



Fonds
Heimerziehung

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

..... Expertisen

Impressum

Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.)

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen

Eigenverlag und Vertrieb:
Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: (030) 40 04 02 00
Fax: (030) 40 04 02 32
E-Mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

V. i. S. d. P.: Dr. Hans-Jürgen Schmidt
Redaktion: Dr. Hans-Jürgen Schmidt (BMI)
Satz und Gestaltung: Verena Geduldig

Druck: Elbe Druckerei Wittenberg GmbH

Copyright: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.)

ISBN-Nummer: 978-3-922975-98-4

Berlin, März 2012

Diese Publikation wird durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer gefördert.



Der Beauftragte der Bundesregierung
für die Neuen Bundesländer

Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

..... Expertisen

Expertise 1 Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR Dr. Friederike Wapler	5
Expertise 2 Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR Prof. Dr. Karsten Laudien & Dr. Christian Sachse	125
Expertise 3 Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? PD Dr. med. Martin Sack & Ruth Ebbinghaus	299

Expertise 1
Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR
Dr. Friederike Wapler

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	10
2. Allgemeine Bemerkungen zum Rechtssystem der DDR	11
2.1 Kollektivistische Rechtsauffassung	11
2.2 Interessenidentität der Regierenden mit den Regierten	12
2.3 Das Recht als Erziehungsmittel	12
2.4 „Sozialistische Gesetzlichkeit“: Gesetzesbindung und Interpretationsspielräume	13
2.5 Rechtsquellen	14
2.6 Die Kontrolle der Rechtsanwendung: Abhängigkeit der Justiz und der Rechtswissenschaft	15
2.7 Grund- und Menschenrechte, rechtsstaatliche Prinzipien	16
2.7.1 Grundrechte als Mitwirkungs- oder Gestaltungsrechte	17
2.7.1.1 Achtung der Persönlichkeit und Freiheit	18
2.7.1.2 Das Erziehungsrecht der Eltern	19
2.7.2 Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien	19
2.7.3 Das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip	20
2.7.4 Internationales Recht – Menschenrechte	21
2.8 Entwicklungen und Zäsuren	22
3. Kindheit, Jugend und Familie im Recht der DDR	23
3.1 Familie	23
3.2 Kindheit und Jugend: Das Ideal der sozialistischen Persönlichkeit	25
4. Die Strukturen der Heimerziehung in der DDR	26
4.1 Die Verwaltungsstrukturen in der Jugendhilfe	26
4.1.1 Die Jahre 1945 bis 1949: Trennung zwischen Heimen der Jugendhilfe und Heimen des Gesundheitswesens	26
4.1.1.1 Behinderte Kinder	28
4.1.1.2 Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren	29
4.1.2 Die Jahre 1949 bis 1965	30
4.1.3 Die Jahre 1965 bis 1989	30
4.2 Das System der Heime	32
4.2.1 Das Heimsystem nach der Heimverordnung (Juli 1951)	32
4.2.2 Das Heimsystem nach der Durchführungsbestimmung zur Heimverordnung (November 1951)	33
4.2.3 Das Heimsystem nach der Umstrukturierung 1964	35
4.3 Zusammenfassung	37

5. Überblick über die Rechtslage in der Heimerziehung der DDR 1945–1989 **38**

5.1 Die Anordnung der Heimerziehung	38
5.1.1 Anordnung aufgrund des Familien- und Jugendrechts	38
5.1.1.1 Die Zeit vor 1965	39
5.1.1.1.1 Der Sorgerechtsentzug bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1838 BGB)	39
(1) Zuständigkeit und Verfahren bis 1952: Gerichtliches Verfahren	39
(2) Zuständigkeit und Verfahren von 1952 bis 1965: Verwaltungsverfahren	39
(3) Voraussetzungen, insbesondere: Der Begriff des Kindeswohls	40
(4) Rechtsfolgen	42
(5) Rechtsmittel	43
5.1.1.1.2 Fürsorgeerziehung bzw. Öffentliche Jugendhilfe (§§ 63, 67 RJWG und Landesrecht)	43
(1) Zuständigkeit und Verfahren vor 1952	44
(2) Zuständigkeit und Verfahren von 1952 bis 1965	44
(3) Voraussetzungen	44
(4) Rechtsfolgen	45
(5) Rechtsmittel	45
(6) Die vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67 RJWG) und die einstweilige Anordnung	45
5.1.1.2 Die Jahre 1965 bis 1989	46
5.1.1.2.1 Zuständigkeit und Einleitung des Verfahrens	47
5.1.1.2.2 Erfassung „gefährdeter“ Kinder und Jugendlicher	47
5.1.1.2.3 Verfahren	48
5.1.1.2.4 Voraussetzungen	50
(1) Erziehungsgefährdung	50
(2) Keine andere Möglichkeit der Abwendung (Verhältnismäßigkeit)	53
5.1.1.2.5 Rechtsfolgen	53
5.1.1.2.6 Rechtsmittel	53
5.1.1.2.7 Vorläufige Maßnahmen und Heimerziehung „auf Bewährung“	54
5.1.1.2.8 Insbesondere: Anordnung der Arbeitserziehung auf der Grundlage des § 22 JHVO	54
5.1.2 Anordnung der Heimerziehung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren	56
5.1.2.1 Die Jahre 1945 bis 1952	56
5.1.2.2 Die Jahre 1952 bis 1968	57
5.1.2.2.1 Einweisung durch strafrichterliches Urteil	57
(1) Zuständigkeit und Verfahren	57
(2) Voraussetzungen	58
(3) Rechtsfolgen	59
(4) Rechtsmittel	59
5.1.2.2.2 Einweisung durch die Organe der Jugendhilfe	60
5.1.2.2.2.3 Anordnung der Heimerziehung bei Verletzung von Weisungen	60
5.1.2.2.2.4 Heimerziehung bei Nichtzahlung einer Geldbuße („Übertretungen“, § 51 JGG)	60
5.1.2.2.2.5 Vorläufige Anordnung der Heimerziehung durch Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaft – Heimerziehung als Untersuchungshaft?	61
5.1.2.2.2.6 Heimerziehung nach Haftverbüßung	61
5.1.2.3 Die Jahre 1968 bis 1989	62
5.1.2.3.1 Abschaffung der gerichtlichen Einweisungskompetenz	62
5.1.2.3.2 Absehen von Strafe wegen ausreichender erzieherischer Maßnahmen	62
5.1.2.3.3 Anordnung der Heimerziehung bei fehlender strafrechtlicher Verantwortung	63
5.1.2.3.4 Vorläufige Heimeinweisung während strafrechtlicher Ermittlungen	63
5.1.3 Freiwillige Erziehungsverträge	63

5.1.4 Heimeinweisung „aufgegriffener“ Kinder und Jugendlicher durch Polizei und Staatsanwaltschaft	65
5.1.5 Exkurs: Dimensionen „abweichenden Verhaltens“ in der DDR.	65
5.1.6 Zusammenfassung	69
5.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren	70
5.2.2 Spezielle Vorschriften für die Einweisung in Spezialkinderheime.	71
5.2.3 Einweisungen nach Torgau	71
5.2.4 Einweisungen in das Kombinat der Sonderheime	72
5.2.5 Voraussetzungen für die Einweisung in ein Spezialkinderheim	72
5.2.6 Zum Begriff der „Schwererziehbarkeit“	72
5.2.7 Zusammenfassung	74
5.3 Die Durchführung der Heimerziehung.	74
5.3.1. Der Anspruch an die Heimerziehung	74
5.3.2 Die Verantwortlichkeiten im Heim und die Qualifikation des Personals.	75
5.3.3 Schule und Arbeit	76
5.3.3.1 Spezielle Regelungen für die Jugendwerkhöfe	77
5.3.3.2 Spezielle Regelungen für die Durchgangsheime	79
5.3.4 Erziehungs- und Strafmaßnahmen.	80
5.3.4.1 Körperliche Züchtigung	81
5.3.4.2 Arrest.	81
5.3.4.3 Die Methode der „Kollektiverziehung“: Gängelung und Demütigung durch die Gruppe	83
5.3.4.4 Kontakt zur Familie, Postkontrolle	84
5.3.4.5 Gesundheitsversorgung, Medikamente, Schwangerschaften	84
5.3.4.6 Heimalltag: Sicherheitsbestimmungen	85
5.3.4.6.1 Spezielle Vorschriften für Durchgangsheime.	85
5.3.4.6.2 Spezielle Vorschriften für den Jugendwerkhof Torgau	86
5.3.5. Zusammenfassung.	86
5.4 Die Beendigung der Heimerziehung und die Nachbetreuung.	86
5.4.1 Die Jahre 1949 bis 1965/1968	86
5.4.2 Die Jahre 1965/1968 bis 1989	87
5.5 Die Kontrolle der Heimerziehung.	88
5.5.1 Kontrolle durch die Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten	88
5.5.2 Kontrolle durch interne Gremien: Prüfberichte	88
5.5.3 Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung der Erzieher.	89
5.5.4 Schadensersatzansprüche der Heimkinder	89
5.5.5 Zusammenfassung	90
6. Ansätze zur Unrechtsbewertung	91
6.1 Die Reichweite der Rehabilitationsgesetze	92
6.1.1 Freiheitsentziehende Unterbringung bzw. Leben unter haftähnlichen Bedingungen	92
6.1.2 Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung	94
6.1.2.1 Politische Verfolgung.	94
6.1.2.1.1 Versuchte Republikflucht der Eltern	95
6.1.2.1.2 Politische Verfolgung bei „Rowdytum“, „Asozialem Verhalten“ und „Disziplinverletzungen“	95
6.1.2.1.3 Politische Kampagnen gegen Jugendkulturen	96
6.1.2.2 Sachfremde Zwecke.	97

6.1.2.3 Grobes Missverhältnis: Zur Relevanz der Unterbringungsbedingungen für die Rehabilitationsentscheidung	99
6.1.2.4 Verfahrensverstöße.	101
6.1.2.5 Freiwillige Erziehungsverträge	101
6.2 Ausgleich von Folgeschäden durch den Heimkinderfonds	102
6.2.1 Unrechtskriterien des Heimkinderfonds	102
6.2.1.1 Rechtswidrigkeit nach dem damaligen Recht der DDR	102
6.2.1.2 Menschenrechtskonforme Auslegung des DDR-Rechts?	103
6.2.1.3 Allgemeine menschenrechtliche und rechtsstaatliche Prinzipien: Vergleich mit den Bewertungsmaßstäben für die Heimerziehung (West).	105
6.2.1.3.1 Persönliche Freiheit und körperliche Integrität	106
6.2.1.3.2 Rechtsstaatsprinzip	106
6.2.1.3.3 Menschenwürde	107
6.2.1.3.4 Bildungsrechte	107
6.2.2 Schlussfolgerungen für das Verhältnis des Heimkinderfonds zur Rehabilitierung	108

7. Schlussfolgerungen und Ausblick **109**

Anhang **110**

Literaturverzeichnis **118**

1. Einleitung

Die Heimerziehung in der DDR ist bislang juristisch nicht aufgearbeitet worden. Ein Schwerpunkt des vorliegenden Gutachtens liegt daher darin, die Rechtslage in der DDR in ihrem geschichtlichen Verlauf so weit wie möglich zu rekonstruieren. Dazu musste eine Fülle von Rechtstexten zusammengetragen, systematisiert und in den historischen Kontext eingeordnet werden. Um die Auslegung und die praktische Bedeutung der Rechtsnormen zu ermitteln, wurde die einschlägige juristische Literatur der DDR herangezogen. Ihre Aussagekraft ist allerdings begrenzt, weil es in der DDR keine freie rechtswissenschaftliche Diskussion gab. Die veröffentlichte juristische Literatur verrät daher viel darüber, wie die Rechtsnormen in der DDR ausgelegt werden *sollten*. Ob und wie weit diese Vorgaben in der Praxis umgesetzt wurden, wurde in der DDR jedoch kaum kritisch reflektiert. Aufschluss darüber gibt in vielen Bereichen die historische Forschung. Sie hat neben der politischen und pädagogischen Literatur der DDR vor allem umfangreiches Archivmaterial des Ministeriums für Volksbildung (Zimmermann 2004, Sachse 2010) sowie unveröffentlichte Abschlussarbeiten (Jörns 1994, Bernhardt & Kuhn 1998) ausgewertet und ist so in der Lage, für bestimmte Gebiete der Heimerziehung recht genaue Antworten über die Zustände in der Praxis zu geben. Dies betrifft allerdings vor allem die Heime, in denen sogenannte „schwererziehbare“ Kinder lebten. Die Verhältnisse in den sogenannten „Normalheimen“, in denen vor allem Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten untergebracht werden sollten, sind demgegenüber weniger gut erforscht.

Für dieses Gutachten standen insgesamt drei Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung (Oktober bis Dezember 2011). In dieser kurzen Zeit konnte wenig mehr geleistet werden als ein Überblick über die Rechtslage und den gegenwärtigen Forschungsstand. Die bestehenden Forschungslücken werden im Text angesprochen, um deutlich zu machen, wo die Auftraggeber auf gesichertes Wissen

zurückgreifen können und wo lediglich Einzelfälle bekannt sind oder Zusammenhänge vermutet werden. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Gutachten eine Grundlage für die weitere juristische Forschung auf dem Gebiet der Heimerziehung bieten kann und dass es eines Tages gelingen wird, die rechtswissenschaftlichen Erkenntnisse stärker in den historischen Kontext zu stellen, als es hier möglich war.

Die veröffentlichte juristische Literatur lässt viele Fragen offen. In einigen Bereichen konnte ich weitere Informationen aus Archivmaterial gewinnen, das mir Dr. Christian Sachse freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Außerdem habe ich mehrere Gespräche mit ehemaligen Heimkindern und Experten geführt, deren Ergebnisse in das Gutachten eingeflossen sind: Am 25.10.2011 habe ich in der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau mit Ralf Weber, Gabriele Beyler, Bettina Klein und Saskia Paul gesprochen. Am 20.12.2011 hatte ich ein längeres Gespräch mit Manfred May von der Anlauf- und Beratungsstelle Thüringen über das Thema „Schule und Arbeit“, und am 28.11.2011 konnte ich auf einer Fachveranstaltung zum Thema „Heimerziehung in der DDR“ mit ehemaligen Heimkindern und Mitarbeitern mehrerer *Landesbeauftragter für die Aufarbeitung des SED-Unrechts* allgemein die Situation in den Heimen der DDR und die bisherigen Bemühungen um Aufarbeitung und Wiedergutmachung erörtern. Ich danke allen Gesprächspartnern für ihre Bereitschaft, mir bei der Erstellung dieses Gutachtens zu helfen. Besonderer Dank gebührt schließlich dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Dipl.-Jur. Daniel Kühl, ohne dessen Unterstützung die Menge an Literatur nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Die Rechtsordnung der DDR ist zwei Jahrzehnte nach dem Mauerfall für viele Menschen, auch für viele Juristen, ein unbekanntes Terrain. Aus diesem Grund beginnt dieses Gutachten mit einigen allgemeinen Bemerkungen zum Rechtssystem der DDR (Kap. 2) und zur Stellung von Familie und Kindern in dieser Rechtsordnung (Kap. 3) sowie mit einem Überblick über den Behördenaufbau in

der Jugendhilfe und zum System der Heime (Kap. 4). Um die Rechtsnormen und den allgemeinen, durchaus gewöhnungsbedürftigen Sprachgebrauch des DDR-Rechts und der DDR-Rechtswissenschaft anschaulich zu machen, werden viele Vorschriften und auch zentrale Aussagen aus der zeitgenössischen Rechtsprechung und Literatur im Text oder in den Fußnoten wörtlich wiedergegeben.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Rechtssystem der DDR

Bevor auf einzelne Rechtsnormen des DDR-Rechts eingegangen wird, sei kurz darauf hingewiesen, dass das Recht in der DDR zum Teil deutlich andere Funktionen hatte als in den westlichen Verfassungsstaaten. Die Unterschiede lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

2.1 Kollektivistische Rechtsauffassung

Die Rechtsordnung der DDR zeichnete sich insgesamt dadurch aus, dass sie gemeinschaftliche Zwecke in hohem Maße den Belangen der Individuen überordnete. Eine solche Rechtsordnung wird *normativ kollektivistisch* genannt. Der Gegenbegriff ist eine normativ individualistische oder *liberale* Rechtsordnung, in der das Recht als Mittel angesehen wird, mit dem in erster Linie die Freiheit der Einzelnen gesichert werden soll.¹

In der Rechtsordnung der DDR wurden die Bürger nicht als Individuen mit eigenen Freiheits- und Entscheidungsrechten angesehen, sondern als Teile einer politischen Gemeinschaft, die sich als Kollektiv dem Aufbau des Sozialismus verschrieben hat. Die persönliche Entfaltung war nach dieser Vorstellung nur in der Gemeinschaft und nach den Regeln der Gemeinschaft möglich. Da die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft

.....
 1 Zur Abgrenzung von normativem Individualismus und Kollektivismus siehe von der Pfordten 2005, 1069; ders. 2004, 321 ff.; ders. 2001, 227 ff. Siehe zur ideengeschichtlichen Tradition in Deutschland auch Wapler 2008, 18 f.

als eine objektiv notwendige Abfolge verschiedener Phasen („Aufbauphase“, „Periode des entwickelten Sozialismus“) verstanden wurde, war den Einzelnen der gesellschaftliche Rahmen, innerhalb dessen sie sich entfalten konnten, kategorisch vorgegeben. Mitwirkung am Staatswesen war erwünscht und wurde erwartet, sie musste sich aber im Rahmen der „objektiv“ vorgegebenen politischen Linie halten.

Die Einbindung der Individuen in das Projekt „sozialistische Gesellschaft“ wurde von den Bürgern als Ziel ihrer persönlichen Entwicklung und ihres Handelns nicht nur politisch erwartet, sondern auch im Recht vorgeschrieben. Diese Entwicklung lässt sich anhand der Verfassungstexte der DDR aus den Jahren 1949, 1968 und 1974 nachvollziehen:

Während es in der Verfassung von 1949 noch heißt, die DDR sei eine „unteilbare demokratische Republik“ (Art. 1 Abs. 1) und auf den Zusatz „sozialistisch“ verzichtet wird, steht in Art. 1 Abs. 1 der Verfassung von 1968:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“

In der geänderten Fassung von 1974 ist nicht einmal mehr von einer gemeinsamen Gestaltung die Rede. Die Vorschrift lautet nun:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“²
 Die Folge dieser kollektivistischen

.....
 2 Verfassung der DDR v. 7.10.1949, in Kraft getreten am selben Tag, GBl. I, 5; Verfassung der DDR v. 6.4.1968, in Kraft getreten am 9.4.1968, GBl. I, 92; in der Fassung vom 7.10.1974, GBl. I, 432.

Ausrichtung liegt auf der Hand: Das Recht dient in erster Linie dazu, den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu gestalten, nicht aber, die Individuen vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in ihr Leben zu schützen. Im Gegenteil wurde die „bürgerliche“ Vorstellung, die Bürger eines Staates müssten eben gegen diesen Staat geschützt werden, etwa durch Grundrechte und die Anerkennung einer Privatsphäre, in den Rechtswissenschaften der DDR vehement abgelehnt.

2.2 Interessenidentität der Regierenden mit den Regierten

Alle Verfassungen der DDR enthielten individuelle Grundrechte der Bürger und Bekenntnisse zum Schutz der Freiheit und der Persönlichkeit. Dennoch wurden die Belange der Individuen nicht nur im Ergebnis, sondern auch in der Theorie den staatlichen Notwendigkeiten untergeordnet. Der Kunstgriff, mit dem dies gerechtfertigt wurde, liegt in der Behauptung, im sozialistischen Staat seien die Interessen der Regierenden und der Regierten identisch. Begründet wurde dies damit, dass in der sozialistischen Gesellschaft die Ausbeutung der Lohnarbeiter durch das Kapital abgeschafft sei und die Werktätigen insofern selbst herrschten. Einen Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten gebe es folglich nicht mehr.³ Diese Gleichsetzung von staatlichen und individuellen Interessen war integraler Bestandteil der Staats- und Rechtstheorie der DDR. Allenfalls wurden „partielle Widersprüche“ anerkannt, die auf westliche Einflüsse, überkommenes Denken oder unreflektierte Praxis zurückgeführt wurden.

In der Verfassung von 1968 wird die Interessenidentität in Art. 2 Abs. 4 ausgedrückt:

„Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.“

³ Vgl. Autorenkollektiv 1980, 20.

⁴ Haney 1967, 145.

Auch in der Literatur zum Jugendhilferecht kommt dieser Gedanke während des gesamten Bestehens der DDR deutlich zum Ausdruck. Im „Leitfaden Jugendhilfekommissionen“, den das Ministerium für Volksbildung im Jahr 1968 herausbrachte, heißt es gleich zu Beginn:

„Die sozialistische Menschengemeinschaft ist durch die Übereinstimmung der persönlichen und gesellschaftlichen Interessen gekennzeichnet. Diese Übereinstimmung bezieht sich in erster Linie auf die sozialistische Ideologie. Die Bürger unserer Republik identifizieren sich mit der Politik von Partei und Regierung, weil sie erkannt haben, daß nur im Sozialismus ihre persönlichen Interessen voll verwirklicht werden können.“⁵

Dementsprechend war die Jugendhilfe in der DDR „[...] darauf gerichtet, die Erziehungsverhältnisse in den Familien so zu gestalten, daß sie vom Prinzipiellen her mit der gesellschaftlichen Ordnung übereinstimmen.“⁶

2.3 Das Recht als Erziehungsmittel

Wenn Regierende und Regierte keine grundsätzlichen Interessengegensätze mehr haben können, so muss es als ein fehlerhafter Zustand erscheinen, wenn sich solche Interessenkonflikte dennoch in der Wirklichkeit zeigen. Das Mittel der Wahl, mit solchen Konflikten umzugehen, war in der DDR das der Erziehung. Bei den Bürgern sollte mit Hilfe des Rechts das „richtige“ Bewusstsein für die Notwendigkeiten im sozialistischen Staat geschaffen werden. Der Erkenntnisfortschritt sollte also von oben nach unten weitergegeben werden, was nur folgerichtig ist, wenn man Staat und Partei zuspricht, die objektiven historischen Notwendigkeiten mit letzter Sicherheit erkannt zu haben. „Erziehung“ darf hier nicht in einem pädagogischen Sinne verstanden werden, auch wenn in der DDR-Rechtswissenschaft viel von der persönlichen Entfaltung der Staatsbürger die Rede ist. „Erziehung“ meinte im

⁵ Ministerium für Volksbildung 1968, 10 f.

⁶ Ministerium für Volksbildung 1968, 12.

Wesentlichen gesellschaftliche Kontrolle, Belehrung und, wo dies nicht half, Disziplinierung, und sie traf nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern alle Bürger des Staates.⁷ Auch das Recht der DDR hatte eine erzieherische Funktion in diesem Sinne. Eine seiner wichtigsten Aufgaben wurde darin gesehen, eine „sozialistische Moral“ in der Bevölkerung zu etablieren.⁸ Dieses Rechtsverständnis wird in der westdeutschen Sekundärliteratur auch als „instrumentell“ bezeichnet⁹, was allerdings für sich genommen nicht viel aussagt, denn in jedem Staat ist Recht ein Mittel zum Zweck und kein Zweck an sich. Das Besondere an der Rechtstheorie der DDR-Rechtswissenschaften ist daher nicht, dass das Recht als Mittel zum Zweck angesehen wird, sondern der besondere Zweck, für den es genutzt wird, nämlich, der Bevölkerung eine bestimmte Moral durch das Recht

⁷ Siehe dazu Haney 1967, 231 ff.; Ulbricht 1960 [1958], 150.

⁸ Vgl. Art. 19 Abs. 3 Satz 3 Verf. v. 1968/1974: „Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.“ Siehe auch Schneider 2004, 267; Arnold 1975, 24. Dazu Benjamin 1958, 509: „Das Recht wird [...] immer mehr zum Faktor der Bildung des sozialistischen Bewusstseins und der gesellschaftlichen Erziehung.“

Haney 1967, 112: „Die hauptsächlichste Funktion des sozialistischen Rechts ist es, das Handeln der Menschen so zu beeinflussen, daß die durch die objektiven Gesetzmäßigkeiten gestellten Aufgaben von den einzelnen bewußt erfüllt werden.“

Institut für Theorie des Staates und des Rechts 1975, 366: „Die vom Recht geforderten Verhaltensweisen, mit deren Hilfe gesellschaftliche Prozesse organisiert, geschützt, reguliert, fixiert und gesichert werden, müssen, ehe sie realisiert werden, durch die Köpfe des einzelnen hindurchgehen. Aus diesen Gründen sind die Funktionen des sozialistischen Rechts wesentlich erzieherisch-ideologische Einwirkung auf die Bürger des sozialistischen Staates.“ Siehe auch speziell für das Familienrecht Grandke/Autorenkollektiv 1981, 67.

⁹ Bspw. bei Schneider 2004, 176; Bundesministerium für innerdeutsche Zusammenarbeit 1985, 1107. Interessanterweise wirft auch umgekehrt das „Lehrbuch der marxistisch-leninistischen Staatstheorie der DDR“ dem bürgerlichen „Ausbeuterrecht“ einen „instrumentalen Charakter“ vor (Institut für Theorie des Rechts und des Staates 1975, 338).

vorzugeben und sie durch *rechtliche Maßnahmen* dazu zu bringen, diese Moralvorstellungen – durch äußere Anpassung oder innere Überzeugung – in ihrem Alltag umzusetzen.

Die Erziehungsfunktion des Rechts betraf auch die Familie: Ziel des sozialistischen Staates, so die herrschende Lesart, sei die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit. Darum sei es auch das oberste Ziel der Familie, den Einzelnen bei diesem „Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung“¹⁰ zu helfen. Eine private Sphäre, in der die Bürger abweichende Lebenshaltungen entwickeln und pflegen konnten, war in diesem System nicht vorgesehen.

2.4 „Sozialistische Gesetzlichkeit“: Gesetzesbindung und Interpretationsspielräume

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von 1968/1974 gewährleistete den Bürgern der DDR „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit“. Der Begriff der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ wurde schon in den 1950er-Jahren in der DDR-Rechtswissenschaft diskutiert; im Kern ging es dabei um die Reichweite der Gesetzesbindung. Nach der marxistisch-leninistischen Rechtslehre bedeutet dieses Prinzip ähnlich wie in Westdeutschland die Bindung aller Staatsorgane an die bestehenden Gesetze.¹¹ Gleichzeitig aber enthält es eine Verpflichtung zur „Parteilichkeit“ im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie.¹² Parteilichkeit wurde vor allem für die tradierten Rechtsvorschriften aus der Zeit vor der Gründung der DDR gefordert. In den 1950er-Jahren wurde in der

¹⁰ Grandke/Autorenkollektiv 1981, 19. Siehe auch ebd., 13: „Das Familienrecht hat wie jedes sozialistische Recht erzieherische, organisierende und schützende Funktion [...]“ Siehe dazu auch Nowak 1993, 33 ff.

¹¹ Vgl. Klenner 1964, 121.

¹² Vgl. Benjamin 1958, 509: „[...] die Einheit von strikter Einhaltung des Gesetzes und der Parteilichkeit, die die beiden Seiten der sozialistischen Gesetzlichkeit ausmachen [...]“ Siehe dazu und zu Differenzierungen innerhalb der DDR-Rechtswissenschaft auch Mampel 1982, Art. 19 DDR-Verf. Rn. 53 ff.

rechtswissenschaftlichen Literatur darauf hingewiesen, dass das aus dem Deutschen Reich übernommene Recht nun im Sinne der neuen Rechts- und Staatsauffassung umgesetzt werden sollte. Das Mittel dafür waren die Generalklauseln, also Regelungen mit einem auslegungsbedürftigen Inhalt, und unbestimmte Rechtsbegriffe wie das „Kindeswohl“ (§ 1666 BGB), die ohne unnötige „Wortklauberei“¹³ mit neuen Inhalten gefüllt werden sollten. Begründet wurde dies damit, dass die neue Rechts- und Staatsauffassung durch die neue Ordnung des Staates schon präsent sei und daher in der Rechtsinterpretation nur noch nachvollzogen werden müsse.¹⁴

Demgegenüber nahm der Spielraum für die parteiliche Interpretation von Gesetzen in den 1960er-Jahren ab, was auch damit zusammenhängt, dass in dieser Zeit die alten Rechtsvorschriften zunehmend durch originäres DDR-Recht ersetzt wurden. Von diesen Regelungen wurde angenommen, in ihnen sei die Parteilichkeit im marxistisch-leninistischen Sinne bereits enthalten.¹⁵ Ein Staatsratsbeschluss aus dem Jahr 1961 verkündete rechtsverbindlich, die sozialistische Gesetzlichkeit verlange „die allseitige genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes“.¹⁶ Entsprechende Entscheidungen finden sich auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (OG) der DDR, allerdings nicht bezogen auf die Heimerziehung, weil das OG in diesem Bereich in der Zeit nach 1952 keine Entscheidungskompetenzen mehr hatte.¹⁷ Für die Bewertung der Heimerziehung in

13 Benjamin 1951, 152.

14 Benjamin 1951, 152. Ähnlich Haney 1967, 138 ff.

15 Vgl. Bundesministerium für innerdeutsche Zusammenarbeit 1985, 1190.

16 Beschluss des Staatsrats über die weitere Entwicklung der Rechtspflege v. 20.1.1961, GBl. 1961, 3, hier S. 4. Adressaten des Beschlusses waren nicht nur alle Organe der Rechtspflege und sonstigen Staatsorgane, sondern auch die gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen und alle Werktätigen (ebd., S. 4).

17 Vgl. OG, Urteil v. 23.6.1967 – Za 10/66, NJ 1967, 583.

der DDR lassen sich daraus zwei Grundsätze gewinnen: Zum einen war die DDR ein Staat, der wesentlich *durch Recht* regiert wurde und in dem die Einhaltung der Gesetze zu den wichtigen Grundsätzen der Staatslehre gehörte. Die rechtlichen Regelungen der DDR zur Heimerziehung müssen also als Ausdruck eines tatsächlichen Regelungswillens der Staatsführung und als verbindliche Anweisungen an die ausführenden Organe ernst genommen werden. Es gab keine Führerdoktrin wie im Nationalsozialismus, wo der Wille der politischen Führung unabhängig vom Gesetz stets verbindlich war.¹⁸ Wo es aber Auslegungsspielräume gab, hatte die Auslegung eine klare ideologische Richtung, die mit dem bisher Gesagten übereinstimmt: Das Recht sollte so angewendet werden, wie es der gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung entsprach, d. h. im Kern dem, was die SED für objektiv notwendig zum Aufbau des Sozialismus im jeweiligen historischen Augenblick erklärte.

2.5 Rechtsquellen

Die sozialistische Gesetzlichkeit darf nicht mit dem Prinzip des „Vorbehalts des Gesetzes“ verwechselt werden, wie es aus der bundesdeutschen Verfassungsdogmatik bekannt ist. Nach dem Rechtsstaatsprinzip, wie es in Art. 20 Abs. 3 GG und in internationalen Menschenrechtsdokumenten ausgeprägt ist, ist die *Gesetzesbindung der Verwaltung* ein wichtiger Grundsatz. Danach müssen die wesentlichen Entscheidungen für das Gemeinwesen von den demokratisch legitimierten Parlamenten getroffen werden. Diese Regelungen, die in einem parlamentarischen Verfahren verabschiedet wurden, heißen *Gesetze*. Daneben gibt es begrenzte Möglichkeiten, sogenanntes *untergesetzliches Recht* zu schaffen: Die Regierung oder einzelne Ministerien können beispielsweise *Rechtsverordnungen* erlassen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, etwa Universitäten und Gemeinden, können *Satzungen* formulieren,

18 Siehe dazu BGH, 3.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1–36 (Mauerschützen).

und bis zu einem gewissen Grad kann die Verwaltung ihr internes Handeln auch durch *Verwaltungsvorschriften* regeln. Alle diese Formen des *untergesetzlichen Rechts* müssen aber eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage haben, d. h., es muss ein Gesetz geben, das genau dieser Behörde die Befugnis gibt, zu genau diesem Thema untergesetzliches Recht zu schaffen (vgl. für Rechtsverordnungen z. B. Art. 80 GG). In den Verfassungen der DDR ist eine solche strikte *Gesetzesbindung der Verwaltung* nicht vorgesehen. Stattdessen werden Regierungsorgane wie der Staatsrat und der Ministerrat ermächtigt, in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen inhaltlich unbegrenzt rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen oder Verfügungen zu erlassen (vgl. Art. 90 Verf. 1949, Art. 71, 79 Verf. 1968/1974). Sie sind gleichzeitig dazu verpflichtet, die Einhaltung dieser Gesetze zu überwachen.¹⁹ Darüber hinaus galten auch die Beschlüsse der SED als rechtsverbindlich und waren von den staatlichen Organen durchzusetzen.²⁰ Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ läuft also im Wesentlichen auf eine Kontrolle der Rechtsanwendung und Rechtsbefolgung von oben nach unten hinaus.²¹ Eine umgekehrte Bindung der rechtssetzenden Stellen an höherrangige Normen wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur zwar angenommen²², sie wird aber weder durch gesetzliche Vorgaben noch durch institutionelle Kontrollmechanismen wirksam durchgesetzt.

Diese weite Ermächtigung der Regierung und Verwaltung führte in der DDR dazu,

19 Vgl. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik: „Der Ministerrat sichert die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er gewährleistet, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.“

20 Vgl. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik v. 16.10.1972 – GBl. 1972, 253.

21 Vgl. Lange 1959, 115: „Es ist die Gesetzlichkeit des Polizeistaats.“

22 Akademie für Rechts- und Staatswissenschaft der DDR 1977, 497.

dass erhebliche Teile des öffentlichen Lebens nicht oder nur sehr allgemein durch Gesetze geregelt waren, während die Einzelheiten im Wege der Verordnung, des Beschlusses, der Anordnung, Richtlinie oder Durchführungsbestimmung verbindlich gemacht wurden. Dies betrifft auch den Bereich der Heimerziehung.

2.6 Die Kontrolle der Rechtsanwendung: Abhängigkeit der Justiz und der Rechtswissenschaft

Zwei wichtige rechtsstaatliche Kontrollinstanzen für die staatliche Rechtsanwendung sind eine unabhängige Justiz und eine freie Rechtswissenschaft. Beide fielen in der DDR schon unmittelbar nach 1949 aus.

Die Rechtsprechung wandelte sich von einer unabhängigen Kontroll- und Entscheidungsmacht zu einer „Form der Verwirklichung der Staatsgewalt“²³, der beim Aufbau des sozialistischen Staates eine maßgebliche Rolle zugeschrieben wurde. Vor allem sie sollte es sein, die durch eine Neuinterpretation bestehender Vorschriften den neuen Geist des Rechts in die Praxis trug. Dementsprechend war in § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR, der die Aufgaben der Justiz definierte, nicht von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit die Rede, sondern von der Gestaltungsaufgabe der Justiz für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.²⁴

Die Richter waren zwar nach den Vorschriften der Verfassung nominell unabhängig (Art. 127 Verf. 1949, Art. 96 Verf. 1968/1974). Ihre Unabhängigkeit wurde aber

23 Benjamin 1951, 150.

24 Gerichtsverfassungsgesetz der DDR v. 2.10.1952, GBl. 1952, 983. In der Fassung vom 1.10.1959 § 2 Abs. 2: „Die Gerichte tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, daß in ihrem Bereich die staatlichen Aufgaben erfolgreich gelöst, insbesondere die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden. Die Gerichte erziehen alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.“ Siehe auch den Rechtspflegeerlass aus dem Jahr 1963, GBl. 1963, 23, in dem die Mitwirkungsaufgabe der Justiz stark betont wird.

durch die staatlichen Strukturen erheblich eingeschränkt: Anders als in der Bundesrepublik hatte das OG eine Aufsichtsfunktion über die Untergerichte (§ 55 Abs. 2 GVG-DDR); seine Richtlinien waren daher für alle unteren Instanzen verbindlich (§ 58 GVG-DDR). Der Rechtspflegeerlass von 1963 strich die besondere Leitungsfunktion des OG noch einmal deutlich heraus.²⁵ Das OG der DDR konnte Entscheidungen der oberen Gerichte aufheben, wenn sie seinen Richtlinien nicht entsprachen („Kassation“). Nach der Verfassung von 1968 konnte auch der Staatsrat die Verfassung und die Gesetze verbindlich auslegen und hatte damit Befugnisse, die in einem gewaltenteiligen Staat der Justiz vorbehalten sind (Art. 71 Abs. 3 Verf. 1968); diese Kompetenz wurde ihm mit der Verfassungsreform 1974 wieder entzogen.

Die Richter des OG waren ihrerseits einer erheblichen politischen Kontrolle ausgesetzt: Nach der Verfassung von 1949 konnten sie bei Rechtsverstößen und Pflichtverletzungen jeder Art von der Volkskammer abberufen werden (Art. 132 Abs. 1). Der Staat nahm auch ihnen gegenüber eine Erziehungsaufgabe für sich in Anspruch.²⁶ Nach den Verfassungen von 1968 und 1974 stand das OG unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatsrats (Art. 74 Verf. 1968/1974). Die Rechtspflege diente nach Art. 90 Abs. 1 Verf. 1968/1974 nicht der unabhängigen Kontrolle des staatlichen Rechts, sondern „der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung“. Zudem konnten der Staatsrat (Art. 89 Abs. 3 Verf. 1968) bzw. die Volkskammer (Art. 89 Abs. 3 Verf. 1974, siehe auch Art. 66 Verf. 1949) über die Verfassungsmäßigkeit des einfachen Rechts entscheiden und nahmen damit Aufgaben wahr, die im gewaltenteiligen Staat üblicherweise der Gerichtsbarkeit zukommen.

Auch eine freie Diskussion innerhalb der Rechtswissenschaft gab es in der DDR schon seit den 1950er-Jahren nicht mehr. Die Freiheit der Wissenschaft war in der Verfassung

²⁵ GBl. 1963, 23.

²⁶ Benjamin 1958, 510.

von 1949 noch gewährleistet (Art. 34 Verf. 1949). Bezogen auf die Rechtswissenschaften aber machte Justizministerin Benjamin schon in den 1950er-Jahren deutlich, dass sie sich parteilich dem Aufbau des Sozialismus zuverschreiben hatte.²⁷ In den Verfassungstexten von 1968 und 1974 tauchen die Begriffe „Freiheit“ und „Recht“ im Zusammenhang mit der Wissenschaft nicht mehr auf. Mit unterschiedlichen Formulierungen wird nunmehr nur noch die „Förderung“ der Wissenschaft angekündigt, und diese hat wiederum ein klares Ziel: die wissenschaftlich-technische Revolution und den Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft (Art. 17 Abs. 1, 3 Verf. 1968, Art. 17 Abs. 1 Verf. 1974). Dementsprechend wurde die veröffentlichte juristische Literatur vor allem von den zuständigen Ministerien herausgegeben und hat den Charakter von Handreichungen und Auslegungsanweisungen an die ausführenden Organe.²⁸

Hinzu kommt, dass es in der DDR überhaupt keine freie öffentliche Diskussion gab, in der das Rechtssystem von einem grundsätzlichen Standpunkt aus hätte kritisiert werden können. Auch die öffentliche Meinung konnte daher keine Anstöße für Veränderungen des Rechts oder der Rechtspraxis geben.

2.7 Grund- und Menschenrechte, rechtsstaatliche Prinzipien

Bleibt die Frage, ob es in der DDR höherrangiges Recht auf der Ebene der Verfassung oder der internationalen Konventionen gab, das bei der Ausgestaltung der Heimerziehung hätte beachtet werden müssen. Auf diese Frage wird in Kap. 6 noch einmal ausführlich eingegangen, wenn es um die Unrechtsbewertung geht. An dieser Stelle wird nur kurz erläutert, wie die Staatsführung und die Rechtswissenschaft der DDR die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und die internationalen Menschenrechtsdokumente in ihre eigene Rechtsauffassung integrierten.

²⁷ Benjamin 1958, 510.

²⁸ Siehe zur Rechtswissenschaft in der DDR ausführlich Stolleis 2009, 63 ff., 121 ff.

2.7.1 Grundrechte als Mitwirkungs- oder Gestaltungsrechte

Mit der Gründung der DDR im Jahr 1949 wurde die erste Verfassung verabschiedet, die im Jahr 1968 durch eine neue Verfassung ersetzt wurde. Diese Verfassung von 1968 wurde 1974 noch einmal reformiert. Die meisten Artikel, die für die Heimerziehung relevant sind, blieben jedoch bei dieser Reform unverändert.

Alle Verfassungen der DDR enthielten eine Reihe von Grundrechten, etwa die Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Auch das Erziehungsrecht der Eltern war als Grundrecht ausgestaltet.²⁹ In der Verfassung von 1949 waren diese Grundrechte noch, ähnlich wie in der Weimarer Reichsverfassung oder auch im westdeutschen Grundgesetz, als individuelle Freiheitsrechte formuliert. Daraus kann man jedoch nicht schließen, dass die Grundrechte in dieser Zeit auch ähnlich wie im Westen als individuelle Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe interpretiert wurden. Eine solche Auslegung wurde zwar zu unterschiedlichen Zeiten aus dem Westen oder von der Opposition gefordert.³⁰ Der rechtswissenschaftlichen Literatur der DDR kann sie aber zu keiner Zeit entnommen werden. Allenfalls wird in der Rückschau zugestanden, dass die spezifisch sozialistische Auffassung von den Grundrechten sich in den 1950er- und 1960er-Jahren erst allmählich von der traditionellen, „bürgerlichen“, individualistisch-abwehrrechtlichen Ansicht löste.³¹ Diese Uminterpretation setzte jedoch bereits in den 1950er-Jahren ein. Ein wichtiges Zeitzeugnis ist in diesem Zusammenhang

²⁹ Art. 31 Verf. 1949: „Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.“;

Art. 38 Abs. 4 Satz 1 Verf. 1968/1974: „Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen.“

³⁰ Siehe Mampel 1982, Art. 19 DDR-Verf. Rn. 1.

³¹ Vgl. Klenner 1964, 90; Krüger 1957, 181 ff.

die Rede von Walter Ulbricht auf dem 5. Parteitag der SED am 10.7.1958: Dort erklärte Ulbricht, die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte hätten in der Wirklichkeit der DDR eine Umwandlung hin zu „sozialistischen Persönlichkeitsrechten“ erfahren.³² Andere Autoren sahen die sozialistischen Grundrechte nicht als Weiterentwicklung des bürgerlichen Grundrechtsverständnisses an, sondern als eine *gegensätzliche* Konzeption, die sich von der Tradition gänzlich löste.³³ Mit den Formulierungen „sozialistische Persönlichkeitsrechte“ und „sozialistische Grundrechte“ wurde in der Folge gearbeitet, um sich von der abwehrrechtlichen Tradition der Grundrechtsgewährleistungen abzugrenzen. Grundrechte im sozialistischen Staat, so die herrschende Lesart in der DDR, betonten stärker das Moment der Mitwirkung der Bürger am Staatswesen – die Grundrechte werden darum auch als Mitwirkungs- oder Gestaltungsrechte der Bürger bezeichnet.³⁴

Die Grundrechte gewähren den Bürgern nach dieser Lesart folglich keinen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen, sondern verpflichteten die Bürger auf eine sozialistische Lebensweise.³⁵ Wenn man auf dem Standpunkt steht, dass der sozialistische Staat die *Voraussetzung* für die Freiheit der Bürger ist, so kann es eine *staatsferne* oder *staatskritische* Freiheit nicht geben. Eine private Sphäre, in die der Staat keinen Einblick hatte, die die Individuen dem Staat gar entgegensetzen durften, war in dieser Theorie systemfremd und Ausdruck eines überkommenen Individualismus, wenn nicht gar der Willkür.³⁶ Selbst dort, wo die

³² Ulbricht 1960 [1958], 148, und dazu Klenner 1964, 103 ff.; Krüger 1957, 185 f.

³³ Vgl. Akademie für Rechts- und Staatswissenschaften 1977, 183; Klenner 1964, 16 ff.; Poppe 1969, 8.

³⁴ Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 195; Klenner 1964, 88 ff.; Poppe 1969, 7.

³⁵ Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 194: „Grundrechte und Grundpflichten sollen Maximen und Garantien einer sozialistischen Lebensweise der Bürger sein.“ Siehe dazu auch Müller-Römer 1974, 45.

³⁶ Vgl. Klenner 1964, 98: „Im Sozialismus

Grundrechte als „subjektive Rechte“ bezeichnet werden, was in der westdeutschen Verfassungsdogmatik als klares Bekenntnis zu einem abwehrrechtlichen Anspruch gelesen werden müsste, ist genau dies in der DDR-Literatur nicht gemeint.³⁷ Dementsprechend werden die Grundrechte nach herrschender Auffassung nicht durch juristische Einschränkungen der Staatsmacht, sondern vor allem durch die allgemeinen politischen, ideologischen und ökonomischen Bedingungen in der DDR gesichert.³⁸ Als juristische Garantien nennt Poppe für die Verfassung von 1968 nur zwei: die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit aus Art. 19 Abs. 1 und das allgemeine Recht auf Rechtsschutz aus Art. 30 Abs. 3.³⁹ Zu wirksamen

..... gibt es keine Freiheit des Bürgers vom Staat, das wäre Willkür und Anarchie. Freiheit des einzelnen wird vielmehr durch die staatlich organisierten Volksmassen (durch die Mitwirkung des einzelnen also) durch den Staat verwirklicht. Der sozialistische Staat ist Organisator und Garant dafür, daß jeder einzelne seine Fähigkeiten und Fertigkeiten frei entwickelt.“ [Hervorhebungen v. Verf.]; ebd., 89: „[...] das sozialistische Recht gewährt keine Freistätte für die Absonderung einzelner vom Wege der Geschichte.“;

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 185: „Der sozialistische Staat ist das Machtinstrument der Werktätigen selbst. Sie brauchen nicht vor der Macht abgeschirmt und geschützt zu werden, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und ausüben.“

37 Vgl. Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 185: „Die Grundrechte sind zugleich als subjektive Rechte des Bürgers zu verstehen. Dies gilt nicht im Sinne der bürgerlichen Konzeption, wonach durch die Bürgerrechte angeblich eine sogenannte staatsfreie Sphäre gesichert werden soll.“ Ob die Grundrechte überhaupt als subjektive Rechte bezeichnet werden sollten, war in der DDR-Staatslehre in den 1950er- und 1960er-Jahren streitig. Einige Autoren lehnten die Lehre vom subjektiven Recht als „Ausdruck eines durch das Privateigentum individualisierten Machtbegriffs und Interesses“ (Haney 1967, 272) ganz ab, vgl. Mampel 1982, Art. 19 DDR-Verf. Rn. 21 ff. m. N.

38 Poppe 1969, 15. Für die Verfassung von 1949 nennt Krüger (1957, 187) die Pflichten der Abgeordneten gegenüber den Wählern, die Gerichte und die allgemeine Aufsicht des Staatsanwalts als zentrale Instrumente der Grundrechtssicherung.

39 Poppe 1969, 15 f. Siehe dazu auch unten Kap. 2.7.2.

Instrumenten der Individuen für eine Verteidigung ihrer Rechte gegenüber dem Staat konnte sich keine dieser Vorschriften entwickeln, weil sie im einfachen Recht nicht durch Verfahrensrechte abgesichert wurden.

2.7.1.1 Achtung der Persönlichkeit und Freiheit

In der Verfassung von 1949 wird die *persönliche Freiheit* geschützt (Art. 8), in der Verfassung von 1968/1974 die *Persönlichkeit* und die *Freiheit* (Art. 30 Abs. 1). Die *Persönlichkeit* wird für *unantastbar* erklärt (Art. 30 Abs. 3). Darüber hinaus verpflichtet Art. 19 Abs. 2 der Verfassung von 1968/1974 die Staatsorgane – aber auch die Bürger untereinander – zur Achtung der *Würde* des Einzelnen.

In der staatsrechtlichen Literatur der DDR wird schon vor der Verfassungsreform 1964 die *Entwicklung der Persönlichkeit* als der zentrale Schutzgegenstand der Grundrechte und ihr gemeinsamer Wesensgehalt herausgestrichen.⁴⁰ Allerdings muss auch hier der Wortgebrauch sorgfältig analysiert werden: Im „Lehrbuch des Staatsrechts“ von 1977 wird als wesentlicher Gewährleistungsgelthalt des Grundrechts der Schutz der Bürger vor Übergriffen *durch andere Bürger* genannt. Dass der Staat selbst Ursache von Eingriffen sein könnte, wird nicht reflektiert. Betont wird stattdessen die Pflicht der Bürger, *untereinander* die Persönlichkeit und Freiheit der anderen zu respektieren und allgemein die rechtliche Ordnung zu wahren.⁴¹ Auf diese

40 Klenner 1964, 104 f.

41 Vgl. Klenner 1964, 121 zur Verf. 1949: „Die durch die Verfassung garantierte Unverletzlichkeit der Person soll nicht etwa den einzelnen vor dem Staat schützen [...]. Sie soll vielmehr den einzelnen wie die Gemeinschaft, den Bürger wie den Staat vor Willkür, Bürokratismus und Amtsmissbrauch, vor ihrem Klassenwesen nach bürgerlichen Erscheinungsformen schützen.“ [Hervorhebungen im Original, FW]. Zur Verf. 1968/1974 siehe Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 206: „Es ist damit [mit Art. 30 DDR-Verf., FW] für jeden auch die Verpflichtung ausgesprochen, die Persönlichkeit und Freiheit der Mitbürger zu achten, d. h. die für die Gemeinschaft,

Weise wurde ein Grundrecht des Individuums auf Achtung seiner Persönlichkeit und Freiheit zur *Grundpflicht*, seinerseits die Persönlichkeit und Freiheit anderer Bürger zu achten. Und da der Rechtsordnung der DDR von ihren Schöpfern unterstellt wurde, die Persönlichkeit und Freiheit der Bürger am besten zu schützen, wurde aus dieser Pflicht gegenüber den Mitbürgern schlussendlich eine Pflicht zur Rechtstreue gegenüber dem Staat.⁴²

2.7.1.2 Das Erziehungsrecht der Eltern

Für das Erziehungsrecht in Art. 38 Abs. 4 DDR-V 1968/1974 (vorher Art. 31 DDR-Verf. 1949) lehnte die familienrechtliche Literatur der DDR folgerichtig eine Konstruktion als Abwehrrecht gegen den Staat und als Freiheitsrecht zugunsten der Eltern ausdrücklich ab. Im Gegenteil wurde dieses westdeutsche Verständnis des Elternrechts als Strategie gebrandmarkt, unter dem Deckmantel der Sicherung der Privatsphäre die „Klassenfunktion“⁴³ der Familie aufrechtzuerhalten. Die Familie in Westdeutschland diene der „Aufrechterhaltung und Festigung des Ausbeuterstaats“, so ein Lehrbuch des Familienrechts aus dem Jahr 1981.⁴⁴ Wenn in der rechtswissenschaftlichen Literatur überhaupt auf den *Rechtscharakter* des Erziehungsrechts und nicht nur auf die damit verbundene gesellschaftliche *Pflicht* verwiesen wurde, so wurde das Erziehungsrecht als *Mitwirkungsrecht* der Eltern bezeichnet.⁴⁵

..... den Schutz und die Förderung aller ihrer Mitglieder geltende rechtliche Ordnung des Zusammenlebens zu wahren.“ Siehe auch Poppe 1969, 16.

42 Siehe dazu die zeitgenössische Kritik bei Havemann 1977 [1975], 49: „Denn nach der im Staats- Marxismus vollzogenen Metamorphose präsentiert sich der Hegelsche Satz [„Freiheit ist Einsicht in die Notwendigkeit“, FW] etwa in folgender Form: Freiheit (des Staates) erfordert Einsicht in die Notwendigkeit der Unfreiheit (des Individuums).“

43 Grandke/Autorenkollektiv 1981, 14.

44 Grandke/Autorenkollektiv 1981, 14.

45 Grandke/Autorenkollektiv 1981, 144 („[...] das heißt ein Recht zur aktiven Mitgestaltung eines bedeutenden gesellschaftlichen Prozesses.“). Im

Im Ergebnis bedeutete dies, dass Eltern in der Ausgestaltung ihres Familienlebens und der Erziehung ihrer Kinder unter der erzieherischen Aufsicht des Staates standen. Erziehungsrecht und die korrespondierende Erziehungspflicht waren folglich nicht darauf gerichtet, den Eltern einen Freiraum für ihre eigenen Erziehungsvorstellungen zu gewähren, sondern sollten eine Erziehung der Erziehenden im Sinne des Sozialismus ermöglichen.⁴⁶

2.7.2 Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien

Anders als die Verfassung von 1949 enthält Art. 19 der Verfassung von 1968/1974 in Art. 19 einige rechtsstaatliche Garantien: Art. 19 Abs. 1 gewährleistet den Bürgern „die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung“ sowie die „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit“. Art. 19 Abs. 2 enthält einen Schutz der „Würde und Freiheit der Persönlichkeit“. Verfahrensrechtlich abgesichert waren diese Rechtsgarantien jedoch weder im Verfassungsrecht noch auf der einfachrechtlichen Ebene. Entgegen allen Bekenntnissen zur Mitwirkung der Bürger an staatlichen Entscheidungen war das Verwaltungsverfahrensrecht der DDR obrigkeitstaatlich ausgestaltet und erlaubte den weitgehenden Verzicht auf die Beteiligung der Betroffenen. Diese mangelnde Berücksichtigung der Bürger im Verwaltungsverfahren

..... „Lehrbuch des Staatsrechts“ (Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 217 f.) wird lediglich der Pflichtcharakter des Elternrechts erläutert.

46 Grandke/Autorenkollektiv 1981, 14, 42; vgl. auch ebd. (35 f.) zum Ziel der Familienförderung: „Die wichtigste Aufgabe der Familienförderung ist also auf die Festigung sozialistischer Anschauungen und Erwartungen gegenüber Ehe und Familie und auf die Befähigung der Bürger zur Gestaltung dieses Lebensbereichs gerichtet.“ Siehe auch ebd. (155) zur Erziehungspflicht, die darin bestehe, „sich der Notwendigkeit zur konsequenten Verfolgung des sozialistischen Erziehungsziels bewußt zu werden.“ Zur erzieherischen Funktion des DDR-Familienrechts siehe auch Schneider 2004, 176.

findet in der juristischen Literatur nur punktuell Kritik, und dies auch erst in den 1980er-Jahren.⁴⁷

Gegen Akte der öffentlichen Gewalt gab es in der DDR bis 1989 nur verwaltungsinternen Rechtsschutz. Eine Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtsbarkeit kannte das DDR-Recht bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Grundrechtsverletzungen konnten darum ebenso wenig gerichtlich geltend gemacht werden wie Verletzungen öffentlichen Rechts durch Verwaltungsorgane – dies gilt ab dem Jahr 1952 auch für die Entscheidungen der Jugendhilfeorgane über die Heimerziehung. Damit waren nicht nur die Bürger der DDR in wichtigen Angelegenheiten gegenüber der Staatsmacht rechtlos gestellt. Es fehlte in der DDR auch das wichtige Korrektiv einer unabhängigen Rechtsprechung, die auf eine andere Interpretation der Grundrechte oder der allgemeinen Regelungen im öffentlichen Recht hätte dringen können. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu der Entwicklung der Heimerziehung in der Bundesrepublik: Dort waren es die öffentliche Meinung, kritische Stimmen in der Rechtswissenschaft und vor allem das Bundesverfassungsgericht, die ab den 1960er-Jahren einen Wandel in der Rechtsauffassung und in der Praxis einleiteten.

Rechtsschutz konnte gegen Akte der öffentlichen Gewalt in der DDR lediglich auf folgenden Wegen erlangt werden:

(1) Die Verwaltungsbeschwerde, die allerdings nicht verfassungsrechtlich gesichert war, sondern auf der einfachgesetzlichen Ebene in einigen Rechtsbereichen eröffnet wurde und in anderen nicht. Gegen die Anordnung der Heimerziehung war die Verwaltungsbeschwerde ab 1952 zulässig (vorher gab es die gerichtliche Beschwerde, s. u. Kap. 5.1.1.1.1 – [5]).

(2) Die Eingabe nach Art. 103 DDR-Verf., die auch in der Heimerziehung immer wieder genutzt wurde.⁴⁸ Sie war jedoch ein nichtöf-

fentliches Verfahren ohne klare Entscheidungskriterien. Nach dem bisherigen Stand der historischen Forschung wurden die meisten Eingaben, die Maßnahmen der Heimerziehung betrafen, abgelehnt.

2.7.3 Das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip

In der bundesdeutschen Verfassungsdogmatik hat sich das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip oder auch Übermaßverbot als ein wichtiger Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips herausgebildet. Für die Bewertung der westdeutschen Heimerziehung ist die Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel ein wichtiges Kriterium. Im Staatsrecht der DDR hat sich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in derselben Weise als allgemeiner Maßstab etabliert. Dies ist auch nur folgerichtig, da das staatliche Handeln der Ideologie nach auf das *objektiv Notwendige* gerichtet war, das per se auch als das Angemessene und damit das Verhältnismäßige angesehen werden musste.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene finden sich dennoch einzelne Hinweise auf Verhältnismäßigkeitsanforderungen, beispielsweise in Art. 30 Abs. 2 der Verfassung von 1968/1974.⁴⁹ Ebenfalls punktuell ist ein Verhältnismäßigkeitskriterium auf der einfachrechtlichen Ebene geregelt, etwa in § 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei.⁵⁰ Im Recht der Heimerziehung finden sich ebenfalls Verhältnismäßigkeitserwägungen (siehe unten Kap. 5). Auch hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass mit dem „Bürger“ im DDR-Staatsrecht nicht das Individuum mit seinen individuellen Belangen gemeint ist, sondern der vergesellschaftete, ins Kollektiv eingebundene Mensch, dessen Persönlichkeit und Freiheit nicht unabhängig vom Kollektiv, schon gar nicht im Widerspruch gegen das

1964, 266–270 (ohne Quellenangabe).

⁴⁹ Vgl. dazu Mampel 1982, Art. 30 DDR-Verf. Rn. 15. Siehe auch BGH, 3.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1–36 (Mauerschützen).

⁵⁰ Vom 11.6.1968, GBl. 1968, 232.

Kollektiv, sondern nur innerhalb der Vorgaben der Gemeinschaft an den Einzelnen bestehen kann.⁵¹

2.7.4 Internationales Recht – Menschenrechte

Im Jahr 1973 wurde die DDR Mitglied der UNO und damit automatisch auch Mitgliedstaat der Allgemeinen Menschenrechtsklärung (AEMR). Ein Jahr später ratifizierte die DDR auch den für die Freiheits- und Verfahrensrechte besonders wichtigen Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), der für beide deutsche Staaten im Jahr 1976 in Kraft trat.⁵²

Dadurch, dass die DDR ab 1974 zu den Unterzeichnerstaaten der AEMR und des IPbPR wurde, war sie völkerrechtlich an die Menschenrechtsgarantien dieser Dokumente gebunden. Diese Bindung wurde mit der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki im Jahr 1975 noch einmal bekräftigt. Gleichzeitig wies die DDR westliche Kritik an Menschenrechtsverletzungen in ihrem Staat vehement zurück. Die Rechtswissenschaft der DDR entwickelte folgende Strategie, um mit dieser Kritik nach innen wie nach außen umzugehen. Zwar wurden völkerrechtliche Verträge wie die Internationalen Pakte von 1966 als verbindliches Recht eingeordnet, das die Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung zur Umsetzung verpflichtet. Gleichzeitig aber verbat man sich eine Kritik an der Menschenrechtspolitik der DDR mit dem Verweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das im IPbPR ebenfalls garantiert wird.⁵³ Die Umsetzung der Menschenrechte

⁵¹ Vgl. dazu Mampel 1982, Art. 30 DDR-Verf. Rn. 17.

⁵² Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966 – BGBl. II 1973, 1534. Beitritt der DDR 1974: GBl. 1974, 57. Inkrafttreten des Paktes für die DDR: 23.3.1976 (GBl. 1976, 108).

⁵³ Vgl. Graefrath 1978, 331: „Sozialistische Grundrechte werden deshalb auch nicht an universalen internationalen Konventionen, sondern an den Gesetzmäßigkeiten des Aufbaus des Sozialismus gemessen.“ Ähnlich ders. 1977; siehe auch Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht 1981, 231 ff., 234 ff.;

im nationalen Recht erscheint nach dieser Lesart als innerstaatliche Angelegenheit, in die andere Staaten oder die UNO sich nicht einzumischen hatten. Innerstaatlich aber wurden die Menschenrechte im marxistisch-leninistischen Sinne interpretiert, mit dem Ergebnis, dass sie in der DDR bereits verwirklicht seien. Die DDR-Rechtswissenschaft grenzt sich klar gegen die westliche Sicht der Menschenrechte ab und hält ihr das eigene Menschenrechtsverständnis kämpferisch entgegen.⁵⁴ Darin wird die Vorstellung einer universellen Menschenrechtskonzeption abgelehnt: Menschenrechte seien immer nur im Hinblick auf eine bestimmte Gesellschaftssituation zu verstehen; sie seien „Klassenrechte“ und damit auch nur relativ in Bezug auf die Klassenfrage in einer konkreten Gesellschaft zu verstehen.⁵⁵ Schließlich betont die DDR in ihrem Menschenrechtsverständnis die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte, vor allem das Recht auf materielle Existenzsicherung, auf Arbeit und auf Bildung. Diese, so die herrschende Meinung, seien in der DDR voll verwirklicht, während sie im Westen gegenüber den politischen Rechten vernachlässigt würden.⁵⁶ So ist zu erklären, dass sich auch die völkerrechtlichen Menschenrechtserklärungen nicht zu einem

.....
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 228; Niedermeier 1986, 6.

⁵⁴ Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 227: „Es kann festgestellt werden, daß die Grundrechtswirklichkeit in der DDR dem geltenden Völkerrecht voll entspricht und weit über dessen demokratische Gebote hinausführt. Das ist um so bedeutsamer, als die vom demokratischen Völkerrecht für verbindlich erklärten Menschenrechte in der weltweiten Klassenaussetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus eine große Rolle spielen und ein wichtiges Kampfmittel für die Kräfte des Fortschritts und der Demokratie sind.“ Siehe zu beiden Argumenten (Verwirklichung der Menschenrechte in der DDR und Missachtung der Menschenrechte in den „imperialistischen“ Staaten) auch Niedermeier 1986, 5.;

⁵⁵ Klenner 1978, 287: „Sozialistische Bürgerrechte normieren das historisch-konkrete Maß an Freiheit, das von den ökonomischen Möglichkeiten und politischen Notwendigkeiten (auch den außenpolitischen) bestimmt wird.“ Ebenso Zschiedrich 1978.

⁵⁶ Vgl. Poppe 1969, 10, 11; Zschiedrich 1978.

wirksamen Korrektiv für das Recht der Heimerziehung entwickeln konnten, obwohl sie von der Staatsführung als „Grundpfeiler der sozialistischen Demokratie“⁵⁷ bezeichnet wurden. Für das innerstaatliche Recht der Heimerziehung blieben die verfassungsrechtliche und die völkerrechtliche Ebene vollkommen bedeutungslos. Sie kommen in diesem Gutachten darum erst bei der Frage der Unrechtsbewertung in Kap. 6 wieder zur Sprache.

2.8 Entwicklungen und Zäsuren

Das Gutachten umfasst den Zeitraum von 1945 bis 1989 – insgesamt 44 Jahre. In dieser Zeit haben das Recht der DDR und auch die Praxis der Heimerziehung einige Entwicklungen durchgemacht, die, wenn es um die Bewertung der DDR-Heimerziehung geht, zumindest in ihren groben Zügen berücksichtigt werden müssen.

Eine entscheidende Zäsur ist die Gründung der DDR am 7.10.1949, mit der die DDR offiziell aufhörte, „sowjetische Besatzungszone“ (SBZ) zu sein. Die 1950er-Jahre können grob als Zeit des Staatsaufbaus und der Konsolidierung der staatlichen Strukturen angesehen werden. Im Bereich der Heimerziehung galten in diesem Jahrzehnt im Wesentlichen noch die alten Vorschriften des BGB von 1900 (§ 1666) und des RJWG von 1922 (§§ 63, 67), allerdings ergänzt und z. T. überlagert durch DDR-spezifische Zuständigkeitsvorschriften und Rechtsverordnungen. Erst in den 1960er-Jahren wurde die Heimerziehung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Dies geschah im Zuge einer allgemeinen Reformwelle im Rechtssystem. Die Führung der DDR war offenkundig der Meinung, dass der neue Staat nun etabliert sei und stärker nach den Vorgaben der marxistisch-leninistischen Ideologie gestaltet werden könne.⁵⁸ Die neuen

57 Rechtspflegeerlass des Staatsrats, GBl. 1963, 23.

58 Vgl. zu diesem Prozess, der im Jahr 1958 mit der Proklamation der „Periode des Aufbaus des vollentfalteten Sozialismus“ auf dem 5. Parteitag der SED eingeläutet wurde, Mampel 1982, Art. 19

Gesetze drücken dies u. a. durch lange, oft blumig formulierte Präambeln mit ausgreifenden Bekenntnissen zum Sozialismus, zum sozialistischen Staat, zur sozialistischen Familie, Persönlichkeit und Moral aus.

Wesentliche gesetzliche Regelungen auf dem Gebiet der Heimerziehung waren seither vor allem das Familiengesetzbuch (FGB v. 1965) und die Jugendhilfeverordnung (JHVO v. 1965), wobei Letztere 1966 noch einmal grundlegend überarbeitet wurde. Diese Rechtslage galt in ihren wesentlichen Zügen bis zum Ende der DDR im Jahr 1990. Im Strafrecht sind die Zäsuren in den Jahren 1952 (Erlass des Jugendgerichtsgesetzes – JGG) und 1968 (Erlass des Strafgesetzbuches – StGB) zu setzen.

Diese rechtlichen Veränderungen fallen in eine Zeit, in der die grundsätzlich repressive Haltung der Staatsführung zu den jugendlichen Subkulturen stark in der Diskussion stand, nicht zuletzt durch den Einfluss der Studentenbewegung in den westlichen Ländern. Nach einer kurzen Periode relativer Offenheit gegenüber abweichenden politischen Meinungen und kultureller Vielfalt in den Jahren 1961 bis 1964 leitete das sogenannte „Kahlschlag-Plenum“ des ZK der SED eine neue Phase der Repression ein.⁵⁹ In diese Zeit fallen die sogenannten „Beat-Aufstände“, die sich gegen die Bekämpfung westlicher Musik richteten und von der Staatsführung mit drastischen Maßnahmen unterdrückt wurden.⁶⁰ Eine erneute vorsichtige Liberalisierung begann nach dem Wechsel von Ulbricht zu Honecker im Jahr 1971. In diese Zeit fallen aber auch Ereignisse, in denen die

DDR-Verf. Rn. 59. Zu der Vorstellung, die DDR sei Anfang der 1960er-Jahre von der Periode des Aufbaus in die Phase der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ übergegangen: Institut für Theorie des Staates und des Rechts 1975, 206.

59 Vgl. dazu z. B. Honecker 1966, 70 ff.; Stranz 1966, 695 (zur Umsetzung des Rechtspflegeerlasses 1963 auf dem Gebiet der Jugendkriminalität) und Streit 1966, 65 (zu den Auswirkungen des 11. Plenums auf die Strategie zur Bekämpfung jugendlichen „Rowdytums“). Siehe auch Agde 2000; Sachse 2010, 25–27; Zimmermann 2004, 20.

60 Siehe Rauhut 1993; Wierling 1994.

Repression gegen junge Menschen wieder zunahm, etwa die Weltjugendfestspiele 1973, in deren Verlauf mehrere hundert Jugendliche in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden.⁶¹ Die Rechtslage hat sich in dieser Zeit nur noch unwesentlich geändert. Vor allem die Übergangsperiode in den Jahren 1989 und 1990 müsste aber noch genauer untersucht werden, als es hier geschehen konnte.

3. Kindheit, Jugend und Familie im Recht der DDR

Leitbild der Familien- und Jugendpolitik der DDR waren die „sozialistische Familie“ und die „sozialistische Persönlichkeit“. In den frühen Gesetzen aus den 1950er-Jahren war der Bezug auf den Sozialismus noch nicht so explizit; verklausuliert wird er in Formulierungen wie „Frieden, Fortschritt und Demokratie“ ausgedrückt.⁶² Erst in den Rechtsnormen, die in den 1960er-Jahren geschaffen wurden, werden die sozialistischen Ideale zu rechtsverbindlichen Zielvorgaben gemacht. So findet sich der Bezug zum Sozialismus noch nicht in der Verfassung von 1949, in der die demokratische Gesinnung der Jugend in den Vordergrund gerückt wird.⁶³ In Art. 25 Abs. 2

61 Vgl. Sachse 2010, 53 f. m. N.

62 Vgl. Präambel des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950, GBl., 1037: „Unsere soziale Ordnung hat der Frau nicht nur ihre volle Entfaltung im politischen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht, sondern sichert ihr auch eine glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie.“

63 Art. 31: „Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.“;

Art. 37: „(1) Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

(2) Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.“

der Verfassung von 1968/1974 heißt es hingegen deutlicher:

„Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.“

Art. 38 Abs. 4 enthielt das Recht und die Pflicht der Eltern, „ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen [...]“. Anders als in Westdeutschland waren den Eltern folglich staatliche Erziehungsziele explizit vorgeschrieben, und die Ausrichtung der familiären Erziehung auf die Eingliederung in den sozialistischen Staat scheint in der Formulierung vom „staatsbewussten Bürger“ deutlich durch.

3.1 Familie

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang vor allem die Präambel des FGB von 1965, in der die besondere Situation der Familie im Sozialismus herausgestellt wird: Einerseits kann sie danach unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft (Abschaffung der Ausbeutung, Gleichstellung der Frau) ein sicherer und glücklicher Ort für die Menschen sein; die Familie erscheint also als durch den Sozialismus befreit.⁶⁴ Andererseits wird ihre herausragende Stellung für die Erziehung staatsreuer Bürger hervorgehoben (ebd.):

„In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Familie große gesellschaftliche Bedeutung. Sie entwickelt sich zu einer Gemeinschaft, in der die Fähigkeiten und Eigenschaften Unterstützung und Förderung finden, die das Verhalten des Menschen als Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft bestimmen.“

64 Beyer & Verfasserkollektiv 1970, Präambel, Ziff. 1, S. 21.

In § 3 Abs. 1 FGB wird die Vorgabe der Verfassung aufgegriffen, Kinder zu „aktiven Erbauern des Sozialismus“ zu erziehen. In § 3 Abs. 2 Satz 1 FGB wird die Erziehung der Kinder als „Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft“ bezeichnet. § 42 Abs. 1 FGB⁶⁵ enthält explizite Vorgaben an die Ziele der elterlichen Erziehung: Den Eltern wird aufgegeben, die „bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe“ der Kindererziehung so auszugestalten, dass die Kinder zu patriotischen und sozialistisch denkenden Staatsbürgern werden.

Die Vorstellung, Eltern könnten ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Erziehung haben, ist dem DDR-Familienrecht fremd (s. o. Kap. 2.7.1.2). Ganz im Gegenteil werden die Eltern in § 42 Abs. 4 FGB dazu verpflichtet, „zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung“ mit der Schule und anderen staatlichen Organisationen „eng und vertrauensvoll“ zusammenzuarbeiten.⁶⁶

65 § 42 FGB: „(1) Die Erziehung der Kinder ist eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe der Eltern, die dafür staatliche und gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung finden. (2) Das Ziel der Erziehung der Kinder ist, sie zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild und durch übereinstimmende Haltung gegenüber den Kindern erziehen die Eltern ihre Kinder zur sozialistischen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit, zur Achtung vor den arbeitenden Menschen, zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens, zur Solidarität, zum sozialistischen Patriotismus und Internationalismus. (3) Die Erziehung der Kinder ist untrennbar mit der Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und der Achtung vor dem Alter verbunden. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung zu einem späteren verantwortungsbewußten Verhalten zur Ehe und Familie. (4) Die Eltern sollen bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und zur Gewährleistung einer einheitlichen Erziehung eng und vertrauensvoll mit der Schule, anderen Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen, mit der Pionierorganisation ‚Ernst Thälmann‘ und der Freien Deutschen Jugend zusammenarbeiten und diese unterstützen.“

66 Nach Beyer & Verfasserkollektiv 1970, § 42,

Bereits diese gesetzlichen Formulierungen zeigen, dass auch im Familienrecht der DDR Individualinteresse und Gesellschaftsinteresse weitgehend in eins gesetzt wurden.⁶⁷ Die Familie wurde geschützt, weil und soweit sie sozialistische Persönlichkeiten hervorbrachte.⁶⁸ Wo ihr dies nicht gelang, hatte der Staat das Recht, die Eltern Maßnahmen der Umerziehung auszusetzen. Konflikte zwischen Familie und Staat wurden auf diese Weise auf das falsche Bewusstsein der Familienmitglieder reduziert. Dieser Anspruch der Gesellschaft an die Familien wurde zudem gerade damit begründet, dass die sozialistische Gesellschaft der Familie im Vergleich zum kapitalistischen System so gute Bedingungen zur Verfügung stelle. Im Gegenzug könne sie von den Bürgern, so der vom Ministerium der Justiz herausgegebene Kommentar zum FGB, auch „verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Ehe und Familie“⁶⁹ erwarten. Im Ergebnis genoss die Familie in der DDR folglich keinen Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern hatte Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, deren Einhaltung überwacht und kontrolliert wurde.

.....
Ziff. 3.3, S. 202 f. gehörte dies zu den zentralen Pflichten der Eltern nach dem FGB.

67 Siehe dazu auch Grandke & Autorenkollektiv 1981, 21: „In der sozialistischen Gesellschaft stimmen die Grundinteressen der Familie mit denen der Gesellschaft überein.“ Als identisch wurden auch die Bildungsinteressen von Eltern und Staat (ebd., 150) und das Wohl des Kindes und des Staates (Schubert 1955, 4) angesehen. Vgl. auch Coester 1983, 15; Kringe 1983, 131; Schlicht 1970, 85 m. w. N.; Fiebig 1995, 17.

68 So auch Hoffmann 1981, 88; von Friesen & Heller 1967, 24; Friedrich-Ebert-Stiftung 1982, 52; Schlicht 1970, 151; Andermann 2003, 100.

69 Beyer & Verfasserkollektiv 1970, § 1, Ziff. 3, S. 37.

3.2 Kindheit und Jugend: Das Ideal der sozialistischen Persönlichkeit

Eine zentrale Figur, mit der die Pflichten der Eltern und Kinder in der sozialistischen Gesellschaft beschrieben wurden, war die „sozialistische Persönlichkeit“. Sie wird – unabhängig vom Lebensalter – in dem 1974 in Leipzig erschienenen „Philosophischen Wörterbuch“ folgendermaßen definiert: „Sozialistische Persönlichkeit ist das sich im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit selbst gestaltende und entwickelnde Individuum, das unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei in Gemeinschaft mit anderen Menschen seinen Lebensprozeß in ständig wachsendem Maße unter Kontrolle nimmt und in diesem Prozeß seine individuellen Fähigkeiten, seine produktiven Kräfte immer allseitiger entfaltet.“⁷⁰

Individuelle Persönlichkeitsentfaltung ist für die „sozialistische Persönlichkeit“ folglich nur unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei möglich. Dementsprechend gehören zu den hervorstechenden Eigenschaften dieser Persönlichkeit unter anderem auch „ein fester sozialistischer Klassenstandpunkt, der in der sozialistischen Ideologie und Weltanschauung begründet ist und in der aktiven Parteinahme für den sozialistischen Staat und in der Bereitschaft, ihn zu verteidigen, zum Ausdruck kommt.“ Ohne staatliche Erziehung auch der Erwachsenen kann dieser Prozess nicht gelingen. Es bedarf „des bewußten, gesellschaftlich-erzieherischen Einflusses auf die Persönlichkeitsbildung, der Führung und Leitung dieses Prozesses durch die marxistisch-leninistische Partei, den sozialistischen Staat, die gesellschaftlichen Organisationen, der Kollektive der Arbeit.“

Dementsprechend ist auch das Familien- und Jugendrecht der DDR auf die Heranbildung solcher sozialistischer Persönlichkeiten

.....
70 Klaus & Buhr 1983, 922. Das Werk ist ein unveränderter Nachdruck der 10. Aufl. des „Wörterbuchs der Philosophie“, erschienen 1974 im VEB Bibliographisches Institut Leipzig. Die folgenden Zitate finden sich ebenda.

gerichtet, die fest zu ihrem Staat stehen.⁷¹ Besonders deutlich zeigt sich dies in den Gesetzen, die in der Mitte der 1960er-Jahre erlassen wurden. So heißt es in der Präambel zum Jugendgesetz der DDR⁷², die Jugend der DDR erkenne „den Sinn ihres Lebens in den Idealen des Sozialismus“ sowie in der „fleißigen Arbeit“. In §§ 10 und 11 sind die staatlichen Jugendorganisationen (Thälmann-Pioniere, FDJ) sowie die Jugendweihe als zentrale staatliche Veranstaltungen zur Herausbildung einer sozialistischen Jugend geregelt. Konkrete Vorstellungen darüber, wie eine sozialistische Jugend sich zu verhalten habe, finden sich in § 33 Abs. 1 (ein Verhalten, „das den sozialistischen Lebensformen entspricht“), § 35 Abs. 2 („die Jugend zum aktiven Kampf gegen den Imperialismus zu befähigen“; „die Jugend bei der Überwindung alter überlebter kapitalistischer Gewohnheiten zu unterstützen“) und § 41 („sie zu einem hohen Staats- und Rechtsbewußtsein zu erziehen“). Insbesondere die nicht ausdrückliche, im Alltag aber nachdrücklich geltend gemachte Pflicht, die Kinder in die staatlichen Jugendorganisationen zu schicken, wurde zu einem wirksamen Hebel, um Anpassung zu erzwingen, da von einem entsprechenden Engagement beispielsweise die Zulassung zu weiterführenden Schulen und Universitäten abhängig gemacht wurde. Eigenständige Lebensweisen und individuelle Lebenspläne wurden nicht akzeptiert, sondern als „abweichendes Verhalten“ bekämpft, kriminalisiert und auch politisiert. Faktisch erreichte die DDR-Führung mit diesem Ansatz bei Eltern und Kindern ein hohes Maß an äußerer Anpassung, die jedoch vielfach mit einer inneren Distanz zum System einherging.⁷³

.....
71 Die sozialistische Persönlichkeit als Erziehungsziel nennen z. B. Grandke u. a. 1979, 345.

72 Vom 4.5.1964, GBl. I, 75, abgedruckt bei Friesen & Heller 1967, 158 ff.

73 Friedrich-Ebert-Stiftung 1982, 35 f. Siehe auch Schneider 2004, 190, über die Grenzen der von den Regierenden in der DDR angestrebten „Erziehungsdiktatur“.

Die sozialistische Persönlichkeit wurde auch zum Maßstab der Jugendhilfe und damit auch der Heimerziehung. Deutlich wird dies etwa in einer Definition der Jugendhilfe von 1968:

„Jugendhilfe ist dann erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Kindererziehung in den unmittelbaren sozialen Beziehungen einzelner Menschen die Prinzipien sozialistischen Zusammenlebens nicht verwirklicht werden können. Jugendhilfe hat Störungen der sozialen Beziehungen zum Gegenstand, Abweichungen vom Idealbild der sozialistischen Menschengemeinschaft, und das vor allem auf den Familienbereich bezogen.“⁷⁴

Jugendhilfe in der DDR diente nicht dem Kind als Individuum, sondern es ging darum, Abweichungen von einem Idealbild familiärer Beziehungen und gesellschaftlichen Miteinanders zu ahnden. Folgerichtig befasste sich das Jugendhilferecht der DDR fast ausschließlich mit dem abweichenden Verhalten junger Menschen und deren „Umerziehung“, nicht aber mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Diese Aufgabe wurde schon in den 1940er-Jahren weitgehend an die Jugendverbände der DDR – die Thälmann-Pioniere und die FDJ – abgegeben, und auch dort stand die Erziehung zur Staats-treue im Vordergrund.⁷⁵

4. Die Strukturen der Heimerziehung in der DDR

Die staatlichen Strukturen der ehemaligen DDR wichen in vielerlei Hinsicht von denen in der Bundesrepublik ab. Zum besseren Verständnis werden hier daher die Verwaltungsstrukturen in der Jugendhilfe und das Heimsystem der DDR vorab einmal im Überblick dargestellt.

4.1 Die Verwaltungsstrukturen in der Jugendhilfe

4.1.1 Die Jahre 1945 bis 1949: Trennung zwischen Heimen der Jugendhilfe und Heimen des Gesundheitswesens

Auf Anordnung des Alliierten Kontrollrats galten das frühere Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 (RJWG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nach dem Zweiten Weltkrieg, bereinigt von nationalsozialistischem Unrecht, zunächst weiter. Die Anordnung der Heimerziehung oblag nach § 1666 BGB und § 63 RJWG den Vormundschaftsgerichten; die zentrale Behörde für Angelegenheiten der Jugendhilfe waren die Jugendämter, sofern sie noch bestanden.⁷⁶

Im August 1945 hatten die vier Siegermächte im Potsdamer Abkommen eine Dezentralisierung der deutschen Staatsstrukturen beschlossen. Ziel war die Entwicklung einer örtlichen Selbstverwaltung und der Aufbau der politischen Strukturen von unten nach oben. Zu diesem Zweck sollte die lokale Selbstverwaltung nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut werden; eine Zentralregierung war vorerst nicht vorgesehen. Die Sowjetische Militäradministration (SMAD) ging in der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) gegenteilig vor, obwohl das Abkommen auch für sie verbindlich war. Im Juli 1945 richtete sie „Zentralverwaltungen“

⁷⁶ Zur Situation unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und den damals tätigen „Jugendausschüssen“ siehe Sachse 2010, 15 ff.; Zimmermann 2004, 241.

für wichtige Angelegenheiten des Gemeinwesens ein, die nach 1949 in den Ministerien aufgingen.⁷⁷ Die Leitung der Kinderheime oblag danach der Zentralverwaltung für Volksbildung – ein erster Schritt in die Richtung, die Heimerziehung nicht mehr als Angelegenheit der öffentlichen Fürsorge, sondern des Bildungswesens zu verstehen. Die Leitungsfunktion der Zentralverwaltung für Volksbildung wurde mit dem SMAD-Befehl Nr. 225 vom 26. Juli 1946 präzisiert: Danach unterstanden ihr alle Kinderheime der DDR, unabhängig von ihrer Trägerschaft.⁷⁸ Die unterschiedliche, auch private und kirchliche Trägerschaft wurde bei bestehenden Heimen akzeptiert (Befehl Nr. 225, Nr. 1); Neugründungen wurden aber verboten (Befehl Nr. 225, Nr. 4b).⁷⁹

Da aber die kommunalen Jugendämter nicht auch der Zentralverwaltung für Volksbildung zugeordnet worden waren, sondern im Zuständigkeitsbereich „Arbeit und Sozialfürsorge“ lagen, entwickelte sich eine Parallelstruktur, auf die die SMAD im Jahr 1947 mit dem Befehl Nr. 156 reagierte: Die Jugendämter wurden nun ebenfalls der Verwaltung für Volksbildung unterstellt.⁸⁰

Die kommunalen Jugendämter (Kreis- und Stadtjugendämter) sollten nach dem Befehl Nr. 156 in die Stadt- und Kreisämter für Volksbildung integriert werden (Nr. 1b); die bisherigen Landesjugendämter wechselten

⁷⁷ Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der SMAD betreffend die Einsetzung von Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone v. 27.7.1945.

⁷⁸ Befehl des Oberbefehlshabers der SMA, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungsgruppen in Deutschland Nr. 225 v. 26.7.1946 – Über die Leitung der Arbeit in den Kinderheimen, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 19–20 (hier: Nr. 3).

⁷⁹ Das Verbot privater Neugründungen hatte auch die ZV für Volksbildung in ihren „Richtlinien für Kinderheime“ v. 1.7.1946 (BArch DR 2/386) ebenfalls schon ausgesprochen (Nr. I.8).

⁸⁰ Befehl Nr. 156 des Oberkommandierenden der SMA in Deutschland – Überführung der Jugendämter in die Organe für Volksbildung v. 20.6.1947, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 3. Zu den Zuständigkeitsproblemen in dieser Zeit siehe ausführlich Hoffmann 1981, 23 f.

aus den Landesministerien für Arbeit und Sozialfürsorge in die Ministerien für Bildung der Länder und Provinzen (Nr. 1a). Auch das „Statut für das Jugendamt und seinen Beirat“ aus dem Jahr 1947 lehnte sich noch an die Struktur des RJWG aus kommunalen Jugendämtern auf Kreisebene (Ziff. I) und Landesjugendämtern auf der Ebene der Landesministerien (Ziff. II) an. Zusätzlich wurde ein Zentrales Jugendamt bei der Zentralverwaltung für Volksbildung gegründet (Ziff. III).⁸¹

Es ist davon auszugehen, dass es in den 1940er-Jahren und bis in die 1950er-Jahre hinein in den einzelnen ostdeutschen Ländern unterschiedliche Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten gab, da eine unklare Konkurrenz zwischen Zentral- und Landesverwaltungen bestand und die Umstrukturierung als kontinuierlicher Prozess nicht an allen Orten im gleichen Tempo vonstattengegangen ist. Hier besteht erheblicher Bedarf nach weiterer Forschung, in der die Rechtslage in den einzelnen Ländern, Bezirken und Kreisen ausgewertet werden müsste. Die Tendenz war jedoch damals schon erkennbar: Die föderale Struktur, die noch die Weimarer Republik gekennzeichnet hatte und die mit dem Potsdamer Abkommen wiederbelebt werden sollte, wurde zugunsten einer zentralistischen Verwaltung abgelöst. Bereits in der Verordnung von 1947 zeigt sich auch eine weitere Entwicklung, durch die sich die Jugendhilfe der DDR bis 1989 auszeichnete: die weitreichende Einbindung ehrenamtlicher Kräfte. Nach §§ 12 und 13 der Verordnung sollten bei den Jugendämtern „Gemeindejugendkommissionen“ aus ehrenamtlichen Kräften gebildet werden. Sie sind die Vorläufer der späteren Jugendhilfekommissionen und auch der Jugendhilfeausschüsse, die ab dem Jahr 1952 u. a. dafür zuständig waren, Heimerziehung anzuordnen.

Auch ein staatliches Erziehungsziel wurde in den 1940er-Jahren bereits formuliert: die „Erziehung der Kinder in demokratischem

⁸¹ „Statut für das Jugendamt und seinen Beirat“ v. 15.7.1947, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 5-9.

⁷⁴ Ministerium für Volksbildung 1968, 11.

⁷⁵ Siehe dazu Jörns 1994, 13.

Sinne und frei von allen Rassen-, faschistischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen“.⁸²

Nicht in die Zuständigkeit der Jugendämter übergegangen waren die Säuglings- und Kleinkinderheime, die den Organen des Gesundheitswesens unterstanden. Gleiches gilt für die Heime für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Ausgliederung dieser Bereiche der Heimerziehung erfolgte ebenfalls 1947 mit dem „Statut für das Jugendamt und seinen Beirat“ vom 15.7.1947, das auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 156 vom Präsidenten der Zentralverwaltung für Volksbildung ausgearbeitet worden war.⁸³

82 SMAD-Befehl Nr. 225 (Fn. 78), Nr. 2.

83 Die Legitimationskette lässt sich wie folgt nachzeichnen: Per SMAD-Befehl Nr. 156 (Fn. 80) wurde dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Volksbildung befohlen, Statute für den Beirat und die Jugendämter auszuarbeiten und dem Leiter der Abteilung für Volksbildung zur Bestätigung vorzulegen (Ziff. 4). In diesem Statut (Fn. 81) hieß es, einzelne Aufgaben der Jugendämter könnten anderen Behörden übertragen werden (Ziff. 3c). Nach den rechtsverbindlichen Erläuterungen zu dem Statut hatten sich die Zentralverwaltungen darauf geeinigt, u. a. die Säuglings- und Kinderheime für Kinder bis drei Jahre sowie die Heime für geistig, seelisch und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche bei den Organen des Gesundheitswesens anzusiedeln („Beschluss des Kuratoriums für Jugendfragen vom 26. September 1947 – Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Neuordnung der Jugendamtsarbeit“, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 10–18, Ziff. 4.5, 4.7 und 4.8). Nicht für dieses Gutachten relevant sind weitere Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Ministerien für Volksbildung und Gesundheitswesen, die 1952 und 1953 stattfanden und das Vormundschafts-, Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen betrafen. Ab 1953 gehörten alle diese Aufgabenbereiche in die Zuständigkeit des Ministeriums für Volksbildung, vgl. §§ 12, 13 der „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ v. 15.10.1952, GBl. 1952, 1157, und §§ 1, 2 der „Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28.5.1953, GBl. 1953, 798.

4.1.1.1 Behinderte Kinder

Bei den behinderten Kindern muss nach der ersten Durchführungsbestimmung zur Heimverordnung⁸⁴ zwischen „bildungsunfähigen“ und „bildungsfähigen“ behinderten Kindern unterschieden werden; Letztere wurden nach 1964 als „Hilfsschüler“ bezeichnet. Die „bildungsunfähigen“ Kinder wurden in ihren Familien versorgt oder in Heimen des Gesundheitswesens untergebracht (§ 3 Abs. 2a der 1. DfB zur HeimV). Schwere Behinderungen bei Minderjährigen mussten von den Eltern sowie von Ärzten oder sonstigen Angehörigen der Gesundheits- und Pflegeberufe bei den Organen des Gesundheitswesens des Kreises gemeldet werden.⁸⁵ Konnten diese Kinder nicht in einer Einrichtung untergebracht werden, erhielten die Eltern jedenfalls nach 1986 finanzielle Unterstützung.⁸⁶ Über die Situation behinderter Kinder in den Heimen des Gesundheitswesens ist wenig bekannt; die Forschungsliteratur zeichnet zudem ein uneinheitliches Bild. Eine Studie aus dem Jahr 2001 stellt das Leben behinderter Kinder in der DDR in den Kontext „institutioneller Kindesmisshandlung“ und lässt in der Bewertung drei Tendenzen erkennen: Erstens habe man in der DDR behinderte Kinder, die nicht als schulfähig galten, aus dem gesellschaftlichen Leben weitgehend ausgesondert. Zweitens hätten in den Behindertenheimen der DDR zumindest teilweise katastrophale Zustände geherrscht,

84 Vom 27.11.1951, GBl. 1951, 1104.

85 Anordnung über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens v. 12.5.1954, geändert durch Gesetz v. 12.1.1968; Anordnung Nr. 2 über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens v. 4.7.1967. Beide Regelungen sind abgedruckt in: Sozialistisches Gesundheitsrecht. Textausgabe. 2. Aufl. 1989, Berlin: Staatsverlag der DDR.

86 Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern v. 24.4.1986, in: Sozialistisches Gesundheitsrecht. Textausgabe. 2. Aufl. 1989, Berlin: Staatsverlag der DDR.

d. h. eine adäquate gesundheitliche Behandlung und angemessene Förderung der Kinder war nicht sichergestellt. Drittens wurden offenbar Kinder, die durch ihr Verhalten als „störend“ empfunden wurden, jedenfalls in Einzelfällen fälschlicherweise als „bildungsunfähig“ oder psychisch krank eingestuft und in Einrichtungen des Gesundheitswesens untergebracht.⁸⁷ Ein differenzierteres Bild zeichnet eine Untersuchung aus dem Jahr 2007 über die Situation geistig behinderter Kinder und Erwachsener in der DDR. Hier werden den dokumentierten Missständen in einigen stationären Einrichtungen in der DDR auch positive Beispiele gegenübergestellt.⁸⁸ Diese Diskrepanzen beruhen darauf, dass beide Untersuchungen sich weitgehend auf Einzelfälle berufen, deren Verallgemeinerbarkeit erst durch systematische Literatur- und Aktenauswertungen festgestellt werden könnte. Darüber hinaus müssten nicht nur die Zustände in den Behindertenheimen, sondern auch die Einweisungspraxis untersucht und den Erkenntnissen aus der Jugendhilfe gegenübergestellt werden.

Die „bildungsfähigen“ Kinder mit Behinderungen wiederum wurden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie als „schwererziehbar“ eingestuft wurden oder nicht (§ 7 der 1. DfB zur Heimverordnung). Galten sie als „normal erziehbar“, wurden sie in Sonderschulen oder speziellen Internaten untergebracht, zuständig waren dann die Schulbehörden.⁸⁹ Für die „Schwererziehbaren“ standen Spezialheime für „bildungsfähig Schwachsinnige“ bzw. später Hilfsschüler zur Verfügung, die den Organen der Jugendhilfe unterstanden.

87 Gies 2001, 201 ff.

88 Barsch 2007, 189 ff.

89 Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln, GBl. 1951, 915.

4.1.1.2 Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren

Die sogenannten „Dauerheime“ für Säuglinge und Kleinkinder müssen von den „Wochenkrippen“ unterschieden werden, in denen die Kinder berufstätiger Eltern von montags bis freitags betreut wurden. Beide Heimarten wurden von den Organen des Gesundheitswesens verwaltet. Alleinerziehende Mütter konnten ihre Kinder ab 1950 auf Antrag in einem Dauerheim unterbringen, wenn sie wegen Vollzeitbeschäftigung oder Schichtarbeit nicht selbst für das Kind sorgen konnten (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz⁹⁰). Diese Möglichkeit wurde im Jahr 1973 auch auf alleinerziehende Väter und Doppelverdiener-Paare ausgedehnt.⁹¹ Zuständig für die Verfügung waren die Abteilungen Mutter und Kinder bei den Räten der Kreise.⁹²

Wurden die Kinder dagegen als gefährdet eingestuft, so waren für die Anordnung der Heimerziehung jedenfalls seit 1969 die Organe der Jugendhilfe nach den allgemeinen Regeln zuständig.⁹³ Für die Durchfüh-

90 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950.

91 §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime v. 22.3.1973 – GBl. 1973, 181.

92 Vgl. die „Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ v. 20.1.1951, GBl. 1951, 37. Siehe aber Ministerium für Volksbildung 1953, 60, das die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung für zuständig hält.

93 Ziff. 2.2 und 2.3 der Gemeinsamen Anweisung über die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verhütung und Beseitigung der sozialen Fehlentwicklung oder sonstigen Gefährdung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren, deren Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, v. 3.4.1969, VuM Nr. 13, 79. Die Regelung ist abgedruckt in: Sozialistisches Gesundheitsrecht. Textausgabe. 2. Aufl. 1989, Berlin: Staatsverlag der DDR, dort fehlt allerdings die Ziff. 2.3, die für die Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus die Voraussetzungen

zung der Heimerziehung waren die Organe des Gesundheitswesens zuständig. Sie sollten aber mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten, etwa wenn es darum ging, individuelle Erziehungsprogramme zu entwickeln.⁹⁴ Über die Erziehungspraxis in diesen Heimen ist außerordentlich wenig bekannt. Hier sind weitere Forschungsarbeiten erforderlich, für die insbesondere auch die Aktenbestände des Ministeriums für Gesundheit, soweit noch vorhanden, gesichtet werden müssten.

4.1.2 Die Jahre 1949 bis 1965

Am 7. Oktober 1949 wurde die DDR gegründet, und die erste Verfassung trat in Kraft. Die Zentralverwaltung für Volksbildung wurde zum Ministerium für Volksbildung, das bis zum Ende der DDR für die Jugendhilfe zuständig bleiben würde. Im Jahr 1950 wurden die Jugendämter in die „Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung“ überführt.⁹⁵

Anfang der 1950er-Jahre wurde die Zentralisierung und Verstaatlichung des Heimsystems weiter vorangetrieben, u. a. mit dem Verbot, neue Heime in privater Trägerschaft einzurichten (§ 5 der Heimverordnung⁹⁶) und mit einheitlichen Vorgaben an die Erziehungsarbeit in den Heimen.⁹⁷ Auch die Einbindung der ehrenamtlichen Kräfte wurde verstetigt.⁹⁸ Das staatliche Erziehungsziel wurde nun umformuliert hin zu

.....
 der §§ 50, 51 FGB vorsieht. Siehe zu den Zuständigkeiten nach der Gemeinsamen Anordnung auch Hoffmann 1981, 38; vgl. auch Mannschatz 1984, 25.

⁹⁴ Vgl. Staude 1970, 266.

⁹⁵ Vgl. Hoffmann 1981, 34 f.

⁹⁶ „Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ v. 26.7.1951, GBl. 1951, 708.

⁹⁷ „Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik“ v. 16.2.1952, in: Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 3/1952, Beilage.

⁹⁸ „Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11)“ v. 12.3.1953, GBl. 1953, 442 (Einrichtung von Jugendhilfebeiräten); „Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe“ v. 11.6.1953 – GBl. 1953, 816.

einer Erziehung zum Patriotismus gegenüber der neu gegründeten Republik:

„Das Ziel der Erziehung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht in der Heranbildung von aktiven Erbauern eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands, in der Erziehung von glühenden Patrioten, die bereit sind, die Errungenschaften unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und den Frieden bis zum äußersten zu verteidigen.“⁹⁹

In der Präambel der Heimverordnung hieß es:

„Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten und friedliebenden Deutschlands, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker, mit der Sowjetunion an der Spitze. Die Heimerziehung erfüllt diese Aufgabe gemeinsam mit der demokratischen Schule an allen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung nicht durch das Elternhaus gesichert ist. Sie soll diesen Kindern und Jugendlichen in engster Verbindung mit der Schule, der Berufsausbildung und der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen eine normale Entwicklungsmöglichkeit bieten. Unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.“

Hier scheint sehr deutlich die oben bereits beschriebene Vorstellung durch, dass eine Erziehung zur Integration in die Gemeinschaft die individuelle Entfaltung des Kindes am besten sichere.

4.1.3 Die Jahre 1965 bis 1989

Mitte der 1960er-Jahre wurde das Recht der Jugendhilfe und damit auch die Heimerziehung auf völlig neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Die wesentlichen Regelungen, die in

⁹⁹ Siehe Fn. 97.

dieser Zeit in Kraft traten, waren das Bildungsgesetz (1965), das Familiengesetzbuch (1965) und die Jugendhilfeverordnung (1965, geändert 1966).¹⁰⁰ In der JHVO waren der Behördenaufbau und die Zuständigkeiten in der Jugendhilfe erstmals umfassend geregelt. Der enge Jugendhilfebegriff, der die Praxis schon seit den 1940er-Jahren geprägt hatte, wurde nun zur rechtlich verbindlichen Definition. In § 1 JHVO hieß es:

„Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitig korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.“

An der Spitze des Behördenaufbaus stand nach wie vor das *Ministerium für Volksbildung* (§ 31 JHVO), das seit 1963 von Margot Honecker geleitet wurde. Innerhalb des Ministeriums arbeitete der *Zentrale Jugendhilfeausschuss*, der aus zehn Mitgliedern bestand, die vom Ministerium selbst berufen wurden. Er war unter anderem zuständig für Beschwerden, die von der Bezirksebene an das Ministerium weitergeleitet worden waren (§ 32 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 JHVO). Außerdem erließ er rechtsverbindliche Richtlinien für die sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe (§ 32 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 JHVO). Die eigentliche Verwaltung und Leitung des Bereichs Jugendhilfe oblag aber der *Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung*, die auch für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Jugendhilfe zuständig

.....
¹⁰⁰ „Gesetz zum Aufbau eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ v. 25.2.1965, GBl. 1965, 83 ff.; Familiengesetzbuch der DDR (FGB) v. 20.12.1965, GBl. 1965, 19; „Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (JHVO)“ v. 22.4.1965, GBl. 1965, 359, und Neufassung v. 3.3.1966 – GBl. 1966, 215. Im Folgenden werden die Bestimmungen der Fassung von 1966 zitiert.

war. Innerhalb dieser Abteilung befand sich eine *Zentralstelle für Spezialheime*. Diese Stelle hatte es z. T. unter anderer Bezeichnung auch schon vorher gegeben („Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr und Heimeinweisungen“ bzw. „Zentralstelle für Jugendhilfe“). Sie hatte einige Sonderzuständigkeiten für bestimmte Spezialheime der Jugendhilfe, u. a. entschied sie über Einweisungen in den GWH Torgau.¹⁰¹

Unter dem Ministerium standen die *Referate für Jugendhilfe und Heimerziehung sowie die Jugendhilfeausschüsse auf Bezirksebene* (§§ 28 und 29 JHVO). Der Jugendhilfeausschuss bestand aus drei bis sieben „in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern“. Referat Jugendhilfe und Jugendhilfeausschüsse auf Bezirksebene verwalteten die meisten der Spezialheime sowie die Durchgangsheime (§ 5 Abs. 3 der Anordnung über die Spezialheime). Außerdem entschieden sie über Beschwerden, denen die Gremien auf der lokalen Ebene nicht abgeholfen hatten (§ 30 Abs. 2 JHVO).

Auf der Ebene der *Kreise, Städte und Stadtbezirke* wiederholte sich diese doppelte Struktur aus Referat Jugendhilfe und Jugendhilfeausschuss (§ 15 JHVO). Das Referat Jugendhilfe bestand aus einem Leiter und einer Reihe von Jugendfürsorgern. Der Jugendhilfeausschuss setzte sich aus drei bis fünf „in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern“ zusammen, die durch den Rat des Kreises für jeweils zwei Jahre berufen wurden (§ 16 JHVO). Nach welchen Kriterien die Berufung stattfand, ist vollkommen intransparent, insbesondere scheint es kein öffentliches Auswahlverfahren gegeben zu haben. Insofern erscheinen Vermutungen, die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse sei in erster Linie nach politischer Opportunität geschehen, gerechtfertigt.¹⁰² Die Leitung des Jugendhilfeausschusses war dem Leiter des Referats Jugendhilfe oder einem von ihm beauftragten Jugendfürsorger übertragen.

.....
¹⁰¹ „Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe“ v. 22.4.1965; berichtet am 4.9.1965, GBl. 1965, 368.

¹⁰² So Sachse 2010, 139.

Diese Gremien verwalteten die sogenannten „Normalheime“ und bearbeiteten Beschwerden gegen ihre eigenen Entscheidungen sowie gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen (§ 18 Abs. 2 JHVO). Außerdem waren die Jugendhilfeausschüsse auf Kreisebene für die meisten Entscheidungen über die Heimerziehung zuständig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 21 JHVO).

Die Arbeit mit den Familien vor Ort erledigten die Jugendhilfekommissionen, die ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern bestanden. Sie mussten von jeder Gemeinde eingerichtet werden, die mehr als 1.000 Einwohner hatte (§ 11 JHVO). Zu ihren Zuständigkeiten gehörte die „Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und strafentlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger“ (§ 12 Abs. 1 Buchst. b JHVO) sowie die „Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten des elterlichen Erziehungsrechts und in Strafverfahren gegen Jugendliche“ (§ 12 Abs. 1 Buchst. b JHVO). Stellte die Jugendhilfekommission eine Erziehungsgefährdung fest, so konnte sie unterschiedliche Maßnahmen treffen, u. a. die Erziehungsberechtigten verpflichten, den Minderjährigen „ordentlich zu erziehen“, eine Missbilligung aussprechen, den Minderjährigen verweisen, ihn oder seine Eltern zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichten oder die Angelegenheit an die Organe der Jugendhilfe auf Kreisebene weitergeben, damit dieser weitere Maßnahmen treffe (§ 13 JHVO).

Eine gerichtliche Entscheidung musste in Verfahren der Jugendhilfe (zum Strafverfahren Kap. 5.1.2) nach 1952 nur eingeholt werden, wenn den Eltern das Sorgerecht vollständig entzogen werden sollte (§ 51 FGB). Die meisten Entscheidungen über Heimerziehung wie auch die Aufsicht und die Kontrolle der getroffenen Entscheidungen blieben zwischen 1952 und 1989 vollständig in der Hand der Verwaltung. Diese war zentralistisch organisiert, d. h. auf eine zentrale Behördenpitze – das Ministerium

für Volksbildung – ausgerichtet. Eine föderale Struktur wie in der Bundesrepublik, die Raum für unterschiedliche regionale Regelungen lässt, gab es in der DDR etwa ab den 1950er-Jahren nicht mehr.

4.2 Das System der Heime

Noch der SMAD-Befehl Nr. 225 aus dem Jahr 1946 sah keine speziellen Heime für schwer erziehbare Kinder vor. Nach der Gründung der DDR wurde die Unterteilung in „normal“ und „schwer“ erziehbare Kinder jedoch charakteristisch für das Heimsystem der DDR. Dem entsprach die Einteilung in „Normalkinderheime“ und „Spezialkinderheime“, die sich ab dem Jahr 1951 durchsetzte. Der Begriff der „Schwererziehbarkeit“ bekam dadurch eine enorme Bedeutung, weil seine Bejahung darüber entschied, in welchen Zweig des Heimsystems das Kind oder der Jugendliche eingewiesen wurde. In der Forschungsliteratur finden sich hauptsächlich Arbeiten, die sich mit den Spezialkinderheimen der DDR, zu denen auch die Jugendwerkhöfe gehörten, beschäftigen. Über die Einweisungspraxis in die Normalkinderheime und die Durchführung der Heimerziehung in diesen Einrichtungen ist demgegenüber wenig bekannt.

Neben den Heimen für „normal“ und „schwer“ Erziehbare gab es gesonderte Einrichtungen für Minderjährige, die als „bildungsfähig schwachsinnig“ oder „verhaltensauffällig“, später als „Hilfsschüler“ bezeichnet wurden. Über diese Heime liegen ebenfalls noch keine spezifizierten Forschungsergebnisse vor.

Innerhalb dieser groben Kategorien ist das Heimsystem in der DDR mehrere Male grundlegend umstrukturiert worden:

4.2.1 Das Heimsystem nach der Heimverordnung (Juli 1951)

Mit der *Verordnung über die Heimerziehung* wurde im Jahr 1951 das System aus Normal- und Spezialheimen eingeführt, das bis zum Ende der DDR als grobe Einteilung für „normal“ und „schwer“ erziehbare Kinder und

Jugendliche bestehen bleiben sollte.¹⁰³ Ein Jahr später folgte die „Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen“.¹⁰⁴ Sie verpflichtete die Einrichtungen, nach verbindlichen Jahres-, Halbjahres- und Monatsplänen zu arbeiten; die pädagogischen Maximen wurden dadurch vereinheitlicht. In der Praxis wurden freie Träger der Jugendhilfe, u. a. auch die Kirchen, massiv unter Druck gesetzt, ihre Einrichtungen verstaatlichen zu lassen. In Heimen, deren Träger sich nicht in dieser Richtung kooperativ zeigten, wurden in den 1950er-Jahren gezielt keine Plätze mehr belegt. Nach dem „Handbuch für Jugendhilfe“, des Ministeriums für Volksbildung aus dem Jahr 1953 war eine Einweisung in Heime in privater Trägerschaft nur noch möglich, wenn in staatlichen Einrichtungen keine Plätze zur Verfügung standen und die zuständigen Einweisungsstellen die Belegung genehmigt hatten.¹⁰⁵

Nach der Heimverordnung vom Juli 1951 sollten in der DDR nur noch sechs Typen von Heimen bestehen:

1. „Normalkinderheime“ für die „normal erziehbaren“ Kinder zwischen drei und 14 Jahren,
2. „Jugendwohnheime“ für die „normal erziehbaren“ Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren,
3. „Spezialkinderheime“ für die „schwererziehbar“ Kinder zwischen drei und 14 Jahren,
4. „Jugendwerkhöfe“ für die „schwererziehbaren“ Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren,
5. besondere Formen der „Spezialkinderheime“ für sogenannte „bildungsfähig schwachsinnige“¹⁰⁶ Kinder zwischen drei und 14 Jahren,

¹⁰³ Siehe Fn. 96.

¹⁰⁴ Fn. 97. Als Teil der „Amtlichen Bestimmungen für Jugendhilfe/Heimerziehung“ war sie für die Heime in der DDR rechtlich verbindlich.

¹⁰⁵ Ministerium für Volksbildung 1953, 62; siehe dazu auch Sachse 2010, 58 m. N.

¹⁰⁶ Zu diesem Begriff siehe oben Kap. 4.1.1.1 und Barsch 2007, 19 ff.

6. „Heime für bildungsfähig Schwachsinnige“ zwischen 14 und 18 Jahren.

Hinzu kamen sogenannte „Durchgangsstationen“, die in der Verordnung noch etwas unklar definiert werden, deren Zweck sich aber aus der Durchführungsbestimmung zur Heimverordnung ergibt: Sie waren vor allem für die kurzfristige Unterbringung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher gedacht, wurden aber in der Praxis auch zu vielfältigen anderen Zwecken genutzt, etwa als Zwischenstation bei der Heimverlegung oder auch als Untersuchungshaftanstalt.

4.2.2 Das Heimsystem nach der Durchführungsbestimmung zur Heimverordnung (November 1951)

Schon wenige Monate später wurde das System der Heime in der ersten Durchführungsbestimmung zur Heimverordnung verändert:¹⁰⁷ Die Heime für die „bildungsfähig Schwachsinnigen“ sollten nur noch für Kinder und Jugendliche genutzt werden, die zugleich „schwererziehbar“ waren. Die Zweckbestimmung der Durchgangsstationen wurde präzisiert. Außerdem wurden zwei zentrale Aufnahme- und Beobachtungsheime in der Festung Königstein und in Eilenburg geschaffen. Nach den Regelungen der DfB zur HeimV hatten die Heimtypen die folgenden Zwecke:

(1) Normalkinderheime waren Heime für „anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten“ sowie für „Kinder, deren Beaufsichtigung und Erziehung durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit und andere persönliche Gründe der Erziehungspflichtigen nicht gewährleistet sind“ (§ 2 Abs. 1). Die Jugendwohnheime waren außerdem für anhanglose Jugendliche gedacht, die aus den Jugendwerkhöfen entlassen worden waren, bzw. solche, die nach einem Aufenthalt im Jugendwerkhof eine Nachbetreuung

¹⁰⁷ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen v. 27.11.1951, GBl. 1951, 1104.

benötigten (§ 6). Von den Jugendwohnheimen wird in den 1950er-Jahren berichtet, dass sie ganz unterschiedliche Gruppen von Jugendlichen aufnahmen: Lehrlinge und Hilfsarbeiter, Schüler der Klassenstufen sechs bis acht und auch sogenannte „bildungsfähige Schwachsinnige“ und „erziehungsschwierige Jugendliche“. Aus der Praxis kam 1954 der Vorschlag, die Jugendwohnheime in Lehrlings-, Jungarbeiter- und Schülerheime zu differenzieren, da sich die unterschiedlichen Gruppen offenbar gegenseitig störten und eine sinnvolle pädagogische Arbeit angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse unmöglich war.¹⁰⁸ Der Vorschlag wurde auf einer Tagung der Jugendwohnheimleiter abgelehnt. Dort wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass die beschriebene Situation in den Jugendwohnheimen die Folge von Fehlbelegungen und daher kritikwürdig war: Die „erziehungsschwierigen“ Jugendlichen sollten nach der 1. DfB zur HeimV in Jugendwerkhöfe verlegt werden, die „bildungsfähig Schwachsinnigen“ in besondere Einrichtungen für Sonderschüler (s. u. [3]).¹⁰⁹ In den Folgejahren differenzierten sich dennoch besondere Lehrlingsheime heraus.¹¹⁰ Ob diese allerdings immer nur mit Lehrlingen belegt waren, lässt sich den ausgewerteten Quellen nicht entnehmen.

(2) Die Klientel der Spezialkinderheime wird weniger deutlich mit „schwererziehbare Kinder“ umschrieben (§ 3 Abs. 1 der 1. DfB zur HeimV). Eine Art Verhältnismäßigkeitsmaßstab macht deutlich, dass die Spezialheime nur für Kinder mit besonderen Erziehungsschwierigkeiten vorgesehen sind: „Es werden nur solche Kinder aufgenommen, bei denen das Aufnahme- und Beobachtungsheim Erziehungsschwierigkeiten in solchem Maße festgestellt hat, daß die Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder erforderlich ist“ (§ 3 Abs. 1a Satz 2). Die

Jugendwerkhöfe waren zusätzlich für straffällige Jugendliche vorgesehen (§ 5). Die Spezialkinderheime wurden bis 1965 von den Räten der Kreise verwaltet, anschließend von den Bezirksräten.¹¹¹

(3) Die Heime für die „bildungsfähig Schwachsinnigen“ waren nur für Kinder gedacht, die gleichzeitig erhebliche Erziehungsschwierigkeiten machten; ansonsten sollten sie in Sonderschulen mit angegliederten Internaten untergebracht werden. Für „bildungsunfähige“ Kinder blieb das Gesundheitswesen zuständig (§ 3 Abs. 2a).

(4) Die *Durchgangsstationen* – und später auch die Durchgangsheime – waren als Kurzzeitunterbringung für herumstreunende, aufgegriffene und gefährliche Kinder und Jugendliche gedacht (§ 8). Der Aufenthalt in diesen Heimen sollte nach dem Wortlaut der Regelung nicht länger als 14 Tage dauern. In der Praxis wurden die Durchgangsheime auch mit Kindern belegt, für die noch kein konkretes Heim zur Verfügung stand oder für die noch keine Einweisungsverfügung erlassen worden war. Dies entsprach nicht dem Gesetzeswortlaut, wurde aber vom Ministerium für Volksbildung akzeptiert.¹¹²

(5) Die *Aufnahme- und Beobachtungsheime* sollten nach ihrer ursprünglichen Bestimmung alle Kinder von drei bis 18 Jahren, für die Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug angeordnet worden war oder für die eine freiwillige Erziehungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen worden war, begutachten und dann auf die Einrichtungen verteilen (§ 4 der 1. DfB zur Heimverordnung). In der Praxis erwies sich diese Konzept aber als wenig tauglich. Schon bald litten diese Heime unter Überlastung, sodass sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden konnten. Die Festung Königstein wurde noch in den 1950er-Jahren wieder geschlossen; das Aufnahme- und Beobachtungsheim Eilenburg bestand auch nicht durchgehend.¹¹³ Die Praxis

der Unterbringung und die Zustände in diesen Heimen war offenbar sehr uneinheitlich und ist aus juristischer Perspektive schwer zu beurteilen. Aufschluss könnten hier vermutlich nur Auswertungen von Heimakten aus diesen Einrichtungen geben.

4.2.3 Das Heimsystem nach der Umstrukturierung 1964

Im Jahr 1964 wurde das Heimsystem grundlegend umstrukturiert. Als Rechtsgrundlage diente offenbar zunächst lediglich ein Beschluss des Ministerrates.¹¹⁴ Die Veränderungen betrafen vor allem die Spezialheime und brachten eine deutliche Verschärfung der Bedingungen für „schwererziehbare“ Kinder und Jugendliche mit sich. Sie wurden im Jahr 1965 durch die „Anordnung über die Spezialheime“ des Ministeriums für Volksbildung auf eine (untergesetzliche) rechtliche Grundlage gestellt.¹¹⁵ Das Heimsystem von 1964 im Überblick:

(1) Wenig Veränderungen gab es bei den Normalkinderheimen, die lediglich intern anders ausdifferenziert wurden in Vorschulheime für Drei- bis Sechsjährige, Kinderheime für Sechs- bis 16-Jährige und Jugendwohnheime für 16- bis 18-Jährige. Daneben wurde eine neue Kategorie der Kinderheime und Jugendwohnheime für Hilfsschüler (früher „bildungsfähig schwachsinnig“) eingerichtet. Die Normalheime wurden den Räten der Kreise verwaltet. Die Zuständigkeit für die Spezialheime wurde auf die Bezirke und das Ministerium für Volksbildung aufgeteilt.

.....
114 Vgl. Zimmermann 2004 mit Bezug auf das Dokument „Beschluss des Präsidenten des Ministerrats vom 28.5.1964: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen, BArch DR 2/A 8162. Sachse (2010, 62 ff.) verweist auf den „Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25.2.1964, TOP 4)“, BArch DR 2/7563, S. 217–255. Die Quellen haben mir im Original nicht vorgelegen.

115 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe v. 22.4.1965 – GBl. 1965, 368.

(2) Die meisten Spezialheime wurden nach 1964 von den Räten der Bezirke verwaltet (§ 5 Abs. 3 der Anordnung über die Spezialheime). Hier wurde nach wie vor unterschieden zwischen Spezialheimen für schwer erziehbare Kinder von drei bis 14 Jahren und Jugendwerkhöfen für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren. Die Jugendwerkhöfe sollten nach § 2 der Anordnung über die Spezialheime in zwei Kategorien aufgeteilt werden: „Typ I“ mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu neun Monaten, während derer den Jugendlichen keine Berufsausbildung angeboten wurde, und „Typ II“ für längerfristige Aufenthalte, in denen die Jugendlichen eine Berufsausbildung erhalten sollten (vgl. dazu auch § 2 der Anordnung über die Spezialheime). Diese Einteilung setzte sich in der Praxis jedoch nicht durch und wurde im Laufe der Zeit aufgegeben. In § 1 Abs. 1 der Anordnung über die Spezialheime werden die Spezialheime ausdrücklich als Einrichtungen zur „Umerziehung“ bezeichnet. Sie waren für „schwererziehbare“ und straffällige Minderjährige gedacht, „deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

(3) In der Zuständigkeit der Räte der Bezirke lagen auch die Durchgangsheime oder -stationen, die ursprünglich vor allem für Kurzaufenthalte sogenannter „aufgegriffener“ Kinder und Jugendlicher gedacht waren. Im Jahr 1970 wurde die Klientel dieser Heime in einer Anweisung präzisiert.¹¹⁶ Aufzunehmen waren danach zum einen Kinder und Jugendliche, die aus ihrem Elternhaus weggelaufen waren und nicht (sofort) zurückgebracht werden konnten, zum zweiten Minderjährige, für die in ihren aktuellen Lebensverhältnissen eine unmittelbare Gefahr bestand, und schließlich solche, für die Heimerziehung angeordnet war, denen aber bisher kein Heimplatz

.....
116 Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1.12.1967), BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.

.....
108 Tuchenhagen 1954, 22.

109 Lenzer 1954, 18.

110 Siehe die „Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen – Heimordnung für Lehrlingswohnheime“ – v. 29.11.1971, GBl. 1971, 705.

.....
111 Bis 1965: § 4 Abs. 1 der „Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen“ v. 11.12.1956, GBl. 1956, 1336; danach: § 5 Abs. 3 der „Anordnung über die Spezialheime“ (Fn. 101).

112 Ministerium für Volksbildung 1953, 63.

113 Sachse 2010, 62.

zugewiesen werden konnte, die aber auch nicht an ihrem bisherigen Aufenthaltsort bleiben konnten (§ 2 Abs. 2 der Anweisung). Auch Minderjährige, die von einem Heim in ein anderes gebracht werden sollten, konnten kurzfristig, möglichst nicht über Nacht, in einem Durchgangsheim untergebracht werden (§ 2 Abs. 5 der Anweisung). Schließlich konnte die Volkspolizei sogenannte „aufgegriffene“ Jugendliche in Durchgangsheimen unterbringen (§ 2 Abs. 7 Satz 2 der Anweisung).

In der Praxis entwickelten sich die Durchgangsheime zu Einrichtungen, in die relativ willkürlich Kinder und Jugendliche eingewiesen wurden, die auf frischer Tat bei einer Disziplinverletzung oder einer Straftat erlappt wurden, die von zu Hause ausgerissen waren oder die versucht hatten, die DDR zu verlassen.¹¹⁷ Daneben wurden die Durchgangsstationen ohne klare Rechtsgrundlage auch als Arrest und als Untersuchungshaft für Kinder und Jugendliche verwendet; die Einweisung erfolgte dann durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Nach der „Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweisen der Durchgangsheime der Jugendhilfe“ aus dem Jahr 1985¹¹⁸ war nur noch für Kinder über zehn Jahren eine Einweisung in ein Durchgangsheim vorgesehen (§ 3 Abs. 1). Kinder und Jugendliche, die in ein Normal- oder Spezialkinderheim aufgenommen werden sollten, sollten nicht mehr in die Durchgangsheime gebracht werden (§ 3 Abs. 2). Offenbar sollte die Praxis, die Durchgangsheime als Zwischenlösung für Kinder, für die noch kein Heimplatz zur Verfügung stand, abgebaut werden. Im Jahr 1989 wurden die Durchgangsheime aufgelöst.¹¹⁹ „Aufgegriffene“ Kinder sollten nun in „Aufnahmeheimen“ untergebracht

117 Vgl. Zimmermann 2004, 252.

118 v. 25.4.1985, BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38-46.

119 Zimmermann 2004, 256. In Berlin muss es aber noch ein Durchgangsheim gegeben haben, siehe die Fußnote bei § 3 Abs. 1 der „Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweisen bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher“ v. 3.11.1987, mit Sicherheitsbestimmungen, BStU MfS HA IX 4465, BLHA Rep. 401 RdB Nr. 24492.

werden. In diese Heime sollten nur Kinder über zehn Jahren aufgenommen werden (§ 3 Abs. 3 der Anweisung). Die Aufnahme zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen (Untersuchungshaft) war verboten (§ 3 Abs. 4).

(4) Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Volksbildung lagen nach 1964 die sogenannten „Sonderheime“ (vgl. § 5 Abs. 2 der Anordnung über die Spezialheime). Dies waren:

(a) Das „Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik“, insgesamt fünf Einrichtungen in Berlin, die für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 18 Jahren gedacht waren.¹²⁰ Das Kombinat gehörte in die Kategorie der Spezialheime und nahm Kinder im Alter von sechs bis 18 Jahren auf. Voraussetzung war, dass die Kinder psychische Störungen zeigten, „die einer psychodiagnostischen Abklärung und päd.-psychologischen Therapie dringend bedürfen“.¹²¹ Außerdem musste die Heimerziehung nach den Vorschriften des FGB und der JHVO angeordnet worden sein.

(b) Das zentrale Aufnahme- und Beobachtungsheim Eilenburg, das ursprünglich alle Einweisungen in ein Spezialheim prüfen und die Betroffenen auf die entsprechenden Einrichtungen verteilen sollte (vgl. § 3 der „Anordnung über die Spezialheime“). Schon im ersten Jahr seines Bestehens war das Heim jedoch völlig überlastet. Über das weitere Schicksal dieses Heimes herrscht in der Forschungsliteratur Uneinigkeit. Nach Zimmermann kehrte man im Jahr 1965 zu der Praxis zurück, die Einweisungen in Spezialheime unmittelbar durch die Organe der Jugendhilfe vorzunehmen und nach Eilenburg nur noch Zweifelsfälle zu schicken.¹²² Bauer und Bösenberg dagegen schreiben dem Aufnahmeheim in Eilenburg noch in den späten 1970er-Jahren eine zentrale Rolle bei der Verteilung der Kinder und Jugendlichen zu.¹²³

120 Vgl. Sachse 2010, 64; Zimmermann 2004, 249. Zur Rehabilitierung von Insassen des Kombinats vgl. BVerfG, 13.5.2009 – 2 BvR 718/08.

121 Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime), ohne Datum, vermutlich 1966, BArch DR 2/28167.

122 Vgl. Zimmermann 2004, 249 und 259 f. m. N.

123 Bauer & Bösenberg 1979, 65.

(c) Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau, der mit dem oben genannten Ministerratsbeschluss eingerichtet wurde. Die Einweisung nach Torgau war vor allem als Disziplinarstrafe für Kinder und Jugendliche aus anderen Spezialheimen gedacht; es war jedoch auch eine unmittelbare Einweisung möglich. In Torgau lebten Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 20 Jahren. Die gefängnisartigen, gewalttätigen und menschenunwürdigen Zustände in Torgau werden in der Gedenkstätte „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“, in der Forschungsliteratur und auch in der Rechtsprechung hinreichend dokumentiert.

Zuständig für die Verwaltung dieser Heime war die „Zentralstelle für Spezialheime“ im Ministerium für Volksbildung (vorher „Zentrale Lenkungsstelle“ und „Zentralstelle für Jugendhilfe“; nach § 1 Abs. 4 des Statuts der Zentralstelle hatte sie ihren Sitz in Berlin¹²⁴). Nach der Anordnung über die Spezialheime war sie jedenfalls ab 1965 auch für die Einweisungen nach Torgau unmittelbar zuständig (§ 2 Abs. 3, Verfahren: Antrag des Leiters des Spezialheims und Entscheidung der Zentralstelle).

(5) Nach Hoffmann sollten nach 1974 auch die Lehrlingswohnheime für sogenannte „gefährdete“ Jugendliche sowie für Heim- und Haftentlassene genutzt werden. Die von ihm zitierte Rechtsgrundlage existiert unter der angegebenen Fundstelle allerdings nicht.¹²⁵ In der Heimordnung für Lehrlingswohnheime (1971) wird dieser Zweck noch nicht erwähnt.¹²⁶ Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

124 Statut der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe. Anlage 1 zur Anordnung für Spezialheime v. 22.4.1965, GBl. 1965, 370.

125 Hoffmann (1981, 148) bezieht sich auf eine „Richtlinie zur beruflichen Ausbildung, Erziehung und internatsmäßigen Betreuung gefährdeter Jugendlicher“ v. 13.8.1978, die in der angegebenen Fundstelle (JH 1978, 69 ff.) jedoch nicht gefunden werden kann.

126 Vgl. § 2 Abs. 2 der „Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen – Heimordnung für Lehrlingswohnheime“ v. 29.11.1971, GBl. 1971, 705.

4.3 Zusammenfassung

Betrachtet man die Strukturen der Heimerziehung in der DDR über die Zeiten, so lassen sich folgende Charakteristika herausarbeiten:

1. Die Jugendhilfe war staatlich und zentralistisch organisiert, d. h. es gab so gut wie keine nichtstaatlichen Heime, und sie wurden organisatorisch wie inhaltlich vom Ministerium für Volksbildung gesteuert. Eine vielfältige Heimlandschaft konnte sich unter diesen Bedingungen nicht ausbilden. Diese Struktur unterscheidet sich erheblich von der Struktur der Heimerziehung der Bundesrepublik, die auch in den 1950er- und 1960er-Jahren föderal organisiert und von einer Vielfalt aus öffentlichen und privaten, vor allem kirchlichen Trägern gekennzeichnet war.

2. Die Anordnung der Heimerziehung ruhte wesentlich auf den Schultern ehrenamtlicher Mitarbeiter. Diese Einbindung der „gesellschaftlichen Kräfte“ war ein erklärtes Ziel der Staatsführung. Eine professionelle Diagnostik und ein Handeln nach fachlichen pädagogischen Standards konnte von den Laienmitgliedern der Jugendhilfekommissionen und Jugendhilfeausschüsse jedoch nicht erwartet werden. Auch dieser Zug der DDR-Heimerziehung unterscheidet sich von der Situation in der Bundesrepublik der 1950er- und 1960er-Jahre, wo die Heimerziehung durch Gerichte oder (im Falle der „freiwilligen Erziehungshilfe“) durch hauptamtliche pädagogische Kräfte in den Jugendämtern angeordnet wurde.

3. Das Heimsystem in der DDR differenzierte stark zwischen „normal erziehbaren“ und „schwererziehbaren“ Kindern. Die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass insbesondere Letztere zum einen häufig Opfer politisch motivierter Kampagnen gegen Jugendkulturen oder jugendtypisches Rebellionsverhalten wurden und zum anderen in den Einrichtungen einer repressiven „Umerziehung“ ausgesetzt waren. In der Bundesrepublik war eine solche Differenzierung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es gab aber

ebenfalls Einrichtungen, die als „Endstationen“ den besonders „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen vorbehalten waren. Auch in diesen Heimen, etwa Glückstadt oder Freistatt, wurden die Zöglinge einem besonders strengen Regime ausgesetzt, das rechtsstaatlichen Maßstäben in vieler Hinsicht nicht genügte.

5. Überblick über die Rechtslage in der Heimerziehung der DDR 1945–1989

5.1 Die Anordnung der Heimerziehung

Grundsätzlich muss im Recht der DDR zwischen der *Anordnung der Heimerziehung* und der *Einweisung in ein bestimmtes Heim* unterschieden werden. Die Anordnung der Heimerziehung umfasst die Entscheidung, dass ein Minderjähriger überhaupt ins Heim muss. Die Einweisung ins Heim ist der nächste Schritt und betrifft die Frage, *in welchem Heim* der Minderjährige untergebracht wird. Bis 1952 waren beispielsweise die Vormundschaftsgerichte dafür zuständig, die Heimerziehung anzuordnen. Für die Auswahl des Heimes waren dann aber in der Regel die Organe der Jugendhilfe zuständig. Im Folgenden werden zunächst die unterschiedlichen *Anordnungsgründe* dargestellt (5.1). Anschließend wird auf das Verfahren der *Heimeinweisung* eingegangen (5.2).

Rechtsgrundlagen für die Anordnung der Heimerziehung finden sich im Familien- und Jugendrecht (5.1.1), im Strafrecht (5.1.2) und in sogenannten „freiwilligen Erziehungsverträgen“ mit den Eltern (5.1.3). Darüber hinaus konnten Kinder und Jugendliche, die von zu Hause ausgerissen waren oder versuchten, die Grenze nach Westdeutschland zu überqueren („Aufgegriffene“), von der Polizei in Durchgangsheimen gebracht werden (5.1.4). Die gesetzlichen Regelungen spielten in der Praxis der Heimeinweisung durchaus eine Rolle. Das oben bereits dargestellte Prinzip der „sozialistischen Gesetzlichkeit“

kommt beispielsweise im „Handbuch für Jugendhilfe“ (1953) zum Ausdruck, in dem nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Heimerziehung nur im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Regelungen zulässig ist und keinesfalls nach freiem Ermessen der Jugendhilfe angeordnet werden darf.¹²⁷

5.1.1 Anordnung aufgrund des Familien- und Jugendrechts

Vor dem Zweiten Weltkrieg gehörten §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und §§ 63, 67 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Anordnung der Heimerziehung. Das BGB wurde 1900, also im Deutschen Kaiserreich erlassen, das RJWG im Jahr 1922 in der Zeit der Weimarer Republik. Die Vorschriften des BGB und des RJWG galten nach 1945 in der DDR – wie auch in Westdeutschland – zunächst unverändert fort. Sie wurden jedoch schon ab den 1950er-Jahren von neueren Rechtsvorschriften überlagert. 1965 wurde das Familien- und Jugendrecht grundlegend überarbeitet. Im Zuge dieser Reform wurde auch die Unterscheidung von familienrechtlichen (BGB) und jugendrechtlichen (RJWG) Rechtsgrundlagen aufgegeben.

¹²⁷ Ministerium für Volksbildung 1953, 58.

5.1.1.1 Die Zeit vor 1965

5.1.1.1.1 Der Sorgerechtsentzug bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1838 BGB)

Nach den Vorschriften der §§ 1666, 1838 BGB konnte das Sorgerecht entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet war.¹²⁸ Eine weitere Möglichkeit, das Sorgerecht zu entziehen, bestand nach einer Scheidung der Eltern, wenn diese Lösung zum Wohl des Kindes notwendig erschien (§ 74 EheG). § 74 EheG wird im „Handbuch für Jugendhilfe“ als eine Rechtsgrundlage für den Sorgerechtsentzug und die anschließende Heimeinweisung aufgeführt. Wie diese Vorschrift in der Praxis ausgelegt wurde und wie häufig sie zur Anwendung kam, lässt sich den ausgewerteten Quellen nicht entnehmen.

(1) Zuständigkeit und Verfahren bis 1952: Gerichtliches Verfahren

Die Zuständigkeit des *Vormundschaftsgerichts* für den Sorgerechtsentzug ergibt sich schon aus dem Wortlaut des BGB. Sie war zusätzlich im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt, das nach 1945 ebenfalls in allen Besatzungszonen zunächst fortgalt. Eine *Anhörungs*

.....
¹²⁸ § 1666 Abs. 1 BGB i. d. F. v. 1.1.1900: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht wird.“

.....
§ 1838 BGB i. d. F. v. 1.1.1900: „(1) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. (2) Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

des Kindes und seiner Eltern war nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Entscheidung erging durch Beschluss. Antragsberechtigt waren neben den Organen der Jugendhilfe u. a. auch die Schulen.¹²⁹

(2) Zuständigkeit und Verfahren von 1952 bis 1965: Verwaltungsverfahren

Der Wortlaut der §§ 1666, 1838 BGB und §§ 63, 67 RJWG blieb bis zur Familienrechtsreform im Jahr 1965 unverändert. Eine fundamentale Veränderung brachte jedoch die Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Jahr 1952: Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach §§ 1666, 1838 BGB und §§ 63, 67 RJWG wurde den Vormundschaftsgerichten entzogen und an die Organe der Jugendhilfe abgegeben (§§ 1, 11 der „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“).¹³⁰ Fortan entschied über die Heimeinweisung eine Verwaltungsbehörde bzw. mit dem Jugendhilfeausschuss ein politisches Gremium aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Befugnisse dieses Laiengremiums entsprachen denen des Vormundschaftsgerichts (§ 13 Abs. 1). Verfahren, in denen das Kreisgericht nach 1952 noch einzelne Kompetenzen des Vormundschaftsgerichts ausgeübt hatte, wurden als rechtswidrig beurteilt.¹³¹ Die Verordnung trat am 15.10.1952 in Kraft. Anhängige Verfahren gingen unmittelbar in die Zuständigkeit der Verwaltung über (§ 67 Abs. 1). Nach § 13 Abs. 2 der Verordnung galten die bisherigen Verfahrensregelungen zunächst im Wesentlichen weiter (§ 13 Abs. 2 der Verordnung). Im Jahr 1953 wurden in einer Durchführungsbestimmung spezielle Verfahrensregelungen für die Jugendhilfe

.....
¹²⁹ § 20 Abs. 4 der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen v. 24.5.1951, MBl. Nr. 18/51, abgedruckt in: Ministerium für Volksbildung 1953, 320.

¹³⁰ Vom 15.10.1952, GBl. 1952, 1057.

¹³¹ Beier 1955, 9 f., bezogen auf die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach § 35 JGG.

erlassen:¹³² Bei Entscheidungen über das Sorgerecht musste eine „persönliche Verhandlung mit den Beteiligten“ durchgeführt werden. Für Entscheidungen über öffentliche Erziehung mussten Stellungnahmen des Schul-Elternbeirats, des Pädagogischen Rats der Schule und des Klassenleiters sowie „notwendigenfalls“ auch ein ärztliches Gutachten eingeholt werden (§ 3). Der Beschluss musste begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden (§ 4 Abs. 1). Befolgt die betroffenen Eltern die Anordnungen im Beschluss nicht, gaben sie also beispielsweise ihr Kind nicht an die Organe der Jugendhilfe heraus, konnte der Referatsleiter Jugendhilfe und Heimerziehung Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark verhängen (§ 4 Abs. 4).

(3) Voraussetzungen, insbesondere: Der Begriff des Kindeswohls

Nach dem Gesetzeswortlaut hatte eine Anordnung nach §§ 1666, 1838 BGB folgende Voraussetzungen: (a) eines der im Gesetz genannten Fehlverhalten der Eltern („Missbrauch“, „Vernachlässigung“, „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel“), (b) die darauf beruhende Gefährdung des Kindeswohls, (c) das Verschulden der Eltern sowie (d) die Erforderlichkeit der Heimunterbringung.

Anfang der 1950er-Jahre löste sich die Praxis zunächst weitreichend von diesen gesetzlichen Vorgaben: Eine Kommission aus Vertretern des MfJ, des OG und der obersten StA der DDR stellte im Jahr 1950 rechtsverbindliche Grundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten auf.¹³³ Darin heißt es (Ziff. IV.8):

.....
132 § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) v. 12.3.1953, GBl. 1953.

133 „Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes für den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ v. 27.9.1950, GBl. 1950, 1037, zitiert nach Rosenthal, Lange & Blomeyer 1959, 201 ff. (204).

„Bei der Anwendung des § 1666 BGB ist weder vorauszusetzen, daß das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nur zur Abwehrung einer besonders schweren Gefahr erforderlich ist, noch kann das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts davon abhängig gemacht werden, daß die Eltern an dem zu ändernden Zustand ein Verschulden trifft. Das Vormundschaftsgericht hat im Interesse des Kindes tätig zu werden, wo immer dies in dessen Interesse erforderlich ist, auch wenn eine spezielle Vorschrift darüber nicht existiert.“

Mit dieser Vorgabe waren im Grunde alle Voraussetzungen des § 1666 BGB hinfällig geworden: Weder musste eine Gefährdung im Sinne eines drohenden Schadens vorliegen, noch ein Verschulden der Eltern, noch mussten Verhältnismäßigkeitserwägungen angestellt werden. Ganz in diesem Sinne erklärte auch das Kammergericht Berlin im Jahr 1951 das Erfordernis des Verschuldens für unnötig: Fortan sollte es allein auf eine objektive Gefährdung des Kindes ankommen. Begründet wurde dies mit der umfassenden Wächterbefugnis des Staats über die Erziehung des Nachwuchses. In der Urteilsbegründung zeigt sich deutlich, wie sich in der DDR das Erziehungsrecht der Eltern hin zu einer staatlich überwachten Erziehungspflicht verschob.¹³⁴ Diese extreme Entfernung vom Wortlaut der Norm wurde nach der Zuständigkeitsreform 1952 jedenfalls teilweise wieder zurückgenommen: Im Jahr 1953 nennt das Ministerium für Volksbildung im „Handbuch für Jugendhilfe“ die drei Voraussetzungen des § 1666 BGB wieder als verbindliche gesetzliche Vorgaben für die Organe der Jugendhilfe.¹³⁵ Ab 1954 wurde zusätzlich die dem § 1666 BGB

.....
134 KG, 1.3.1951, NJ 5 (1951), 472 (474): „Die Gesellschaft wacht in Gestalt der zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden über die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Erziehungspflicht und gewährt mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln die von Fall zu Fall erforderliche Hilfe, sobald das geistige oder leibliche Wohl des Kindes in Gefahr gerät.“

135 Ministerium für Volksbildung 1953, 58.

entsprechende Vorschrift des FGB-Entwurfes (§ 44 FGB-E136) als Interpretationshilfe herangezogen.¹³⁷ Danach waren für den Entzug des elterlichen Sorgerechts zwei Voraussetzungen erforderlich: Es musste eine schwere elterliche Pflichtverletzung vorliegen und das Kindeswohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes mussten gefährdet sein. In dieser Vorschrift, die so nie in Kraft trat, zeigt sich in Abs. 1 sehr deutlich, dass die Kindeswohlgefährdung nicht an den Belangen und dem Befinden des Kindes festgemacht wurde, sondern schon dann bejaht werden konnte, wenn Eltern ihre Pflichten verletzen. Ein Verschulden wurde ebenfalls nicht vorausgesetzt.¹³⁸ Wenn man den Kontext hinzuzieht, aus dem deutlich hervorgeht, dass es als Pflicht der Eltern angesehen wird, ihre Kinder zu staatsreuen Bürgern zu erziehen, dann kann folglich schon eine oppositionelle Haltung der Eltern als elterliche Pflichtverletzung und damit als Kindeswohlgefährdung interpretiert werden.¹³⁹

Des Weiteren wird aber auch deutlich, dass die Anordnung der Heimerziehung zu dieser Zeit wieder dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterlag: Nach § 44 Abs. 2 FGB-E ist sie nur zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Diese Vorgabe zieht sich auch durch die Fachliteratur und kann daher als

.....
136 Abgedruckt in NJ 1954, 377. § 44 FGB-E: „(1) Der Rat des Kreises hat, wenn die Eltern die ihnen kraft der elterlichen Sorge obliegenden Pflichten verletzen oder wenn das Wohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes aus anderen Gründen gefährdet sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und für ihre Durchführung zu sorgen. (2) Der Rat des Kreises kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einem Heim anordnen. Nötigenfalls kann der Rat des Kreises den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Sorge teilweise entziehen. (3) Bei schwerster Versäumnis der elterlichen Pflichten kann als äußerste Maßnahme die Entziehung der elterlichen Sorge auch in vollem Umfange angeordnet werden. Die Entziehung wird auf Antrag des Kreises durch das Gericht ausgesprochen.“

137 Schubert 1955, 5; siehe dazu Andermann 2003, 157; Brümmer 1980, 70.

138 Artzt 1955, 76.

139 Siehe dazu Artzt 1955, 76.

verbindlicher Grundsatz des DDR-Heimerziehungsrechts jedenfalls nach 1954 betrachtet werden.¹⁴⁰ Allerdings sind die oben in Kap. 2 genannten Unterschiede in der Interpretation des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu beachten.

Die Verwendung einer noch nicht verabschiedeten Rechtsnorm – die in dieser Form auch niemals in Kraft trat – widerspricht dem Grundsatz der Gesetzesbindung und auch dem weniger strengen Grundsatz der „sozialistischen Gesetzlichkeit“, was aber in der DDR, soweit bekannt, nicht als Problem angesehen wurde.

Im Übrigen zeigt sich auch an der Interpretation des Kindeswohlbegriffs nach 1952 die kollektivistische Ausrichtung auf staatliche Belange: In einem Aufsatz aus dem Jahr 1955¹⁴¹ bekräftigt die Kreisreferentin für Jugendhilfe und Heimerziehung Schubert die in Kap. 2 bereits erwähnte Auffassung, dass in dem neuen sozialistischen Staatswesen nicht auf die alte, bürgerlich-kapitalistischen Zwecken dienende Auslegung des Kindeswohlbegriffs zurückgegriffen werden könne. In Bezug auf das Kindeswohl betont sie anschließend die Identität staatlicher und individueller (hier: der kindlichen) Interessen.¹⁴² Das Wohl des Kindes wird sodann zunächst unpolitisch konkretisiert durch die Merkmale „Sicherung aller Rechte des Kindes“, „Schutz seiner Persönlichkeit“, „Durchsetzung seines Rechts auf eine gesunde Entwicklung“, „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller seiner Anlagen“ sowie „Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“. Die gesellschaftliche Vereinnahmung der Kinder und ihrer Familien wird erst in den weiteren Überlegungen deutlich: Die Jugendhilfe müsse sich beständig fragen, bei wem das Kind die besten Möglichkeiten fände, in die Gesellschaft hineinzuwachsen – wozu dann

.....
140 Vgl. dazu auch schon Ministerium für Volksbildung 1953, 39 (zu § 1666 BGB, § 63 RJWG: Herausnahme aus der Familie als letztes Mittel).

141 Schubert 1955.

142 Schubert 1955, 5: „In der Deutschen Demokratischen Republik ist das Wohl des Kindes und das Wohl des Staates untrennbar verbunden.“

auch „die richtige Einweisung des Kindes in seine gesellschaftliche Pflicht und Verantwortung“ gehöre.¹⁴³ Von einem Primat der elterlichen Erziehung, der mit einer Achtung der Privatsphäre der Familie einherginge, kann hier keine Rede sein. In dieses Konzept passt es, die Bedingungen, unter denen der Staat elterliche Erziehung überhaupt duldet, entsprechend hochzuhängen und unter anderem auch politische Konformität zu verlangen.¹⁴⁴

„Mit dem Recht, durch unsere [der Organe der Jugendhilfe, FW] Entscheidung das Wohl des Kindes zu sichern, stellen wir an die Person seines Erziehers [gemeint sind auch die Eltern, FW] hohe Ansprüche, so vor allem den der Einsicht in die gesellschaftlichen Forderungen an den verantwortungsbewußten Staatsbürger, des Pflicht- und Verantwortungsbewußtseins, der Fähigkeit zur Erziehung – Autorität, Selbstdisziplin – und fordern neben Ausgeglichenheit und Fröhlichkeit auch Sauberkeit in der persönlichen Lebensführung.“

Dem entspricht es, wenn das Handbuch des Ministeriums für Volksbildung das „Anhalten des Kindes zu gesellschaftswidrigem Verhalten“ als Missbrauch des Sorgerechts deutet und „staatsfeindliche Betätigung“ als eine Spielart des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens unmittelbar neben „Trunk- oder Spielsucht“ sowie „Dirnen- und Zuhältertum“ einordnet.¹⁴⁵ Zu welchen Extremen die Möglichkeit einer politischen Interpretation der Kindeswohlgefährdung führen konnte, zeigt ein Urteil des OG aus dem Jahr 1958, in dem die Entscheidung, sogenannten „Republikflüchtigen“ kein Sorgerecht zuzusprechen, damit begründet wurde, die Eltern hätten ihre Pflicht verletzt, ihr Kind zu einem verantwortungsbewussten Bürger „unseres Staates“¹⁴⁶ zu erziehen, und die DDR damit verraten.

143 Schubert 1955, 6.

144 Schubert 1955, 6.

145 Ministerium für Volksbildung 1953, 21 f.

146 OG der DDR, 25.8.1958 – 1 Zz F 35/58, NJ 1958, 684 f. *Brimmer* (1980, 83) berichtet für die Zeit

Das Wohl des Kindes wird in diesen Ausführungen von einer staatstreuen Haltung und „ordentlichen“ Familienverhältnissen abhängig gemacht. Die individuelle Befindlichkeit des Kindes, seine individuellen Belange und vor allem seine tatsächlichen sozialen Bindungen spielen bei der Betrachtung keine Rolle. Deutlich wird hier aber auch, wie stark in der DDR-Rechtswissenschaft Privates und Politisches vermischt wurde: Das staatliche Interesse an der politischen Verfolgung staatsfeindlicher Aktivitäten vermengt sich mit einer quasi-pädagogischen Maßnahme, die vermeintlich im Interesse des Kindes angeordnet wird.

(4) Rechtsfolgen

Nach § 1666 BGB hatte das entscheidende Organ zwei Möglichkeiten, wenn es das Kind aus der Familie nehmen wollte: Es konnte den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und auf einen Pfleger übertragen, der auch eine Behörde wie das Jugendamt sein konnte. Der Pfleger konnte dann die Heimerziehung in die Wege leiten. Das Vormundschaftsgericht konnte die Heimerziehung aber auch unmittelbar anordnen. Die Anordnung war dann die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Heimeinweisung durch das Jugendamt. In der Praxis der DDR scheint jedenfalls nach 1952 der erste Weg der Regelfall gewesen zu sein.¹⁴⁷ Die Heimeinweisung war dann erst der nächste Schritt: Wenn die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreises selbst als Pfleger bestellt wurde, so konnte sie nach dem Beschluss über den Sorgerechtsentzug unmittelbar die Heimeinweisung verfügen. Wurde eine andere Person oder Institution als Pfleger eingesetzt, so schloss die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung mit diesem einen

zwischen 1960 und 1975 von acht Fällen, in denen „republikflüchtigen“ Eltern das Sorgerecht entzogen wurde. Im selben Zeitraum waren nach ihren Angaben 1.393 Kinder im Rahmen der Familienzusammenführung nach Westdeutschland ausgereist. Zu Zwangsadoptionen in der DDR siehe Warnecke 2010.

147 Vgl. Ministerium für Volksbildung 1953, 58 f.; Jugendhilfe 1955, 11 f.

freiwilligen Erziehungsvertrag.¹⁴⁸

(5) Rechtsmittel

Bis 1952 konnten die Eltern gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts Beschwerde nach den Vorschriften des FGg erheben. Die Kinder selbst konnten Rechtsmittel einlegen, wenn sie verfahrensfähig waren, d. h. nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

Im Jahr 1952 wurde dem Vormundschaftsgericht auch die Kontrolle über Entscheidungen der Jugendhilfeorgane entzogen. Beschwerde konnte seither innerhalb von 14 Tagen beim Rat des Kreises erhoben werden (§§ 14 Abs. 2 der Verordnung über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 6 Abs. 1 der DfB). Die Beschwerde hatte keine aufschiebende Wirkung (§ 6 Abs. 3 DfB). Eine weitere Beschwerde war in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Ministerium für Volksbildung möglich (§ 14 Abs. 3 der Verordnung und § 7 der DfB). Es gab folglich kein gerichtliches Rechtsmittel mehr gegen die Anordnung der Heimerziehung. Dies sollte bis ins Jahr 1989 so bleiben. Erst kurz vor dem Fall der Mauer wurde ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe wieder eingeführt (siehe dazu Kap. 5.1.1.2.6). Der völlige Verlust eines gerichtlichen Rechtsmittels gegen eine derart einschneidende Maßnahme wie die Heimerziehung muss im Hinblick auf die Rechte der Kinder wie auch der Eltern als rechtsstaatlich bedenklich bewertet werden, weil die Entscheidung und ihre Überprüfung in der Kompetenz der Exekutive verblieben. Eine unabhängige Bewertung durch eine externe

148 Ministerium für Volksbildung 1953, 59. Hingewiesen sei darauf, dass es in der Bundesrepublik in den 1950er- und 1960er-Jahren als unzulässige Umgehung der Fürsorgeerziehung gewertet wurde, wenn man den Eltern zuerst das Sorgerecht entzog und dann der Pfleger „freiwillige Erziehungshilfe“ beantragte, vgl. Wapler 2010, 89 m. N. dort in Fn. 63. Gleichwohl scheint dieses Vorgehen auch in Westdeutschland stattgefunden zu haben, vgl. Kraul u. a. 2010, 14

Instanz fand folglich nicht statt.¹⁴⁹ Bei dieser Bewertung ist allerdings zu bedenken, dass auch die Justiz in der DDR nicht unabhängig war (s. o. Kap. 2), sodass die Heimkinder der DDR und ihre Familien mit einem gerichtlichen Rechtsmittel wohl eine weitere und externe Instanz, nicht aber eine unabhängige Bewertung der Verwaltungsentscheidungen gewonnen hätten.

5.1.1.1.2 Fürsorgeerziehung bzw. Öffentliche Jugendhilfe (§§ 63, 67 RJWG und Landesrecht)

Neben dem Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB, der jedenfalls dem Gesetzeswortlaut nach ein Verschulden der Eltern erforderte, konnte die Heimerziehung auch auf der Grundlage der §§ 63, 67 RJWG (Fürsorgeerziehung) angeordnet werden. Hier kam es auf ein Verschulden der Eltern nicht an.¹⁵⁰

Die Vorschriften des RJWG wurden schon in der Weimarer Republik durch Landesrecht ergänzt, das nach 1945 auch in den ostdeutschen Ländern z. T. noch angewendet wurde.¹⁵¹ Die Provinz Mark Brandenburg ersetzte die Fürsorgeerziehung durch die „Öffentliche Erziehung“ und regelte diese per Verordnung.¹⁵² Wie die Rechtslage in

149 So auch Sachse 2010, 133; Jörns 1994, 31.

150 § 63 RJWG i. d. F. v. 1922: „Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen, 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig, 2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.“

151 Zimmermann 2004, 258; Sachse 2010, 27.

152 Vgl. Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg vom 29.7.1946 über öffentliche Jugendhilfe, BArch DR 2/375. Dort § 1: „Die öffentliche Jugendhilfe hat die Aufgabe, körperlich, seelisch und sozial gefährdeten, geschädigten oder

den 1950er-Jahren in den anderen Ländern aussah, wird aus der veröffentlichten Literatur nicht deutlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die landesrechtlichen Spielräume nach 1949 deutlich abnahmen, weil die DDR Anfang der 1950er-Jahre erhebliche Anstrengungen unternahm, regional unterschiedliche Verwaltungsstrukturen zu zentralisieren.

(1) Zuständigkeit und Verfahren vor 1952

Zuständig für die Anordnung der Fürsorgeerziehung war bis 1952 das Vormundschaftsgericht (§ 63 Abs. 1 RJWG). Es entschied auf Antrag des Jugendamts oder von Amts wegen. Die Antragsrechte konnten landesrechtlich erweitert werden (§ 65 Abs. 1 RJWG).

Die landesrechtliche öffentliche Erziehung in Brandenburg war ebenfalls durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen (vgl. § 1 der Brandenburger Verordnung). Auch die Verfahrensvorschriften des RJWG (§§ 63 Abs. 2 bis 75 RJWG, vgl. § 5 der Verordnung) wurden für anwendbar erklärt, sodass im Ergebnis nur die Voraussetzungen der öffentlichen Erziehung anders geregelt waren als im RJWG.

Vor der Entscheidung war die Anhörung des Jugendamts zwingend (§ 65 Abs. 2 RJWG). Eine Anhörung der Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter und des Minderjährigen sollte stattfinden, „soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann“ (§ 65 Abs. 2 RJWG).

Der Beschluss des Vormundschaftsgerichts war mit einer Begründung zu versehen (§ 65 Abs. 3 RJWG). Er war, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, den Antragsberechtigten, den Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern sowie der Fürsorgeerziehungsbehörde (i. d. R. das Landesjugendamt,

..... fehlentwickelten Minderjährigen dazu zu verhelfen, vollwertige Mitglieder des schaffenden Volkes zu werden. Sie setzt ein, wenn der Erziehungsberechtigte die Erreichung dieses Zieles nicht gewährleistet. Die Öffentliche Jugendhilfe tritt an die Stelle der bisherigen Fürsorgeerziehung.“ Hintergrundinformationen zu diesen Regelungen bei Hoffmann 1981, 27 f.

vgl. § 70 RJWG) *bekannt zu geben* (§ 65 Abs. 5 RJWG). Minderjährigen über 14 Jahren war der Beschluss zuzustellen, „insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erheblichen Nachteil mitgeteilt werden kann“ (§ 65 Abs. 5 RJWG). Eine Rechtsmittelbelehrung war gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Zuständigkeit und Verfahren von 1952 bis 1965

Mit der Zuständigkeitsreform aus dem Jahr 1952 ging auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht auf die Organe der Jugendhilfe über. Die Verfahrensvorschriften der DfB zur Verordnung von 1952 galten auch hier (s. o. Kap. 5.1.1.1.1 – [2]).

(3) Voraussetzungen

Der zentrale Begriff, der eine Heimeinweisung nach § 63 RJWG rechtfertigte, war die Verwahrlosung. Wie dieser Begriff in der Praxis der DDR interpretiert wurde, ist aus den veröffentlichten Quellen nicht zu ermitteln. Es kann vermutet werden, dass der Begriff in der Praxis möglichst vermieden werden sollte, da die offizielle Politik darin bestand, das Phänomen der Jugendverwahrlosung für die DDR zu leugnen.¹⁵³ Doch sind hier weitere Forschungen, insbesondere Aktenauswertungen, dringend erforderlich.

Als weitere Voraussetzung durfte die Fürsorgeerziehung nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (§ 62 Abs. 2 RJWG). War sie dagegen erfolgversprechend, so konnte sie mit Zustimmung der Fürsorgebehörde auch gegen 18-Jährige verhängt werden (§ 63 Abs. 3 RJWG). Laufende Unterbringungen konnten bis zur Volljährigkeit, die

.....
 153 Vgl. Beschluss des Kollegiums des Ministeriums für Volksbildung: Über die Arbeit der Jugendhilfe in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7 (1945), Heft 5, Beilage, 1: „Heute kann man von einer Jugendverwahrlosung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr sprechen. Die Jugendverwahrlosung ist eine gesetzmäßige Erscheinung im Kapitalismus [...]“

in der DDR bis 1950 bei 21 Jahren lag, fortgesetzt werden (§ 72a RJWG). Schließlich galt auch in der Interpretation des RJWG in der DDR, dass die Heimerziehung stets nur das letzte Mittel sein durfte, also erst infrage kam, wenn alle anderen Mittel der Jugendhilfe bereits ausgeschöpft waren (Verhältnismäßigkeit).¹⁵⁴

Die öffentliche Erziehung, wie sie in Brandenburg geregelt war, hatte als zentrale Voraussetzungen (1) eine seelische, geistige oder körperliche Gefährdung, Schädigung oder Fehlentwicklung und (2) die Unfähigkeit der Eltern, das Kind zu einem „vollwertigen Mitglied des schaffenden Volkes“ zu erziehen (§ 1 der Verordnung). Diese Formulierungen entsprechen der insgesamt in der Entwicklung der DDR-Jugendhilfe zu beobachtenden Tendenz, den Begriff der „Verwahrlosung“ in gesetzlichen Regelungen durch den der „Erziehungsgefährdung“ zu ersetzen (siehe dazu für die Zeit nach 1965 Kap. 5.1.1.2.4 – [1]).

(4) Rechtsfolgen

Die Anordnung der Heimerziehung diente als rechtliche Grundlage für die Einweisung in ein Heim.¹⁵⁵ Zuständig war dafür nach den Vorschriften des RJWG die Fürsorgeerziehungsbehörde. Als Erziehungsbehörde in diesem Sinne wird im „Handbuch Jugendhilfe“ des MfV (1953) ein ganzes Konglomerat an Behörden angegeben:

„Die Erziehungsbehörde besteht aus dem Kreisreferat, dem Bezirksreferat Jugendhilfe und Heimerziehung, der Leitung des

.....
 154 Ministerium für Volksbildung 1953, 29. Das Zitat deutet zudem darauf hin, dass nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung eine Unterbringung im Normalheim nicht mehr vorgesehen war. Dem entspricht, dass Kinder und Jugendliche nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung in ein Aufnahme- und Beobachtungsheim verbracht werden sollten (§ 4 Abs. 1 der 1. DfB zur Heimverordnung). Der Weg über die Aufnahme- und Beobachtungsheime war jedoch nur für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die in ein Spezialheim eingewiesen werden sollten (§ 3 Abs. 1 Buchst. a der 1. DfB zur Heimverordnung).

155 Ministerium für Volksbildung 1953, 60.

Spezialheims oder Jugendwerkhofes und der Abt. Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung.“¹⁵⁶

Diese „Erziehungsbehörde“ erhielt durch die Anordnung der Heimerziehung wesentliche Teile des elterlichen Sorgerechts: das Recht der Aufenthaltsbestimmung und der Erziehung, das Recht, einen Lehrvertrag für das Kind bzw. den Jugendlichen abzuschließen und seinen Arbeitsverdienst zu verwalten.¹⁵⁷ Dies entspricht der Auslegungstradition aus der Weimarer Republik, nach der mit dem Beschluss über die Fürsorgeerziehung ein „öffentlich-rechtliches Erziehungsverhältnis“ entstand. Auch in den westdeutschen Ländern wurde so vorgegangen.¹⁵⁸

(5) Rechtsmittel

Bis 1952 konnten die Fürsorgeerziehungsbehörde, die Antragsteller sowie, wenn Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, auch die Eltern und der betroffene Minderjährige über 14 Jahren sofortige Beschwerde beim Vormundschaftsgericht gegen den Beschluss erheben. Nach 1952 waren die Organe der Jugendhilfe zuständig; das Verfahren entspricht dem bei Beschlüssen nach § 1666 (s. o. Kap. 5.1.1.1.5 – [5]).

(6) Die vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67 RJWG) und die einstweilige Anordnung

§ 67 RJWG erlaubte die vorläufige Fürsorgeerziehung in zwei Fällen: (1) als *eilige Fürsorgeerziehung* (§ 67 Satz 1 RJWG) bei

.....
 156 Ministerium für Volksbildung 1953, 29. Das Zitat deutet zudem darauf hin, dass nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung eine Unterbringung im Normalheim nicht mehr vorgesehen war. Dem entspricht, dass Kinder und Jugendliche nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung in ein Aufnahme- und Beobachtungsheim verbracht werden sollten (§ 4 Abs. 1 der 1. DfB zur Heimverordnung). Der Weg über die Aufnahme- und Beobachtungsheime war jedoch nur für Kinder und Jugendliche vorgesehen, die in ein Spezialheim eingewiesen werden sollten (§ 3 Abs. 1 Buchst. a der 1. DfB zur Heimverordnung).

157 Ministerium für Volksbildung 1953, 29.

158 Vgl. Wapler 2010, 84, 94 f.

Gefahr im Verzuge und (2) als *versuchsweise Fürsorgeerziehung* (§ 67 Satz 2) zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bot. *Zuständig* für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung war vor 1952 das Vormundschaftsgericht, danach der Jugendhilfeausschuss des Kreisrates. Der Beschluss über die eilige Fürsorgeerziehung war sofort vollziehbar, d. h., Rechtsmittel hatten keine aufschiebende Wirkung (§ 70 Abs. 2 Satz 3 RJWG). Die eilige Fürsorgeerziehung endete, wenn die endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet oder abgelehnt worden war.

Obwohl die eilige Fürsorgeerziehung als „vorläufig“ charakterisiert war, gab es in § 67 RJWG keine Frist, innerhalb derer über eine endgültige Fürsorgeerziehung hätte entschieden werden müssen. Nach 1953 allerdings wird § 67 RJWG von einer neuen Rechtsgrundlage über einstweilige Anordnungen überlagert.¹⁵⁹ Nach § 3 Abs. 5 der DfB zur „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (Fn. 132) konnten sie erlassen werden, wenn eine akute Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes bestand. Mit der einstweiligen Verfügung wurde das Kind aus der Familie herausgenommen. Zu diesem Zweck konnte das Sorgerecht der Eltern ausgesetzt oder aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden. Als sachliche Rechtfertigung für die einstweilige Verfügung wird der Auftrag der staatlichen Organe zur Überwachung des elterlichen Sorgerechts angeführt.¹⁶⁰ Zuständig war der Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung. Diese einstweiligen Anordnungen hatten, wenn öffentliche Erziehung angeordnet wurde, eine Verfallsdauer von drei Monaten. Bis dahin musste eine endgültige Entscheidung getroffen werden.¹⁶¹

159 Ministerium für Volksbildung 1953, 29.

160 MfV 1953, 59.

161 Wortlaut des § 3 Abs. 5 DfB 1953: „Bei Gefahr im Verzuge ist der Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung berechtigt, vorläufige Anordnungen zu treffen. Diese Maßnahmen gelten bis zur Beratung im Jugendhilfebeirat als vorläufige Maßnahmen. Für den endgültigen Beschluss gilt der ordentliche Verfahrensweg. Der endgültige Beschluss

5.1.1.2 Die Jahre 1965 bis 1989

In den Jahren 1965 und 1966 wurden das Familienrecht und das Jugendhilferecht in der DDR grundlegend reformiert. Die bis dahin geltenden Regelungen des BGB und des RJWG traten außer Kraft. An ihre Stelle traten die Regelungen des Familiengesetzbuches (FGB) und der Jugendhilfeverordnung (JHVO).¹⁶² Die zentrale Rechtsgrundlage für die Anordnung der Heimerziehung durch die Organe der Jugendhilfe waren seither – und unverändert bis 1989 – § 50 FGB i. V. m. § 23 JHVO. Die frühere Unterscheidung zwischen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach BGB und Fürsorgeerziehung nach RJWG war damit aufgehoben. Jedenfalls für die Zeit kurz nach Erlass der neuen Vorschriften ist dokumentiert, dass nicht bei allen Heimkindern zu jeder Zeit deutlich war, auf welche Rechtsgrundlage sich ihre Heimunterbringung stützte.¹⁶³ § 50 FGB lautete:

„Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit des Kindes gefährdet und auch bei gesellschaftlicher Unterstützung der Eltern nicht gesichert, hat das Organ der Jugendhilfe nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zu treffen. Das gilt auch dann, wenn wirtschaftliche Interessen des Kindes gefährdet sind. Das Organ der Jugendhilfe kann den Eltern oder dem Kind Pflichten auferlegen oder Maßnahmen zu seiner Erziehung treffen, die zeitweilig auch außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden können. Das Organ der Jugendhilfe kann das Kind in einzelnen Angelegenheiten selbst vertreten oder zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten einen Pfleger bestellen.“

Der vollständige Entzug des Sorgerechts war

ist grundsätzlich innerhalb eines Monats herbeizuführen, Überschreitungen dieser Frist bedürfen der Genehmigung des Abteilungsleiters. Bei vorläufiger Anordnung der öffentlichen Erziehung kann die Frist drei Monate betragen.“

162 Fn. 100.

163 Möwert & Waldmann 1968, 18.

nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung möglich (§ 51 Abs. 1 FGB). Die Heimerziehung ging jedoch in der Regel nicht mit der vollständigen Aufhebung der elterlichen Sorge einher. Sie gehörte daher zu den Maßnahmen, die nach § 23 JHVO die Organe der Jugendhilfe selbst anordnen konnten. In dieser Vorschrift hieß es:

„(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugendhilfeausschuss in Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere [...]

f. für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen,

g. für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren aussprechen.“

5.1.1.2.1 Zuständigkeit und Einleitung des Verfahrens

Für die Anordnung der Heimerziehung waren nach § 18 JHVO 1966 die Organe der Jugendhilfe auf Kreisebene zuständig. Dort wiederum waren es die *Jugendhilfeausschüsse*, die den Beschluss über die Heimerziehung fassten, also Gremien aus ehrenamtlich tätigen Bürgern (§ 21 JHVO 1966).

Die Verfahren wurden zumeist von Funktionsträgern in Gang gesetzt, die mit der Familie in Berührung gekommen waren, darunter die Mitglieder der Jugendhilfekommissionen, aber beispielsweise auch Schuldirektoren¹⁶⁴ und die Organe, die Ordnungswidrigkeitengesetz verhängen konnten.¹⁶⁵ Antragsberechtigt waren auch alle Bürger, andere staatliche Erziehungseinrichtungen, die gesellschaftlichen Organisationen (also z. B. die FDJ), die

164 § 34 der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen – Schulordnung – v. 20.10.1967, GBl. 1967, 769.

165 § 19 Abs. 5 OwiG v. 12. Januar 1968, GBl. 1968, 101.

Schieds- und Konfliktkommissionen in den Betrieben sowie die Organe der örtlichen Volksvertretungen.¹⁶⁶

5.1.1.2.2 Erfassung „gefährdeter“ Kinder und Jugendlicher

Eine im Vergleich zu Westdeutschland bemerkenswerte Besonderheit des DDR-Rechtssystems ist das Bemühen darum, auffällige, gefährliche und gefährdete Kinder und Jugendliche möglichst früh und lückenlos zu erfassen. In Sachsen-Anhalt wurden die Jugendämter schon im Jahr 1948 aufgefordert, entsprechende Karteien anzulegen.¹⁶⁷ Kriterien, durch die ein Jugendlicher sich für die Aufnahme in diese Kartei qualifizieren konnte, wurden nicht genannt; allgemein sollte die Kartei dem Zweck des Jugendschutzes dienen. Dafür verpflichtet das Rundschreiben zahlreiche öffentliche Stellen, Arbeitgeber und „andere Interessierte“, Verstöße Jugendlicher gegen die Bestimmungen der Jugendschutzbestimmungen („Verordnungen“) oder „beginnende [...] Verwilderungserscheinungen“ an die Jugendämter zu melden. Eine ähnliche Aufforderung erging noch einmal im Jahr 1960.¹⁶⁸ Ob solche Karteien vor 1965 tatsächlich geführt wurden, ist unklar.¹⁶⁹ Im Anschluss an das 11. Plenum von 1965 wurde die erste „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung

166 Vgl. Erläuterungsmaterial zur Anwendung der Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses durch die Jugendhilfekommissionen v. 23.4.1970, in: Jugendhilfe 8 (1970), 185-190 (hier 185 f.).

167 Rundschreiben Nr. 24/48 – 44 – des Ministers für Volksbildung des Landes Sachsen-Anhalt betreffend den Aufbau einer Jugendschutzkartei vom 1. Juni 1948. In: BArch DR 2/373. Siehe auch die Empfehlung im „Handbuch Jugendhilfe“ (Ministerium für Volksbildung 1953, 105), für Jugendliche, die gegen die Jugendschutzverordnung verstoßen, eine Kartei anzulegen.

168 Sachse 2010, 137.

169 Vgl. die entsprechenden Zweifel bei Sachse 2010, 137.

kriminell gefährdeter Bürger“ erlassen, in der die Kreisräte dazu ermächtigt wurden, flächendeckend erzieherische und disziplinarische Maßnahmen gegen (erwachsene und minderjährige) Bürger zu ergreifen, denen unterstellt wurde, „kriminell gefährdet“ zu sein.¹⁷⁰ Eine Kartei dieser Bürger anzulegen, wurde in dieser Verordnung noch nicht ausdrücklich angeordnet, in der Praxis aber offenbar umgesetzt.¹⁷¹ In den Folgeverordnungen von 1974 und 1979 ist die zentrale Erfassung der „gefährdeten“ Bürger vorgesehen (jeweils § 3).¹⁷²

Der unbestimmte Rechtsbegriff der kriminellen Gefährdung wurde weit ausgelegt: Nach einer Anweisung des Oberbürgermeisters von Berlin waren alle Familien zu erfassen, in denen sich folgende Merkmale zeigten:

„Erziehungsschwierigkeiten, Erscheinungen der Kriminalität, asoziales und amoralisches Verhalten von Eltern, Trunksucht, arbeitsscheu usw.“¹⁷³

Vergleichbare Karteien „gefährdeter“ Schüler wurden auch an einigen Schulen geführt.¹⁷⁴ Hinzu kam die allgemeine Überwachung durch die Mitarbeiter und Informanten der Staatssicherheit. Diese Tendenz zu einer flächendeckenden und dauerhaften Erfassung abweichenden Verhaltens erhöhte das Risiko für Kinder und Jugendliche, in das Blickfeld der Organe der Jugendhilfe zu gelangen, enorm.

170 Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger v. 15.8.1968, GBl. 1968, 751.

171 Siehe Plath & Reuter 1972, 286 (Erfassung aller „Rowdygruppen“ Jugendlicher und junger Erwachsener bis 25 Jahre bei den Bezirken).

172 Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger v. 19.12.1974, GBl. 1975 I, 130; Zweite Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger v. 6.7.1979, GBl. 1979, 195.

173 Dienstanweisung über Maßnahmen zur Beseitigung von Jugendgefährdung und Erscheinungen der Asozialität vom 20.2.1967 (Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Berlin), BARh DR 2/51127.

174 Sachse 2010, 139 m. N.

5.1.1.2.3 Verfahren

Das Verfahren vor den Jugendhilfeausschüssen war in der JHVO 1966 detailliert geregelt. § 37 Abs. 1 JHVO 1966 schrieb eine *Anhörung* aller Beteiligten vor. Minderjährige sollten gehört werden, wenn sie die notwendige Reife besaßen und ihre Anhörung für die Entscheidung notwendig erschien (§ 37 Abs. 4 JHVO 1966). Auf die Anhörung konnte allerdings verzichtet werden, wenn sie den Organen der Jugendhilfe unzumutbar erschien. Nach der Richtlinie Nr. 3 des Zentralen Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 1969 sollten die Organe der Jugendhilfe jeden Fall der Erziehungsgefährdung ausführlich mit allen Beteiligten erörtern und ein individuelles Erziehungsprogramm entwickelt werden, bevor eine Entscheidung getroffen wurde.¹⁷⁵ Auch ein Beschluss des Zentralen Jugendhilfeausschusses aus dem Jahr 1970 betont das Anhörungsrecht der Beteiligten in Verfahren der Jugendhilfe.¹⁷⁶

Nicht Bestandteil des Gesetzestextes, wohl aber rechtsverbindlicher fachlicher Anforderungen des Zentralen Jugendamts aus dem Jahr 1965 war die Vorgabe, die Lebensumstände des Kindes und sein soziales Umfeld sorgfältig zu eruieren.¹⁷⁷ Dies war Aufgabe der lokalen *Jugendhilfekommissionen*.¹⁷⁸ Diese Vorgabe hat zwiespältigen Charakter: Einerseits macht sie den Anspruch der oberen Stellen der Jugendhilfe deutlich, über einschneidende Maßnahmen wie die Heimerziehung

175 Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zur Sicherung einer zielstrebigsten und kontinuierlichen Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeorgane in den Fällen des § 50 FGB auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme v. 8.7.1969, in: Jugendhilfe 6 (1969), 274.

176 Beschluss des Zentralen Jugendhilfeausschusses v. 23.4.1970, in: Jugendhilfe 8 (1970), 213.

177 Grundsätze für die Vorbereitung und den Erlass und die Durchführung pädagogischer Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe. Richtlinie Nr. 1 des Zentralen Jugendhilfeausschusses v. 18.11.1965, in: Ministerium für Volksbildung 1968, 167-183, hier S. 177. Die Rechtsverbindlichkeit der Richtlinie wird auf S. 181 festgestellt. Sie ergibt sich auch aus der JHVO.

178 Ministerium für Volksbildung 1968, 87.

nur im Dialog mit den betroffenen Kindern und ihren Eltern zu beschließen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich die Praxis kritisiert, Heimerziehung anzuordnen, ohne mit den Jugendlichen selbst zu sprechen.¹⁷⁹ Die Einschätzung, eine Anhörung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern sei unzumutbar, müsste vor diesem Hintergrund zumindest begründet werden. Für Jugendliche über 16 Jahren entschied der Jugendhilfeausschuss des Magistrats Groß-Berlin im Jahr 1967 denn auch, dass sie „unbedingt persönlich zu hören“ seien. Da die Entscheidung in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ veröffentlicht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sie der herrschenden Auffassung über notwendige Verfahrensschritte entsprach.¹⁸⁰ Dennoch sind Fälle dokumentiert, in denen der Jugendhilfeausschuss lediglich vermerkt, eine Anhörung der Eltern sei unzumutbar gewesen, ohne dies näher zu begründen.¹⁸¹

Aus rechtsstaatlicher Sicht erstaunlich ist die ausdrückliche Regelung in § 37 Abs. 3 JHVO, nach der die Beteiligten keine Akten Einsicht erhalten. Wichtige Informationen über ihr Verfahren wurden den Betroffenen damit systematisch vorenthalten. Demgegenüber stehen die weitreichenden und gesetzlich nicht begrenzten Befugnisse der ehrenamtlichen Kräfte der Jugendhilfekommissionen, in die privaten Lebens- und Arbeitsbereiche der Kinder und ihrer Eltern einzudringen. Auch wird ihre Tätigkeit als eine durchaus politische Bewertung beschrieben. In einem Ratgeber für Jugendhilfekommissionen aus dem Jahr 1968 heißt es u. a.:¹⁸²

179 Vgl. RL Nr. 1, S. 179: „Es zeugt auch von mangelhafter Arbeitsweise, wenn in einzelnen Fällen nur über die Jugendlichen gesprochen wird, aber nicht mit ihnen.“ Siehe auch ebd., 182: „Die Organe der Jugendhilfe haben eng mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten und ständig Informationen über Erfolge und Mißerfolge auszutauschen.“

180 Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Magistrats von Groß-Berlin v. 2.11.1967, Jugendhilfe 1968, 61. Der JHA beruft sich dabei auf die Richtlinie Nr. 1 des Zentralen Jugendhilfeausschusses (Fn. 177).

181 Sachse 2010, 140 m. N.

182 Dieses und alle folgenden Zitate aus

„In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln, wie sich die Eltern mit unserer sozialistischen Gesellschaft verbunden fühlen.“

Denn:

„Von der gesellschaftlichen Einstellung der Eltern her kann beurteilt werden, welche Auffassungen sie über die Erziehung der Kinder haben und ob sie bereit sind, vorhandene falsche Auffassungen im Interesse ihrer Kinder zu korrigieren.“

Zu diesem Zweck wurde es als notwendig bezeichnet, auch die „Einstellung der Eltern zu ihrer beruflichen Arbeit und zum Arbeitskollektiv“ zu ermitteln. Im Ergebnis war die Arbeit der Jugendhilfekommissionen folglich zu einem erheblichen Teil auf die *Gesinnung* der Eltern gerichtet, und es klingt schon durch, dass die Entscheidung darüber, ob familienerhaltende Maßnahmen für Erfolg versprechend gehalten wurden oder ob Heimerziehung beantragt wurde, von der politischen Einstellung und dem Arbeitsverhalten der Eltern abhängig gemacht wurde. Dass so weitreichende Beurteilungskompetenzen ausgerechnet einem Laiengremium übertragen wurden, wurde schon in der DDR als nicht ganz unproblematisch angesehen. Die Kritik wurde selten offen formuliert. Diskussionen in der Zeitschrift „Jugendhilfe“ machen aber deutlich, dass die Kompetenzen der Jugendhilfekommissionen durchaus in Zweifel gezogen wurden.¹⁸³ Unter anderem wurde im Jahr 1968 bemängelt, dass die Zahl der Heimeinweisungen im Verhältnis zu präventiven Maßnahmen der Jugendhilfe zu hoch sei.¹⁸⁴

Insgesamt erscheint das Verfahren bei den Organen der Jugendhilfe als obrigkeitsstaatlich: Es wurde viel über die Bürger und ihre privaten Lebensverhältnisse geforscht und

Ministerium für Volksbildung 1968, 87.

183 Vgl. Polzin 1968, 201; Klapper 1968; Möwert & Waldmann 1968. Zur zeitgenössischen westdeutschen Kritik siehe Hoffmann 1981, 56 f., für den die Jugendhilfekommissionen ein „verlängerter Arm der Jugendhilfeapparatur“ waren.

184 Klapper 1968, 89.

gesprochen, ohne dass die Betroffenen selbst wirksame Informations- und Beteiligungsrechte hatten.

Die Entscheidung über die Heimerziehung trafen die Jugendhilfeausschüsse durch *Beschluss* (§ 37 Abs. 1 Satz 1 JHVO 1966); dieser musste *begründet* werden (§ 39 Abs. 1 JHVO 1966). Der Beschluss musste den Erziehungsberechtigten und dem Minderjährigen mündlich oder schriftlich *zugestellt* werden; die Gründe allerdings wurden dem Minderjährigen nur mitgeteilt, wenn dies erzieherisch vertretbar erschien (§ 43 JHVO 1966).

5.1.1.2.4 Voraussetzungen

Heimerziehung konnte nach § 50 Abs. 1 FGB i. V. m. § 23 JHVO unter zwei Voraussetzungen angeordnet werden: Die Erziehung oder Gesundheit des Minderjährigen musste gefährdet sein (1), und es musste unmöglich sein, dass die Eltern diese Gefährdung – evtl. mit der notwendigen gesellschaftlichen Unterstützung – selbst abwendeten (2). Ein Verschulden war nach § 50 nicht mehr erforderlich. Lediglich für den Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB wurde eine schuldhaft Pflichtenverletzung der Eltern vorausgesetzt. Die Bedeutung dieses Merkmals trat bei Erziehungsrechtsentzügen sogar wieder stärker in den Vordergrund: In dem Maße, in dem der sozialistische Staat die objektiven Gründe für eine Verletzung von Erziehungspflichten beseitigt habe, so eine Publikation aus dem Jahr 1974, nehme die Bedeutung des subjektiven, schuldhaften Elternversagens zu.¹⁸⁵

¹⁸⁵ Dietrich 1974, 83.

(1) Erziehungsgefährdung

Der Begriff der „Erziehungsgefährdung“ löste etwa ab der Mitte der 1950er-Jahre nach und nach die traditionellen Rechtsbegriffe der Kindeswohlgefährdung und Verwahrlosung ab. In der juristischen Fachliteratur wird der Begriff vor allem im Zusammenhang mit dem vollständigen Entzug des Sorgerechts nach § 51 FGB definiert und konkretisiert, was damit zusammenhängt, dass nur für diese Maßnahme eine gerichtliche Entscheidung notwendig war. Nur an diesen Entscheidungen waren folglich auch regelmäßig Juristen beteiligt, während über die Anordnung der Heimerziehung hauptsächlich ehrenamtliche und pädagogisch ausgebildete Kräfte in den Jugendhilfeausschüssen entschieden. Die juristischen Überlegungen zum Begriff der Erziehungsgefährdung können aber auf den Bereich der Heimerziehung übertragen werden, weil es sich bei den Maßnahmen nach §§ 50 und 51 FGB nur um unterschiedliche Rechtsfolgen bei einer festgestellten Erziehungsgefährdung handelte, nicht aber um unterschiedliche Arten oder Schweregrade einer solchen Gefährdung.¹⁸⁶

Im Jahr 1968 erließ das OG der DDR eine Richtlinie, in der es den Begriff der Erziehungsgefährdung näher definiert. Sie sollte dann vorliegen, „wenn die Erziehungsberechtigten den Mindestanforderungen für eine ausreichende körperliche, geistige und moralische Entwicklung der Kinder nicht gerecht werden und hierdurch die Vorzüge der Familienerziehung nicht mehr bestehen.“¹⁸⁷

¹⁸⁶ Nach einer Untersuchung der gerichtlichen Praxis des Erziehungsrechtsentzugs in den Jahren 1970 bis 1972 in Berlin betraf mehr als die Hälfte aller Fälle (192 von 266) Kinder, die bereits in Heimen der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens lebten, vgl. Dietrich 1974, 84.

¹⁸⁷ Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsentscheidungen v. 25.9.1968 – GBl. II, 847 = NJ 1968, 651.

Diese Formulierung wurde von den unteren Gerichten der DDR übernommen.¹⁸⁸ Ein konkret drohender oder bereits eingetretener Schaden für das Kind musste für eine Erziehungsgefährdung nicht nachgewiesen werden.¹⁸⁹

Die „sozialistische Moral“ verlangte von Eltern zuerst und vor allem, sich als gute Werktätige zu verhalten und ihre Kinder zu solchen zu erziehen. Dass zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit auch eine Stellungnahme am Arbeitsplatz, im „Arbeitskollektiv“ eingeholt wurde, war selbstverständlich.¹⁹⁰ So wurde es als Gefährdung der Erziehung angesehen, wenn Eltern nicht regelmäßig arbeiteten („Arbeitsbummelei“).¹⁹¹ Eine unzureichende materielle Versorgung der Kinder konnte u. a. daran festgemacht werden, dass Eltern ihre Miet-, Strom- oder Gasrechnung nicht regelmäßig beglichen.¹⁹² Allgemein wurde die Lebenshaltung der Eltern vor allem moralisch bewertet. Nach einer rechtsverbindlichen Anweisung für den Umgang mit gefährdeten Säuglingen und Kleinkindern wird als Erziehungsgefährdung beispielsweise bezeichnet, dass „die Lebensweise der Eltern den gesellschaftlichen Moralauffassungen widerspricht (Alkoholiker, Arbeitsbummelanten, andere Erscheinungen moralwidriger Lebensweise“.¹⁹³

Bei Kindern galt als Indiz für eine Erziehungsgefährdung neben der „Schulbummelei“ und der „Arbeitsbummelei“ u. a. auch der

¹⁸⁸ Stadtgericht von Groß-Berlin, 24.2.1975 – 109 BFB 6/75, NJ 1975, 725 oder 613 zu §§ 1, 43 FGB. Ebenso Beyer & Verfasserkollektiv 1970, Ziff. 2.1.1, S. 237.

¹⁸⁹ Redlich 1968, 140.

¹⁹⁰ Beyer & Verfasserkollektiv 1970, § 25, Ziff. 2.5, S. 133; OG, 4.5.1976 – 10 FK 6/76, NJ 1976, 529; dazu auch Zimmermann 2004, 43 m. N.

¹⁹¹ Siehe OG, 15.7.1975 – 1 Zz F 16/75, NJ 1975, 725 f.: Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend der sozialistischen Auffassung gehören zum Kernbestand der elterlichen Pflichten; Arbeitsunwilligkeit gilt als Verletzung dieser Pflichten.

¹⁹² Grandke & Autorenkollektiv 1981, 179; Weiss 1968, 301.

¹⁹³ Gemeinsame Anweisung v. 3.4.1969 (Fn. 93), Ziff. 1.3.

Umstand, dass sie sich „dem erzieherischen Einfluß der Kollektive zu entziehen beginnen“ oder „die gesellschaftliche Disziplin verletzen“.¹⁹⁴ Dabei nahmen der politische Einfluss und die politische Bewertung der Erziehungsleistung der Eltern mit dem Alter der Kinder zu.¹⁹⁵

Wie sehr die Bewertung des Erziehungsumfeldes des Kindes von kollektivistischen Annahmen abhing, zeigen auch die sorgerechtslichen Entscheidungen der DDR-Gerichte. Grundsätzlich galt es als das Beste für das Kind, wenn es bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen konnte¹⁹⁶ und wenn ihm nach der Scheidung der Eltern das gewohnte Lebensumfeld möglichst erhalten blieb.¹⁹⁷ Doch wurde dieses Umfeld danach bewertet, ob es der Heranbildung des Kindes zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ förderlich schien. Für Sorgerechtsentscheidungen galt folgerichtig der Grundsatz, dass das Erziehungsrecht dem Elternteil zu übertragen sei, der die beste Gewähr für die Verwirklichung des sozialistischen Erziehungsziels bot. Dieser Bezug auf die sozialistische Moral knüpfte nicht an die Interessen des Kindes an, sondern an das Verhalten der Eltern, das wiederum im Hinblick auf seine Tauglichkeit für das gesellschaftliche Ziel der Verwirklichung des Sozialismus hin abgeprüft wurde.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Beide Formulierungen zitiert nach Grandke & Autorenkollektiv 1981, 180. Siehe auch Grandke u. a. 1979, 348.

¹⁹⁵ Grandke & Autorenkollektiv 1981, 188: „Bei Schulkindern und Jugendlichen treten neben der Versorgung und Betreuung vor allem die staatsbürgerliche Erziehung und die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten und sozialen Verhaltensweisen in den Vordergrund. Deshalb gewinnen für die Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung solche [189] Pflichtenverletzungen [der Eltern, FW] an Bedeutung, die z. B. in der staatsfeindlichen Beeinflussung [...] oder in der Gewöhnung an asoziale Lebensformen bestehen.“ Siehe auch Beyer & Verfasserkollektiv 1970, § 25, Ziff. 2.4, S. 132.

¹⁹⁶ Beyer & Verfasserkollektiv 1970, § 70, Ziff. 2.1, S. 306 f.

¹⁹⁷ Mielich 1989, 20 (zu § 34 FGB – Zuweisung der Ehwohnung); ebenso OG, 20.11.1979 – 30 FK 41/79, NJ 1980, 235 zu § 34 FGB.

¹⁹⁸ Siehe z. B. Mühlmann & Rindert 1976, 326: „Die Kardinalfrage lautet: Welcher Elternteil

Natürlich war nicht jede Sorgerechtsentscheidung der DDR-Gerichte politisch motiviert; häufig finden sich in den veröffentlichten Urteilen auch kindbezogene Erwägungen.¹⁹⁹ Die politisch-ideologische Haltung des Elternhauses aber wird in der Fachliteratur stets als eine der zentralen Kategorien für die Bewertung einer Erziehungsgefährdung betont.²⁰⁰ Insbesondere die „Republikflucht“ und ihr Versuch werden auch noch in den 1970er-Jahren als massive Erziehungsgefährdung und Rechtfertigung für den Entzug des Sorgerechts dargestellt.²⁰¹ Auffällig ist auch, dass sich der Ton gegenüber allen Eltern in den 1970er-Jahren noch deutlich verschärft, wenn etwa herausgestellt wird, dass der Sorgerechtsentzug nicht allein im Interesse des Kindes verfügt werde, sondern auch Sanktionscharakter gegenüber pflichtvergessenen Eltern haben solle.²⁰²

Auch strafbares Verhalten der Kinder konnte als Zeichen für eine Erziehungsgefährdung gewertet werden. Als einziger Grund für die Anordnung von Heimerziehung genügte es allerdings nach offiziellen Verlautbarungen nicht. Hinzukommen musste eine manifeste „Fehlentwicklung“ des Jugendlichen, die anders als durch Heimerziehung nicht abzuwenden war.²⁰³

.....
wird künftig höchstwahrscheinlich am besten den Entwicklungs- und Erziehungsprozeß der Kinder lenken, fördern und gestalten und am erfolgreichsten in seiner familiären Situation und Familienerziehung das sozialistische Erziehungsziel verwirklichen?“ Vgl. auch Coester 1983, 34. Wie hier Nowak 1993, 298; Hagemeyer 2003, 207, 209.

199 Bspw. zur Trennung von Geschwistern: OG, 29.4.1975 – 2 Zz 3/75, NJ 1975, 555; OG, 1.9.1966 – 1 ZzF 12/66, NJ 1966, 734; Stadtgericht Groß-Berlin, 20.2.1967 – 3 BF 96/66, NJ 1968, 380; zur Bindung an die Elternteile: BG Karl-Marx-Stadt, 30.11.1970 – 6 BF 1 89/70, NJ 1971, 629; KG Erfurt-Süd, 6.9.1966 – Es F 167/66, NJ 1966, 739; siehe allgemein auch OG, 19.11.1974 – 1 ZzF 22/74, NJ 1975, 131 zu § 25 FGB; BG Leipzig, 17.6.1976 – 6 BFB 68/76, NJ 1976, 726 zu § 25 FGB; BG Leipzig, 20.12.1976 – 6 BFK 246/76, NJ 1977, 218.

200 Vgl. z. B. OG, 4.7.1968 – 1 ZzF 13/68, NJ 1968, 538, 540.

201 Vgl. Dietrich 1974, 86 f.

202 Dietrich 1974, 87.

203 Beschluss des Jugendhilfeausschusses des

Aufschluss über die Rechtspraxis können auch die tatsächlichen Gründe für einen Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB geben. Nach einer in der DDR veröffentlichten Studie aus dem Jahr 1974 bezogen sich die meisten Fälle auf mehrere Faktoren:²⁰⁴ Von insgesamt 346 Nennungen ging es in der Mehrzahl der Fälle um Umstände, die eine Vernachlässigung des Kindes erkennen lassen (90 x Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, 82 x Verwahrlosung und 67 x unzureichende Ernährung). Nur sechs Fälle betreffen Misshandlungen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten. Ein erheblicher Teil betrifft die Lebensweise der Eltern (59 x „asoziales Verhalten“, 27 x „hwG [häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, FW] der alleinstehenden Mutter“). Demgegenüber wird die „Schulbummelei“ nur in 15 Fällen als Grund für den Entzug des Sorgerechts angegeben.

In welchem Ausmaß Kindesmisshandlungen und -vernachlässigungen in der DDR bestanden, kann nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht sicher bestimmt werden. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2001 legt den Schluss nahe, dass diese Phänomene in der DDR totgeschwiegen wurden, soweit sie nicht dem Einfluss des „Klassenfeindes“ zugeschrieben werden konnten.²⁰⁵ Allerdings bezieht sich diese Studie nur auf *strafbare* Kindesmisshandlungen nach § 143 StGB-DDR, wertet zu diesem Komplex insgesamt nur 26 Quellen aus und bezieht die vermutlich sehr viel relevantere Arbeit der Jugendhilfe gar nicht ein. Hier sind weitere Forschungsarbeiten dringend erforderlich, in denen die Gründe für Maßnahmen der Jugendhilfe anhand von Aktenbeständen systematisch ausgewertet werden müssten.

.....
Magistrats von Groß-Berlin v. 2.11.1967, Jugendhilfe 1968, 61.

204 Alle Angaben nach Dietrich 1974, 84 f.

205 Gries 2002, 148 ff.,

(2) Keine andere Möglichkeit der Abwendung (Verhältnismäßigkeit)

Bei festgestellter Erziehungsgefährdung sollte die Jugendhilfe nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn die Erziehung bei den Eltern auch mit „gesellschaftlicher Unterstützung“ nicht gesichert war (§ 50 Abs. 1 Satz 1 FGB). Diese Voraussetzung normiert einen Vorrang familienerhaltender Maßnahmen und galt nach der Auslegung des Ministeriums für Volksbildung ausdrücklich auch für die Anordnung der Heimerziehung.²⁰⁶ Damit galt für die Tätigkeit der Jugendhilfe in der DDR auch in den 1960er- bis 1980er-Jahren eine Art *Verhältnismäßigkeitsprinzip*, das sowohl in der Fachliteratur als auch in internen Behördenvorlagen immer wieder betont wird.²⁰⁷ Es kann daher auch für die Zeit nach 1965 als ein Grundsatz des DDR-Jugendhilferechts angesehen werden, dass Heimerziehung stets nur als letztes Mittel angewendet werden sollte, wenn alle anderen Möglichkeiten versagt hatten.

5.1.1.2.5 Rechtsfolgen

Die Anordnung der Heimerziehung führte dazu, dass die Eltern verpflichtet waren, den Heimaufenthalt ihres Kindes zu dulden. Was in dieser Zeit mit dem Sorgerecht geschah, war rechtlich nicht geregelt. Da der vollständige Entzug des Sorgerechts gem. § 51 FGB nach 1965 (wieder) eine gerichtliche Entscheidung voraussetzte, bleiben auch die Ausführungen des Ministeriums für Volksbildung an dieser Stelle auffällig vage: „Die Anordnung der Heimerziehung schränkt [...] die elterlichen Rechte in bestimmtem Umfang ein.“²⁰⁸ Ebenso undeutlich bleibt, auf wen die elterlichen Rechte übergingen: auf die Organe der Jugendhilfe (und wenn ja, auf welches) oder auf die Heimleitungen. Faktisch jedenfalls blieb von dem Sorgerecht der

.....
206 Vgl. Ministerium für Volksbildung 1968, 82.

207 Vgl. Sachse 2010, 52; Zimmermann 2004, 187, jeweils m. N.

208 Ministerium für Volksbildung 1968, 94; ähnlich Mannschatz 1984, 25.

Eltern wenig übrig: Das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht der Erziehung, Betreuung und Beaufsichtigung standen ihnen nicht mehr zu, solange ihr Kind sich im Heim befand.²⁰⁹ In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass dieser Umstand die Eltern nicht von ihren *Erziehungspflichten* entlastete.²¹⁰

Wurde das Erziehungsrecht gem. § 51 FGB entzogen oder hatte das Kind keine Erziehungsberechtigten mehr, so konnte eine Vormundschaft (§ 88 FGB) oder Pflegschaft (§ 107 FGB) angeordnet werden. Als Vormund oder Pfleger konnte auch das Referat Jugendhilfe des Kreises (§ 89 Abs. 3 FGB, § 20 JHVO) oder im Falle der Heimerziehung auch ein Pädagoge aus dem Heim (§ 3 der DfB zur JHVO) bestellt werden.

Mit der Anordnung der Heimerziehung wurden die Eltern und auch die Kinder und Jugendlichen selbst *kostenpflichtig*, d. h. sie mussten die Kosten des Heimaufenthalts anteilig erstatten.²¹¹ Bei Kindern und Jugendlichen, die im Heim Arbeitslohn erhielten, wurden erhebliche Anteile ihres Einkommens einbehalten und zur Finanzierung der Heimplätze verwendet (siehe dazu unten Kap. 5.3.3).

5.1.1.2.6 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung über die Heimerziehung stand den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten sowie betroffenen Minderjährigen über 16 Jahren das Rechtsmittel der Beschwerde zu (§ 50 Abs. 1 und § 51 JHVO). Sie war binnen zwei Wochen bei dem Organ der Jugendhilfe einzulegen, das die Entscheidung

.....
209 Ministerium für Volksbildung 1968, 94 f.

210 Vgl. Mannschatz 1984, 25.

211 Vgl. § 6 der Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55 (bis zu 50 % des Nettolohns nach gestaffelten Sätzen); § 4 Abs. 1 der Anordnung über die Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung - vom 10. Juni 1975, GBl. 1976, 157 (30 % des Bruttolohns bis zu einer Höhe von 200 M).

getroffen hatte (§ 50 Abs. 2 JHVO). Sie hatte keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Heimerziehung konnte während des Beschwerdeverfahrens schon vollzogen werden (§ 50 Abs. 3 JHVO).

Das Organ der Jugendhilfe, das die Entscheidung getroffen hatte, konnte sie zunächst selbst berichtigen, wenn es dies für angebracht hielt (§ 52 Abs. 1 JHVO). In der Regel war dies das Referat Jugendhilfe des Kreises. Wenn es der Beschwerde nicht stattgab, musste es diese Entscheidung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Rates begründen. Das Ratsmitglied hatte dann zu entscheiden, ob das Organ der Jugendhilfe die Angelegenheit selbst noch einmal prüfen oder aber an das übergeordnete Organ abgeben sollte (§ 52 Abs. 2 JHVO). Das übergeordnete Organ der Jugendhilfe – zumeist das Referat Jugendhilfe auf Bezirksebene – konnte der Beschwerde stattgeben oder sie ablehnen; es konnte die Angelegenheit auch ein weiteres Mal an die untere Ebene zurückverweisen oder eine eigene Entscheidung treffen (§ 52 Abs. 3 bis 5 JHVO). Eine Verschlechterung der Maßnahme war nicht zulässig.²¹² In seltenen Fällen wurden abgewiesene Beschwerden zur Entscheidung an das Ministerium für Volksbildung weitergeleitet (§ 53 JHVO). Für alle diese Ebenen hat die historische Forschung nachgewiesen, dass der größte Teil der Beschwerden (bis zu 90 %) abgewiesen wurde.²¹³

Weitere Rechtsmittel standen nicht zur Verfügung (§ 52 Abs. 7 JHVO). Die Entscheidung der Jugendhilfe über Heimerziehung konnte folglich nicht gerichtlich überprüft werden. Erst zum 1.7.1989 wurde ein gerichtlicher Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe eingeführt.²¹⁴

²¹² Vgl. Beschluss des Zentralen Jugendhilfeausschusses v. 23.4.1970, in: Jugendhilfe 8 (1970), 213.

²¹³ Vgl. Sachse 2010, 141 mit Bezug auf eigene Recherchen und speziell für die Beschwerden, die im MfV bearbeitet wurden auf BArch DR 2/7911 – MfV: Dienstbesprechung am 21.3.1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). Das zitierte Dokument hat mir nicht vorgelegen.

²¹⁴ § 52a JHVO in der Fassung der Verordnung

5.1.1.2.7 Vorläufige Maßnahmen und Heimerziehung „auf Bewährung“

Die Möglichkeit, für Kinder und Jugendliche bei Gefahr im Verzuge vorläufig Heimerziehung anzuordnen, war nach 1965 in § 22 JHVO geregelt. Zuständig war der Leiter des Referats Jugendhilfe. Die vorläufige Anordnung verfiel nach acht Wochen automatisch. Zeitzeugen berichten aber, dass die Acht-Wochen-Frist in der Praxis überschritten wurde.²¹⁵

Die JHVO gab den Organen der Jugendhilfe auch die Möglichkeit, Heimerziehung im Spezialheim für zwei Jahre „auf Bewährung“ anzuordnen (§ 23 Abs. 1 Buchst. g JHVO).

5.1.1.2.8 Insbesondere: Anordnung der Arbeitserziehung auf der Grundlage des § 22 JHVO

Im Zusammenhang mit der vorläufigen Anordnung der Heimerziehung ist eine kurze Periode besonders hervorzuheben, in der auf der Grundlage des § 22 JHVO Maßnahmen der Arbeitserziehung gegen Jugendliche angeordnet wurden. Der Hintergrund waren Jugendkrawalle in Berlin im Jahr 1965 (sog. „Beat-Aufstände“). Im Zuge dieser Aufstände waren Jugendliche zu ein- bis dreiwöchigen Arbeitseinsätzen im Braunkohletagebau verurteilt worden, nachdem sie gegen die Bekämpfung westlicher Musik („Beat“) demonstriert hatten. Rechtsgrundlage war damals § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung.²¹⁶ Als Reaktion auf diese Ereignisse wurde im Jahr 1966 das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf bei

²¹⁵ Vgl. die Fallschilderung bei Sachse 2010, 160 f. Siehe auch die kritischen Andeutungen bei Möwert & Waldmann 1968, 18.

²¹⁶ Vom 24.8.1961, GBl. 1961, 55. Siehe zu diesen Ereignissen Rauhut 1993, 147 f.

Berlin eingerichtet. Das Arbeitserziehungslager Rüdersdorf war dem Ministerium des Innern unterstellt, also keine Einrichtung der Jugendhilfe, sondern des Strafvollzuges. Dennoch wurde zunächst § 22 JHVO als Rechtsgrundlage für die Einweisung in dieses Lager genutzt.²¹⁷

Dieses Vorgehen wurde intern für DDR-Verhältnisse ungewöhnlich scharf kritisiert: Der Generalstaatsanwalt der DDR bezeichnete es als „ungesetzlich“²¹⁸; in einer Aktennotiz der Abteilung Jugendhilfe im Volksbildungsministerium wurde festgestellt, das Vorgehen widerspreche den „Grundsätzen der Einhaltung der Gesetzlichkeit“.²¹⁹ In diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass die „Genossen des Mdl“ (Innenministerium) eine gerichtliche Entscheidung über die Einweisung nach Rüdersdorf forderten. Im Jahr 1967 einigten sich Justiz und Inneres auf eine Lösung, das dem strafrechtlichen Charakter der Arbeitserziehung näher kam.²²⁰ Nunmehr wurde ein gerichtliches Eilverfahren wegen „grobe[n] Unfugs“ nach § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB eingeleitet. Haftbefehl und Anklage sollten innerhalb von 24 Stunden vorliegen. Bei Erwachsenen genügte ein Strafbefehl; bei Jugendlichen war eine Hauptverhandlung vorgesehen, in der sie zu einer Freiheitsentziehung bis zu sechs Wochen verurteilt werden konnten. Danach konnten sie unmittelbar nach Rüdersdorf überwiesen werden.

²¹⁷ Die Einweisung aufgrund vorläufiger Verfügung durch die Referate Jugendhilfe ist nachgewiesen in BArch DR 2/51127 – Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Erste Einschätzung der Arbeitsergebnisse vom 31.12.1966, Bl. 1.

²¹⁸ Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR v. 5.4.1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf, BArch DR 2/51127.

²¹⁹ Aktennotiz zum Objekt Rüdersdorf v. 23.2.1967, BArch DR 2/51127. Siehe dazu auch Sachse 2010, 51.

²²⁰ „Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR, Streit, und des Ministers des Innern und Chefs der deutschen Volkspolizei, Dietzel, zur Einweisung jugendlicher Rowdys in die Vollzugsanstalt Rüdersdorf“ v. 27.7.1967, LArch Berlin, C Rep 120/2596, zit. n. Zimmermann 2004, 220. Das Dokument hat mir nicht vorgelegen.

Dieses Beispiel demonstriert, dass das Prinzip der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ durchaus Grenzen setzte, die allerdings in der Rechtswissenschaft der DDR selten thematisiert wurden. Die Gesetzesbindung ging allerdings nicht so weit, dass Gesetze nicht durch untergesetzliche Anordnungen hätten geändert werden können. Auch dies zeigt das Beispiel Rüdersdorf: Der Generalstaatsanwalt stellte in einem Schreiben aus dem Jahr 1967 fest, dass gegen Jugendliche eine kurze Haft von bis zu sechs Wochen, wie sie für sogenannte „Übertretungen“ aus § 360 Nr. 11 StGB vorgesehen war, nicht zulässig war: § 17 JGG erlaubte eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche nur bei Verbrechen oder Vergehen, nicht aber bei den vergleichsweise geringfügigen „Übertretungen“ nach §§ 360 ff. StGB, und überdies waren im JGG keine kurzen Freiheitsstrafen unter drei Monaten vorgesehen.²²¹ Auch die Arbeitserziehung nach § 42 d StGB in einem „Heim für soziale Betreuung“ durfte gegen Jugendliche nicht verhängt werden (§ 23 JGG 1952). Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Arbeitslagers Rüdersdorf einigten sich die Verantwortlichen in einem internen Briefwechsel kurzerhand darauf, dass derartige kurze Haftstrafen im Zusammenhang mit § 360 Nr. 11 StGB auch bei Jugendlichen als „Erziehungsmaßnahme“ künftig zulässig seien.²²² Dieser Vorschlag

²²¹ Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR v. 5.4.1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf, BArch DR 2/51127. Siehe auch die Bedenken bei Goldenbaum in BArch DR 2/51127 – Die gesetzlichen Grundlagen für die Einweisung in das Objekt Rüdersdorf (ohne Datum, etwa Februar 1967).

²²² Vgl. Schreiben des Generalstaatsanwalts der DDR v. 5.4.1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf, BArch DR 2/51127: „Unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien des JGG müßten wir uns auf den Standpunkt stellen, auch gegen Jugendliche die Verurteilung zu einer Haftstrafe bis sechs Wochen in der Form des einfachen Freiheitsentzuges (§ 18 Abs. 2 StGB) zuzulassen.“ Antwort des Ministers des Innern v. 19.4.1967, BArch DR 2/51127: „Es bleibt natürlich das Problem der Zeitangabe für den Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen nach § 17 JGG. Da der im Objekt Rüdersdorf durchgeführte Freiheitsentzug nicht in das Strafregister eingetragen wird und die Jugendlichen damit auch nicht als

wurde in der Gemeinsamen Anweisung vom Juli 1967 (Fn. 220) umgesetzt. Damit wurde ein Gesetz, das freiheitsentziehende Maßnahmen regelt, durch eine interne Dienstanweisung geändert, ohne parlamentarisches Verfahren, ohne nennenswerte öffentliche oder auch nur behördeninterne Diskussion und ohne Veröffentlichung des Ergebnisses – ein Vorgehen, das mit dem Grundsatz der Gesetzesbindung unter keinen Umständen vereinbar ist und auch gegen den Wortlaut des Art. 8 der DDR-Verf. 1949 verstößt. Die Regelung war nur für kurze Zeit in Kraft. Im neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1968 war in § 74 bei Straftaten gegen die öffentliche Ordnung die sogenannte „Jugendhaft“ vorgesehen, die zwischen einer und sechs Wochen dauern konnte und in besonderen Einrichtungen des MdI vollzogen werden sollte.²²³ In den 1970er-Jahren wurde das Objekt Rüdersdorf aufgelöst.²²⁴

5.1.2 Anordnung der Heimerziehung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren

5.1.2.1 Die Jahre 1945 bis 1952

In allen vier Besatzungszonen galt nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst eine von nationalsozialistischen Inhalten bereinigte Fassung des RJGG von 1923/1943. Darin waren zwei Möglichkeiten vorgesehen, wie im Rahmen eines Strafverfahrens Heimerziehung angeordnet werden konnte: Zum einen

..... vorbestraft gelten, erscheint mir jedoch der vorgeschlagene Lösungsweg als eine Gesetzesauslegung [!] im Interesse der Jugendlichen [!], weil damit einerseits ihren negativen Verhaltensweisen ein Ende gesetzt und die daran gehindert werden, sich weiterhin selbst zu schädigen, andererseits dieser Freiheitsentzug nach jetziger Auslegung eindeutig den Charakter einer Erziehungsmaßnahme trägt und mit der Verurteilung nach § 17 JGG nicht vereinbar ist.“

223 Siehe dazu Gemeinsame Bezirksanweisung der Generalstaatsanwaltschaft von Groß-Berlin und dem Präsidenten der Volkspolizei, die Einweisung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Haftabteilung der Strafvollzugsanstalt Rummelsburg betreffend, v. 15.8.1972, BArch DR 2/51127.

224 Sachse 2010, 101.

konnte das Strafgericht selbst nach § 12 JGG die Fürsorgeerziehung anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 63 RJWG vorlagen (insbesondere die drohende oder festgestellte Verwahrlosung). Nach § 59 Satz 1 konnte das Strafgericht auch von einer Verurteilung absehen und es dem Vormundschaftsgericht überlassen, über die Fürsorgeerziehung zu entscheiden. Über die Praxis in der DDR aus dieser Zeit ist wenig bekannt. In einigen Ländern gab es Bestrebungen, das Jugendstrafrecht in ein reines Erziehungsrecht umzuwandeln, die sich aber nicht durchsetzten.²²⁵ Im Zuge dieser Entwicklung wurden jedenfalls in Sachsen strafrechtlich verurteilte Jugendliche statt in die Justizvollzugsanstalten in Jugendwerkhöfe eingewiesen – in Vorwegnahme des erwarteten zukünftigen reinen Jugenderziehungsrechts.²²⁶ Diese Praxis wurde in anderen Regionen heftig kritisiert.²²⁷ Auch gab es in West- wie Ostdeutschland Streitigkeiten darüber, welche Vorschriften des RJGG in der Fassung von 1943 noch anwendbar waren und welche wegen nationalsozialistischen Inhalten ihre Geltung verloren hatten.²²⁸ Ein vom Alliierten Kontrollrat eingesetzter Ausschuss konnte für diese Frage keine Lösung finden.²²⁹ Der Streit bestand fort, bis im Jahr 1952 das neue Jugendgerichtsgesetz (JGG) der DDR in Kraft trat.²³⁰

.....
225 Vgl. Entwurf des Landes Sachsen für ein neues Jugenderziehungsrecht vom 20.11.1947, BArch DR 2/375; Thaler 1950, 258.

226 Thaler 1950, 258.

227 Dazu Plath 2005, 49 m. N.

228 Vgl. für den Bereich der SBZ OLG Gera, 6.12.1947 – 1 Ss 433/47, NJ 1947, 254 (zu § 20 RJGG – Anwendung von Erwachsenenstrafrecht); dazu auch Nathan 1952, 247.

229 Siehe dazu Plath 2005, 11 ff.

230 Jugendgerichtsgesetz v. 23.5.1952, GBl. 1952, 411.

5.1.2.2 Die Jahre 1952 bis 1968

Das JGG 1952 galt bis 1968 und wurde dann durch das StGB der DDR, das auch Vorschriften zum Jugendstrafrecht enthielt, ersetzt. Es verfolgte zwei Ziele: den Schutz der Gesellschaft und die Erziehung der Jugendlichen (§ 2 JGG 1952).²³¹ In der Zeit zwischen 1952 und 1968 konnten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren die folgenden Maßnahmen ergriffen werden, die eine Heimerziehung zum Ziel hatten:

5.1.2.2.1 Einweisung durch strafrichterliches Urteil

Im Jugendstrafrecht der 1950er-Jahre sollten Erziehungsmaßnahmen vorrangig gegenüber Strafen angeordnet werden.²³² Wohl aus diesem Grund wurden in dieser Zeit weit mehr Jugendliche auf der Grundlage strafrichterlicher Urteile in die Jugendwerkhöfe eingewiesen als über Verfahren nach §§ 1666, 1838 BGB und § 63 RJWG.²³³ Die Rechtsgrundlage dafür waren §§ 9, 14 JGG-DDR. Danach konnte das Jugendstrafgericht gegen Jugendliche anstelle einer Strafe auch Heimerziehung in einem Jugendwerkhof anordnen. Eine andere Möglichkeit war die, dem Jugendlichen die Weisung zu erteilen, in einem Heim zu wohnen (§ 11 Abs. 2 JGG-DDR). Nach dem Wortlaut des Gesetzes war Heimerziehung auch möglich bei einer bedingten Verurteilung zu einer Strafe, die mit einer Erziehungsmaßnahme verbunden werden musste (§ 18 Abs. 2 JGG-DDR). Diese Kombination aus bedingter Strafe und Heimerziehung wurde aber vom Obersten Gericht im Jahr 1966 für unzulässig erklärt. Wenn Heimerziehung notwendig sei, sei ausschließlich Heimerziehung anzuordnen.²³⁴

.....
231 § 2 Abs. 2 JGG 1952: „Die Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziel.“

232 Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 678.

233 Vgl. Zimmermann 2004, 262; Sachse 2010, 126, 130.

234 OG, 17.2.1966 – 2 Zst 2/66, NJ 1966, 183;

(1) Zuständigkeit und Verfahren

Zuständig für Anordnung der Heimerziehung nach §§ 9, 14 JGG-DDR waren die Jugendgerichte. Das *Verfahren* fand in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, allerdings konnten die Gerichte die Teilnahme der Öffentlichkeit ausdrücklich anordnen (41 Abs. 1 JGG-DDR). Die öffentliche Verhandlung wurde empfohlen, wenn es darum ging, ein Exempel zu statuieren. Beispielsweise konnten die Arbeitskollegen oder Mitschüler des Angeklagten zur Verhandlung zugelassen werden, um ihnen ein abschreckendes Beispiel zu geben.²³⁵ Die Eltern des Jugendlichen waren grundsätzlich verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen (§ 38 Abs. 1), konnten aber vom Verfahren ausgeschlossen werden, „soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen“ (§ 43 Abs. 2). Der Jugendliche musste den Raum verlassen, wenn die Erörterungen vor Gericht ihm „Nachteile für die Erziehung“ bringen konnten (§ 43 Abs. 1). Die Unbestimmtheit dieser Ermächtigungen muss unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als bedenklich angesehen werden. Die Beteiligung der Angeklagten selbst und ihrer Eltern am Verfahren konnte von den Gerichten weitgehend nach Belieben zugelassen oder unterbunden werden. Die Öffentlichkeit der Verhandlung war von pädagogischen oder politischen Erwägungen abhängig; der Schutz oder andere Interessen des Angeklagten selbst scheinen dabei keine nennenswerte Rolle gespielt zu haben.

Die Jugendlichen erhielten nur unter engen Voraussetzungen einen Verteidiger, immer aber einen sogenannten „Beistand“ (§ 42 JGG-DDR). Als Beistände wurden „Bürger aus dem Lebenskreis des Jugendlichen“ herangezogen, die nicht notwendig eine juristische Ausbildung hatten.²³⁶ Sie hatten alle Rechte

.....
siehe auch BG Halle, 14.5.1965 – 3 BSB 69/65, NJ 1965, 490 mit krit. Anm. Weiss ebd., 255 f.

235 Ministerium für Volksbildung 1953, 86.

236 Vgl. „Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur

eines Verteidigers (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

Die Entscheidung für die Heimeinweisung erfolgte im *Urteil* des Strafgerichts (§ 9 Abs. 2 JGG-DDR).

(2) Voraussetzungen

Strafmündig waren Jugendliche ab 14 Jahren (§ 1 JGG). Nach § 4 JGG-DDR musste darüber hinaus in jedem einzelnen Verfahren ihre *strafrechtliche Verantwortlichkeit* geprüft werden, also ob die Jugendlichen die notwendige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (vgl. § 3 JGG-BRD) bzw. im Sprachgebrauch der DDR-Rechtswissenschaft die Einsicht in die Gesellschaftsgefährlichkeit ihres Verhaltens besaßen.²³⁷ Wurde die Verantwortlichkeit abgelehnt, konnte keine Strafe verhängt werden. Erziehungsmaßnahmen blieben jedoch weiter möglich – und damit auch die Anordnung von Heimerziehung durch strafrichterliches Urteil (§ 4 Abs. 2, § 9 JGG-DDR). Auch wenn sich schon im Ermittlungsverfahren herausstellte, dass der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich war, musste eine Hauptverhandlung durchgeführt und über die Heimerziehung durch Urteil entschieden werden.²³⁸ Die Einweisung strafrechtlich nicht verantwortlicher Jugendlicher in die Jugendwerkhöfe führte dazu, dass sich gerade in den Jugendwerkhöfen für Hilfsschüler Jugendliche ansammelten, die erhebliches Delinquenzverhalten zeigten. Der Vorschlag einiger Bezirksräte, für diese Jugendlichen spezielle Einrichtungen zu schaffen, wurde in der Politik nicht aufgegriffen.²³⁹

.....
wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 6.2.1967, BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff., Ziff. 2.6.

237 Die Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit waren in der Rechtswissenschaft der DDR heftig umstritten, siehe dazu Plath 2005, 16 ff.

238 BG Potsdam, 21.4.1961 – III BSB 61/61 m. Anm. v. Horst Luther, NJ 1961, 757–759; Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 406, 679.

239 Vgl. Brief der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe des Rates des Bezirkes Erfurt an das MfV v. 22.1.1970, BArch DR 2/51127.

In jedem Fall war die Voraussetzung für die Anordnung der Heimerziehung im Urteil, dass der Jugendliche eine *Verfehlung* begangen hatte (§ 2 Abs. 1 JGG-DDR). Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde weder im Gesetz noch in anderen Vorschriften definiert. Nach der jugendstrafrechtlichen Tradition ist das JGG ein reines Verfahrensgesetz; die Strafbarkeit als solche bemisst sich nach den allgemeinen Tatbeständen des StGB. Im RJGG 1923/1943 war dieser Zusammenhang nicht ausdrücklich geregelt, sondern wurde vorausgesetzt. Im JGG der Bundesrepublik wird ebenfalls mit dem Begriff der „Verfehlung“ gearbeitet: Diese wird näher definiert als Verhalten, das nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (§ 1 Abs. 1 JGG-BRD). Auch im Jugendstrafrecht der DDR wurde der Begriff der „Verfehlung“ in dieser Weise ausgelegt: Sie war der Oberbegriff für die Verbrechen und Vergehen des StGB.²⁴⁰ Der Grund für diesen Wortgebrauch: Weniger die strafrechtliche Einordnung der Tat sollte entscheidend sein als die erzieherische Wirkung der Sanktion.²⁴¹

Nicht im Begriff der Verfehlung enthalten war die bis 1968 im Strafrecht enthaltene Kategorie der „Übertretungen“ (§ 1 Abs. 3, § 360 StGB), die durch polizeiliche Strafverfügungen geahndet wurden (§ 328 StPO-DDR²⁴²). Nach § 51 JGG konnten Übertretungen wie der „grobe Unfug“ aber auch bei Jugendlichen verfolgt werden (s. dazu schon oben Kap. 5.1.1.2.8). Nicht unter den Begriff der Verfehlung fielen auch Ordnungswidrigkeiten und allgemeine Disziplinverstöße, die nach anderen Vorschriften verfolgt wurden.²⁴³

.....
240 Vgl. Nathan 1952, 147; Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 286. Siehe auch Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR v. 5.4.1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf, BArch DR 2/51127 („besondere Bezeichnung für Jugendstraftaten“); Plath 2005, 152 f.

241 So Nathan 1952, 147.

242 Vom 2.10.1952, GBl. 1952, 996.

243 Siehe Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 286.

Verwirrend ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der „Verfehlung“ im StGB von 1968 anders verwendet wird: Er steht dort für eine besondere Gruppe von Delikten, die unterhalb eines Vergehens und oberhalb einer Ordnungswidrigkeit angesiedelt sind (§ 4 StGB-DDR, vgl. auch die konkreten Verfehlungstatbestände in § 134 Abs. 1, 137 ff., 160, 179 StGB-DDR). Sie wurden nach besonderen Bestimmungen geahndet.²⁴⁴ Dieser Wortgebrauch hat mit der früheren Verwendung dieses Begriffs im JGG nichts zu tun – im Zusammenhang mit der Jugendkriminalität ist im neuen StGB von Verfehlungen auch nicht mehr die Rede.

§ 14 JGG enthielt auch ein *Verhältnismäßigkeitskriterium*: Die Einweisung in den Jugendwerkhof sollte nur dann stattfinden, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten.²⁴⁵ Nach der Rechtsprechung konnte Heimerziehung nicht angeordnet werden, wenn der Jugendliche sich im Laufe des Verfahrens gebessert hatte, weil damit deutlich wurde, dass schon das Verfahren als solches ihn nachhaltig beeindruckt hatte.²⁴⁶ Auch bei Bagatelldelikten war Heimerziehung keine zulässige Erziehungsmaßnahme. Offenbar aber nutzten einige Jugendhilfereferate die Gerichte dazu, ihnen die Entscheidung über Heimerziehung abzunehmen.²⁴⁷

(3) Rechtsfolgen

Das strafgerichtliche Urteil war die unmittelbare Rechtsgrundlage für die Heimeinweisung. Zuständig für die Auswahl des Heims und das Einweisungsverfahren waren die Organe der Jugendhilfe nach den allgemeinen Regeln (Kap. 5.2). Auf der Grundlage einer strafrechtlichen Verurteilung konnte die Heimerziehung allerdings nur in einem

.....
244 Erste Durchführungsverordnung zum EGStGB – Verfolgung von Verfehlungen – v. 19.12.1974, GBl. 1975, 128.

245 Dazu auch Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 683.

246 BG Dresden, 19.4.1955 – 3b Nds 146/55, NJ 1955, 382.

247 Siehe die Kritik bei Fräbel 1958, 15.

Jugendwerkhof durchgeführt werden; dies galt auch dann, wenn die Jugendlichen nicht strafrechtlich verantwortlich waren, weil auch hier die Heimerziehung im Urteil angeordnet wurde.

(4) Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Jugendschöffengerichts stand das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung (§ 48 JGG-DDR i. V. m. § 279 StPO). Eine Revisionsinstanz gab es in der DDR nicht. Das OG und der Generalstaatsanwalt konnten Urteile der unteren Instanzen durch Kassation aufheben (§§ 301 ff. StPO); auf diese Verfahren, die der Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienten, hatten die Angeklagten, ihre Angehörigen und Verteidiger jedoch keinen Einfluss.

Auch die Organe der Jugendhilfe konnten Berufung einlegen, allerdings nur *zugunsten* des Jugendlichen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es auch als eine Berufung *zugunsten* des Jugendlichen angesehen wurde, wenn die Organe der Jugendhilfe die angeordnete Heimerziehung *verlängern* wollten. In einem Fall aus dem Jahr 1955 hatte das Strafgericht im Urteil Heimerziehung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angeordnet. Die Jugendhilfe legte Berufung mit dem Ziel ein, dass die Heimerziehung nicht befristet werden sollte – nach § 9 Abs. 4 GG konnte die Heimerziehung, die in einem strafgerichtlichen Urteil angeordnet worden war, bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres ausgedehnt werden. Das Berufungsgericht lehnte den Antrag als unzulässig ab, da er nicht *zugunsten* des Jugendlichen eingelegt worden sei. Diese Entscheidung kassierte das OG mit der Begründung, Heimerziehung sei keine Strafe, sondern eine „Maßnahme der Erziehung, wie sie normalerweise den Jugendlichen im Elternhaus zuteil werden sollte.“²⁴⁸ Das OG setzt in dieser Entscheidung nicht nur Heim- und Familienerziehung unkritisch gleich, sondern geht auch davon aus, dass eine Maßnahme der Erziehung immer eine Maßnahme zugunsten der Zöglinge sei.

.....
248 OG, 28.7.1955 – 2 Zst III 55/55, NJ 1955, 636.

5.1.2.2.2 Einweisung durch die Organe der Jugendhilfe

Ein anderer Weg in die Heimerziehung war ähnlich wie auch schon im RJGG von 1923/1943 der, dass die Staatsanwaltschaft den Fall an die Jugendhilfe abgab und im Gegenzug auf die weitere Strafverfolgung verzichtete. Eine Zustimmung des Gerichts war hierfür nicht erforderlich (§ 35 JGG-DDR²⁴⁹). Auch mussten die Taten nicht unbedingt geringfügig sein; maßgeblich sollte vielmehr die Frage sein, welche Einwirkung auf den Täter sinnvoll oder notwendig erschien.²⁵⁰ Zuständigkeiten und Verfahren bei den Organen der Jugendhilfe richteten sich in diesen Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie oben in Kap. 5.1.1 dargestellt wurden.

Wenn eine Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet war, konnte auch das Gericht das Verfahren einstellen (§ 40 Abs. 1 JGG). Die Staatsanwaltschaft musste der Einstellung nicht zustimmen (§ 3 Abs. 2 EGStPO²⁵¹). Die gängige Praxis ging nach *Sachse* dahin, dass den Eltern im Laufe des Ermittlungs- oder Strafverfahrens nahegelegt wurde, eine Erziehungsvereinbarung mit den Organen der Jugendhilfe abzuschließen (zu dieser s. u. Kap. 5.1.3).²⁵²

5.1.2.2.3 Anordnung der Heimerziehung bei Verletzung von Weisungen

Heimerziehung konnte weiterhin angeordnet werden, wenn der Jugendliche gerichtlichen Weisungen nicht nachkam (§ 16 Abs. 1 JGG-DDR) oder wenn – was erstaunlich erscheint

249 § 35 JGG 1952: „(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugendgericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter [nach 1952 beim Jugendhilfeausschuss des Kreisrats, FW] an. (2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. [...]“

250 Goldenbaum & Sander 1966, 166.

251 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, GBl. 1952, 995.

252 Vgl. *Sachse* 2010, 129 und 142.

– seine *Eltern* gerichtlich auferlegten Pflichten nicht nachkamen. Der Hintergrund ist folgender: Nach § 12 JGG-DDR konnten die Eltern oder andere Verwandte eine drohende Heimerziehung dadurch abwenden, dass sie sich für den Jugendlichen verbürgten. Sie mussten sich dann schriftlich verpflichten, den Jugendlichen in der Familie „zu einem verantwortungsbewußten Menschen“ zu erziehen (§ 12 Abs. 1). Kamen sie dieser Pflicht nicht nach, wurden sie selbst nach § 7 JGG zur Verantwortung gezogen – ihnen drohten Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis –, und der Jugendliche konnte gem. § 16 Abs. 2 im Heim untergebracht werden. Diese Entscheidung musste vom Jugendschöffengericht auf der Grundlage einer Hauptverhandlung getroffen werden (§ 46 JGG-DDR).

Nach einer Entscheidung des OG aus dem Jahr 1957 hatte die Anordnung der Heimerziehung in diesen Fällen zwei Voraussetzungen:²⁵³ Der Jugendliche musste die Schuld bzw. jedenfalls eine Mitschuld für die Nichterfüllung der Weisung tragen, was allerdings schon angenommen wurde, wenn er sich gegenüber der Weisung uneinsichtig und gleichgültig verhielt.²⁵⁴ Und die Heimerziehung musste notwendig sein. Etwas unklar bleibt in der Literatur, unter welchen Umständen sie als notwendig angesehen wurde. Jedenfalls konnte ein vergleichsweise leichter Verstoß gegen eine Weisung (hier konkret: Verschlechterung der schulischen Leistungen) die Heimerziehung nicht rechtfertigen; auch mussten folglich Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt werden.²⁵⁵

5.1.2.2.4 Heimerziehung bei Nichtzahlung einer Geldbuße („Übertretungen“, § 51 JGG)

Das RStGB von 1871, das in der DDR bis ins Jahr 1968 gültig war, kannte neben den Verbrechen und Vergehen eine dritte Kategorie an Straftaten, die sogenannten „Übertretungen“ (§ 1 Abs. 3, § 360 RStGB). Sie wurden

253 OG, 5.2.1957 – 2 Zst III 5/57, NJ 1957, 153.

254 Blöcker & Oertl 1966, 487.

255 Blöcker & Oertl 1966, 487.

nicht in einem förmlichen Strafverfahren, sondern mit polizeilichen Strafverfügungen verfolgt. Nach § 51 JGG konnten polizeiliche Strafverfügungen in Form von Geldbußen auch gegen Jugendliche verhängt werden.²⁵⁶ Zahlten die Jugendlichen diese Bußen nicht, wurde ihr Fall an die Organe der Jugendhilfe weitergegeben. Diese konnten dann nach den allgemeinen Regeln erzieherische Maßnahmen anordnen, unter anderem auch die Heimerziehung.²⁵⁷

5.1.2.2.5 Vorläufige Anordnung der Heimerziehung durch Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaft – Heimerziehung als Untersuchungshaft?

Während eines laufenden Verfahrens konnte das Strafgericht gegen den Jugendlichen vorläufige Maßnahmen anordnen, zu denen auch die Heimerziehung zählte. Gegen diese Anordnung war die Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hatte (§ 45 JGG-DDR).

Des Weiteren wurde die vorläufige Anordnung nach § 45 JGG möglicherweise in sehr extensiver Auslegung genutzt, um Durchgangsheime als Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige zu zweckentfremden.²⁵⁸ Nachgewiesen ist jedenfalls, dass in die Durchgangsheime auch Minderjährige verbracht wurden, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren lief. Dieses Vorgehen wurde schon in den 1950er-Jahren intern kritisiert.²⁵⁹ Trotzdem wurde diese Praxis

256 Siehe Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 286.

257 Ministerium für Volksbildung 1953, 82.

258 Dies vermutet *Sachse* (2010, 129).

259 Vgl. Entwurf eines Merkblattes des Ministeriums für Volksbildung für die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise (ca. 1961), BArch DR 2/60998, Ziff. 1: „Durchgangsheime sind keine Haftanstalten. Anträge der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei auf Sicherstellung von Kindern und Jugendlichen müssen demzufolge abgelehnt werden.“ Ob das Merkblatt jemals veröffentlicht wurde, ist unbekannt. Siehe aber auch die Beiträge „Schluss mit der Schluderei“, in: *Jugendhilfe und Heimerziehung* 4 (1956), 157 sowie „Durchgangsheime dienen nicht der fluchtsicheren Unterbringung“, in: *Sozialistische*

im Jahr 1967 im Wege einer Anweisung legalisiert. Danach waren nunmehr nicht die Polizei und Staatsanwaltschaft, sondern die Organe der Jugendhilfe dafür zuständig, delinquente Jugendliche während eines laufenden Ermittlungsverfahrens in die Durchgangsheime zu verbringen.²⁶⁰ Die frühere Praxis, nach der die Jugendlichen unmittelbar durch Polizei und Staatsanwaltschaft eingewiesen wurden, wird in der historischen Forschung aber auch für die Zeit nach 1967 vermutet.²⁶¹ 1987 wurde sie ausdrücklich verboten.²⁶²

5.1.2.2.6 Heimerziehung nach Haftverbüßung

Die Jugendwerkhöfe wurden nicht als Ersatz für die Untersuchungshaft (siehe oben Kap. 5.1.2.2.5), sondern als eine Art Sicherungsverwahrung für Jugendliche genutzt, die ihre Freiheitsstrafe im Jugendhaus bereits verbüßt hatten. Gesetzlich geregelt war die Möglichkeit, die Strafe auszusetzen und stattdessen eine Erziehungsmaßnahme anzuordnen, wenn sie noch nicht vollständig verbüßt war (§ 19 JGG-DDR). Diese Entscheidung musste vom Jugendgericht getroffen werden. Es sind jedoch Fälle dokumentiert, in denen Jugendliche ohne eine gerichtliche Entscheidung *nach* dem Ende der Haftzeit in einen Jugendwerkhof verlegt wurden. Für diese Praxis ist eine gesetzliche Grundlage

Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort 5/1959, 15.

260 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der StA, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität v. 6.2.1967, BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff., Ziff. 1.1.5 (S. 3).

261 Vgl. die Hinweise bei Zimmermann 2004, 252.

262 § 3 Abs. 4 der „Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweisen bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher“ v. 3.11.1987, mit Sicherheitsbestimmungen, BStU MfS HA IX 4465, BLHA Rep. 401 RdB Nr. 24492.

nicht bekannt.²⁶³ Man weiß von ihr nur, weil sie kritisiert wurde bzw. entsprechende Entscheidungen aufgehoben wurden.²⁶⁴ Abgesehen davon fehlt es an Erkenntnissen darüber, nach welchen Kriterien über diese Heimaufenthalte entschieden wurde und wie häufig sie vorkamen.

5.1.2.3 Die Jahre 1968 bis 1989

Von den familien- und jugendrechtlichen Reformen der Jahre 1965 und 1966 blieb das Jugendstrafrecht weitgehend unberührt. Grundlegende Veränderungen ergaben sich jedoch aus der Einföhrung des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR) im Jahr 1968. Mit dieser Reform wurde das Jugendstrafrecht komplett in das allgemeine Strafgesetzbuch integriert, das bisherige JGG trat außer Kraft.

5.1.2.3.1 Abschaffung der gerichtlichen Einweisungskompetenz

Die frühere Regelung des § 14 JGG, nach der die Strafgerichte selbst im Urteil die Einweisung in einen Jugendwerkhof verfügen konnten, wurde ersatzlos gestrichen. Es gab mithin nach 1968 keine gerichtlichen Einweisungen in Heime der Jugendhilfe mehr. Die Möglichkeit, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn die Organe der Jugendhilfe erzieherische Maßnahmen – wie die Anordnung der Heimerziehung – ergriffen hatten, blieb im neuen Strafrecht dagegen bestehen.

.....
 263 Für die Zeit nach 1967 evtl. „Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom 6.2.1967, BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff., Ziff. 3.2: Verpflichtung der Organe der Jugendhilfe, für den Jugendlichen eine geeignete Unterkunft bereitzustellen, wenn er nicht ins Elternhaus zurückkehren kann.

264 Sachse 2010, 130 m. N. Siehe auch die kritischen Bemerkungen bei Fräbel 1958, 171.

5.1.2.3.2 Absehen von Strafe wegen ausreichender erzieherischer Maßnahmen

Waren die Jugendlichen strafrechtlich verantwortlich (§ 66 StGB-DDR), konnten die Staatsanwaltschaft (§ 67 Abs. 1) oder die Gerichte (§ 68) von der weiteren Strafverfolgung absehen, wenn die Organe der Jugendhilfe bereits ausreichende erzieherische Maßnahmen ergriffen hatten. Die Jugendhilfe musste also bereits tätig geworden sein, bevor das Verfahren eingestellt wurde. Das Absehen von Strafverfolgung war bei strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen nur möglich, wenn sie den Tatbestand eines Vergehens erfüllt hatten und ihre Tat nicht als erheblich gesellschaftswidrig eingeordnet wurde. Letzteres wurde angenommen, wenn weder die Schuld des Jugendlichen noch die Folgen der Tat schwerwiegend erschienen bzw. wenn es ausreichte, der Tat mit erzieherischen Maßnahmen zu begegnen.²⁶⁵ Das delinquente Verhalten der Jugendlichen musste zudem der Ausdruck einer „sozialen Fehlentwicklung“ sein, womit ein verfestigtes Fehlverhalten der Jugendlichen, also wiederholte Straftaten oder auch häufige Disziplinverstöße, gemeint war.²⁶⁶ Erzieherische Maßnahmen waren also für Jugendliche gedacht, die geringfügig straffällig und erzieherisch bedürftig waren. Nicht in dieses Schema passt die Praxis, von der aus den 1970er-Jahren berichtet wird: Jugendliche, die eigentlich wegen „Schwererziehbarkeit“ im Heim untergebracht werden sollten, wurden strafrechtlich wegen „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB 1968 verurteilt, weil in den Heimen gerade keine Plätze frei waren. Dieses Vorgehen wurde in der Literatur als unzulässig kritisiert.²⁶⁷

Rechtsfolge des Absehens von der Verfolgung nach §§ 67 und 68 StGB 1968 war die Verfahrenseinstellung (§§ 75 Abs. 1, 76

.....
 265 Ministerium für Justiz 1969, 252. Ähnlich Goldenbaum & Koblischke 1968, 331.

266 Goldenbaum & Koblischke 1968, 331; siehe auch Eich 2008, 32.

267 Schilde & Reuter 1972, 182.

StPO-DDR).²⁶⁸ Zuständig für die Anordnung der Heimerziehung waren die Organe der Jugendhilfe nach den allgemeinen Bestimmungen. Wie auch schon in den Jahren zuvor, schlossen die Organe der Jugendhilfe in diesen Fällen häufig Erziehungsverträge mit den Eltern.²⁶⁹

5.1.2.3.3 Anordnung der Heimerziehung bei fehlender strafrechtlicher Verantwortung

Auch nach 1968 konnten die Organe der Jugendhilfe gegenüber delinquenten Jugendlichen die Heimerziehung anordnen, wenn diese nicht strafrechtlich verantwortlich waren. In diesen Fällen fand nun keine Hauptverhandlung mehr statt, sondern das Verfahren wurde eingestellt. Die Organe der Jugendhilfe mussten über die Einstellung informiert werden, und diese konnten dann nach den allgemeinen Regeln erzieherische Maßnahmen anordnen.²⁷⁰ Nach internen Anweisungen hatten die Organe der Jugendhilfe dabei „davon auszugehen, daß das gesellschaftswidrige (objektiv eine Strafrechtsnorm verletzende) Verhalten des jugendlichen Täters in Verbindung mit dem Nichtvorliegen der Schuldfähigkeit zu einer Erziehungssituation führen kann, die sich negativ auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt oder die weitere Erziehung oder Entwicklung gefährden kann.“²⁷¹ Aus der Delinquenz wurde folglich im Regelfall die Notwendigkeit weiterer erzieherischer Einwirkung geschlussfolgert. Die Sache konnte aber auch an die gesellschaftlichen Gerichte übergeben werden (ebd., Ziff. 2.3). Die gesellschaftlichen Gerichte (Schiedskommissionen, Konfliktkommissionen) waren betriebliche

.....
 268 Goldenbaum 1973, 332.

269 Sachse 2010, 131.

270 Ministerium der Justiz 1969, 251.

271 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der StA, der Untersuchungsorgane des MdI und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher v. 15.6.1968, BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029, Ziff. 2.2.1.

Einrichtungen, die leichte Verfehlungen mit leichten Sanktionen (Verwarnung, Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung) ahnden konnten.

5.1.2.3.4 Vorläufige Heimeinweisung während strafrechtlicher Ermittlungen

Die Gemeinsame Anweisung über die vorläufige Heimeinweisung Jugendlicher während eines laufenden Ermittlungsverfahren (s. o. Kap. 5.2.2.3) wurde im Jahr 1968 abgeändert. Sie enthielt nun keine ausdrückliche Befugnis der Organe der Jugendhilfe mehr, Jugendliche vorläufig ins Heim einzuweisen. Die allgemeine Ermächtigung, während eines Ermittlungsverfahrens die „notwendigen Maßnahmen“ einzuleiten, schließt aber den Erlass vorläufiger Regelungen nach § 22 JHVO vermutlich ein.²⁷²

5.1.3 Freiwillige Erziehungsverträge

Insbesondere in den 1950er-Jahren kam ein Großteil der Heimeinweisungen auf der Grundlage sogenannter „freiwilliger Erziehungsverträge“ zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Jugendhilfe zustande. Gesetzliche Grundlagen für diese Vereinbarungen gab es nur in Sachsen (§ 26 Wohlfahrtsgesetz) und Brandenburg (§§ 2, 3 der Verordnung über öffentliche Jugendhilfe); dass sie zulässig waren, wurde jedoch in allen Regionen der DDR angenommen.²⁷³

In Brandenburg galt allgemein ein Vorrang freiwilliger Vereinbarungen vor erzieherischen Maßnahmen (§§ 2, 3 Verordnung über öffentliche Jugendhilfe). Im Übrigen wurde auf die Verfahrensvorschriften des RJWG verwiesen (§ 5 der Verordnung). In Sachsen konnten die Organe der Jugendhilfe einen

.....
 272 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der StA, der Untersuchungsorgane des MdI und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher v. 15.6.1968, BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029, Ziff. 1.2.1.

273 Ministerium für Volksbildung 1953, 28.

Jugendlichen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ins Heim einweisen, wenn die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung gegeben waren (§ 26 Wohlfahrtsgesetz). Dies entspricht in etwa den landesrechtlichen Regelungen zur Freiwilligen Erziehungshilfe, die auch in Westdeutschland in den 1950er-Jahren bestanden.²⁷⁴ In den anderen Regionen der DDR war die Erziehungsvereinbarung vollkommen ungeregelt.

Im Schrifttum war anerkannt, dass die Eltern die Vereinbarung jederzeit wieder aufkündigen konnten.²⁷⁵ Es ist jedoch mindestens ein Fall bekannt, in dem ein Jugendlicher in ein Spezialheim eingewiesen wurde, nachdem die Eltern ihre Zustimmung zum Erziehungsvertrag bereits widerrufen hatten.²⁷⁶

Nach den Erkenntnissen der historischen Forschung wurden Erziehungsverträge in erheblichem Umfang im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Jugendliche abgeschlossen.²⁷⁷ Sie waren ein Weg, mit dem eine Straftat für Jugendliche abgewendet werden konnte. Die Eltern unterschrieben die Vereinbarung in vielen Fällen daher vermutlich nicht, weil sie die Heimerziehung für die richtige Maßnahme gegenüber ihrem Kind hielten, sondern weil sie gegenüber einer Verurteilung und Haft das kleinere Übel darstellte.

Freiwillige Erziehungsverträge wurden auch von den konfessionellen Heimen bevorzugt abgeschlossen, als sie in den 1950er-Jahren von staatlichen Stellen kaum noch Kinder und Jugendliche zugewiesen bekamen.²⁷⁸ Hier dürfte der Druck auf die Eltern geringer gewesen sein. Nachgewiesen sind freiwillige Erziehungsvereinbarungen auch in Fällen, in denen Eltern inhaftiert wurden.²⁷⁹ Schließlich gibt es Hinweise darauf, dass es unter hohen Funktionären der DDR

274 Siehe dazu Wapler 2010, 87 ff.

275 Ministerium für Volksbildung 1993, 58.

276 Vgl. die Fallschilderung bei Sachse 2010, 162.

277 Vgl. Sachse 2010, 129 und 142; Zimmermann 2004, 262.

278 Zimmermann 2004, 265 m. N.

279 Sachse 2010, 142 m. N.

zeitweilig eine verbreitete Praxis war, ihre unbotmäßigen Kinder per freiwilligem Vertrag ins Heim zu geben.²⁸⁰

Ein Sonderfall der freiwilligen Erziehungsvereinbarung ist ab dem Jahr 1950 der Antrag einer alleinerziehenden Mutter auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des „Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz“.²⁸¹ Hier entschied nicht die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, weil es nicht um die Gefährdung von Kindern ging, sondern die Abteilung Mutter und Kind des Kreises (§ 2 Abs. 3 der 1. DfB zur HeimV [1951, Fn. 107] und § 7 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung zum MKSchG [1950, Fn. 281]).²⁸² Nach § 3 des MKSchG konnte die Mutter auch entscheiden, dass ihr Kind wieder aus dem Heim entlassen werden sollte. In der 1. DfB zur Heimverordnung allerdings wird auch die Entscheidung über die Heimentlassung von der Zustimmung der Abteilung Mutter und Kind abhängig gemacht (§ 2 Abs. 3).

In der JHVO von 1965 ist die freiwillige Erziehungsvereinbarung nicht als Maßnahme der Jugendhilfe vorgesehen. In einem Aufsatz von 1968 wird bemängelt, dass nach wie vor Kinder auf dieser Grundlage ins Heim kämen; dies lässt darauf schließen, dass die freiwillige Erziehungsvereinbarung nach dem neuen Recht nicht mehr möglich sein sollte.²⁸³ *Sachse* allerdings berichtet, dass jedenfalls im Strafverfahren nach wie vor „freiwillige“ Erziehungsvereinbarungen abgeschlossen wurden.²⁸⁴ Nach 1977 waren sie nach der Richtlinie Nr. 7 auch ausdrücklich wieder zugelassen, wenn die Heimerziehung

280 Sachse 2010, 143 m. N.

281 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 1973 auch auf alleinerziehende Väter und Doppelverdiener-Paare ausgedehnt, vgl. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime v. 22.3.1973 – GBl.1973, 181.

282 Nach Ministerium für Volksbildung 1953, 60 war für den Erlass der Einweisungsverfügung die Abt. JH/HE zuständig; dies widerspricht aber dem Wortlaut beider Durchführungsbestimmungen.

283 Möwert & Waldmann 1968, 18.

284 Sachse 2010, 131.

nach den Voraussetzungen des § 50 FGB unabwendbar erschien.²⁸⁵ Die Vereinbarung wurde dann zwischen dem Leiter des Referats Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten geschlossen.

5.1.4 Heimeinweisung „aufgegriffener“ Kinder und Jugendlicher durch Polizei und Staatsanwaltschaft

Sogenannte „aufgegriffene“ Kinder und Jugendliche waren solche, die von zu Hause oder aus dem Heim ausgerissen waren, keinen festen Wohnsitz hatten oder versucht hatten, die DDR zu verlassen.²⁸⁶ Sie wurden regelmäßig in die Durchgangsheime der Jugendhilfe eingeliefert. Die Heimeinweisung erfolgte dann durch vorläufige Anordnung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, unter Umständen auch über den Umweg der Organe der Jugendhilfe.²⁸⁷ Als Rechtsgrundlage diente bis 1968 vermutlich eine Vereinbarung aus dem Jahr 1950.²⁸⁸ Im Jahr 1968 erhielt die Volkspolizei die Befugnis, Personen für 24 Stunden in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie die öffentliche Ordnung

285 Richtlinie Nr. 7 des Zentralen Jugendhilfeausschusses zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Verfahrensvorschriften in den Fällen des § 50 FGB durch die Jugendhilfeorgane v. 27.4.1977, Jugendhilfe 15, 234-237, Ziff. III.9. Nach Mannschatz (1984, 25) waren freiwillige Erziehungsvereinbarungen auch zulässig, wenn die Eltern aus wichtigen Gründen ihr Erziehungsrecht nicht selbst wahrnehmen konnten.

286 Ministerium für Volksbildung 1953, 61.

287 Ministerium für Volksbildung 1953, 61: Die Jugendlichen waren von der Polizei oder anderen staatlichen Organen den Organen der Jugendhilfe zu übergeben, die dann als „beauftragte Hilfsstelle der Polizei“ tätig wurde.

288 Die Vereinbarung konnte nicht nachgewiesen werden. Jedoch wird im Handbuch des Ministeriums für Volksbildung (1953, 61) eine „Vereinbarung v. 3.6.1950 für das begrenzte Aufgabengebiet der Behandlung jugendlicher Grenzverletzer und Ausreißer“ erwähnt. Dort wird – ebenfalls ohne Quellenangabe – auch auf eine Stellungnahme des Ministeriums für Volksbildung zur Rechtsgrundlage für Einweisungen in Grenzgänger und Durchgangsheime vom 19.10.1950 verwiesen.

und Sicherheit gefährden oder stören (§ 15 Abs. 1 Satz 2 DVPG).²⁸⁹ Streng genommen verstieß diese Regelung gegen Art. 30 Abs. 2 der Verfassung von 1968/1974, da die Gewahrsamnahme weder der Verfolgung einer strafbaren Handlung noch einer Heilbehandlung diene. In der DDR-Verfassungsrechtsliteratur wird dieses Problem jedoch nicht diskutiert.²⁹⁰

5.1.5 Exkurs: Dimensionen „abweichenden Verhaltens“ in der DDR

Welche Verhaltensweisen von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in der DDR als Indizien für eine Kindeswohl- oder Erziehungsgefährdung, für „Verwahrlosung“ oder auch für die Schwererziehbarkeit (dazu s. u. Kap. 5.2.6) angesehen wurden, kann nicht ohne den rechtlichen Kontext des Jugendschutzes sowie des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts verstanden werden. Während in Westdeutschland vor allem in den 1950er-Jahren von den Jugendämtern und Gerichten eine vor- oder überrechtliche christlich fundierte Sittenlehre herangezogen wurde, um tadelnswertes Verhalten zu identifizieren, war in der DDR zu jeder Zeit ihres Bestehens *rechtlich* geregelt und damit von Staats wegen bzw. durch die Parteigremien festgelegt, welche Verhaltensweisen als gesellschaftsgefährdend und unerwünscht angesehen wurden. Alle diese Verhaltensweisen konnten zu polizeilicher, straf- und ordnungsrechtlicher Verfolgung sowie zur Verhandlung vor gesellschaftlichen Gerichten, aber auch zu erzieherischen Maßnahmen nach §§ 50 FGB, 23 JHVO führen. Die Grenzen zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgung waren während des gesamten Bestehens der DDR fließend. Die Vorstellung der staatlichen Führung ging dahin, ein ganzes Bündel rechtlicher Maßnahmen vorzuhalten, die alle dasselbe Ziel verfolgten, die Kinder und Jugendlichen zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ zu formen.²⁹¹

289 Gesetz über die Befugnisse der Deutschen Volkspolizei v. 11.6.1968, GBl. 1968, 232.

290 Siehe aber aus westdeutscher Perspektive Mampel 1982, Art. 30 DDR-Verf. Rn. 30.

291 Siehe zu diesem Zusammenwirken der

Auf der rechtlichen Ebene lassen sich die Erscheinungsformen „abweichenden Verhaltens“, die nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich bekämpft werden sollten, in drei große Gruppen einteilen, zwischen denen es allerdings ebenfalls Verbindungslinien gibt: das „Rowdytum“, das „asoziale Verhalten“ und die Bekämpfung westlich orientierter oder als westlich eingeordneter Subkulturen.

Westlich orientierte Lebensweisen wurden vor allem mit den Mitteln des Jugendschutzrechtes bekämpft. Die Jugendschutzverordnungen der DDR verboten „Schund- und Schmutzerzeugnisse“, womit an erster Stelle Bilder, Druckwerke, Filme oder Musik („Beatbegeisterung“²⁹²) gemeint waren, in denen eine „amerikanische Lebensweise“ vermittelt wurde.²⁹³ In den 1960er-Jahren kam alles hinzu, was als „negative soziale Lebens- und Verhaltensweise“ galt und sich mit vielen Voraussetzungen für eine Erziehungsgefährdung deckt (§ 1 Abs. 2 JuSchV 1969): „[...] Schul- und Arbeitsbummelei, entartete [...], unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplineloses Verhalten [...]“. Auch der Konsum von Westfernsehen oder -rundfunk konnte mit Hilfe der JuSchVO verfolgt werden und war nach der Auslegung der Verordnung ein Fall für die Erziehungshilfe.²⁹⁴ Für die Durchsetzung

.....
unterschiedlichen rechtlichen Ebenen Oehmke 1969, 129 f.; Blüthner 1968, 193, 199; Hartmann & Frenzel 1961, 679 („einheitliche Einflußnahme“).

292 Müller & Kräupl 1969, 311.

293 Vgl. Präambel der Verordnung zum Schutze der Jugend v. 15.9.1955, GBl. 1955, 641: „Die im Adenauer-Staat, besonders durch Schund- und Schmutzerzeugnisse propagierte ‚amerikanische Lebensweise‘, der Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Westberliner Agentenzentralen und durch sonstige kriminelle Elemente sowie andere Gefahren erfordern Schutzmaßnahmen.“ Nach der reformierten Jugendschutzverordnung v. 26.3.1969 (GBl. 1969, 219, § 1) richtete sich der Schutz gegen „Einflüsse der imperialistischen Ideologie“. Vgl. zur ersten Verordnung auch Teuber 1955; zur zweiten Verordnung Hoffmann 1981, 65.

294 Vgl. Müller & Kräupl 1969, 311 („Duldung des Einflusses der imperialistischen Ideologie im Elternhaus durch Fernsehen und Rundfunk“).

dieser Grundsätze waren nahezu alle Personen zuständig, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kamen: Eltern, Lehrer, Erzieher, Ausbilder, Betriebsleiter, staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen (§ 1 Abs. 1 JuSchV 1969). Sie alle waren ermächtigt, erzieherisch und ideologisch auf das Kind oder den Jugendlichen einzuwirken, u. a. durften sie „Maßnahmen zur zielgerichteten Lebensgestaltung in der Freizeit“ ergreifen (§ 2 Abs. 1 JuSchV 1969). Als Grund für die Verfolgung dieser Verhaltensweisen wird angeführt, dass sie bei Kindern und Jugendlichen wesentliche Ursachen für soziale Fehlentwicklungen seien – hier besteht also der Zusammenhang zu den Regelungen der Jugendhilfe, mit deren Hilfe ebenfalls soziale Fehlentwicklungen bekämpft werden sollen.²⁹⁵

In der Zeit vor 1955 bestanden in den Ländern weitgehend gleichlautende Jugendschutzverordnungen, die bei Übertretungen Maßnahmen der Volkspolizei vorsahen. Die Volkspolizei war verpflichtet, Verstöße von Jugendlichen gegen die JuSchV dem Jugendamt zu melden. Zeigten die Jugendlichen dann Anzeichen einer Verwahrlosung, so konnte Heimerziehung nach § 63 JWG angeordnet werden.²⁹⁶

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch Erwachsene, die ähnliche Erscheinungen eines Fehlverhaltens zeigten, kontrolliert und mit „Erziehungsmaßnahmen“ oder Strafen belegt werden konnten. Ein Instrument hierfür waren die sogenannten „Gefährdetenverordnungen“ aus den Jahren 1968, 1974 und 1979 (Fn. 170 und 172). Als „gefährdet“ galten nach diesen Verordnungen Bürger, die sich als „arbeits-scheu“ zeigten, sich auf „unlautere Weise“ ihren Lebensunterhalt verschafften, also z. B. durch Bettelei oder Glücksspiel, oder die aufgrund ihres Alkoholmissbrauchs die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens missachteten.²⁹⁷ Der Jugendhilfe wurde auch bei der Durchsetzung dieser Vorschriften eine Rolle

.....
295 Vgl. Oehmke 1969, 130.

296 Ministerium für Volksbildung 1953, 105 f.

297 Vgl. Meyer 1970, 205–211.

zugewiesen: Zum einen sollte sie Hinweisen nachgehen, wenn Erziehungsberechtigte sich als „gefährdet“ im Sinne der Verordnung erwiesen und ggf. Anzeige wegen Asozialität gem. § 249 StGB erstatten.²⁹⁸ Zum zweiten waren sie dafür zuständig, heimentlassene Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter zu überwachen (§ 2 Buchst. d der VO v. 1968). Außerdem konnten nach den Gefährdetenverordnungen von 1968 (§ 10 Abs. 3), 1974 (§ 4 Abs. 3) und 1979 (§ 4 Abs. 3) Auflagen wie eine Wohnort- oder Arbeitsplatzbindung oder Umgangs- und Betretensverbote erlassen werden.

Speziell gegen „Arbeitsbummelei“ konnte gegen Erwachsene außerdem die strafrechtliche Sanktion der Arbeitserziehung verhängt werden (§ 42d RStGB, § 42 StGB 1968). Die „Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung“ von 1961 erlaubte die Anordnung von Arbeitserziehung auch gegen Jugendliche (§ 3 Abs. 2, siehe dazu schon oben Kap. 5.1.1.2.8). Einige dieser Verhaltensweisen wurden ab dem Jahr 1968 im strafrechtlichen Tatbestand des *asozialen Verhaltens* zusammengefasst (§ 249 StGB-DDR²⁹⁹). Dies betraf vor allem die „Arbeitsbummelei“. In die neue Verfassung war in Art. 24 eine Pflicht zur Arbeit aufgenommen worden; in der Folge verschärfte sich der Umgang mit „arbeits-scheuen“ Personen erheblich. Nicht zur Arbeit zu gehen, wurde als gesellschaftswidriges Verhalten angesehen. Interessanterweise wurde auch hier ein *Recht* in eine *Pflicht* umgedeutet. In einem Strafrechtskommentar aus dem Jahr 1970 heißt es:

.....
298 Vgl. Meyer 1970, 209.

299 § 249 Abs. 1 StGB 1968: „Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“

„In der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat jeder Bürger das verfassungsmäßige Recht und die tatsächliche Möglichkeit, entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten durch seine Arbeitsleistung an der gesellschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Wer sich *der auf diesem Recht beruhenden Verantwortung* entzieht, gefährdet das gesellschaftliche Zusammenleben, wenn er sich durch seine asoziale Lebensweise von der Gesellschaft isoliert.“³⁰⁰

Als asoziales Verhalten galten darüber hinaus der Alkoholmissbrauch, häufiger Gaststättenbesuch, Verwahrlosung der häuslichen Verhältnisse sowie Mietschulden oder unbeglichene Strom- und Gasrechnungen.³⁰¹ Schon diese Aufzählung zeigt, dass der Begriff der Asozialität im DDR-Recht keineswegs scharf definiert war. Allgemein wurden darunter Verhaltensweisen gefasst, die dazu führten, dass eine Person auf Kosten der Gesellschaft oder in einem Zustand der „Ich-Bezogenheit“³⁰² lebte. Wie allgemein bei den negativ bewerteten Eigenschaften wurde die Ursache für Asozialität nicht in der sozialistischen Gesellschaft, sondern in den schädlichen Einflüssen des Westens vermutet.³⁰³

Als asoziales Verhalten galt bei Mädchen und jungen Frauen auch, wenn sie ihre Partner häufig wechselten. Sie wurden als „hwG-Personen“ („hwG“ steht für „häufig wechselnden Geschlechtsverkehr“) bezeichnet und in die Nähe von Prostituierten gerückt. Strafbar nach § 249 StGB 1968 (vorher § 361 StGB – gewerbsmäßige Unzucht) war nur die gewerbsmäßige Prostitution. „HwG“ konnte dagegen auch für wechselnde Partnerschaften junger Frauen oder alleinerziehender Mütter stehen. Als Grund für Heimeinweisungen aber ist „hwG“-Verhalten bei Mädchen und jungen Frauen in der historischen Forschung dokumentiert.³⁰⁴ Ob es sich dabei um Gele-

.....
300 Ministerium der Justiz u. a. 1970, § 149 StGB Ziff. 1 (S. 291), Hervorhebungen v. FW.

301 Blüthner 1968, 195.

302 Blüthner 1968, 195.

303 Blüthner 1968, 196.

304 Zimmermann 2004, 119. Die

genheitsprostitution oder einfach um ein freizügiges Sexualeben handelte, wird in der Fachliteratur der DDR nicht deutlich.³⁰⁵ Ob und wie weit die DDR, in der die Gleichberechtigung nach eigener Einschätzung seit ihrer Gründung umfassend verwirklicht war, bei Mädchen andere Verhaltensweisen sanktionierte als bei Jungen, ist darüber hinaus noch nicht hinreichend erforscht.

Aufschluss über den Begriff des „asozialen Verhaltens“ gibt auch die Rechtsprechung zu § 145 StGB 1968, der das „Verleiten zu asozialer Lebensweise“ unter Strafe stellte. In einer Entscheidung des OG aus dem Jahr 1973 wird das „asoziale Verhalten“, zu dem eine 16-Jährige von einer Bekannten verleitet worden sein soll, folgendermaßen charakterisiert: Die junge Frau sei aus dem Elternhaus ferngeblieben und habe Fehlschichten gehabt, sie habe sich herumgetrieben und Alkohol getrunken und „ließ sich von Männern freihalten“.³⁰⁶ Auch hier scheint deutlich durch, dass neben der ungenügenden Arbeitsdisziplin vor allem ein lockerer Umgang mit Männern bei Mädchen und jungen Frauen als sittliche Gefährdung eingeordnet wird.

Bei Jugendlichen sollte der Anwendungsbe- reich der Vorschrift begrenzt bleiben, weil sie nur eine verfestigte „asoziale“ Lebensweise unter Strafe stellte. Schulbummelei konnte zudem nicht der Arbeitsbummelei gleich- gestellt werden.³⁰⁷ Bei Jugendlichen sollten darum erzieherische Maßnahmen den Vorrang haben.³⁰⁸ Das bedeutet aber auch, dass die oben genannten, als asozial einge- schätzten Verhaltensweisen bei Jugendlichen ebenfalls verfolgt wurden, nur eben mit den

Heimeinweisungen von Mädchen nach Torgau wurden nach Informationen aus dem für dieses Gutachten in der Gedenkstätte geführten Gespräch am 25.10.2011 fast immer u. a. mit „sexuellen Auffälligkeiten“ begründet.

³⁰⁵ Vgl. die Nachweise bei Freiburg 1981, 222 f.

³⁰⁶ OG, 24.7.1973 – 3 Zst 12/73, NJ 27 (1973), 516 f.

³⁰⁷ Anm. zum Urteil des BG Karl-Marx-Stadt v. 8.10.1971 (Fn. 308) v. Schilde & Reuter, Jugendhilfe 10 (1972) 189–191 und dies., NJ 1972, 181 f.

³⁰⁸ BG Karl-Marx-Stadt, 8.10.1971 – Kass. 36/71, Jugendhilfe 10, 188 f.

Mitteln der Jugendhilfe und ggf. auch mit Heimerziehung.

Schließlich gibt es eine dritte Gruppe unerwünschter Verhaltensweisen, die unter dem Stichwort „Rowdytum“ bekämpft wurde. Darunter fielen allerhand geringfügige Störungen der öffentlichen Ordnung, etwa Pöbeleien, Vandalismus und Schlägereien, die in Gruppen verübt wurden.³⁰⁹ Im StGB 1968 wurde ein eigener Tatbestand für diese Erscheinungsformen meist jugendlicher (und männlicher) Delinquenz geschaffen (§ 215 StGB-DDR³¹⁰). Mit dem Tatbestand der „Zusammenrottung“ (§ 217 StGB-DDR) wurde schon die Vorstufe zum Rowdytum strafrechtlich erfasst; gleichzeitig schuf die DDR sich damit ein Instrument, um gegen ungenehmigte Demonstrationen vorzuge- hen. Erscheinungsformen des „Rowdytums“ konnten auch als Ordnungswidrigkeit ver- folgt werden, wenn sie in ihrer Schwere und ihren Folgen geringfügig blieben (§ 4 Owi-V: „Störung des sozialistischen Zusammenle- bens“, § 13: „Unbefugte Fahrzeugbenutzung“, § 14: „Trunkenheit in der Öffentlichkeit“³¹¹). Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht führte wiederum ein Weg in die Jugendhilfe und von dort u. U. ins Heim (§ 10 Abs. 5 OwiG 1968 [Fn. 165]). Viele Verhaltensweisen, die im DDR-Sprachgebrauch unter „Rowdytum“ fielen, begründeten auch eine Erziehungs- gefährdung bzw. Schwererziehbarkeit und

³⁰⁹ Vgl. Ministerium für Justiz 1969, 247; Plath & Reuter 1972; Hennig 1965; siehe auch Zimmermann 2004, 80 ff. Zur Häufigkeit von Gruppendelikten Jugendlicher in den 1950er- und 1960er-Jahren siehe Freiburg 1981, 241 ff. Zur Verfolgung insbesondere der männlichen Arbeiterjugend als „Rowdys“, Wierling 1994, 410.

³¹⁰ § 215 Abs. 1 StGB 1968: „Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemein- schaftslbens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswil- lige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Haftstrafe bestraft.“

³¹¹ Verordnung über Ordnungswidrigkeiten v. 16.5.1968, GBl. 1968, Nr. 62; dazu Plath & Reuter 1972, 287.

konnten u. U. die Anordnung von Heimerzie- hung rechtfertigen.

Vergleicht man diese Tatbestände, die in der DDR als unerwünschtes Verhalten auf vielen rechtlichen Ebenen und u. a. auch mit dem Mittel der Heimerziehung verfolgt wurden, mit den Einweisungsgründen in der Bundesrepublik, so ergibt sich ein merk- würdiges Bild: Als vermeintlich „westliche“ Lebensweise verfolgt werden unter anderem Verhaltensweisen, die auch in Westdeutsch- land zur Heimerziehung führen konnten. In der Ablehnung moderner Musik, langer Haare (bei Männern) und freizügiger Le- bensweise (bei Frauen) waren sich beide Teile Deutschlands jedenfalls in den 1950er- und frühen 1960er-Jahren erstaunlich einig.³¹² Auch Schuleschwänzen und Arbeitsverweige- rung wurden in beiden Systemen als Weg in Armut, Asozialität und Kriminalität verpönt. Für diese rigide Moral muss unabhängig von der jeweils konkreten Begründung wohl eine gemeinsame Wurzel gesucht werden, die sich möglicherweise in der gemeinsamen Tra- dition beider deutscher Staaten im 19. und frühen 20. Jahrhundert finden lässt.

Ein fundamentaler Unterschied kann al- lerdings darin gesehen werden, dass nur in der DDR den Individuen ein Leitbild für ihre Persönlichkeitsentwicklung gesetzlich vor- geschrieben war. In Westdeutschland waren es gesellschaftliche Moralvorstellungen, die lange Zeit einen rigiden Umgang mit abwei- chenden Lebensentwürfen rechtfertigten. Mit dem Wandel der Moralvorstellungen konnte sich auch der rechtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen ändern. In der DDR entsprach es durchgehend dem politi- schen Willen, individualistische Tendenzen im Keim zu ersticken. Ein Wandel in den moralischen Auffassungen der Bevölkerung konnte keine Folgen haben, weil er von oben bekämpft wurde, sobald er sich regte. Die Jugendkulturen selbst hatten häufig gar kein politisches Anliegen. Weil sie als „gesell- schaftswidrig“ eingeordnet wurden, wurden sie jedoch von den staatlichen Stellen zu

³¹² So auch Wierling 1994, 411.

einer politischen Angelegenheit gemacht.³¹³ In diesem Sinne hatte Heimerziehung in der DDR häufig „politische“ Gründe, auch wenn die Betroffenen gar nicht offen gegen den Staat hatten agieren wollen (siehe dazu unten Kap. 6.1.2).

5.1.6 Zusammenfassung

Betrachtet man die Rechtslage hinsichtlich der Anordnung der Heimerziehung, so sind folgende Punkte auffällig:

(1) Die Wege ins Heim waren vielfältig, und die rechtlichen Grundlagen sind außeror- dentlich ausdifferenziert. Dies spricht dafür, dass die Jugend in der DDR unter starker Be- obachtung des Staates stand und einige Ener- gie dafür aufgebracht wurde, sie auf die er- wünschte Linie der „sozialistischen Persön- lichkeit“ zu bringen. Dem steht die erkenn- bare Randständigkeit des Jugendhilferechts in der juristischen Fachliteratur gegenüber, die allenfalls an den Schnittstellen zum Straf- und Familienrecht etwas aufbricht.

(2) Trotz der vielfältigen Rechtsgrundlagen, die sich über die Jahre auch immer wieder änderten, blieben die Gründe für die Heim- erziehung erstaunlich konstant und von ge- sellschaftlichem Wandel unberührt. Immer wieder werden „westliche“ Lebensweisen und allgemein ein anderes Leben als das eines fleißigen und staatsbejahenden Schülers, Lehrlings oder Arbeitnehmers als „asozial“ stigmatisiert. Erstaunlich traditionell er- scheinen auch die Familienvorstellungen der DDR, die vom Leitbild der ehelichen Familie und sexueller Treue geprägt sind.

(3) Die Gründe für die Anordnung der Hei- merziehung gleichen in vieler Hinsicht den Gründen, die in den 1950er- und 1960er- Jahren auch in Westdeutschland dominier- ten. In beiden Teilen Deutschlands wurde

³¹³ Vgl. Plath & Reuter 1972, 287: „Mit § 215 StGB [Rowdytum, FW] werden solche bewußt gegen die öffentliche Ordnung und gesellschaftliche Dis- ziplin gerichteten Angriffe unter Strafe gestellt, die auf Grund ihrer Schwere als gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich einzustufen sind.“ Siehe dazu auch Wierling 1994, 404, 411.

mit den unbestimmten Rechtsbegriffen des Kindeswohls, der Verwahrlosung und speziell in der DDR der Erziehungsgefährdung wurde nicht das Kind als Individuum mit eigenen Bedürfnissen nach Fürsorge und Entfaltung in den Mittelpunkt gerückt. Die Entscheidung für die Heimerziehung wurde vielmehr an Verhaltensweisen des Kindes oder seiner Eltern festgemacht, die als gesellschaftlich missbilligtes *Fehlverhalten* nicht infrage gestellt wurden.

(4) Zwei wesentliche Unterschiede zwischen der Rechtslage in der Bundesrepublik müssen jedoch festgehalten werden: Zum einen war in der DDR das Erziehungsziel „sozialistische Persönlichkeit“ politisch und rechtlich vorgegeben und wurde von der Staatsführung von oben durchgesetzt. In Westdeutschland ist die Praxis der Jugendämter und Gerichte dagegen auf einen unbestimmten und bis in die 1960er-Jahre hinein kaum hinterfragten Wertekonsens der Entscheidungsträger zurückzuführen, der allerdings in der Politik durchaus Unterstützung fand. Zweitens zeigte sich das Rechtssystem der Bundesrepublik ab den 1960er-Jahren als offen für den gesellschaftlichen Wandel. Die Veränderungen in der Heimerziehung wurden von der öffentlichen Meinung und den fachlichen Diskursen in Pädagogik und Justiz sowie von der Rechtsprechung angestoßen und von der Gesetzgebung aufgegriffen. Das System der Bundesrepublik hat sich damit als lern- und wandlungsfähig erwiesen, wenn auch mit deutlicher Verspätung gegenüber anderen gesellschaftlichen Bereichen. Ganz anders in der DDR, in der eine kritische Diskussion weder in der Öffentlichkeit noch in Fachkreisen oder in der Wissenschaft stattfinden konnten. Ein grundsätzlicher Wandel der Verhältnisse in der Heimerziehung war aus dem System heraus daher nicht zu erwarten, sondern konnte erst mit dem Umbruch 1989 angestoßen werden.

5.2 Die Einweisung ins Heim

Wenn die Anordnung der Heimerziehung nach einer der aufgeführten Rechtsgrundlagen vorlag, konnte das Kind oder der Jugendliche in ein Heim eingewiesen werden. Jedenfalls aus den 1950er-Jahren sind allerdings Fälle bekannt, in denen die Heimeinweisung auch ohne Rechtsgrundlage durchgeführt wurde.³¹⁴

5.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

Für die Heimeinweisung waren zu allen Zeiten das Jugendamt bzw. die Organe der Jugendhilfe zuständig. Die Auswahl des Heims oblag grundsätzlich den Abteilungen Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreisrates. Einweisungen in Normalkinderheime verfügten diese Organe nach den Vorgaben der 1. DfB zur Heimordnung von 1951 selbst. Offenbar war es aber auch möglich, dass sich Kreise zusammentaten und einen „Leitkreis“ benannten oder auf Bezirksebene eine Lenkungsstelle einrichteten. In diesen Fällen mussten die Kreisreferate die Einweisung in ein Normalheim bei dieser Stelle beantragen.³¹⁵

Grundsätzlich war die Heimeinweisung erst dann zulässig, wenn die Einweisungsverfügung vorlag.³¹⁶ Eine Ausnahme galt nur für die Unterbringung aufgegriffener Kinder in Durchgangsheimen oder bei Gefahr im Verzug (ebd.).

³¹⁴ Richter & Messerschmitt 1954, 22.

³¹⁵ Ministerium für Volksbildung 1953, 64.

Diese Praxis scheint in einigen Bezirken noch in den 1980er-Jahren verbreitet gewesen zu sein, vgl. die „Anweisung über das Einweisungsverfahren für Kinder und Jugendliche in die Heime der Jugendhilfe“ des Bezirksrates Cottbus v. 1.4.1982, BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607. Danach mussten alle Anträge auf Heimeinweisung beim Bezirksrat gestellt werden. Einweisungen in Normalheime und das Durchgangsheim verfügte die Heimeinweisungsstelle des Bezirksrates selbst. Die Unterlagen für Einweisungen in ein Spezialheim gingen an das Aufnahmeheim in Eilenburg. Dort wurde auch über Einweisungen in das Kombinat der Sonderheime entschieden. Die Heimeinweisungsordnung war nur für den Bezirk Cottbus verbindlich. Siehe auch den Hinweis auf „Bezirkseinweisungsstellen“ bei Mannschatz 1984, 25.

³¹⁶ Ministerium für Volksbildung 1953, 65.

5.2.2 Spezielle Vorschriften für die Einweisung in Spezialkinderheime

Einweisungen in Spezialkinderheime sollten in speziellen Aufnahme- und Beobachtungsheimen geprüft werden (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der 1. DfB zur Heimordnung von 1951).³¹⁷ Dazu wurde im Jahr 1953 eine Zentrale Lenkungsstelle im Ministerium für Volksbildung eingerichtet, bei der die Kreisreferate die Einweisung beantragen mussten.³¹⁸ Die Zentrale Lenkungsstelle wurde später in Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen umbenannt. Nach der „Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen“ vom 11.12.1956³¹⁹ war diese Zentralstelle für die Einweisung in die Jugendwerkhöfe verantwortlich (§ 2 Abs. 2). Folgendes Verfahren war vorgesehen: Das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreises beantragt die Einweisung in ein Spezialheim bei der Zentralen Lenkungsstelle und übermittelt ihr die Unterlagen. Die Zentrale Lenkungsstelle beschließt über die Anordnung und sendet die Unterlagen direkt dem Heim. Es war vorgesehen, dass alle Einweisungen in Spezialheime nach diesem Muster abgewickelt werden sollten. Berichte aus der Praxis bemängeln, dass die Lenkungsstelle zu langsam arbeitete und dass außerdem zu wenig Plätze in Jugendwerkhöfen zur Verfügung standen. Jugendliche, die eigentlich in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurden, wurden darum häufig zunächst in einem Jugendwohnheim untergebracht, und zwar auch dann, wenn sie von einem Strafgericht zur Erziehung im Jugendwerkhof verurteilt worden waren.³²⁰

³¹⁷ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27.11.1951, GBl. 1951, 1104.

³¹⁸ Anordnung über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime v. 5.3.1953, VuM des MfV 3/1953, 3, <http://bbf.dipf.de/kataloge/bibliothekskatalog/digibert.pl?id=BBF0862808>. Siehe auch Ministerium für Volksbildung 1953, 64.

³¹⁹ GBl. 1956, 1336.

³²⁰ Lenzer 1954, 18.

In der Praxis wurde die Prozedur daher umgangen und Kinder wurden direkt von den Kreisreferaten in Spezialheime eingewiesen. Dieses Vorgehen wurde in den 1950er-Jahren als rechtswidrig kritisiert.³²¹ Es führte offenbar auch dazu, dass Kinder und Jugendliche ohne Rechtsgrundlage in Spezialheime eingewiesen wurden.³²² Am 1.9.1964 wurde die Zentrale Lenkungsstelle in Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe umbenannt; ihr Sitz war zunächst in Eilenburg, ab 1965 in Berlin. Nach der „Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe“³²³ entschied sie nur noch über Einweisungen nach Torgau, in das Kombinat der Sonderheime und in das Aufnahme- und Beobachtungsheim Eilenburg.

5.2.3 Einweisungen nach Torgau

Ein spezielles Verfahren gab es nach 1964 für Einweisungen nach Torgau. Der Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof war ausdrücklich als Disziplinierungsmaßnahme für Jugendliche aus anderen Jugendwerkhöfen gedacht. Direkte Einweisungen waren auch möglich, im Regelfall aber gelangten die Jugendlichen auf der Grundlage einer internen Verweisung aus dem Stamm-Jugendwerkhof dorthin. Der Leiter dieser Einrichtung stellte einen schriftlichen Antrag bei der Zentralstelle für Heimerziehung, die dann den Einweisungsbeschluss fertigte.³²⁴ In der Praxis wurde dieser Verfahrensgang allerdings häufig dadurch umgangen, dass die Jugendlichen nach Torgau verbracht wurden, bevor der Einweisungsbeschluss eingegangen war.³²⁵ Eine Anhörung fand nicht statt; häufig wurden die Eltern der Jugendlichen erst informiert, wenn ihre Kinder schon

³²¹ Richter & Messerschmitt 1954, 22; siehe dazu Zimmermann 2004, 258 f.

³²² Richter & Messerschmitt 1954, 22, mit Hinweis auf eine Überprüfung der Jugendwerkhöfe, die ergeben hatte, dass ein erheblicher Teil der Unterbringungen rechtswidrig war.

³²³ Vom 22.4.1965; berichtet am 4.9.1965, GBl. II, 368.

³²⁴ Zimmermann 2004, 384.

³²⁵ Vgl. Zimmermann 2004, 84 m. N.

nach Torgau gebracht worden waren.³²⁶ Aus den Heimakten der Gedenkstätte ist kein einziger Fall bekannt, in dem der Antrag auf Verlegung nach Torgau abgelehnt wurde.³²⁷

Ohne jede Rechtsgrundlage war die in der Gedenkstätte Torgau dokumentierte Praxis, 12- und 13-jährige Kinder aus Spezialheimen zu einem sogenannten „Ferienschnupperkurs“ nach Torgau zu bringen. Häufig geschah dies in den beiden Wochen über Weihnachten und Neujahr. In der veröffentlichten Literatur wird diese Maßnahme nicht erwähnt; nach dem bisherigen Forschungsstand verstieß sie zu allen Zeiten gegen geltendes Recht der DDR.

5.2.4 Einweisungen in das Kombinat der Sonderheime

Auch in das Kombinat der Sonderheime wurden die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht unmittelbar eingewiesen, sondern erst nach einem Aufenthalt in einem anderen Heim. Der Leiter dieser Einrichtung konnte einen Antrag auf Aufnahme in das Kombinat stellen, der dann zunächst dem Aufnahmeheim in Eilenburg zugeleitet wurde. Von da aus wurden sie an das Kombinat weitergeleitet. Über die Auswahl der Kinder und Jugendlichen entschied dort eine Beschlusskommission, die sich aus der Leitung und dem ärztlichen und pädagogischen Personal des Kombinats zusammensetzte.³²⁸

5.2.5 Voraussetzungen für die Einweisung in ein Spezialkinderheim

Inhaltlich war die Einweisung in ein Spezialheim der Jugendhilfe nach der 1. DfB zur Heimverordnung (1951) nur dann möglich, wenn Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug gegen sie angeordnet worden war (§ 3 Abs.

326 Zimmermann 2004, 385.

327 Information aus dem Gespräch am 25.10.2011 Gedenkstätte GWH Torgau.

328 Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime), ohne Datum, vermutlich 1966, BArch DR 2/28167.

1a und § 4 Abs. 1). Ob diese Einschränkung jemals der Praxis entsprach, ist zweifelhaft. Schon 1953 weist das „Handbuch für Jugendhilfe“ darauf hin, dass die Einweisung in ein Spezialheim auch dann möglich sei, wenn das Sorgerecht nach § 1666 entzogen wurde oder mit den Eltern ein freiwilliger Erziehungsvertrag geschlossen worden war.³²⁹ Es kann daher vermutet werden, dass die konkrete rechtliche Grundlage der Anordnung für die Auswahl des Heims keine Rolle spielte. Eine Ausnahme stellt lediglich die strafrichterliche Anordnung der Heimerziehung dar: Nach § 14 JGG konnte die Heimerziehung, wenn sie durch strafrichterliches Urteil angeordnet worden war, nur in einem Jugendwerkhof durchgeführt werden. Im Übrigen richtete sich die Auswahl des Heims nach den in Kap. 4.2 aufgeführten Altersgruppen und Kategorien. Darüber hinaus war das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten: In ein Spezialkinderheim sollten Kinder und Jugendliche nur eingewiesen werden, wenn sie delinquentes Verhalten zeigten oder unter erheblichen Erziehungsschwierigkeiten litten.³³⁰

5.2.6 Zum Begriff der „Schwererziehbarkeit“

Ein wichtiger Begriff für die Abgrenzung von Normal- und Spezialkinderheimen war der der „Schwererziehbarkeit“. Sie war nach den Heimverordnungen und der Anordnung über die Spezialheime die zentrale Voraussetzung für die Einweisung in ein Spezialheim und damit auch dafür, einer „Umerziehung“ ausgesetzt zu werden, die auf einen Wandel der Persönlichkeitsstruktur ausgerichtet war.

Der Begriff der Schwererziehbarkeit wurde in der juristischen Literatur nicht definiert. In der pädagogischen Literatur aber weist *Mannschatz* darauf hin, dass dieser Begriff nur mit Bezug zu rechtlichen und sozialen Gesichtspunkten näher bestimmt werden könne. Die Situation der Schwererziehbarkeit sei gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer

329 Ministerium für Volksbildung 1953, 64.

330 Ministerium für Volksbildung 1953, 64.

Erziehungsgefährdung im Sinne der §§ 50, 51 FGB.³³¹ Weiter charakterisiert *Mannschatz* die Schwererziehbarkeit mit drei Merkmalen: (1) der Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin, (2) der Verfestigung dieses Verhaltens zu einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung bzw. „Fehlentwicklung der Persönlichkeit“ sowie der Unmöglichkeit, diese Zustände „in der gegebenen Erziehungskonstellation“ zu überwinden.³³² Schwererziehbarkeit macht es folglich notwendig, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, zu denen auch gehören kann, das Kind aus seiner bisherigen Umgebung herauszunehmen.³³³

Die Begriffe der „Fehlentwicklung“ und der „Schwererziehbarkeit“ stehen in enger Verbindung insofern, als die „Fehlentwicklung“ eine Voraussetzung für die Annahme der „Schwererziehbarkeit“ ist.³³⁴ Maßgeblich für eine Fehlentwicklung ist die Abweichung von der Norm.³³⁵

Als wesentliche Ursache für Schwererziehbarkeit wurde die „individualistische Gerichtetheit“³³⁶ ausgemacht, also ein Konflikt zwischen Individuum und Kollektiv. Auch hier werden die Anforderungen des Kollektivs an die Kinder und Jugendlichen nicht infrage gestellt. Der Widerspruch zwischen Individuum und Kollektiv wird auf individuelle Defizite des Kindes oder Jugendlichen geschoben und als atypischer Fall im Sozialismus geschildert, in dem die Interessen der Einzelnen und des Kollektivs bekanntlich im Regelfall übereinstimmen.³³⁷

331 *Mannschatz* 1979, 8.

332 Wörtliche Zitate nach *Mannschatz* 1979, 9 und 10.

333 *Mannschatz* 1979, 11.

334 Schütze 1969, 83.

335 Schütze 1969, 83: „Wir verstehen darunter allgemein eine von der gesellschaftlichen Norm abweichende Entwicklungstendenz.“

336 *Mannschatz* 1979, 29.

337 Vgl. *Mannschatz* 1979, 18: Die Lebenssituation schwererziehbarer Kinder „erweist sich aus der Sicht gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse als atypisch, steht im Widerspruch zur erzieherisch gestalteten sozialistischen Lebensweise der jungen Generation, die sich tendenziell immer stärker durchsetzt.“ Siehe auch Schütze 1969, 84, der davon spricht,

Betrachtet man die Fallgruppen, die unter den Begriff „Schwererziehbarkeit“ gefasst werden, so wiederholen sich auch hier wieder die Kategorien, die bereits oben bei der Erziehungsgefährdung aufgeführt wurden: unregelmäßige Teilnahme an Schule, Ausbildung und Arbeit, Entfernen aus dem Elternhaus, Störungen der öffentlichen Ordnung, Belästigungen, Widerspenstigkeit und Delinquenz.³³⁸ Ein zentrales Merkmal für Schwererziehbarkeit war folglich die Renitenz, d. h. die Weigerung des Kindes oder Jugendlichen, sich an die von der Gesellschaft vorgegebenen Regeln zu halten, Regeln, von denen oben bereits herausgearbeitet wurde, dass sie wenig Raum für individuelle Entfaltung boten.³³⁹

Die Folge einer festgestellten Schwererziehbarkeit war, dass das betroffene Kind einer Umerziehung ausgesetzt werden konnte. Die Umerziehung war darauf gerichtet, die Persönlichkeitsstruktur des Kindes so zu verändern, dass es künftig im Einklang mit den sozialistischen Normen leben und diese positiv bejahen konnte; im Kern war sie folglich auf Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Werte gerichtet.³⁴⁰ Diese

..... den „individuellen Ist-Wert“ an den „gesellschaftlich notwendigen Soll-Wert“ anzupassen.

338 Vgl. *Mannschatz* 1979, 8: Die Kinder und Jugendlichen „versäumen beispielsweise vorsätzlich die Schule, gehen nicht oder unregelmäßig zur Arbeit, entfernen sich aus dem Elternhaus und treiben sich herum, sie stören in rowdyhafter Weise die öffentliche Ordnung, belästigen andere Bürger, benehmen sich gegenüber ihren Klassenkameraden oder gar gegenüber den Lehrern rüpelhaft oder begehen Straftaten.“ Siehe im Zusammenhang mit der Jugendschutzverordnung auch Oehmke 1969, 130: „Schul- und Arbeitsbummelei, Alkohol- und Tabakmißbrauch, Disziplinlosigkeit, aber auch schmutziges, ungepflegtes Äußeres, das ästhetische Empfinden verletzende Bekleidung und Frisur, rowdyhaftes Benehmen, unwürdiges Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht, Faulheit, Herumtreiberei usw.“ Man beachte die wertungsmäßige Gleichsetzung von „das ästhetische Empfinden verletzender Bekleidung und Frisur“ mit „rowdyhaftem Benehmen“.

339 Siehe dazu auch Bauer & Bösenberg 1979, 42 f.

340 Vgl. Schütze 1969, 86: „Umerziehung ist also

Vorstellung, man könne die Persönlichkeitsstruktur von Menschen derart grundlegend verändern, dass sie sich künftig nicht nur regelkonform verhalten, sondern dies auch als „vernünftig“ empfinden, unterscheidet die DDR-Erziehungsideologie grundlegend von der in Westdeutschland, auch von der westdeutschen Erziehungsvorstellung der 1950er- und 1960er-Jahre. Dort ging es auch immer darum, gesellschaftliche Anpassung zu erzwingen, doch gehörte es nicht zu der Erziehungsideologie, eine positive Einstellung zu staatlich vorgegebenen Werten zu erzeugen – eine Arbeit, für die es fast zwangsläufig notwendig ist, den Willen der Betroffenen zunächst zu brechen, notfalls auch mit Gewalt und psychischem Zwang.

5.2.7 Zusammenfassung

Das Heimsystem mit seiner strikten Trennung nach Altersgruppen führte dazu, dass Kinder und Jugendliche mit längeren Heimkarrieren die Einrichtung regelmäßig wechseln mussten. Langfristige Bindungen und Freundschaften wurden auf diese Weise verhindert. Die Transporte von Heim zu Heim mit Zwischenaufhalten in Aufnahme- und Durchgangsheimen waren für viele Kinder mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden. Soweit die Einweisungspraxis in der DDR bisher untersucht wurde, war sie bürokratisch, schematisch, schwerfällig, fehlerbehaftet und nahm wenig Rücksicht auf die individuellen Besonderheiten und Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ein Vergleich mit der Bundesrepublik ist in diesem Bereich schwierig, weil die Einweisungspraxis dort bis in die 1980er-Jahre hinein vollkommen unregelt war und bisher auch wenig untersucht wurde. Kennzeichnend scheint dort aber gewesen zu sein, dass die Einweisungsgründe überhaupt

..... ein Prozeß, in dem es darauf ankommt, die innere Position des Minderjährigen, seine Einstellungen und Motivationen grundsätzlich zu verändern, und in dem die Voraussetzungen dafür zu schaffen sind, daß er sich künftig im Sinne der gesellschaftlichen Anforderungen entwickelt.“

keine Rolle für die Auswahl des Heimes spielten, was dazu führte, dass ebenfalls kein Raum dafür war, die Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen. Auch in Westdeutschland differenzierten sich im Laufe der Zeit Heime heraus, die als „Endstationen“ für Kinder und Jugendliche genutzt wurden, mit denen andere Einrichtungen nicht zurechtkamen, etwa die Einrichtungen in Freistatt oder Glücksburg, über die mittlerweile umfangreiche Dokumentationen vorliegen. Eine systematische Einteilung der Kinder in „normal“ und „schwer“ Erziehbare hat es in der Bundesrepublik jedoch nicht gegeben. Mit der Bezeichnung als „schwererziehbar“ setzte in der DDR ein Prozess der „Umerziehung“ ein, der darauf ausgerichtet war, den Willen der Kinder und Jugendlichen zu brechen und sie auf diese Weise zu zwingen, sich den gesellschaftlichen Regeln zu unterwerfen.

5.3 Die Durchführung der Heimerziehung

Die rechtlichen Vorschriften über die Durchführung der Heimerziehung konzentrieren sich auf wenige Bereiche, vor allem auf die schulische und berufliche Bildung der Kinder und Jugendlichen. Insgesamt zeigen sich große Unterschiede zwischen dem Bild, das die rechtlichen Bestimmungen von der Heimerziehung zeichnen, und dem, was ehemalige Heimkinder über die Zustände in den Einrichtungen berichten.

5.3.1. Der Anspruch an die Heimerziehung

Vom Anspruch her sollte es den Heimkindern in der DDR gutgehen. Sie sollten dort Geborgenheit finden und entsprechend ihren Begabungen gefördert werden. 1950 verkündete ein Beitrag in der Zeitschrift Neue Justiz vollmundig: „Den für sein ganzes Leben gekennzeichneten Fürsorgezögling wird es nicht mehr geben.“ In dem Leitfaden für Jugendhilfekommissionen des MfV aus dem Jahr 1968 heißt es, Aufgabe der Heime sei es, „[...] für den Minderjährigen eine Atmosphäre der Geborgenheit, eine Situation

des Vertrauens und ausgewogener sozialer Beziehungen zu schaffen und seine positive Entwicklung im Sinne unseres sozialistischen Erziehungsziels zu sichern.“³⁴¹ Bezogen auf die Heime für schwer erziehbare Kinder, also die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, wird allerdings das Ziel der Disziplinierung in diesem Handbuch ebenfalls deutlich herausgestellt. Bei „Schwererziehbaren“, so heißt es dort, gehe es vorrangig darum, „[...] das Verhalten und die Leistungen dieser Mädchen und Jungen unter den Bedingungen einer straffen Führung und Disziplin so zu verbessern, daß ihre positive Entwicklung nach der Entlassung gewährleistet ist.“ Dies entspricht der Forschungslage zu den Spezialheimen, nach der die Disziplinierung der Heimkinder zum vorherrschenden Charakterzug dieser Einrichtungen wurde. Dies zeigt sich unter anderem an dem Konzept der „bewussten Disziplin“, das etwa ab den 1960er-Jahren in den Spezialheimen propagiert wurde. Hinter diesem Begriff verbirgt sich die Vorstellung, dass Kinder und Jugendliche nur über eine Phase des unbedingten Gehorsams („passive Disziplin“) dahin gebracht werden können, die gesellschaftlichen Moralvorstellungen und Regeln als sinnvoll zu akzeptieren. In der Praxis äußerte sich dieser Gedanke in einem straff organisierten Tagesablauf, der wenig Raum für eigenständige Initiativen und Freizeitbeschäftigungen bot. Verstöße gegen diese Vorgaben wurden regelmäßig bestraft. Dieser behaviouristisch anmutende Gedanke der Einsicht durch Einübung musste zwangsläufig jedenfalls in den Spezialkinderheimen den Anspruch, eine familienähnliche und Geborgenheit vermittelnde Atmosphäre zu schaffen, unterlaufen.³⁴²

.....
341 Ministerium für Volksbildung 1968, 84. Siehe auch Jackisch 1969, 324 („Dauerhaftigkeit, Behutsamkeit, Stabilität, Geborgenheit und gesellschaftliches Engagement“). Ähnlich Mannschatz 1984, 24.
342 Siehe zu diesen Erziehungsvorstellungen auch Sachse 2010, 91 f.; Zimmermann 2004, 332 ff.

5.3.2 Die Verantwortlichkeiten im Heim und die Qualifikation des Personals

Zu allen Zeiten hatte die Heimleitung eine besonders starke Stellung im Heimsystem. Nach der Heimordnung von 1969 hatte er die Gesamtverantwortung für alle politischen, pädagogischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1, siehe für die Jugendwerkhöfe auch § 5 Abs. 1 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 1956). Er entschied allein oder nach Rücksprache mit dem Referat Jugendhilfe über die Verlegung oder Entlassung der Kinder und Jugendlichen und über besondere Strafmaßnahmen wie den Arrest. In der Regel hatte der Heimleiter einen Stellvertreter (§ 17 HeimO [Fn. 364]). Daneben bildete sich aus der Belegschaft im Heim der sogenannte „Pädagogische Rat“, mit dem einzelne Angelegenheiten abgesprochen werden mussten (§ 18 HeimO, § 5 Abs. 2 der Anordnung von 1956, § 2 der Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte v. 1962³⁴³).

Die Mitarbeiter in den Heimen waren per Gesetz dem sozialistischen Erziehungsziel verpflichtet. Dies galt nicht nur für die Heimleitung, sondern auch für die pädagogischen Kräfte und die Ausbilder (§ 19 HeimO).

Über das gesamte Bestehen der DDR hinweg wird in internen Dokumenten über die mangelhafte materielle Ausstattung der Heime sowie über fehlende und schlecht qualifizierte Erzieher geklagt.³⁴⁴ Obwohl die DDR

.....
343 Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung v. 22.9.1962, GBl. 1962, 675.

344 Siehe z. B. die Forderung von Heimlehrern nach einer besonderen Ausbildung für die Lehrer an den Schulen in Spezialkinderheimen bei Hein 1954, 22 f. (mit Antwort des Ministeriums in „Neue Erziehung in Kindergarten und Heim“ 7 (1954), Heft 3, 23); Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5.6.1974, BArch DR 2/12328: „Die Kontrolle der Arbeiter- und Bauern-Inspektion hat ergeben, daß die derzeitigen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Mehrzahl der Heime und Jugendwerkhöfe

etliche Vorschriften über die Ausbildung und Qualifikation von Heimerziehern erließ, konnte diesem Dauermissstand bis 1989 nicht abgeholfen werden.³⁴⁵ Verantwortlich für die Personalsituation in den Kinderheimen war das Ministerium für Volksbildung. Dies gilt auch für die Kinderheime in privater Trägerschaft.³⁴⁶ Für die Säuglings- und Kleinkinderheime war die Zuständigkeit geteilt:

.....
nicht den schul- und sozialpolitischen Anforderungen entsprechen.“ Vgl. auch Sachse 2010, 78 ff.; Bülow 1961, 422; siehe dazu Zimmermann 2004, 360 ff., jeweils m. w. N.

345 Siehe z. B. SMAD-Befehl Nr. 225 (1946), Ziff. 5c (sechsmonatige Kurse für Heimerzieher; Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher); Beschluss des Kollegiums des Ministeriums für Volksbildung: Über die Arbeit der Jugendhilfe in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7 (1945), Heft 5, Beilage, 1 (Schaffung des Berufsbildes des Sozialpädagogen und Qualifizierung der Mitarbeiter in den Heimen); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen v. 19.12.1952 (ohne Quellenangabe erwähnt bei Hein 1954, 22), Anordnung über den organisatorischen Aufbau der Schulen an Spezialkinderheimen v. v. 13.6.1953 (ohne Quellenangabe erwähnt bei Hein 1954, 23); Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung v. 22.9.1962, GBl. 1962, 675; §§ 2, 4 Abs. 2 der Anordnung über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen v. 15.7.1958, GBl. 1958, 190 (spezielle Zusatzausbildung für Lehrer und Erzieher in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen); Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig v. 1.8.1964, GBl. 1964, 104. mit Ergänzung v. 15.8.1967, GBl. 1967, 647; Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte v. 29.11.1979, GBl. 1979, 444.; Mitteilung über die Gewinnung von Werkträgern als Erzieher in den Jugendwerkhöfen vom 3.3.1982, BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24498; Anweisung Nr. 9/88 zur Ausbildung von Diplompädagogen in der Spezialisierungsrichtung Jugendhilfe/Heimerziehung vom 8. August 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24496. Zur Ausbildung der Jugendfürsorger in der DDR siehe auch den Überblick bei Bernhard & Kuhn 1998, 25 ff.

346 Richtlinien für Kinderheime (1946), Ziff. V, 26.

Die Auswahl, Fort- und Weiterbildung und die Besoldung des pädagogischen Personals oblag den Organen des Gesundheitswesens. Für die Anleitung und die Aufsicht über die pädagogische Arbeit war jedoch weiterhin das Ministerium für Volksbildung zuständig.³⁴⁷

5.3.3 Schule und Arbeit

Die Kinder und Jugendlichen in der DDR hatten ein Recht auf Bildung und ein Recht auf Arbeit. In den Heimen sollte beides gewährleistet werden, in der Praxis kollidierten diese Ansprüche jedoch nicht selten miteinander.

Die Schulbildung der Heimkinder sollte sich von der außerhalb der Heime nicht unterscheiden, d. h. es gab einen Anspruch auf eine acht- bzw. nach 1959 auf eine zehnklassige Schullaufbahn.³⁴⁸ Der Schulbesuch konnte in den allgemeinbildenden Schulen oder in eigenen Heimschulen sichergestellt werden. Vor allem in den Jugendwerkhöfen stand dieser Anspruch allerdings in Konkurrenz zu dem Grundsatz der „Erziehung durch Arbeit“.³⁴⁹ Im Ergebnis wurde der Anspruch auf eine acht- bzw. zehnklassige Schulbildung daher in vielen Heimen nicht verwirklicht. Stattdessen hatten die Kinder vor allem in den Jugendwerkhöfen ab dem 14. Lebensjahr nur reduzierten Schulunterricht, weil sie zugleich arbeitspflichtig waren (§ 7 Abs. 1 der „Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen“ [Fn. 359]). Insgesamt muss die schulische Situation in vielen Heimen, vor allem aber in den Spezialkinderheimen, noch weit hinter diesem reduzierten Anspruch zurückgeblieben sein. Nach Informationen von *Manfred May*, dem Ansprechpartner der Anlauf- und

.....
347 § 9 Abs. 2 der 1. DfB zur HeimV v. 27.11.1951 (Fn. 84).

348 Vgl. schon Ziff. II, 14–17 der Richtlinien für Kinderheime (1946); SMAD-Befehl Nr. 225 (1946), Ziff. 3.

349 Vgl. dazu ausführlich Zimmermann 2004, 291 ff.

Beratungsstelle des Landes Thüringen³⁵⁰, waren an den heiminternen Schulen häufig nicht genügend Lehrer vorhanden, sodass nur in den Fächern unterrichtet wurde, die mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden konnten. Auch der Berufsschulunterricht, der für Lehrlinge an einem Tag obligatorisch war, wurde nicht immer angeboten. Kinder, die nicht in heimeigenen Schulen, sondern extern unterrichtet wurden, berichteten von Diskriminierungen durch Mitschüler und Lehrer. An einigen Orten mussten sie in der Schule Heimkleidung tragen und wurden von den Lehrern nicht mit ihren Vornamen, sondern als „Heimkind“ angesprochen. Manche Heime verboten ihren Zöglingen, sich mit Mitschülern anzufreunden, die außerhalb des Heims lebten, und beispielsweise Einladungen anzunehmen. Auch bekamen Heimkinder nur selten Gelegenheit, eine weiterführende Schule zu besuchen, selbst dann, wenn sie gute Noten hatten und die Schulleitung den Übergang befürwortete. Dagegen wird vermutet, dass Kinder, die sich „schwierig“ verhielten, in den Heimen ungerechtfertigterweise als „bildungsfähig schwachsinnig“ in Hilfs- oder Sonderschulen überwiesen wurden.³⁵¹ Mit dem Recht auf Bildung, das die DDR für *alle Menschen* vorbildlich verwirklicht haben wollte, ist diese Praxis nicht zu vereinbaren.

5.3.3.1 Spezielle Regelungen für die Jugendwerkhöfe

Arbeitspflichtig waren die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen ab dem 14. Lebensjahr. Ihre Möglichkeiten, eine Berufsausbildung zu machen, waren dort aber erheblich eingeschränkt. Zwar finden sich zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, die vor allem in den Jugendwerkhöfen die Berufsausbildung der Heimkinder zum Gegenstand haben, sie legen jedoch nur einen sehr niedrigen Standard der Ausbildung fest und erlauben kaum Wahlmöglichkeiten.

.....
350 Gespräch vom 21.12.2011.

351 Diese Vermutung findet sich auch bei Gies 2001, 201 ff.

Nach einer Verordnung von 1952 sollten mit allen Jugendlichen, die die achte Grundschulklasse vollendet hatten, Lehrverträge abgeschlossen werden³⁵² (§ 4 Abs. 1 Verordnung über die Berufsausbildung 1952). Jugendliche mit einem Wissensstand der 6. oder 7. Klasse sollten einerseits zur schulischen Abschlussprüfung gebracht werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2) und zu diesem Zweck 24 Wochenstunden Unterricht erhalten (§ 6 Abs. 1), andererseits sollten sie in den Lehrwerkstätten bereits ohne Lehrvertrag beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2). Jüngere Kinder sollten in heimeigenen Schulen ebenfalls 24 Wochenstunden Unterricht erhalten, um auf den Wissensstand der 6. Klasse gebracht zu werden (§ 7).

In der Folgeverordnung von 1956 ist nicht mehr von einem „Lehrvertrag“ die Rede, sondern von einem „Vertrag über die berufliche Qualifizierung“ (§ 7 Abs. 2 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den JWH).³⁵³ In der Praxis waren die versprochenen Ausbildungsverhältnisse meist nur Teilqualifizierungen oder sogenannte Anlernverhältnisse. Im Ergebnis bestand die Ausbildung dann aus Hilfsarbeiten und qualifizierte auch zu nichts anderem.³⁵⁴ Mädchen wurden in den 1950er-Jahren häufig nur in hauswirtschaftlichen Tätigkeiten ausgebildet.³⁵⁵ Unter dem Deckmantel dieser „Ausbildungen“ konnten die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Dies geschah häufig in eigenen Betrieben bei den Jugendwerkhöfen;

.....
352 Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen v. 31.7.1952, GBl. 1952, 695. Die Verordnung trat am 1.12.1956 außer Kraft (Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen v. 29.11.1956, GBl. 1956, 1328). Sie wurde durch die Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 11.12.1956, GBl. 1956, 1336 ersetzt.

353 Vom 11.12.1956, GBl. 1956, 1336.

354 Vgl. Sachse 2010, 98. Zu einer ähnlichen Einschätzung kam auch Manfred May in unserem Gespräch vom 21.12.2011.

355 Vgl. Zimmermann 2004, 293 f. m. N.

bekannt ist aber auch, dass Jugendliche aus Jugendwerkhöfen an Betriebe in Industrie und Landwirtschaft ausgeliehen wurden.³⁵⁶

Anders als noch in der Verordnung von 1952 enthält die Anordnung von 1956 keine Regelungen mehr, die eine Schulpflicht für Kinder ohne Schulabschluss vorsehen. Im Gegenteil statuiert § 8 der Anordnung lediglich eine Berufsschulpflicht, die nicht mehr als 14 Wochenstunden umfassen darf. Von diesen 14 Stunden waren nur sieben für allgemeinbildenden Unterricht vorgesehen, hinzu kamen zwei Stunden Sport und fünf Stunden Fachunterricht für den Ausbildungsberuf. Die Pflicht, die Jugendlichen für einen allgemeinen Schulabschluss zu qualifizieren, entfiel.

Im Jahr 1980 wurde in einer Verordnung festgelegt, dass der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen immer der Jugendwerkhof war.³⁵⁷ Er konnte die Jugendlichen aber weiter in heimexterne Betriebe „delegieren“ (siehe dazu schon § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung von 1952). Eine Auswahl zwischen mehreren Berufen gab es in der Praxis kaum; in den meisten Fällen wurden die Jugendlichen von der Heimleitung einem bestimmten Ausbildungsplatz zugewiesen.³⁵⁸ Neben einer vollständigen Ausbildung waren weiter auch Ausbildungen in „Teilgebieten von Ausbildungsberufen“ zulässig (§ 2 Abs. 1). Erstmals wurde hier auch die Zustimmung der Eltern in eine Berufsausbildung oder einen Arbeitsvertrag ihrer Kinder geregelt: Sie war nach § 142 Arbeitsgesetzbuch (1977) vorgeschrieben, konnte aber von den Organen der Jugendhilfe nach § 50 FGB ersetzt werden (§ 6 Abs. 1 und 3). Im Ergebnis konnten die Eltern folglich auch bei dieser Entscheidung ohne großen Aufwand – und vor allem ohne eine gerichtliche Entscheidung – umgangen werden.

Die Arbeit der Jugendlichen wurde nach

festen Sätzen entlohnt.³⁵⁹ Ein erheblicher Teil des Lohnes wurde zur Finanzierung der Heimplätze einbehalten.³⁶⁰ Der Rest kam auf ein Sparkonto; den Jugendlichen wurde nur ein Taschengeld ausgezahlt.³⁶¹ Es gab offenbar etliche Fälle, in denen Mitarbeiter der Heime Lohngeelder der Jugendlichen unterschlugen.³⁶²

Anders als in Westdeutschland war in der DDR klar gesetzlich geregelt, dass die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse in den Heimen sozialversicherungspflichtig waren.³⁶³ Ob allerdings Beschäftigungsverhältnisse, die nicht auf einem Lehr- oder Arbeitsver-

359 § 10 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (1956); Richtlinien für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 11.12.1956, BLHA Rep. 601 RdB Ffo Nr. 5987; §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 3.4.1958, GBl. 1958, 352; § 1 der „Anordnung Nr. 2 über die Spezialheime der Jugendhilfe“ v. 15.2.1975, GBl. 1975, 217; § 7 der Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen v. 5.5.1980, GBl. 1980, 167; Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge v. 11.6.1981, GBl. 1981, 231.

360 §§ 6 Abs. 5, 11 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, GBl. 1953, 543; § 12 Abs. 2 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (1956, Fn. 359), außer Kraft getreten am 1.6.1958 durch § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juli 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. I DDR, 1958, S. 631; ersetzt durch § 6 der Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1.6.1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958), BArch DR 2/5576, S. 55.

361 §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (1953, Fn. 360); § 12 Abs. 1 und 3 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (1956, Fn. 359).

362 Sachse 2010, 99 m. N.

363 § 11 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (1956, Fn. 359); § 11 der Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen v. 5.5.1980, GBl. 1980, 167.

trag beruhten, etwa die Beschäftigung von Jugendlichen ohne Schulabschluss nach § 4 Abs. 2 der Verordnung von 1952, sozialversichert wurden, ist den gesetzlichen Regelungen und der Fachliteratur nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Hier sind Untersuchungen zur tatsächlichen Praxis in den Heimen erforderlich.

Neben diesen regulären Arbeitsverhältnissen gab es in den Heimen die sogenannte „Selbstbedienung“ (§ 4 Abs. 5 Heimordnung³⁶⁴). Damit war gemeint, dass die Kinder und Jugendlichen für die alltäglichen Arbeiten im Heim selbst verantwortlich sein sollten. Diese Arbeit wurde – wie in Westdeutschland – als pädagogische Maßnahme angesehen und daher weder entlohnt noch sozialversichert.

Aus der Praxis der Jugendwerkhöfe wird berichtet, dass die Jugendlichen häufig wie Vollzeit-Hilfsarbeiter in Industriebetrieben oder der Landwirtschaft eingesetzt wurden, z. T. auch im Schichtdienst und mit eintöniger, stumpfsinniger oder körperlich schwer belastenden Tätigkeiten.³⁶⁵ Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen scheinen häufig gewesen zu sein und kamen sogar in der veröffentlichten Literatur gelegentlich zur Sprache. So wird in einem Aufsatz aus dem Jahr 1961 bemängelt, dass die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen wahllos als Arbeitskräfte eingesetzt würden und dass einige von ihnen noch nach zwei Jahren keinen Lehrvertrag hatten.³⁶⁶ Das Gefühl, ohne System und vor allem auch ohne jegliche Bildungs- oder Erziehungsabsicht jeweils dort zur Arbeit eingesetzt worden zu sein, wo es sich gerade anbot, zieht sich durch viele Biografien ehemaliger Heimkinder.

5.3.3.2 Spezielle Regelungen für die Durchgangsheime

Die Regelungen bezüglich Arbeit und Ausbildung für die Jugendwerkhöfe wurden im Jahr 1958 für sinngemäß anwendbar auch auf die Durchgangsheime erklärt.³⁶⁷ Auch die Heimordnung von 1969 war anwendbar, allerdings musste sie an die besonderen Bedingungen im Durchgangsheim – vor allem an die kürzeren Aufenthaltsdauern – angepasst werden. Im Vordergrund stand zudem stets die Sicherheit der Einrichtung.³⁶⁸

Kamen Kinder in die Durchgangseinrichtungen, so waren sie schulpflichtig nach den allgemeinen Regeln. Nach einer nicht veröffentlichten Anordnung aus dem Jahr 1963³⁶⁹ sollten täglich vier Stunden Unterricht stattfinden (Ziff. 5b). Jugendliche in Ausbildung sollten einen wöchentlichen Berufsschultag einlegen können (Ziff. 5c). Ansonsten sollten die Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr in Betrieben oder heimeigenen Einrichtungen beschäftigt werden (Ziff. 6a). Sie konnten auch zu Lohnarbeiten innerhalb des Heims herangezogen werden (Ziff. 6c). Alle Arbeiten waren nach den Regeln für die JWH zu vergüten (Ziff. 6d). Wenn die Kinder und Jugendlichen in den Durchgangsheimen arbeiteten, so wurden nicht nur die Heimkosten, sondern auch die Kosten für den Transport ins Durchgangsheim von ihrem Lohn

367 Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 3.4.1958, GBl. 1958, 352.

368 § 1 der Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1.12.1967), BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.

369 Ziff. 5b der Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963, BArch DR 2/60998. Die Anweisung trat am 1.1.1971 außer Kraft, vgl. § 10 Abs. 2 der Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1.12.1967), BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.

364 Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen v. 1.9.1969, GBl. 1969, 555.

365 Gespräch mit Manfred May am 21.12.2011.

366 Bülow 1961, 422.

abgezogen.³⁷⁰ Daneben gab es auch in den Durchgangsheimen die sogenannte „Selbstbedienung“ (Ziff. 8), die nicht entlohnt wurde.

In der „Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit“ aus dem Jahr 1970 wird erheblich mehr Wert auf die schulische Ausbildung gelegt: Ab dem zweiten Aufenthaltstag sollten schulpflichtige Kinder und Jugendliche 24 Wochenstunden Unterricht erhalten (§ 5 Abs. 2 der Anweisung). Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt hatten, wurden zu Arbeiten herangezogen (§ 7). Alle Jugendlichen sollten jedoch an einem Tag in der Woche Berufsschulunterricht erhalten (§ 6). Entlohnt wurde nach den Regelungen der Anordnung über die Spezialheime von 1964 (§ 6 Abs. 2). Eine Anweisung aus dem Jahr 1985, die die Anweisung von 1970 ablöste, hält dagegen nur noch fest, dass die allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht an die besonderen Lebensbedingungen im Durchgangsheim angepasst werden sollen.³⁷¹

Die Situation in den Durchgangsheimen war besonders problematisch, weil die Jugendlichen in der Regel nur für kürzere Zeiten blieben und die Belegschaft vom Alter und den Aufenthaltsgründen her sehr inhomogen war. Es wundert daher nicht, dass die gesetzlichen Vorgaben häufig nicht umgesetzt werden konnten. In internen Berichten wird beispielsweise bemängelt, dass Schulunterricht in Durchgangseinrichtungen häufig gar nicht stattfand.³⁷²

.....
370 Sachse 2010, 102, mit Bezug auf die Anweisung Nr. 2 zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 1.6.1965, BArch DR 2/60997. Das Dokument hat mir nicht vorgelegen.

371 Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheimen der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU Mfs HA IX Nr. 18754, S. 38–46, § 6.

372 Sachse 2010, 172 ff. m. N.

5.3.4 Erziehungs- und Strafmaßnahmen

Zeitzeugen berichten immer wieder von drakonischen Strafregimes in Heimen der DDR, von Prügelstrafen, Arrest und entwürdigender Behandlung, Gruppenbestrafungen, Essensentzug und sinnlosen Putz- oder Schreiarbeiten. Auch Prüfberichte aus internen Heiminspektionen zeichnen teilweise ein verheerendes Bild von der Behandlung der Zöglinge durch die Erzieher und durch andere Heimkinder. So listet ein Schreiben des Generalstaatsanwalts an das Ministerium für Volksbildung vom 14. Juni 1966 für den Zeitraum 1.1.1964 bis 30.6.1965 eine ganze Reihe gravierender Misshandlungen, fahrlässiger Körperverletzungen und sogar neun Fälle fahrlässiger Tötungen in Kinderheimen und Kinderkrippen auf (das Dokument hat mir Dr. Christian Sachse freundlicherweise zur Verfügung gestellt; es wird im Anhang zu diesem Gutachten vollständig dokumentiert), darunter massive Körperverletzungen („Kinder wurden mit dem Kopf auf den Fußboden gestoßen“), Demütigungen („Kinder wurden mit dem Gesicht in den eigenen Kot gedrückt“), Essensverweigerung und Zwangsernährung (in einem Fall mit Todesfolge), kalte Duschen, erschöpfende Strafmaßnahmen und „Eckenstehen“ („Kinder wurden stundenlang – teils in Nachtbekleidung – aus den Zimmern verwiesen. Sie mußten sich in Ecken, Fluren, Kellertreppen, dunklen Räumen, Schweineställen bzw. Bodenkammern aufhalten“).

Das Recht der DDR hatte zu diesen Maßnahmen – anders als das Recht in Westdeutschland im Vergleichszeitraum – durchweg eine klare Haltung: Körperliche Züchtigung ist ebenso wenig zulässig wie entwürdigende Behandlungen. Arrest ist nur unter engen Grenzen erlaubt. Als zulässige Erziehungsmaßnahme werden ausdrücklich genannt die Verwarnung, der Tadel und der Verweis (§ 21 HeimO 1969 [Fn. 364], siehe auch Ziff. 9 der Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe³⁷³). In der Praxis erlaubt waren

.....
373 Vom 1. Mai 1963, BArch DR 2/60998.

wohl auch der Taschengeldentzug, Urlaubs- und Ausgangssperren, Ausschluss von Veranstaltungen im Heim oder außerhalb des Heims (z. B. Kinobesuche, Feste), Reinigungsarbeiten und die Selbstkritik vor der Gruppe.³⁷⁴

5.3.4.1 Körperliche Züchtigung

Ein ausdrückliches Verbot der körperlichen Züchtigung in den Heimen der Jugendhilfe findet sich in der Heimordnung von 1969 (§ 21 Abs. 4). Auch in der Literatur zur Jugendhilfe wird ebenfalls schon in den 1950er-Jahren darauf hingewiesen, dass die Prügelstrafe in den Heimen verboten sei.³⁷⁵ Ähnliche Verbote körperlicher Züchtigungen und ehrverletzender Strafen finden sich in den Schulordnungen.³⁷⁶ Als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund wird das Züchtigungsrecht ebenfalls bereits in den 1950er-Jahren nicht mehr akzeptiert: Zwar sei das Züchtigungsrecht in § 1631 BGB noch geregelt, jedoch gelte diese Regelung ausschließlich für Eltern und sei auch bei diesen moralisch abzulehnen und als Erziehungsmethode in den Familien zu überwinden.³⁷⁷ Jede Maßnahme der körperlichen Züchtigung durch Heimerzieher oder andere Mitarbeiter des Heimes war folglich ungesetzlich. Dies gilt auch für die verbreitete Praxis, Prügelstrafen durch die Gruppe, also die Mitzöglinge, vollstrecken zu lassen.

Unklar ist die rechtliche Bewertung nach DDR-Recht, wenn es um körperlich schwer

.....
374 Siehe Krause 1954; dazu auch Zimmermann 2004, 336; Sachse 2010, 108.

375 Krause 1954, 13; Redaktion „Neue Erziehung“ 1954, Heft 12, 20; Heft 23, 20.

376 § 20 Abs. 1 der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen in der DDR v. 24.5.1951, MinBl 18/51, abgedruckt in: Ministerium für Volksbildung 1953, 320; § 34 der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen – Schulordnung v. 20.10.1967, GBl. 1967, 769; § 32 Abs. 7 der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen – Schulordnung v. 29.11.1979, GBl. 1979, 433.

377 Deutsches Institut für Rechtswissenschaft 1957, 526.

belastende Strafarten geht, etwa das Stehen auf dem Flur, das Marschieren oder die extremen Formen des Strafsports, wie sie in Torgau praktiziert wurden. In der juristischen Literatur der DDR werden diese Formen der Disziplinierung nicht erörtert. Allerdings enthielt die Heimordnung von 1969 eine Öffnungsklausel für nicht ausdrücklich geregelte Strafmaßnahmen. In § 21 Abs. 3 hieß es: „Bei Gefährdung der Sicherheit des Kollektivs oder der einzelnen Minderjährigen können bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.“ Erläuterungen zu dieser Vorschrift konnten im Rahmen der Arbeit an diesem Gutachten nicht gefunden werden; hier ist weitere Forschung erforderlich. Ebenso müsste der Frage weiter nachgegangen werden, wie wahrscheinlich es war, dass Prügelstrafen im Heim bekannt wurden und ob sie, wenn sie bekannt geworden waren, auch geahndet wurden. Hier gibt es Erkenntnisse über Einzelfälle, eine zusammenhängende Darstellung jedoch fehlt bislang. Die vorhandenen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass Verstöße gegen das Prügelverbot nur selten bekannt wurden, dass sie, wenn sie bekannt wurden, dies nur selten zu Konsequenzen gegenüber den betroffenen Erziehern führte und dass jedenfalls nicht darüber nachgedacht wurde, das Problem systematisch, etwa durch verbesserte Rechtsvorschriften und Kontrollmechanismen oder durch Fortbildungen des pädagogischen Personals, zu verbessern.

5.3.4.2 Arrest

Die Sanktion des Arrests wurde erst in den 1960er-Jahren rechtlich geregelt. Dass es vor allem in Spezialheimen schon in den 1950er-Jahren Arreststrafen gegeben hat, für die es keine Rechtsgrundlage gab, ist aus internen Prüfberichten bekannt.³⁷⁸

Speziell für Durchgangsheimen wurde im Jahr 1961 eine vertrauliche Anordnung erlassen, die eine Isolierung der Insassen erlaubte,

.....
378 Vgl. Zimmermann 2004, 339 ff.; Sachse 2010, 172 ff., jeweils m. N.

allerdings nicht als Sanktion für Fehlverhalten, sondern zu Sicherungszwecken. Bei Gefährdungen des Personals oder der Minderjährigen konnten „besonders schwierige Kinder oder Jugendliche“ in besonderen Isolierzimmern untergebracht werden. Jedes Durchgangsheim sollte mindestens vier dieser Räume einrichten (Ziff. I [2]).³⁷⁹ Die Entscheidung, Kinder oder Jugendliche in diesen Zellen zu isolieren, lag bei der Heimleitung oder bei den diensthabenden Erziehern (Ziff. I [2] a. E.).

Die Ermächtigung, Jugendliche zu Sicherungszwecken zu isolieren, findet sich auch in der ebenfalls nicht veröffentlichten „Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangsheime“ v. 1963 gegeben (Ziff. 9). Eine zeitliche Obergrenze war darin nicht vorgesehen. Die entsprechende Ziffer der Anweisung wurde in der Entwurfsfassung lediglich mit dem handschriftlichen Zusatz „zeitweilig“ ergänzt. Auch in den Jugendwerkhöfen wurde die Einrichtung von Isolierzimmern in internen Richtlinien etwa ab dem Jahr 1963 erlaubt.³⁸⁰

Ebenfalls unveröffentlicht blieb die „Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe“ v. 1.12.1967.³⁸¹ In dieser Regelung wird der Arrest auch zu Strafzwecken („disziplinarische Gründe“) erlaubt, und sie wurde ausdrücklich auf alle Spezialheime der Jugendhilfe ausgeweitet. Sie blieb bis 1989 in Kraft. Eine ausdrückliche Regelung über den Arrest in den Normalkinderheimen bestand nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht. Allerdings konnten Arreststrafen in diesen

379 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen [gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961], Vertrauliche Dienstsache, BArch DR 2/60998.

380 Zimmermann 2004, 274 m. N.

381 BArch DR 2/A.2204. Hinweis darauf, dass sie nicht veröffentlicht wurde, in der „Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe“ vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen, BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38–46, Fußnote zu § 4.

Heimen möglicherweise auf die unbestimmte Ermächtigung aus § 21 Abs. 3 der Heimordnung von 1969 (s. o.) gestützt werden.

Die Regelung von 1967 stellt klare und enge Voraussetzungen für den Arrest auf. Erstmals werden inhaltliche Voraussetzungen für den Arrest genannt, wobei die Schwelle relativ niedrig liegt: wiederholte Verstöße gegen die Heimordnung, wiederholte Arbeitsverweigerung, Aufwiegelung anderer Minderjähriger und wiederholte Fluchtversuche. Zweck der Isolierung sollte zudem die Sicherung des Minderjährigen oder anderer Personen oder die Beseitigung einer akuten Gefahr sein. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass ein Arrest allein zum Zweck der Disziplinierung streng genommen nicht zulässig war. Zum Verfahren: Arrest musste durch den Einrichtungsleiter oder – dann aber nur vorläufig – den diensthabenden Erzieher angeordnet werden. Er durfte höchstens drei Tage dauern, als „Freiisarrest“ neben Schule und Arbeit bis zu sechs Tagen. Mit Zustimmung des Bezirksreferats Jugendhilfe konnte er auf bis zu zwölf Tage ausgedehnt werden. Nur Jugendliche über 14 Jahren durften in den Isolierräumen festgehalten werden. In Ausnahmefällen durften aber auch 12- bis 14-Jährige für einen Zeitraum von bis zu zwölf Stunden eingesperrt werden. Vor dem Arrest musste der Minderjährige auf seinen Gesundheitszustand überprüft werden. Arreststrafen mussten in Arrestbüchern vermerkt werden. Essenszug im Arrest war nicht zulässig. Interne Prüfberichte und Eingaben zeigen, dass in der Praxis gegen diese Vorschriften verstoßen wurde, sowohl hinsichtlich des Lebensalters der Arrestierten als auch hinsichtlich der Verweildauer.³⁸² Aus Torgau wird auch von Dunkelarrest berichtet.³⁸³

Speziell für die Durchgangsheime enthält die „Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit“ (1970) einen Anhang, der sich erneut mit Sicherheitsbestimmungen in

382 Sachse 2010, 109.

383 Gespräch am 25.10.2011 in der Gedenkstätte Torgau. Die Arrestzellen können dort besichtigt werden.

diesen Einrichtungen befasst.³⁸⁴ Wieder wird darauf hingewiesen, dass zur Isolierung „besonders schwieriger Kinder“ spezielle Räume einzurichten sind (Ziff. 1.1). Hinsichtlich der Einrichtung dieser Räume wird auf die Ordnung von 1967 verwiesen. Auch die Anweisung aus dem Jahr 1980 verweist auf die Sicherheitsbestimmungen aus der Anordnung von 1967 (§ 4 der Sicherheitsbestimmungen – Anhang 1 zu der Anweisung).

Im Jahr 1987 wurden die Durchgangsheime aufgelöst; ihre Aufgaben wurden nun von Aufnahmeheimen oder -abteilungen übernommen. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurden in einer Anweisung auch die Regelungen zum Arrest in diesen Heimen überarbeitet.³⁸⁵ Arrest war danach nur noch bei Jugendlichen über 14 Jahren und nicht länger als drei Tage zulässig (§ 1 der Anweisung). Als Grund konnten neben der „Aufwiegelung“ und Fluchtversuchen nur noch schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die Heimordnung angeführt werden (§ 4 der Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ zur Anweisung 11/87). Im Übrigen blieb es weitgehend bei den früheren Regelungen.

Für den GWH Torgau gab es spezielle Bestimmungen, die in Durchführungsbestimmungen von 1965 festgehalten waren.³⁸⁶ Danach konnte der Arrest auch ohne Absprache mit dem Referat Jugendhilfe auf bis zu 12 Tage ausgedehnt werden. Vorgesehen war zudem ein Eingangsarrest von 24 Stunden,

384 „Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen – Sicherheitsbestimmungen (Quelle wie Anweisung).

385 Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweise bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher vom 3. November 1987 (Minister für Volksbildung, Margot Honecker) mit Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX 4465, BLHA Rep. 401 RdB Nr. 24492.

386 Durchführungsbestimmung zu der Anordnung über die Isolierung und Arrestierung von Jugendlichen im Jugendwerkhof Torgau, mit Arrestbelegung (1965). Eine Abschrift dieser Bestimmung wurde mir freundlicherweise von Dr. Christian Sachse überlassen.

dem kein Fehlverhalten des Jugendlichen vorangegangen sein musste. In der Praxis dauerte dieser Eingangsarrest regelmäßig drei Tage und hatte die einzige Funktion, den Willen des Jugendlichen zu brechen.³⁸⁷

5.3.4.3 Die Methode der „Kollektiverziehung“: Gängelung und Demütigung durch die Gruppe

Die Rechtsvorschriften, die in der DDR die körperliche Züchtigung verbieten, schließen immer auch ehrverletzende Strafen aus. Auch in der Fachliteratur wurden diese Strafarten schon 1954 für überwunden erklärt.³⁸⁸ Diese insgesamt recht klare Haltung zur körperlichen Züchtigung und zu ehrverletzenden Strafen wurde jedoch zumindest teilweise durch die staatlich vorgegebene Erziehungsmethode der „Kollektiverziehung“ unterlaufen. Die Kollektiverziehung, für die man sich auf den sowjetischen Pädagogen Makarenko berief, wurde den Heimen schon in der Heimverordnung von 1951 zentral vorgegeben.³⁸⁹ Der Grundgedanke war, dass das „Kollektiv“, also die Gruppe, in die der Heimzögling eingeordnet war, in wesentlichen Fragen der Erziehung mitwirken sollte. In der Praxis führte dies zu einer Entsolidarisierung der Gruppenmitglieder, die noch dadurch verstärkt wurde, dass einzelnen Kindern und Jugendlichen Macht- und Sanktionsbefugnisse über ihre Gruppe eingeräumt wurden. Die historische Forschung hat nachgewiesen, dass diese Gruppenführer nicht selten diktatorisch über ihre Gruppe herrschten, sich von den Jüngeren und Schwächeren bedienen ließen und dass Gruppenmitglieder, die gegen die Heimordnung oder

387 Der dreitägige Eingangsarrest wird in zahlreichen Zeitzeugengesprächen und auch in der Dauerausstellung der Gedenkstätte GWH Torgau dokumentiert. Vgl. Puls 2011; Glocke 2011.

388 Redaktion „Neue Erziehung“ 1954, 20.

389 Fn. 98; dort Präambel, Abs. 2 Satz 3: „Unter Beachtung der individuellen Entwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Ziels sichern.“ Siehe auch § 2 der HeimO 1969 (Fn. 364).

ungeschriebene Verhaltensregeln verstießen, von der gesamten Gruppe verprügelt wurden, ohne dass die Erzieher einschritten.³⁹⁰ In diesem Zusammenhang wird auch von sexuellem Missbrauch durch ältere Zöglinge berichtet.³⁹¹

Doch waren die Heimgruppen nicht nur für körperliche Übergriffe verantwortlich, sondern hatten unter Umständen auch das Mandat, einzelne Gruppenmitglieder vor der Gemeinschaft zu demütigen, etwa in Verfahren der „Selbstkritik“ oder der „Gruppenkritik“. In diesem Zusammenhang spielen auch die FDJ-Gruppen in den Heimen eine Rolle, die ebenfalls befugt waren, Verstöße gegen die Heimordnung in ihren Versammlungen zu erörtern und Selbstkritik zu verlangen.

5.3.4.4 Kontakt zur Familie, Postkontrolle

In allen Heimen der Jugendhilfe bestanden außerordentlich rigide Besuchsregelungen, die rechtlich allerdings nach dem bisherigen Forschungsstand in dieser Form nicht vorgegeben waren. Dasselbe gilt für die flächendeckend betriebene Postkontrolle und Zensur, für die es ebenfalls keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gegeben haben dürfte. Nur für die Durchgangsheime bestand eine Regelung: Nach dem Entwurf für eine „Anweisung über die Anordnung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangsheime“ von 1963 waren dort Besuche von Angehörigen grundsätzlich nicht erlaubt (Ziff. 18). Aus- und eingehende Post wurde kontrolliert; entsprach eine Postsendung nicht den Vorstellungen, wurde sie an das Kreisreferat Jugendhilfe weitergeleitet (Ziff. 21). Was dort damit geschah, wird in der Anweisung nicht erläutert. Eine ähnliche Regelung findet sich in der „Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe“ aus dem Jahr 1985 (§ 2 Abs. 9), allerdings ohne die Weiterleitung der aussortierten Post an das Referat Jugendhilfe.

390 Vgl. nur Sachse 2010, 95 f., und die Hinweise auf entsprechende Prüfberichte bei Zimmermann 2004, 345 ff.

391 Vgl. Puls 2011, 80 ff.

5.3.4.5 Gesundheitsversorgung, Medikamente, Schwangerschaften

Ein noch viel zu wenig erforschtes Terrain ist der gesamte Bereich der Gesundheitsversorgung in den Heimen. Dies betrifft zum einen die Frage, ob die Gesundheitsversorgung in den Heimen ausreichend war. Brisanter noch sind die Hinweise aus der Forschungsliteratur und aus Zeitzeugenberichten, dass zumindest in den Sonderheimen und möglicherweise auch in Spezialheimen der Jugendhilfe offenbar in erheblichem Umfang Psychopharmaka gegeben wurden. In einem Fachgespräch am 28.11.2011 in Berlin berichtete die Expertin *Ebbinghaus* von ihren Erkenntnissen, nach denen etwa die Hälfte der Insassen der Sonderheime Psychopharmaka erhielten, und wies darauf hin, dass bislang keine Erkenntnisse dazu vorliegen, um welche Medikamente es sich handelte, aufgrund welcher Diagnosen sie verordnet wurden und ob diese Diagnosen einer kritischen Prüfung standhalten würden. *Zimmermann* weist in ihrer Untersuchung zur Heimerziehung in der DDR auf einen Prüfbericht aus dem Jahr 1981 hin, in dem auch aus Jugendwerkhöfen berichtet wird, dass sogar die Mehrheit der Insassen (60 %) unter ruhigstellenden Medikamenten standen.³⁹²

Ein weiteres Problem, das bislang nicht hinreichend untersucht wurde, ist der Umgang mit Schwangerschaften in den Heimen. Zeitzeugen berichten von erzwungenen Schwangerschaftsabbrüchen und Adoptionsfreigaben in Heimen.³⁹³ In der juristischen Literatur wird diese Problematik nicht widerspiegelt. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung gab es nur für Durchgangsheime eine Regelung, die sich überhaupt mit Schwangerschaften befasste. Danach sollten schwangere Minderjährige so schnell wie möglich in ihre Elternhäuser oder andere Heime gebracht werden. Im Durchgangsheim

392 Zimmermann 2004, 348 m. N.

393 Diese Erfahrungen wurden auch von Prof. Dr. Ruth Ebbinghaus im Fachgespräch am 28.11.2011 aus ihren Interviews mit ehemaligen Heimkindern bestätigt.

selbst durften sie nur mit leichten Arbeiten beschäftigt werden.³⁹⁴ Schwangerschaftsabbrüche oder Adoptionsfreigaben zu erzwingen, dürfte zu keinem Zeitpunkt mit geltendem Recht der DDR übereingestimmt haben.

5.3.4.6 Heimalltag: Sicherheitsbestimmungen

Über den Alltag in den Heimen der Jugendhilfe ist aus den gesetzlichen Regelungen und der juristischen Literatur wenig Konkretes zu erfahren. Eine systematische Durchsicht der Hausordnungen der einzelnen Heime könnte hier weitere Erkenntnisse bringen; dies war im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht zu leisten. Lediglich für die Durchgangsheime und den Jugendwerkhof Torgau finden sich spezielle Regelungen, die sich fast ausschließlich mit Sicherheitsbestimmungen oder mit der Disziplin im Tagesablauf befassen.³⁹⁵ Daraus lässt sich ein Bild dieser Heime zeichnen, das kaum einen Raum für den Schutz oder die Förderung der Kinder und Jugendlichen lässt. Es dominieren die Disziplinierung und die Sicherung der Anstalt. Auch die Freizeitgestaltung war in den Heimen nicht frei, sondern in den Heimgruppen durchgeregelt. Sie stand zudem unter der Anleitung der FDJ (§ 4 HeimO 1969). Zeit zur freien Verfügung hatten die Heimkinder in der DDR demnach nur selten. In den meisten Heimen gehörte auch die regelmäßige ideologische Erziehung in Form einer „Zeitungsschau“ oder politischer Diskussionsrunden zum Tagesablauf.

394 Ziff. 15e der Anweisung über die Anwendung der Arbeitsrichtlinie in den Durchgangsheimen (1963).

395 Vgl. z. B. Arbeitsordnung des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau (Auszug, undatiert), in: Blask, Geißler & Scholze 1997, 25–30; Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen [gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961], Vertrauliche Dienstsache, BArch DR 2/60998.

5.3.4.6.1 Spezielle Vorschriften für Durchgangsheime

In der vertraulichen Anordnung über Sicherungsmaßnahmen in Durchgangsheimen finden sich neben den Regelungen zur Isolierung von Minderjährigen weitere Vorschriften, die auf einen streng reglementierten Alltag in diesen Heimen und eine permanente Kontrolle der Kinder und Jugendlichen hindeuten. So wurden die Schlafräume nachts verschlossen (Ziff. I [4]) und während der Nachtruhe waren regelmäßige Kontrollgänge im Abstand von höchstens zwei Stunden vorgesehen (Ziff. I [6]). Die Kontrollgänge mussten zu zweit durchgeführt werden (Ziff. I [13]). Wurden die Erzieher nachts gerufen, mussten sie zu zweit in den Schlafsaal gehen und sich gegenseitig sichern (ebd.). Auch ein Diensthund durfte in den Durchgangsheimen gehalten werden (Ziff. I [14]). Insgesamt wecken diese Vorschriften die Assoziation einer Einrichtung, in der schwerkriminelle Menschen festgehalten werden. Wenn man bedenkt, dass die Durchgangsheime für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen gedacht waren, von denen die meisten nur von einem Heim in ein anderes verlegt werden mussten, muten sie reichlich unverhältnismäßig an. Ähnlich klingen die Regelungen, die sich mit der Sicherheit der Personen befassen, die die Heimkinder in das Durchgangsheim und von ihm weg transportierten (Ziff. II). Die Kinder mussten vor dem Transport durchsucht werden, und die sogenannten „Zuführer“ mussten wie bei einem Gefangenentransport allerlei Vorkehrungen treffen, um vor einem Angriff geschützt zu sein und um Entweichungen während des Transports zu verhindern. Ganz ähnliche Regelungen finden sich in den Sicherheitsbestimmungen aus dem Jahr 1970 (dort Ziff. 1 und 2).

5.3.4.6.2 Spezielle Vorschriften für den Jugendwerkhof Torgau

Auch die sogenannte „Arbeitsordnung“ für den GWH Torgau ist dominiert von Bestimmungen, die die Bewachung der Jugendlichen regeln: In der „Wachordnung“ ist detailliert geregelt, wann Kontrollgänge stattzufinden haben, wo die Schlüssel aufzubewahren sind und wie die Wachübergabe abzulaufen hat. Den Wachhabenden war „größte Zurückhaltung“ im Umgang mit den Jugendlichen geboten, Gespräche waren zu vermeiden (Ziff. 17). Die Bewachung der Jugendlichen geschah nicht nur durch regelmäßige Kontrollgänge des Wachpersonals, sondern auch von zwei Kontrolltürmen aus und durch Hundeführer mit Diensthunden. Insgesamt erwecken diese Bestimmungen den Eindruck eines Hochsicherheitsgefängnisses.

5.3.5. Zusammenfassung

Anders als in der Bundesrepublik war die Rechtslage hinsichtlich körperlicher und entwürdigender Strafen in der DDR seit den 1950er-Jahren ganz klar: Diese Behandlungen von Kindern und Jugendlichen waren ohne Einschränkung verboten. Dass die Praxis in vielen Heimen der DDR dennoch von Schlägen und Demütigungen geprägt war, ist inzwischen vielfach dokumentiert.

Die Regelungen in den Bereichen Arbeit und Schule dokumentieren hingegen einen verminderten Anspruch gegenüber den Rechten, die Kindern und Jugendlichen außerhalb der Heime zugeschrieben wurden. Zwar waren der Zugang zur höheren Schulbildung und auch die Wahl des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes in der DDR auch für Kinder und Jugendliche außerhalb der Heime eingeschränkt. Die Regelungen für die Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime zeigen jedoch, dass nicht einmal eine minimale Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen über den Standard des Hilfsarbeiters hinaus angestrebt wurde.

Was den Heimalltag im Allgemeinen betrifft, so machten die Sicherheitsbestimmungen für Durchgangsheime und den Geschlossenen

Jugendwerkhof Torgau eine menschliche Pädagogik nahezu unmöglich. Der Alltag in diesen Einrichtungen war von Einschüchterung, Kontrolle und Strafe geprägt. In allen anderen Heimarten ließen die rechtlichen Vorschriften dagegen große Spielräume. Dass die Zustände auch in diesen Heimen häufig katastrophal waren, ist einerseits auf die schlechte materielle Ausstattung und das fehlende bzw. schlecht qualifizierte und unmotivierte Personal zurückzuführen, zum anderen aber auch auf politische Vorgaben, die Kinder in den Heimen auf das Kollektiv bezogen zu erziehen und zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ umzuformen.

Vergleicht man die Situation in den Heimen der DDR mit denen der Bundesrepublik, so finden sich erstaunliche Parallelen. Auch in Westdeutschland war der Heimalltag vielfach von Mangelversorgung, Arbeitszwang und einem gewalttätigen, respektlosen Umgang geprägt.

5.4 Die Beendigung der Heimerziehung und die Nachbetreuung

5.4.1 Die Jahre 1949 bis 1965/1968

Wie Maßnahmen nach §§ 1666, 1838 BGB zu überprüfen und zu beenden waren, war im BGB nicht geregelt. Die Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG endete grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres (§ 72 Abs. 1 RJWG) oder wenn ihr Zweck erreicht war (§ 72 Abs. 2 RJWG). Im Jahr 1950 wurde das Volljährigkeitsalter in der DDR von 21 auf 18 Jahre gesenkt.³⁹⁶ Heimerziehung war danach nur noch bis zum Alter von 18 Jahren zulässig, wenn sie nicht durch strafrichterliches Urteil angeordnet worden war. In diesem Fall konnten die Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in den Jugendwerkhöfen untergebracht werden (§ 9 Abs. 4 JGG-DDR).

Auch nach den „Richtlinien für Kinderheime“ der deutschen Verwaltung für

³⁹⁶ Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters v. 17.5.1950, GBl. 1950, 437.

Volksbildung aus dem Jahr 1946 war die Heimerziehung zu beenden, wenn die Altersgrenze überschritten oder der Erziehungszweck erreicht war.³⁹⁷ Die „Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen“³⁹⁸ von 1956 bestimmt als Kriterium für die Entlassung ebenfalls, dass der Erziehungszweck erreicht sein muss. Nach dem „Handbuch für Jugendhilfe“ (1953) musste bei Kindern aus Normalkinderheimen vorrangig geprüft werden, ob die häuslichen Verhältnisse sich gefestigt hatten, während es bei Kindern in Spezialkinderheimen eher darum ging, wie sie sich selbst entwickelten.³⁹⁹ In der Praxis wurde in den 1950er-Jahren kritisiert, dass einige Heime die Jugendlichen nicht entlassen, obwohl der Erziehungszweck erreicht war, etwa weil die Jugendlichen keine Eltern hatten, zu denen sie ziehen konnten, oder weil sie eine begonnene Ausbildung beenden sollten.⁴⁰⁰ Die Nachbetreuung nach der Heimentlassung war in vielen Bezirken offenbar unzureichend.

Im Jugendstrafrecht setzte sich nach einer Entscheidung des OLG aus den 1950er-Jahren allgemein die Auffassung durch, dass die Anordnung der Heimerziehung im Strafurteil nicht zu befristen sei.⁴⁰¹ Es galten folglich die allgemeinen Regeln, nach denen die Heimerziehung so lange andauerte, bis die Altersgrenze erreicht oder der Erziehungszweck erfüllt war.

Zuständig für die Entlassung war die Heimleitung; deren Entscheidung musste aber vom Rat des Kreises, Abt. Volksbildung, bestätigt werden (§ 3 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen). Die Entlassung sollte nur stattfinden, wenn für den Jugendlichen ein Arbeitsplatz und eine Unterkunft gesichert waren (§ 3 Abs. 4 der Anordnung).

³⁹⁷ Richtlinien für Kinderheime der Deutschen Verwaltung für Volksbildung v. 1.7.1946, in: BArch DR 2/386, Nr. II.11.

³⁹⁸ Vom 11.12.1956, GBl. 1956, 1336.

³⁹⁹ Ministerium für Volksbildung 1953, 73.

⁴⁰⁰ Richter & Messerschmitt 1954, 22.

⁴⁰¹ Vgl. die Auffassung der Zentralen Lenkungsstelle für Heimeinweisungen bei Hirsch & Händler 1955, 186 f.

Die Unbestimmtheit dieser Regelungen bietet große Spielräume für Missbrauch. Zwar wurde es als Teil guter fachlicher Praxis angesehen, die Notwendigkeit der Heimerziehung regelmäßig zu überprüfen.⁴⁰² Ähnlich wie in Westdeutschland gab es dazu aber auch in der DDR keine rechtliche Verpflichtung und schon gar keine Überprüfungsfristen. Die Dauer des Aufenthalts in den Heimen hing folglich allein von der Heimleitung ab. Allenfalls konnten die Eltern des Kindes sich im Wege der Eingabe um die Entlassung ihres Kindes bzw. um die Überprüfung bemühen.

5.4.2 Die Jahre 1965/1968 bis 1989

Für die Spezialheime galt nach 1965, dass die Entlassung der Minderjährigen sich danach richtete, welche Vereinbarungen bei ihrer Aufnahme getroffen worden waren (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung über die Spezialheime). Eine Aufenthaltsfrist konnte vom Leiter des Spezialheims in Absprache mit den örtlichen Organen der Jugendhilfe und ggf. mit dem Aufnahmeheim verfügt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung über die Spezialheime). Inhaltlich richtete sich die Aufenthaltsdauer jedoch weiterhin nach dem Erziehungserfolg, im Kombinat der Sonderheime nach dem Erfolg der Therapie.⁴⁰³

Nach § 26 Abs. 2 JHVO konnte die Heimerziehung für sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden.⁴⁰⁴ Die Aussetzung wurde durch den Jugendhilfeausschuss oder den Leiter des Referats Jugendhilfe des Kreises verfügt, dabei sollte Einvernehmen mit der Heimleitung gefunden werden. Sollte die Aussetzung zurückgenommen, die Heimerziehung also fortgesetzt werden, war ebenfalls ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder des Leiters des Referats Jugendhilfe notwendig. Allerdings stellte sich dann oft das Problem, dass der Platz in dem

⁴⁰² Ministerium für Volksbildung 1953, 72 f.

⁴⁰³ Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime), ohne Datum, vermutlich 1966, BArch DR 2/28167.

⁴⁰⁴ Ministerium für Volksbildung 1968, 95 f.

Herkunftsheim bereits wieder belegt war, dass das Kind oder der Jugendliche also noch einmal ins Aufnahme- oder Durchgangsheim musste.⁴⁰⁵ Die Bewährungsfrist galt für Eltern wie für Kinder; beide sollten nachweisen, dass sie ihr Familienleben fortan an den gesellschaftlichen Regeln orientieren würden.⁴⁰⁶

Kinder und Jugendliche sollten grundsätzlich nur dann entlassen werden, wenn für sie Wohnraum zur Verfügung stand und ihnen ggf. ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelt werden konnte.⁴⁰⁷ Galten Jugendliche nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof weiterhin als „gefährdet“, so konnten sie nach 1974 möglicherweise in einem Lehrlingswohnheim untergebracht werden.⁴⁰⁸ Außerdem konnten sie, wenn sie volljährig waren, nach der Gefährdetenverordnung weiter unter Überwachung gestellt oder erzieherischen Maßnahmen durch die örtlichen Räte und Betriebe ausgesetzt werden.⁴⁰⁹ An die Stelle der eigentlich angestrebten Reintegration in die Gesellschaft trat auf dieser Grundlage nicht selten die fortdauernde Stigmatisierung als ehemaliges Heimkind.

.....
405 Siehe dazu mit leicht kritischem Unterton Täubner 1968, 210.

406 Vgl. Ministerium für Volksbildung 1968, 96: „Die Eltern sollen beweisen, daß sie in der Lage sind, die weitere Erziehung selbständig zu leiten, und der Minderjährige soll den Nachweis erbringen, daß er gewillt ist, sein Verhalten und seine Leistungen den gesellschaftlichen Erfordernissen anzupassen.“

407 Vgl. z. B. 7. DfB zur JHVO v. 23.6.1983, GBl. 1983, 200, § 1; § 3 Abs. 3 und 4 der Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen.

408 So Hoffman 1981, 148. Die „Richtlinie zur Sicherung der beruflichen Ausbildung, Erziehung und internatmäßigen Betreuung gefährdeter Jugendlicher“ v. 13.8.1974 konnte unter der angegebenen Fundstelle jedoch nicht nachgewiesen werden.

409 § 2 Buchst. d der Gefährdetenverordnungen von 1968, 1974 und 1979, siehe Fn. 170 und 172.

5.5 Die Kontrolle der Heimerziehung

Heimerziehung fand in der DDR fast ausschließlich in staatlichen Einrichtungen statt. Die Heime waren weitgehend von der Außenwelt abgeschlossen, vor allem dann, wenn es Heimschulen und heimeigene Betriebe oder Lehrwerkstätten gab. Ausgang wurde selten gegeben, Besuche waren ebenfalls nicht häufig erlaubt und wurden offen überwacht. Die Post der Zöglinge wurde kontrolliert. Auch andere Möglichkeiten der Kontrolle der Heimerziehung gab es in der DDR kaum.

5.5.1 Kontrolle durch die Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten

Für die Kinder und ihre Eltern gab es keine rechtliche Möglichkeit, sich gegen die Zustände im Heim zur Wehr zu setzen. Sie konnten allenfalls Rechtsmittel gegen die Anordnung der Heimerziehung einlegen oder Eingaben machen – zwei Instrumente, von denen oben schon gesagt wurde, dass sie in den meisten Fällen erfolglos blieben. Kinder, die unter Vormundschaft standen, hatten nicht einmal die Möglichkeit, dass ihre Eltern sich für sie einsetzten. Dass der Vormund gegen die Heimerziehung vorging, war wenig wahrscheinlich, zumal auch das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung (§§ 89 Abs. 3 FGB, 20 JHVO) und sogar ein Pädagoge aus dem Heim als Vormund eingesetzt werden konnten (§ Abs. 1 der 3. DfB zur JHVO⁴¹⁰).

5.5.2 Kontrolle durch interne Gremien: Prüfberichte

Die Heime der DDR unterlagen wie fast alle staatlichen Institutionen dem „Prinzip der doppelten Kontrolle“: Eine Kontrollinstanz war die jeweils höhere Verwaltungsebene, die zweite der Rat des Kreises bzw. des Bezirks. Auf dem Gebiet der Jugendhilfe erwies sich dieses Prinzip als unwirksam, um Missstände in den Heimen zu verhindern.

Zuständig für die Aufsicht über die Heime

.....
410 Dritte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfereverordnung v. 29.10.1970, GBl. 1970, 605.

waren im Jahr 1946 die Zentralverwaltung für Volksbildung (SMAD-Befehl Nr. 225), ab 1947 die Jugendämter (SMAD-Befehl Nr. 156 und Ziff. II, 2e des Statuts für das Jugendamt und seinen Beirat). Nach der JHVO von 1966 waren die Jugendhilferferate der Kreise für die Normalheime, die Jugendhilferferate der Bezirke für die Spezialheime und das Ministerium für Volksbildung für die Sonderheime zuständig (§§ 18 Abs. 3, 30 Abs. 1d JHVO, § 5 der Anordnung über die Spezialheime). Für elternlose und familiengelöste Minderjährige war auch der Vormundschaftsrat zuständig (§ 17 JHVO). Daneben gab es die Kontrolle durch die Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle (1948–1963) bzw. der Arbeiter- und Bauerninspektion (1963–1989).

In den Archiven lagern etliche Prüfberichte aus unterschiedlichen Zeiträumen, Heimen und von unterschiedlichen Kontrollinstitutionen. Darunter finden sich auch Dokumente, in denen über gravierende Missstände in einzelnen Heimen berichtet wird. Eine systematische Auswertung dieser Unterlagen unter juristischen Gesichtspunkten steht noch aus. Schon nach dem derzeitigen Forschungsstand kann man aber davon ausgehen, dass es den Verantwortlichen in den Ministerien, der Regierung und der Parteiführung bekannt war, dass es in der Heimerziehung zu massiven Rechtsverstößen kam (siehe beispielsweise das im Anhang veröffentlichte Schreiben). Eine öffentliche oder auch nur eine grundlegende interne Diskussion haben diese Berichte jedoch zu keiner Zeit in Gang gesetzt.

5.5.3 Strafrechtliche und disziplinarische Verantwortung der Erzieher

Erzieher, die Heimkinder schlugen, demütigten, über die gesetzlichen Regeln hinaus einsperrten oder in sonstiger Weise misshandelten, machten sich nach den Gesetzen der DDR strafbar, beispielsweise wegen Körperverletzung. Es sind Fälle bekannt, in denen Erzieher strafrechtlich belangt wurden, nachdem Missstände im Heim bekannt

wurden, dies scheinen jedoch Einzelfälle gewesen zu sein.

Das Gleiche lässt sich über die Disziplinarverfahren sagen, die gegen misshandelnde Erzieher eingeleitet werden konnten.⁴¹¹ Auch dies scheint nicht häufig passiert zu sein. Die historische Forschung weist zudem darauf hin, dass disziplinarische Maßnahmen gegen Erzieher auch politische oder sachfremde Gründe gehabt haben können, dass den vorhandenen Unterlagen daher nicht vollständig getraut werden kann.

5.5.4 Schadensersatzansprüche der Heimkinder

Kamen Heimkinder im Heim zu Schaden, etwa weil sie körperlich misshandelt worden waren, so hatten sie nach den Gesetzen der DDR theoretisch Schadensersatzansprüche. Bisher sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Kinder, Jugendliche oder ihre Eltern diese Ansprüche geltend gemacht oder gar durchgesetzt haben.

Bis 1975 galten die Vorschriften über die Amtshaftung aus § 839 BGB, die dann greifen, wenn ein Amtsträger in der Ausübung seines Amtes einen Schaden verursacht. Daneben haftete der Träger der Einrichtung als Auftraggeber nach § 831 BGB.⁴¹² Amtshaftungsansprüche verjähren nach drei Jahren, nachdem der Geschädigte von der Amtspflichtverletzung erfahren hat (§ 195 BGB). Im Jahr 1975 trat das Zivilgesetzbuch der DDR in Kraft. Die Amtshaftung ist darin nicht mehr enthalten. Allgemeine Schadensersatzansprüche gegen Privatpersonen sind in den §§ 330 ff. ZGB geregelt. Sie verjähren nach vier Jahren (§ 474 Nr. 3 ZGB).

.....
411 Vgl. der Verordnung 10.3.1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane – Disziplinarordnung, GBl. 217; §§ 16 ff. der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung v. 22.9.1962, GBl. 1962, 675.; §§ 14 ff. der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte v. 29.11.1979, GBl. 1979, 444.

412 Vgl. Ministerium für Volksbildung 1953, 239.

Die frühere Amtshaftung war seit 1969 im Staatshaftungsgesetz der DDR geregelt.⁴¹³ Danach hafteten staatliche Organe oder Einrichtungen für persönliche und finanzielle Schäden, die durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Einrichtung verursacht worden waren (§ 1 Abs. 1 StHG). Die persönliche Haftung des betroffenen Mitarbeiters wurde ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2). Die Einrichtung haftete also für ihr Personal und konnte allenfalls im Nachhinein bei ihnen die Erstattung der Schadenssumme einfordern (Rückgriff, § 9). § 2 StHG statuierte eine Schadensminderungspflicht des betroffenen Bürgers: Er hatte alles Mögliche und Zumutbare zu tun, um den Schaden abzuwenden. Verletzte er diese Pflicht, minderte sich sein Schadensersatzanspruch entsprechend. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährte nach einem Jahr, nachdem dem Geschädigten bekannt geworden war, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter der Einrichtung verursacht worden war (§ 4). Das Verfahren war als reines Verwaltungsverfahren ausgestaltet (§ 5): Der Betroffene musste einen Antrag bei der Einrichtung stellen, die den Schaden verursacht hatte. Die Entscheidung über den Anspruch lag bei dem Einrichtungsleiter. Gegen dessen Entscheidung konnte der Geschädigte Beschwerde einlegen. Sie ging zunächst erneut an den Leiter der schädigenden Einrichtung. Erst wenn dieser der Beschwerde nicht abhalf, entschied die nächsthöhere Verwaltungsebene (§ 6). Einen gerichtlichen Rechtsbehelf gab es nicht.

Angesichts dieser reinen verwaltungsinernen Entscheidung und der extrem kurzen Verjährungsfrist ist nicht damit zu rechnen, dass Heimkinder oder ihre Eltern diesen Weg nutzen konnten, um gegen Missstände in den Heimen vorzugehen. Es ist aus der Forschungsliteratur auch nicht bekannt, dass es jemals zu derartigen Verfahren gekommen wäre.

Insgesamt stellt sich das System der

413 Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik – Staatshaftungsgesetz v. 12.5.1969, geändert am 14.12.1988, GBl. 1988, 329.

Heimerziehung in der DDR als nach außen weitgehend abgeschottet dar. Externe Beschwerde- und Kontrollinstanzen gab es nicht. Die internen Kontrollmechanismen mussten in einem System, in dem nach zentralen Direktiven von oben nach unten gearbeitet wurde und Gewaltenteilung, Machtbalance und gegenseitige Kontrolle politisch nicht gewollt waren, notwendig versagen.⁴¹⁴

5.5.5 Zusammenfassung

Die Untersuchung zu den rechtlich verbindlichen Kontrollmechanismen in der Heimerziehung der DDR zeigt, dass die Organe der Jugendhilfe und die Heimleitungen sich in einem weitgehend geschlossenen System bewegten, in dem grundlegende Kritik an ihrer Arbeit, die Verfolgung von Rechtsverstößen oder auch Anstöße zu Veränderungen und Umstrukturierungen nicht zu erwarten waren. Aus der Perspektive der Heimkinder und ihrer Eltern musste das System der Heimerziehung wie eine undurchschaubare und unbeherrschbare Maschinerie wirken, auf die die Betroffenen keinen wirksamen Einfluss hatten. Das Gefühl der Ohnmacht, das viele ehemalige Heimkinder bis heute mit sich herumtragen, findet in der Rechtslage der DDR seine reale Grundlage. Hier besteht eine Parallele zum Heimsystem der Bundesrepublik in den 1950er- und 1960er-Jahren, in dem die Kontroll- und Überprüfungsmechanismen ebenfalls nur unzureichend ausgestaltet waren. Die Situation in der DDR erscheint allerdings noch etwas bedrohlicher, weil sich die systematische Überwachung, Gängelung und Entrechtung außerhalb der Heime fortsetzte.

414 Vgl. Bauer & Bösenberg 1979, 58: „Entsprechend den Regelungen der Jugendhilfeverordnung kommt im Einzelfall eine beim Minderjährigen und seinen Erziehungsberechtigten Ohnmacht und Hilflosigkeit erzeugende und verstärkende Maschinerie in Gang, deren Besonderheit darin besteht, daß sie als schwer durchschaubares Räderwerk von pädagogisch scheinlegitimierten, bürokratischen Untersuchungs- und Ermittlungs-, Kontroll- und Zwangsmechanismen funktioniert.“

6. Ansätze zur Unrechtsbewertung

Der Bundestag hat in seinem Entschließungsantrag (BT-Drs. 6143) beschlossen, einen Fonds für ehemalige Heimkinder einzurichten, der auch für Betroffene aus Heimen der DDR geöffnet werden soll. Für die Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen der DDR können ehemalige Heimkinder allerdings unter Umständen schon bisher nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach § 2 StrRehaG, rehabilitiert werden. Der Gutachterin war deswegen u. a. aufgegeben,

„die Belastbarkeit der folgenden Unterscheidung zu prüfen:

- (1) Heimerziehung, die politischer Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat (also aufgrund DDR-spezifischer Besonderheiten im Anwendungsbereich des Rehabilitierungsrechts anzusiedeln ist),
- (2) Heimerziehung, die mit Erfahrungen und Schädigungen verbunden waren, die zu einem Folgeschaden bei den Betroffenen geführt haben (mit dem Schicksal der Heimerziehung (West) vergleichbare Fälle) und
- (3) Heimerziehung, die entsprechend den zeitgenössischen, in Ost- und Westdeutschland vergleichbaren, Vorstellungen als angemessene Reaktion der Kinder- und Jugendhilfe gegolten hat.“

Ob es „gute“ Heimerziehung im letztgenannten Sinne gegeben hat, muss im Rahmen einer juristischen Expertise offenbleiben. Es sei nur darauf hingewiesen, dass das Kammergericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 definiert hat, wie eine rechtsstaatliche Heimerziehung auszusehen hat: Sie muss in jedem Fall auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sein und ihre persönliche Entfaltung fördern.⁴¹⁵

Nach den Erziehungsvorstellungen in beiden deutschen Staaten sollte die

415 KG Berlin, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 Reha, ZOV 2010, 306.

Heimerziehung jedenfalls menschenwürdig und verhältnismäßig sein. Wie auch in der Bundesrepublik hätten die Rechtsvorschriften der DDR eine „gute“, d. h. auf das einzelne Kind und seine individuelle Entfaltung zugeschnittene Heimerziehung erlaubt – ob aber die politischen Vorgaben und die materielle Ausstattung der Heime besonders große Chancen für eine in diesem Sinne positive fachliche Praxis boten, kann nach dem oben Gesagten bezweifelt werden.

Bleibt die juristisch relevante Frage, wie sich der geplante Heimkinderfonds zu der Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen verhält. Beide Modelle der Aufarbeitung vergangenen Unrechts berufen sich letzten Endes auf dieselben Bewertungsmaßstäbe: Sie sollen nicht jeden Verstoß gegen seinerzeit geltendes Recht, im Falle der Rehabilitationsgesetze nicht einmal jeden Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien „rückabwickeln“ können, sondern beschränken sich darauf, besonders gravierende Verstöße gegen grundlegende Prinzipien einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung aufzuarbeiten. Sie bieten den Betroffenen allerdings ganz unterschiedliche Leistungen: Während die Rehabilitation nach dem StrRehaG Entschädigungszahlungen und u. U. auch eine Opferrente vorsieht, beschränkt sich der Heimkinderfonds auf die Regulierung von Folgeschäden. Diese Spannung aus ähnlichen Unrechtsurteilen und unterschiedlichen Leistungsumfängen ist kaum aufzulösen. Diesem Problem kann sich dieses Gutachten nur annähern, zumal viele der noch offenen Fragen weniger rechtlicher denn politischer Natur sind. Im Folgenden soll in einem ersten Schritt untersucht werden, welche Fallgruppen das Rehabilitationsrecht im Bereich der Heimerziehung abdeckt bzw. unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus diesem Gutachten abdecken müsste. In einem zweiten Schritt kann danach gefragt werden, in welchen Bereichen Leistungen aus dem Heimkinderfonds gerechtfertigt erscheinen. Dazu muss vorab klargestellt werden, dass beide Leistungssysteme einander nicht ausschließen, da sie

nach meinem derzeitigen Kenntnisstand von unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung ausgehen und auch unterschiedliche Verfahrensweisen vorsehen.

6.1 Die Reichweite der Rehabilitationsgesetze

Heimkinder aus der DDR haben erst in den letzten Jahren vermehrt Rehabilitationsanträge nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) gestellt. Die Rechtsprechung zu diesen Fällen ist derzeit restriktiv, uneinheitlich und dogmatisch oft nicht sauber. Seit einer Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2009 und der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2010 sind allerdings grundsätzliche Veränderungen zu beobachten. Eine begleitende rechtswissenschaftliche Erörterung fehlt fast völlig. Hier können nur die wesentlichen Problemfelder zusammengefasst werden, die sich im Zusammenhang mit der Rehabilitation nach § 2 StrRehaG ergeben. Eine umfassende Untersuchung auch der anderen Rehabilitationsgesetze steht noch aus.

Die Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe kann nach § 2 StrRehaG rehabilitiert werden, wenn die Unterbringung freiheitsentziehenden Charakter hatte und mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Die Rehabilitation nach StrRehaG wird als Wiedergutmachung *fremdstaatlichen Unrechts* behandelt; sie hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Sozialstaatsprinzip.⁴¹⁶

⁴¹⁶ BVerfG, 27.4.2000 – 2 BvR 1922/94, NJW 2000, 2418.

6.1.1 Freiheitsentziehende Unterbringung bzw. Leben unter haftähnlichen Bedingungen

Mit Wirkung zum 9.12.2010 wurde § 2 StrRehaG geändert: Die Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche wird nun neben der psychiatrischen Anstalt ausdrücklich erwähnt. Einige Landes- und Oberlandesgerichte gehen seither davon aus, dass der freiheitsentziehende Charakter der Heimerziehung damit nun gesetzlich unwiderleglich vermutet wird.⁴¹⁷ Mehrere Landgerichte vertreten demgegenüber die Auffassung, dass auch nach der neuen Rechtslage der freiheitsentziehende Charakter der Heimunterbringung im Einzelfall von den Antragstellern glaubhaft gemacht werden muss.⁴¹⁸ Insbesondere Unterbringungen in Normalkinderheimen werden nach dieser Ansicht in der Regel nicht rehabilitiert, weil haftähnliche Bedingungen häufig nicht nachgewiesen werden können. Für Durchgangsheime⁴¹⁹, Aufnahmeheime⁴²⁰, Jugendwerkhöfe⁴²¹ und

⁴¹⁷ OLG Naumburg, 14.4.11 – 2 Ws (Reh) 96/11 (Fall: Mutter wird beim Versuch des illegalen Grenzübertretts gefangen genommen; 3-jährige Tochter kommt ins Heim; Anordnung der HE durch Referat Jugendhilfe des Rates der Stadt); anders noch OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws (Reh) 8/10.; OLG Thüringen, 17.5.2011 – 1 Ws Reha 7/11; KG Berlin, 06.08.2010 – 2 Ws 28/10 Reha, ZOV 2010, 306; Mützel 2011a, 106.

⁴¹⁸ LG Halle, 24.2.11 – Reh 10101/10: keine freiheitsentziehende Unterbringung in normalen Kinderheimen der DDR; LG Erfurt, 14.7.2011 – 1 Reha 181/10 (Normalkinderheim) mit ausführlicher Argumentation.

⁴¹⁹ OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10 (Fall: vorläufige Festnahme wegen versuchter „Republikflucht“; Verfügung des Referats Jugendhilfe des Kreises auf vorläufige HU in Durchgangsheim, später Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises auf Unterbringung im Jugendwerkhof. Reha gewährt wegen polit. Verfolgung); OLG Jena, 21.07.2008 – 1 Ws Reha 10/08, ZOV 2009, 134.

⁴²⁰ LG Berlin, 9.8.2000 – (551/550 Rh) 3 Js 300/99 (294/99); LG Berlin, 9.12.1996 – (551 Rh) 4 Js 185/96 (654/95), VIZ 1997, 448.

⁴²¹ OLG Jena, 21.7.2008 – 1 Ws Reha 10/08, ZOV 2009, 134; KG Berlin, 6.3.2007 – 2/5 Ws 246/06 Reha, NJ 2007, 424 f.; OLG Jena, 5.12.1995 – 1 Ws

das Arbeitserziehungslager Rüdersdorf⁴²² hat die Rechtsprechung haftähnliche Bedingungen mittlerweile anerkannt. Die Tendenz in der Rechtsprechung geht aber derzeit dahin, die freiheitsentziehende Unterbringung für eine unwiderlegliche gesetzliche Vermutung zu halten, seit das OLG Thüringen im Januar 2012 sich dieser Ansicht angeschlossen hat.⁴²³

Der Wortlaut der Vorschrift lässt beide Interpretationen zu. Dasselbe gilt für die Gesetzesmaterialien, die nicht eindeutig erkennen lassen, auf welche Voraussetzungen des § 2 StrRehaG sich die weiterhin geforderte Einzelfallprüfung erstrecken soll.⁴²⁴

Es spricht aber einiges dafür, dass schon nach der früheren Fassung des § 2 StrRehaG die freiheitsentziehende Unterbringung bei Heimkindern in deutlich mehr Fällen hätte anerkannt werden müssen, wenn man die besondere Situation von Minderjährigen

Reh 185/95; OLG Naumburg, 5.12.1995 – 1 Ws Reh 185/95, NJ 1996, 157.

⁴²² KG, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 (Reha), ZOV 2010, 306.

⁴²³ OLG Thüringen, 17.1.2012 – 1 Ws Reha 50/11.

⁴²⁴ BT-Drs. 17/3233, S. 7: „Die in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehene ausdrückliche Aufnahme der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in § 2 Absatz 1 Satz 2 dient der gesetzlichen Klarstellung und Gewährleistung einer einheitlichen Anwendungspraxis. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass nach geltendem Recht in den genannten Einrichtungen, insbesondere in Jugendwerkhöfen Untergebrachte nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) rehabilitiert werden und in den Genuss der sozialen Ausgleichsleistungen kommen können, wenn eine gerichtliche Einzelfallprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 StrRehaG erfüllt sind (vgl. nur KG, Beschluss vom 15. Dezember 2004, 5 Ws 169/04 REHA). Im Hinblick auf den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau hat das Kammergericht festgestellt, dass eine Einweisung in diese Einrichtung regelmäßig mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Dies gelte unabhängig von den Gründen für die Anordnung, weil im Unterschied zu den übrigen Jugendwerkhöfen der DDR dort u. a. die Unterbringung haftähnlichen Bedingungen entspreche (KG a. a. O.).“

angemessener gewürdigt hätte. Die freiheitsentziehende Unterbringung wird häufig an baulichen Bedingungen festgemacht, d. h. es werden abgeschlossene Gelände, Mauern oder Zäune sowie abgeschlossene Verwahrbereiche gefordert.⁴²⁵ Dabei wird übersehen, dass der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 2 Abs. 2 StrRehaG ein *Leben unter haftähnlichen Bedingungen* gleichgestellt ist. Haftähnliche Bedingungen werden definiert als Umstände, die die Bewegungsfreiheit erheblich und laufend einschränken und mit behördlicher Überwachung verbunden sind.⁴²⁶ Für das Leben unter haftähnlichen Bedingungen hat der BGH schon im Jahr 1957 die besondere Lebenssituation von Minderjährigen berücksichtigt. In einem Fall, in dem es um die Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts nach § 43 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ging, hat es sogar die Zwangsarbeit auf einem Bauernhof als Leben unter haftähnlichen Bedingungen akzeptiert, obwohl der betroffene Junge sich in dem Dorf frei bewegen durfte.⁴²⁷ Jedemfalls bei Schulkindern, so der BGH damals, genüge ein ernst gemeintes Aufenthaltsverbot, wenn dem Kind klar sei, dass Fluchtversuche streng geahndet würden und wenn es streng beaufsichtigt werde. Die Situation von Minderjährigen, die rechtlich nicht mündig sind, ist in der Tat so zu beurteilen, dass sie sich auch ohne Mauern und Stacheldraht in haftähnlichen Bedingungen befinden, wenn eine staatliche Instanz für sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat und durch strenge Aufsicht und repressive Maßnahmen bei Fluchtversuchen durchsetzt. Der freiheitsentziehende Charakter jedenfalls der Heimerziehung in Dauerheimen der DDR muss schon aus diesen Gründen regelmäßig vermutet werden, da es „offene“ Heime ohne Aufenthaltsbeschränkung und strenge Aufsicht nach dem bisherigen Wissensstand dort nicht gegeben hat.

⁴²⁵ OLG Jena, 5.12.1995 – 1 Ws Reh 185/95.

⁴²⁶ LG Berlin, 9.12.1996 – (551 Rh) 4 Js 85/96 (634/9), VIZ 1997, 448.

⁴²⁷ BGH, 27.4.1967 – 4 RJ 193/66, RzW 1967,463. Siehe dazu Mützel 2011a, 106.

6.1.2 Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung

Die Heimerziehung, die als freiheitsentziehende Unterbringung anerkannt ist, kann rehabilitiert werden, wenn sie gegen wesentliche Grundsätze einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verstößt. Dieses Merkmal ist als Oberbegriff zu verstehen, das ganz unterschiedliche Sachverhaltsgestaltungen umfassen kann.⁴²⁸ Die in § 2 StrRehaG darüber hinaus genannten Merkmale „politische Verfolgung“ und „sachfremde Zwecke“ sind nicht abschließend.⁴²⁹ Auch ein grobes Missverhältnis zwischen Tat und Rechtsfolge (aus § 1 StrRehaG) kann zu einer Rehabilitation führen. Als „Tat“ gilt bei der Heimerziehung dann allgemein der die Freiheitsentziehung auslösende Anlass.⁴³⁰

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass mit dem StrRehaG nicht jedes rechtsstaatswidrige Unrecht der DDR rehabilitiert werden soll, sondern nur staatliche Maßnahmen, die in erhebliche Weise gegen freiheitlich-rechtsstaatliche Grundsätze verstießen (vgl. Art. 17 des Einigungsvertrages). Die Grenze zwischen einer hinzunehmenden und einer rehabilitierungsfähigen rechtsstaatswidrigkeit ist naturgemäß schwer

428 BVerfG, 13.5.2009 – 2 BvR 718/08, DVBl 2009, 909 f. (Fall: BF nach Scheidung seiner Eltern in Kinderheim verbracht, später „Kombinat der Sonderheime“ und Jugendwerkhöfe. „Kombinat der Sonderheime = Freiheitsentzug, körperliche Misshandlung, stundenlanges Stehen, körperliche Übergriffe, Medikamentengabe, Gewalt unter Kindern). BVerfG entscheidet nicht in der Sache, sondern verweist an OLG zurück (wg. Verstoßes gg Art. 3 GG). Entscheidungen der OLG der folgenden Jahre gehen auf das Merkmal „unvereinbar mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ nicht näher ein, sondern bleiben bei den konkreten Begriffen der politischen Verfolgung, sachfremden Zwecke und krassem Missverhältnis. So auch schon KG Berlin, 15.12.2004 – 5 Ws 169/04 Reha; Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 24.

429 BVerfG, 13.5.2009 – 2 BvR 718/08, DVBl 2009, 909 f.

430 BVerfG, 13.5.2009 – 2 BvR 718/08, DVBl 2009, 909 f.

zu ziehen. In der Gesetzesbegründung, in Rechtsprechung und Literatur wird diese Grenzziehung häufig mit Formulierungen ausgedrückt, die auf die Menschenwürdegarantie verweisen: Es geht um Maßnahmen, die gegen den grundlegenden Respekt verstoßen, der jedem Menschen geschuldet ist, mit denen die Individualität missachtet wurde, sodass die Betroffenen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung wurden.⁴³¹

6.1.2.1 Politische Verfolgung

Der Begriff der politischen Verfolgung wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich definiert. Politische Verfolgung wird etwa angenommen, wenn es in einer Maßnahme darum geht, „einen politischen Gegner mit für andere Zwecke gedachten Maßnahmen mundtot zu machen“⁴³² oder wenn Verfahrensrechte missbraucht wurden, um das politische Kräfteverhältnis zu beeinflussen.⁴³³ Auch staatliche Repressionen nach dem Versuch, das Land zu verlassen („Republikflucht“) und die strafrechtliche Verfolgung politisch motivierter Handlungen sind unproblematisch als politische Verfolgung anerkannt. Der Regelkatalog aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis i StrRehaG gilt für § 2 StrRehaG entsprechend.⁴³⁴ Nicht ausreichend ist die Beobachtung durch die Staatssicherheitsbe-

431 Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 12/1606, 16; Wermelskirchen 2008, 343. Ähnlich Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 24.

432 OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10 (Fall: Einweisung in ein Durchgangsheim, später Jugendwerkhof wegen „Zugehörigkeit zu einer negativen Gruppierung“; Einweisung durch Beschlüsse des Stadtrates, Referat Jugendhilfe bzw. Jugendhilfeausschuss; politische Verfolgung/Anwendbarkeit des § 2 StrRehaG wird i. E. abgelehnt).

433 Widmaier 1999, 15. Siehe auch Schwarze, Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 27: „[...] daß staatliche Organe – sei es systemintern legal oder illegal – durch politisch motiviertes hoheitliches Handeln Rechte von Gewaltunterworfenen in verwerflicher, die Menschenwürde und Grundfreiheiten mißachtender Weise verletzt haben.“

434 Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 2 StrRehaG Rn. 5.

hörden, auch wenn sie als Indiz für politische Verfolgung gewertet werden kann; hier müssen nach der Rechtsprechung weitere staatliche Repressionsakte hinzukommen.⁴³⁵

In Bezug auf die Heimkinder zeigen sich in der Rechtsprechung einige Probleme, die in der besonderen Situation der Minderjährigkeit begründet liegen und dazu führen, dass die Rehabilitation sich bei ihnen schwieriger gestaltet als bei Erwachsenen in vergleichbaren Lebenslagen.

6.1.2.1.1 Versuchte Republikflucht der Eltern

Streitig ist in der Rechtsprechung beispielsweise, ob politische Verfolgung als Grund für die Heimunterbringung angenommen werden kann, wenn nur die Eltern versucht hatten, das Land zu verlassen bzw. wenn ihnen die Flucht gelungen war. Versuchten die Kinder selbst zu flüchten, wird dies als politische Verfolgung anerkannt.⁴³⁶ Bis heute vertritt aber insbesondere das KG Berlin die Auffassung, dass eine politische Verfolgung nicht bejaht werden kann, wenn das Kind nur deswegen ins Heim kam, weil seine Eltern nicht mehr im Land oder im Gefängnis waren. Die Unterbringung im Heim habe dann rein fürsorgerische Gründe gehabt.⁴³⁷ Dem wird in Rechtsprechung und Literatur mit guten Gründen widersprochen:

435 KG Berlin, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 Reha; Wermelskirchen 2008, 343; Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 36.

436 OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10.

437 KG Berlin, 16.6.2011 – 2 Ws 351/09 REHA; dort aber: Wenn in der DDR lebende Verwandte bei der Entscheidung über die Zukunft des Kindes nicht berücksichtigt wurden, indiziert das politische Verfolgung: „Wäre – mangels Alternativen – aus Fürsorgegründen nur die Unterbringung des der Erziehungsgewalt der Eltern entzogenen Betroffenen im Kinderheim in Betracht gekommen, so hätten die Vernehmungen keine eigenständige politische Verfolgung darstellen können. Gab es aber eine taugliche und vorzugswürdige Alternative, zudem eine solche, welche die DDR-Behörden in den Akten absichtlich unterdrückten, so zeigt sich, daß die mit Vernehmungen verbundene Unterbringung einer politischen Instrumentalisierung entsprang.“

Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die Heimunterbringung der Kinder in diesen Fällen eine unmittelbare Folge der politischen Verfolgung der Eltern gewesen ist.⁴³⁸ Zum anderen muss man die tatsächliche und rechtliche Abhängigkeit Minderjähriger von ihren Erziehungsberechtigten berücksichtigen: Kinder teilen das Verfolgungsschicksal ihrer Eltern allein aus diesem Grund, und zwar auch dann, wenn sie selbst noch zu klein sind, um sich eine eigene Meinung dazu zu bilden oder wenn sie den Aktivitäten ihrer Eltern ablehnend gegenüberstanden.⁴³⁹ Das entscheidende Argument in diesen Fällen kann darum nicht sein, ob das Kind selbst politisch verfolgt wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass die Elternlosigkeit des Kindes, die seine Heimunterbringung notwendig machte, durch eine staatliche Maßnahme der politischen Verfolgung ausgelöst wurde.

6.1.2.1.2 Politische Verfolgung bei „Rowdytum“, „Asozialem Verhalten“ und „Disziplinverletzungen“

Die vorliegende Untersuchung macht deutlich, dass der Übergang zwischen strafrechtlich relevantem Verhalten und den Gründen für die Anordnung von Heimerziehung fließend war. „Asoziales Verhalten“ im Sinne des § 249 StGB 1968 konnte bei Jugendlichen strafrechtlich verfolgt werden und zu einer gerichtlichen Verurteilung führen, es konnte aber auch dazu führen, dass die strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung eingestellt und stattdessen eine Heimunterbringung

438 OLG Naumburg, 14.4.11 – 2 Ws (Reh) 96/11: „Die Unterbringung im Heim wird regelmäßig Folge der politischen Verfolgung der Eltern gewesen sein. Es ist kaum vorstellbar, dass Kinder in der DDR selbst Opfer politischer Verfolgung und als solche in einem Kinderheim untergebracht wurden. Verfolgt wurden die Eltern, und zwar mit Konsequenzen für die Kinder.“ Ebenso OLG Jena, 21.7.2008 – 1 Ws Reha 10/08; OLG Jena, 10.8.2010 – 1 Ws Reha 43/10; OLG Jena, 17.5.2011 – 1 Ws Reha 7/11; LG Erfurt, 14.7.2011 – 1 Reha 181/10.

439 Vgl. zu entsprechenden Grundsätzen im Asylrecht Randelzhofer, in: Maunz & Dürig 2011, Art. 16a GG Rn. 64; siehe dazu auch Mützel 2011a, 108.

verfügt wurde. Die Heimerziehung galt grundsätzlich als die mildere Maßnahme gegenüber einer strafrechtlichen Verurteilung. Es gab aber auch Fälle, in denen keine anderen Maßnahmen als die der Jugendhilfe möglich waren, obwohl das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen einen Straftatbestand erfüllte, beispielsweise dann, wenn das Kind nicht strafmündig (unter 14 Jahre alt) war oder als strafrechtlich nicht verantwortlich eingestuft wurde. Es spricht daher viel dafür, die Grundsätze, die im Rehabilitationsrecht hinsichtlich der auch jugendtypischen Delikte des „Rowdytums“, der „Asozialität“ und der „Zusammenrottung“ bei Erwachsenen entwickelt wurden, auch hier zu berücksichtigen. Diese Delikte standen in dem Kapitel des StGB, in dem es um Straftaten gegen die öffentliche Ordnung ging und können daher als politische Delikte in einem weiteren Sinne eingeordnet werden.⁴⁴⁰ Hinsichtlich der Rehabilitierung wird aber zu Recht betont, dass diese Straftatbestände einen außerordentlich weiten und unbestimmten Inhalt hatten, der kriminelles Verhalten wie Sachbeschädigungen und Gewalttätigkeiten in Gruppen ebenso umfasste wie politisch motivierte oder staatlicherseits als politisch definierte Handlungen. Es ist folglich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Delikte politisch instrumentalisiert wurden oder nicht.⁴⁴¹

440 Freiburg 1981, 275.

441 Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 8, siehe aber ebd., Rn. 116, wo derselbe Autor das „asoziale Verhalten“ nicht als (mögliches) politisches Delikt, sondern als möglichen Fall für ein grobes Missverhältnis zwischen Tat und Rechtsfolge einordnet. Ebenso BVerfG, 13.2.2000 – 2 BvR 2707/93. Vgl. auch Widmaier 1999, 302; Wermelskirchen 2008, 344. Wenn bloße Nichtarbeit ohne weitere Schädigungen Dritter (z. B. durch Unterhaltsverletzungen) als asoziales Verhalten nach § 249 StGB geahndet wurde, ist dies als rechtsstaatswidrig und rehabilitierungsfähig anerkannt, vgl. OLG Brandenburg, 14.3.2006 – 2 Ws (Reha) 14/05, NJ 2006, 420.

6.1.2.1.3 Politische Kampagnen gegen Jugendkulturen

Hinsichtlich des „Rowdytums“ ist eine politische Verfolgung bei den Kampagnen gegen westliche Jugendkulturen im Schrifttum anerkannt.⁴⁴² In der Rechtsprechung werden jedenfalls die Kampagnen gegen die sogenannte „Beat-Bewegung“ in den 1960er-Jahren als Maßnahmen der politischen Verfolgung gewertet.⁴⁴³ Für die 1980er-Jahre wird hingegen vertreten, dass „westliches“ Auftreten kein Verfolgungsgrund mehr gewesen sei.⁴⁴⁴ Hier wird man vermutlich differenzieren müssen, weil beispielsweise Punks mit ihrer grundsätzlich eher arbeitsscheuen Lebenshaltung in dieser Zeit durchaus mit Repressionen belegt wurden.⁴⁴⁵

Allgemein muss zur politischen Verfolgung in der DDR gesagt werden, dass es die Staatsführung selbst war, die jugendliches Protestverhalten politisierte und kriminalisierte. Auch in Westdeutschland wurden langhaarige Männer, die nicht regelmäßig zur Arbeit gingen, in den 1950er- und 1960er-Jahren als asozial und gefährdet stigmatisiert, ohne dass dieses Verhalten jedoch auch schon als staatsgefährdend gegolten hätte. In der DDR wurden vergleichbare Erscheinungen als Landgewinn des Klassenfeindes und Unterminierung der staatlichen Ordnung gewertet. Auch wenn die Jugendlichen selbst gar nicht politisch dachten, ordneten die DDR-Funktionäre deren Handlungen als politisch relevant ein.⁴⁴⁶ Dies gilt im Übrigen auch für

442 Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 110.

443 KG Berlin, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 Reha.

444 OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10.

445 Vgl. Zimmermann 2004.

446 Siehe allgemein zur Politisierung unpolitisch gemeinten Verhaltens Neubert 1998, 28, und speziell zu den Jugendkulturen ebd., 129; siehe auch Wierling 1994, 404: „Die Tatsache, daß die Erziehungsfunktionäre die oft diffusen Protestsignale geradezu zwanghaft in die Deutungsmuster des Kalten Krieges einordneten, machte die jugendlichen Subkulturen unausweichlich zu einem politisch relevanten Protest, zu einem widerständigen Spiel mit den Mächtigen, bei dem die Grenzen eng gesetzt und Grenzverletzungen

Fluchtversuche aus der DDR, die bei Minderjährigen oft Abenteuerlust oder persönliche Probleme als Hintergrund hatten. Nichtsdestotrotz wurden sie in der DDR klar als politische Taten behandelt.⁴⁴⁷

Nicht schon als politische Verfolgung einzuordnen ist hingegen die allgemeine Vorgabe der Pädagogik in der DDR, die Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen.⁴⁴⁸ Auch dies war zwar ein politisches Konzept, und Abweichungen wurde repressiv begegnet. Inhaltlich aber ist der Begriff so weit, dass alle möglichen Verhaltensweisen und Erziehungsmethoden damit vereinbar sein können oder auch nicht. Man muss also auch hier im Einzelfall prüfen, welche Handlungen mit dem Erziehungsziel der sozialistischen Persönlichkeit gerechtfertigt wurden. Die Rechtsprechung berücksichtigt das staatliche Erziehungsziel beispielsweise dann, wenn es mit besonders schwerwiegenden Methoden der Umerziehung verbunden ist, wenn es also wie in Torgau oder Rüdersdorf um nichts anderes mehr ging als darum, äußere Anpassung durch Gewalt und Demütigung zu erzwingen.⁴⁴⁹ Eine solche Behandlung ist aber auch dann menschenrechtswidrig, wenn das Erziehungsziel nicht „sozialistische Persönlichkeit“ heißt. Zu bedenken ist dabei, dass das enge Menschenbild des SED-Staates ein wesentlicher Grund für die rigide Verfolgung „abweichenden“ Verhaltens in der DDR war. Nicht nachvollziehbar ist es daher, wenn das OLG Naumburg die Zurichtung auf die „sozialistische Persönlichkeit“ in Heimen als vollkommen irrelevant bewertet und behauptet, es sei überhaupt nicht klar, was damit eigentlich gemeint war (siehe dazu beispielsweise oben Kap. 3.2).⁴⁵⁰

deshalb leicht herbeizuführen waren.“

447 Vgl. Wierling 1994, 412; Neubert 1998, 28.

448 OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10. OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws (Reh) 8/10.

449 KG Berlin, 6.8.2010 – 2 Ws 28/10 Reha.

450 OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws (Reh)

8/10: „Soweit der Betroffene im Zuge seiner Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des ersten Senats für Rehabilitierungssachen vom 10. März 2008 gemeint hat, ihm sei sachwidrig ein sozialistisches Menschenbild aufgezwungen worden, vermag der

Seine weitergehenden Ausführungen, nach denen Minderjährige keinen Anspruch auf die Erziehung auf bestimmte Ziele hätten, weil darüber die Erziehungsberechtigten bestimmten, zeugen zudem von einer unkritischen Gleichsetzung der Heim- mit der Familienerziehung: Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind es die *Eltern*, die Erziehungsziele und -methoden frei wählen können, nicht aber alle Erziehungsberechtigten. Der Staat hat in einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Ordnung gerade *nicht* die Befugnis, ein bestimmtes Erziehungsziel vorzugeben, auch nicht in staatlichen Institutionen und auch dann nicht, wenn er selbst die Erziehungsrechte für ein Kind innehat.

6.1.2.2 Sachfremde Zwecke

Allgemein gesprochen dient eine Maßnahme sachfremden Zwecken, wenn sie nicht dem Zweck dient, dem sie nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung oder nach ihrer Begründung im Einzelfall dienen soll.⁴⁵¹ Die Anordnung der Heimerziehung sollte nach dem Recht der DDR allein *erzieherischen* Zwecken dienen. *Sachfremd* erscheint sie folglich dann, wenn sich hinter der erzieherischen Begründung der Maßnahme andere Zwecke verbergen. Als sachfremder Zweck anerkannt ist mittlerweile die bloße gewalttätige *Disziplinierung* in der Rechtsprechung: Die Einweisung in den GJWH Torgau diente immer sachfremden Zwecken, weil dieser im

Senat nicht auszumachen, worin sich dieses Menschenbild von anderen unterschied und in welcher Hinsicht der Betroffene hierdurch einer politischen Verfolgung oder sachwidrigen Maßnahme ausgesetzt gewesen sein soll. Wie der Senat bereits an anderer Stelle mehrfach betont hat, gibt es kein Recht eines Minderjährigen nicht oder nach bestimmten Grundsätzen erzogen zu werden. Die Entscheidung über die Erziehung obliegt vielmehr den Erziehungs- bzw. Sorgberechtigten, solange dies nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt.“

451 Vgl. Schröder, in: Bruns, Schröder und Tappert 1993, § 2 StrRehaG [a.F.] Rn. 17: „Eine Einweisung aus sachfremden Gründen liegt vor, wenn sie nicht gedeckt ist durch den üblichen rechtsstaatskonformen Zweck einer Einweisung.“

Heimsystem der DDR eine „Sonderstellung als außerordentliches Disziplinierungsmittel“ hatte.⁴⁵²

Schon für die Jugendwerkhöfe aber wird eine solche Einordnung als pädagogikfremdes Disziplinierungsmittel verneint. Besonders deutlich wird das in einem Aufsatz von *Wermelskirchen* aus dem Jahr 2008, in dem er schreibt, wieso seiner Ansicht nach die Einweisung in einen Jugendwerkhof (mit Ausnahme Torgaus) in der Regel keinen sachfremden Zwecken gedient habe:⁴⁵³

„In der Regel waren die Herkunftsfamilien mit der Erziehung der Betroffenen überfordert. In Anbetracht dessen diente die zumeist im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten getroffene Anordnung dazu, eine bereits eingesetzte Fehlentwicklung oder schädliche Neigung zu korrigieren, eine schulische und berufliche Ausbildung zu gewährleisten und ein Abgleiten der noch prägbaren Betroffenen in dissozial-kriminelle Kreise zu verhindern, ohne politisch motiviert gewesen zu sein.“

Diese Bemerkungen zeugen von weitreichender Unkenntnis der tatsächlichen Zustände in den Jugendwerkhöfen. Sie geben zudem unkritisch wieder, was in der Fachliteratur der DDR als Zweck der Erziehung im Jugendwerkhof dargestellt wurde. Eine Einordnung in den historischen Kontext fehlt völlig. Auch in der Rechtsprechung finden sich leider vergleichbare Beispiele. Die verbreiteten Anordnungsgründe der „Schulbummelei“, des Entfernens aus dem Elternhaus, des Wegbleibens über Nacht und der „Verhaltensauffälligkeiten“ werden beispielsweise unkritisch als sachgerecht, weil erzieherisch motiviert, eingeordnet.⁴⁵⁴ Diese pauschalen

.....
452 KG Berlin, 6.3.2007 – 2/5 Ws 246/06 Reha, NJ 2007, 424 f.

453 Wermelskirchen 2008, 346.

454 OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10. Siehe auch die allzu pauschale Bemerkung in OLG Naumburg, 5.12.1995 – 1 Ws Reh 185/95, NJ 1996, 157: „Erziehungsprobleme hat sie grundsätzlich eingeräumt.“

Bewertungen werden den vorhandenen Erkenntnissen über die Heimerziehung in der DDR nicht gerecht, sondern offenbaren ein deutliches Maß an Geschichtsblindheit. Begriffe wie „Fehlentwicklung“, „Verhaltensauffälligkeit“, „Disziplinschwierigkeiten“, bei Mädchen auch die „sexuellen Auffälligkeiten“ und das „Herumtreiben“ müssen in den Kontext des DDR-Sprachgebrauchs gesetzt und als potenzielle Indizien für die letzten Endes politisch motivierte Verfolgung abweichenden Verhaltens erkannt werden. Das bedeutet nicht, dass die Heimerziehung in der DDR immer sachfremden Zwecken diene. Es sind Fälle denkbar, in denen es in der DDR keine Alternative zur Heimunterbringung gab oder diese jedenfalls als unter den damals gegebenen Umständen gerechtfertigt angesehen werden muss. Der erste Fall betrifft beispielsweise Waisenkinder, die nirgendwo anders als im Heim untergebracht werden konnten. Auch bei nicht politisch motivierter Delinquenz, auf die nicht strafrechtlich, sondern mit erzieherischen Maßnahmen reagiert wurde, hatte die Heimerziehung unter Umständen keine sachfremden Motive. Diese Fallkonstellation entspricht in etwa den Fällen unpolitischer Kriminalität, die auch bei Erwachsenen nicht über das StrRehaG rehabilitiert werden können.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die von den Organen der Jugendhilfe als „schwererziehbar“ eingeordnet wurden, besteht nach den Erkenntnissen dieses Gutachtens eine starke Vermutung *zugunsten* sachfremder Zwecke. Hier ist die Rechtsprechung aufgefordert, die Begrifflichkeiten aus den Akten nicht unhinterfragt zu übernehmen. Es muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden, ob sich hinter vermeintlich erzieherischen Gründen für die Anordnung der Heimerziehung andere Motive verbergen. Hinter der „Schulbummelei“ kann ein Protest gegen die ideologische Vereinnahmung durch das Bildungssystem stecken, hinter dem „Rowdytum“ der Versuch, sich der übermächtigen Freizeitgestaltung durch die FDJ zu entziehen.⁴⁵⁵ Dies alles sind keine

.....
455 Vgl. Wierling 1994, 414 f.

„Erziehungsprobleme“, sondern Ausdruck einer aus heutiger Sicht in vielen Fällen durchaus *berechtigten* Weigerung, sich in den engen, staatlich vorgegebenen Bahnen zu bewegen. Geprüft werden muss im Einzelfall auch, ob dokumentierte „Erziehungsschwierigkeiten“ nicht erst im Laufe der Heimkarriere durch die staatliche Behandlung selbst hervorgerufen wurden. Die Vorgeschichte der Kinder und Jugendlichen muss daher in die Bewertung ebenso einfließen wie die Überlegung, wogegen sich ihr Verhalten gerichtet hat und wie es von den Behörden eingeordnet wurde.

„Unangebrachtes Vertrauen in die Gerechtigkeit der zu prüfenden Entscheidungen“⁴⁵⁶ ist bei der Heimerziehung weitverbreitet, aber nicht gerechtfertigt. Vielmehr müssen der historische Kontext und die zweifelhafte Glaubwürdigkeit der Heimakten in die Betrachtung einbezogen werden. Hingewiesen sei auch darauf, dass im Rehabilitationsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 10 Abs. 1 StrRehaG). Die Gerichte haben den Sachverhalt folglich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufzuklären. Wo den Betroffenen kein Beweis (mehr) zur Verfügung steht, muss die Glaubhaftmachung der relevanten Umstände genügen.⁴⁵⁷

.....
456 So das Urteil von Schwarze (Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 7) bezogen auf strafrechtliche Entscheidungen der DDR-Gerichte. Siehe auch ebd., Rn. 8: „Dem Rehabilitationsrichter bleibt es bei zahlreichen Strafvorschriften [...] nicht erspart, sich Kenntnis von deren historischem und politischem Kontext und insbesondere davon zu verschaffen, ob sie in der gerichtlichen Praxis der DDR zu Zwecken der politischen Verfolgung instrumentalisiert wurden.“ Ähnlich Schröder, in: Bruns, Schröder und Tappert 1993, § 2 StrRehaG [a.F.] Rn. 19, bezogen auf den Einweisungsgrund in eine psychiatrische Anstalt der „ersten Gefahr für das Zusammenleben der Bürger“.

457 Siehe dazu auch Mützel 2011a, 109.

6.1.2.3 Grobes Missverhältnis: Zur Relevanz der Unterbringungsbedingungen für die Rehabilitationsentscheidung

Nach der Systematik der Rehabilitationsgesetze können nur rechtsstaatswidrige staatliche Entscheidungen aufgehoben und rehabilitiert werden (vgl. auch Art. 17 EV). Das bedeutet, dass grundsätzlich nur die *Anordnungsgründe* für die Heimerziehung ausschlaggebend für die Rehabilitationsentscheidung sein können, nicht aber die Bedingungen der Unterbringung im Heim. Dies gilt auch für die Rehabilitierung bei Erwachsenen: Wer beispielsweise wegen Bankraubes in Gefängnissen der DDR gesessen hat, kann grundsätzlich nicht rehabilitiert werden, auch wenn er unter schweren Haftbedingungen gelitten hat. Dieser Grundsatz wird allerdings dadurch relativiert, dass auch ein grobes Missverhältnis zwischen Tat bzw. Anlass der Unterbringung und der Rechtsfolge nach § 1 StrRehaG rehabilitierungsfähig ist. Dieses Merkmal kann auch auf die Heimerziehung nach § 2 StrRehaG angewendet werden.⁴⁵⁸ Ein solches Missverhältnis wird nach der Gesetzesbegründung zum StrRehaG nur angenommen, „wenn sich im Verhältnis von Anlass und Reaktion die Degradierung des Einzelnen zum Objekt staatlicher Interessendurchsetzung deutlich manifestiert“⁴⁵⁹, wenn es also menschenwürdiger ist. Ob zwischen dem Anlass für die Heimerziehung und der Folge ein grobes Missverhältnis in diesem Sinne besteht, kann aber nur sachgerecht beurteilt werden, wenn man die Lebensbedingungen in den Heimen einbezieht. Die Anordnung der Heimerziehung aus nichtigem Anlass (z. B. Schuleschwänzen) erscheint umso unverhältnismäßiger, je katastrophaler die Zustände in dem Heim waren, in das der Betroffene eingewiesen wurde.

In neueren Entscheidungen zu § 2 StrRehaG wird diese Frage auch geprüft, jedoch häufig mit zwei Argumenten abgelehnt: (1) Die Zustände in den DDR-Heimen seien mit

.....
458 BVerfG, 13.5.2009 – 2 BvR 718/08, DVBl 2009, 909; OLG Rostock, 27.1.2010 – I Ws RH 33/10.

459 OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10.

denen in der Bundesrepublik vergleichbar gewesen und/oder (2) die Bedingungen in den Heimen hätten den damaligen Erziehungsvorstellungen entsprochen, wobei nicht zwischen Erziehungsvorstellungen in West- und Ostdeutschland differenziert wird.⁴⁶⁰ Beides ist nicht zu rechtfertigen: Der Maßstab für rehabilitationsfähiges Unrecht ist das Rechtsstaatsprinzip, nicht die Rechtsordnung der BRD zur vergleichbaren Zeit.⁴⁶¹ Die Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung hat zudem aufgezeigt, dass die Situation in vielen Heimen in der Bundesrepublik bis in die 1970er-Jahre hinein ebenfalls als

.....
 460 LG Erfurt, 14.7.2011 – 1 Reha 181/10: „Aus Heimen der Bundesrepublik Deutschland ist inzwischen eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, in denen es zu massiven Beeinträchtigungen von Heimkindern gekommen ist, ohne dass insoweit eine Möglichkeit der ‚Rehabilitierung geschaffen wurde.‘; OLG Naumburg, 22.10.2010 – 2 Ws (Reh) 8/10: „Exzesse in der konkreten Einrichtung kamen auch im Rechtsstaat vor (vgl. Künast ZRP 2008, 33), ohne dass sie die angeordnete Heimerziehung und deren Ziel, Gefahren für die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger abzuwenden, grundsätzlich in Frage stellen. Die Beurteilung von Maßnahmen der Jugendhilfe in der ehemaligen DDR muss, wie bereits oben dargelegt, dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Anschauungen zum Umgang mit Kindern seither grundlegend gewandelt haben. Was damals in ganz Deutschland gängige Praxis war, ist weder zu rehabilitierendes staatliches Unrecht der DDR noch mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar. Daran ändern auch die sozialistischen Vorzeichen dieser Erziehung nichts.“ KG Berlin, 06.3.2007 – 2/5 Ws 246/06 Reha, NJ 2007, 424 f.: „Menschenrechtswidrige Gewaltakte kamen ausweislich der neueren Forschung in Deutschland nicht nur in Jugendheimen der DDR vor, rechtsstaatswidrig waren sie dadurch noch nicht.“ [Hierbei wird zusätzlich übersehen, dass die Einhaltung der Menschenrechte über das Menschenwürdeprinzip selbstverständlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist. Ein menschenrechtswidriger Gewaltakt kann mit den Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar sein]. Siehe auch OLG Rostock, 27.10.2010 – I Ws RH 33/10; OLG Jena, 17.9.2010 – I Ws Reha 50/10.

461 Vgl. Mützel 2011, 109, der sich auf den Abschlussbericht des RTH beruft, der eine Rechtsstaatswidrigkeit auch für die HE der BRD in den 1950er- und 1960er-Jahren bejaht.

rechtsstaatswidrig bewertet werden muss – man kann schlecht die eine Rechtsstaatswidrigkeit mit der anderen rechtfertigen, sondern wird nicht umhinkommen, beide gleichermaßen zu verurteilen. Und was die „damaligen Erziehungsvorstellungen“ betrifft, so war beispielsweise das Schlagen von Kindern in der Bundesrepublik bis zu einem gewissen Grad tatsächlich bis in die 1970er-Jahre hinein von gesellschaftlichen Erziehungsvorstellungen gedeckt, die sich auch in der Rechtsprechung wiederfinden lassen. In der DDR dagegen waren solche Maßnahmen seit den 1950er-Jahren ausdrücklich verboten. Man kann darum gerade für die Heimerziehung in der DDR schlecht davon sprechen, dass sie von „damaligen Erziehungsvorstellungen“ gedeckt gewesen sei. Ähnlich argumentiert auch das KG in seinen Grundsatzurteilen zu Einweisungen nach Torgau und Rüdersdorf. Neben der Funktion dieser Heime als reine Disziplinierungsanstalten nennt es auch die menschenunwürdigen Unterbringungsbedingungen als rechtsstaatswidrige Bedingungen.⁴⁶² Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung zum Bundesentschädigungsgesetz. In mehreren Urteilen wurde die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme deswegen bejaht, weil ihr Vollzug unter rechtsstaatswidrigen Bedingungen stattgefunden hatte.⁴⁶³

.....
 462 KG Berlin, 15.12.2004 – 5 Ws 169/04 Reha (Fall: Einweisung in JWH Torgau wegen erzieherischer Gründe (Gewalttätigkeiten u. a.); Verfügung des Ministeriums für Volksbildung auf Antrag des Spezialheims, in dem der Jgl. vorher gewesen war.): „Der Senat hält es nach Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr für gerechtfertigt, bei der Unterbringung von Jugendlichen im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau die Entscheidung über die Rehabilitation von den Gründen abhängig zu machen, die zu der Einweisung geführt haben. Vielmehr ergibt eine Würdigung der Umstände, unter denen die Einweisungen vorgenommen und die Unterbringungen durchgeführt wurden, daß hierbei die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen regelmäßig schwerwiegend verletzt wurden. Deshalb waren die Einweisungen unabhängig von den Gründen für die Anordnung regelmäßig mit den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar.“ Siehe auch die Entscheidung vom 6.8.2010 zum Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf.

463 BGH, 1.12.1956 – IV ZR 241/56, RzW 1957,

Diese Überlegungen führen nicht dazu, dass rechtsstaatswidrige Unterbringungsbedingungen pauschal und immer zu einer Rehabilitation führen können. Es geht weiterhin nur um die Rechtsstaatswidrigkeit der Anordnungsentscheidung. Diese kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn die tatsächliche Ausgestaltung der Heimerziehung die Anordnungsentscheidung als grob unverhältnismäßig erscheinen lässt. Dies muss zumindest bei Einweisungen in Spezialkinderheime, vor allem in Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfe, ernsthaft bedacht werden.

6.1.2.4 Verfahrensverstöße

Dass die Verfahren der Anordnung von Heimerziehung in der DDR durchgehend rechtsstaatlich bedenklich waren, ist aus den Ausführungen in Teil 5 deutlich geworden. Problematisch sind beispielsweise die fehlenden gerichtlichen Rechtsmittel sowie fehlende Anhörungen sowie allgemein die mangelnde Gewaltenteilung und -kontrolle in der DDR sowie die fehlende Unparteilichkeit der Justiz. In diesem Sinne verstießen die Verfahrensvorschriften im Recht der Heimerziehung ganz generell gegen rechtsstaatliche Prinzipien, weil sie in ein nicht rechtsstaatliches System eingebettet waren. Im Rehabilitationsrecht kann eine derartige allgemeine Rechtsstaatswidrigkeit der behördlichen Strukturen und Verfahrensweisen jedoch nicht rehabilitiert werden. Rechtsstaatswidrige Verfahrensweisen sind nur dann rehabilitationsfähig, wenn sie zu einer Entscheidung geführt haben, die ihrerseits nicht mit wesentlichen Prinzipien einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar ist. Wurden also beispielsweise die Eltern in einem Verfahren vor den Organen der Jugendhilfe nicht angehört, so muss geprüft werden, ob die daraus folgende Anordnung der Heimerziehung auch inhaltlich gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt.⁴⁶⁴

.....
 87; OLG Hamm, 16.1.1963 – 13 U (E) 174/60, RzW 1963, 317. Siehe auch Mützel 2011a, 108.

464 Schröder, in: Bruns, Schröder und Tappert 1993, § 1 StrRehaG Rn. 68.

Die rechtsstaatlich äußerst bedenkliche Tatsache, dass es gegen Anordnungen der Heimerziehung kein gerichtliches Rechtsmittel gab, ist also für sich genommen nicht rehabilitationsfähig.

6.1.2.5 Freiwillige Erziehungsverträge

Im Schrifttum ist zu lesen, dass die Rehabilitation dann ausgeschlossen sei, wenn die Heimerziehung aufgrund einer Erziehungsvereinbarung eingeleitet wurde, und zwar auch dann, wenn diese unter Drohungen zustande gekommen sei.⁴⁶⁵ Diese Auffassung erscheint bedenklich vor dem Hintergrund, dass viele dieser Erziehungsvereinbarungen vermutlich nicht freiwillig zustande gekommen sind, jedenfalls dann nicht, wenn sie im Rahmen eines Strafverfahrens abgeschlossen wurden (s. o.). Gegen die Berücksichtigung freiwilliger Erziehungsvereinbarungen spricht grundsätzlich der Wortlaut der §§ 1 und 2 StrRehaG, der eine Rehabilitation nur bei staatlichen (gerichtlichen oder behördlichen) Entscheidungen vorsieht. Jedoch ist eine erpresste „freiwillige“ Vereinbarung ein staatliches Handeln, mit dem eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung bewusst umgangen wird. Für die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt ist daher in der Literatur anerkannt, dass auch eine vermeintlich freiwillige Einweisung rehabilitationsfähig ist, wenn sie beispielsweise durch Täuschung zustande gekommen ist.⁴⁶⁶ Für den Fall der Drohung kann nichts anderes gelten. Auch bei freiwilligen Erziehungsverträgen ist die Sachlage folglich gründlich im Einzelfall zu prüfen und sind insbesondere die Schilderungen der Betroffenen ernst zu nehmen.

.....
 465 Vgl. Mützel 2011a, 107.

466 Schröder, in: Bruns, Schröder und Tappert 1993, § 2 StrRehaG Rn. 11.

6.2 Ausgleich von Folgeschäden durch den Heimkinderfonds

Die vorstehenden Überlegungen haben gezeigt, dass das StrRehaG auf erheblich mehr Fälle der Heimerziehung in der DDR anwendbar ist, als es heute geschieht. Es stellt sich die Frage, ob daneben noch Raum für den Heimkinderfonds bleibt, der ebenfalls an rechtsstaatswidrige Zustände in der Heimerziehung anknüpft, und wie sich ggf. das Verhältnis dieser beiden Instrumente der Aufarbeitung der Heimerziehung darstellt.

6.2.1 Unrechtskriterien des Heimkinderfonds

Der Runde Tisch Heimerziehung zieht in seinem Abschlussbericht zwei Bewertungsebenen für die Heimerziehung West der 1950er- und 1960er-Jahre heran: die zeitgenössische Rechtslage und das Grundgesetz in seiner heutigen Interpretation. Gerechtfertigt wird dies folgendermaßen:⁴⁶⁷ (1) Einer juristischen Aufarbeitung von Rechtsverstößen nach seinerzeit geltendem Recht steht zwar die Verjährung entgegen. Die Verjährung schafft jedoch das Unrechtsurteil nicht aus der Welt. Es ist also legitim, Zustände, die in den 1950er- und 1960er-Jahren rechtswidrig waren, auch heute noch als Unrecht zu bezeichnen. (2) Die Orientierung an heutigen verfassungsrechtlichen Maßstäben wird damit gerechtfertigt, dass das Rechts- und Verfassungsverständnis sich gewandelt hat. Zustände, die in den 1950er- und 1960er-Jahren als rechts- und auch verfassungswidrig angesehen wurden, können sich aus heutiger Perspektive als Verstoß gegen wesentliche verfassungsrechtliche Grundsätze darstellen.

Das erste Kriterium nimmt die Perspektive des damals geltenden Rechts ein, das zweite ist eine *externe* Bewertung aus der Rückschau. Sie ändert nichts an der Verjährung und erlaubt daher nur eine außerjuristische Aufarbeitung der Geschehnisse in der Heimerziehung.

⁴⁶⁷ Runder Tisch Heimerziehung 2010 (Abschlussbericht), 8.

6.2.1.1 Rechtswidrigkeit nach dem damaligen Recht der DDR

Die Praxis der Heimerziehung kann, wie es auch in der DDR selbst geschehen wäre, nach den zeitgenössischen Maßstäben bewertet werden. Dazu müssen das positive Recht zur Zeit des Geschehens und die Auslegung dieses Rechts zur damaligen Zeit ermittelt werden. Das Ergebnis dieser Bewertung lautet folgendermaßen: Diese oder jene Praxis wäre auch in der DDR als rechtswidrig bewertet worden. Die historische Forschung dokumentiert etliche Fälle, in denen Rechtswidrigkeit auch schon nach DDR-Maßstäben vorgelegen hat. Dies demonstrieren vor allem die zahlreichen Inspektionsberichte aus Heimen, in denen Missstände festgehalten werden. Insbesondere die Durchführung der Heimerziehung entsprach über den gesamten Forschungszeitraum häufig nicht dem gesetzlichen Anspruch. Dies betrifft vor allem das Strafreime: Prügelstrafen, entwürdigende Strafen sowie Arrest über die Vorgaben der Arrestordnungen hinaus waren in der DDR nicht erlaubt. Auch die dauerhafte Unterbringung in einem Durchgangsheim (länger als 14 Tage) und die Einweisung ins Heim ohne Anhörung oder Benachrichtigung der Eltern oder gar vor Erlass des Einweisungsbeschlusses sind Praktiken, die mit geltendem Recht in der DDR nicht vereinbar waren. Die Analyse der Rechtslage in der DDR zeigt, dass viele der Zustände und Praktiken in der Heimerziehung in der DDR, und zwar gerade jene, die von den ehemaligen Heimkindern als besonders ungerecht und schmerzhaft empfunden wurden, schon gegen das damals geltende Recht verstießen, ohne dass es gegen diese Verstöße wirksame Rechtsmittel oder andere Kontrollmöglichkeiten gegeben hätte. Insbesondere für die ehemaligen Heimkinder selbst macht es einen wichtigen Unterschied, ob sie nach Grundsätzen behandelt wurden, die schon nach damaligem Recht nicht zu rechtfertigen waren, oder ob sie sich entgegenhalten lassen müssen, ihre Erlebnisse hätten dem damals geltenden Recht entsprochen. Aus diesem Grund ist die

rechtsinterne Perspektive für die Bewertung der Heimerziehung in der DDR wichtig. Sie kann aber nicht der einzige Maßstab bleiben.

Denn kann man sich aber dem Unwerturteil eines Staates anschließen, das unter allgemein nicht rechtsstaatlichen Bedingungen zustande gekommen ist? Weder gab es in der DDR eine freie rechtswissenschaftliche oder öffentliche Diskussion, noch eine Trennung und gegenseitige Kontrolle der staatlichen Gewalten, noch freie Wahlen, die den Gesetzen der DDR demokratische Legitimation hätten verleihen können. Als Unrecht wurde es auch angesehen, wenn die Bürger der DDR den Staat verlassen oder die Regierung kritisieren wollten. Ein Unrechtsurteil, das im Bereich der Heimerziehung fast ausschließlich in nichtöffentlichen Dokumenten zum Ausdruck kam und in der Praxis nur selten zu Konsequenzen führte, ist aus diesen Gründen von eher zweifelhaftem Wert. Eher scheint es so zu sein, dass aus heutiger Perspektive nur solche DDR-internen Unrechtsbewertungen bedeutsam sind, die auch nach externen Maßstäben als rechtsstaats- oder menschenrechtswidrig erscheinen.⁴⁶⁸

6.2.1.2 Menschenrechtskonforme Auslegung des DDR-Rechts?

Für Taten, die nach 1973 bzw. 1976 begangen wurden, haben die *Strafgerichte* in den sogenannten *Mauerschützenprozessen* die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente herangezogen, denen die DDR damals beigetreten war: die Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR), zu der die DDR sich mit dem Beitritt zur UNO im Jahr 1973 automatisch bekannte, und der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) von 1966, den die DDR 1974 ratifizierte und der für sie – wie auch für die Bundesrepublik – im Jahr 1976 in Kraft trat. Die Gerichte unterziehen das Verfassungs- und Strafrecht der DDR vor dem Hintergrund dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen

⁴⁶⁸ Ähnlich Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 26, der die AEMR und die EMRK als höherrangige Maßstäbe heranzieht.

einer menschenrechtskonformen Auslegung. Der Gedankengang ist folgender: Nach Art. 8 DDR-Verf. 1968/1974 waren die Grundsätze des Völkerrechts in der DDR zu beachten. Die Menschenrechtsdokumente, denen die DDR beigetreten war, mussten folglich die Auslegung der Verfassung beeinflussen. Geltendes Recht durfte wiederum nicht gegen die Verfassung verstoßen (Art. 89 DDR-Verf. 1968/1974). Hinzu kommt, dass nach dem StGB von 1968 Verstöße gegen die allgemeinen Menschenrechte und internationale Verpflichtungen mit Strafe belegt waren (§ 95 StGB-DDR 1968). Folglich mussten bei der Auslegung des geltenden Rechts die AEMR und die Internationalen Pakte berücksichtigt werden. Dieser Weg der „menschenrechtskonformen Auslegung“ der Strafgerichte entspricht gefestigter Rechtsprechung und wurde vom BVerfG und dem EGMR bestätigt.⁴⁶⁹

Gegen diese Ansicht lässt sich einwenden, dass die DDR ein anderes Verständnis der Menschenrechte hatte, die menschenrechtsfreundliche Auslegung im Sinne der „westlichen“ Tradition der DDR folglich Rechtsgrundsätze überstülpe, die dort niemals gegolten hätten. Der BGH bringt hiergegen wiederum vor, dass das geschriebene Recht der DDR sehr wohl eine Anlage für eine menschenrechtsfreundliche Auslegung gehabt habe, die nur nicht praktiziert worden sei.⁴⁷⁰ Angesichts der auf die kollektivierte Persönlichkeit ausgelegte und insofern in sich relativ geschlossene Interpretation der Grund- und Menschenrechte, wie sie *oben in Kap. 2* dargestellt wurde, lässt

⁴⁶⁹ BGH, 3.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1–36; bestätigt von BVerfG, 24.10.1996 – 2 BvR 1851, 1852, 1853, 1875/94, BVerfGE 95, 96–143; EGMR, 22.3.2001 – 34044/96, 35532/97 & 44801/98 (Strelitz, Kessler & Krenz v. Germany).

⁴⁷⁰ BGH, 20.3.1995 – 5 StR 111/94, BGHSt 41, 101–113: „[...] daß in dem geschriebenen Recht der DDR Möglichkeiten zu einer menschenrechtsfreundlichen Auslegung angelegt waren. Daß sie überwiegend nicht wahrgenommen worden sind, eine menschenrechtsfreundliche Auslegung den Rechtsanwender vielmehr in größte Schwierigkeiten gebracht hätte, ändert daran nichts.“

sich daran allerdings zweifeln. Wohl eher dürfte zutreffen, dass die Interpretation der Grund- und Menschenrechte ein wichtiges Feld der Auseinandersetzung zwischen der Staatsführung der DDR und ihren Kritikern von innen wie von außen gewesen ist. Die DDR hat sich selbst immer auf die Menschenrechte berufen und die wichtige Rolle sozialistischer Staaten bei der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsregimes betont.⁴⁷¹ Im Laufe ihres Bestehens hat sie an ihrem eigenen Menschenrechtsverständnis nicht nur vom „Klassenfeind“ aus dem Westen Kritik erfahren, sondern auch von dem Menschenrechtsausschuss der UN und nicht zuletzt von der innerstaatlichen Opposition. Gerade nach dem Beitritt der DDR zur UNO und im Zuge des KSZE-Prozesses in den 1970er-Jahren beriefen sich Bürgerrechtler wie Robert Havemann und verschiedene oppositionelle Gruppen auf die in den Menschenrechtsdokumenten niedergelegten und in der KSZE-Schlussakte bekräftigten individuellen Garantien wie die Meinungs-, Versammlungs- und Ausreisefreiheit.⁴⁷² Die

471 Vgl. nur Krüger 1957, 181, 187 f.; zur Herleitung der Grundrechte aus den Menschenrechten ebd. 174 f.; zur Rolle der sozialistischen Staaten bei der Formulierung der AEMR ders. 1981, 234.

472 Vgl. Havemann 1977 [1975], 50, der die herrschende Auslegung der Meinungsfreiheit (Art. 27 Verf. 1974) kritisiert: „Wer diese Auslegung aber als eine glatte Verhöhnung der Verfassung und ihrer Grundsätze ansieht, kann die Praxis der Gerichte, die öffentliche Kritik an der Regierung bestrafen, nicht billigen.“ Siehe ebd., 59: Kritik an der „Aufhebung der demokratischen Rechte und Freiheiten, die sogar der kapitalistische Staat seinen Bürger (sic) gewähren muß, um sich entwickeln zu können.“ In einer anderen Schrift (1977 [1976b], 123) fordert Havemann die Aufhebung des Tatbestands „staatsfeindliche Hetze“ wegen Verstoßes gegen Art. 27 DDR-Verf. 1974. Siehe auch ders. 1977 [1976a], 102 f.: „Ganz offensichtlich muß der Mensch im realen Sozialismus auf eine ganze Reihe von Rechten und Freiheiten verzichten, für die Sozialisten und Liberale in den Zeiten der bürgerlichen Klassenherrschaft gekämpft hatten: Versammlungs-, Rede- und Pressefreiheit, das Streikrecht, freie Wahlen und Parteienpluralismus, Nichteinmischung des Staates in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung, parlamentarische Demokratie.“ Allgemein

Forderung nach freien Wahlen, in der sich nicht nur der Wunsch nach Demokratie, sondern auch nach freier Meinungsäußerung, legitimer Opposition und Entscheidungsfreiheit ausdrückt, gehört zu den oppositionellen Forderungen, die in dem gesamten Zeitraum von 1949 bis 1989 von ganz unterschiedlichen Gruppierungen und Einzelpersonen erhoben wurden.⁴⁷³ Die Staatsmacht reagierte auf diese Bewegungen repressiv und verweigerte sich selbst gegenüber der auf Systemverbesserung ausgerichteten Kritik dem Dialog. Dennoch muss man davon ausgehen, dass das vermeintlich „bürgerliche“ Menschenrechtsverständnis, das auf individuelle Freiheitsentfaltung ausgerichtet ist, der DDR-Führung zu allen Zeiten auch aus den Reihen der eigenen Staatsbürger entgegengehalten wurde.⁴⁷⁴

Angeichts der umfassenden Zentralisierung der Staatsgewalt in der DDR, die keine Möglichkeit dafür ließ, abweichende Menschenrechtsverständnisse in den Prozess der Rechtssetzung und Rechtsanwendung einfließen zu lassen, wird man aber sagen müssen, dass das sogenannte „westliche“ Menschenrechtsverständnis im Recht der DDR immer als *externer* Maßstab angesehen wurde. Das bedeutet nicht, dass man das Recht der DDR nicht an der völkerrechtlichen Auslegung der Menschenrechtsdokumente messen kann. Denn die Anwendung der internationalen Menschenrechtsdokumente hat überstaatliche Bedeutung und kann

zur Menschenrechtsbewegung in der DDR der 1970er- und 1980er-Jahre siehe Fricke 1984, 162 ff.; siehe auch die individualistische Interpretation der Grundrechte aus den DDR-Verfassungen bei Mampel 1982, Art. 30 DDR-Verf. Rn. 10; Art. 19 DDR-Verf. Rn. 2.

473 Fricke 1999, 38, und ders. 1984 mit Bezug auf historische Ereignisse wie den 17. Juni 1953, den Prager Frühling 1968, die Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte von Helsinki 1975, die „Charta 77“, die Ausbürgerung Wolfgang Biermanns 1976 sowie den Widerstand kirchlicher Gruppen und der Friedensbewegung v. a. in den 1980er-Jahren.

474 Siehe dazu die umfangreiche Forschung zu den Oppositionsbewegungen in der DDR, z. B. Henke, Steinbach & Tüchel 1999; Neubert 1998 und 1999; Poppe, Eckert & Kowalczyk 1995; Fricke 1984.

daher nicht von der Auslegung in einem bestimmten Mitgliedstaat abhängig gemacht werden. Diesen Gesichtspunkt hat vor allem der EGMR in seinem Mauerschützen-Urteil deutlich hervorgehoben: Ein rechtsstaatlich verfasster Staat, der an die Stelle eines anderen Staates tritt, darf das Recht seines Vorgängerstaates nach rechtsstaatlichen Grundsätzen auslegen. Täte er dies nicht, sondern richtete sich nach der Interpretation des Vorgängerstaates, würden die fundamentalen Garantien der internationalen Menschenrechtsdokumente leerlaufen.⁴⁷⁵ Deutlich wird an dieser Argumentation jedoch, dass eine „menschenrechtskonforme“ Auslegung von DDR keine interne, sondern eine externe Perspektive einnimmt. Die DDR hat nach diesem Verständnis zwar unter Umständen völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt, nicht aber einen eigenen Anspruch vertreten, die Menschenrechte in einem individualrechtlichen Sinne einzuhalten.

6.2.1.3 Allgemeine menschenrechtliche und rechtsstaatliche Prinzipien: Vergleich mit den Bewertungsmaßstäben für die Heimerziehung (West)

Die sogenannte „menschenrechtskonforme Auslegung“ ist folglich im Kern eine Perspektive, die das Recht der DDR an allgemeinen menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien misst. Dass ein solcher Blick auf das DDR-Recht in der Bundesrepublik zulässig ist, zeigen die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, die ohne weitere Umstände das heutige Verständnis von Rechtsstaatlichkeit

475 EGMR, 22.3.2001 – 34044/96, 35532/97 & 44801/98 (Streletz, Kessler & Krenz v. Germany), § 81: „The Court considers that it is legitimate for a state governed by the rule of law to bring criminal proceedings against persons who have committed crimes under a former regime; similarly, the courts of such states, having taken the place of those which existed previously, cannot be criticised for applying the legal provisions in force at the material time in the light of the principles governing a state subject to the rule of law.“ Siehe auch ebd., § 83 und das Sonderverbot des Richters Levin. Siehe zu einer ähnlichen Argumentation auch schon IgFM 1988, 17 f.

und Menschenwürdeschutz als Maßstäbe für die Rehabilitierung nehmen (vgl. § 1 Abs. 1 StrRehaG, § 1 Abs. 2 VwRehaG). Wenn es um die Frage geht, wie die Menschenrechts- oder Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme bestimmt werden kann, nennt die Gesetzesbegründung die Menschenwürdegarantie. In der Literatur zum StrRehaG werden auch die Grundsätze der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, der EMRK, der „politisch-sittlichen Wertordnung des Grundgesetzes“ sowie der Verfassungen vergleichbarer Demokratien genannt.⁴⁷⁶ Damit wird explizit ein externer Maßstab gewählt, eine Bewertung des DDR-Rechts von außen und aus heutiger Sicht, die von der Rechtslage zur damaligen Zeit vollkommen unabhängig ist. Die Perspektive der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wird auch als „Parteinahme für den Rechtsstaat“ bezeichnet.⁴⁷⁷

Auch der Abschlussbericht des RTH zur Heimerziehung West macht auf schwerwiegende Verletzungen elementarer Rechtsgrundsätze aufmerksam. Konkret genannt werden dabei das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität.⁴⁷⁸ Diese Rechte werden aus dem westdeutschen Grundgesetz abgeleitet, das für die DDR als Bewertungsmaßstab nicht in gleicher Weise in Betracht kommt. Im Folgenden wird daher geprüft, ob vergleichbare Maßstäbe an die Heimerziehung der DDR angelegt werden können, wenn man die Gewährleistungen aus den internationalen Menschenrechtsdokumenten heranzieht, denen die DDR im Laufe ihres Bestehens beigetreten war. Die Grundsätze aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie ab 1976 aus dem IPbPR bieten sich dabei schon deswegen an, weil sie bis heute der

476 Die zitierte Formulierung stammt von Schwarze (Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 27; siehe auch ebd., Rn. 26; Wermelskirchen 2008, 343).

477 So Schwarze, in: Potsdamer Kommentar 1997, § 1 StrRehaG Rn. 28.

478 RTH 2010 (Abschlussbericht), 29. Siehe auch Wapler 2010 (Expertise), 99.

internationale Standard für die Rechtsstaatlichkeit einer Rechtsordnung sind. Hinzu kommt, dass sie schon den Machthabern in der DDR als kritische Maßstäbe entgegeng gehalten wurden. Die Aufarbeitung des Unrechts schließt also an eine Diskussion an, die von der Opposition in der DDR und den Menschenrechtsorganen der UNO schon in der Zeit zwischen 1948 und 1989 geführt wurde.

6.2.1.3.1 Persönliche Freiheit und körperliche Integrität

Die internationalen Menschenrechtsdokumente schützen das Leben der Einzelnen als zentralen Wert (Art. 1 AEMR und Art. 6 Abs. 1 IPbPR). Gleiches gilt für die Freiheit, die nur unter bestimmten Umständen beschränkt werden darf (Art. 1, 29 Abs. 2 AEMR und Art. 9 Abs. 1 IPbPR). Die körperliche Unversehrtheit ist nicht explizit geschützt, ihr Wert kommt aber in den Folterverboten und in dem Recht auf „Sicherheit der Person“ (Art. 3 AEMR) indirekt zum Ausdruck. Prügelstrafen und jedenfalls jede Form des unverhältnismäßigen und in den Haftbedingungen unzumutbaren Arrests verstoßen gegen diese Rechte. Auch harte körperliche Arbeit kann bei Kindern und Jugendlichen das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzen. Die Parallelen zu den Garantien aus Art. 2 Abs. 2 GG sind offensichtlich. Hier wird es bei der Bewertung wie auch bei der Heimerziehung (West) vor allem darauf ankommen, wie weit diese Rechte bei Minderjährigen aus erzieherischen Gründen eingeschränkt werden dürfen, ohne dass der Kern der menschenrechtlichen Garantie verloren geht.

6.2.1.3.2 Rechtsstaatsprinzip

Das *Rechtsstaatsprinzip* gewährt nach seiner Ausgestaltung im Grundgesetz einen stärkeren Schutz, als er im internationalen Recht vorgesehen ist. Dies betrifft vor allem die Anhörungsrechte vor Gericht und im Verwaltungsverfahren und den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Entsprechend geht auch das Rehabilitierungsrecht davon aus, dass nicht jede Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien im Sinne des Grundgesetzes rehabilitierungsfähig ist, sondern nur solche, die sich als Verletzung wesentlicher rechtsstaatlicher Grundsätze darstellen.⁴⁷⁹

Ein allgemeines Prinzip, nach dem gegen Akte der öffentlichen Gewalt *gerichtlicher* Rechtsschutz zu gewährleisten ist, lässt sich dem internationalen Recht nicht entnehmen. Der allgemeine Gedanke, dass gegen Rechtsverletzungen *wirksame* Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen, ist jedoch sowohl in der AEMR (Art. 8, 10) als auch im IPbPR (Art. 2 Abs. 3) verankert.

Nach der strafrechtlichen Rechtsprechung zu den Mauerschützenfällen gehört die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck zu den allgemeinen Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Ordnung, die dem DDR-Recht als Maßstab entgegeng gehalten werden können. In der Form des Willkürverbots ergibt sich dieses Prinzip aus Art. 12 AEMR. Unverhältnismäßig können viele Sachverhalte aus der Heimerziehung der DDR sein, wobei hier jeweils im Einzelfall geprüft werden muss. Die Unverhältnismäßigkeit kann sich aus einem Missverhältnis zwischen dem Anlass für die Heimerziehung und der Rechtsfolge ergeben, aber auch aus Geschehnissen im Heim, etwa bei harten Strafen aus geringem Anlass, schwerer körperlicher Arbeit für geringen Lohn, Verlegung vom Normal- in ein Spezialheim oder vom Jugendwerkhof nach Torgau bei geringfügigen Verstößen gegen die Heimordnung etc.

⁴⁷⁹ BT-Drs. 12/1608, 16.

6.2.1.3.3 Menschenwürde

Weitere Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der *Menschenwürde*: Bei der Bewertung der West-Heimerziehung kommt der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG eine erhebliche Bedeutung zu, weil ihre Geltung schon von 1949 an auch in den sogenannten „besonderen Gewaltverhältnissen“ anerkannt war. Eine vergleichbare Rolle nimmt die Menschenwürde im DDR-Recht nicht ein. Auch in der AEMR und dem IPbPR finden sich zwar Bekenntnisse zur Menschenwürde, sie ist jedoch kein Schlüsselbegriff dieser Dokumente, wie es etwa im Grundgesetz (Art. 1 Abs. 1) oder seit 2009 in der EU-Grundrechtecharta der Fall ist.

Für die Bewertung der Heimerziehung West ist das Menschenwürdepostulat vor allem in zweierlei Hinsicht wichtig: Es verbietet jede Art der demütigenden Behandlung und jede Form der Instrumentalisierung des Individuums. Entwürdigende Strafpraktiken und auch die Ausnutzung von Gruppendynamiken in der Heimerziehung (Statuierung von „Exempeln“, Bestrafung einer Einzelperson vor der Gruppe, durch die Gruppe oder die Gruppe für ein Vergehen eines ihrer Mitglieder) verstoßen folglich gegen die Würde der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Diese Praktiken werden auf der Ebene des internationalen Rechts über das Verbot grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erfasst (Art. 5 AEMR, Art. 7 IPbPR). Nach Art. 10 IPbPR muss jeder, der von Freiheitsentzug betroffen ist, in Achtung vor seiner Würde behandelt werden. Körperliche Strafen und langdauernder Arrest, Arrest unter unwürdigen Bedingungen (Dunkelheit, Essensentzug, fehlende Liegemöglichkeit oder Matratze), demütigende und erniedrigende Umgangsformen sowie körperlich erschöpfende Sanktionen wie exzessiver „Straftransport“ oder stundenlanges Stehen können auf dieser Grundlage als Unrecht bewertet werden.

6.2.1.3.4 Bildungsrechte

Nach der Ordnung des Grundgesetzes lässt sich ein Recht auf Bildung für Kinder aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ableiten. Für den Bereich der DDR ist fraglich, ob ein vergleichbares Recht auf Bildung als Maßstab für das Recht der DDR herangezogen werden kann. Das Bildungsrecht gehört nicht zum Kern der Freiheitsrechte, die als „erste Generation“ der Menschenrechte bezeichnet werden, sondern zur „zweiten Generation“ der sozialen Rechte. Im Kontext des DDR-Rechts scheint das Recht auf Bildung jedoch insofern besonders relevant, als es in der DDR – anders als in den westlichen Staaten – schon immer als Menschenrecht anerkannt war und auf seine Umsetzung zumindest in den offiziellen Verlautbarungen großer Wert gelegt wurde.⁴⁸⁰ Die DDR stellte sich gern als der Staat dar, der die Allgemeine Menschenrechtserklärung mit vorangetrieben und die Menschenrechte besser verwirklicht habe als das imperialistische Ausland. Vor allem die sozialen Rechte – das Recht auf Arbeit, auf Bildung und auch das Recht der Jugend auf Schutz und Förderung – hielt die DDR dem „Klassenfeind“ kämpferisch entgegen. Die Proklamation sozialer Grund- und Menschenrechte war für die DDR auch ein Weg, sich von dem Menschenrechtsverständnis des Westens abzugrenzen.⁴⁸¹ Vor diesem Hintergrund scheint es berechtigt zu prüfen, ob die DDR diesen Anspruch *inhaltlich* erfüllt hat, ob also die Heimkinder der DDR tatsächlich die Möglichkeit hatten, sich zu allseitig gebildeten Individuen zu entwickeln, ob sie eine umfassende Schulausbildung genossen, einen zumutbaren materiellen Lebensstandard hatten und sich in sinnvoller Arbeit

⁴⁸⁰ Vgl. Poppe 1969, 11 (Recht auf Bildung), 12 (Förderung der Jugend). Siehe für das Verfassungsrecht Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft 1977, 213: „Das Grundrecht auf Bildung (Art. 25 u. 26) gehört zu den größten Errungenschaften des Sozialismus in der DDR.“

⁴⁸¹ Vgl. Klenner 1964, 116. Siehe dazu Neubert 1999, 296 f.

verwirklichen konnten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Grundsätze, nach denen die Heimerziehung in der DDR bewertet werden kann, anders hergeleitet werden müssen und auf anderen Rechtsquellen beruhen als die Maßstäbe für die Heimerziehung in den westdeutschen Ländern. Im Ergebnis aber läuft es auf vergleichbare Kriterien hinaus, wie auch die Missstände, die von ehemaligen Heimkindern in Ost und West berichtet werden, erstaunliche Parallelen aufweisen. Die gemeinsame Wurzel dieses Übels zu suchen, muss weiteren Forschungsarbeiten vorbehalten bleiben.

6.2.2 Schlussfolgerungen für das Verhältnis des Heimkinderfonds zur Rehabilitation

Die vorstehenden Überlegungen zeigen, dass die Aufarbeitung der Heimerziehung durch den Heimkinderfonds von der Rehabilitation nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen nicht klar abgegrenzt werden kann. Es scheint zweifelhaft, dass sich zwei klare Kategorien des Unrechts unterscheiden lassen: eines, das als DDR-spezifisch rehabilitiert werden kann, und eines, das als systemübergreifend über den Fonds aufgearbeitet wird. Das Unrecht, das in der Bundesrepublik geschehen ist, zieht seine besondere Schärfe gerade daraus, dass es *unter dem Grundgesetz* geschehen ist, dass also eine Rechtsordnung, die den Anspruch hatte, rechtsstaatlich zu sein, vor ihrem eigenen Anspruch gescheitert ist. Demgegenüber haben die Rechtsverletzungen in der DDR in einem System stattgefunden, das zwar für sich beanspruchte, besonders menschlich zu sein, aber niemals behauptete, dies garantiere es durch ein rechtsstaatliches System im „westlichen“ Sinne. Die Einbettung der verantwortlichen Menschen und Institutionen ist daher nicht vergleichbar.

Auch der Weg, auf der Auslegungsebene nach klareren Abgrenzungen zu suchen, scheint nicht sinnvoll, weil sich kein klares Kriterium findet, mit dem sich der

Anwendungsbereich des StrRehaG umreißen lässt. Das StrRehaG rehabilitiert beispielsweise nicht nur Maßnahmen, die nach DDR-Recht legal waren, sondern auch solche, die schon gegen das geltende Recht der DDR verstießen – die Perspektive des DDR-Rechts ist für die Rehabilitation ohne Bedeutung. Es schafft also keine Klarheit, wenn man den Anwendungsbereich des Fonds auf Maßnahmen begrenzt, die das Recht der DDR verletzen, etwa auf menschenunwürdige Behandlungen in den Heimen. Ebenso erfolglos muss es bleiben, die Anwendung des StrRehaG auf die Anordnungsgründe für die Heimerziehung zu begrenzen, weil jedenfalls auf der Ebene des „groben Missverhältnisses“ die Unterbringungsbedingungen eine gewisse Rolle spielen. Es bleibt daher wohl nach dem derzeitigen Stand der Dinge nichts anderes übrig, mit dem Nebeneinander von Fonds und StrRehaG pragmatisch umzugehen. Der Fonds ist dann eine ergänzende Möglichkeit, Folgeschäden bei ehemaligen Heimkindern auszugleichen, deren Heimaufenthalt nicht rehabilitiert werden kann, der aber trotzdem schädigende Folgen verursacht hat. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass mit einer solchen Öffnung des Fonds für die Heimkinder aus der DDR die erwünschte *Gleichbehandlung* der ehemaligen Heimkinder in Ost und West nicht erreicht wird, weil die ehemaligen Heimkinder aus der DDR nach wie vor den zusätzlichen Weg der Rehabilitation gehen können. Angesichts dieser komplexen Situation angemessene Lösungen zu finden, die keine Gruppe von Betroffenen gegenüber anderen ungerechtfertigt benachteiligt, bleibt eine Aufgabe für den politischen Aufarbeitungsprozess, für den die Beteiligung der ehemaligen Heimkinder zentrale Bedeutung haben dürfte.

7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass die Rechtslage in der Heimerziehung der DDR und auch die Praxis, soweit sie hier berücksichtigt werden konnte, in vieler Hinsicht mit allgemeinen menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar waren. Dieser Umstand sollte zunächst einmal *anerkannt* werden. Die Rechtsprechung zu den Rehabilitationsgesetzen hat die Tendenz, Praktiken, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallen, als sachgerecht, möglicherweise sogar erzieherisch geboten, darzustellen. Nach seiner eigenen Intention erfasst das StrRehaG aber gerade nicht jede Verletzung des Rechtsstaatsprinzips, sondern beschränkt sich auf bestimmte, besonders gravierende Umstände. Auch außerhalb des StrRehaG sind daher rechtsstaatswidrige Zustände denkbar. Möglicherweise bietet das Verfahren rund um den Heimkinderfonds die Möglichkeit, genau dies einmal klarzustellen und damit der ganzen Bandbreite der Leiderfahrungen in der Heimerziehung gerecht zu werden.

Diese Erkenntnis entbindet die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft jedoch nicht von der Forderung, sich gründlicher mit der Auslegung und Anwendung der Rehabilitationsgesetze zu befassen und dabei insbesondere auch die neueren Forschungserkenntnisse zu berücksichtigen. Hier besteht ein Bedarf zum einen nach weiterer rechtsdogmatischer Forschung, zum anderen nach einer angemessenen Fortbildung der Richterinnen und Richter an den Rehabilitationsgerichten.

Im Übrigen kann nur darauf verwiesen werden, dass dieses Gutachten trotz seines Umfangs viele Themen und Probleme nur anreißen konnte. Weitere Forschungen allein auf juristischem Gebiet müssten sich auf vielen Ebenen bewegen: Zum einen müssten die vorhandenen Eingaben und Prüfberichte zur Heimerziehung einmal unter juristischen Gesichtspunkten ausgewertet werden, um einen Einblick in den praktischen Umgang

mit rechtlichen Fragen zu bekommen. Des Weiteren konnten die untergesetzlichen Rechtsvorschriften für dieses Gutachten nur unvollständig recherchiert werden; auch hier wären ergänzende Arbeiten sinnvoll. Kaum Informationen gibt es bisher über die Zustände in den Normal- und Hilfsschülerheimen sowie in den Einrichtungen für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit Behinderungen, die den Organen des Gesundheitswesens unterstanden. Fast ganz im Dunkeln liegt der Bereich der Gesundheitsversorgung, der Medikamentengabe und des Umgangs mit Schwangerschaften. Auch die besondere Situation von Mädchen und Frauen in den Heimen wurde bislang zu wenig beleuchtet. Es bleibt zu hoffen, dass diese Fragen einmal gründlicher untersucht werden, als es hier geschehen konnte.

Göttingen, 3.1.2012

Anhang

<p>Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 3.4.1958, GBl. 1958, 352.</p> <p>Anordnung Nr. 2 über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens v. 4.7.1967, in: Sozialistisches Gesundheitsrecht. Textausgabe. 2. Aufl. 1989, Berlin: Staatsverlag der DDR.</p> <p>Anordnung Nr. 2 über die Spezialheime der Jugendhilfe v. 15.2.1975, GBl. 1975, 217.</p> <p>Anordnung über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen v. 15.7.1958, GBl. 1958, 190.</p> <p>Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen v. 5.5.1980, GBl. 1980, 167.</p> <p>Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen v. 1.9.1969, GBl. 1969, 555.</p> <p>Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen v. 11.12.1956, GBl. 1956, 1336.</p> <p>Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig v. 1.8.1964; mit Ergänzung v. 15.8.1967, GBl. 1964, 104.</p> <p>Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung v. 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958), in: BArch DR 2/5576, S. 55.</p> <p>Anordnung über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens v. 12.5.1954, geändert durch Gesetz v. 12.1.1968, in: Sozialistisches Gesundheitsrecht. Textausgabe. 2. Aufl. 1989, Berlin: Staatsverlag der DDR.</p> <p>Anordnung über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime v. 5.3.1953, VuM des MfV 3/1953, 3.</p>	<p>Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe v. 22.4.1965; berichtigt am 4.9.1965, GBl. II 1965, 368.</p> <p>Anordnung zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen – Heimordnung für Lehrlingswohnheime – v. 29.11.1971, GBl. 1971, 705.</p> <p>Anweisung Nr. 11/87 über Aufgaben und Arbeitsweisen bei der Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher v. 3.11.1987, in: BStU MfS HA IX 4465, BLHA Rep. 401 RdB Nr. 24492.</p> <p>Anweisung Nr. 2 zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 1.6.1965, BArch DR 2/60997.</p> <p>Anweisung Nr. 9/88 zur Ausbildung von Diplompädagogen in der Spezialisierungsrichtung Jugendhilfe/Heimerziehung v. 8.10.1988, in: BLHA Rep. 401 RdB Pdm Nr. 24496.</p> <p>Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweisen der Durchgangsheime der Jugendhilfe v. 25.4.1985, in: BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38–46.</p> <p>Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen, in: BStU MfS HA IX Nr. 18754, S. 38–46.</p> <p>Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe v. 15.9.1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung [...] vom 1.12.1967), in: BLHA Rep. 801 RdB Ctb Nr. 23607.</p> <p>Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik v. 16.2.1952, in: Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 3/1952, Beilage.</p> <p>Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963, in: BArch DR 2/60998.</p> <p>Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime), ohne Datum, vermutlich 1966, in: BArch DR 2/28167</p>	<p>Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung v. 22.9.1962, GBl. 1962, 675.</p> <p>Befehl 156 des Oberkommandierenden der SMA in Deutschland, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 3.</p> <p>Befehl des Oberbefehlshabers der SMA, des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Nr. 225 v. 26.7.1946.</p> <p>Befehl Nr. 17 des Obersten Chefs der SMAD betreffend die Einsetzung von Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone v. 27.7.1945.</p> <p>Beschluss des Kollegiums des Ministeriums für Volksbildung: Über die Arbeit der Jugendhilfe in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7 (1945), Heft 5, Beilage, 1.</p> <p>Beschluss des Staatsrats über die weitere Entwicklung der Rechtspflege v. 20.1.1961, GBl. 1961, 3.</p> <p>Dienstanweisung über Maßnahmen zur Beseitigung von Jugendgefährdung und Erscheinungen der Asozialität v. 20.2.1967 (Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Berlin), BArch DR 2/51127.</p> <p>Dritte Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung v. 29.10.1970, GBl. 1970, 605, GBl. 1970, 605.</p> <p>Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 20.1.1951, GBl. 1951, 37.</p> <p>Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) v. 12.3.1953, GBl. 1953, 442.</p> <p>Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung der DDR, GBl. 1952, 995.</p> <p>Eingabenerlass v. 1961, in Auszügen bei Klenner 1964, 266–270 (ohne Quellenangabe).</p> <p>Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen v. 19.12.1952, ohne Quellenangabe erwähnt bei Hein 1954, 22.</p>	<p>Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen v. 27.11.1951, GBl. 1951, 1104.</p> <p>Erste Durchführungsverordnung zum EGStGB – Verfolgung von Verfehlungen v. 19.12.1974, GBl. 1975, 128.</p> <p>Familiengesetzbuch (FGB) v. 20.12.1965, GBl. 1966 I S. 1.</p> <p>Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verhütung und Beseitigung der sozialen Fehlentwicklung oder sonstigen Gefährdung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren, deren Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, v. 3.4.1969, VuM Nr. 13, 79.</p> <p>Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der StA, der Untersuchungsorgane des MdI und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher v. 15.6.1968, in: BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029, Ziff. 2.2.1.</p> <p>Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität v. 6.2.1967, in: BStU MfS HA XX Nr. 2206, S. 56 ff., Ziff. 3.2.</p> <p>Gerichtsverfassungsgesetz der DDR v. 2.10.1952, GBl. 1952, 983.</p> <p>Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik v. 16.10.1972, GBl. 1972, 253.</p> <p>Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950, GBl. 1950, 1037.</p> <p>Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei v. 11.6.1968, GBl. 1968, 232.</p> <p>Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger v. 19.6.1975, GBl. 1975, 461.</p>
--	--	---	---

Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters v. 17.5.1950, GBl. 1950, 437.	Richtlinien für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen v. 11.12.1956, in: BLHA Rep. 601 RdB Ffo Nr. 5987.	Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung v. 24.8.1961, GBl. 1961, 55.	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher der Volksbildung und Berufsbildung – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte v. 29.11.1979, GBl. 1979, 444.
Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik – Staatshaftungsgesetz v. 12.5.1969, geändert am 14.12.1988, GBl. 1988, 329.	Richtlinien für Kinderheime der ZV für Volksbildung, BArch DR 2/386.	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (Gefährdetenverordnungen) v. 15.8.1968, GBl. 1968, 751.	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen – Schulordnung – v. 20.10.1967, GBl. 1967, 769.
Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14.12.1988, GBl. 1988, 327.	RJWG i. d. F.v. 1922.	Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (Gefährdetenverordnungen) v. 19.12.1974, GBl. 1975 I, 130.	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen – Schulordnung v. 29.11.1979, GBl. 1979, 433.
Gesetz zum Aufbau eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems v. 25.2.1965, GBl. 1965, 83.	Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen in der DDR v. 24.5.1951, MinBl 18/51.	Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (JHVO) v. 22.4.1965, GBl. 1965, 359.	Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 15.10.1952, GBl. 1952, 1157.
Inkrafttreten des internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) für die DDR, GBl. 1976, 108.	Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen v. 24.5.1951, MBl. Nr. 18/51.	Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (JHVO) in der Fassung der Verordnung v. 14.12.1988, GBl. 1988, 330.	Verordnung über Ordnungswidrigkeiten v. 16.5.1968, GBl. 1968, Nr. 62.
Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966, BGBl. II 1973, 1534.	Siebte Durchführungsbestimmung zur Jugendheimverordnung (JHVO) v. 23.6.1983, GBl. 1983, 200.	Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen v. 31.7.1952, GBl. 1952, 695.	Verordnung zum Schutze der Jugend (JuSchS) v. 15.9.1955, GBl. 1955, 641.
Jugendgerichtsgesetz der DDR (JGG) v. 23.5.1952, GBl. 1952, 411.	SMAD-Befehl Nr. 225 (1946), Ziff. 5c (sechsmonatige Kurse für Heimerzieher; Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher).	Verordnung über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln v. 5.8.51, GBl. 1951, 915.	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen v. 29.11.1956, GBl. 1956, 1328.
Jugendgesetz der DDR v. 4.5.1964, GBl. I, 75.	Statut der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe. Anlage 1 zur Anordnung für Spezialheime v. 22.4.1965, GBl. 1965, 370.	Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern v. 24.4.1986 (Fn. 86).	Zivilgesetzbuch der DDR v. 19.6.1975, GBl. 1975, 465.
Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (JHVO), GBl. 1966, 215.	Statut für das Jugendamt und seinen Beirat, in: Deutsche Verwaltung für Volksbildung [1947], 5–9.	Verordnung über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime v. 22.3.1973, GBl. 1973, 181.	Zweite Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger v. 6.7.1979, GBl. 1979, 195.
Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe v. 1.12.1967, BArch DR 2/A.2204.	Strafgesetzbuch der DDR, GBl. 1968 I, 1.	Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ v. 26.7.1951, GBl. 1951, 708.	
Ordnungswidrigkeitengesetz der DDR v. 12.1.1968, GBl. 1968, 101.	Strafprozessordnung der DDR, GBl. 1952, 996.	Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung (HeimO) v. 28.5.1953, GBl. 1953, 798.	
Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des Gesetzes für den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950, GBl. 1950, 1037.	Verfassung der DDR v. 6.4.1968, in Kraft getreten am 9.4.1968, GBl. I, 92.	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung v. 22.9.1962, GBl. 1962, 675.	
Rechtspflegeerlass aus dem Jahr 1963, GBl. 1963, 23.	Verfassung der DDR v. 6.4.1968, in Kraft getreten am 9.4.1968; in der Fassung vom 7.10.1974, GBl. I, 432.		
Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsentscheidungen v. 25.9.1968, GBl. II, 847.	Verfassung der DDR v. 7.10.1949, in Kraft getreten am selben Tag, GBl. I, 5.		
	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane – Disziplinarordnung v. 10.3.1955, GBl. 1955, 217.		
	Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg vom 29.7.1946 über öffentliche Jugendhilfe, in: BArch DR 2/375.		

Schreiben des Generalstaatsanwalts v. 14.6.1966 (BArch DR 2/51127)¹

¹ Dieses Schreiben wurde mir von Dr. Christian Sachse zur Verfügung gestellt. Ich danke ihm herzlich dafür.

90
8/2/66 D.

Gen. Freund R.

DER GENERALSTAATSANWALT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

- Der Stellvertreter -

50114
22. Juni 1966

1966. 11. 11
16.6/70
R.

108 G E R L I N
Otto-Grotewohl-Str. 11

GI-231-3/65

Strafverfahren gegen Erzieher in Kinderkrippen, Kindergärten, Säuglingsheimen, Kinderheimen und Kinderferienlagern wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung und Misshandlung Abhängiger

Wertter Genosse Lorenz!

Hinweise aus den Bezirken über Straftaten in Kindererziehungseinrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksbildung gaben Veranlassung, diese Erscheinungen über einen längeren Zeitraum (1. Januar 1964 bis 30. Juni 1965) einzuschätzen.

Nachstehend teile ich Ihnen das Ergebnis mit, damit Sie entsprechende Maßnahmen in Ihrem Verantwortungsbereich treffen können.

Die Einschätzung ergab, daß sich die Straftaten in den Erziehungseinrichtungen der Volksbildung auf die Kinderheime und in denen des Gesundheitswesens auf die Kinderkrippen hauptsächlich konzentrierten. Der Schwerpunkt der Straftaten lag eindeutig auf dem Gebiet der Misshandlung Abhängiger (20 Täter), während fahrlässige Körperverletzungen (4 Täter) und fahrlässige Tötungen (9 Täter) weniger in Erscheinung traten.

Es muß als bedauerlich bezeichnet werden, daß Kindesmißhandlungen den eigentlichen kriminellen Schwerpunkt bilden, weil sich hier die Täter bewußt zu den von unserem Staat erlassenen Normen zum Schutze der Jugend und zu den sozialistischen Erziehungsprinzipien in Widerspruch setzten. Bei den Tätern handelte es sich mehr um fachlich qualifizierte Kräfte, wie Heimleiter, Kindergartenleiter, Kinderkrippenleiter, Gruppenerzieher sowie Säuglingspfleger, als um solche mit keiner oder noch nicht abgeschlossener Ausbildung.

- 2 -

Kopie aus dem Bundesarchiv

- 2 -

Bei den aus Fahrlässigkeit begangenen Delikten hingegen überwiegt der Anteil der ungenügend fachlich qualifizierter Kräfte.

Auffällig ist, daß es sich bei den Tätern vorwiegend um jüngere Erzieherinnen bis zum 25. Lebensjahr handelt. Das Untersuchungsmaterial weist aus, daß die Kindesmißhandlungen durch folgende, den sozialistischen Erziehungsprinzipien widersprechende Methoden an sogenannten undisziplinierten Kindern begangen wurden:

- Kinder wurden mit der Hand wiederholt und hart oder mit Gegenständen in das Gesicht und auf andere Körperteile geschlagen;
- Kinder wurden mit dem Kopf auf den Fußboden gestoßen;
- Erzieher ließen Kinder durch andere Kinder mit einer Peitsche schlagen;
- Erzieher ließen Kinder im Kreise drehen und Kniebeugen bis zur Erschöpfung ausführen;
- Kinder wurden mit dem Gesicht in den eigenen Kot gedrückt;
- bei Essenannahmeverweigerung wurde Kindern die Speise gewaltsam eingeführt (bei einem 6 Monate alten Säugling trat hierdurch Erstickungstod ein);
- Verabreichung kalter Duschen zur Abschreckung bei Unsauberkeit oder wenn die Kinder im Bett unruhig waren;
- Kinder wurden stundenlang - teils in Nachtkleidung - aus den Zimmern verwiesen. Sie mußten sich in Boken, Fluren, Kellertreppen, dunklen Kämern, Schweineställen bzw. Bodenkammern aufhalten;
- Kindern wurde Heftpflaster auf den Mund geklebt;
- Kindern wurde die Nahrung entzogen.

Die einzelnen "Erziehungsmethoden" wurden teils kombiniert und wiederholt angewandt. Soweit erkennbar, traten als Folgeschäden der Kindesmißhandlungen psychische und physische Schäden in folgender Hinsicht in Erscheinung:

- Schockartige Wirkungen, unruhiger Schlaf, Angstschreie, Angst vor dem Baden, Kollaps und schwere Störung des Vertrauensverhältnisses Kind - Erzieher.
- Blutergüsse und Schwielen, ein Trommelfellris.

Die fahrlässigen Tötungen und fahrlässigen Körperverletzungen betrafen

- Ertrinken von Kindern beim Baden in Gewässern bzw. beim Spiel am Wasser
- tödlicher Sturz eines Kindes von einem im 1. Stockwerk gelegenen Balkon

- 3 -

Kopie aus dem Bundesarchiv

- 3 -

- Tötung bzw. Verletzung von Kindern durch ungenügende Sicherung aufgefundener Munition in der näheren Umgebung eines Kinderferienlagers
- Erstickungstod eines Kindes infolge fehlerhafter Nahrungszuführung bzw. Erdrosselung eines Kindes durch Hängenbleiben an der Schraube eines Kinderbettes
- Vergiftung eines Kindes mit C4-Lösung, die vom Kind unbeobachtet getrunken wurde
- Verätzungen der Mund- und Rachenhöhle infolge Verabreichung eines nicht zum Einnehmen bestimmten Präparats
- Verbrennungen mit heißem Wasser und an Heizquellen
- das Abhandenkommen eines Kindes während eines Waldspaziergangs (das Kind blieb über Nacht im Wald und erlitt einen psychischen Schock).

Bei der Untersuchung der genannten Straftaten wurden als subjektive Bedingungen bzw. als Ursachen in der Persönlichkeit der Täter

- mangelnde pädagogische Erfahrung, insbesondere ungenügende Kenntnis und praktische Anwendung der Erkenntnisse der Kinderpsychologie,
- leichtfertiges und oberflächliches Verhältnis zu den Pflichten eines Erziehers in einer Erziehungseinrichtung,
- ungenügend ausgeprägte Liebe zum Kind und zum ausgeübten Beruf,
- Nervosität und leichte Erregbarkeit infolge physischer und psychischer Überbelastung

festgestellt.

Häufig trafen mehrere dieser subjektiven Bedingungen und Ursachen in einer Person zusammen. Darüber hinaus wurden die Straftaten fast ausschließlich durch mangelhafte Leitungstätigkeit der Leiter der Erziehungseinrichtungen und verschiedentlich auch durch ungenügende Leitungstätigkeit der für die Erziehungseinrichtungen verantwortlichen Fachabteilungen der örtlichen Organe (Abteilungen Volksbildung und Gesundheitswesen) begünstigt. Dies zeigte sich an folgenden Erscheinungen:

- mangelhafte Anleitung und Kontrolle der Erziehungskräfte durch die Leiter der Erziehungseinrichtungen,
- unklare Weisungen der Leiter an die Erziehungskräfte,
- negatives Vorbild der Leiter gegenüber den ihnen unterstellten Erziehungskräften in Bezug auf Kindesmißhandlungen,
- nicht konsequentes Einschreiten der Leiter gegenüber Erziehern, die Kinder mißhandelten,
- Beschwerden von Erziehern über fehlerhafte Erziehungsmethoden von Mitarbeitern wurden von Leitern der Erziehungseinrichtungen nicht untersucht,

- 4 -

Kopie aus dem Bundesarchiv

- 4 -

- ungenügend qualifizierte Erziehungskräfte erhielten keine genügende Anleitung über das Verhalten beim Baden und bei Spaziergängen,
- Nichteinhalten der Anordnung 39/53 des Ministeriums für Volksbildung über das Baden von Kindern in Gewässern und Schwimmbädern durch Erzieher,
- Einsatz von nichtausgebildeten Kräften zur Schlafwache am Tage und in der Nacht,
- die Fachabteilung der örtlichen Organe übte eine ungenügende Anleitung und Kontrolle in den Erziehungseinrichtungen selbst aus,
- fehlende Umkürzungen um Kindererziehungseinrichtungen wurden trotz wiederholter Forderungen der Erzieher von den örtlichen Organen jahrelang nicht beschafft; nachdem Kinder zu Schaden gekommen waren, wurden sie sofort angebracht,
- Kinderferienlager wurden vor Übergabe ungenügend auf ihre Eignung als Kindererziehungseinrichtung überprüft.

Ein Mangel bestand weiterhin darin, daß die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher vom 22. September 1962 in § 2 Abs. 3 nur allgemein an die gewissenhafte Erfüllung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht durch die Lehrer und Erzieher appellierte und die angekündigte Präzisierung über Inhalt und Umfang dieser Pflichten nicht erfolgte. Erst in der am 5. Januar 1966 erlassenen ersten Durchführungsbestimmung zur genannten Verordnung wurde dies nachgeholt.

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere den diesen Straftaten zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen ergeben sich demnach Erachtens folgende Aufgaben, um die genannten Kriminalitätserscheinungen weiter zurückzudrängen:

1. Im Ausbildungsprogramm der Lehrer und Erzieher sollten stärker die Probleme der Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern berücksichtigt werden.
2. Bei der Auswahl der Kader für Kindererziehungseinrichtungen sollte noch eine sorgfältigere Auswahl getroffen werden und der ständigen Weiterqualifizierung der im Erziehungsberuf stehenden Kräfte, insbesondere auf dem Gebiet der Kinderpsychologie, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
3. Die für die Anleitung und Kontrolle der Kindererziehungseinrichtungen unmittelbar verantwortlichen Fachorgane der örtlichen Staatsorgane sollten ihre Anleitung und Kontrolle stärker unmittelbar in den Erziehungseinrichtungen selbst durchführen.

Ich bitte Sie, mir nach entsprechender Auswertung des Materials mitzuteilen, welche Schlußfolgerungen Ihrerseits gezogen wurden, um derartigen Kriminalitätserscheinungen künftig vorzubeugen.

Mit sozialistischem Gruß

Funk
Funk

Kopie aus dem Bundesarchiv

Literaturverzeichnis

- Agde, Günter (Hg.). 2000. Kahlschlag. Das 11. Plenum des ZK der SED 1965. Studien und Dokumente. 2. Aufl. Berlin: Aufbau-Taschenbuchverlag.
- Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hg.). 1977. Staatsrecht der DDR, Lehrbuch. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Andermann, Meike. 2003. Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im „Dritten Reich“ und in der Deutschen Demokratischen Republik. Münster: Schöningh Verlag.
- Arbeitsgemeinschaft für Völkerrecht beim Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (Hg.). 1981. Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Arnold, Hans-Henning. 1975. Art und Umfang der elterlichen Rechte in der Deutschen Demokratischen Republik. Zugleich ein Beitrag zur Reform des Rechts der elterlichen Sorge und der Adoption in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Nomos.
- Artzt, Werner. 1955. Die elterliche Sorge. NJ 9, 75–79.
- Autorenkollektiv. 1980. Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Barsch, Sebastian. 2007. Geistig behinderte Menschen in der DDR. Erziehung – Bildung – Betreuung. Oberhausen: Athena.
- Bauer, Rudolph & Cord Bösenberger. 1979. Heimerziehung in der DDR. Frankfurt/Main: Campus.
- Bebel, August. 1962. Die Frau und der Sozialismus (1879). Berlin (Ost): Dietz.
- Beier, Günther. 1955. Wer ordnet Erziehungsmaßnahmen nach § 35 JGG an? Jugendhilfe und Heimerziehung 1, 9 f.
- Benjamin, Hilde. 1951. Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung. NJ 5, 150–156.
- Bernhard, Christoph & Gerd Kuhn. 1998. Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959–1989. Münster: Votum.
- Beyer, Karl-Heinz & Verfasserkollektiv. 1970. Das Familienrecht der DDR. Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965, hrsg. v. Ministerium der Justiz. 3. Aufl. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Blask, Falk, Gert Geißler & Thomas Scholze. 1997. Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, Berlin: Basisdruck.
- Blöcker, Heinz & Lotti Oertel. 1966. Die Anordnung der Heimerziehung nach § 16 JGG. NJ 20, 486–488.
- Blüthner, Heinz. 1968. Probleme der Kriminalität und Asozialität in den großen Städten. Jugendhilfe, 193–199.
- Bönninger, Karl. 1980. Zu theoretischen Problemen eines Verwaltungsverfahrens und seiner Bedeutung für die Gewährleistung der subjektiven Rechte der Bürger. Staat und Recht 29, 931–939.
- Brümmer, Gisela. 1980. Die Entwicklung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts in der DDR. Köln u. a.: Carl Heymanns.
- Bülow, Kurt. 1961. Verbesserung der Erziehungsarbeit in den Jugendwerkhöfen. NJ 15, 422–423.
- Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hg.). 1985. DDR-Handbuch. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Christoph, Karl-Heinz. 1989. Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes in Verwaltungsangelegenheiten. NJ 43, 11–13.
- Coester, Michael. 1983. Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt am Main: Alfred Metzner.
- Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone. Undatiert [1947], Jugendämter. Aufbau und Aufgaben. Amtliche Materialien zur Durchführung des Befehls Nr. 156 des Oberkommandierenden der SMA in Deutschland v. 20. Juni 1947.
- Deutsches Institut für Rechtswissenschaft (Hg.). 1957. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag.
- Dietrich, Lothar. 1974. Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 Absatz 1 FGB. Jugendhilfe 12, 83–88.
- Eich, Kerstin, 2008, Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts der DDR ab 1968, verbunden mit einem rechtsvergleichenden Ausblick auf das JGG der Bundesrepublik. Göttingen: Cuvillier.
- Fräbel, Alfred. 1958. Besonderheiten der Strafzumessung gegenüber jugendlichen Rechtsverletzern. NJ 12, 166–171.
- Fräbel, Alfred. 1958. Das Verhältnis der Erziehungsmaßnahmen zu den Strafen nach § 3 JGG. NJ 12, 14–19.
- Freiburg, Arnold. 1981. Kriminalität in der DDR. Zur Phänomenologie des abweichenden Verhaltens im sozialistischen deutschen Staat. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Fricke, Karl-Wilhelm. 1999. Dimensionen von Opposition und Widerstand in der DDR, in: Henke, Klaus-Dietmar, Peter Steinbach & Johannes Tuchel (Hg.). 1999. Widerstand und Opposition in der DDR. Köln u. a.: Böhlau, 21–43.
- Fricke, Karl-Wilhelm. 1984. Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.). 1982. Die Familiengesetzgebung der DDR. Bonn: Verlag Neue Gesellschaft.
- Von Friesen, Elisabeth & Wolfgang Heller. 1967. Das Familienrecht in Mitteldeutschland. Bonn: Deutscher Bundes-Verlag.
- Goldenbaum, Käte. 1973. Die Verfolgung nicht erheblicher gesellschaftswidriger Straftaten Jugendlicher. Neue Justiz 27, 702–706.
- Goldenbaum, Käte & Rudolf Koblichke. 1968. Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. NJ 22, 328–338.
- Goldenbaum, Käte & Dieter Sander. 1966. Übergabe von Jugendstrafsachen an die Organe der Jugendhilfe. NJ 20, 164–166.
- Graefrath, Bernhard. 1973. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte. Zum 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Neue Justiz 27, 683–688.
- Graefrath, Bernhard. 1977. Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte. Neue Justiz 31, 1–7.
- Graefrath, Bernhard. 1978. Zu internationalen Aspekten der Menschenrechtsdiskussion. Neue Justiz 32, 329–331.
- Grandke, Anita & Autorenkollektiv. 1981. Familienrecht. Lehrbuch. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Gries, Sabine. 2002. Kindesmisshandlung in der DDR. Kinder unter dem Einfluss traditionell-autoritärer und totalitärer Erziehungslitbilder. Münster: Lit.
- Haney, Gerhard. 1967. Sozialistisches Recht und Persönlichkeit. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Harrland, Harri & Heinz Hugot. 1956. NJ 10, 396–400.
- Hartmann, Richard & Rudi Frenzel. 1961. Notwendigkeit und Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im künftigen StGB. NJ 15, 670–675.
- Havemann, Robert. 1977. [1976a]. Der Sozialismus und die Freiheit. In: Ders., Berliner Schriften, hg. v. Andreas W. Mytze. Berlin: Verlag europäische Ideen, 102–106.

- Havemann, Robert. 1977 [1976b]. Volksfront im Westen – Sozialismus im Osten: ein Widerspruch? In: Ders., Berliner Schriften, hg. v. Andreas W. Mytze. Berlin: Verlag europäische ideen.
- Havemann, Robert. 1977. Freiheit als Notwendigkeit [1975]. In: Ders., Berliner Schriften, hg. v. Andreas W. Mytze. Berlin: Verlag europäische ideen, 49–61.
- Hein, Kurt. 1954. Heimlehrer wollen sich qualifizieren. Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 1, 22–23.
- Heinrich, Wilhelm & Elfriede Goldner. 1961. Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Familiensachen. NJ 15, 815–819.
- Henke, Klaus-Dietmar, Peter Steinbach & Johannes Tuchel (Hg.). 1999. Widerstand und Opposition in der DDR. Köln u. a.: Böhlau.
- Hennig, Walter. 1965. Kriminelle Gruppen Jugendlicher. NJ 19, 734–737, 761–762.
- Hillebrand, Christina. 2003. Die familienrechtlichen Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR. Hamburg: Kovac.
- Hirsch, A. & H. Händler. 1955. Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG. NJ 9, 186–187.
- Hoffmann, Julius. 1981. Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. München: Juventa.
- Honecker, Erich. 1966. Bericht des Politbüros über die 11. Tagung des ZK der SED, 15.–18.12.1965. Berlin: Dietz Verlag.
- Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR (Hg.). 1975. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Ein Lehrbuch. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Jackisch, Norbert. 1969. Die Verantwortung der Heime bei der Erziehung sozialistischer Staatsbürger. Zur neuen Heimordnung. Jugendhilfe 6, 321–326.
- Klapper, Joachim. 1968. Wie wir eine höhere Qualität in der Entscheidungspraxis erreichten. Jugendhilfe, 89–92.
- Klenner, Hermann. 1978. Menschenrechte – Klassenrechte. Neue Justiz 32, 284–288.
- Klenner, Hermann. 1964. Studien über die Grundrechte. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Kohli, Martin. 1994. Die DDR als Arbeitsgesellschaft? Arbeit, Lebenslauf und soziale Differenzierung, in: Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka und Hartmut Zwahr (Hg.), Sozialgeschichte der DDR. Stuttgart: Klett-Cotta, 31–61.
- Kraul, Margret u. a. 2010. Zwischenbericht zur Situation der Heimerziehung in Niedersachsen. Manuskript v. 16.11.2011.
- Krause, Wolfgang. 1954. Die Strafe als Erziehungsmittel. Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 5, 13–14.
- Kringe, Otto. 1983. Kindschaftsrecht in beiden deutschen Staaten, in: Dieter Schwab (Hg.), Familienrecht und deutsche Einigung. Dokumente und Erläuterungen. Bielefeld: Giesecking, 125–146.
- Krüger, Ulrich. 1957. Sozialistische Masseninitiative und Grundrechte, in: Staat und Recht im Lichte des großen Oktober. Festschrift zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution. Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag, 168–188.
- Lekschas, John & Joachim Renneberg. 1962. Lehren des XXII. Parteitags der KpdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts in der DDR. NJ 16, 76–91.
- Lenzer, Rudi. 1954. Jugendwohnheime nicht differenzieren? Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 6, 18–19.
- Mampel, Siegfried. 1982. Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. 2. Auflage, Frankfurt/Main: Alfred Metzner Verlag.
- Mannschatz, Eberhard. 1978. Aufgaben der Jugendhilfeorgane auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. Neue Justiz 32, 53–57.
- Mannschatz, Eberhard. 1979. Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Ludwigsfelde: Institut für Jugendhilfe.
- Mannschatz, Eberhard. 1984. Heimerziehung. Berlin: Volk und Wissen.
- Meyer, Alfred. 1970. Jugendhilfe und Kriminalitätsvorbeugung. Zur Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger. Jugendhilfe 8, 205–210.
- Ministerium für Justiz & Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ (Hg.). 1969. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch. 2 Bde. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Ministerium für Volksbildung (Hg.). 1968. Leitfaden für Jugendhilfekommissionen. Berlin: Staatsverlag der DDR.
- Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung (Hg.). 1953. Handbuch für Jugendhilfe. Berlin: Verlag Volk und Wissen.
- Möwert, Hildegard & Kurt Waldmann. 1968. Erste Schlußfolgerungen. Jugendhilfe, 17–19.
- Müller, Frohmüt & Kräupl, Günther. 1969. Zum Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfearbeit. Jugendhilfe 6, 307–312.
- Müller-Römer, Dietrich. 1974. In: Die neue Verfassung der DDR, mit einleitendem Kommentar von Dietrich Müller-Römer. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Politik.
- Mützel, Philipp. 2011a. Gesetzliche Änderungen und aktuelle Probleme im Rehabilitationsrecht, ZOV 21. 106–109 und 154–157.
- Mützel, Philipp. 2011b. Aufenthalt in einem DDR-Kinderheim als Freiheitsentziehung. Zugleich Anmerkung zum Beschluss des LG Erfurt v. 14.7.2011 – 1 Reha 383/09, ZOV 21, 199–201.
- Nathan, Hans. 1952. Das neue JGG. NJ 6, 246–250.
- Neubert, Erhard. 1999. Der KSZE-Prozeß und die Bürgerrechtsbewegung in der DDR, in: Henke, Klaus-Dietmar, Peter Steinbach & Johannes Tuchel (Hg.). 1999. Widerstand und Opposition in der DDR. Köln u. a.: Böhlau, 195–308.
- Neubert, Erhard. 1998. Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989. Berlin: Ch. Links.
- Niedermeier, Christina. 1986. Widerspiegelung verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen und internationaler Tendenzen im Familienrecht der DDR. Studie. Diss. Jur. Berlin (Typoskript).
- Nowak, Carsten. 1993. Die praktische Bedeutung der Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe in den großen Kodifikationen der Deutschen Demokratischen Republik. Köln: Univ.-Diss.
- Oehmke, Erika. 1969. Neue Jugendschutzverordnung. Jugendhilfe 6, 129–132.
- Plath, Dieter & Lothar Reuter. 1972. Bekämpfung rowdyhafter Verhaltensweisen. NJ 26, 284–289.
- Plath, Jennifer. 2005. Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952. Eine darstellende und vergleichende Untersuchung. Hamburg: Kovac.
- Polzin, Wolfgang. 1968. Entwicklungstendenzen und Probleme der Entscheidungstätigkeit. Jugendhilfe 1968, 200–207.
- Poppe, Eberhard. 1969. Die Rolle der Arbeiterklasse bei der Verwirklichung der sozialistischen Menschenrechte in der DDR. Sozialistische Demokratie, Beilage zur Ausgabe 44/69, 1–16.
- Poppe, Ulrike, Rainer Eckert & Ilko-Sascha Kowalczyk. 1995. Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR. Berlin: Verlag Christoph Links.
- von der Pfordten, Dietmar. 2005. Normativer Individualismus und das Recht. Juristenzeitung, 1069.

- von der Pfordten, Dietmar. 2004. Normativer Individualismus. Zeitschrift für philosophische Forschung, 321.
- von der Pfordten, Dietmar. 2001. Rechtsethik. München: Beck.
- Puls, Heidemarie. 2011. Schattenkinder hinter Tor-gauer Mauern. Schrobenhausen: AiLuLa Verlag.
- Rauhut, Michael. 1993. Beat in der Grauzone. DDR-Rock 1964–1972. Politik und Alltag. Berlin: Basisdruck.
- Redaktion „Neue Erziehung“. 1954. Die Strafe als Erziehungsmittel. Abschluß der Diskussion. Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 23, 20-23.
- Redaktion „Neue Erziehung“. 1954. Die Strafe als Erziehungsmittel. Eine Zwischenbilanz. Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 12, 19-20.
- Redlich, Barbara. Zum Entzug des elterlichen Sorgerechts. NJ 22, 138–141.
- Richter, A. & H. Messerschmitt. 1954. Heimleiter und Kreisreferenten – haltet die Gesetze ein! Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 13, 22–23.
- Rosenthal, Walther, Richard Lange & Arwed Blomeyer. 1959. Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Bonn: Deutscher Bundes-Verlag.
- Sachse, Christian. 2010. Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989). Schwerin: Eigendruck der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Schlicht, Götz. 1970. Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR. Tübingen: Horst Erdmann Verlag.
- Schmidt, Helmut & Hans Weber. 1967. Straftaten und Verfehlungen. NJ 21, 110-115.
- Schneider, Ute. 2004. Hausväteridylle oder sozialistische Utopie? Die Familie im Recht der DDR. Köln u. a.: Böhlau.
- Schubert, Therese. 1955. Das Wohl des Kindes. Jugendhilfe und Heimerziehung 1, 4–6.
- Schütze, Otmar. 1969. Zu einigen Problemen der sozialen Fehlentwicklung und Umerziehung. Jugendhilfe 6, 83–87.
- Schwarze, Ulrich. 1997. Kommentierung, in: Rehabilitation (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG). Potsdamer Kommentar, hrsg. v. Jürgen Herzler, Claus Peter Ladner, Udo Peifer, Ulrich Schwarze, Hans-Jürgen Wende. Stuttgart u. a.: Kohlhammer.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin (Hg.). 2011. Heimerziehung in Berlin. West 1945–1975 – Ost 1945–1989. Annäherungen an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung.
- Staupe, Roland. 1970. Wie wir die Gemeinsame Anweisung verwirklichen. Jugendhilfe 8, 264–267.
- Stolleis, Michael. 2009. Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR. München: Beck.
- Stranz, Otto. 1966. Erfahrungen aus der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität junger Menschen. NJ 20, 695.
- Streit, Josef. 1966. Die nächsten Aufgaben der Staatsanwaltschaft. NJ 20, 65–68.
- Teuber, Martin. Schund und Schmutz ist Gift für die ganze deutsche Jugend. NJ 9, 360–363.
- Thaler, Elfriede. 1950. Zu aktuellen Fragen des Jugendrechts. NJ 4, 258–259.
- Tuchenhagen, Max. 1954. Jugendwohnheime differenzieren! Neue Erziehung in Kindergarten und Heim 7, Heft 3, 22.
- Ulbricht, Walter. 1960 [1958]. Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts. Aus dem Referat auf dem V. Parteitag, in: ders., Über die Dialektik unseres sozialistischen Aufbaus, 2. Aufl. Berlin: Dietz Verlag, 147–151.
- Wapler, Friederike. 2010. Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre. In: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren (Hrsg.), Expertisen, Berlin: AGJ, 77–126.
- Wapler, Friederike. 2008. Werte und das Recht. Individualistische und kollektivistische Deutungen des Wertbegriffs im Neukantianismus. Baden-Baden: Nomos.
- Warnecke, Marie-Luise. 2010. Zwangsadoptionen in der DDR. Eine Erfindung der Medien oder gängige Praxis von Jugendhilfe und Gerichten? NJ 64, 156–158.
- Weiss, Elisabeth. 1968. Das Familienversagen und der Entzug des Erziehungsrechts in sozialpädagogischer Sicht (II). Jugendhilfe, 300-310.
- Wermelskirchen, Bodo. 2008. Die Rechtsprechung zum strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. NJ 62, 342–348.
- Widmaier, Christian. 1999. Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitation und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht? Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Wieling, Dorothee. 1994. Die Jugend als innerer Feind. Konflikte in der Erziehungsdiktatur der sechziger Jahre, in: Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka und Hartmut Zwahr (Hg.), Sozialgeschichte der DDR. Stuttgart: Klett-Cotta, 404–425.
- Zimmermann, Verena. 2004. Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln: Böhlau.
- Zschiedrich, Angelika. 1978. Menschenrechte sind Klassenrechte. Neue Justiz 32, 5–7.

Expertise 2
Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR
Prof. Dr. Karsten Laudien & Dr. Christian Sachse

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 130**1. Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur 131**

1.1 Der Blickwinkel der Anstalt	131
1.1.1 Der „gefährdete“ und der „gefährliche“ Jugendliche	132
1.1.2 Fürsorgeeinrichtungen und die Struktur der Anstalt	133
1.1.2.1 Arbeitshäuser und Industrieschulen	133
1.1.2.2 Armenhäuser/Waisenhäuser	134
1.1.2.3 Rettungshäuser	134
1.1.2.4 Landerziehungsheime	135
1.1.2.5 Einrichtungen der Korrekterziehung	135
1.1.3 Das Heim als „totale Institution“	137
1.2 Der Blickwinkel des politischen Systems	139
1.2.1 Der Weg zum Zentralismus der Heimerziehung	139
1.2.2 Die Jugendhilfe als Teil des Ministeriums für Volksbildung	141
1.2.3 Der Marxismus-Leninismus und die Erziehung	142
1.2.4 Die absterbende Tendenz der Jugendhilfe.	144
1.2.5 Die Politisierung und Kriminalisierung von abweichendem Verhalten.	146
1.2.6 Das Verständnis von „Pädagogik“ in der DDR	147
1.2.6.1 Die „bürgerliche Pädagogik“	147
1.2.6.2 Erziehungsziele und Erziehungsmethoden	148
1.2.6.3 Erziehung und Mündigkeit	149
1.2.6.4 Umerziehung	149
1.2.6.4.1 Erziehung versus Vererbung	150
1.2.6.4.2 Reflex und Erziehung	150
1.2.6.4.3 Das Kind als Gegenstand	151
1.2.6.4.4 Die Methode als Übersetzung des Erziehungsziels in Handlungen	151
1.2.6.4.5 Die Verinnerlichung von Verhaltensweisen	152
1.2.6.5 Die Bedeutung des Umerziehungskonzeptes	152
1.3 Der Blickwinkel der Betroffenen	153
1.3.1 Strafen	153
1.3.2 Kontrolle und Einsamkeit	154
1.3.3 Die Fortwirkung des Heimaufenthaltes/Die Verarbeitung prekärer Erlebnisse in der Heimerziehung	154

2. Die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung 155

2.1 Strukturelle Verankerung im politischen System	155
2.1.1 Beziehungen zum ZK der SED.	156
2.1.2 Die Volkskammer der DDR	156
2.1.3 Der Ministerrat der DDR.	156
2.1.4 Das Ministerium für Staatssicherheit	157
2.2 Die Jugendhilfe/Heimerziehung im System der Volksbildung	158
2.2.1 Die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung.	159
2.2.2 Der finanzielle Rahmen und die Personalsituation in der Jugendhilfe	160
2.2.3 Das Ministerium für Volksbildung	162

2.2.4 Die Rolle der Bezirke	164
2.2.5 Die Rolle der Kreise und Kommunen.	164
2.2.6 Übersicht über die Strukturen und Funktionen	165

3. Das Heimsystem der DDR-Jugendhilfe 167

3.1 Wege ins Heim	167
3.1.1 Die Heimeinweisungsverfahren.	167
3.1.2 Die Heimeinweisungsgründe	169
3.1.2.1 Beispiele aus den 50er- und 60er-Jahren	169
3.1.2.2 Das Beispiel Rüdersdorf 1967.	171
3.1.2.3 Beispiele aus den 80er-Jahren	172
3.1.3 Statistiken zu Heimeinweisungen	173
3.1.3.1 Der Anteil der Verfahren an den Einweisungen	173
3.1.3.2 Die unterschiedlichen Praktiken in den Bezirken	173
3.1.3.3 Entwicklungsreihen (Beispiel)	175
3.2 Das Heimsystem.	176
3.2.1 Normalheime	182
3.2.1.2 Jugendwohnheime	185
3.2.2 Spezialheime.	186
3.2.2.1 Spezialkinderheime	188
3.2.2.2 Jugendwerkhöfe	190
3.2.3 Besondere Einrichtungen	196
3.2.3.1 Kombinat der Sonderheime	196
3.2.3.2 Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau.	201
3.2.3.3 Durchgangseinrichtungen.	201
3.2.3.4 Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf.	206
3.2.4 Weitere Einrichtungen	208
3.2.4.1 Einrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren	208
3.2.4.2 Sonderschulheime	210
3.3 Konfessionelle Heime.	210
3.3.1 Das statistische Material.	210
3.3.2 Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger	213
3.3.3 Missstände in konfessionellen Einrichtungen	214
3.3.4 Pädagogische Akzente in konfessionellen Heimen.	215

4. Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe 216

4.1 Ideologische Beeinflussung	217
4.2 Kollektiverziehung	218
4.2.1 Das Kollektiv	218
4.2.2 Die Struktur des Kollektivs	219
4.2.3 Methoden der Kollektiverziehung	222
4.3 Arbeitserziehung	223
4.3.1 Arbeitserziehung in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen.	223
4.3.2 Selbstbedienung und gesellschaftlich nützliche Arbeit	226
4.4 Bildung und Ausbildung	226
4.5 Spezielle Erziehungsvorstellungen und Methoden.	229
4.5.1 Disziplinierung	229
4.5.2 Strafen	231

4.5.3 Arrest	233
4.5.4 Explosionsmethode	234
4.5.5 Zum Begriff Schwererziehbarkeit	235
4.6 Das Ministerium für Staatssicherheit und die Heimerziehung	236
4.6.1 Ruhe und Verhinderung der Informationsverbreitung	237
4.6.2 Inoffizielle Mitarbeiter in Heimen	237
4.6.3 Flucht aus dem Heim und aus der DDR	238
4.6.4 Eine IM-Karriere	240
4.6.5 Konflikte zwischen Erziehern und Leitung	240
4.6.6 Beispiele von Berichten, die zum Ministerium für Staatssicherheit gelangten	241
4.7 Lebensbedingungen	242
4.7.1 Allgemeine Lebensbedingungen	242
4.7.2 Einzelne Problemfelder	248
4.7.2.1 Psychopharmaka in den Heimen der DDR-Jugendhilfe	248
4.7.2.2 Schwangere Minderjährige	251
4.7.2.3 Sexuelle Übergriffe	252
4.7.2.4 Suizide	253
4.7.2.5 Misshandlungen	254
5. Fazit und Zusammenfassung	255
5.1 Phasen der Heimgeschichte	256
5.1.1 Ende des Krieges bis zur Heimreform (1945–1951)	256
5.1.2 Von der 1. Heimreform bis zur Schulreform (1951–1959)	256
5.1.3 Von der Schulreform bis zur 2. Heimreform (1959–1965)	256
5.1.4 Das System der Spezialheime seit der 2. Heimreform (1965–1989)	257
5.2 Heimtypen und DDR-Unrecht	258
5.2.1 Normalheime	258
5.2.2 Spezialheime	259
5.2.3 Umerziehung und der „Neue Mensch“	260
Anhang I: Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR	263
1. Historische Anknüpfung und Abgrenzung	263
2. Vor der Verordnung zur Heimerziehung (1945–1950)	265
3. Von der Heimverordnung bis zur Schulreform (1951–1959)	266
4. Von der Schulreform zum System der Spezialheime (1958–1964)	269
5. Das System der Spezialheime und die Verfolgung der Jugendkulturen (1965–1970)	270
6. Konsolidierung (1971–1981)	273
7. Niedergang (1980–1987)	275
8. Letzte Umstrukturierung (1987–1989)	277

Anhang II	278
1. Die Gesamtzahl	278
2. Spezialheime	280
3. Durchgangsheime	282
4. Sonderheime	282

Anhang III	283
Kopie aus dem Bundesarchiv: Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974 In: BArch DR 2/12328	283

Literaturverzeichnis	294
-----------------------------	------------

Vorwort

Die vorliegende Expertise entstand im Auftrag des Bundesministeriums des Innern im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2011. Sie gliedert sich in fünf Abschnitte.

Im ersten Kapitel („Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur“) werden die wesentlichen pädagogischen und politischen Rahmenbedingungen erläutert, ohne die ein Gesamtverständnis der Erziehungsvorstellungen der DDR-Heimerziehung nicht möglich ist.

Im zweiten Kapitel („Die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung“) werden die institutionellen Akteure analysiert und die politische Anbindung der Institution Jugendhilfe/Heimerziehung dargestellt.

Das dritte Kapitel („Das Heimsystem der DDR-Jugendhilfe“) widmet sich bestimmten Erscheinungen in der Praxis der Heimeinweisung, beschreibt die Heimtypen und bietet statistisches Material.

Im vierten Kapitel („Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe“) werden die Erziehungskonzepte in ihrem Bezug zum Erziehungsalltag in den Heimen dargestellt.

Abschließend (Anhang: „Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR“) ist der Versuch unternommen worden, die wesentlichen Etappen und politischen Entscheidungen, die für die Heimerziehung wichtig sind, in einem geschichtlichen Zusammenhang darzustellen.

Die Expertise beruft sich für die wesentlichen Teile ihrer Aussagen auf interne Quellen der an der Heimerziehung beteiligten DDR-Institutionen. Diese Akten, die aus dem Bestand verschiedener Archive stammen, vermitteln allein kein realistisches Bild der Lebenswirklichkeit in den Heimen der DDR. Aber man gewinnt aus ihnen einen Eindruck davon, was letztlich zu Entscheidungen führte, wie diese Entscheidungen intern begründet wurden und welche Bedeutung die politischen und ideologischen Rahmenbedingungen für die Erziehungspraxis hatten.

Wir beziehen uns dabei zumeist auf Datenmaterial, welches wir eindeutig zuordnen und überprüfen konnten. Anhaltspunkte oder Vermutungen auf der Grundlage von Hinweisen in den analysierten Akten werden explizit aufgeführt und als Forschungsdesiderate ausgewiesen. Dadurch wird sich dem Leser gelegentlich der Eindruck aufdrängen, dass erstens die Faktenbasis quantitativ ungenügend ist und dass zweitens nicht alle Themenbereiche von der Expertise quantitativ gleichmäßig behandelt worden sind. Beides erschwert die Bewertungsmöglichkeiten, wird aber dem gegenwärtigen Forschungsstand gerecht.

Bei der Auswertung der Archivalien wurde beachtet, dass Schriftstücke immer einen besonderen Anlass voraussetzen und mit einer besonderen Intention verfasst worden sind. Alltagsdarstellungen und Abbildungen der Normalität finden sich seltener als Berichte über besondere Vorkommnisse und spezifische Besonderheiten. Beides musste abgewogen werden. Im Zweifelsfall sind aber diejenigen Bereiche überproportional thematisiert, die verantwortlich sind für das massive Unrecht, das in vielen Heimen der DDR auftrat, und für die daraus resultierenden Folgeschäden, unter denen viele der betroffenen ehemaligen Heimkinder heute noch leiden. Dass dadurch derjenige Teil der Lebenswirklichkeit der Heimkinder, der sich durch eine unproblematische Alltagswirklichkeit auszeichnete nicht hinreichend zur Sprache gebracht wurde, ist uns bewusst.

Wir danken an dieser Stelle unseren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Anke Dreier und Laura Hottenrott. Beide haben die Wege dieser Arbeit mitgetragen, haben ihr umfangreiches Wissen in die Expertise einfließen lassen, standen immer für eine Diskussion der Details und des großen Ganzen zur Verfügung und trugen so einen großen Anteil an der Abfassung der Expertise bei.

1. Die institutionellen und ideologischen Rahmenbedingungen der Heimerziehung unter der SED-Diktatur

In diesem ersten Abschnitt sollen der detaillierten Darlegung der Erziehungskontexte und Erziehungskonzepte in den Kinderheimen der DDR einige grundsätzliche Überlegungen vorangestellt werden. Es geht dabei nicht um eine abschließende Bewertung – eine solche muss sich der Leser selbst durch die Lektüre im Ganzen bilden –, sondern um eine Darstellung einiger wesentlicher, für das Verständnis des Themas unentbehrlicher Rahmenbedingungen.

(Blickwinkel 1) Im ersten Abschnitt wird es um Erziehungs- oder Sozialisations-einrichtungen gehen, deren Traditionen in der DDR bewusst oder unbewusst aufgegriffen und in ihrer strukturellen Ausprägung weitergeführt wurden. Solche Einrichtungen haben häufig und offenbar mit einer inneren Notwendigkeit Formen hervorgebracht, die Gewalt, Misshandlungen und Demütigungen begünstigen oder sogar befördern. Für diese Einrichtungen wird hier der Terminus „Anstalt“ verwendet. Er soll verdeutlichen, dass sich unabhängig von der Zeit und den gesellschaftlichen Systemen ähnliche institutionelle Strukturen und Gewaltformen herausbilden können.

(Blickwinkel 2) Als Zweites müssen einige politische Rahmenbedingungen der DDR-Pädagogik in Erinnerung gerufen werden, ohne die die Heimerziehung und die Lebenswelt in den Kinderheimen unverständlich und unvorstellbar bleibt.

(Blickwinkel 3) Und schließlich müssen die Betroffenen mit ihren individuellen Biografien, mit ihren Meinungen, Wertungen und ihren Problemen angesprochen werden. Es soll beschrieben werden, wie beides (die politische Situation in der sozialistischen Diktatur und die institutionelle Logik der Anstalt) bei der Erziehung der Heimkinder zusammenspielte. Die drei vorgestellten Blickwinkel sind als

mögliche Betrachtungsstandpunkte entworfen worden. Sie bilden nicht die Struktur der Expertise – das würde einen Schematismus erfordern, der den Phänomenen nur unzureichend gerecht werden würde. Die verschiedenen Blickwinkel verdeutlichen aber den Hintergrund, vor dem letztlich alle Befunde und Aussagen betrachtet werden können und in dieser Expertise betrachtet werden.

1.1 Der Blickwinkel der Anstalt

Die Thematisierung der Heimerziehung in der DDR in der damaligen Fachliteratur folgte einer Tendenz des DDR-Geschichtsbewusstseins. Die Revolutionsrhetorik der SED-Ideologie wollte den Eindruck vermitteln, dass die neue sozialistische Gesellschaft mit allem brach, was ihr vorausging. Für die Heimerziehung hatte dies die Folge, dass in die pädagogischen Theorien nur Bezüge auf Makarenko, die Sowjet-Pädagogik und die Klassiker des Marxismus-Leninismus (Marx, Engels, Lenin und anfangs Stalin) einfließen. Andere Orientierungspunkte gab es kaum.

Dies gilt auch für die institutionellen Probleme der Heimerziehung. Weil Institutionen jedoch häufig von einer inneren Beharrungsstärke geprägt sind und bei veränderten politischen Situationen gleich oder ähnlich bleiben, sind Strukturen in der DDR-Jugendhilfe durch die faktische Anknüpfung an Leitgedanken der Anstaltserziehung vielfältig gleich geblieben.

Dabei sorgte auf der einen Seite ein fehlendes Problembewusstsein dafür, dass der gewaltförmigen Tendenz der Anstalt nicht entgegengewirkt wurde. Auf der anderen Seite ist diese Struktur, soweit sie reflektiert wurde, häufig aus politisch-erzieherischen Gründen ausgenutzt und verstärkt worden. Man wird deshalb sagen müssen, dass gewaltförmige Strukturen für den Heimalltag in der DDR über einen weitaus längeren Zeitraum als in der Bundesrepublik – nämlich bis zum Untergang der DDR – eine prägende Rolle spielten.

1.1.1 Der „gefährdete“ und der „gefährliche“ Jugendliche

Die Jugendfürsorge war zu Beginn ihrer Geschichte stark von dem Problem geprägt, dass die sozialisationsbedingte Gefährdung des Kindes auch als Gefahr für die jeweilige Gemeinschaft aufgefasst wurde. Dieser Doppelaspekt, dass das in seiner Entwicklung „gefährdete“ Kind zugleich für die Gesellschaft „gefährlich“ erscheint, prägte die Anfänge der Beschäftigung mit elternlosen Kindern und Jugendlichen. Deshalb traten bei ihrer Behandlung die fürsorgenden Aspekte immer mit polizeilichen zusammen auf, weshalb schon das Wort „Anstalt“ als eine Überschneidung aus den semantischen Feldern des Fürsorglichen, des psychologisch Auffälligen und der Strafe besteht.

Ein Beleg für die Fortwirkung dieser Anschauung bietet folgender für die Staatsicherheit angefertigter Bericht: „Im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen zum VII. Parteitag (der SED, 1967, Zus. d. Autoren) wurden weitere Jugendliche auf Grund rowdyhaften Verhaltens in das Arbeits- und Erziehungslager für Jugendliche im Alter von 14–18 Jahren in Rüdersdorf eingewiesen“. Die Aufgaben des Lagers werden „einerseits von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei – im Wesentlichen Mitarbeiter des Strafvollzugs Rummelsburg – und andererseits von Pädagogen des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung gelöst. Dabei gibt es keine klare Abgrenzung über die Aufgabenbereiche beider Institutionen“. ¹ Auch wenn dieses Beispiel singulär ist, zeigt es doch, was in der DDR möglich war.

Ein Vergleich des bundesdeutschen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) von 1962 und der Jugendhilfeverordnung der DDR (JHVO) von 1966 macht deutlich, dass sich in der BRD zumindest theoretisch die Jugendhilfe von dieser Tradition lösen sollte. Im § 1 heißt es:

¹ Bericht zur Aktion „Vorwärts“ (Vorbereitung und Durchführung des VII. Parteitages der SED von April 1967). In: BStU MfS HA XX/9, Nr. 1718.

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeiter freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“

Das Jugendwohlfahrtsgesetz beginnt mit dem Recht des Kindes und setzt vor den staatlichen Eingriff das Erziehungsrecht der Familie und die Möglichkeit freiwilliger Hilfe (durch private Wohlfahrtspflege). Der vergleichbare Text der Jugendhilfeverordnung der DDR (JHVO) von 1966 § 2 lautet:

„Die Jugendhilfe umfasst die rechtzeitige korrigierende Einflussnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.“²

Hier ist das angesprochene Problem konserviert und das Kindeswohl nicht angesprochen. In der Praxis wurde denn auch unter „gefährdeten“ Jugendlichen häufig nicht die Gefährdung der Jugendlichen, sondern ihre Gefährlichkeit verstanden. ³

² Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

³ Bspw. „Gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheiten, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern vom 06.05.1971“ (BStU MfS

Möglicherweise soll die Formulierung „Gefährdungssituation“⁴ und der Ausdruck „kriminell gefährdet“⁵ beide Aspekte zusammenführen. Es findet sich aber auch die einfache Kennzeichnung als „gesellschaftsgefährlich“.⁶

Diese Durchdringung oder Überlagerung der sozialisationsbedingten Nöte des Kindes von dem ihm unterstellten Bedrohungspotenzial führte dazu, dass non-konformes Verhalten insgesamt als systemgefährdend angesehen und deshalb kriminalisiert und/oder politisiert wurde.

1.1.2 Fürsorgeeinrichtungen und die Struktur der Anstalt

Die Problematik „anstaltsartiger“ Einrichtungen ist gut erforscht.⁷ Im Ergebnis zeigt sich, dass es sich nicht um ein spezifisches DDR-Problem handelt, sondern um ein Phänomen, das sich in ähnlicher Ausprägung in vielen Staaten europaweit und weltweit auch nach 1945 findet.

Dennoch sollen an dieser Stelle einige Anstaltstypen angeführt werden, an die in der frühen DDR bewusst oder zufällig – weil

.....
BV Magdeburg Abt. VII, Nr. 1897).

⁴ „Dabei ist zu sichern, dass allen übermittelten Hinweisen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen sorgfältig und unverzüglich nachgegangen wird“, Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendhilfekonferenz der Hauptstadt 4.12.1986 (BStU MfS BV Berlin HA XX, Nr. 5930).

⁵ (Das Schriftstück trägt keinen Titel) BStU MfS BVfS Leipzig, Abt. XX, Nr. 02225.

⁶ „Obgleich die Einweisungsdauer im Jugendwerkhof Typ I eine Skalierung von 3–9 Monaten zulässt, wurde für 20 Jugendliche in Olgashof die Einweisungsdauer durch die zentrale Heimeinweisungsstelle Eilenburg auf 9 für 2 und auf 8, für 2 auf 6 und für nur einen Jugendlichen auf 3 Monate festgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass bei den Jugendlichen Einweisungsgründe mit erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit vorliegen“ (Rat des Bezirkes Rostock, Abt. Volksbildung an Staatsanwalt des Bezirkes Rostock vom 27.12.1966. In: BStU MfS BV Rostock AU, Nr. 459/67, Bd. 4).

⁷ Siehe Perkert, 1986; Wolf, 2010, S. 539–557, Thiersch, 1981, S. 56–69.

Personal und Einrichtung bereits vorhanden waren – angeknüpft wurde und deren „anstaltsartige“ Besonderheit in der späteren DDR ohne Bezug auf diese Tradition, aber dennoch in ihrem Geiste weitergeführt wurde.

Die folgende Differenzierung ist (im Sinne Max Webers) „idealtypisch“, d. h. sie versucht keine abbildende Beschreibung der Heimwirklichkeit. Der Idealtypus dient als ein heuristisches Werkzeug, als ein „idealer Grenzbegriff“, um die Wirklichkeit analytisch trennscharf erfassen zu können.⁸ Im Alltag des Heimlebens treten diese Modellbildungen nicht auf. Die Begriffe sollen aber die besonderen erzieherischen Schwerpunkte von Anstalten beschreiben, die die Heimerziehung der DDR mitbestimmten.

1.1.2.1 Arbeitshäuser und Industrieschulen

Zur Begegnung der Verelendung im 19. Jh. wurden „Industrieschulen“ gegründet. Das Wort „industria“ erinnert an das Selbstverständnis bürgerlicher Produktion, es bedeutet Fleiß. Zur Erziehung und Förderung der „Industriosität“ verband man in diesen Einrichtungen den ökonomischen Nutzen der Kinderarbeit mit einer Art Elementarschulunterricht. Das dahinterstehende pädagogische Konzept ging zu Recht davon aus, dass das Elend von Kindern in den anwachsenden Städten auch einer neuen Form der Zuwendung bedurfte, weil Stadtkinder – anders als Kinder aus landwirtschaftlicher und bäuerlicher Umwelt – den Umgang mit Materialien, Gewichten, Tieren, Flächen nicht mehr kennen und die Möglichkeiten, in den väterlichen Broterwerb hineinzuwachsen, verloren waren.

Diese Anstalten dienten also der Vorbereitung von Kindern aus den unteren Schichten auf den Arbeitsalltag in der Industriegesellschaft. Die „Arbeit“ als Mittel zur sittlichen, charakterlichen und disziplinarischen Erziehung konnte leicht einen strafenden Charakter annehmen.

.....
⁸ Weber, 1986, S. 190 ff.

Dieser Wandel der Arbeitsfunktion von pädagogischer Erziehung und Vorbereitung auf das Erwachsenenalter bis zur Form der Strafmaßnahme, die schließlich den Charakter der ökonomischen Ausbeutung annimmt, lässt sich in den Jugendwerkhöfen, aber auch in den Normal- und Spezialkinderheimen der DDR vielfältig oder gar durchgängig beobachten.

1.1.2.2 Armenhäuser/Waisenhäuser

Einrichtungen dieses Namens und dieser Art haben eine lange Tradition. Sie geht auf mittelalterliche Einrichtungen (Hospize, Spitäler) zurück. Sie waren ursprünglich als Notaufnahme für Waisen und „elterngelöste“ Kinder gegründet worden. Um den Kindern die spätere Eigenständigkeit zu erleichtern, wurde ihre Versorgung mit einem minimalen Beitrag an Bildung und Ausbildung verbunden.

Eine pädagogisch markante Form gewann diese Art der Einrichtung durch Pestalozzi (1746–1827). Er kaufte aus eigenen Mitteln ein Gut, um armen und verwaisten Kindern die handwerklichen, aber auch sozialen Fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Bewältigung ihres Lebensunterhalts benötigten. Dieses Erziehungskonzept enthält Vorstellungen, die wesentlich die Heimerziehungsarbeit bis in die Nachkriegszeit geprägt haben. Pestalozzis These geht davon aus, dass der gesellschaftliche Zustand ein verdeckter – durch drohende Sanktionen verhinderter – Krieg aller gegen alle ist und dass deshalb der „sittliche Wille“ durch Erziehung entwickelt werden muss. Da der Mensch durch seine Umwelt geprägt ist, musste diese Umwelt so gestaltet werden, dass sie für das Erziehungsziel (sittlicher Wille) geeignet war („Milieupädagogik“). Zugleich machte er den Gedanken stark, dass Sozialverhalten nicht das Resultat von Belehrung, sondern von gemeinschaftlichem Leben ist. Dieser Ansatz und die Idee, dass die Arbeit der Heiminsassen zur Eigenversorgung und Finanzierung der Anstalt verwendet werden könne, fanden den Weg über Makarenko in die DDR-Pädagogik der Heimerziehung.

Die Bedeutung dieses Anstaltstyps in der Nachkriegszeit verdeutlichen die Zahlen von etwa 200.000 Kindern, die ohne Eltern in der SBZ lebten. Allein in Mecklenburg sind deshalb vom Mai 1945 bis zum Okt. 1947 76 Heime neu errichtet worden.⁹ Beispiele, die von dieser Tradition ihren Ausgang nahmen, sind Struveshof bei Ludwigfelde 1946–1958, das Waisenhaus „Carolinenfels“ in Thüringen oder das Kinderheim „Sonnenhaus“ in Mecklenburg.

1.1.2.3 Rettungshäuser

In kirchlicher Tradition entstanden im frühen 19. Jahrhundert Einrichtungen (Weimar 1817, Düsseldorf 1822, Hamburg 1933), denen es um die „Rettung“ von Kindern und Jugendlichen vor „sittlicher Verwahrlosung“ ging. Die konfessionelle Sozialarbeit reagierte damit auf die Verelendung der von den Kriegen mit Frankreich hinterlassenen Kriegswaisen, die auf die wachsende Armut in den Industriezentren stießen.

Johann Hinrich Wichern sah die soziale Frage als kirchliche Aufgabe an und setzte auf die „Innere Mission“ als Unterstützung der Verbesserung äußerer Lebensverhältnisse. Man würde heute von der Stärkung individueller Integrität sprechen, die für Wichern nicht ohne die Erziehung zum christlichen Glauben zu erlangen war.

Der Terminus „Rettung“ oszilliert zwischen seiner weltlichen und religiösen Bedeutung. Durch diese Doppeldeutigkeit wurde zunächst die Kritik am Versagen der Kirchen vor der sozialen Frage sichtbar, weil die Konzentration auf die Rettung des Seelenheils die Rettung vor irdischem Elend überlagerte. Zugleich wurde der Umgang mit den Kindern in den Termini von Sünde, Hochmut, Demut, Vergebung usw. ausgedrückt, d. h. die Erziehungsstufen und Heimvorfälle wurden in die christliche Heilsgeschichte integriert. Das ist natürlich nicht unbedenklich, wenn

⁹ Landesregierung Mecklenburg, Ministerium für Volksbildung, Tätigkeitsbericht der Abteilung Kinderheime, Kindergärten 30.1.1947. In: BArch DR 2/84128.

an deren Rändern das Gericht, die Zucht und die Strafe zu Bedeutungsparametern kindlicher Orientierung werden. Es ist auch deshalb nicht unbedenklich, weil es den Erziehern eine Rechtfertigung vorgibt oder nahelegt, durch die der barmherzige Vorsatz sich zu einem erzieherischen Rigorismus verhärten konnte. Die theologisch legitimierte Verkehrung des ursprünglichen christlichen Antriebs, ist eine sich durch die Kirchengeschichte ziehende bekannte bittere Wendung¹⁰.

Der Waldhof Templin war 1852 als eine solche Anstalt („Verein zur Erziehung sittlich verwaister Knaben“) gegründet worden. In Brandenburg wurde 1894 der „Brandenburger Rettungshaus-Verband“ gegründet (seit 1950 „Kirchlicher Erziehungsverband Berlin-Brandenburg e. V.“), der sich dem bis in die DDR-Zeit beanspruchten Ziel: Familienprinzip, Arbeitserziehung, christliche Lebensführung widmete. Im Dezember 1949 wurde in Ost-Berlin in der Grabbeallee mit dem Kinderheim Siloah eine Zweigstelle des Verbandes gegründet.

1.1.2.4 Landerziehungsheime

Die hinter diesen Einrichtungen stehenden Ideen gehen mit ihrer kulturkritischen Tendenz auf J. G. Fichte zurück. Wer für Kinder und Jugendliche „einen Funken Liebe“ aufbringt, muss „sie entfernen aus unserem verpesteten Dunstkreise und einen reinern Aufenthalt für sie erreichen“¹¹. Die Kinder sollen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Lebensstätte erhalten, die sie als ganzen Menschen anspricht: gesunde Lebensweise, körperliche Betätigung und ein rechter Gemeinschaftsgeist.

¹⁰ Siehe Jähnichen, 2010, S. 131-146; Henkelmann, 2010, S. 147-173; Frings/Kaminsky, 2011.

¹¹ Fichte, 1962a, S. 532 f.

In den Anstalten müssen

*„Arbeit und Lernen vereinigt sein, dass die Anstalt durch sich selbst sich zu erhalten den Zöglingen wenigstens scheine, und dass jeder in dem Bewusstsein erhalten werde, zu diesem Zwecke nach aller seiner Kraft beizutragen“.*¹²

Hermann Lietz (1868–1919) begann diesen Gedanken durch die Einrichtung von Internaten umzusetzen und er gründete 1898 das erste Landerziehungsheim in Ilsenburg. Sein Ansatz wurde in der Zeit der Weimarer Republik weiter ausgebaut. Hier gab es z. T. ausgebildetes Personal und eine gute Infrastruktur, mitunter sogar ausgebaute Mitbestimmungsmodelle.

Wie in den Rettungshäusern ist der pädagogische Rahmen nach dem Vorbild der Familie entworfen, die Kinder werden deshalb in Kleingruppen aufgeteilt. Dabei trägt Lietz der Tatsache Rechnung, dass jede „Gruppe“ dazu neigt, ihre interne Ordnung durch Gewalt zu etablieren. Deshalb trennt er altersentsprechend.

Die Odenwaldschule wurde 1910 von Paul Geheeb (1870–1961) unter Aufnahme der Idee der Landerziehungsheime gegründet. Die DDR hat diesen Einrichtungstyp in der Kombination von straffer Lebensführung und handwerklicher Ausbildung für die Spezialheime übernommen. Beispiele in der DDR sind die Jugendwerkhöfe Stolpe, Waldsiedersdorf oder Bräunsdorf.

1.1.2.5 Einrichtungen der Korrektiverziehung

Die meisten der behandelten, hier aufgeführten Heimeinrichtungen kennen ausdrücklich oder indirekt korrektive Momente und verwenden sie thematisiert oder faktisch als erzieherisches Mittel. Diese Einrichtungen speisen sich aus zwei Quellen. Die eine schlägt sich im Namen „Korrekationsanstalt“ nieder.

¹² Fichte, 1962a, S. 534.

Sie nahmen im Verlaufe des 19. Jh. in die Bestrafung von Bettlern und Vagabunden den Gedanken auf, dass ihre „Korrektionshaft“ nur Erfolg haben wird, wenn sie zu intensiver Arbeit erzieht. Im Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 heißt es:

§ 1 Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber auszuweisen zu können, dass der die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu derselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängnis nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt. Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrektionsanstalt (§ 8) zu bringen.

§ 2 Das Betteln wird mit Gefängnis von bis zu sechs Wochen geahndet.

§ 6 Mit der im § 2 bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggänge sich dergestalt hingeben, dass sie in einen Zustand versinken, in welchem (...) fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss;

§ 8 Die Dauer der Einsperrung in der Korrektionsanstalt ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.¹³

Die andere Quelle ist das Bemühen, den Strafvollzug für die entsprechende Altersgruppe „jugendgemäß“ zu gestalten. Im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 wurde der Terminus „Unterscheidungsvermögen“ aus dem französischen Strafrecht übernommen und kennzeichnete die Altersgrenze der Zurechnungsfähigkeit. 1872 wurde dann im § 55 des Reichsstrafgesetzbuchs die Strafmündigkeitsgrenze auf das 12. Lebensjahr festgelegt. Weil nun Kinder unter zwölf Jahren nicht mehr bestraft werden konnten, wurde in einer Novelle der § 55 ergänzt:

¹³ Zit. aus: Baron, 1995, S. 47.

„Gegen den selben („nicht strafrechtlich Verantwortlichen“, Zus. d. Vf.) können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregelungen getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen (...)“.¹⁴

Für ältere Kinder und Jugendliche machte der § 56 des RStGB die Bestrafung abhängig von der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“. Jugendliche, denen man diese Erkenntnis absprach, wurden nicht in „Straf“- sondern in „Besserungsanstalten“ eingewiesen.

Die Kombination von Freiheitsstrafe und Erziehung diente resozialisierenden Zwecken, allerdings nahmen diese Einrichtungen häufig den Charakter von Straflagern an. In der DDR ist diese Tradition fortgeführt worden.

„Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“¹⁵

Beispiele dafür sind die Jugendwerkhöfe in Treuenbrietzen und Werftpfuhl in Berlin. Die vom Magistrat von Berlin angeordnete Zweckbestimmung des Jugendwerkhofes Werftpfuhl umfasste die Aufnahme von „Jugendlichen, die zu Jugendgefängnis verurteilt werden, auch wenn die Strafzeit über das 18. Lebensjahr hinausgeht (...)“.¹⁶ Zu diesem Zweck wurde am 2. Okt. 1951 der Jugendstrafvollzug durch Magistratsbeschluss von der Volkspolizei auf die Abt. Volksbildung/HA Jugendförderung und Jugendschutz übertragen.¹⁷ Entsprechend

¹⁴ Landwehr, 1995, S. 59.

¹⁵ Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952, § 4 (1). In: GBl. DDR, Nr. 66/1952.

¹⁶ LAB C Rep. 120, Nr. 348.

¹⁷ Betr. Umwandlung des Kinderheimes Werftpfuhl in einen Jugendwerkhof, LAB C Rep. 120, Nr. 348.

wurden straffällige Jugendliche eingewiesen und lebten mit Jugendlichen, die durch Fürsorgeentscheide eingewiesen wurden, zusammen.¹⁸

1.1.3 Das Heim als „totale Institution“

Lange wurde die besondere Verletzlichkeit des Menschen in bestimmten Lebensstadien in der pädagogischen Literatur und Praxis wenig berücksichtigt. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wurde selten in Worten des *kindlichen Eigenwohls*, sondern eher durch die *Zielbestimmung* erzieherischer Bemühungen ausgedrückt. Das Eigenwohl des Kindes wurde nicht als etwas angesehen, das unabhängig von der durch den Erzieher vorgegebenen Zielbestimmung Beachtung verdiente.

Dies trifft insbesondere für die Behandlung von Schutzbefohlenen zu, die sich herausgelöst aus dem natürlichen Raum familiären Lebens in Gruppen integrieren mussten, in denen das Zusammenleben von zunächst fremden Menschen, die kein natürliches Interesse aneinander haben, organisiert werden musste.

Um die problematische Tendenz solcher Organisation zu signalisieren, hat Erving Goffman den Ausdruck „totale Institution“ gewählt.¹⁹

Der Terminus ist missverständlich, aber gemeint war die Tendenz (letztlich) jeder Einrichtung, dass die Notwendigkeiten ihrer eigenen Selbsterhaltung eine Struktur bilden, innerhalb derer ihre eigentliche Intention - z. B. der Schutz des Kindeswohls - verdeckt oder gar pervertiert wird. Für bestimmte Einrichtungen (Armeeeinheiten, Klöster, psychiatrische Anstalten - Goffman selbst bezieht Kinderheime nicht in seine Untersuchung ein) ist diese Gefahr greifbar. Hier kann es dazu kommen, dass die praktische Verwirklichung des Anstaltslebens auf das Wohl ihrer „Insassen“ keine Rücksicht nimmt - wenn Erzieher und Personal dieser „strukturellen“ Vorgabe nicht entgegenwirken.

¹⁸ LAB C Rep. 120, Nr. 348.

¹⁹ Goffman, 1971.

Goffmans These verdankt sich der soziologischen Anwendung der philosophischen Rationalismuskritik. Foucault veröffentlichte 1961 eine Studie über den Umgang mit dem „Unnormalen“²⁰. Seine Behauptung lautet, dass die menschliche Vernunft kein neutrales Organ der Wahrheitssuche darstellt, sondern ein Instrument im Dienste seiner eigenen Selbstbehauptung und Selbstkontrolle ist. Sie drückt allein sich selbst aus und alles, was sich in ihren rationalen Filter nicht einfangen lässt, erklärt sie zu dem, was kuriert, korrigiert, eingesperrt, bekämpft und beseitigt werden soll. Den Nachweis dafür findet er in den Institutionen, den „Strafanstalten“, „Irrenhäusern“ der beginnenden Fürsorge. Sie werden architektonisch und logisch so angelegt, dass die „Abweichung“ dadurch kontrolliert wird - idealbildlich verkörpert in Jeremy Benthams „Panoptikum“, das das optimale Gefängnis darstellt, in dem der Beobachter jeden Insassen immer sehen kann²¹ - dass dieser kontrollierende „allsehende“ Blick sich schließlich in die beobachteten Subjekte selbst verlagert und zu ihrem eigenen Blick auf sich selbst wird. Der Insasse übernimmt die Struktur der Anstalt in sein Selbstverständnis.

Dass dies prinzipiell möglich ist, kennzeichnet nach Norbert Elias den Zivilisationsprozess schlechthin.²² Es kann aber unter bestimmten institutionellen Umständen einen Intensitätsgrad erreichen, der ein Leben außerhalb dieser Institution erschwert oder gar verunmöglicht. Dieser Aspekt der Institution lässt sich im Terminus „totale Institution“ einfangen. Die Aspekte solcher Einrichtungen, die hier aufgelistet werden, knüpfen an Goffman und Thiersch (der Goffmans Theorie auf die Heimunterbringung anwandte)²³ an, versuchen aber die für die DDR-Heimerziehung geltenden Punkte zu betonen:

²⁰ Foucault, 1973.

²¹ Foucault, 1977.

²² Elias, 1978, S. 312-336.

²³ Thiersch, 1981, S. 56-69.

- Der Funktionszweck überlagert den sozialen Zweck (Dominanz der Verwaltung).
- Die Rücknahme der sozialen Differenzierung durch vereinheitlichende Verhaltenserwartungen.
- Die Bildung von Hierarchien unter den Anstaltsinsassen, die sich der Anstaltslogik anpassen.
- Tätigkeiten tragen funktionalen Charakter, der den Selbsterhaltungsinteressen der Anstalt nicht widersprechen kann.
- Je größer die Differenz zwischen der Anzahl der Insassen und der Anzahl der Mitarbeiter, desto vordringlicher wird die Zielstellung der Anstaltserhaltung.
- Beziehungen von Insassen und Personal werden als nicht förderlich angesehen, weil die Stereotypen und die Rollenstabilität selber einen Funktionswert haben.
- Ähnliches gilt für soziale Kontakte unter den Insassen, aber auch zu Personen außerhalb der Institution.
- Es bilden sich deshalb kaum Freundschaften, sondern Zweck-Allianzen.
- Die Differenzierung von Lebensmöglichkeiten wird dem Ablauf des Anstaltslebens geopfert, deshalb wird die Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeit-, Schlaf- und Wohnwelt nicht getrennt.
- Der Alltag wird reglementiert, das Reglement erhält einen Eigenwert.
- Außerhalb der Anstalt erworbenes Rollenverhalten stört, es sollte deshalb geändert werden. Eingeleitet wird dies z. B. dadurch, dass der Insasse seine Einweisung als Bruch erlebt. Sein bisheriges Selbst- und Rollenbild wird durch ein „schockartiges“²⁴

.....
 24 Der Terminus ist im „positiven“ Sinne zur Wirkung von Heimeinweisungen in der DDR verwendet worden. „(...) so ergibt sich die Tatsache, dass das Lager (gemeint ist der Jugendwerkhof Rüdersdorf, Zus. d. Autoren) im Prinzip die Aufgabe

- Einweisungs- und Eingangsritual gebrochen (z. B. Isolation, Leibesvisitationen).
- Kleidungsregeln und Haarschnitte, Wegnahme von persönlichem Eigentum, Unterbinden von Vorlieben stellen die Ent-Individualisierung äußerlich dar.
- Die Missachtung des Postgeheimnisses, Gemeinschaftsduschen, Hygieneregeln, nicht verschließbare Toiletten etc. erschweren die Ausbildung und Erfahrung von Intimität.
- Die Regelung bestimmter Angelegenheiten (z. B. Vorgaben von Berufswahl oder Schulabschlüssen) entmündigt die Insassen.
- Die Gemeinschaft aller Lebensvollzüge und damit die Unmöglichkeit des Alleinseins (keine Rückzugsmöglichkeiten, ständige Distanzlosigkeit), gekoppelt mit Isolationsstrafen (plötzliche Einsamkeit), blockiert die Ausbildung von Gefühlen.
- Private Selbstverständlichkeiten werden in ein Straf- und Privilegien-system integriert.

Die Auflistung ist weder systematisch noch vollständig, sie enthält Gefahrenmomente, ohne dass hier der Anspruch erhoben wird, die Realität des Heimlebens umfassend widerzuspiegeln. Sie soll aber einen Eindruck vermitteln, wie schnell die fragile Artikulation des Individuellen untergraben werden kann, wenn sie zum Teil einer Struktur werden muss, in der das Individuelle der eigentliche Störfaktor ist. Hier muss kein falsches pädagogisches Konzept oder böser Wille unterstellt werden. Die Angleichung individueller Wünsche an den Betrieb ihrer Unterbringung und damit der Insassen aneinander ergibt sich von selbst, wenn dem nicht energisch entgegengewirkt wird.

Diese Tradition der Anstaltserziehung ist in der DDR nicht abgebrochen. Sie wurde vor allem in den Spezialheimen fortgesetzt und spezialisiert, in modifizierter Form

.....
 einer Schocktherapie hat“ (BStU MfS HA XX/9, Nr. 1718).

auch in den Normalheimen der Jugendhilfe. Die Konsequenzen einer Unterbringung in einer solchen „totalen Institution“ wurden nicht nur in Kauf genommen, sondern stimmten in vielfältiger Weise mit der pädagogischen Theorie überein respektive wurden als Voraussetzungen oder Begünstigung einer gelingenden Umerziehung angesehen. Eine kritische Erziehungswissenschaft, eine Öffnung hin zu Einsichten der Humanwissenschaften, etwa die Berücksichtigung von psychologischen Erkenntnissen, hat es in der DDR nur wenig praxiswirksam gegeben. Insofern ist auch die seit den 1968er-Jahren in der Bundesrepublik entwickelte Sensibilisierung nicht eingetreten. Man wird eher geneigt sein, hier eine sich durchhaltende Linie wahrzunehmen: Die anstaltsförmigen Gewaltstrukturen sind adaptiert und mit einer sozialistischen Ideologie versehen worden.

1.2 Der Blickwinkel des politischen Systems

Im folgenden Abschnitt werden einige für die Heimerziehung wichtige politische Aspekte angesprochen. Dazu zählt 1) die zentralistische Organisation, 2) die nicht als pädagogisch, sondern als bildungspolitisch verstandene Aufgabe der Heimerziehung und ihre strukturelle Anbindung an das Ministerium für Volksbildung, 3) die Einbettung der offiziellen Erziehungsvorstellung in die sog. wissenschaftliche Weltanschauung des Marxismus-Leninismus, 4) die Ansicht, dass soziale Probleme mit der Entwicklung des Sozialismus verschwinden werden, weil sich eine Interessenharmonie von Individuum und Gesellschaft einstellen wird, 5) der daraus abgeleitete Hang, abweichendes Verhalten zu politisieren und zu kriminalisieren und schließlich 6) eine Charakterisierung des DDR-offiziellen Erziehungskonzeptes. Dabei muss insbesondere bei der theoretischen Interpretation der Umerziehungsvorstellung angemerkt werden, dass sie häufig nicht den konkreten Erziehungsalltag bestimmte, sondern dass sich die Erzieher in ihrer konkreten Tätigkeit vielmehr von anderen Orientierungen leiten ließen.

1.2.1 Der Weg zum Zentralismus der Heimerziehung

Die oben geschilderten Einrichtungen zeigen, dass seit dem 19. Jh. versucht wurde, der Vielfalt der Probleme entsprechend verschiedene pädagogisch und weltanschaulich ausgerichtete Institutionen zu schaffen. Diese Entwicklung schuf eine Mehrzahl von Bewältigungsstrategien, die die Problemlage, die Herkunft und die (religiöse) Überzeugung der Kinder und Jugendlichen beachten sollten. Dieser Ansatz ist in der SBZ nur kurzzeitig möglich gewesen und dann abgebrochen worden.

In der „Richtlinie für Kinderheime“, die von der Zentralverwaltung für Volksbildung am 1. Juli 1946 erlassen wurde, tritt der Terminus der „allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit“ noch nicht auf. Hier wird unter Anknüpfung an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und als Umsetzung der Vorgabe des Potsdamer Abkommens²⁵ als Erziehungsziel angegeben: „Hauptaufgabe des Kinderheimes ist die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Die Erziehung muss nach demokratischen Prinzipien und frei von faschistischen, rassistischen und militaristischen Tendenzen erfolgen.“²⁶ Die Dreieitigkeit von leiblichen,

.....
 25 „Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlagen für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden. Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art, wird geduldet werden.“ „Das Erziehungswesen in Deutschland muss so überwacht werden, dass die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird“ (Potsdamer Abkommen I,4 und I,7. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt, Nr. 1, S. 13–20).

26 Richtlinien für Kinderheime der Deutschen Verwaltung für Volksbildung vom 1. Juli 1946. In: BArch DR 2/386. Ganz ähnlich heißt es im Befehl Nr. 225 der SMAD (Sowjetische Militäradministration) „Über die Leitung der Arbeit in Kinderheimen“ vom 26. Juli 1946: Die „Erziehung der Kinder muss in demokratischem Sinne und frei von allen Rassen-,

seelischen und gesellschaftlichen Aspekten wird später in der DDR stark auf die „gesellschaftlichen“ Aspekte reduziert. Auch lässt die Erwähnung „demokratischer Prinzipien“ ohne das später nie fehlende Adjektiv „sozialistisch“ eine Offenheit zu, die im Laufe der Jahre zunehmend eingeschränkt wurde.

Im selben Zeitraum (1946) datiert ein „Plan über die Erziehungsarbeit in Kinderheimen“, entworfen von der Zentralverwaltung für Volksbildung, in der diese Offenheit andeutungsweise ausgefüllt wird. Hier heißt es: „Ziel der Erziehung: ist die Erziehung des Kindes zur Gemeinschaft im Sinne demokratischen Denkens, Handelns, Wertens“. Die methodischen Ausführungsbestimmungen werden unter Anklang an die pädagogische Tradition formuliert:

„Mit den Erziehungsmethoden eines Pestalozzi und Fröbel sollen die im Kinde liegenden körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte gefördert, Sinne, Sprache, Auffassungs- und Beobachtungsfähigkeiten sinnvoll geschult, Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit geweckt, die Unebenheiten häuslicher Familienerziehung ausgeglichen und vorhandene körperliche, geistige und seelische Hemmnisse überwunden werden.“²⁷

Eine ähnliche Offenheit lässt sich auch für die Trägerlandschaft feststellen. Während die Richtlinie für Kinderheime die „Errichtung und Erhaltung von Privatkinderheimen (...)“ verbietet, konstatiert der maßgebliche Befehl der SMAD, dass Kinderheime von „örtlichen Selbstverwaltungsorganen, Gesellschaftsorganisationen, religiösen Gemeinden und Privatpersonen“ unterhalten werden können, während allein die Neuerrichtung von Kindergärten Privatpersonen verboten sind.

1946 waren selbstverständlich verschiedene Träger – und damit verschiedene pädagogische Konzepte – vorgesehen und der staatlichen Dienstkontrolle der Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.²⁸

.....
faschistischen, militaristischen und anderen reaktionären Ideen und Tendenzen sein.“ (BArch DR 2/386).

27 BArch DR 2/84128.

28 Befehl der SMAD Nr. 225: „Die Leitung der

Ein Jahr später (20. Juni 1947) wird durch den Befehl Nr. 156 der SMAD die Überführung der Jugendämter in die Zentralverwaltung für Volksbildung (der Vorgänger des Ministeriums für Volksbildung) durchgeführt und damit die institutionelle Vorbereitung des erzieherischen Zentralismus vorbereitet. Damit ist die zentralistische und damit homogene und vereinheitlichte Ausrichtung der DDR-Heimerziehung im Prinzip festgelegt, und wird über die Dauer von 40 Jahren aufrecht erhalten. Einige Beispiele.

Auf der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher (1951) wurde festgelegt, dass „die Arbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik nach einheitlichen Gesichtspunkten planvoll durchgeführt wird“. Dieser Anspruch wurde in den folgenden Jahren eingelöst.

Auf der 2. Zentralen Konferenz der Jugendhilfe (1958) wurde dieser „Grundgedanke“ repetiert und konkretisiert. Die Aufgabe der im Ministerium für Volksbildung angesiedelten Jugendhilfe sei es, Kinder und Jugendliche „in den Prozess der sozialistischen Erziehung einzubeziehen“. Die Lösung dieser Aufgabe ist „in erster Linie ein ideologisch-politisches Problem“ und entsprechend geht es in der Mitarbeiterschulung „vor allem“ um „Kenntnisse auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus“. Weitere Aufgaben sind: „Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus konfessionellen Heimen, Verhinderung der Einweisung in konfessionelle Heime. Unterbringung von Waisenkindern und von familiengelösten Kindern bei fortschrittlichen Pflege- und Adoptiveltern.“³⁰

.....
Kinderanstalten aller Art bezüglich Erziehung, Auswahl und Ernennung von Leitern, Erziehern sowie die Kontrolle über ihre Arbeit unterliegt der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, und zwar unabhängig davon, von wem sie unterhalten werden“ (BArch DR 2/386).

29 Ministerium für Volksbildung. Anweisung für die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen der DDR vom 16.02.1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim 3/1952, Beilage.

30 Vorlage für die Leitung des MfV. Konzeption und Untersuchungsprogramm für die 2. Zentrale

Schließlich sei als letztes Beispiel die „Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe“ (1969) angeführt. Hier heißt es in § 1 Abs. 1

„Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. (...) Die spezifischen Aufgaben der Heime bestehen darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, dass durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.“³¹

Zwar sollte die Jugendhilfe ihre Hauptaufgabe in der „Organisation des gesellschaftlichen Einflusses“ sehen³², aber dies bedeutete nicht, dass der „Staat“ neben sich weitere Erziehungsinstanzen anerkannte. Dies zeigt sich nicht allein daran, dass auf die „kadermäßige“ Zusammensetzung der damit beschäftigten Gremien geachtet wurde, sondern das zeigt auch die Liste der Institutionen, die den „gesellschaftlichen Einfluss“ darstellten. Die Jugendhelfer wurden erinnert, dass sie sich „im einzelnen an die Ortsleitung der FDJ und der Pionierorganisation wenden müssen, an die Ständigen Kommissionen Volksbildung und Sozialwesen, an den Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei, an die Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front, an die Schulleitungen und die Elternbeiräte, an die Beistände sowie an die Stadt- und Gemeindevertretungen“.³³

Die anfängliche Mehrzahl und die Verschiedenheit der durch verschiedene Träger verkörperten pädagogischen Möglichkeiten sind zügig uniformiert worden. Dabei sind fürsorgende und soziale Aspekte nicht für sich, unter einer eigenen Problemstellung betrachtet worden, sondern unter dem Blickwinkel der allgemeinen Gesellschaftsentwicklung.

.....
Konferenz für Jugendhilfe (Dez. 1958), BArch DR 2/84173, weitere wichtige Bezugstexte sind: „Anweisung über die pädagogische Planung in den Heimen“ (1954) und das „Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem“ (1965).

31 GBl. DDR II, S. 555.

32 Mannschatz, 1994, S. 22 u. S. 27; Geißler, 1959, S. 12–17.

33 Gärtner, 1959, S. 15 f.

1.2.2 Die Jugendhilfe als Teil des Ministeriums für Volksbildung

Der Eingliederung der Jugendhilfe/Heimerziehung in das Ministerium für Volksbildung lag der politische Wille zugrunde, die Heimerziehung nicht als soziales, sondern als bildungspolitisches Aufgabenfeld wahrzunehmen. Diese Entscheidung ging nicht aus einer Abwägung hervor, die versucht hätte, die für die Heimerziehung wichtigen Aspekte der Bildung und des Fürsorglichen zum Wohle des Schicksals der Heimkinder in ein Verhältnis zu setzen. Dahinter stand vielmehr die „wissenschaftliche Einsicht“, dass soziale Probleme ein Überbleibsel des kapitalistischen Systems seien und sich im Fortgang des Aufbaus des Sozialismus auflösen.

Die sowjetische Besatzungsmacht hatte zwar unmittelbar nach dem Krieg die Geltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bestätigt und die Jugendämter und die Heimerziehung dem Amt für Sozialfürsorge zugeordnet, allerdings bereits im April 1946 wurde auf dem Gründungsparteitag der SED (21.–22. April 1946) die Betreuung „gesundheitlich und sittlich gefährdeter Jugendlicher“ als politisches Ziel beschlossen.³⁴ Im selben Jahr ging die staatliche Dienstkontrolle über alle Heime an die Zentralverwaltung für Volksbildung über und ein Jahr später (20. Juni 1947) wurden dorthin auch die Jugendämter überführt. Als Grund wurde angegeben:

„Die Jugendämter bei den Ämtern für Arbeit und Sozialfürsorge üben immer noch neben den Organen der Volksbildung eine parallele Tätigkeit in der Leitung der Kindereinrichtungen und der Erziehung der Jugendlichen aus. Ein solcher Zustand ermöglicht nicht, eine richtige und einheitliche Lenkung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen festzulegen.“³⁵

34 Zentralkomitee der SED, 1946, S. 139 ff.

35 Befehl Nr. 156 der SMAD zur Überführung der Jugendämter in die Organe der Volksbildung vom 20. Juni 1947 (Auszug). In: Hoffmann, 1981, S. 21–22.

Diese Doppelstruktur sollte im Sinne der Stärkung der Zentralverwaltung für Volksbildung aufgelöst werden. Auch das 1949 gegründete Ministerium für Volksbildung änderte an dieser Weichenstellung nichts. Es organisierte die Vereinheitlichung und setzte den zentralistischen Charakter der SED-Ideologie auf dem Gebiet der Heimerziehung um.

Durch die Zuordnung der Jugendhilfe zur Volksbildung wurde die Wichtigkeit von Schule und Ausbildung für die Heimerziehung anerkannt und die Bedeutung der beruflichen Selbstständigkeit für ein wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben berücksichtigt. Allerdings muss dieser Aspekt für die DDR anders als für die Bundesrepublik bewertet und gewichtet werden. In der DDR traten weniger privat-ökonomische Zwänge auf, weil die planwirtschaftliche Ökonomie so angelegt war, dass das Verhältnis von Lebenshaltungskosten und Verdienst selten zum existenziellen Faktor wurde. Unter diesen Verhältnissen waren die Möglichkeiten, auf der Basis von Schul- oder Berufsausbildung zu besonderem Wohlstand zu gelangen, ebenso zu vernachlässigen, wie die Bedrohung durch ökonomisch bedingten sozialen Abstieg. Deshalb ist es abwegig, die Zuordnung der Heimerziehung zum MfV nur darin begründet zu sehen. Auch die hohe Zahl von Heimkindern, die ihre Schulausbildung nach der achten oder sechsten Klasse beenden mussten und anschließend einen Teilfacharbeiter-Abschluss erwarben, spricht nicht dafür, dass nur auf ihre spätere wirtschaftliche Selbstständigkeit besonderer Wert gelegt wurde.

Hinzu kommt ein anderer Aspekt. Die Angliederung der Jugendhilfe an den Bildungsbereich schaffte nun die Möglichkeit, dass sich soziale Probleme als Leistungsdefizite erwiesen und in der Sprache der politisch-pädagogischen Disziplinierung artikuliert wurden: „Entwicklungsprobleme haben Jungen und Mädchen, die sich in ihrem Handeln nur unzureichend von sozialistischen Wertorientierungen leiten lassen.“³⁶ „Abweichungen“, „Schulbummelei“,

³⁶ Topel/Topel, 1983, S. 174.

„Anschluss an negative Gruppen“ – sind unter dem normativen Blickwinkel der an objektivierbaren Leistungskriterien orientierten „Schule“ eigenverantwortliche und deshalb selbst verschuldete Probleme. Das entlastet von Gesellschaftskritik. Der in diesem Kontext in Umlauf gewesene Merkspruch „Keiner darf zurückgelassen werden“ verbindet eine vielleicht ungewollte dezente Kritik an dieser Ausrichtung, ohne sich direkt gegen sie zu wenden.³⁷

1.2.3 Der Marxismus-Leninismus und die Erziehung

Hinter der Idee, dass es nur im Kapitalismus soziale Probleme gäbe, verbirgt sich ein Problemhorizont, der im deutschen Idealismus beginnt.

Wenn hier weit zurückgegriffen wird, dann deshalb, weil nach dem „Ende der großen Erzählungen“ (J. F. Lyotard) sich politische Überzeugen kaum mehr aus philosophischen Grundsatzentscheidungen ableiten. Dieser Pragmatismus war der DDR-Ideologie fremd. Sie griff auf den begrifflichen Selbstwiderspruch einer „wissenschaftlichen Weltanschauung“ zurück, nämlich auf die aus den Werken von Marx, Engels, Lenins abgeleitete Ideologie des Sozialismus/Kommunismus. An sie banden sich die grundlegenden politischen Orientierungen, auch wenn es offenbleiben kann, ob dies zu bloßen Rechtfertigungszwecken oder als tatsächliche Handlungsorientierung geschah.

Kants Philosophie hat deutlich gemacht, dass die Realität der Freiheit in der Verwirklichung von Vernunft besteht. Freiheit und Vernunft bedingen sich nicht allein, sondern interpretieren sich wechselseitig. Die bürgerliche Wohlfahrt kann nur verfolgt werden, wenn die eigenen Interessen „mit der Freiheit der anderen zusammen bestehen können“.³⁸ „Zusammen bestehen“ ist bei Kant nur ein anderer Ausdruck für die Begrenzung der Eigeninteressen durch die Interessen

³⁷ Siehe: Hoffmann, 1981, S. 128; Bernhardt/Kuhn, 1992; Mannschatz, 1994, S. 39.

³⁸ Kant, 1993, S. 46.

der anderen. Die dazu benötigte Fähigkeit nannte Kant Vernunft. Er war jedoch nicht sicher, ob er hier von einer realen politischen Möglichkeit oder einer unrealisierbaren, aber gleichwohl unabweisbaren Forderung spricht. Hegel gab diesem Problem den Namen „Entfremdung“ und sah die Geschichte als Realisierung der Selbstmöglichkeit des Geistes, als Entwicklung zur „Erlösung“ von der Entfremdung des Menschen. Entfremdet ist das Individuum seiner Gemeinschaft notwendigerweise dadurch, dass die Freiheit des einen ihr Bewährungsfeld in der Bestreitung der Freiheit des anderen findet.

Der Marxismus glaubte die Lösung des Problems und damit auch die Erlösung der Menschheit gefunden zu haben. Nach seinem Verständnis haben die gesellschaftlichen Verhältnisse eine den Bewusstseins- und Einstellungsinhalt determinierende Rolle („Das Sein bestimmt das Bewusstsein“). Deshalb muss dieses „Sein“ verändert werden, wenn das Bewusstsein verändert werden soll. Dabei wird die Veränderung des Seins diejenigen Probleme beseitigen, die als Ursache für soziale Probleme gelten, und als solche wurden die Eigentumsverhältnisse angesehen. Ohne Eigentum ist der Grund für die Konkurrenz der Menschen hinfällig und damit auch der Anlass für Neid, Gier, Egoismus – Individualismus. Der Individualismus ist die Abkürzung für die auf sich gestellte und von der „Gesellschaft“ entfremdete „Person“, während die „Persönlichkeit“ – „die allseitig gebildete sozialistische Persönlichkeit“ – frei von Individualismus im Kollektiv aufgeht.

Das ist zugleich die Begründung dafür, dass die Erziehungsgeschichte (und auch die der Heimerziehung) in der DDR mit der Enteignung und der Bodenreform und der Übereignung von Industrie und Boden an das Volk beginnt.³⁹ Denn die damit entstandene

³⁹ Bereits vor der DDR-Gründung war ein großer Teil der Produktionsmittel konfisziert und bis 1980 war ein Großteil des Produktivvermögens und der Betriebe in „Volksbesitz“. 1945–1946 wurden im sowjetisch besetzten Teil Bauern mit mehr als 100 ha Boden enteignet.

Eigentumsfigur (allen gehört alles) bildet die Grundlage für die Rolle der Erziehung auf dem Weg zum Kommunismus. „Nachdem die sozial-ökonomischen Wurzeln, denen in der kapitalistischen Ausbeuterordnung die Kriminalität entspringt, in der DDR beseitigt sind“, geht es in der Erziehung darum zu erkennen, dass „die negative Entwicklung der jungen Menschen tiefe ideologische Ursachen hat“.⁴⁰ Diese Ursachen müssen beseitigt und das durch sie geprägte Bewusstsein verändert werden.

Die Bewusstseinsveränderung zielte darauf, die erzieherische Wirkung, die vom bereits veränderten Sein (sozialistische Gesellschaft) begründet wurde, zu unterstützen. Wenn Makarenko von der Allmacht der Erziehung sprach – „Ich bin überzeugt von der absolut unbegrenzten Macht der pädagogischen Einwirkung (...)“ –, dann meinte er nicht unbegrenzte Handlungsspielräume oder Wirkungsmöglichkeiten geschulter Pädagogen, sondern die Überzeugung, dass das sozialistische Sein bereits die Hauptlast der Erziehung auf den Weg gebracht hat: „(...) weil es bei uns keine Umstände gibt, die der Entwicklung eines Menschen im Wege stehen.“⁴¹

Erziehung wird im Marxismus nicht als intergenerationelle Bemühung verstanden, in der eine Generation ihre normativen Grundlagen der folgenden zu vermitteln versucht, sondern bildete die Absicherung dafür, dass die revolutionäre Gesellschaftsveränderung sich auch tatsächlich in den Überzeugungen der Menschen abbildete. Sie sollte dazu beitragen, dass die Versöhnung der Menschen – das Verschwinden der Interessengegensätze von Individuum und Gesellschaft – vorangetrieben wird. Die Versöhnung bildete ein neues Bewusstsein, das auch „Neuer Mensch“ genannt wurde. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Terminus nicht metaphorisch, sondern realistisch verstanden wurde und insbesondere für die Heimerziehung

⁴⁰ Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

⁴¹ Makarenko, 1964, S. 380.

große Bedeutung erlangte.⁴²

Die Bedeutung, die man diesem Erziehungszugang beimaß, wird daraus ersichtlich, dass ihm gegenüber die Verschiedenheit der sozialen Problemlagen wenig Beachtung fand. Deshalb konnte man auf einen spezifisch für die Heimerziehung entwickelten pädagogischen Zugang verzichten.

„Für schwererziehbare Kinder muss nicht eine besondere Heimpädagogik entwickelt werden, sondern auch sie benötigen eine gute Schulbildung und Erziehung.“⁴³

Diese Äußerung fasst die Resultate des VI. Pädagogischen Kongresses (1961) zusammen. Aber bereits 1952 formulierte die Rechtsstelle des MfV:

„Die Heimerziehung steht aber als ausgesprochene Kollektiverziehung im engsten Zusammenhang mit der Schulerziehung der Kinder (Disziplin, Hausaufgaben usw.). Die Erziehung in den Heimen wird daher von Kräften übernommen, die pädagogisch ausgebildet sein müssen, denn sie ist, der Besonderheit der untergebrachten Kinder entsprechend, eine notwendige Ergänzung zur schulischen Erziehung.“⁴⁴

Auch die Konzepte für die pädagogische Arbeit in den Jugendwerkhöfen tragen keine spezifische Prägung.

„Die Erziehung im Jugendwerkhof erfolgt vor allem durch den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit sowie durch kulturelle und sportliche Betätigung.“⁴⁵

Innerhalb der Aufgabe der allgemeinen kommunistischen Erziehung – so das Standardwerk der DDR-Heimerziehung – benötigte es „keine speziellen Ziele und Inhalte

.....

42 Zimmermann, 2000.

43 VI. Pädagogische Kongress 1961, 1961, S. 4.

44 Rechtsstelle (Krahn) an Minister Wandel am 17.3.1952. In: BAArch DR 2/84482.

45 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Volksbildung – Jugendwerkhöfe – 6. Februar 1989 (Entwurf). In: BStU MFS AGM, Nr. 604.

für die Heimerziehung, gelten keine besonderen Prinzipien für die Gestaltung des Erziehungsprozesses“.⁴⁶

Damit ist der sachliche Grund benannt, der die Anbindung der Heimerziehung an das Ministerium für Volksbildung erklärt. In der im Ministerium für Volksbildung verfassten „Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe“ von 1986 findet sich ein 23-seitiger Text, der sich im Vorwort dadurch empfiehlt, dass in ihm die Erziehungsvorstellungen enthalten sind, die „für grundsätzlich alle Erziehungsfälle gelten“.⁴⁷

1.2.4 Die absterbende Tendenz der Jugendhilfe

Das geringe Gewicht, das man der Heimerziehung in der DDR beimaß, reflektierte die Annahme, dass die Gründe für Erziehungsprobleme unter den gesellschaftlichen Bedingungen der DDR geringer werden und dass damit die Wichtigkeit des Referates Jugendhilfe/Heimerziehung abnimmt.

Flankiert und erläutert wird diese Vorstellung durch die weitere Annahme, dass durch die neuen „gesellschaftlichen Bedingungen“ Interessenkonflikte nicht mehr bestehen. Genauer gesagt, steht der Sozialismus dafür, dass eine „objektive“ Übereinstimmung der Individualinteressen mit den Staatsinteressen (in der DDR wurde dies „gesellschaftliche Interessen“ genannt) Realität geworden ist.

Diese Ansicht ist zwar nicht 1949, aber 1968 in die Verfassung der DDR eingeflossen:

„Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.“⁴⁸

.....

46 Autorenkollektiv, 1984, S. 44.

47 Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. In: BStU MfS HA XX, Nr. 5930.

48 Verfassung der DDR (1968) Art. 2, Abs. 4. 1974 wurde der Absatz geändert: „Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des

Sie findet sich vorher bereits unterhalb der Verfassungsebene auf die Interessen der Jugend angewandt im Jugendgesetz von 1964: „In der Deutschen Demokratischen Republik haben Staat und junge Generation zum erstenmal in der deutschen Geschichte gemeinsame Interessen und Ziele.“⁴⁹ Ähnlich steht es im Jugendgesetz in der Fassung von 1974: „In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein.“⁵⁰

„Auf der Grundlage der objektiven Übereinstimmung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen kann in der sozialistischen Gesellschaft der Widerspruch zwischen dem objektiven Soll-Wert der Gesellschaft und dem individuellen Ist-Wert der Persönlichkeit, das heißt zwischen Individuum und Gesellschaft, gelöst werden.“⁵¹

Dass hier von einer Möglichkeit die Rede ist, bedeutet keine Skepsis oder Unsicherheit, sondern beschreibt die Übergangszeit, die Zeit, in dem die DDR-Gesellschaft noch mit vergangenen oder äußeren Einflüssen zu kämpfen hat.

„Sie (die Lügner, Diebe, Ausreißer, Arbeitsbummelanten, Schulschwänzer, etc.) waren nicht von Geburt an so; sie sind erst so geworden. Sie sind so geworden auf dem Boden einer faschistischen Erziehung, unter den schwierigen Umständen in den ersten Jahren nach 1945, auf Grund

.....
Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip ‚Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung‘ wird verwirklicht“.

49 Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus ... in der DDR(4. Mai 1964), Abs. I.. In: GBl. DDR I, Nr. 4, S. 75 ff.

50 Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik (28. Januar 1974), Abs. I. In: GBl. DDR I, Nr. 5, vom 28.01.1974, S. 45.

51 Schütze, 1964, S. 84; Krebs, 1965, S. 166.

unnormaler Familienverhältnisse, auf Grund falscher Erziehungsmethoden der Eltern.“⁵²

„Es herrschte zunächst die Auffassung vor, dass nach der Bewältigung der Nachkriegsprobleme der nachwachsenden Generation und dem Aufbau des sozialistischen Staates eine Spezialinstitution für Jugendhilfe langfristig überflüssig werden würde, da die eigentlich zuständigen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen für eine optimale Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sorgen würden.“⁵³

Konflikte zwischen Individuen und Gesellschaft können zwar noch erlebt werden. Aber dabei ist der Konfliktpartner nicht die Gesellschaft, sondern ein anderes Individuum: „Konflikte finden ihre Ausprägung in den zwischenmenschlichen Beziehungen, werden von den Beteiligten aber manchmal als Konflikte zwischen Individuen einerseits und der Gesellschaft oder dem Staat andererseits erlebt“.⁵⁴ Der Konflikt Gesellschaft – Individuum hat mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft seine Grundlage verloren. Deshalb mag er zwar subjektiv erlebt werden, aber dies ist „falsches Bewusstsein“. Denn einen objektiven Konflikt zwischen Individuum und Gesellschaft kann es nur dort geben, wo ausgebeutet wird, also nicht im Sozialismus.

Dieser Zusammenhang ist etwas ausführlicher belegt, um den Eindruck zu zerstreuen, es handele sich um eine Marginalie. Natürlich wird man nicht davon ausgehen können, dass die in der Praxis Tätigen diese Vorgaben mit innerer Anteilnahme bejahten. Aber die Idee der Interessenharmonie und die daraus abgeleitete Idee des Verschwindens sozialer Probleme und damit auch der beteiligten Institutionen war nicht allein ein Grund, die Jugendämter aufzulösen und ihre „vorläufige“ Funktion (Mannschatz spricht von einer „Maßnahme auf Zeit“⁵⁵) vom Ministerium für Volksbildung übernehmen zu lassen,

52 Heuchler, 1952, S. 30.

53 Olk/Bertram, 1994, S. 323.

54 Ministerium für Volksbildung (Hg.), Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin 1968, S. 12.

55 Mannschatz, 1994, S. 32.

sondern ein integraler Bestandteil des in der DDR gelehrten Marxismus-Leninismus. Die Interessenharmonie begründete auch die These vom „Absterben des Staates“. „Der Staat als historisches Produkt wird nicht immer existieren. Er wird in einer klassenlosen Gesellschaft ‚absterben‘.“⁵⁶

Allerdings hat sich früh ein gewisses Maß Realismus in die Thematisierung dieser gewünschten Entwicklung gemischt, sodass man einräumte, dass auch innerhalb des Sozialismus Ursachen für Fehlentwicklungen Jugendlicher auftreten können. Das schlug sich auch auf die Finanzplanung nieder.⁵⁷ Eine ähnliche Entwicklung fand in den 80er-Jahren in der Kirchenpolitik statt. Auch hier rückte man von der These des „Absterbens“ ab.

1.2.5 Die Politisierung und Kriminalisierung von abweichendem Verhalten

In der DDR wurde der Zusammenhang von kapitalistischer Gesellschaftsordnung und Lebensweise als Ursache der Schwererziehbarkeit gelehrt. Demnach entsteht Schwererziehbarkeit durch „soziale Unsicherheit, Arbeitslosigkeit, ‚Ellenbogen-Mentalität‘ und ideologische Verirrung. Durch die sozialistische Gesellschaftsordnung war zur Entstehung der Schwererziehbarkeit der Nährboden von vornherein genommen“.⁵⁸ Weil in der DDR Interessenkonflikte nicht entstehen konnten und weil keine differenzierte Sicht der sozialen Problematik entwickelt wurde, mussten für die hier auftretenden Nöte andere Ursachen gefunden werden.

Das führte auf der einen Seite dazu, dass Verantwortung individualisiert und privatisiert, also nicht gesellschaftlich wahrgenommen wurde. So wurde z. B. die Ursache für „Milieugefährdung in der Defektivität der Beziehungen innerhalb des Familienlebens“

56 Klaus, Buhr, 1976, Bd. 2, S. 1165.

57 Ministerium für Volksbildung, Dienstberatung am 29.11.1966, „Vorlage. Prognose, Überlegungen Jugendhilfe/Heimerziehung“, (BArch DR 2/23133).

58 Mannschatz, 1979, S. 18.

gesehen.⁵⁹ Dabei konnte das Westfernsehen, die „Schundliteratur“ und Ähnliches als „ursächlich“ für Erziehungsversagen innerhalb der Familie verortet werden. Wie einfach dieser Zusammenhang sich ausdrücken ließ, belegt folgender Satz über eine Jugendliche im Jugendwerkhof: „Durch ihr Aufwachsen in milieugeschädigten Familien wurde durch sie nie eine feste Bindung an unseren Staat erlangt“.⁶⁰

„Erziehungsschwierigkeiten“ als Terminus kann aber auch auf einer Liste erscheinen, in der Straftaten aufgezählt werden.⁶¹ Selbst Probleme, die mit körperlicher Behinderung zusammenhängen und für die psychologische Gutachten eingeholt wurden, betrachtete man als „Fehlentwicklung“, für die die Eltern verantwortlich zu machen sind: „Übereinstimmend kommen die Pädagogen und Psychologen zu der Einschätzung, dass die Fehlentwicklung des Jugendlichen ursächlich in falschen Erziehungsmethoden seitens der Eltern zu sehen ist.“ Der Jugendliche nahm sich sechs Wochen nach diesem Befund (17.1.1967) im Kinderheim „Clara Zetkin“ das Leben.⁶²

Auf der anderen Seite der Analyse möglicher Ursachen befand sich die politische Option. Wenn „die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, dass in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner

59 Mannschatz, 1968, S. 6.

60 Bericht über die Erscheinungsformen des ungesetzlichen Verlassens der DDR durch Zöglinge des Jugendwerkhofes Wolfersdorf und des Spezialkinderheimes Rausdorf (BStU MfS BV Gera KD Stadtroda, Nr. 0994).

61 Das MfS lässt für den Jugendwerkhof Reinstorf 1966 die Straftaten auflisten, die zur Einweisung führten. Es finden sich: „Sittlichkeitsdelikte, Diebstahl, Erziehungsschwierigkeiten, Schul- bzw. Arbeitsbummelei, Betrugshandlungen, unbefugtes Benutzen von Kfz, versuchte Grenzdurchbrüche, Sachbeschädigung“ (BStU MfS ZAIG, Nr. 1277).

62 Ermittlungsverfahren, BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

Bürger gestalten kann“⁶³, dann müssen Störungen, Abweichungen, Disziplinlosigkeit u. a. auf einen nicht mehr zum Sozialismus gehörigen Einfluss zurückgeführt werden. Sie können nicht als Reibungen innerhalb des Sozialen verstanden werden, sondern als Infragestellung des Systems. „Neben den vielfältigen Widersprüchen, die sich im Kampf beim umfassenden Aufbau ergeben sowie der allmählichen Beseitigung der zählbaren kapitalistischen Denk- und Lebensgewohnheiten, den Erziehungsfehlern an Jugendlichen, sind die Hauptursachen in dem organisierten polit-ideologischen Einfluss des Gegners zu suchen“.⁶⁴ Im Schulungsmaterial der MfS-Schule Potsdam von 1982 geht es im Teil III darum, „Ursachen und Bedingungen für das Entstehen gesellschaftswidriger Verhaltensweisen“ zu bestimmen. Als Ursachen werden in dieser Reihenfolge diagnostiziert: „Erstens geht es um die aus dem aggressiven Wesen des Imperialismus hervorgehenden verstärkten Versuche des Feindes, Jugendliche der DDR zur Störung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere zu staatsfeindlichen Handlungen zu missbrauchen.“ Zweitens die Existenz von materiellen Rückständen aus der Ausbeutergesellschaft, drittens die Bildung von Gruppen negativen Charakters und viertens etwas in der heranwachsenden jugendlichen Persönlichkeit.⁶⁵

63 StGB der DDR, Kap. I, Art. 2.

64 Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

65 Die vorbeugende Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung des feindlichen Missbrauchs gesellschaftswidriger Verhaltensweisen Jugendlicher der DDR. In: Schulungsmaterial der MfS-Schule Potsdam 1983, S. 25. In: BStU MfS AU Erfurt Abt. Kusch, Nr. 2093.

1.2.6 Das Verständnis von „Pädagogik“ in der DDR

Der staatliche Umgang mit Menschen in der DDR war von dem Wunsch bestimmt, alle Menschen zu erziehen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, stellen sich die „pädagogischen“ Theorien und Verhältnisse als besonders dar. Ein erster Aspekt dieser Besonderheit muss vorab hervorgehoben werden. Die beruflich damit befassten Erzieher und die konkrete Erziehungspraxis standen häufig in einem Gegensatz zu den sozialistischen Vorgaben. Dies gilt auch für die Kinderheime. Häufig konnte dort an den vermeintlichen „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ oder gar „Errungenschaften“ vorbei ein Lebensalltag gestaltet werden, der das Beste aus dem zu machen versuchte, was in den Grenzen der staatlichen Vorgaben und zur Verfügung gestellten Mittel möglich war. Dies gilt nicht allein für konfessionelle Heime.

Eine zweite Besonderheit besteht darin, dass die straffe politische Einbindung und die damit verbundene überbelastete und irrealer Erwartung an die Pädagogik dazu führen musste, dass sie keine durch eigene Kriterien und Traditionen bestimmte Verfassung annehmen konnte. Die Pädagogik war – wie alle Wissenschaften in der DDR – durch ideologische Vorgaben und Ziele umstellt, die ihr die Möglichkeit, spezifisch „pädagogische“ Gesichtspunkte zu entwickeln, erschwerte. Dazu vier Erläuterungen.

1.2.6.1 Die „bürgerliche Pädagogik“

Was wir heute als „Pädagogik“ bezeichnen, wurde in der DDR als „bürgerliche Auffassung“ bekämpft. Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie ein Problem auf solche Einflüsse zurückgeführt wurde: „Diese unzureichende Einflussnahme auf die Erhöhung der politisch-ideologischen Wirksamkeit der Erziehungsarbeit (im Berliner Kinderheim Makarenko, Zus. d. Vf.) findet seinen Niederschlag in der Bejahung bürgerlicher Auffassungen, wie ‚wertfreie Erziehung‘, allgemeine Sozialerziehung, antiautoritäre Erziehung u. Ä.“⁶⁶

66 Information vom 7. November 1977 über

Es war die Auflage jedes in der DDR publizierten wissenschaftlichen Werkes, sich von „bürgerlicher“ Ideologie – gemeint war die europäische Wissenschaft – abzugrenzen. Unabdingbar war die Berufung auf Lenins „Grundsatz“, wonach jede „Schmälerung der sozialistischen Ideologie und jedes Abweichen von ihr gleichzeitig eine Stärkung der bürgerlichen Ideologie bedeuten.“⁶⁷ Es wurden in der Reihe „Kritik der bürgerlichen Ideologie“ Texte publiziert, in denen Ausschnitte „bürgerlicher Werke“ verkürzt zitiert wurden, deren Original verschlossen blieb.

Dies galt für die Pädagogik im besonderen Maße, weil es hier um die „Hausherren von morgen“ ging⁶⁸. Für die Heimerziehung war die „politisch-ideologische Erziehung“ nur ein anderes Wort für die „Überwindung rückständiger-bürgerlicher Anschauungen“.⁶⁹

1.2.6.2 Erziehungsziele und Erziehungsmethoden

Pädagogik ist ein Komplex zweier sich gegenseitig bedingender Faktoren. Die Erziehungsziele stehen in einem inneren Verhältnis zu den pädagogischen Methoden, die den Umgang mit den Kindern prägen. Aus der DDR sind dagegen keine ausgearbeiteten Vorstellungen bekannt, in denen versucht wurde, diesen Anspruch umzusetzen.

Das gilt natürlich nicht für einzelne Lernschritte, wenn z. B. im Geschichtsunterricht

.....
die Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim ‚A.S. Makarenko‘, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen DDR-Bürger (Name geschwärzt) und (Name geschwärzt) getroffen wurden. In: BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 1336.

67 Malkowa, 1974, S. 163.

68 „Die Vertreter der Entideologisierung, die ihren Antikommunismus mit Aufrufen zur ‚Wissenschaftlichkeit‘ und ‚Objektivität‘ tarnen, sind bestrebt, die ideologische Grundlage der sozialistischen Pädagogik aufzuweichen. Doch diese Absichten sind zum Scheitern verurteilt“ (Malkowa, 1974, S. 162).

69 Informationen zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR, 12.12.1963 (BStU MfS HA XX, Nr. 10055).

die historische Wichtigkeit des „antifaschistischen Schutzwalls“ durch methodische Arbeitsschritte und pädagogische Medien gelehrt wurde. Aber es gilt generell. Insbesondere ist nirgends ein innerer oder sachlich begründeter Zusammenhang deutlich gemacht worden, der zwischen dem Erziehungsziel der „allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit“ und der Erziehungspraxis eine methodisch-pädagogische Konkretisierung vornimmt.

In der 1969 verfassten „Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe“⁷⁰ heißt es (§ 1 Abs. 1):

„Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. (...) Die spezifischen Aufgaben der Heime bestehen darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, dass durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.“

Weitere „pädagogische“ Anmerkungen enthält dieser für die Heimerziehung in der gesamten DDR normative Text nicht.

Der Grund für die Unterbewertung der Vielfältigkeit und Differenziertheit von Sozialisationsproblemen ist das Gefüge sozialistischer Erziehungsvorstellungen selbst. Wenn den sozialen Umständen die Führungsrolle im Erziehungsprozess zugesprochen wird, dann

- ist der diese Umstände organisierende Staat auch der oberste „Erzieher“,
- bleibt der Jugendhilfe die Aufgabe den „gesellschaftlichen Einfluss“ zu organisieren,
- besteht die „pädagogische“ Funktion des Heimes zunächst darin, im Kinde die Bedingungen zu entwickeln, dass der gesellschaftliche Einfluss fruchten kann,
- muss, wo dies nicht möglich ist, die „Umorientierung der inneren Welt des Kindes“ (Umerziehung) erfolgen.⁷¹

70 GBl. DDR II, Nr. 90, 17.11.1969, S. 555.

71 Mannschatz, 1994, S. 75.

1.2.6.3 Erziehung und Mündigkeit

Schließlich darf ein weiteres Moment nicht ohne Beachtung bleiben. Jede Erziehung muss wünschen, dass sie zu einem Zustand beiträgt, der ohne sie auskommt. Sie muss darauf gerichtet sein, sich selbst als überflüssig zu erweisen, weil das Kind erwachsen, mündig und selbstständig werden soll. Erziehung zielt auf ihre Beendigung. Denn „sobald die Erziehung geendet ist, ist das Kind frei“.⁷²

Wo diese Aussicht nicht besteht, wo die Konstellation Erzieher – Erzogener gar nicht auf Zeit angelegt ist, sondern sich zu einem Gesellschaftszustand verstetigt, in dem die Erziehungskonstellation das Verhältnis von Regierung und Regierten ausfüllt, darf man nicht von Pädagogik sprechen. Die im Ministerium für Volksbildung verwalteten Erziehungseinrichtungen aber waren Vorbereitungen auf diesen Zustand. Sie waren Ausleseeinrichtungen, in denen es bei allem, worum es gehen konnte, immer zugleich um die Einübung dieser Konstellation ging. Im Parteijargon wurde dieser Aspekt unter dem Terminus einen „festen Klassenstandpunkt“ einnehmen kommuniziert. Damit sollte unbeschadet persönlicher Interessen, individueller Urteile und Gewissensbisse das Treueverhältnis des Bürgers zu seinem Staat ausgedrückt werden. Die Erziehung zu dieser Haltung begann in der Kinderkrippe⁷³ und endete nicht.

Die DDR-Führung ging auch nicht davon aus, dass die Erziehungsarbeit in den Kinderheimen zu Resultaten führen werde, die man „Erziehungserfolg“ in einem unbestimmten Sinne nennen könnte. Das Innenministerium der DDR jedenfalls ließ 1966 die „Führung der Kartei kriminell gefährdeter Kinder und Jugendlicher“ anlegen. Hier hieß es unter 2c, dass alle aus einem Spezialheim oder einem Jugendwerkhof entlassenen Kinder und Jugendlichen erfasst werden unter Angabe

72 Fichte, 1962, S. 368.

73 „Damit leisten sie (die Kinderkrippen) ihren der Altersstufe angemessenen Anteil an der Realisierung des sozialistischen Erziehungszieles, der Herausbildung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten“ (Autorenkollektiv, 1986, S. 6).

ihrer „Erziehungssituation“ 3a), der „begannten Straftat oder des sonstigen Grundes“ (3b), „Vermerke über eingeleitete Straf- oder Erziehungsmaßnahmen“ (3b).⁷⁴

1.2.6.4 Umerziehung

Die oben aus Mannschatz zitierte Definition von Umerziehung stammt aus dem Jahre 1994 („Umorientierung der inneren Welt des Kindes“). Diese Formulierung ist im 1984 erschienenen Standardwerk zur Heimerziehung in der DDR vorgeprägt. „Erziehung und Umerziehung ist auf die Umorientierung der Psyche des Kindes gerichtet“, heißt es dort.⁷⁵ Der Terminus „Umerziehung“ taucht dort selten einzeln⁷⁶, sondern zumeist als Erziehung und/oder Umerziehung auf.⁷⁷ Das Werk entwirft den systematischen Zusammenhang dieser Idee. Es ging dabei um die pädagogische Arbeit an der Identität der Kinder in Richtung auf die rationale Anerkennung und die emotionale Verinnerlichung „sozialistischer Überzeugungen“. Die Problematik dieser staatlichen Versuche, das Bewusstsein in Hinblick auf die Ausbildung von Überzeugungen zu verändern, ist auch in der DDR erkannt worden. Richard Schröder hat in Gesprächen mit dem Autor darauf hingewiesen, dass die Bemühung, eine Überzeugung direkt zu stiften, Überzeugungslosigkeit bewirkt.

Die Bemühung, den Kindern und Jugendlichen den „sozialistischen Klassenstandpunkt“ beizubringen, verwischte schließlich auch noch die Linie, die zwischen einer geheuchelten Wiedergabe einer durch Drohung abverlangten Meinung und ihrer mechanischen Wiedergabe, die ohne innere Beteiligung entsteht, verläuft.

Dieses Vorhaben findet in der Anbindung

.....
74 Ministerium des Innern – Hauptabteilung Kriminalpolizei – Instruktion, Nr. 13/66 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei über die Führung der Kartei kriminell gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 30. August 1966. In: BStU MfS BdL, Nr. 011453.

75 Autorenkollektiv, 1984, S. 42.

76 „Umerziehung ist ein spezieller Fall der Kollektiverziehung“, Mannschatz, 1984, S. 42.

77 Autorenkollektiv, 1984, passim.

der Heimerziehung an das Ministerium für Volksbildung seinen strukturellen Ausdruck und verdichtet sich begrifflich in der Rede vom „neuen Menschen“.

1.2.6.4.1 Erziehung versus Vererbung

Die Idee der „Umorientierung“ hat einen wissenschaftstheoretischen Hintergrund, der hier kurz angeschnitten werden soll.

Der sowjetische Biologe Lyssenko, seit 1940 Direktor des Instituts für Genetik an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, lehnte die alleinige Vererbung durch genetische Eigenschaften als antisozialistisch und undialektisch ab. Er stellt ihr die These von der Vererbung der durch Erziehung erworbenen Eigenschaften zur Seite. Einer seiner Anhänger war Josef Stalin, sodass diese Lehre zeitweilig Teil der sozialistischen Staatsideologie wurde. Georg Lukács nannte diese Lehre (1960) die „dialektische Weiterentwicklung“ Darwins und entdeckte in ihr die „wirkliche Entwicklungslehre“.⁷⁸

Diese Lehre bildete in der DDR den Hintergrund für den bis mindestens in die 1980er-Jahre offen geführten Kampf gegen „biologische Tendenzen“ der bürgerlichen Pädagogik, das als „Geschwätz vom abstrakten Humanismus“ zurückgewiesen wurde.⁷⁹ Der Vorwurf lautete, dass die vom genetischen Determinismus geprägte bürgerliche Pädagogik die Erziehbarkeit des Menschen verneint und damit der Bemühung um die Entwicklung des Kommunismus die Erfolgsmöglichkeit bestreitet. Gefühle sind z. B. nicht „vorrangig biologisch angelegt“, sondern sie sind „weitgehend erfahrungsbedingt“, sodass man „staatsbürgerliche(n) Gefühle(n)“ anziehen kann.⁸⁰ Diese Möglichkeit wird von der bürgerlichen Psychologie bestritten, dort wird der „biologische Faktor“ verabsolutiert, und die „psychische Entwicklung“ vollzieht sich „im Sinne einer bloßen Entfaltung“ der „in der Erbmasse vorgegebenen Merkmale und Eigenschaften“. Diese Auffassung wird

⁷⁸ Lukács, 1960, S. 29.

⁷⁹ Malkowa, 1974, S. 164 u. 165.

⁸⁰ Topel/Topel, 1983, S. 173 f.

als falsch abgelehnt, denn „die Entwicklung der Persönlichkeit wird durch die Vererbung nicht bestimmt.“⁸¹ Mit ähnlicher Begründung ist Sigmund Freud aussortiert worden („binnenpsychologischer [mechanizistischer] Determinismus“). Seine Psychologie sei unwissenschaftliches Nachwirken der romantisch-bürgerlichen Philosophie und selbst ein „gesellschaftliches Phänomen seiner Epoche“.⁸²

Die Berufung auf die „wissenschaftliche Weltanschauung“⁸³ drückte zwar einerseits die generelle Ablehnung von Wissenschaft aus, andererseits waren die Marxisten in positivistischer Weise wissenschaftsgläubig. Für wissenschaftlich hielten sie insbesondere das, was sich dem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff anlehnen ließ, jedenfalls solange dies nicht dem Parteiprogramm widersprach.

Die in diesem Sinne „wissenschaftliche“ Grundlage der Pädagogik musste deshalb sowohl den Erfordernissen des Erziehungsoptimismus entsprechen (also gegen genetische oder psychologische Determination sein) als auch „naturwissenschaftlich“ sein (also nicht bürgerlich-idealistisch). Diese Aufgabe erfüllte die Verhaltenstheorie des sowjetischen Physiologen Pawlow.

1.2.6.4.2 Reflex und Erziehung

Die Pawlow'sche Reflexlehre ist sprichwörtlich. Weniger bekannt ist ihr Einfluss auf die Pädagogik. Der Einfluss dieser Lehre auf die DDR-Pädagogik wird nicht im Sinne der Anwendung oder Umsetzung physiologischer Annahmen auf den Erziehungsprozess zu verstehen sein – gleichwohl es Empfehlungen dazu gegeben hat.⁸⁴ Er lässt aber das Vokabular und die darin ausgedrückten Vorstellungen darüber, wie sich

⁸¹ Vier, 1965, S. 82.

⁸² Klaus/Buhr, 1976, S. 991 f.

⁸³ „Die marxistisch-leninistische Ideologie, die ein streng wissenschaftliches Weltbild liefert, bildet die feste methodologische Grundlage für die sozialistische Pädagogik“ (Malkowa, 1974, S. 162).

⁸⁴ Siehe Nebylizyn, 1961; und Fainberg, 1961.

Umerziehungsveränderungen bewirken lassen, verständlich werden.

Der Zusammenhang wird im Abschnitt „5. Pädagogische Führung im Erziehungsprozess“ der bereits erwähnten Publikation „Heimerziehung“ entwickelt. Nachdem in Abschnitt 4 das Erziehungsziel beschrieben wird („Heimerziehung als Kollektiverziehung“), sollen nun die Mittel beschrieben werden: Wie die erzieherische Wirkung „in Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreicht“ werden kann.⁸⁵ Die „Wirkung“ ist „zielstrebig“, „absichtsvoll“, „geplant“ umzusetzen. Die „pädagogische Führung (ist) das entscheidende Moment im Erziehungsgeschehen“.⁸⁶ Es handelt sich immer um „beabsichtigte Wirkungen auf die Persönlichkeits- und Kollektiventwicklung“.⁸⁷ Die Erziehungsprozessgestaltung entspricht einer „vorgefassten Erziehungsabsicht“ und lässt sich in „Teilschritte“ gliedern. Erziehung ist deshalb die „Gestaltung von Erziehungsvorgängen“. Die Erzieher „fordern, bewerten, erklären, diskutieren mit den Kindern“. Sie „regen damit deren Aktivität an und lenken sie in eine bestimmte Richtung“. Der Erzieher setzt „Aktivitätsimpulse“ in Hinblick auf die Erfordernisse des Kollektivs. Es müssen durch „Stimulierung ausgelöste Aktivitäten“ den Erfordernissen des Kollektivs entsprechen.

1.2.6.4.3 Das Kind als Gegenstand

Der entscheidende „pädagogische Vorgang“ kennt das Kind nicht als Subjekt, sondern als ein Wesen, das durch Anlässe aktiv ist. „Die Kinder werden veranlasst, etwas zu tun oder zu unterlassen, Entscheidungen zu treffen, Wertungen vorzunehmen, über etwas nachzudenken, sich einen Standpunkt zu bilden usw. (...) Die Tätigkeit der Erzieher verzahnt sich mit der Tätigkeit der Kinder. Das, was der Erzieher beabsichtigt, geht in die Aktivität der Kinder ein, tritt als Moment

⁸⁵ Autorenkollektiv, 1984, S. 114.

⁸⁶ Autorenkollektiv, 1984, S. 114.

⁸⁷ Autorenkollektiv, 1984, S. 117.

derselben in Erscheinung.“⁸⁸ Die oberflächliche Lektüre pädagogischer Texte in der DDR stößt beständig auf die positive Bewertung der aktiven, schöpferischen, individuellen und spontanen Momente des Kindes.⁸⁹ Das ist jedoch Rhetorik. Tatsächlich ist damit immer ein „schöpferisches“ Aneignen oder eine „aktive“ Reaktion auf die Vorgaben des Erziehers gemeint, denn auch hinter dem Spontanen stehen „letztlich Klassenbewegungen“, sodass „es also Klassencharakter besitzt“.⁹⁰

1.2.6.4.4 Die Methode als Übersetzung des Erziehungsziels in Handlungen

Die Autoren des Werkes wissen, was erreicht werden soll. „Selbstverständlich ist vom Erziehungsziel auszugehen, von den Eigenschaften der sozialistischen Persönlichkeit, die wir ausprägen wollen.“⁹¹ Das Ziel benötigt eine „Methode“, die praktische Möglichkeiten entwirft, die auf das Bewusstsein so einwirken, dass es diesem Ziel entspricht. „Die Vorstellung davon, was erreicht werden soll, muss demzufolge transponiert werden in eine Überlegung, was die Kinder tun sollen, damit sie in der durch Stimulierung angeregten Aktivität die gewünschten Eigenschaften und Verhaltensweisen ausprägen.“⁹² Die Methode besteht in einer durch Stimulation hervorgerufenen Reaktion, die die gewünschten Eigenschaften ausbildet. Das bedeutet genauer, dass die gewünschten Persönlichkeitseigenschaften transponiert, „übersetzt“ werden müssen in Verhaltensweisen als Kollektivmitglieder.⁹³ Es geht in einem ersten Schritt darum, dass getan wird, was der Erzieher will. Der Erzieher muss dafür sorgen, dass die Kinder äußerlich „tun“, was in ihnen auf Eigenschaften schließen lässt,

.....
⁸⁸ Autorenkollektiv, 1984, S. 118.

⁸⁹ „Unsere Methode der Überzeugungsbildung ist jedoch nicht auf eine passive, sondern auf eine aktive Aneignung weltanschaulicher Kenntnisse gerichtet“ (Korotow, 1974, S. 2).

⁹⁰ Klaus/Buhr, 1976, S. 1160.

⁹¹ Autorenkollektiv, 1984, S. 123 f.

⁹² Autorenkollektiv, 1984, S. 123.

⁹³ Autorenkollektiv, 1984, S. 124.

die dem Erziehungsziel entsprechen. Diese „Sorge für“ realisiert sich durch den Kollektivgeist, also durch die Gruppensanktionierung von Verhalten.

1.2.6.4.5 Die Verinnerlichung von Verhaltensweisen

Es ist hier ausführlich zitiert worden, weil das Vokabular deutlich ist. Der Zusammenhang mit der Reflextheorie Pawlows, insbesondere mit der Lehre vom bedingten (das bedeutet durch Gewöhnung und Erziehung erworbene Reflexe) wird nicht kenntlich gemacht. Er ist dem Autorenkollektiv aber aus der damaligen Fachpresse bekannt.⁹⁴ Der noch ausbleibende dritte Schritt – die Ausbildung der Überzeugung ist im zweiten implizit enthalten und muss nur noch deutlich gemacht werden.

Die Kinder müssen nun glauben, dass diese vom Ziel und durch den Erzieher vorgegebenen Verhaltensweisen auch das sind, was sie selbst gewollt haben. Das heißt, sie sollen „aktiv“ und „bewusst“ Mitglieder des sozialistischen Kollektivs sein. Das Autorenkollektiv verspricht sich nun, dass die eingeschliffenen kollektivstärkenden Verhaltensweisen zu einem inneren Habitus werden. Der dazu formulierte Schlüsselsatz ist die Aufnahme und Erweiterung einer geläufigen DDR-Phrase: „Die Persönlichkeit entwickelt sich in der Tätigkeit, in der aktiven Auseinandersetzung mit der Umwelt.“⁹⁵ Das Innenleben ist ein Resultat des Verhaltens. (Inwieweit hier Momente der behavioristischen Psychologie standen, geht aus dem Text nicht hervor.⁹⁶) Auch wenn dieses Verhalten anfangs „stimuliert“ werden muss, in dem Maße, wie es sich bewährt, vom Erzieher qua Kollektiv verlangt und sanktioniert wird, verstetigt sich die Anpassung des kindlichen Anerkennungsbedürfnisses an die Vorgaben seiner Erzieher als „sozialistische Persönlichkeit“.

94 Siehe Nebylizyn, 1961; und Fainberg, 1961.

95 Autorenkollektiv, 1984, S. 118.

96 Die dritte deutsche Auflage des Klassikers, J. B. Watson, Behaviorism, erschien ebenfalls im Jahre 1984.

Das diesen Gedankengang abschließende praktische Beispiel soll seine Praxistauglichkeit bestätigen. „So will z. B. patriotische Erziehung erreichen, dass die Kinder aktiv und parteilich für die Sache des Sozialismus in der DDR eintreten. Also ist dafür zu sorgen, dass die Heimgemeinschaft gute Taten für den Sozialismus vollbringt und jedes Kind sich dafür engagiert. Demnach ist es erforderlich, Konstellationen im gemeinsamen Handeln herbeizuführen, in denen und durch welche Kinder sich als Mitkämpfer im Heimkollektiv bewähren müssen, gefordert und in ihrem Verhalten danach beurteilt werden.“⁹⁷ Wie diese äußeren Zwänge zu innerlichen Bedürfnissen werden, ist in diesem Beispiel nicht plausibel gemacht. Auch der Ratschlag an den Erzieher, „Möglichst alles soll er über jeden einzelnen wissen“⁹⁸, wird diese Lücke nicht auffüllen. Allerdings konnten sich die Verfasser darauf verlassen, dass die anstaltsstrukturellen Rahmenbedingungen dieses Konzeptes dieses fehlende Moment ersetzen.

1.2.6.5 Die Bedeutung des Umerziehungskonzeptes

Das Ziel – Erziehung als Überzeugungserzeugung und also Teil des sozialistischen Staatskonzeptes zu gebrauchen – lässt sich auch aus anderen Quellen belegen: „Überzeugungsänderungen sind darauf gerichtet, bei Heranwachsenden Umbildungen in der psychischen Struktur und in den Beziehungen zur Umwelt im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles herbeizuführen.“⁹⁹ Nach Korotow besteht das Endziel der Methodik der ideologisch-moralischen Überzeugungsbildung darin, bei unserer Jugend die Fähigkeit zu entwickeln, sich selbstständig kommunistische Überzeugungen anzueignen, sie zu erwerben.¹⁰⁰ Wer diese Fähigkeit nicht freiwillig aufbringen wollte, war Gegenstand der Umerziehung. Dabei handelt es sich nach Kotschetow nicht um einen Prozess, der

97 Autorenkollektiv, 1984, S. 124.

98 Autorenkollektiv, 1984, S. 125.

99 Topal/Topal, 1972, S. 177.

100 Korotow, 1974, S. 2.

mit „Moral und Strafpredigten“ zum Erfolg führt.¹⁰¹

Auf der einen Seite hat dieses Konzept in der hier dargelegten Deutlichkeit den Erziehungsalltag in den Kinderheimen nur selten direkt bestimmt. Ein solches Konzept ist in einer Gesellschaft, die Momente des Zivilen bewahrt, auch nicht umsetzbar. Die Heimeinrichtungen können deshalb nicht in dem Sinne als „total“ verstanden werden, als wären sie tatsächlich überwiegend „geschlossene“ Einrichtungen gewesen. Gleichwohl gab es Pädagogen, die dies für den Erziehungsvorgang als förderlich erachteten: „Im Vergleich zum Nutzeffekt der staatsbürgerlichen Erziehung an den Schulen, ist die staatsbürgerliche Erziehung in den Kinderheimen besser, da die Kinder und die Jugendlichen den ganzen Tag unter dem Einfluss der Erzieher stehen.“¹⁰²

Auf der anderen Seite ist man verblüfft, wie ungeschminkt hier Einsichten in die Verletzlichkeit, Biagsamkeit, Hilflosigkeit, Einsamkeit und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zur machtpolitischen Abrichtung von Menschen formuliert sind. Das Werk, aus dem die meisten der hier angeführten Gedanken stammen, enthält die einzige in der DDR je im Zusammenhang ausgearbeitete Theorie über Heimerziehung und ist 1984 erschienen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, dass ein Charakteristikum sozialistischer Bildungspolitik darin bestand, dass die im Ministerium für Volksbildung für die Heimerziehung Zuständigen keine Notwendigkeit sahen, die ihnen anvertrauten Kinder vor einem staatlichen Geheimdienst zu schützen.

1.3 Der Blickwinkel der Betroffenen

Die Wissenschaft, insbesondere die Sozialwissenschaft, kommt nicht ohne Wertung aus, auch wenn sie durch ihr

101 Kotschetow, 1977, S. 138.

102 Aussprachebericht des IM-Kandidaten „Merthens“ vom 05.12.1967. In: BStU MfS BV Karl-Marx-Stadt XIV, Nr. 168/68.

Instrumentarium versucht, diesen Aspekt ihrer Tätigkeit klein zu halten und zu kontrollieren. Die Betroffenen müssen sich dieser disziplinarischen Auflage nicht unterwerfen. Ihr Erleben ist subjektiv in dem Sinne, dass niemand ein Recht beanspruchen darf, es ihnen zu bestreiten.

Die Betroffenen sagen – soweit uns diese Verallgemeinerung zusteht – die drei Blickwinkel sind nur künstliche Einteilungen, um das Problem zu fassen. In ihren Erfahrungen überlagern sich Formen der SED-Diktatur und des Heimalltags. Es gibt ebenso Betroffene, die ihre Heimzeit nicht als Bestandteil einer Diktatur wahrnehmen, sondern als eine Kindheit mit guten sowie schlechten Erfahrungen. Aber wir erleben auch Betroffene, die ihre Biografie als Ergebnis eines Lebens in einem repressiven und totalitären Staat ansehen. Das SED-Unrecht war ihr Heimalltag; und was ihnen im Heim widerfuhr, sahen sie als ihr Leben in der Hand des Staates an. Deshalb haben es Betroffene auf den provokanten, aber deutlichen Ausdruck gebracht: Die Anstalt – im oben beschriebenen Sinne – war die DDR.

Was an dieser Erfahrung in einem historischen Sinne berechtigt ist, kann im Rahmen der Möglichkeiten dieser Expertise nicht erfragt werden. Aber es sollen wenigstens zwei Aspekte angesprochen werden, die dabei eine Rolle spielen dürften. Dabei kann es nicht darum gehen, den Erfahrungen der Betroffenen vorzugreifen, sondern es sollen sozialwissenschaftliche Anhaltspunkte angeschnitten werden, mit deren Hilfe man ihre Erfahrungen formulieren und interpretieren kann.

1.3.1 Strafen

In den Heimen der DDR sind die oben beschriebenen „Anstaltsprobleme“ nicht mit der nötigen fachlichen und moralischen Achtsamkeit verarbeitet worden. Schon Einweisungen dienten manchmal der Entwürdigung. Auch der Aufenthalt in manchen Einrichtungen half nicht, die problematischen Sozialisationsbedingungen der Kinder auszugleichen, sondern hatte hier und da die

Wirkung, sie zu verschärfen und zu schaffen. Heime – so hat es ein Betroffener auf den Punkt gebracht – haben in sich selbst das Problem erzeugt, für dessen Lösung sie sich fälschlicherweise ausgaben.

Ein Mittel dazu waren Strafen. Strafen berühren das Selbstwertgefühl und insbesondere ehrverletzende Strafen lassen die körperliche Grausamkeit über den Zeitpunkt der Einwirkung hinaus als Demütigung im Selbstverständnis zurück. Die Erkenntnis dieser Aspekte ist nicht allein in den DDR-Kinderheimen wenig zum Tragen gekommen, sondern im Gegenteil sind ehrverletzende Strafen häufig bewusst als erzieherisches Mittel für die Umerziehung eingesetzt worden. Das auf Demütigung und die Verletzung des Selbstbildes abzielende „erzieherische Mittel“ blieb allerdings nicht auf die Heimerziehung beschränkt, sondern war ein Kennzeichen der Kollektiverziehung insgesamt.

1.3.2 Kontrolle und Einsamkeit

Die Beeinflussung des Bewusstseins, die „Umorientierung der inneren Welt des Kindes“ wurde häufig dadurch versucht umzusetzen, dass die Gefühle der Kinder und Jugendlichen desorientiert wurden. Wie wichtig der Schutz der privaten, intimen, vertrauten, individuellen Sphäre und ihre Abgrenzung gegen die der Öffentlichkeit für die Sozialisation von Heranwachsenden ist, bedarf an dieser Stelle keines Nachweises.

In den DDR-Kinderheimen war es aber weithin üblich, auf der einen Seite die Kinder unter ständiger Kontrolle zu halten und ihnen jegliches „Private“ auszutreiben; auf der anderen Seite spielte isolierende Strafe auch dort eine große Rolle, wo es keine Isolierzellen gab. Kinder, die Schwierigkeiten machten, mussten z. T. mit einem abrupten und wiederkehrenden Wechsel von fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und völliger Einsamkeit rechnen. Die Panik dieser Erfahrung, führte zu emotionalen Störungen, die bis hin zu Suiziden und Suizidversuchen führten. Sie wurden aber in Kauf genommen, weil die Schwächung des Privaten eine

Implikation der Kollektiverziehung ist. Der „Neue Mensch“ hat nicht allein keine gegen die gesellschaftlichen Interessen gerichteten Eigeninteressen, er kennt zudem nicht die Differenz von Privatsphäre und Kollektiverleben. Seine Intimität ist das Wohl der Gruppe. Auch für diesen Aspekt gilt, dass er nicht auf die Heimerziehung beschränkt war, sondern einen Teil der Familienpolitik der SED ausmachte.¹⁰³

1.3.3 Die Fortwirkung des Heimaufenthaltes/Die Verarbeitung prekärer Erlebnisse in der Heimerziehung

Hier wurden nur zwei Aspekte herausgegriffen, die verdeutlichen sollen, wie bestimmte Erfahrungen und Erlebnisse nicht allein im Moment erfahren und erlebt werden, sondern wie sie sich durch ihre Verarbeitung dort im Ich dauerhaft einnisten, wo Erfahrungen und Erlebnisse organisiert werden und damit die zukünftige Fähigkeit und Offenheit zur Erfahrung beeinflussen.

Manche „Heimkarriere“ nötigten dem Kinde eine „Reorganisation“ seines Selbstbildes ab. Sie zwang dazu, äußere und innere Wege zu finden, um sich selbst zu schützen und sich dazu mit den gegebenen Bedingungen zu arrangieren. Goffman nennt diese Leistung „sekundäre Anpassungsmechanismen“.¹⁰⁴ Mit ihr wehrt sich das Subjekt gegen die psychischen Folgen, die die Verinnerlichung der Verachtung dem Selbstbild zufügt. Es wehrt sich dadurch, dass Verhalten eingeübt wird, das zwar nicht vom Subjekt gewollt ist, aber unter den bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit darstellt, die einen gewissen Grad von Respekt und Würde für sich selbst bewahren lässt. Indem es den Akt seiner Reaktion selbstbestimmt, bleibt es, auch wenn es sich dabei schadet, selbstbestimmt. Formen dieser Anpassung sind (nach Goffman):

¹⁰³ Siehe: Scharnhorst, 1974, S. 135-142.

¹⁰⁴ Goffman, 1972, S. 59 f.

- „Der Rückzug aus der Situation.“ Der Abbruch der inneren Beteiligung an der anstaltsnotwendigen Kommunikation geht mit einem Desinteresse einher, das sich auch auf die Dinge bezieht, für die Interesse besteht.
- „Der kompromisslose Standpunkt“. Bei dieser Haltung kann sich das Paradox einstellen, dass sie durch ein besonderes Interesse an der Anstalt zum Ausdruck gebracht wird.
- „Die Kolonisierung“. Der Lebensausschnitt der Anstalt wird als Leben schlechthin genommen und ihre Lebensmöglichkeiten werden stabil und dauerhaft zu den eigenen Lebensmöglichkeiten.
- „Die Konversion“. Der Insasse macht sich das Urteil über ihn zu eigen.
- „Ruhig Blut bewahren.“ Das Prinzip, „Schwierigkeiten zu vermeiden“, bestimmt die Verhaltensweisen und verhindert ein inneres Engagement, was vor psychischen Folgen Schutz bieten kann.¹⁰⁵

Diese Verhaltensweisen ermöglichen es, die Spannung zwischen der Lebenserwartung und der Lebensrealität im Heim zu ertragen. Sie nahmen Nachteile in Kauf, um langfristig Würde und Selbstbestimmung zu wahren.

¹⁰⁵ Goffman, 1972, S. 64–69.

2. Die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung

Die DDR vermittelte ein Bild von sich, dass ihre politischen Strukturen nach klaren, zweckrationalen Kriterien eingerichtet waren. Zu diesen Kriterien gehörten beispielsweise ein strenger Zentralismus, sich auf allen Ebenen wiederholende Strukturen und eine klare Abgrenzung der Handlungsfelder. Diesem Selbstbild widersprach aber die Notwendigkeit, dass eine Verwaltung in gewissem Maße in ihren Strukturen die Komplexität der Wirklichkeit abbilden muss, auf die sie einwirken will. Die Handlungsfelder erforderten aus ihrer Eigenlogik heraus Anpassungen.

Im folgenden Kapitel werden die Strukturen der Jugendhilfe/Heimerziehung im Spannungsfeld zwischen schematischem Verwaltungsaufbau, wechselnden politischen Vorgaben und Eigenlogik der Handlungsfelder dargestellt. Allerdings nur insofern sie die Lebenswirklichkeit in den Heimen berühren. Für weitere Einzelheiten sei auf den „Anhang“, der die Geschichte der Heimerziehung und der mit ihr beschäftigten Institutionen beschreibt, und auf bereits veröffentlichte Forschungsergebnisse verwiesen.¹⁰⁶

2.1 Strukturelle Verankerung im politischen System

Im Vergleich mit benachbarten Handlungsfeldern (Jugendförderung, Jugendschutz, Familie, Berufsausbildung) war die Jugendhilfe/Heimerziehung ausgesprochen schwach im politischen System verankert. Im Folgenden werden diese Beziehungen kurz skizziert. Keine ausreichenden Erkenntnisse liegen derzeit über die Beziehungen zu den Apparaten des Gesundheitswesens, der Berufsausbildung und den zentralen Planungsinstanzen vor. Nicht dargestellt werden die Beziehungen zu den Ministerien des Innern und der Justiz.

¹⁰⁶ Sachse, 2011, S. 35–55.

2.1.1 Beziehungen zum ZK der SED

Die höchsten Gremien der SED (Politbüro, Sekretariat, Zentralkomitee), die in anderen Bereichen selbst Details vorschrieben, waren mit der Jugendhilfe/Heimerziehung nur in wenigen Fällen befasst. Auch Beschlüsse des Ministerrates, die in anderen Bereichen innerhalb des ZK sorgfältig vorbereitet wurden, nahmen diese Gremien kaum zur Kenntnis. Im Büro des zuständigen ZK-Sekretärs, Kurt Hager, hat die Jugendhilfe/Heimerziehung kaum archivalische Spuren hinterlassen. Interessant waren für Hager allein die Aspekte der Repräsentanz der Jugendhilfe in internationalen Organisationen (FICE¹⁰⁷). Die Hager unterstehende Abteilung Volksbildung des ZK mit ihrem langjährigen Leiter, Lothar Oppermann, beschäftigte sich in einer Unterabteilung „Vorschul-, Heimerziehung, Jugendhilfe“ (wechselnde Bezeichnungen) u. a. in den 1950er-Jahren mit der Umstellung auf Kollektiverziehung, der Verfolgung der Jugendkulturen¹⁰⁸ und der Einführung des staatspolitischen Unterrichtes an den Jugendwerkhöfen sowie der Unterbringung von „Kindern griechischer Patrioten“ in Heimen der Jugendhilfe.¹⁰⁹ Seit dem Amtsantritt von Margot Honecker als Ministerin für Volksbildung verzichtete die Abteilung des ZK der SED (bis auf Parteiangelegenheiten) generell auf eine operative Einflussnahme („Anleitung“). Selbst Eingaben an Parteigremien, die mitunter Eingriffe der Führung in untere Verwaltungseinheiten zur Folge hatten, wurden in der Überzahl der Fälle an das Volksbildungsministerium weitergegeben und dort bearbeitet. Unterzeichnet waren die Schreiben meist von Rudi Oelschlägel, dem stellvertretenden Abteilungsleiter.¹¹⁰

107 Fédération Internationale des Communautés d'Enfants.

108 Notiz des Sektors Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung an die Abteilung Volksbildung im ZK der SED betreffend Gruppen und Banden (undatiert, September 1959). In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

109 Troebst, 2005, S. 409–431.

110 Erfolgreiche Eingabe auf Entlassung aus dem Heim vom 22. August 1985. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass sich die Abteilung Jugend des ZK aus propagandistischen Motiven heraus in den 1960er-Jahren mit der Jugendhilfe in der Bundesrepublik beschäftigt hat.

Damit bestätigt sich das in der Politikwissenschaft häufig geäußerte Urteil, dass die Volksbildung eine Art „Staat im Staate“ war, auch für den Bereich der Jugendhilfe/Heimerziehung. Andere Ministerien und Staatssekretariate sind durch „Anleitung und Kontrolle“ enger an das ZK gebunden gewesen, was sich in einer intensiveren Kommunikationsdichte niederschlägt. Dies erlaubt jedoch nicht den Rückschluss, dass das Volksbildungsministerium Akzente setzte, die von den Vorgaben des ZK abwichen. Im Gegenteil, als wichtige Stütze der Macht beanspruchte es den Status eines „Mitspielers“ und nicht „Untergebenen“.

2.1.2 Die Volkskammer der DDR

Das höchste Verfassungsorgan der DDR, die Volkskammer, war nur in wenigen Einzelfällen mit der Jugendhilfe/Heimerziehung befasst. Das hängt damit zusammen, dass Normen für diesen Bereich in Form von Verordnungen oder Anordnungen erlassen wurden und nicht durch die Volkskammer beschlossen werden mussten. Die frei gewählte Volkskammer hat 1990 intensive Bemühungen unternommen, um den repräsentativen Charakter der Jugendhilfe noch vor der Vereinigung zu beseitigen.

2.1.3 Der Ministerrat der DDR

Die schwache Verankerung im politischen System zeigt sich auch in der formalen Unterordnung des Ministeriums für Volksbildung unter den Ministerrat. Beschlüsse oder Anordnungen des Ministerrates im Bereich der Jugendhilfe/Heimerziehung vollzogen – was durchaus auch in der DDR nicht selbstverständlich war – lediglich die Vorlagen aus dem Ministerium für Volksbildung nach. Eine Ausnahme bilden die frühen und späten Entscheidungen über die Aufgabe der Jugendhilfe im Allgemeinen (1953/1990). Das

Amt für Jugendfragen beim Ministerrat war lediglich mit der Jugendförderung und dem Jugendschutz befasst. Eine Überschneidung mit der Jugendhilfe ergab sich nur, solange die Jugendhilfe eigene Kindererholungsheime verwaltete und sofern Jugendhilfe und Jugendamt im Bereich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Jugendkriminalität zusammenarbeiteten.

2.1.4 Das Ministerium für Staatssicherheit

Die Heime der Jugendhilfe waren kein besonderes Objekt von Anwerbungen, Ausspionage und Ähnlichem seitens des DDR-Geheimdienstes. Es ist durchaus möglich, dass sich auch hier eine gewisse Sonderrolle der Volksbildung im System der DDR manifestiert. Dem Ministerium der Staatssicherheit waren aber wesentliche Dokumente der Jugendhilfe/Heimerziehung bekannt, sie wurden dort gesammelt und ausgewertet, wobei sich dabei kein Unterschied zu anderen Beobachtungsfeldern des MfS ergibt.

In zentralen Dokumenten, die das Aufgabenfeld der Staatssicherheit festlegten und Bereiche beschrieben, aus denen Inoffizielle Mitarbeiter (IM) gewonnen werden sollten, wurden Kinderheime und Jugendwerkhöfe nicht ausdrücklich erwähnt. In der Durchführungsanweisung Nr. 1 zur Dienstweisung 4/66 des Ministeriums für Staatssicherheit von 1968 wurden die Ergebnisse des VII. Parteitag, die die Volksbildung betrafen, in ihren Konsequenzen für die Arbeit der Staatssicherheit entworfen.¹¹¹ Der erste Punkt betraf die Arbeit der IM. Hier wurden Personenkreise genannt, die eine besondere Beachtung verdienten und unter denen man in Hinblick auf den „allseitigen Einsatz des inoffiziellen Netzes“ die Beschlüsse des VII. Parteitages umsetzen wollte, ohne dass hier Heimkinder – im Gegensatz zu anderen Jugendgruppen – ausdrücklich erwähnt wurden. Auch in der „1. Durchführungsbestimmung zum Befehl

111 Durchführungsanweisung Nr. 1 zur Dienstweisung Nr. 4/66 des Ministers für Staatssicherheit vom 10. Januar 1968. In: BStUBVfS Abt. IX 00065/01.

11/66 zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse unter jugendlichen Personenkreisen, insbesondere in Vorbereitung des 20. Jahrestages der Deutschen Demokratischen Republik“, in der es um die „Fehlentwicklung jugendlicher Personenkreise“ ging, wurden Heimkinder nicht genannt.¹¹² Dies gilt auch für den „Maßnahmeplan zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse jugendlicher Personenkreise“ (30.08.1969). Im letztgenannten Dokument wurden jugendliche Gruppen aufgelistet, in die hinein verstärkte IM-Gewinnung betrieben werden sollte. Hier finden sich Schüler, Studenten, die Junge Gemeinde, jugendliche Kulturschaffende, Jugendliche aus Betriebsberufsschulen, Internaten und Wochenheimen, Haftentlassene und Arbeitsbummelanten, in „Treff- und Partywohnungen sowie auch Gruppierungen auf Straßen, Plätzen, in Gaststätten und an anderen Orten“.¹¹³

Die Staatssicherheit hat mit der Jugendhilfe in bestimmten Fällen zusammengearbeitet, nämlich z. B. dann, wenn die Eltern inhaftiert wurden, „republikflüchtig“ wurden und über das Schicksal der Kinder zu entscheiden war.¹¹⁴ Die Staatssicherheit wurde beteiligt, wenn Erzieher sich an höhere Dienststellen wandten, weil sie sich für Kinder einsetzten, deren Eltern inhaftiert waren.¹¹⁵ Man ließ ihr bestimmte Entlassungsberichte zukommen, z. B. wenn festgehalten wurde, dass die „Idole“ eines Jugendlichen „westliche Beatgruppen und Schauspieler“ waren und er nicht in die FDJ eintreten wollte.¹¹⁶

112 1. Durchführungsbestimmung zum Befehl 11/66 zur Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung dekadenter Einflüsse unter jugendlichen Personenkreisen (...) vom 8. August 1969. In: MfS BVfS Leipzig Abt. IX 00065/01.

113 BStU MfS BVfS Leipzig, Nr. 01017/01.

114 Ministerium für Staatssicherheit Abt. IX/4, Bericht über den operativen Einsatz vom 13.12.1972. In BStU MfS BV Halle Abt. IX, Nr. 4315.

115 Information, 28.11.1985. In BStU MfS Karl-Marx-Stadt, Nr. 1829/86.

116 Jugendwerkhof Lehnin, Abschlussbericht,

Die Staatssicherheit hat unter Heim-erziehern, Heimpersonal, Mitarbeitern der Jugendhilfe, ehemaligen Heimkindern IM geworben. Sie hat Berichte über Erzieher und Heimkinder erstellen lassen und sich über bestimmte Heime informiert. Auch bei Suizid und Suizidversuchen wurde die Staatssicherheit informiert bzw. sie ermittelte.¹¹⁷

Die Staatssicherheit hat mit den Ministerien des Innern und der Justiz und der Jugendhilfe im Kontext der „Bekämpfung von Kriminalität in jugendlichen Personenkreisen“ zusammengearbeitet.¹¹⁸

Ab 1983 gab es – vermutlich vor dem Hintergrund der Ereignisse in Polen – Planungen, die Jugendwerkhöfe für den Verteidigungsfall (Ausnahmestand) in geschlossene Lager umzufunktionieren.¹¹⁹

Die Staatssicherheit hat sich für diesen Fall detaillierte Informationen über die Versorgungsmöglichkeiten, Energiebeschaffung und andere logistisch wichtige Faktoren eingeholt. Im „Auskunftsbericht über die geplanten Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes ‚Neues Leben‘ Gerswalde (...)“ wurde über die Umgebung und Umzäunung, über die Energie- und Wasserversorgung, über Zu- und Abgangsmöglichkeiten des Geländes, über
.....
12.11.1971. In: BStU MfS BV Rostock AOP, Nr. 3054/76, Bd. 1.

117 Ermittlungsbericht zum Selbstmord des Schülers (Name geschwärzt), 19.01.1967, BStU MfS HA XX, Nr. 6076. Und: Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Schwerin. Betr. Jugendlichen (Name geschwärzt). In: BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

118 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968. In: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 015029.

119 Anweisung Nr. 7/82 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Gewährleistung der Sicherheit und Disziplin der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen sowie beim Arbeitseinsatz vom 8.02.1983. In: BStU MfS AGM, Nr. 401.

die Versorgungsmöglichkeit durch die eigene Küche und über die Einsatzmöglichkeiten des Personals, berichtet. Für den Verteidigungszustand wurden dann folgende Zielstellungen formuliert:

1. „Gewährleistung einer ununterbrochenen Einschätzung der politisch-operativen Lage.
2. Zielstrebige Nutzung vorhandener und ausreichende Schaffung weiterer inoffizieller Kräfte zur Lagebeherrschung.
3. Differenzierte pol-op. (politisch-operativer, Zus. d. Vf.) Kontrolle bzw. Bearbeitung von Personen mit pol-op. bedeutsamen Merkmalen.
4. Politisch-operative Sicherung der neuralgischen Punkte in den Objekten (...)“.¹²⁰

Im Februar 1989 wurden diese Planungen aktualisiert.¹²¹

2.2 Die Jugendhilfe/Heimerziehung im System der Volksbildung

Die Volksbildung beanspruchte über das eigentliche Ressort hinaus umfassende Kompetenzen zur Gestaltung der gesamten Gesellschaft. Dieser Anspruch erklärt sich aus dem breiten Aufgabengebiet, das bereits der Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone zugewiesen worden war. Neben Bildung, Forschung und Lehre war sie auch für Presse und Verlagswesen, bildende Kunst und Museen, Literatur, Theater und Musik zuständig. Mit der Abteilung für kulturelle Aufklärung nahm die Zentralverwaltung zugleich die Aufgaben eines Propagandaministeriums wahr. Obwohl dem späteren Ministerium eine Reihe dieser Kompetenzen wieder entzogen wurden, blieb
.....

120 Auskunftsbericht über geplante Maßnahmen der politisch-operativen Sicherung des Jugendwerkhofes „Neues Leben“ Gerswalde mit den Nebenstellen in Groß Fredenwalde und Suckow. In: BStU MfS BV Neubrandenburg, KD Templin, Nr. 103.

121 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung Volksbildung – Jugendwerkhöfe – für den Verteidigungszustand vom 6. Februar 1989 (Entwurf). In: BStU MfS AGM, Nr. 604.

der Gestaltungsanspruch erhalten. Unter diesem Blickwinkel bedeutet die nach dem Krieg vollzogene Zuordnung der Jugendhilfe an das Ministerium für Volksbildung mehr als eine Zentrierung auf Bildungsfragen. Sie signalisierte den umfassenden Zugriff der Jugendhilfe/Heimerziehung auf ihr Klientel, die es für den Sozialismus umzuformen galt.

2.2.1 Die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung

Die nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eingerichteten Jugendämter, die nach dem Ende des 2. Weltkrieges als relativ eigenständige Institutionen innerhalb der Kommunen, Kreise und Länder wieder entstanden waren, wurden in der SBZ/DDR aufgelöst und als Fachreferate dem Apparat der Volksbildung zugeordnet.

Bis Mitte der 1960er-Jahre waren die Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung nur in verstreuten Verordnungen und Anweisungen geregelt.¹²² Der Versuch, 1959 eine Verordnung über die Jugendhilfe zu erlassen, wurde angesichts größerer Gesetzesvorhaben (Familiengesetzbuch, Bildungsgesetz, Strafgesetzbuch) zunächst zurückgestellt und erst 1965 verwirklicht. Im April 1965 erschien die erste umfassende Jugendhilfeverordnung¹²³, die dem inzwischen erlassenen Familiengesetzbuch folgend im März 1966 noch einmal leicht modifiziert wurde.¹²⁴ Die Ausarbeitung einer neuen Jugendhilfeverordnung Anfang der 1980 Jahre scheiterte.¹²⁵ Bis 1965 lag also
.....

122 Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 28. Mai 1953. In: GBl. DDR, 1953, S. 798.

123 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. DDR II, 1965, S. 359.

124 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

125 Entscheidungsvorschlag der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, die entworfenene neue Verordnung zur Jugendhilfe nicht zu veröffentlichen vom 21. Januar 1981. In: BArch DR 2/12111.

keine umfassende rechtliche Grundlage für die Arbeit der Jugendhilfe/Heimerziehung vor.¹²⁶ Die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe werden in der Jugendhilfeverordnung von 1966 wie folgt beschrieben. Sie „organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein; legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht berechtigt sind; unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger; leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie, sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich; lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit“.¹²⁷
.....

126 Ab 1980 war die mit den Verordnungen von 1965 und 1966 geschaffene Grundlage veraltet. Für diese Zeit ist zu berücksichtigen, dass Praktiken und interne Verordnungen im Widerspruch zur Verordnung von 1966 stehen konnten.

127 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

Den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung oblag die Verwaltung der Heime der Jugendhilfe, wobei die technische Verwaltung der Heime (Gebäude, Ausstattung, technisches Personal, Standorte, teilweise auch pädagogisches Personal) den Referaten der örtlichen Räte (Kommune, Kreise, Bezirke) unterstellt war. Hinsichtlich methodischer und inhaltlicher Fragen unterstanden die Referate ihren jeweils vorgesetzten Dienststellen in den Kreisen bzw. Bezirken im Apparat der Volksbildung (Prinzip der doppelten Unterstellung).¹²⁸

Im Jahre 1952 wurde den Gerichten eine Reihe von Kompetenzen entzogen (z. B. Entscheidungen im Sinne des § 1666 BGB) und auf den Leiter der örtlichen Abteilung Jugendhilfe übertragen.¹²⁹ Aber erst im Umfeld des Rechtspflegeerlasses von 1963, auf dessen Grundlage eine Reihe vorgerichtlicher Instanzen (Konfliktkommissionen, Schiedskommissionen) eingerichtet wurden, entstanden die Jugendhilfeausschüsse.¹³⁰ Die Jugendhilferechtsverordnung von 1965 (JHVO) stattete sie mit weitgehenden Vollmachten aus, die ihnen allerdings mit der Verordnung

128 Eine Ausnahme bildeten die Säuglingsheime. Sie waren formal dem Gesundheitswesen unterstellt, das auch den größten Teil des Fachpersonals stellte. Kompetenzüberschneidungen entstanden, als das Volksbildungsministerium eigenes pädagogisches Personal in den Dauerheimen anstellte. Die technische Verantwortlichkeit wurde noch nicht geklärt.

Im Zuge mehrfacher Umstrukturierungen wurden den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung Anfang der 1950er-Jahre eine Reihe von Kompetenzen entzogen und später wieder übertragen (Vormundschafts-, Pflugschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen). Darauf ist besonders hinzuweisen, weil bei der Rückübertragung z. B. bei Säuglingsheimen und Sonderschulheimen Mischkompetenzen entstanden, welche die spätere Heimlandschaft nachhaltig geprägt haben.

129 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952. In: GBl. DDR, Nr. 146 vom 15.12.1952.

130 Erlass vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. In: GBl. DDR I, 1963, S. 21.

von 1966 wieder entzogen worden sind.¹³¹ Dennoch spielten die 1965 gegründeten Jugendhilfeausschüsse in der Jugendhilfe eine herausragende Rolle, da sie nach § 23 der JHVO die Entscheidungen über Heimeinweisungen und andere gravierende Erziehungsmaßnahmen fällten.¹³² Die Einweisungsent-scheide behielten aber den Charakter von Behördenentscheidungen und sie konnten also (bis Juli 1989) gerichtlich nicht angefochten werden.

Obwohl die Jugendhilfeausschüsse als Organe der Jugendhilfe galten, waren sie im Sinne des Rechtspflegeerlasses von 1963 dem Ministerium für Volksbildung und den untergeordneten Referaten nicht unterstellt, sondern beigeordnet (§ 4 JHVO). Inwieweit sich dies in der Praxis auswirkte, ist allerdings unsicher, denn der jeweilige Leiter der Abteilung (des Referates) Jugendhilfe fungierte zugleich als Vorsitzender der Ausschüsse. Dem Zentralen Jugendhilfeausschuss entsprachen analoge Gremien auf den Ebenen der Bezirke, Kreise und größeren Kommunen. Anfang 1988 waren in der DDR insgesamt 470 Jugendhilfeausschüsse und 217 Vormundschaftsräte mit insgesamt 3.750 ehrenamtlichen Mitgliedern tätig. Von diesen Gremien wurden 1986 13.046 Entscheidungen über die Herausnahme aus einer Familie getroffen. Dies betraf 0,3 Prozent aller Minderjährigen.¹³³

2.2.2 Der finanzielle Rahmen und die Personalsituation in der Jugendhilfe

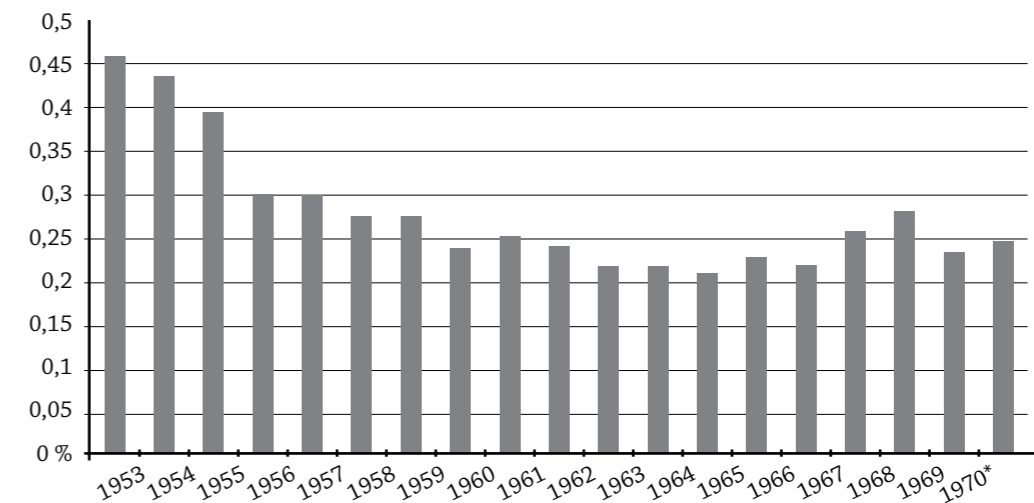
Das 1947 innerhalb der Zentralverwaltung Volksbildung eingerichtete zentrale Jugendamt spiegelt bereits in seiner Struktur den

131 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilferechtsverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. DDR II, 1965, S. 359.

132 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilferechtsverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

133 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

Jugendhilfe/Heimerziehung: Anteil am Staatshaushalt jeweils im Jahr



Anmerkung: Die Preisreform 1960 schlägt sich in zwei leicht abweichenden Zahlen nieder. 1970*: vorläufige Angabe.
Quelle: Statistische Jahrbücher der DDR (eigene Berechnungen)

oben beschriebenen umfassenden Anspruch und dessen mangelnde Umsetzung wider. Der Aufgabenbereich der Jugendhilfe war einem „Referat Jugendbetreuung“ zugeordnet, von dessen fünf Planstellen nur drei besetzt waren. Leiter des Zentraljugendamtes war zunächst Willi Wohlrabe. Leiter der Jugendbetreuung war Oberreferent Ehrhardt. Zur Verfügung standen ihm eine Referentin und eine Stenotypistin.¹³⁴

Eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit lässt sich auch für die Jahre bis 1970 ausmachen. Die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe/Heimerziehung wurde in der DDR-Öffentlichkeit stets als großzügig und steigend dargestellt. Diese Selbstdarstellung wirkt bis heute nach und wird durch biografische Erfahrungen der heute noch in diesem Bereich Tätigen gestützt. Allerdings liegen diesen Erfahrungen möglicherweise

134 Strukturplan der Abteilung Zentraljugendamt „Ju“ der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung vom 13. Januar 1948. In: BArch DR 2/1176.

eine Verwechslung von Jugendförderung und Jugendhilfe zugrunde. Während in die Jugendförderung tatsächlich erhebliche Summen investiert wurden, steht es um die Jugendhilfe anders.

Berechnet man auf der Grundlage der offiziellen Statistik der Jugendhilfe den prozentualen Anteil der Jugendhilfe/Heimerziehung am Staatshaushalt, was in einer zentralistischen Struktur möglich ist, belegen die bis 1970 veröffentlichten Zahlen einen langfristigen Rückgang des Anteils der Jugendhilfe/Heimerziehung am Staatshaushalt (siehe folgende Statistik). Das wirtschaftliche Wachstum in der DDR wurde nur zu einem geringen Teil an die Jugendhilfe/Heimerziehung weitergegeben.

Ab 1970 ist die Veröffentlichung dieser Zahlen eingestellt worden. Es gibt keinen Anlass zu der Vermutung, dass sich der bis dahin dokumentierte Trend in der darauffolgenden Zeit verändert oder umgekehrt hat.

Auch die Auswertung der zur Verfügung stehenden Zahlen, die die Personalsituation betreffen, deuten auf eine ähnliche Situation hin. Hier sind aber auch Zahlen aus späterer

Zeit gefunden worden. In der DDR arbeiteten 1987 252 Referate Jugendhilfe/Heimerziehung, in denen neben weiterem Personal 1.284 Jugendfürsorger tätig waren.¹³⁵ Ein Jugendfürsorger war durchschnittlich für 3.000 Minderjährige zuständig. Nach einer Kontrolle der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im September 1989 wurde berichtet, dass in 150 der 220 visitierten Kreisreferate unzureichende Arbeitsbedingungen herrschten. Es fehlte an Schreibkräften, Telefonanschlüssen, Fahrzeugen, Schreibmaschinen und Stahlschränken zur Aufbewahrung vertraulicher Dokumente. Durch die Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, der die Planstellen für Jugendfürsorger nicht angepasst worden waren, entstanden darüber hinaus regional große Disproportionen (z. B. in den Neubaugebieten).¹³⁶

2.2.3 Das Ministerium für Volksbildung

Die Jugendhilfe/Heimerziehung bildete innerhalb des Ministeriums für Volksbildung eine eigene Verwaltungseinheit (mit wechselnden Bezeichnungen: Abteilung, Hauptabteilung), die wiederum formal in zwei untere Verwaltungseinheiten (Bezeichnung überwiegend: Sektor) für Jugendhilfe und Heimerziehung unterteilt waren. Die politische Verantwortung für die Jugendhilfe/Heimerziehung nahm einer der Stellvertreter des Volksbildungsministers wahr. Die Funktion war in etwa mit der eines heutigen Staatssekretärs vergleichbar. Die laufenden Amtsgeschäfte oblagen dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung bzw. den Leitern der Sektoren Jugendhilfe und Heimerziehung.

Der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung oblag die Kontrolle und Anleitung der Bezirksorgane sowie die Formulierung der Grundsätze der Jugendhilfepolitik. Ihr unterstanden

135 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Informationen über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR. In: BArch DC 20-I/3/2697.

136 Information Nr. 35/89 des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zur Arbeitsfähigkeit der Referate Jugendhilfe bei den örtlichen Räten vom 5. Oktober 1989. In: DC 20/11298.

direkt der Jugendwerkhof Torgau und das Aufnahmeheim Eilenburg, die zentralen Ausbildungseinrichtungen, das Kombinat der Sonderheime sowie die Zentralstelle für Heimeinweisungen.¹³⁷

137 Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung war spätestens seit März 1953 Eberhard Mannschatz. Ab 1955 war er stellvertretender Heimleiter im Jugendwerkhof Römhild. Dort begleitete oder leitete er ein mehrjähriges pädagogisches Experiment, in dem Methoden der Kollektiverziehung nach Makarenko unter praktischen Bedingungen eines Jugendwerkhofes getestet werden sollten (Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild (1954). In: BArch DR 2/5568, S. 32 ff.). Später kehrte er in das Ministerium für Volksbildung zurück und plante im März 1960 in der Funktion des Leiters des Sektors Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung die Einrichtung von 2.300 neuen Plätzen in Jugendwerkhöfen im Raum Cottbus. (Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850). Mannschatz war federführend beteiligt an der Entstehung der Industrie-Jugendwerkhöfe und der Entwicklung des Systems der Spezialheime 1965 sowie Repressionen gegen die Jugendmusikkulturen 1967 (Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905) Im Oktober 1969 wurde Mannschatz als Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Sonderschulwesen berufen. (Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährigen. In: BArch DR 2/7988). Im Januar 1971 verteidigte er die Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft, Ermittlungen gegen Jugendliche nicht aufzunehmen, wenn sie in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden. Auf diese Weise sind Straftäter in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden (vgl. Briefwechsel Mannschatz mit dem Rat des Bezirkes Erfurt im Januar 1970. In: BArch DR 2/511279).

Als Stellvertreter des Volksbildungsministers für den Bereich Jugendhilfe fungierte seit 1961 Karl Dietzel, ein Neulehrer, der von 1955 bis 1958 an der Pädagogischen Hochschule studiert hatte (Personalakte Karl Dietzel, geb. 29.02.1928.

Wichtig für die Beurteilung der Lebenssituation der Heimkinder ist der Umstand, dass durch die strukturelle Anbindung der Einrichtungen die Intensität staatlichen Einflusses und die der Form der Erziehung ausgedrückt ist. Während die Verwaltung und Belegung von Normalheimen den Räten der Kreise überlassen war, waren seit 1965 alle Einrichtungen der Umerziehung den Räten der Bezirke bzw. dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt. Dadurch behielt sich das Ministerium den unmittelbaren Einfluss auf die Einweisungen in Einrichtungen für schwer erziehbare Kinder und
 Stellvertreter des Min. für Volksbildung für den Bereich Ökonomie und Jugendhilfe. In: BArch DC 20/8041). Dietzel hatte im April 1967 die Weiterführung des Arbeits- und Erziehungslagers Rüdersdorf befürwortet, obwohl es der Generalstaatsanwalt der DDR für illegal erklärt hatte (Antwort Dietzels an den Generalstaatsanwalt der DDR vom 19. April 1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf. In: BArch DR 2/51127). Seit Dezember 1970 bis 1989 war Werner Engst als stellvertretender Minister für die Jugendhilfe/Heimerziehung zuständig. Engst war langjähriger Funktionär der Pionierorganisation und von Beruf Unterstufenlehrer (Umlaufprotokoll des Sekretariats des ZK der SED vom 21. Dezember 1970. In: BArch DY 30/ J IV 2/3/1700 und Barth/Links, 1994, S. 189). Er war auch zuständig für die Betreuung ausländischer Kinder in Heimen der Jugendhilfe zur Unterstützung von Befreiungsbewegungen (Timm, 2007, S. 20 und 177. Sitzung des Ministerrates vom 9. Mai 1985. In: BArch DC 20-I/4/5598). Noch nicht geklärt ist der Verantwortungsbereich des Staatssekretärs Werner Lorenz, der in seiner Eigenschaft als stellvertretender Minister ebenfalls seit spätestens 1960 an wesentlichen Entscheidungen über die Jugendhilfe/Heimerziehung beteiligt war (Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850). Lorenz wurde im Februar 1966 durch den Generalstaatsanwalt der DDR über eine Reihe von Tötungen, Misshandlungen und Körperverletzungen in Heimen der Jugendhilfe informiert und reagierte nicht darauf (Brief des stellvertretenden Ministers für Volksbildung, Lorenz, an den Generalstaatsanwalt der DDR, Streit, vom 6. Februar 1966 wegen Fällen von Tötung, Misshandlung und Körperverletzung Abhängiger. In: BArch DR 2/51127).

Jugendliche vor. Dieser zentrale Einfluss setzt 1952 nach Auflösung der Aufnahme- und Beobachtungsheime der Länder ein. Zunächst traf ein zentrales Beobachtungsheim in Eilenburg die letztgültige Entscheidung über den Typ des Heimes, in das Minderjährige einzuweisen waren.

Seit 1956 hatte die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“ diese Aufgabe.¹³⁸

Im Jahr 1960 übernahm die Zentralstelle für Jugendhilfe diese Funktion.¹³⁹

Seit September 1964 existierte eine Zentralstelle für Spezialheime beim MfV, die die Einweisungen in Spezialheime beschloss. Ihr war das Aufnahmeheim in Eilenburg zugeordnet, das ursprünglich sämtliche Einweisungen in Spezialheime vornehmen sollte, jedoch später nur noch sogenannte „Zweifelsfälle“ zu untersuchen hatte. Die Zentralstelle nahm auch die Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vor.

Seit 1965 waren die Zentralstelle, der Geschlossene Jugendwerkhof und das Aufnahmeheim dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt.

Ebenfalls dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt war seit 1965 das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Allerdings wird aus den bisherigen Recherchen die strukturelle Anbindung nicht deutlich.

Eine Steuerung der Jugendhilfeausschüsse durch das Volksbildungsministerium lässt sich ebenso über die strukturelle Anbindung zeigen. Die zehn Mitglieder des Zentralen Jugendhilfeausschusses berief der Minister für Volksbildung jeweils für zwei Jahre. Als Leiter des Ausschusses fungierte der Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung (§ 31 JHVO). Der Zentrale Jugendhilfeausschuss

138 Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

139 Angelegenheit F. vom 15. November 1960. In: BArch DR 2/60997.

sollte Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeitsweise vorgeben und konnte Entscheidungen untergeordneter Organe aufheben (JHVO § 32, Abs. 1d und e). Er sorgte auch für die Weiterbildung der örtlichen Mitglieder der Ausschüsse. Soweit aus den Akten ersichtlich, gab der Zentrale Jugendhilfeausschuss Beschwerden, die ihn erreichten, grundsätzlich an das Ministerium für Volksbildung weiter.

2.2.4 Die Rolle der Bezirke

Zu den Jugendhilfeaufgaben des Bezirkes gehörte die „Anleitung der politischen Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe“ auf der Ebene der Kreise. Diesen „Anleitungen“ kam für die Praxis der Einweisungen in Normal- und Spezialheime wegen der Unklarheiten der Heimeinweisungskriterien hohe Bedeutung zu. Über diesen Mechanismus konnte Einfluss darauf genommen werden, welchen Problemgruppen die besondere Aufmerksamkeit zu gelten hatte. Den Bezirksreferaten oblag auch die endgültige Bearbeitung der – gesetzlich erlaubten – Beschwerden gegen diese Entscheidungen.¹⁴⁰

Wegen der politischen Bedeutung oblag den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der Bezirke auch die „Führung der Arbeit in den Spezialheimen des Bezirkes, insbesondere die Sicherung einer systematischen politischen und pädagogischen Beratung und Qualifizierung der Leiter und Erzieher.“¹⁴¹ Gleiches galt für die Durchgangsheime, von denen jeder Bezirk eins zu unterhalten hatte.

Die Normalheime wurden von den Bezirken indirekt, nämlich über die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise angeleitet. Zeitweise koordinierten die Bezirke auch die Zuweisung von Heimplätzen in Spezialheimen.

Die Bezirksjugendhilfeausschüsse wurden

.....
140 Rahmenarbeitsordnung für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise von 1965. In: Ag 124-70-65-DDR, Ministerium für Volksbildung.

141 Ebenda, Artikel 9 (2 c).

vom Rat des Bezirkes für zwei Jahre berufen und von fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Bürgern gebildet. Den Vorsitz hatte der Leiter des Bezirksreferates inne. Als Kollegialorgan des Rates des Bezirkes waren die Ausschüsse an der Anleitung und Kontrolle untergeordneter Einrichtungen beteiligt. Die Anordnung gab den Ausschüssen der Bezirke das Recht, in Beschwerdesachen über Entscheidungen der untergeordneten Organe der Jugendhilfe, einschließlich der Jugendhilfeausschüsse, zu beschließen (JHVO § 30 (1b) und (2)).

2.2.5 Die Rolle der Kreise und Kommunen

Dem Referatsleiter für Jugendhilfe/Heimerziehung unterstanden die Jugendfürsorger, welche die Arbeit „vor Ort“ zu leisten hatten. Er organisierte das „zielgerichtete Zusammenwirken“ aller gesellschaftlichen Kräfte „zur Erziehung und Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und für die Betreuung und Erziehung elternloser und familiengelöster Minderjähriger“, legte die erforderlichen Maßnahmen fest und kontrollierte die Durchführung.¹⁴² In diesem Zusammenhang oblag dem Referatsleiter Jugendhilfe/Heimerziehung auch die Schulung und Kontrolle der Jugendhilfekommisionen sowie ehrenamtlichen Jugendhelfer. Darüber hinaus hatte er den Vorsitz in den Jugendhilfeausschüssen inne, die über die Einweisungen in Heime entschieden. Anders als in den Bezirken hatten die Referatsleiter der Kreise mit anderen Referaten der Volksbildung und Einrichtungen (Gesundheitswesen, Berufsschulbildung, Rechtspflege, Massenorganisationen) eng zusammenzuarbeiten.

Der Jugendhilfeausschuss auf Kreisebene bestand aus drei bis zehn ehrenamtlich tätigen Bürgern, die für zwei Jahre vom Rat des Kreises berufen wurden. Den Vorsitz hatte der Leiter des Kreisreferates der Jugendhilfe inne. Zu seinen Aufgaben zählten u. a. Heimeinweisungen, Einweisungen in Spezialheime unter Festlegung einer Bewährungsfrist (JHVO § 23, 1f u. g).

.....
142 Rahmenarbeitsordnung für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise von 1965. In: Ag 124-70-65-DDR, Ministerium für Volksbildung.

Auf kommunaler Ebene waren in Gemeinden und Städten ab 1.000 Einwohnern Jugendhilfekommisionen tätig. Hier arbeiteten ehrenamtliche Jugendhelfer, die die Erziehungssituation in den betreffenden Familien verbessern sollten. Zu ihrer Schulung wurde vom Ministerium für Volksbildung ein „Leitfaden für Jugendhilfekommisionen“ herausgegeben, der zugleich die Aufgabe der Einführung in die Arbeit mit der Jugendhilfeverordnung erfüllte.¹⁴³ Auch der Magistrat von Berlin gab eigenes Schulungsmaterial heraus.¹⁴⁴ 1989 waren etwa 26.500 ehrenamtliche Jugendhelfer in 4.180 Jugendhilfekommisionen tätig. Sie wurden von den Gemeinden oder kreisangehörigen Städten oder vom Referatsleiter der Kreisebene berufen.

Insgesamt waren 1989 etwa 38.000 ehrenamtliche und 1.500 hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe tätig. Ihre Mitglieder wurden nach politischen und pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt und bildeten das Spektrum „aller Werktätigen“ ab. Ein Beispiel für eine Besetzung: Vorsitzender, Diplompsychologin, Ltd. Gesundheitsfürsorgerin, Mitarbeiter der FDJ-BL (Betriebsleitung), Maschinenbauschlosser, zwei Diplompädagogen, Berufskraftfahrer, Sekretär des Jugendhilfeausschusses.¹⁴⁵

2.2.6 Übersicht über die Strukturen und Funktionen

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe/Heimerziehung auf den verschiedenen politischen Ebenen nochmals in vereinfachter Form zusammengefasst.¹⁴⁶

.....
143 Autorenkollektiv, 1968.

144 Magistrat von Berlin. Sektor Jugendhilfe, Fachkommission Jugendhilfe, Handreichung für die Arbeitsweise der Jugendhilfekommisionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. In: BStU MfS BV Berlin XX, Nr. 5930.

145 LAB C Rep. 101, Nr. 1889.

146 Sachse, 2011, S. 44 f.

Ebene	Zuständigkeit
Sekretäre des Zentralkomitees der SED	Allgemeine politische Verantwortung für die Volksbildung, innerhalb derer die Jugendhilfe angesiedelt war
Ministerium für Volksbildung	Allgemeine Planung der Perspektiven über längere Zeiträume, aber auch direkte Eingriffe in das alltägliche Geschehen („operative Arbeit“) durch eine Unterabteilung
Abteilung ¹⁴⁷ Jugendhilfe/Heimerziehung innerhalb des Ministeriums für Volksbildung	Allgemeine politische Verantwortung der Ministerin Margot Honecker und des für die Jugendhilfe zuständigen Stellvertreters
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Verwaltung und operative Leitung des gesamten Bereichs der Jugendhilfe und Heimerziehung Koordination der Heimerziehung insgesamt, Verantwortung und Genehmigung von Einweisungen für <ul style="list-style-type: none"> • den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, • das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg • das Kombinat der Sonderheime Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter einschließlich der dafür vorgesehenen Institutionen
Abteilungen der Volksbildung in den Bezirken, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Heimerziehung im Bezirk (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Durchgangsheime, Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, Koordination der Einweisungen in die Spezialheime Bearbeitung von Beschwerden, die von unteren Instanzen abgelehnt worden sind durch die Jugendhilfeausschüsse Weiterbildung von Mitarbeitern
Abteilungen der Volksbildung in den Kreisen und größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Allgemeine Verantwortung für die Jugendhilfe und Normalheime im Kreis (Personal, Finanzen, Gebäude und ihre Ausstattung, Umsetzung zentraler Weisungen) Verwaltung und operative Anleitung der Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse zur Heimeinweisung Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse
Abteilungen der Volksbildung in den Kommunen bzw. Stadtteile in größeren Kommunen, Referate Jugendhilfe/Heimerziehung	Organisation der Jugendhilfe „vor Ort“, Arbeit der Jugendfürsorger, Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen und politischen Organisationen Teilweise auch Verantwortung für Normalheime Beschlüsse der Jugendhilfekommissionen zur Erziehungshilfe

.....
147 Die Bezeichnungen wechselten.

3. Das Heimsystem der DDR-Jugendhilfe

Die Kinderheime der DDR waren Teil eines übergreifenden Systems der Erziehung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Ein Teil dieses Systems ist im letzten Kapitel beschrieben worden, es waren aber weitere – hier nicht näher zu beschreibende – Organisationen beteiligt (Jugendorganisationen, Ministerien für Inneres und Justiz, Propaganda, Parteiapparat der SED).

Im Kontext dieser Machtstruktur entwickelte sich in der DDR seit 1951 ein dreistufiges Heimsystem. Es war in Normalheime, Spezialheime und weitere Sonder- einrichtungen, die den Spezialheimen zugeordnet waren, untergliedert. Der Aufbau dieses Systems war 1965 abgeschlossen und wurde nur in einigen Details 1987 geändert.

3.1 Wege ins Heim

Die rechtlichen Aspekte der Heimeinweisungen müssen an dieser Stelle nicht detailliert dargestellt werden. Ihre Erklärung nimmt in der zeitgleich angefertigten Rechtsexpertise (Friederike Wapler, „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“) einen ausreichenden Raum ein. Wenn die Heimeinweisungen, ihre Verfahren und Gründe dennoch hier beschrieben werden, dann deshalb, weil bestimmte Aspekte für die pädagogische Betrachtung erhellend sind. Auch die hinzugefügten statistischen Angaben halten wir für wichtig und interessant.

3.1.1 Die Heimeinweisungsverfahren

Die DDR war das einzige Land des Ostblocks, in dem die Anordnung öffentlicher Erziehung nicht von Gerichten angeordnet wurde. Sie wurde bis 1965 vom Leiter der Jugendhilfe und danach von Ausschüssen beschlossen. Ein Einspruch war nur auf dem Wege der einmaligen Beschwerde an die beschließende Behörde möglich. Insofern widersprach das

Einweisungsverfahren nicht nur rechtsstaatlichen Grundsätzen, sondern auch der üblichen Praxis in den anderen sozialistischen Ländern.

Die drei wichtigsten Heimeinweisungsverfahren werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.¹⁴⁸ Hinzuweisen ist im Zusammenhang dieser Expertise besonders auf die möglichen Initiatoren eines Verfahrens auf Heimeinweisung. In einer internen Ausarbeitung hieß es dazu 1986: „Die Heimeinweisung von Kindern und Jugendlichen kann von Direktoren der Schulen, von Eltern oder von Jugendhilfekommissionen beantragt werden bzw. auf Grund anderer Informationen notwendig werden.“¹⁴⁹

Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang die Praxis, Minderjährige ohne formales Verfahren in Heime einzuweisen.¹⁵⁰ Nach bisheriger Aktenkenntnis scheint es sich dabei um mehr als nur wenige Einzelfälle zu handeln. Bezirksinterne Anweisungen über das Einweisungsverfahren erwecken zumindest den Eindruck, Einzelheiten seien nicht zentral geregelt worden.¹⁵¹ Nachzugehen ist Hinweisen, dass mitunter Straftäter in Jugendwerkhöfe eingewiesen worden sind.¹⁵²

.....
148 Sachse, 2011, S. 124.

149 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

150 Brief der Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe des Rates des Bezirkes Erfurt an das Ministerium für Volksbildung vom 22. Januar 1970, Einweisungen in Jugendwerkhöfe ohne vorherige Ermittlungen betreffend. In: BArch DR 2/51127.

151 Anweisung über das Einweisungsverfahren für Kinder und Jugendliche in die Heime der Jugendhilfe vom 1. April 1982. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 23607.

152 Jugendwerkhöfe in der DDR (undatiert, nach Dezember 1989). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24492.

	Jugendhilfe (1952–1990)	Jugendgericht nach Jugendgerichtsgesetz (1952–1968)	Gericht nach StGB (1968–1990)
Initiator des Verfahrens	Eltern, Schuldirektoren, Polizei, Betriebsleiter, Eltern, Jugendhilfekommissionen Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, Polizei Schiedskommissionen (ab 1963)	Staatsanwalt, Staatssicherheit, polizeiliche Ermittlungen Schiedskommissionen
Art der Entscheidung	Beschluss des Jugendhilfeausschusses, freiwillige Vereinbarung der Jugendhilfe mit den Eltern	Urteil, Maßnahme, (vorläufige) Anordnung des Staatsanwaltes Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens, meist auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern	Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe mit Einstellung des Verfahrens Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe als Ergebnis des Gerichtsverfahrens in Form einer Vereinbarung mit der Jugendhilfe
Inhalt der Entscheidung	Einweisung in ein Heim der Jugendhilfe mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes	Einweisung in ein Spezialheim mit zeitweiligem oder ständigem Entzug des Sorgerechtes als erzieherischer Ersatz für eine Bestrafung nach StGB
Rechtsmittel	Beschwerde innerhalb von vier Wochen, die von der übergeordneten Behörde endgültig entschieden wurde	Berufung	Berufung
Zeitliche Befristung	Teils mit zeitlicher Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. oder 20. Lebensjahres) Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Teils mit zeitlicher Befristung, teils ohne (bis zur Vollendung des 18. oder 20. Lebensjahres) Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig	Dauer durfte die äquivalente Freiheitsstrafe nicht überschreiten Entlassung vom Erziehungserfolg abhängig

3.1.2 Die Heimeinweisungsgründe

Bedenkt man die schweren Folgen, die mit der Heimeinweisung für das Kind und die Familien zumeist verbunden sind, dann fällt auf, dass die Begriffe, die solch einen Schritt rechtfertigen sollten, inhaltlich und semantisch unterbestimmt und unpräzise waren. Sie wurden oft der Umgangssprache entnommen (z. B. Abenteuerlust, Vagabundieren, Arbeitsbummelei, Bettelei, Disziplinschwierigkeiten, Einbrüche, Entweichen, Herumtreiberei, Körperverletzung, Passvergehen, Rohheitsdelikte, Sachbeschädigung, Schläger, Schulschwänzen, sexuelle Auffälligkeiten, Staatsverleumdung, starke sexuelle Interessiertheit, unberechtigte Benutzung von Kfz, Versuch zum illegalen Verlassen der DDR, Störung des Zusammenlebens, Rowdytum) und haben dort eine Bedeutung, die auch nach damaligen Maßstäben eine Heimeinweisung nicht eindeutig begründen konnte. Kann man davon ausgehen, dass sich dennoch um inhaltlich bestimmte Begriffe handelt, deren Bedeutung aber nicht transparent gemacht werden sollte? Hier stellt sich ein Problem, das man als Dekodierung der Einweisungsgründe bezeichnen könnte und das ein Forschungsdesiderat bezeichnet.

An dieser Stelle kann nur der Versuch gemacht werden, einige der Begriffe durch die Praxis ihrer Anwendung aufzuklären. In den 45 Jahren der Existenz der Jugendhilfe auf dem Gebiet der DDR sind mehrfach Kataloge erstellt worden, die als kriteriologische Hilfe im Zusammenhang mit Heimeinweisungen dienten. Einige Beispiele aus den 50er-/60er-Jahren, aus dem Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf und aus den 80er-Jahren sollen dies verdeutlichen.

3.1.2.1 Beispiele aus den 50er- und 60er-Jahren

In den 45 Jahren der Existenz der Jugendhilfe auf dem Gebiet der DDR sind unterschiedliche Kataloge von Heimeinweisungsgründen erstellt worden. In den 1950er- und 1960er-Jahren ähnelten die Begriffe Benennungen von juristischen Straftatbeständen.

In diesem Sinne erscheinen sie zunächst plausibel. Ein Katalog von 1956 zur Einweisung in Jugendwerkhöfe zählt auf: Eigentumsdelikte (Diebstahl), Schul- und Arbeitsbummelei, sexuelle Vergehen und sexuelle Verwahrlosung.¹⁵³ Die Kategorie der sexuellen Verwahrlosung dürfte sich – wie im Westen – auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen beziehen. Unter sexuellen Vergehen könnten zu dieser Zeit wegen der Gültigkeit des Jugendgerichtsgesetzes Vergewaltigungen, vor allem aber gewalttätige Übergriffe leichter Art gegenüber Mädchen und jungen Frauen gemeint sein. Zu den sexuellen Vergehen könnte auch praktizierte Homosexualität mit Minderjährigen gehören. Eine Zusammenstellung von fünf Deliktgruppen stammt aus dem Jahr 1964.¹⁵⁴

- Allgemeine Disziplinschwierigkeiten einschließlich Schul- und Arbeitsbummelei
- Diebstahl, Sachbeschädigung, unberechtigtes Benutzen von Kfz
- Sexuelle Delikte
- Körperverletzung
- Passvergehen, Staatsverleumdung

Für die Fallgruppe 1 geht aus einer Verordnung hervor, dass Strafmündige in ein Arbeitslager eingewiesen werden konnten.¹⁵⁵ Der Begriff „allgemeine Disziplinschwierigkeiten“ wird in den Katalogen der Einweisungsgründe in unterschiedlichen Variationen benutzt. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass diese Begründung für unterschiedliche störende Einflüsse verwendet worden ist, so z. B. für hochbegabte, aber auch verhaltensauffällige („Zappelphilipp-Syndrom“) Schüler. Das Maß der Störung wurde dabei durch die betreffenden

¹⁵³ Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 32.

¹⁵⁴ Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

¹⁵⁵ Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961. In: GBl. DDR II, Nr. 55, S. 343.

Lehrer, nicht etwa durch Psychologen beurteilt. In einem Fall wurde eine Heimeinweisung durch einen Wechsel der Schulklasse ausgelöst.¹⁵⁶

Die oben genannten Fallgruppen 2 bis 4 konnten im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes bis 1968 nach dem gültigen Strafgesetzbuch abgeurteilt werden, auch für die Fallgruppe 5 gab es bis 1968 eine Reihe von Sondergesetzen.¹⁵⁷

Deutlich wird die Unschärfe der Begriffe an einem Wechsel der Bezeichnung in der Fallgruppe 3 im oben genannten Katalog. Hier wurde aus dem Begriff „sexuelle Delikte“ in der Analyse einige Seiten später der Begriff „sexuelle Gründe“, danach „sexuelle Fehlentwicklung“. Obwohl keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden, kam der Berichterstatter zu dem Schluss: „Sexuelle Gründe führten vor allem bei Mädchen zu Einweisungen in Spezialheime.“ Bei männlichen Jugendlichen ist zu dieser Zeit eine Einweisung wegen Homosexualität oder gewalttätiger Übergriffe auf Mädchen (nicht Vergewaltigung im Sinne des StGB) denkbar. Die Konzentration der Fälle auf Städte und Ballungsgebiete (Berlin, Leipzig, Halle, Dresden) lässt sich vermutlich damit erklären, dass es um das in sogenannten Jugendmusikulturen freizügige Sexualverhalten ging.¹⁵⁸

Das Delikt „Passvergehen“ (Fallgruppe 5) in der Interpretation der Jugendhilfe scheint zumindest zeitweise für leichtere Fälle von Fluchtversuchen aus der DDR verwandt worden zu sein. So ist ein Fall aus dieser Zeit bekannt, in dem ein Jugendlicher, der aus der DDR flüchten wollte, nicht zu Freiheitsentzug verurteilt, sondern in einen Jugendwerkhof eingewiesen wurde. Die Entscheidung des Staatsanwaltes war ungewöhnlich und rief

156 Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981–1983. Einweisung eines Epileptikers vom 20. November 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

157 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz - vom 11. Dezember 1957. In: GBl. DDR, 1957, S. 643.

158 Meinicke, 2001.

den Protest eines Kollegen hervor.¹⁵⁹ Unter Passvergehen scheinen Anfang der 1960er-Jahre auch Delikte gefasst worden zu sein, die später unter „ungesetzliche Verbindungsaufnahme“ oder „ungesetzlicher Besitz von Devisen“, also allgemeine Kontakte nach Westdeutschland verstanden worden sind. In Berlin wertete die Jugendhilfe Passvergehen und Staatsverleumdung in 109 von 118 Fällen als Nebengrund der Einweisung. Zu untersuchen wäre in diesem Zusammenhang die immer wieder von Zeitzeugen aufgestellte Behauptung, dass politische Gründe der Einweisung oft in Vorwürfe der kriminellen oder asozialen Gefährdung umgedeutet wurden.¹⁶⁰ Der Berichterstatter wies ferner darauf hin, dass in einzelnen Bezirken bestimmte Einweisungsgründe gehäuft auftraten. In den Bezirken Halle, Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz), Leipzig, Magdeburg, Potsdam und Suhl traten besonders viele Einweisungen von Oberschülern wegen Gewalttätigkeiten auf. In anderen Bezirken wurden überdurchschnittlich viele Gerichtsurteile zur Einweisung ausgesprochen. Da die Jugendhilfe von den Bezirken „angeleitet“ wurde, könnten derartige unterschiedliche Praktiken möglicherweise auf die jeweiligen Verantwortlichen in den Bezirksreferaten für Jugendhilfe zurückzuführen sein.¹⁶¹

Um den Abschnitt zusammenzufassen, muss festgestellt werden, dass ein Teil der Heimeinweisungsgründe terminologisch bewusst als delikthafter und nicht als sozialfürsorglicher Tatbestand ausgedrückt wurde. Es ist des Weiteren festzustellen, dass diese Gründe, dann zu Heimeinweisungen führten, wenn der dahinterliegende Tatbestand als nicht ausreichend angesehen wurde, um in eine Jugendhaft oder ein Arbeitslager

159 Untersuchung wegen Passvergehens des Jugendlichen N. N. vom Oktober 1962 (Bezirksgericht Neubrandenburg). In: BStU MfS BV Neubrandenburg AU, Nr. 320/63.

160 Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

161 Analyse der Einweisungen in die Spezialheime im Schuljahr 1964/1965 - Zeitraum: September 1964 bis Juli 1964. In: BArch DR 2/60880.

einzuweisen. Tatsächlich basierten von 3.369 in diesem Zusammenhang aufgezählten Heimeinweisungen lediglich 416 (12 Prozent) auf Gerichtsurteilen. Andererseits wurden aber 2.403 Minderjährige (71 Prozent) aufgrund von Delikten nach den Fallgruppen 2 bis 5 eingewiesen. Eine große Zahl von Minderjährigen wurde also nach Delikten eingewiesen, die den Eindruck von juristischen Straftatbeständen erwecken (sollten?), jedoch nicht in diesem Sinne verurteilt werden konnten. Zu verweisen ist hier auf den Begriff der „Verfehlung“ aus dem Jugendgerichtsgesetz (§ 2 JGG), dessen Deutungsunschärfe aus ähnlichen Gründen vermutlich beabsichtigt war.¹⁶²

3.1.2.2 Das Beispiel Rüdersdorf 1967

Verdeutlicht werden kann die Tendenz, Heimeinweisungsgründe und deliktartige Tatbestände zu vermischen, durch eine Untersuchung der Einweisungsgründe in das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Die Einweisungsgründe, die dieses Lager betreffen, sind zwar nicht repräsentativ. Aber sie sind nicht für Rüdersdorf spezifisch, sondern finden sich vielfältig als Begründungen für Einweisungen in Heime der Jugendhilfe. Für diese Heime fehlen aber zumeist Hintergrundinformationen. Für Rüdersdorf liegen dagegen für die Jahre 1966/1967 mehr als siebzig Berichte der Staatssicherheit und zwei Zeitzeugenberichte vor.¹⁶³ Dieses Material gestattet eine vorsichtige Dekodierung der Begrifflichkeit, die die Einweisungspraxis in der DDR insgesamt aufklärt.

Im November und Dezember 1967 wurden 44 Jugendliche in das Arbeitslager Rüdersdorf eingewiesen. Die Einweisungsgründe waren:

162 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952. In: GBl. DDR, Nr. 66, 1952.

163 Vgl. dazu die Berichte der HA XX des MfS zur „Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR“. In: BStUMfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

- Rowdytum (19)
- Arbeitsbummelei (4)
- Erziehungsschwierigkeiten (2)
- Strafbare Handlungen (1)
- Weihnachtsmarktverbot (14)
- Gruppierungen (4)

Wenn man hinter die Termini schaut, finden sich nur vereinzelt Begründungen, weil man offenbar davon ausging, dass die Worte für sich sprächen und keiner Präzisierung bedurften. In der größten Gruppe – Rowdytum – finden sich als konkrete Beschreibung des Tatbestandes z. B. Widerstand und Proteste Jugendlicher, die in „konspirative“ Wohnungen geführt wurden und denen man dort die Haare schnitt. Das könnte im Klartext bedeuten, dass der Widerstand gegen den Eingriff in die Privatsphäre (Haarfrisur) als Einweisungsgrund angesehen und als Rowdytum bezeichnet wurde.

Als Arbeitsbummelant galt, wer mehrere Wochen lang keiner Arbeit oder Ausbildung nachging.

Vertreter der Jugendmusikkultur, die an ihrem Outfit eindeutig zu erkennen waren, erhielten ein Verbot, den Weihnachtsmarkt zu besuchen. Wurden sie dort angetroffen, wurden sie per Schnellverfahren nach Rüdersdorf eingewiesen: „Durch die Volkspolizei wurde der Jugendliche M. M. zugeführt, weil er sich trotz Verbot auf dem Weihnachtsmarkt aufhielt. Er wird am 6.12.1966 nach Rüdersdorf eingewiesen.“¹⁶⁴

Welche geringfügigen Anlässe zu einer Einweisung nach Rüdersdorf ausreichten, illustriert folgender Bericht der Staatssicherheit: „Am 29.11.1966 wurde auf dem Weihnachtsmarkt gegen 20.00 Uhr der Jugendliche N. N. ohne Personalausweis angetroffen und der Volkspolizei zugeführt.“¹⁶⁵ Der N. N.

164 22. Bericht zur Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR vom 6. Dezember 1966. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

165 „Zuführung“ bedeutete, dass ein Bürger der DDR auf ein Revier der Volkspolizei gebracht wurde, ohne dass ihm die Rechte eines Verhafteten zustanden.

war bereits am Vortage wegen ruhestörenden (sic) Lärm negativ in Erscheinung getreten, indem er in Überlautstärke sein Kofferradio aufdrehte und auf dem Sender RIAS die ‚Schlager der Woche‘ abhörte. Er war deswegen am Vortage der Volkspolizei zugeführt worden und erhielt das Verbot ausgesprochen, den Weihnachtsmarkt aufzusuchen. Dieses Verbot beachtete er nicht, so dass seine Zuführung erfolgte. Es ist vorgesehen, den N. N. nach Rüdersdorf zu schicken.“¹⁶⁶

Die Einweisungsgründe wurden intern als nicht den Gesetzen der DDR entsprechend kritisiert und daraufhin präzisiert. Als Gründe für eine Einweisung galten nun: Sachbeschädigung, tätliche Beleidigung, Körperverletzung leichter Art. Alle drei Delikte waren in der Regel auf Konflikte mit uniformierten oder zivil gekleideten Staatsvertretern zurückzuführen, die Jugendliche aufforderten, sich von bestimmten Orten in der Öffentlichkeit zu entfernen, sich die Haare schneiden zu lassen oder die Kleidung zu wechseln. Als globale Begründung für Einweisungen wurde hinzugefügt „(...) oder Bürger auf andere Weise belästigen bzw. die zwischenmenschlichen Beziehungen stören (z. B. in Verkehrsmitteln, während Filmvorführungen).“¹⁶⁷ Störungen in Filmvorführungen waren zu dieser Zeit ein jugendliches Mittel des Protestes. Im Schutz der Dunkelheit wurde der „Augenzeuge“ (die „Wochenschau“ der DDR) mit hämischen Kommentaren bedacht. Als „Belästigung“ von Bürgern galt bereits die jugendtypische Bekleidung, aber auch laute Musik aus Kofferradios.

166 17. Bericht zur Aufklärung und Beseitigung operativer Schwerpunkte und zur Verhinderung von Zusammenrottungen, Provokationen und Ausschreitungen negativer Jugendlicher in der Hauptstadt der DDR vom 30. November 1966. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

167 Die gesetzlichen Grundlagen für die Einweisung in das Objekt Rüdersdorf (ohne Datum, etwa Februar 1967). In: BArch DR 2/51127.

3.1.2.3 Beispiele aus den 80er-Jahren

Zu Anfang der 1980er-Jahre wurden aus unbekanntem Gründen die Disziplinschwierigkeiten in das Zentrum der Einweisungsgründe gerückt. Es hat den Anschein, dass hier eher politische als fachliche Gründe eine Rolle spielten. Ein Katalog von Gründen zur Unterbringung in Spezialkinderheime setzte beispielsweise – wie der folgende Auszug zeigt – bei fünf von sechs Gründen mechanisch das Wort „Disziplinschwierigkeiten“ hinzu: „1. Disziplinschwierigkeiten im Elternhaus, in der Öffentlichkeit und in der Schule. 2. Disziplinschwierigkeiten w. o. verbunden mit Schulbummelei. 3. Disziplinschwierigkeiten w. o., Schulbummelei und deliktische Kinderhandlungen“¹⁶⁸(...) 4. Disziplinschwierigkeiten w. o., Schulbummelei und staatsgefährdende Handlungen.“ Insofern wird an diesem Katalog deutlich, dass das Wort „Disziplinschwierigkeiten“ keine begrifflich abgrenzbare Bedeutung besaß.

Es ist eine weitere Verschiebung in den Katalogen der Einweisungsgründe festzustellen. Die Fixierung auf Begriffe aus dem Strafgesetzbuch wurde ersetzt durch allgemeine Beschreibungen, wie z. B. für die Insassen von Spezialkinderheimen: „Das sind Schüler, die ständig grobe Verstöße gegen die Disziplin und Ordnung in der Schule und Öffentlichkeit begehen. Sie sind erheblich im schulischen Lernen zurückgeblieben und zeigen ausgeprägte negative Lerneinstellungen. (...) Viele dieser Schüler entziehen sich dem erzieherischen Einfluss im Elternhaus, entweichen häufig und bummeln (versäumen, Zus. d. Vf.) oft über längere Zeit den Unterricht. Sie nehmen in den Klassenkollektiven eine Außenseiterposition ein, schließen sich häufig negativen Gruppierungen an und begehen deliktische bzw. strafbare Handlungen.“¹⁶⁹

168 Gemeint sind vermutlich Handlungen, die nach StGB strafbar waren, jedoch wegen Strafunmündigkeit nicht verfolgt werden konnten.

169 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen

Diese Beschreibung reagiert relativ genau auf ein Phänomen, das bereits zwei Jahre früher die beiden westdeutschen Journalisten Büscher und Wensierski auf den Punkt gebracht hatten und auch durch interne Studien des Jugendforschungsinstitutes Leipzig belegt ist: Die Jugend der DDR sagte sich in steigendem Maße von der DDR los. Dabei ging es nicht um demonstrative Handlungen, sondern um erodierende Einstellungen und Überzeugungen.¹⁷⁰ Heimerziehung sollte in dieser Zeit vornehmlich die Einflussmöglichkeiten der staatlichen Erziehung wiederherstellen. Genau in diesem Sinne ist auch der Begriff „Außenseiterposition“ zu verstehen. Hier ging es nicht darum, dass der betreffende Minderjährige im Klassenverband keine sozialen Beziehungen unterhielt. Er konnte sogar überaus beliebt sein. Gemessen wurde mit dieser Beziehung die Position im sozialistischen Klassenkollektiv (Übernahme von Funktionen und Überzeugungen). Unter „negativen Gruppierungen“ sind folgerichtig Gruppen der Jugendmusikkulturen (Punk) zu verstehen.

3.1.3 Statistiken zu Heimeinweisungen

Die Zahl der Heimeinweisungen durch die Jugendhilfe der DDR lässt sich für einige Jahrgänge genau angeben. Sie gewinnen an Aussagekraft, wenn man sie in Relation zur jeweiligen Altersgruppe setzt. Der damit verbundene Rechenaufwand konnte nur punktuell geleistet werden. Im Folgenden werden einige Beispiele vorgestellt.

3.1.3.1 Der Anteil der Verfahren an den Einweisungen

Eine Aufschlüsselung der Maßnahmen der Jugendhilfe von 1988 zeigt, dass die behördliche Entscheidung weit vor einer

Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

170 Büscher, Wolfgang; Wensierski, Peter: Null Bock auf DDR. Aussteigerjugend im anderen Deutschland. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek 1984.

einvernehmlichen Lösung rangierte (Herausnahme nach § 50 FGB und freiwillige Vereinbarung).¹⁷¹ Deutlich ist auch ein Phänomen, das bereits zu DDR-Zeiten intern diskutiert wurde. Sobald ein Einweisungsverfahren in Gang gesetzt wurde, führte es in der Überzahl der Fälle auch zu einer Einweisung in ein Heim. Der Anteil von Minderjährigen, die mit Auflagen zur Erziehung in der Familie bleiben konnten, ist prozentual quer durch die Altersgruppen sehr ähnlich, aber gegenüber den „Herausnahmen“ aus der Familie relativ gering. In der Altersgruppe 0 bis unter 3 Jahre können vorwiegend soziale Gründe vermutet werden, in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre dagegen disziplinarische Gründe. In der Gruppe von 6 bis unter 10 Jahren könnten sich „Schulversager“ der 1. und 2. Klassen finden. Diesen Schluss lassen Eingaben und Beschwerden vermuten, ohne ihn eindeutig belegen zu können.

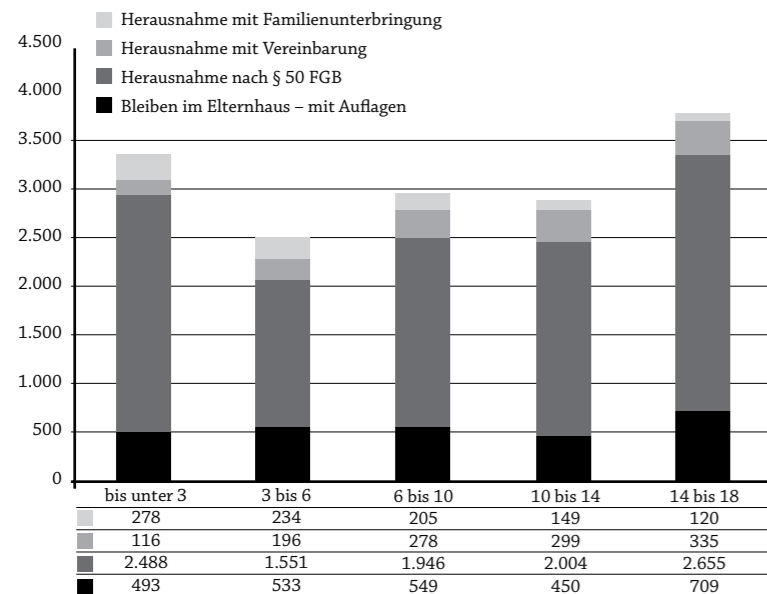
3.1.3.2 Die unterschiedlichen Praktiken in den Bezirken

Nicht erklärt werden können die Unterschiede in den Bezirken hinsichtlich der Einweisung in Spezialheime, wie sie mit den folgenden Grafiken illustriert werden.¹⁷² Die Zahlen sind nicht mit den sonstigen Einweisungen zu vergleichen, da sie nur knapp sechs Monate umfassen. Ein erheblicher Teil der Kinder wurde zum 1. September in die Spezialkinderheime eingewiesen, sodass eine Hochrechnung auf zwölf Monate nicht möglich ist. Die Verteilung nach Bezirken folgt offensichtlich nicht nur industriellen Ballungsgebieten, wo soziale Brennpunkte vermutet werden können. In Berlin dürften die hohen Zahlen politischen Motiven geschuldet sein. Die Einweisungszahlen folgen nicht dem Aufenthaltsort der Jugendlichen,

171 Aufgaben der Jugendhilfe 1987–1989. In: BArch DR 2/13114.

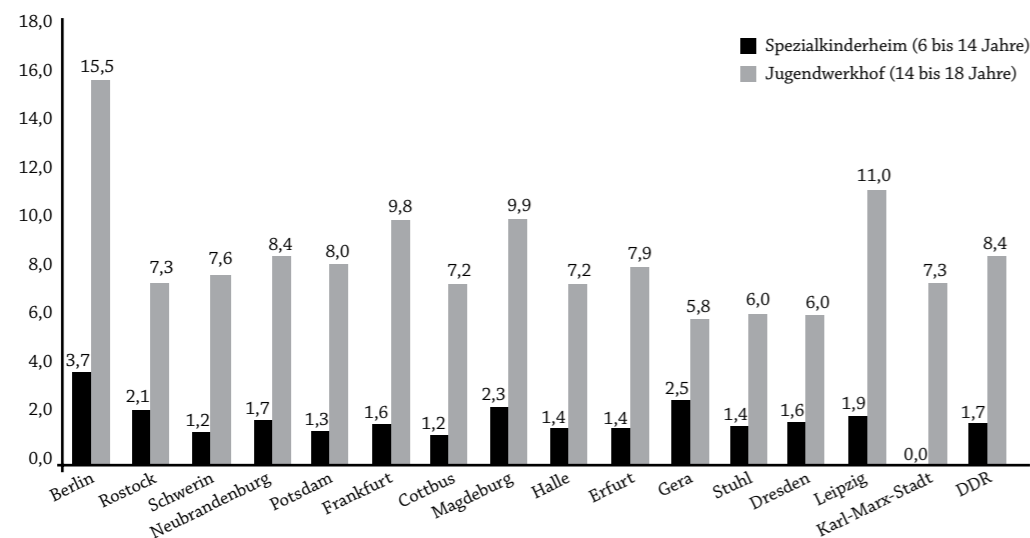
172 Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime im Schuljahr 1980/1981, spezifiziert nach Bezirken, Stand: 23. Februar 1981. In: BArch DR 2/60880.

Beschlüsse der Jugendhilfe 1988 DDR-weit



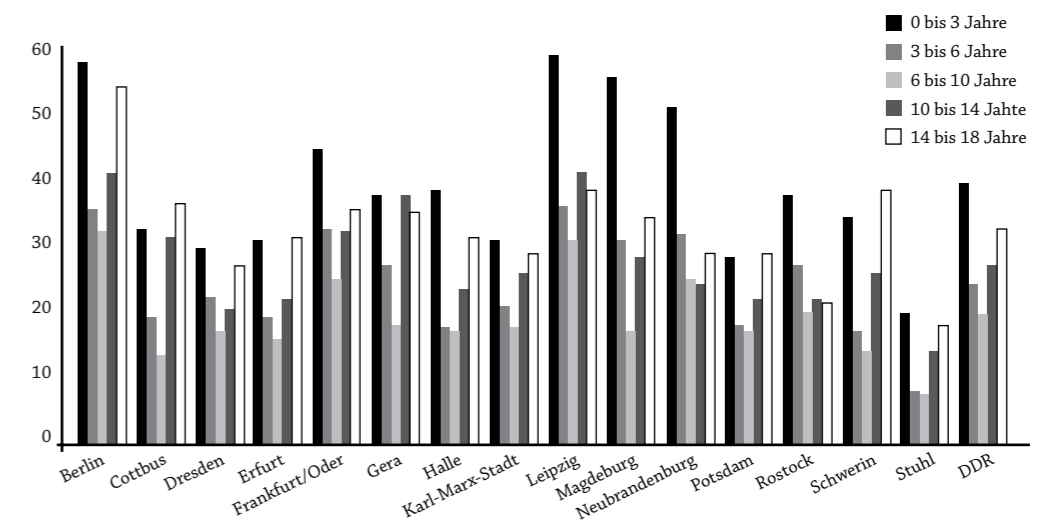
Quelle: BArch DR 2/13144

Einweisungen von September bis Januar 1981 pro 10.000 der jeweiligen Altersgruppe in den Bezirken



Quelle: BArch DR 2/60880 C. Sachse/2011

Heimeinweisungen 1988 nach § 50 Familiengesetzbuch nach Bezirken pro 10.000 Minderjährige ihrer Altersgruppe



Quelle: BArch DR 2/10233 C. Sachse/2011

sondern der Jugendhilfestelle, des gemeldeten Wohnortes.

Aus dem Jahr 1988 kann eine Grafik danebengestellt werden, welche die Heimeinweisungen nach § 50 FGB nicht nach Heimtypen, sondern nach Altersgruppen auf jeweils 10.000 Minderjährige ihrer Altersgruppe aufschlüsselt. Auch hier sind signifikante Unterschiede zwischen den Bezirken (noch einmal zu differenzieren nach Altersgruppen) zu konstatieren, die erklärungsbedürftig sind.

3.1.3.3 Entwicklungsreihen (Beispiel)

Die absoluten Zahlen von Einweisungen in die Heime der Jugendhilfe sind von 1960 bis 1980 relativ konstant. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Altersgruppen in dieser Zeit Schwankungen unterworfen waren. Anhand der jeweiligen Altersgruppe (Statistisches Jahrbuch) und der absoluten Zahlen lassen sich Relationen bilden. In der folgenden Grafik wird illustriert, dass die Einweisungsbeschlüsse für Jugendwerkhöfe pro 10.000 Jugendliche nicht – wie für die Honecker-Ära mit einer moderateren

Jugendpolitik zu vermuten war – zurückgegangen sind, sondern insgesamt stetig anstiegen.¹⁷³ Die Maßnahmen anlässlich der Weltfestspiele der Jugend ragen heraus, die zu einer Reihe präventiver Einweisungen in Jugendwerkhöfe führten.¹⁷⁴ Warum sich die Statistik nicht wie sonst auf 14 bis 18-Jährige¹⁷⁵, sondern nur auf 14- bis 17-Jährige bezieht, konnte nicht ermittelt werden. Zu beachten ist, dass es einen Unterschied zwischen Einweisungsbeschlüssen und tatsächlichen Einweisungen gab. Die Zahl der Beschlüsse lag über den realisierten Einweisungen. Im vorliegenden Dokument wurde von einem „Antragsstau“ von 400 bis 500 vorgesehenen Einweisungen gesprochen.

173 Demographische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

174 Sachse, 2011, S. 53.

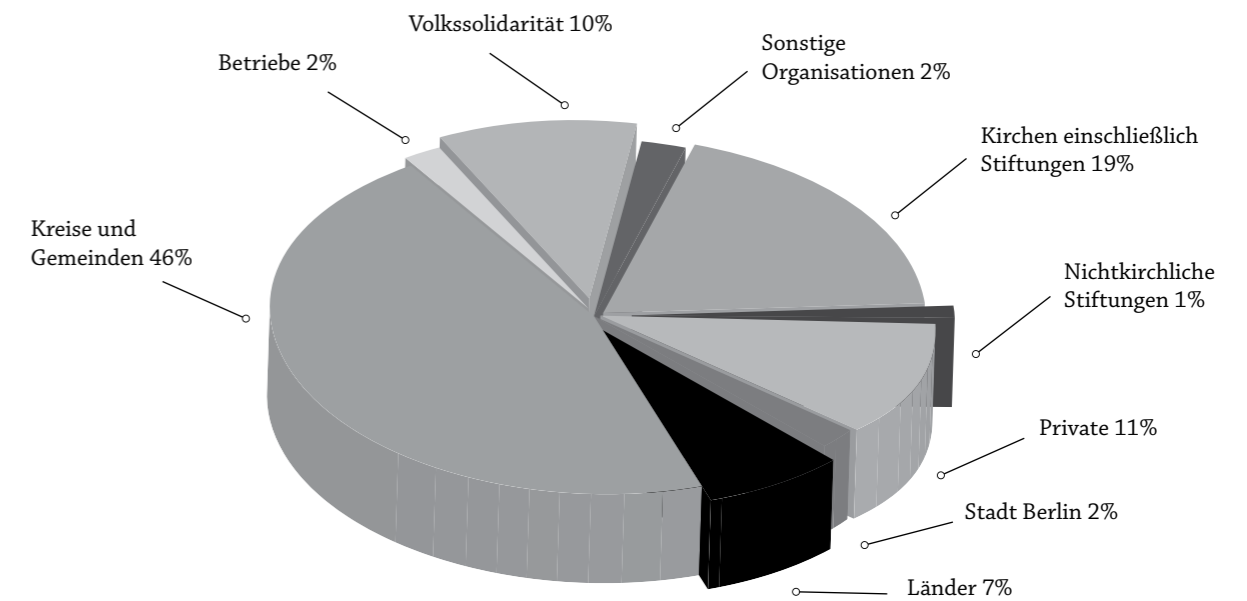
175 Die Altersangabe 14 bis 18 Jahre wurde sonst durchgängig verstanden als vom „14. bis zum 18. Geburtstag“.

3.2 Das Heimsystem

Das Heimsystem der Jugendhilfe in der DDR entstand in zwei Abschnitten (1951 und 1965). In beiden Reformen lag der Schwerpunkt der Ausgestaltung auf dem Heimbereich für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche (1965 zum System der Spezialheime zusammengefasst).

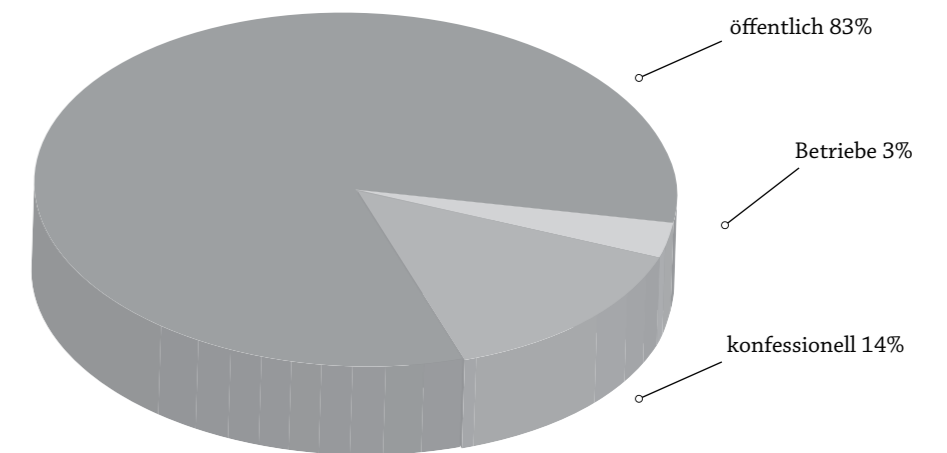
Die erste Reform von 1951 leitete einen Rückgang in der Bandbreite der Heimträger ein. Beginn und eine Etappe (die Verdrängung konfessioneller Träger war damit nicht beendet) dieses Prozesses werden durch die folgenden beiden Diagramme veranschaulicht. Sie zeigen eine Verdrängung aller nicht-staatlichen Heimträger.

Prozentuale Verteilung der Heimträger nach Heimen (1950)



Quelle: BArch DR 2/1154

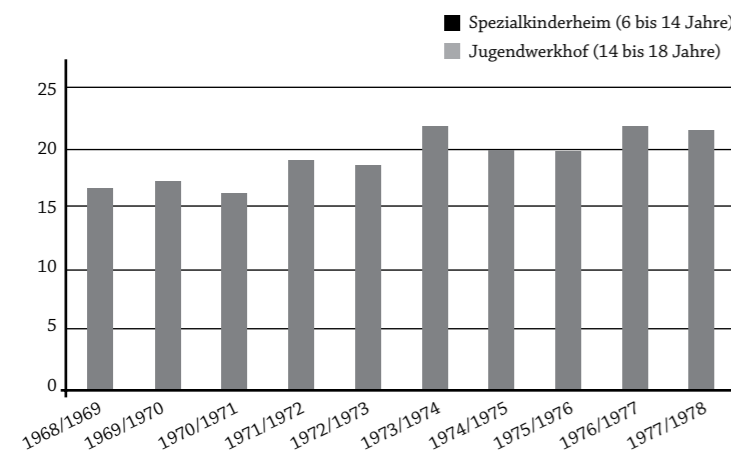
Prozentuale Verteilung der Heimträger nach Heimen (1959)



Quelle: BArch DR 2/29399

C.Sachse/2011

Einweisungsbeschlüsse in Jugendwerkhöfen auf 10.000 14- bis 17-Jährige



Quelle: BArch DR 2/12293 C. Sachse/2011

Als Heimträger blieben 1959 nur drei Institutionen übrig: öffentliche, betriebliche und konfessionelle. Zu den Heimen in öffentlicher Trägerschaft zählten alle Heime, die einer staatlichen Institution zuzuordnen waren (Gemeinden, Kreise, Bezirke). Die Zahl der konfessionellen Heime war von 19 Prozent auf 14 Prozent zurückgegangen. Dies entsprach 13 Prozent der Heimkapazitäten insgesamt. Auch die konfessionellen Träger haben Heime für schwer erziehbare Minderjährige betrieben, u. a. auch Spezialheime mit angeschlossenem Jugendwerkhof. Reine Jugendwerkhöfe gab es allerdings nur in staatlicher Trägerschaft.

Unabhängig von der Trägerschaft der Heime hatte das Ministerium für

Volksbildung die Verantwortung für die Sicherung der Erziehungsziele und die Aufsicht über das pädagogische Personal. Die prozentuale Verteilung der Plätze nach Heimtyp zeigt die folgende Grafik.

Ein die Arten der Heime erfassender Vergleich der Heimplätze der Jahre 1950 und 1952 zeigt, dass in dieser Zeit Kapazitäten für – in der damals üblichen Terminologie – „bildungsfähige schwachsinnige“ Kinder und Jugendliche abgebaut wurden. Die wenigen Kinderdörfer, die einem reformpädagogischen Ansatz folgten, wurden im Zeitraum geschlossen. Im Gegenzug sind Plätze in Heimen für schwer erziehbare Kinder auf 150 Prozent ausgeweitet und die Jugendwerkhofkapazitäten erweitert worden.¹⁷⁶

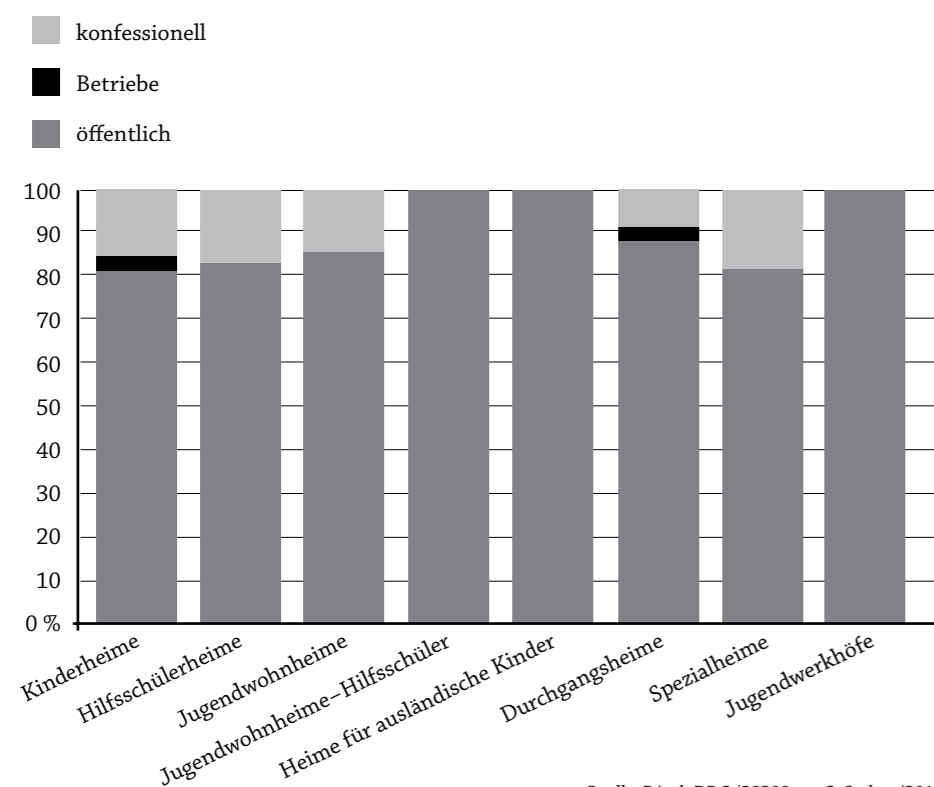
Es wäre zu untersuchen, ob diese Umschichtung zugunsten der Disziplinareinrichtungen im Kontext politischer Entwicklungen erklärbar werden, etwa durch die in dieser Zeit auch in anderen Zusammenhängen erkennbaren Betonung der stalinistischen Seite des Sozialismus. Die Umschichtung wurde in den folgenden Jahren teilweise zurückgenommen, wie aus einem Vergleich der beiden folgenden Grafiken hervorgeht. Dabei wurde die Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen drastisch gekürzt, während die Kapazitäten der Jugendwerkhöfe ausgeweitet wurden. Die in der obigen Tabelle fehlenden Heime für „bildungsfähige schwachsinnige“ Kinder und Jugendliche wurden dem Druck des Bedarfs folgend in den nächsten Jahren erneut eingerichtet (vgl. obige Grafiken von 1959).¹⁷⁷

Die zweite Reform wurde im Jahre 1965 durchgeführt. Die Resultate dieser Reform werden vereinfacht durch das folgende Schema wiedergegeben. (Diesem Schema folgten auch die Verordnungen von 1951, sie enthielten darüber hinaus auch einige Besonderheiten, die hier aber nicht geschildert werden können.)

Bereits das 1951 entstandene Heimsystem der Jugendhilfe erlaubte die Zuordnung eines Einzuweisenden zu einem Heimtyp nach nur drei Kriterien:

- Wie alt ist der Minderjährige?
- Welchem Schultyp wird er zugeordnet?
- Wird er als „schwer erziehbar“ oder „normal erziehbar“ eingestuft?

Heimplätze nach Typ und Trägerschaft (1959)



Quelle: BArch DR 2/29399 C. Sachse/2011

¹⁷⁶ Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

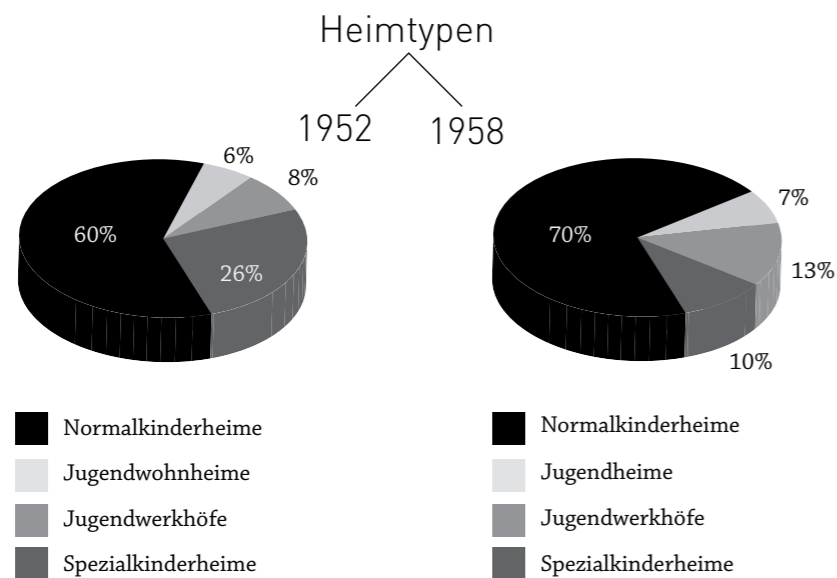
Art der Heime	Anzahl	1950		April 1952	
		Plätze	Plätze	Anzahl	Art der Heime
Normalkinderheime	444	22.610	21.259	456	Normalkinderheime
Kinderdörfer	4	432	-	-	-
Heime für erziehungsgefährdete Kinder	77	6.384	9.364	168	Spezialheime
Heime für erziehungsgefährdete Jugendliche	46	2.784	3.031	38	Jugendwerkhöfe
Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder	6	663	-	-	-
Heime für bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche	4	211	-	-	-
-	-	-	2.040	57	Jugendwohnheime
Aufnahme- und Beobachtungsheime	3	265	o. A.	o. A.	-
Durchgangsheime	18	482	o. A.	o. A.	-
Kindererholungsheime	326	15.028	14.447	138	Kindererholungsheime
Summe	928	48.859	50.141	857	-

¹⁷⁷ Statistik der Heime der Jugendhilfe von 1958. In: BArch DR 2/29399.

Eine weitere Differenzierung der Heime – nach pädagogischen Methoden, konfessioneller Ausrichtung, aufzunehmenden Fallgruppen o. Ä. – unterblieb.

Allerdings bildete sich in der Praxis eine gewisse inoffizielle Differenzierung heraus, die von den einweisenden Mitarbeitern mitunter berücksichtigt worden zu sein scheint. So gab es Jugendwerkhöfe, die als sehr streng galten, und andere, in denen die Regeln lockerer gehandhabt wurden.

Dieses seit 1965 bestehende und bis 1989 im Wesentlichen unverändert gebliebene Heimsystem, soll im Folgenden vorgestellt werden. Seit 1965 sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Zum einen gab es die Normalheime, die auf Kreisebene verwaltet wurden, zum anderen die Spezialheime, die den Bezirken zugeordnet waren. Innerhalb des Systems der Spezialheime existierten gesonderte Einrichtungen und Strukturen, die dem Ministerium direkt unterstanden. Die Begriffe Normalkinderheim und Spezialkinderheim wurden allerdings bereits seit 1951 benutzt.¹⁷⁸ In folgender Tabelle wird die Zahl der Heime der Jugendhilfe für das Jahr 1987 (ohne Sonder- und Säuglingsheime) dargestellt. In der Rubrik „Gesamt“ sind die Durchgangsheime nicht mitgezählt worden.¹⁷⁹



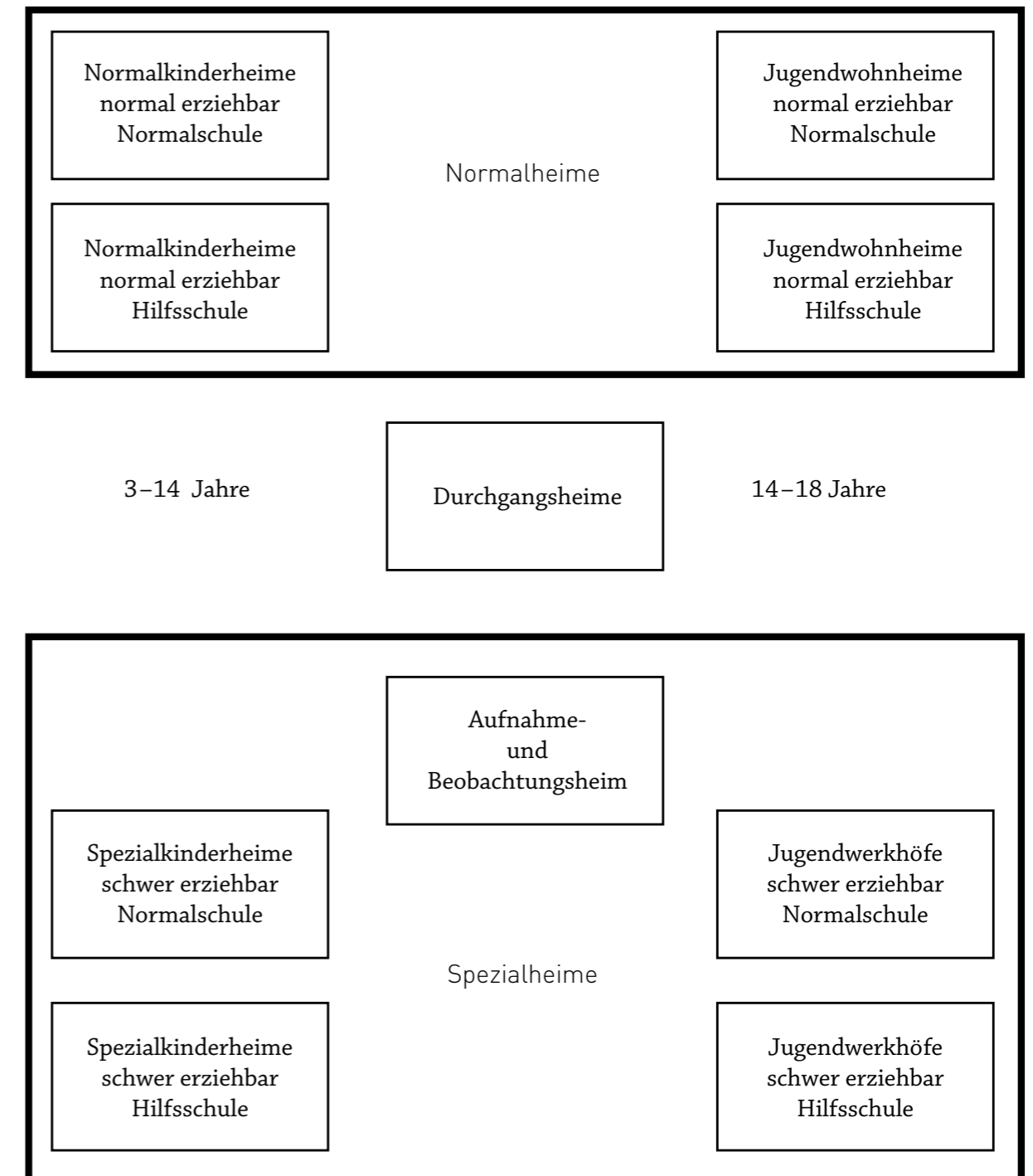
Quelle: BArch DR 2/1153
C. Sachse 2011

Quelle: BArch DR 2/29309
C. Sachse 2011

¹⁷⁸ Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

¹⁷⁹ Heimerziehung. Statistik der Heime der Jugendhilfe 1987 und 1989. In: BArch DR 2/12676.

Heime der Jugendhilfe (1965)



C. Sachse 2011

	Gesamt	NKH	SKH	JWH	DH
Anzahl der Einrichtungen	470	399	42	29	14
Kapazität	30.051	22.912	3.833	3.306	440
Durchschnittliche Belegung	23.877	18.503	2.638	2.736	o. A.
Gruppen	1.887	1.469	229	189	o. A.
Durchschnittliche Gruppengröße	13,2	13,1	12,6	15	o. A.
(NKH = Normalkinderheime; SKH = Spezialeinrichtungen; JWH = Jugendwerkhöfe; DH = Durchgangsheime)					

3.2.1 Normalheime

Der Begriff „Normalkinderheim“ wurde erstmals im Juli 1951 verwendet.¹⁸⁰ Die so bezeichneten Kinderheime waren für drei Fallgruppen vorgesehen, die allerdings erst im November 1951 in einer Durchführungsbestimmung bestimmt wurden. Erstens sollten sie „anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten“ aufnehmen. Zweitens waren die Heime für Kinder gedacht, deren Erziehungsberechtigte „durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit oder andere persönliche Gründe“ ihren „Erziehungspflichten“ nicht nachkommen konnten. Eine innere Differenzierung der Normalkinderheime erfolgte nach Altersgruppen (Vorschulalter: 3 bis 6 Jahre; Schulalter: 6 bis 16 Jahre).

Drittens schließlich wurden „anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten“ aufgenommen. Für diese Jugendlichen waren, die sogenannten Jugendwohnheime vorgesehen, obwohl diese

Einrichtungen 1951 noch nicht zur Kategorie der Normalheime zählten. Zum Erziehungsauftrag der Jugendwohnheime gehörte auch die Aufnahme von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden waren. Es sind auch Fälle bekannt, dass Jugendliche in Jugendwohnheime eingewiesen wurden, weil die Jugendwerkhöfe überfüllt waren.

Eine besondere schulische Förderung für Kinder und Jugendliche mit Lernproblemen gab es in beiden Einrichtungstypen nicht.

Die folgende Tabelle systematisiert die Struktur der Normalheime, wobei die zeitgenössischen Termini aus Gründen der Authentizität beibehalten wurden. Heute werden diese Worte mit gutem Grund nicht mehr verwendet.

180 Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

Bildungsfähigkeit	Altersgruppe	Normal erziehbar
Normal bildungsfähig	3 bis 16 Jahre	Normalkinderheim: Anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten, Kinder, deren Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen können, weitere Unterteilung in Vorschul- und Schulalter
Schwachsinig, bildungsfähig	3 bis 16 Jahre	Keine Heime, Unterbringung in Sonderschulen mit und ohne Internate
Normal bildungsfähig	14 bis 18 Jahre	Jugendwohnheim: Anhanglose, milieugefährdete Jugendliche ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten, aus Jugendwerkhöfen entlassene Jugendliche
Schwachsinig, bildungsfähig	14 bis 18 Jahre	Keine Heime

3.2.1.1 Normalkinderheime

Über die Situation in den Kinderheimen ab Mai 1945 bis zur Heimreform 1951 liegen keine verallgemeinerbaren Informationen vor. Zumindest einzelne Berichte erwecken den Eindruck, die Situation in den ländlich gelegenen Heimen sei 1945/1946 insgesamt besser gewesen als 1949/1950. Eine mögliche Erklärung für die Verschlechterung der Heimsituation könnte daran gelegen haben, dass die Eigenversorgung der Heime ebenso wie die sonstige ländliche Produktion unter der tief greifenden Umstrukturierung der Landwirtschaft gelitten hatte. Wie mehrfache Beschwerden aus unterschiedlichen politischen Ebenen zeigen, wurden die Heime bei der Verteilung von Gütern unterdurchschnittlich berücksichtigt.¹⁸¹ Auch bei der Genehmigung von Erzieherstellen gab es

zwischen den Ländern und der Zentralregierung Konflikte, weil die Länder mehr Stellen für Erzieher beanspruchten, als ihnen genehmigt wurden. In kommunalen Kinderheimen fehlten so bis zu 50 Prozent des pädagogischen und technischen Personals.¹⁸²

Mit der Umsetzung des Heimsystems im Jahr 1951 fielen (einschließlich Kinderdörfer) rund 1.800 Plätze in den Normalkinderheimen weg.¹⁸³ Insgesamt ging die Zahl der Plätze in den Normalkinderheimen einschließlich der Kinderdörfer, die geschlossen wurden, damit um 9 Prozent zurück, wohingegen die Zahl der Plätze in den Spezialeinrichtungen um 50 Prozent anstieg. Alle Heime hatten 1952 einen Antrag auf Neuzulassung zu stellen. Die meist von der sowjetischen Besatzungsmacht erteilten

181 Materialbedarf für Kinderheime – Soforthilfe. Schreiben des Ministeriums für Volksbildung vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386.

182 Aktenvermerk betreffend Stellenplan der landeseigenen Kinder- und Jugendheime in Brandenburg vom 15. Mai 1950. In: BArch DR 2/387.

183 Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

Genehmigungen wurden für ungültig erklärt. Nach bisher unvollständigem Überblick (ausschließlich Bezirk Cottbus) wurden die neuen Genehmigungen im Bereich der Normalkinderheime in der überwiegenden Zahl der Fälle erteilt, da ansonsten ein weiterer Abbau der Kapazitäten zu befürchten war.¹⁸⁴

Ungünstig für die Normalkinderheime wirkte sich nach einem Bericht aus dem Bezirk Frankfurt/Oder die Abschaffung der 660 Plätze (1950) für „bildungsfähige schwachsinnige“¹⁸⁵ Kinder aus. Ein Teil dieser Kinder musste daraufhin in den Kinderheimen für schulisch normal bildungsfähige Kinder untergebracht werden, ohne dass an diesen Heimen die pädagogischen Voraussetzungen dafür vorhanden waren. Die einweisenden Stellen der Jugendhilfe griffen deshalb verstärkt auf konfessionelle Heime zurück.¹⁸⁶

In den 1960er-Jahren wurden die Jugendwerkhofplätze nochmals auf Kosten der Normalheime erweitert. In der entsprechenden Planung hieß es über die Normalheime: „Auf Grund der gegebenen Platzkapazitäten können seit Jahren nur die dringendsten Fälle aufgenommen werden.“ Die zentrale Festlegung, in den nächsten Jahren keine Plätze im Bereich der Normalheime zu schaffen, wurde von der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung als unsachgemäß kritisiert. Zusätzliche Plätze in den Normalheimen könnten zur präventiven Herausnahme von Kindern aus ihren Familien genutzt werden.¹⁸⁷

184 Anträge auf Bestätigung der Institutionen der Jugendhilfe und Heimerziehung 1952, Zusammenstellungen von Heimen im Bezirk Cottbus im Jahr 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Ctb, Nr. 23625.

185 Zum Begriff siehe Erläuterung in der Tabelle Seite 187.

186 Gesamtanalyse für das Gebiet der Heimerziehung im Jahr 1953 vom 3. Februar 1954. In: BLHA Rep. 601 RdBFfo, Nr. 5877.

187 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) – Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905.

In den 1970er-Jahren wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, die Situation der Kinder in den Normalheimen zu verbessern. Intern wurden Anfang der 1970er-Jahre schwerwiegende Probleme der Heimerziehung erörtert und es wurden Zielvorstellungen formuliert:

- Ziel des nächsten Fünfjahresplanes (1976 bis 1980) sollte sein, für die Normalheime eine „notwendige Minimalkapazität“ zu schaffen.
- Erstmals wurde diskutiert, ob sich die Heimerziehung in Gruppen bewährt hatte.
- Kritisiert wurde, dass durch die altershomogene Gruppenstruktur bedingt häufige Verlegungen in andere Heime nötig wurden.
- Als Problem wurde die bisherige Praxis benannt, Kinder unabhängig von den individuellen Bedingungen ihrer familiären Herkunft (Waisen, Sozialfälle etc.) in dieselben Heime einzuweisen.
- Festgestellt wurde, „dass die DDR gegenüber anderen sozialistischen Ländern im Neubau von Heimen im Rückstand ist. Seit 1945 wurde in der DDR lediglich ein Heim neu gebaut.“
- Auf dem Gebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung seien in der gesamten DDR lediglich zehn Wissenschaftler tätig. Es wurde für nötig erachtet, die pädagogische Weiterbildung der Erzieher zu verbessern.¹⁸⁸

Diese Probleme entsprechen dem Befund, der Kontrollen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion 1974 in ca. 500 Heimen. In diesem Bericht wurde festgestellt, dass die Lebensbedingungen in der Mehrheit der Heime nicht den Lebensbedingungen entsprachen, die

188 Ministerrat MfV Sekretariat Sitzungsmaterial, vertrauliche Leitungssache: Niederschrift über die Problemdiskussion am 27.11.1973 zu Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12328.

der Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder fordern müsse. „Oft wurden unwürdige Zustände als Normalzustand betrachtet.“ Die Heimkapazitäten reichten nicht aus, sodass „eine hohe Überbelegung vorhanden ist und viele Kinder und Jugendliche nicht rechtzeitig, größtenteils überhaupt nicht eingewiesen werden können.“ Der bauliche Zustand der Heime sowie deren Ausstattung „entsprechen nicht unseren gesellschaftlichen Möglichkeiten und sind zum Teil unzumutbar.“ Die Mehrzahl der Heime sei in Burgen, Schlössern, Herrnsitzen und Villen untergebracht, die für einen Heimbetrieb unzureichend seien. Etwa 35 Prozent der Gebäude müssten in die Bauzustandsstufe III und IV eingeordnet werden, d. h. falls sie nicht saniert wurden, müssten sie innerhalb der nächsten fünf Jahre geräumt werden (der Bericht ist dem Anhang beigelegt).¹⁸⁹ Wie Nachkontrollen zeigen, haben die Inspektionen zu erheblichen Verbesserungen in den Heimen geführt.¹⁹⁰ Grundlage für die Verbesserungen war eine interne – also unveröffentlichte – Weisung des Ministerrates von 1974.¹⁹¹

Einzelne Dokumente lassen vermuten, dass die personelle Besetzung der Normalkinderheime in den 1970er-Jahren nicht die prekäre Situation erreichte wie teilweise in den Spezialkinderheimen und Sonderheimen mit bis zu 60 Prozent Zwangsabordnungen. In einem Kinderheim waren z. B. von zehn Erzieherinnen nur drei „abgeordnet“. Dadurch waren aber alle Planstellen für Erzieher besetzt. Von 18 technischen Kräften fehlten zehn.¹⁹²

189 Komitee ABI: Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1.

190 Ministerium für Bildung und Wissenschaft Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung: Grundsatzmaterialien ABI-Kontrolle. In: BArch DR 2/12192.

191 Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974.

192 ABI: Auswertung der Kontrolle im

In den Jahren 1979 bis 1981 wurden überwiegend durch Neubauten ca. 4.500 neue Plätze für die Normalheime geschaffen, von denen im November 1981 allerdings wegen technischer und baulicher Mängel erst ca. 2.700 belegt werden konnten. Elf der Heime wiesen Kapazitäten zwischen 200 und 285 Plätzen auf. Nur zwei der Heime hatten Kapazitäten unter 30 Kindern.¹⁹³ Da sich in der Folgezeit die Zahl der Plätze in Normalheimen nicht erhöhte, ist davon auszugehen, dass im Gegenzug die oben erwähnten maroden Gebäude geschlossen wurden.

3.2.1.2 Jugendwohnheime

Die Jugendwohnheime erscheinen im System der Heime als weiterführende Einrichtungen der Normalkinderheime. Neben der in den Normalheimen üblichen Erziehungsfunktion für „anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete“ Minderjährige übernahmen sie aber auch die Nachbetreuung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden waren. Für derartige Fälle waren aber auch Lehrlingswohnheime der volkseigenen Industrie vorgesehen.¹⁹⁴ Im Jahr 1952 sind 57 Jugendwohnheime mit 2.040 Plätzen nachweisbar.¹⁹⁵ Auffällig ist, dass Jugendwohnheime oft mit Durchgangseinrichtungen gekoppelt waren. Ein Grund dafür ist bisher nicht bekannt. In einigen Heimen wurden Insassen der Durchgangseinrichtung von dem Personal oder sogar von den Insassen des Jugendwohnheimes betreut.¹⁹⁶ Das

Kinderheim Schluft. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1 von 2.

193 Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u. a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze. In: BArch DR 2/12109.

194 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

195 Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

196 Protokoll über die Inspektion im

Jugendwohnheim in Potsdam entstand 1987 aus einem ehemaligen Durchgangsheim. Berichte über das Heim belegen, dass hier Jugendliche zwar unbeliebte, aber reguläre Berufe erlernen konnten. Zumindest in Potsdam durften sie sich aus dem Heim entfernen, hatten aber an der „gelenkten Freizeit“ teilzunehmen.¹⁹⁷

Insgesamt sind die Jugendwohnheime noch wenig erforscht. Sie standen auch wenig im Fokus von Überprüfungen. In verschiedenen Statistiken werden sie nicht erwähnt. Einzelne Berichte können einen ersten Eindruck vermitteln.

3.2.2 Spezialheime

Das System der Spezialheime entstand 1965. Es umfasste die bereits seit 1951 eingerichteten Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sowie die neu gegründeten Sonderheime und ein Aufnahmeheim (Eilenburg). Koordiniert wurde das System über die Zentralstelle für Spezialheime.¹⁹⁸ Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe werden im folgenden Abschnitt beschrieben. Das Kombinat der Sonderheime wird wegen der besonderen Strukturen im übernächsten Abschnitt behandelt.

Das System der Spezialheime zur Umerziehung von Minderjährigen entstand nicht zufällig im Jahr 1965. Anfang der 1960er-Jahre war die SED-Führung von einer durch kurzfristige Kampagnen geprägten Politik zu einer systematischen Gestaltung der gesellschaftlichen Gegebenheiten übergegangen.

Der Begriff des Spezialheimes dürfte auf das Vorbild der sowjetischen Spezialschulen zurückzuführen sein. In den sowjetischen Spezialschulen wurden, wie auch in den Spezialheimen der DDR, schwer erziehbare Minderjährige mit speziellen Methoden

Durchgangsheim Schwerin vom 4. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

¹⁹⁷ Information über die politisch-ideologische Situation im Jugendheim Potsdam vom 21. Dezember 1987. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 25100.

¹⁹⁸ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

umerzogen.¹⁹⁹ Seit der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher im Dezember 1951 galt Anton Semjonowitsch Makarenko mit seiner autoritär gestützten Kollektiv-erziehung als geistiger Vater derartiger Einrichtungen.²⁰⁰

Für die Spezialheime wurde im Zuge ihrer Reform 1965 eine gesonderte Anordnung erlassen.²⁰¹ Als Aufgabenbeschreibung wurde festgehalten: „Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen.“ Einzuweisen waren schwer erziehbare Kinder sowie straffällige und schwer erziehbare Jugendliche. Einschränkung wurde hinzugefügt, dass „deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich“ verlaufen sein musste.

Sowohl die einschlägigen normativen Texte als auch die Zeugnisse der Verwaltung weisen das System der Spezialheime als geschlossene Struktur aus, die eng an das Ministerium für Volksbildung angebunden war. Kreise und Kommunen hatten keinen Einfluss auf die Spezialheime. In den Referaten für Jugendhilfe/Heimerziehung der Bezirke arbeiteten Referenten für Spezialheime, welche die Einrichtungen überwachten und die Einweisungen in ihrem Gebiet koordinierten.²⁰² Sie waren in fachlichen Fragen direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt (Prinzip der doppelten Unterstellung). Über die Einweisungen selbst entschied ebenfalls

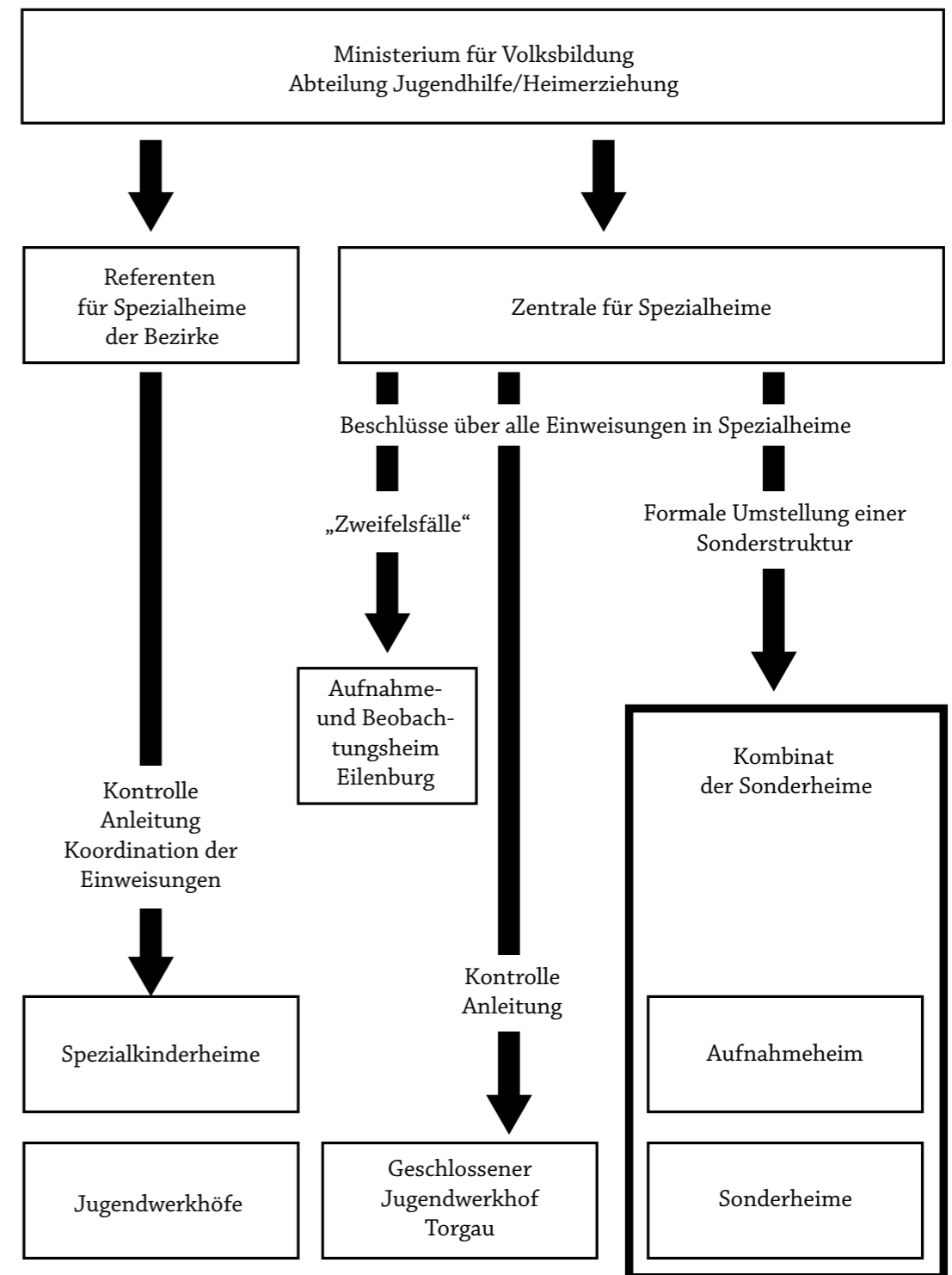
¹⁹⁹ Kotschetow, 1975, S. 87.

²⁰⁰ Blask/Geißler, Berlin 1997, S. 46.

²⁰¹ Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

²⁰² Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879.

System der Spezialheime



C. Sachse 2011

die der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Volksbildungsministeriums unterstellte Zentralstelle für Spezialheime.²⁰³ Auch das Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg, das über Zweifelsfälle befinden sollte, war direkt dem Volksbildungsministerium zugeordnet. Diese Sonderstruktur sicherte eine über das übliche Maß hinausgehende zentrale Kontrolle der Instanzen.

Zum System der Spezialheime gehörten ab 1965 folgende Einrichtungen, deren strukturelle Zuordnung in der Grafik dargestellt wird.

3.2.2.1 Spezialkinderheime

Die Spezialkinderheime entwickelten sich aus den Heimen für schwer erziehbare Kinder, die nach 1945 in Anknüpfung an die Heime in der Weimarer Republik errichtet worden waren. Zu den Insassen gehörten von den 1950er- bis in die 1970er-Jahren Kinder im Alter zwischen 6 und 16 Jahren. In den 1980er-Jahren waren Kinder zwischen 10 und 16 Jahren in diesen Heimen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Jugendliche ab 14 Jahren auch in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden. In den 1980er-Jahren wurden die 9. und 10. Klassen in den Spezialkinderheimen abgeschafft, sodass davon ausgegangen werden muss, dass in dieser Zeit nur noch wenige 15- bis 16-Jährige in den Spezialkinderheimen verblieben.

In einer Verordnung vom November 1951 wurde zwar das Aufnahmeverfahren festgelegt, nicht jedoch die aufzunehmende Personengruppe charakterisiert. Die in allen Ländern der DDR eingerichteten Aufnahme- und Beobachtungsheime beschlossen eine Einweisung, wenn Erziehungsschwierigkeiten in solchem Maß festgestellt worden waren, „daß eine Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder erforderlich ist.“²⁰⁴ Die Spezialkinderheime wurden nach

203 Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964.

204 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und

schwer erziehbaren und schwer erziehbaren bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern differenziert. Sie waren in der Regel den Landkreisen unterstellt. Einige Heime für schwer erziehbare Kinder wurden noch 1959 von kirchlicher Seite betrieben.

In der oben bereits genannten Anordnung von 1965 ist der Typ des Spezialkinderheimes zwar genannt, im Gegensatz zu den anderen Einrichtungen jedoch nicht mit einer Funktionsbeschreibung versehen worden.²⁰⁵ Die seit 1951 übliche Aufteilung in Heime für normal bildungsfähige und schwachsinnige Kinder wurde 1965 nicht wieder vorgenommen.²⁰⁶ Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Unterteilung in der Praxis erhalten blieb. Mit der Einrichtung des Systems der Spezialheime wurden die Spezialkinderheime den Räten der Bezirke direkt unterstellt. Verbunden war damit die Absicht, einen unmittelbaren Zugriff auf das pädagogische Regime in diesen Heimen zu sichern. Nach einzelnen bisher aufgefundenen Dokumenten fand die Übergabe der Spezialkinderheime an die Bezirke im Sommer 1964 statt.²⁰⁷

Sowohl die Spezialkinderheime für „normal bildungsfähige“ als auch für „schwachsinnige, bildungsfähige“ Kinder verfügten über eigene Heimschulen. Die Entscheidung für Heimschulen erfolgte offenbar aus der Motivation heraus, die Insassen auch während des schulischen Unterrichts nicht aus dem Prozess der Umerziehung zu entlassen. Dieses Modell scheint aus der Sowjetunion

Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

205 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

206 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

207 Aktennotiz vom 11. Juli 1964: Übernahme der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe durch die Räte der Bezirke laut Beschluss des Ministerrates vom 28. Mai 1964. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 4850.

übernommen worden zu sein.²⁰⁸ Besonders an kleinen Heimen führte die Einführung der Heimschulen zu großen organisatorischen Problemen, sodass es in einer ganzen Reihe von Heimen in den 1960er-Jahren zum Regelfall wurde, dass der Schulstoff nicht der amtlichen Stundentafel gemäß erteilt werden konnte. Bereits 1964 wurde daher der Wegfall der 9. und 10. Klassen in den Heimschulen beschlossen.²⁰⁹ Allerdings scheint der Beschluss nicht vollständig umgesetzt worden zu sein. Noch Ende der 1970er-Jahre sind einzelne Spezialkinderheime nachweisbar, in denen der Abschluss der 10. Klasse erreicht werden konnte. Ein Besuch der Erweiterten Oberschule (Abitur) wurde bisher in keinem Fall nachgewiesen.

Im Jahr 1979 wurde anlässlich einer Tagung der Leiter der Bezirksreferate für Jugendhilfe/Heimerziehung festgestellt, dass sich die politisch gewollte Anbindung der Spezialkinderheime an die Bezirke nicht bewährt hatte. Die Erwartungen an eine besonders effektive und politisch korrekte Führung der Einrichtungen hatten sich nicht erfüllt. Besondere Schwierigkeiten hatten sich dadurch ergeben, dass die Bezirke nicht über die institutionellen und personellen Voraussetzungen zur Verwaltung der Einrichtungen verfügten. Zwei namentlich nicht genannte Bezirke hatten aus diesem Manko bereits eigenmächtig Konsequenzen gezogen und ihre Spezialkinderheime wieder den Kreisen unterstellt. Dennoch wurde festgelegt, dass die Bezirke weiter die Spezialkinderheime verwalten sollten. Als Grund für diese Entscheidung wurde angegeben, dass die Bezirke „die pädagogischen Fragen“ selbst in der Hand behalten sollten.²¹⁰

Nach bisher unvollständiger Übersicht

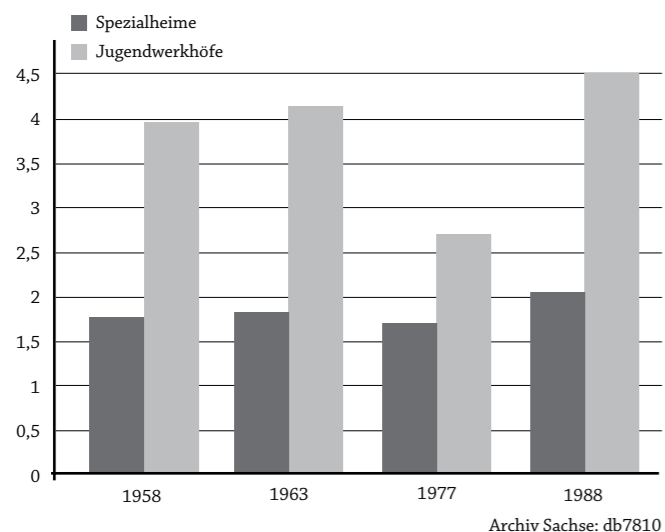
208 Kotschetow, 1975, S. 87.

209 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 7. November 1964, Protokoll und Vorlagen: Veränderung der Klassenstruktur in den Spezialheimen der Jugendhilfe – Wegfall der Klassen 9 und 10. In: BArch DR 2/7828.

210 Tagung der Leiter der Bezirksreferate Jugendhilfe im November 1979 zur Frage der bezirksgeleiteten Spezialkinderheime. In: BArch DR 2/12191.

besteht nur in der frühen DDR ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Plätze in den Spezialkinderheimen und den Phasen der verstärkten Repression bzw. partiellen Liberalisierung. Im Zuge der Einrichtung des Heimsystems im Jahr 1951 stieg die Zahl der Spezialkinderheime (die aus den Heimen für Schwererziehbare hervorgegangen waren) innerhalb von zwei Jahren auf mehr als das Doppelte. Die Zahl der Heimplätze stieg um 50 Prozent. Von 1952 bis 1958 nahm der Anteil der Plätze der Spezialkinderheime an der Gesamtkapazität dann wieder von 26 auf 10 Prozent ab. In den weiteren Jahren lassen sich zwar durchaus Auswirkungen der politischen Zustände auf das pädagogische Klima in den Spezialkinderheimen zeigen, die Anzahl der Plätze nahm dagegen von diesen politischen Entwicklungen unberührt nur leicht zu. Da jedoch die Zahl der betroffenen Minderjährigen in den 1980er-Jahren stark abnahm, erhöhte sich die Zahl der pro Kopf zur Verfügung stehenden Plätze in den Spezialkinderheimen dennoch. Im Jahr 1958 kamen etwa 1,5 Plätze in Spezialkinderheimen auf 1.000 Minderjährige, im Jahr 1988 waren es 1,9.

Heimplätze pro 1.000 Minderjährige ihrer Altersgruppe in Spezialheimen



An den Einweisungen in Spezialkinderheime waren die Bezirke in sehr unterschiedlicher Weise beteiligt.

Für das Jahr 1977 sind 38 Spezialkinderheime in der DDR nachgewiesen. Von den 3.313 ausgewiesenen Plätzen waren durchschnittlich nur 2.506 belegt. Dadurch reduzierte sich die vorgesehene Gruppengröße von 17 auf 14 Kinder. Ein Erzieher (einschließlich Leiter und dessen Stellvertreter) war für 7 Insassen zuständig. Das Verhältnis verbesserte sich geringfügig, wenn man den Leiter und dessen Stellvertreter hinzurechnet (5,5), die jedoch nur stundenweise Gruppen betreuten. Die 2.500 Insassen wurden von 268 Lehrern unterrichtet (12,3 Insassen pro Lehrer).²¹¹

Zehn Jahre später (1987) gab es 42 Spezialkinderheime mit 3.833 Plätzen, von denen durchschnittlich nur 2.638 belegt waren. Der Grund für die geringe Belegung dürfte darin zu suchen sein, dass die Spezialkinderheime anders als die Normalkinderheime nur zum geringen Teil durch Neubauten ersetzt worden waren und daher nicht vollständig genutzt werden konnten. Die reale

²¹¹ Belegungsmeldungen der Spezialkinderheime 1977–1978. In: BArch DR 2/60879.

Gruppengröße betrug 12,6 Kinder (Normalkinderheime 13,1). Die Zahl der Erzieher und Lehrer ist aus dem Datenmaterial nicht für Spezialkinderheime spezifizierbar.²¹²

3.2.2.2 Jugendwerkhöfe

Unter dem Begriff „Jugendwerkhof“ wurden 1951 unterschiedliche Einrichtungen für schwer erziehbare Jugendliche zusammengeführt und vereinheitlicht.²¹³ Damit wurden verschiedene Experimente in verschiedenen Ländern der SBZ und DDR beendet, wie etwa die Übertragung des Strafvollzugs für Minderjährige an die Jugendämter.²¹⁴ Aufgenommen wurden in die Jugendwerkhöfe „erziehungsschwierige und straffällige Jugendliche“. Wie auch bei den Spezialkinderheimen bestimmten die Aufnahme- und

²¹² Heimerziehung. Statistik der Heime der Jugendhilfe 1987 und 1989. In: BArch DR 2/12676.

²¹³ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²¹⁴ Brief von Paul Wandel an das Zentraljugendamt den Strafvollzug von Jugendlichen in der Kompetenz der Jugendämter betreffend vom 21. Dezember 1948. In: BArch DR 2/375.

Beobachtungsheime über Einweisung, Verlegung und Entlassung. Ab 1952 sah das Jugendgerichtsgesetz ebenfalls Einweisungen in Jugendwerkhöfe vor.²¹⁵ Anders als bei den Kindern waren die Jugendwerkhöfe ursprünglich nicht für „schwererziehbare bildungsfähige schwach sinnige“ Jugendliche zuständig. Für diese Gruppe wurde ein eigener Heimtyp eingerichtet, für den allerdings die gleichen Einweisungsmodalitäten galten.²¹⁶

Da dieser Typ in der Statistik vom April 1952 nicht auftaucht, ist zu vermuten, dass er sehr schnell in das System der Jugendwerkhöfe integriert wurde. Im Jahr 1953 wurde nach den Typen A und B unterschieden. Jugendwerkhöfe des Typs A boten eine Berufsausbildung an, Jugendwerkhöfe des Typs B nicht.²¹⁷ Die spätere Unterteilung in die Typen A und C wird hier nicht geschildert.

Im Jahr 1952 weist eine Zusammenstellung 3.031 Plätze in 38 Jugendwerkhöfen aus.²¹⁸ Anders als bei den Spezialkinderheimen, deren Zahl auf 150 Prozent gestiegen war, war damit die Kapazität der Jugendwerkhöfe gegenüber 1950 nur um 9 Prozent gestiegen. Von den späten 1950er-Jahren bis 1988 nahm die Zahl der Plätze in Jugendwerkhöfen bezogen auf jeweils 1.000 Jugendliche von 3,8 auf 4,4 zu.

In diesem Jahr 1953 wurde die Belegung der Jugendwerkhöfe wie folgt angegeben.²¹⁹

Typ	Anzahl der Einrichtungen	Plätze für Jungen	Plätze für Mädchen	Summe
Jugendwerkhof Typ A	20	1.606	855	2.461
Jugendwerkhof Typ B	8	392	210	532
Summe	28	1.998	1.065	3.063

²¹⁵ Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 23. Mai 1952. In: GBl. DDR, Nr. 66/1952.

²¹⁶ Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

²¹⁷ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

²¹⁸ Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

²¹⁹ Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

Insgesamt fand seit 1951 eine Nivellierung der Lebensumstände in den einzelnen Einrichtungen statt. In der Tradition der Landjugendheime stehende Jugendwerkhöfe, die eine breite handwerkliche Ausbildung und soziale Absicherung der Insassen anboten, wurden auf zwei angebotene Berufsausbildungen – zumeist in der Industrie und mit Produktionsauflagen verbunden – reduziert (z. B. Bräunsdorf, Stolpe). Der schulische Unterricht wurde bis höchstens zum Abschluss der 8. Klasse (damaliges Ende der Schulpflicht) geführt.²²⁰ Auf der anderen Seite wurden aber auch Jugendwerkhöfe, in denen katastrophale Bedingungen herrschten, unter zentrale Kontrolle genommen (z. B. Struveshof, Königstein²²¹). Im Jahr 1953 wurden die Mittel für die Jugendwerkhöfe drastisch gekürzt. Als Ausgleich wurde die Einführung der Selbstversorgung empfohlen.²²²

Die bisher eingesehenen Unterlagen von Jugendwerkhöfen aus den 1950er-Jahren erwecken zumindest den Eindruck, dass die in Spezialkinderheimen bereits praktizierte Pädagogik nach Makarenko wenig Anklang fand. Vermutlich aus diesem Grund fand im Jugendwerkhof Römhild unter Leitung von Eberhard Mannschatz ein mehrjähriger Feldversuch statt, der die Tauglichkeit der Kollektiverziehung Makarenskors für Jugendwerkhöfe erweisen sollte.²²³ Im Zuge der Umstellung auf die Methoden von Makarenko wurde der Jugendwerkhof an ein Betonwerk

220 Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

221 Materialien über die Auflösung des Jugendwerkhofes Königstein von 1955. In: BArch DR 2/5630 und BArch DR 2/5335.

222 Einige wirtschaftliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Verbesserung der Erziehungsarbeit in den Heimen bei gleichzeitiger Einsparung von Haushaltsmitteln (undatiert, 1953). In: BArch DR 2/6218.

223 Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954). In: BArch DR 2/5568, S. 60.

angeschlossen.²²⁴ Ein gegenläufiger Trend findet sich mit dem 1953 in einem Barackenlager eröffneten Jugendwerkhof Glowe/Rügen. Nachdem dort die Pläne für den Bau eines Kriegshafens aufgegeben worden waren, wurde ein Teil der primitiven Arbeiterunterkünfte für zwei Jugendwerkhöfe genutzt. Aufgelöst wurden im Gegenzug die nach dem Muster der Landerziehungsheime eingerichteten Jugendwerkhöfe „Emil Wölk“ und „Makarenko“ im Kreis Strausberg. Auf deren Gelände zogen Einrichtungen der Kasernierten Volkspolizei ein.²²⁵

Im Zentrum der Veränderungen an den Jugendwerkhöfen stand jedoch die sogenannte „Arbeitserziehung“, die letztlich dazu diente, eine gewisse Refinanzierung der Jugendwerkhöfe zu erreichen. Dazu hieß es in einem Entwurf für eine Anordnung: „Jeder Jugendliche ist in ein Arbeitsverhältnis oder Anlernverhältnis in den Produktionsstätten des Jugendwerkhofes oder eines anderen Betriebes zu vermitteln.“²²⁶ Mindestalter zur Verwendung in der Produktion war das 14. Lebensjahr, das zugleich das Mindestalter zur Aufnahme in einen Jugendwerkhof war. Die Entlohnung erfolgte nach nichtöffentlichen Tarifen. Interne Listen zeigen jedoch, dass die Umstellung der Jugendwerkhöfe auf eine „moderne Massenproduktion“ 1956 nur zum Teil gelungen war. Von den 32 Jugendwerkhöfen waren nur zwei vollständig an Produktionsbetriebe angeschlossen (Stolpe: Betonwerk, Mücheln: Braunkohle). Alle anderen verfügten weiter über eine handwerkliche Ausbildung.²²⁷ Diesen Lehrwerkstätten wurde durch eine Anordnung von 1956 die

224 Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

225 Gesamtanalyse für das Gebiet der Heimerziehung im Jahr 1953 vom 3. Februar 1954. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5877.

226 Anordnung über die Verbesserung der Arbeit an den Jugendwerkhöfen (Entwurf 1954/1955). In: BArch DR 2/5335.

227 Jugendwerkhöfe im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956) (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

Rechtsgrundlage entzogen.²²⁸ Eine wenige Wochen später erlassene neue Verordnung band alle Jugendlichen in einen „sinnvollen und systematischen Arbeitsprozess“ ein.²²⁹ Die Bezahlung erfolgte nicht allein nach der Leistung, sondern auch entsprechend dem politischen Wohlverhalten.²³⁰

In der Folge dieser Umstellungen schnellten die Zahlen der Fluchten („Entweichungen“) aus den Jugendwerkhöfen in die Höhe. Aus einer internen Untersuchung ist ein deutlicher Zusammenhang zwischen den Ausbrüchen und den Arbeitsbedingungen nachweisbar. In der Untersuchung heißt es dazu etwas diffus: „Daraus muß man schließen, daß das Ausreißerproblem vor allem ein pädagogisches Problem ist.“²³¹ Möglicherweise ist auch der Aufstand im Jugendwerkhof Struveshof, über den bisher keine konkreten Informationen vorliegen, in diesem Zusammenhang zu sehen.²³² Der Jugendwerkhof Struveshof wurde 1960 aufgelöst.²³³

Seit spätestens April 1958 hatten Jugendliche – neben dem „Heimbeitrag“ der Eltern (seit Juli 1958 133,50 Mark monatlich²³⁴) – ihre Unterkunft mit maximal 120 Mark im

228 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: GBl. DDR I, Nr. 109/1956, S. 1328.

229 Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1956, S. 1336 (Entwurf in BArch DR 2/5335).

230 Richtlinien für die Vergütung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 11. Dezember 1956. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

231 Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 4.

232 Eine ausführliche Schilderung findet sich in Schikora, 1997, S. 233. Eine Bestätigung des Aufstandes findet sich in LAB C Rep. 120/144.

233 Auflösung des Jugendwerkhofes Ludwigsfelde und Einrichtung des Instituts für Jugendhilfe 1960. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 3607.

234 Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 295.

Monat selbst zu bezahlen.²³⁵ Damit trugen die Betroffenen etwas mehr als die Hälfte des für Jugendwerkhöfe berechneten Kostensatzes von ca. 420 Mark pro Platz und Monat. Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfiel für die Zeit der Unterbringung im Jugendwerkhof.

Im Jahr 1959 begann eine Kampagne zur endgültigen Abschaffung der handwerklichen Ausbildung von Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.²³⁶ Von nun an sollten Jugendliche ausschließlich in sogenannten Anlernberufen in der Produktion eingesetzt werden. In den folgenden Aktivitäten der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung zur Schaffung von 2.300 Jugendwerkhofplätzen ging es ausschließlich darum, den Bedarf der Industrie an Arbeitskräften zu decken. Von der Beschäftigung der Insassen in der Industrie erhoffte sich die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung eine Kostenersparnis bis zu 75 Prozent. Die Jugendlichen hatten die Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung selbst aufzubringen.²³⁷ Einzelne eingesehene Finanzpläne von Jugendwerkhöfen zeigen jedoch, dass die Refinanzierung maximal ein Drittel der Kosten erreichte.

Parallel dazu begann eine Kampagne zur Kriminalisierung der Jugendmusikkulturen, deren „Rädelsführer“ mit Haft bestraft und deren „Mitläufer“ in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurden.²³⁸ Es ist naheliegend, einen Zusammenhang zwischen beiden Kampagnen zu sehen. Bisher konnte er aber nicht anhand von Dokumenten nachgewiesen werden.

Geplant war 1959, die unmittelbare Um-
erziehung in den Jugendwerkhöfen um

235 Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I, 1958, S. 352.

236 Thiem, H., 1959, S. 13 f.

237 Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

238 Information über Bandenbildungen in einigen Städten der DDR vom Juni 1959. In: BArch DR 2/5850.

eine zweite Etappe zu erweitern, während der die Insassen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in einem Industriebetrieb zu arbeiten hatten.²³⁹ Diese Pläne wurden zumindest flächendeckend nicht umgesetzt. Ein Zeitzeuge, der Anfang der 1960er-Jahre im Jugendwerkhof war, berichtete darüber. Nach bisheriger Einsicht in die Unterlagen einzelner Jugendwerkhöfe wurde schwere manuelle Arbeit bevorzugt (Brikettfabriken, Tagebau, Gleisbau, Stahlwerke, Betonwerke, Ziegelfabriken).

Vermehrte Einweisungen in Jugendwerkhöfe im Umfeld des Mauerbaus sind bisher nicht nachweisbar. Die Zahl der Einweisungen in Arbeitslager für junge Erwachsene erhöhte sich dagegen beträchtlich.²⁴⁰ Von zwei Jugendwerkhöfen (Hennickendorf, Lehnin) ist bekannt, dass aus Insassen Ordnungsgruppen mit Überwachungsaufgaben rekrutiert wurden. Im Jugendwerkhof Hennickendorf wurde ein Alarmzug²⁴¹ der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) gebildet, der für seine Beobachtertätigkeit ausgezeichnet wurde.²⁴²

Die Errichtung von Industrie-Jugendwerkhöfen, in denen die Arbeitsleistung betont wurde, führte in vielen Jugendwerkhöfen zu katastrophalen Zuständen, die in verschiedenen Berichten sehr kritisch und genau festgehalten worden sind.²⁴³ Als in Reaktion

239 Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

240 Circa 300 Einweisungen monatlich im Herbst 1961. Vgl. Zusammenstellungen von Verurteilungen nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung (und Arbeitsbummelei) vom 24. August 1961 von August 1961 bis Sommer 1968. In: BArch DO 1/14746.

241 Zu den Alarmzügen der GST vgl.: Sachse, Christian: Aktive Jugend – wohlgezogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960–1973). Lit Verlag, Münster 2000, S. 219.

242 Analyse über die Arbeit im Jugendwerkhof Hennickendorf für das Schuljahr 1960/1961 vom 24. September 1961. In: KA-MOL 1.C3. Kt. u.r. SRB, Nr. 22197.

243 Beispiel: Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

auf diese Berichte versucht wurde, wenigstens eine geregelte Berufsausbildung für die Insassen der Jugendwerkhöfe durchzusetzen, verloren die Betriebe ihr Interesse an den billigen Arbeitskräften und kündigten die Verträge. Dies verschlechterte die Lage in den Industrie-Jugendwerkhöfen derart, dass eine Anzahl von ihnen daraufhin geschlossen und ihre „Insassen“ verlegt wurden.²⁴⁴

Im Jahr 1965 wurden die Jugendwerkhöfe dem System der Spezialheime zugeordnet. Unmittelbare Träger waren damit die Räte der Bezirke. Im Zuge dessen wurde als „Disziplinarereinrichtung im System der Spezialheime“ auch der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau eingerichtet. Das Aufnahmealter betrug 14 bis 20 Jahre. Die Entscheidung über die Einweisung behielt sich die Zentralstelle für Spezialheime vor.²⁴⁵

Die neuerliche Kampagne zur Verfolgung der Jugendkulturen nach dem 11. Plenum des ZK der SED im Dezember 1965 führte zu einer Erhöhung der Einweisungsquote in die Spezialheime (darunter vorwiegend Jugendwerkhöfe) um 15 Prozent. Durch das Prinzip der „Soforteinweisung“ war es im Gegenzug nötig geworden, andere Insassen vorzeitig zu entlassen, was nach Ansicht der Jugendhilfe den Umerziehungserfolg schmälerte. Die Wiederholung einer solchen Repressionswelle wurde daher von einer Erhöhung der Kapazitäten der Jugendwerkhöfe um 500 Plätze „in Bauschwerpunkten“ (wiederum schwere manuelle Arbeit) abhängig gemacht.²⁴⁶

244 Referat des Genossen Berwing auf dem ersten Erfahrungsaustausch der Leiter der Jugendwerkhöfe der Bezirke Frankfurt und Cottbus über erste Ergebnisse der Einführung der systematischen Berufsausbildung vom 28. März 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

245 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

246 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) – Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905.

Anfang der 1970er-Jahre wurden in mehreren Etappen die Lebensbedingungen an den Einrichtungen der Jugendhilfe verbessert.²⁴⁷ Erhöht wurden die Sätze für Verpflegung, Bekleidung und persönliche Zuwendungen. Soweit bisher erkennbar, profitierten die Insassen von Jugendwerkhöfen nur an der Verbesserung der Verpflegung und Bekleidung. Die ebenfalls angestrebte Grundsanierung von Gebäuden wurde nach derzeitigen Erkenntnissen für die Jugendwerkhöfe kaum wirksam.²⁴⁸

Trotz des Rückganges der Population der betroffenen Jugendlichen erhöhten sich in den 1970er-Jahren die Einweisungszahlen in die Jugendwerkhöfe stetig. Einen Höhepunkt bildeten darin die Einweisungen im Vorfeld der X. Weltfestspiele der Jugend, die 1973 in der DDR stattfanden. Im Frühjahr 1973 wurden 300 Jugendliche mehr als sonst „vorbeugend“ in die Jugendwerkhöfe eingewiesen. Da andere „Problemfälle“ in dieser Zeit zurückgestellt wurden, erscheint die von der Staatssicherheit gemeldete Zahl von 639 Einweisungen in Jugendwerkhöfe im Zusammenhang mit den Jugendspielen realistisch.²⁴⁹

Im Jahr 1977 wurden in einer Zusammenstellung 23 Jugendwerkhöfe mit einer Kapazität von 2.893 Plätzen gemeldet.²⁵⁰ Eine andere Statistik aus derselben Zeit, die auch vereinzelt Jugendwerkhofgruppen in anderen Einrichtungen berücksichtigte, gab eine Kapazität von 2.994 Plätzen in 30 Einrichtungen an. Von diesen Plätzen waren am 10. Mai 1977 3.040 Plätze belegt. Es ist also eine leichte Überbelegung zu verzeichnen.²⁵¹

247 Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/12328.

248 Bericht des Rates des Bezirkes Potsdam vom 17. Dezember 1974 über außerordentlich eingesetzte Mittel zur Werterhaltung in den Heimen der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/12194.

249 Auszüge aus Berichten der HA K (ohne Datum, Ende Juli 1973) über Ermittlungen im Zusammenhang mit den X. Weltfestspielen der Jugend. In: MfS HA IX, Nr. 5355.

250 Statistik der Jugendwerkhöfe (Personal, Kapazität) vom 31. Mai 1977. In: BArch DR 2/12293.

251 Belegungsmeldung der Spezialkinderheime

Trotz des erwarteten Rückgangs der Population 14 bis 18-jähriger Jugendlicher („Pillenknicke“) bestand das Ministerium für Volksbildung 1980 auf einer Erweiterung der Kapazitäten. Da die wirtschaftlichen Probleme zu diesem Zeitpunkt bereits manifest waren, schlug das Ministerium eine Reihe von unkonventionellen Verfahren vor, wie trotz fehlender Gelder dennoch 660 neue Plätze geschaffen werden könnten.²⁵² Diese Pläne wurden nur zum Teil realisiert. Im Jahr 1981 war geplant, Normalkinderheime in Jugendwerkhöfe umzufunktionieren. Dies wurde in mindestens einem Fall verwirklicht (Siethen).²⁵³ Im Bezirk Cottbus sollte ein neuer Jugendwerkhof gebaut werden (Finsterwalde), was mit Verzögerung auch geschah.²⁵⁴ Das Spezialkinderheim Bad Köstritz sollte ebenfalls in einen Jugendwerkhof umfunktioniert werden.²⁵⁵

Im Mai 1980 wurde eine neue Verordnung über die Berufsausbildung der Insassen von Jugendwerkhöfen erlassen. Regelfall sollte nun eine dreijährige Berufsausbildung sein, die sich allerdings – wie Praxisberichte zeigen – qualitativ nicht von der Ausbildung zum Teilfacharbeiter unterschied.²⁵⁶ Einige wenige „Berufe“, die lediglich in dem ausbildenden Betrieb ausgeübt werden konnten, wurden von der Liste der angebotenen Ausbildungen gestrichen (z. B. Dauerbackwarenhersteller im VEB Knäckebackwerk Burg).²⁵⁷

1977–1978. In: BArch DR 2/60879.

252 Demographische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

253 Aussprache im Kinderheim Siethen am 9. Mai 1984. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24489.

254 Beschluss Nr. 156/83 des Rates des Bezirkes Cottbus zur schrittweisen Einrichtung des Jugendwerkhofes Finsterwalde und Auflösung des Jugendwerkhofes Drehna vom 22. Juni 1983. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 45.

255 Maßnahmen zur Führung und Anleitung der Jugendwerkhöfe auf der Grundlage der Berichterstattung der Bezirksschulräte vom 30. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12293.

256 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 5. Mai 1980. In: GBl. DDR I, Nr. 18 vom 26. Juni 1980, S. 167.

257 Maßnahmen zur Führung und Anleitung

Wie bereits Anfang der 1950er- und Mitte der 1960er-Jahre gab es auch in den 1980er-Jahren in den Jugendwerkhöfen zu wenige Erzieher. Anders als in den Spezialkinderheimen („Absolventenlenkung“), sollten nun „jährlich 30 lebenserfahrene Werk-tätige“ als Erzieher gewonnen werden. Sie waren zu einem berufs begleitenden Studium verpflichtet.²⁵⁸

In einigen Bereichen änderten sich in den 1980er-Jahren die Konzepte für die Jugendwerkhöfe in gewissem Rahmen. Zu bemerken ist an einigen Jugendwerkhöfen das Bemühen, die Einrichtung in das örtliche Umfeld zu integrieren. In der regionalen Presse erschienen Berichte über die Jugendwerkhöfe.²⁵⁹ Das war in den 1970er-Jahren nicht der Fall gewesen. Zumindest in einem der Jugendwerkhöfe (Siethen) wurde ab 1987 Wert darauf gelegt, Kompetenzen für das Leben nach der Entlassung auszubilden.²⁶⁰

Im Sommer 1989 deuten einige Indizien darauf hin, dass zumindest in den Jugendwerkhof Lehnin Jugendliche eingewiesen worden sind, die sich oppositionell betätigt hatten. Es wurde vermutlich versucht, ihren Einfluss auf den Jugendwerkhof zu begrenzen: „Es ist Ausdruck erfolgreicher politischer Arbeit, wenn in unserer Einrichtung dekadente sozialismusfremde Gruppierungen nicht Fuß gefasst haben. Unsere Gruppen leben nach den Normen des Jugendverbandes unserer Republik und gemäß den Ordnungen unserer Einrichtungen. Einzelne Jungen und Mädchen, die als Mitglieder

.....
der Jugendwerkhöfe auf der Grundlage der Berichterstattung der Bezirksschulräte vom 30. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12293.

258 Mitteilung über die Gewinnung von Werk-tätigen als Erzieher in den Jugendwerkhöfen vom 3. März 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24498.

259 Weg ins Leben. Zu Besuch im Jugendwerkhof Lehnin, Kreis Brandenburg. Über eine Einrichtung, deren Pädagogen im Sinne Makarenkos wirken und Jugendlichen Hilfe geben. In: Bei uns, Wochenendbeilage der Märkischen Volksstimme 3/1981.

260 Schuljahresarbeitsplan des Jugendwerkhofes Siethen für das Schuljahr 1989/1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24489.

von Gruppierungen zu uns kommen, ordneten sich relativ schnell ein und unter. (...) Die Gruppen (der Insassen, Zus. d. Vf.) sind offensichtlich reif genug, um Außenseiterpositionen nicht zu tolerieren.“²⁶¹

Die Kollektive der Insassen demonstrierten im Dezember 1989 durch Lehnin und forderten neue Rechte ein. Sie wurden daraufhin in einen verlängerten Weihnachtsurlaub geschickt. Einige „Rädelsführer“ wurden (wegen „guter Führung“) entlassen. Im Januar 1990 sollte ein Neubeginn versucht werden, der jedoch in den Akten keinen Niederschlag mehr gefunden hat.²⁶²

3.2.3 Besondere Einrichtungen

Die im Folgenden geschilderten Einrichtungen werden in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst, weil nach bisheriger Aktenkenntnis und bekannten Berichten von Zeitzeugen eine besonders rigide pädagogische Praxis vermutet werden kann. Alle Einrichtungen hatten einen gewissen Sonderstatus inne. Drei von ihnen waren der Zentralstelle für Spezialheime unterstellt (Kombinat Sonderheime, Aufnahmeheim Eilenburg, Geschlossener Jugendwerkhof Torgau).

3.2.3.1 Kombinat der Sonderheime

Bereits Ende der 1950er-Jahre war deutlich geworden, dass das starre „Heimsystem der drei Fragen“ in den Spezialkinderheimen zu schweren Störungen im pädagogischen Alltag der Heime geführt hatte. Bestimmte Fälle, die unter „Schwererziehbarkeit“ eingeordnet worden waren, bedurften besonderer fachlicher Betreuung, die vom Personal der Spezialheime nicht zu leisten war. In der Folge wurden Misshandlungen und Übergriffe

.....
261 Jugendwerkhof Lehnin: Analyse des Ausbildungsjahres 1988/1989 vom 21. Juni 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24495.

262 Bericht zur Entwicklung am Jugendwerkhof Lehnin von Oktober bis Dezember 1989 vom 14. Dezember 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24495.

des Personals registriert. Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass es in dieser Zeit Spezialkinderheime gegeben hat, die sich inoffiziell auf derartige störende Fälle spezialisiert hatten. Zu diesen Heimen gehörte nach Recherchen von Verena Zimmermann das Spezialkinderheim Werftpfuhl, welches um 1959 zumindest zeitweise die Bezeichnung „Spezialheim für psychisch geschädigte Kinder“ führte.²⁶³ Bereits vor der Gründung des Kombinates der Sonderheime wurde es als Spezialkinderheim für Psychodiagnostik und Psychotherapie bezeichnet.²⁶⁴

Nach einer Erprobungsphase im Spezialkinderheim Werftpfuhl wurde – nach einigen Zwischenschritten – 1965 aus diesem Projekt heraus das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie gegründet. Es bestand aus den Heimen in Bollersdorf, Borgsdorf, Groß Köris (Rankenheim) und Werftpfuhl mit insgesamt ca. 300 Heimplätzen. In Berlin befand sich die dazugehörige Aufnahmestation, in der die zukünftigen Insassen begutachtet und mit einem „Erziehungsprogramm“ oder auch Therapieplan versehen wurden.²⁶⁵ Das Kombinat war als Sonderstruktur der Zentralstelle für Spezialheime unterstellt.

Die Aufgabe des Kombinates bestand einerseits darin, Kinder, die sich in den Spezialkinderheimen als Störfaktoren herausgestellt hatten, aufzunehmen und mit psychologisch geschultem Personal umzuerziehen.²⁶⁶ Andererseits war auch eine direkte Einweisung in die Sonderheime mit dem Ziel einer Therapie bei Herausnahme aus der Familie

.....
263 Zimmermann, 2000, S. 249.

264 Protokoll über die Überprüfung des Spezialkinderheimes für Psychodiagnostik und Psychotherapie Werftpfuhl (...) vom 29. Januar 1964. In: BArch DR 2/28167.

265 Entwurf: Anweisung betreffend: Neuregelung des Verfahrens bei Einweisung Minderjähriger in das Sonderheimkombinat mit Wirkung vom 1. Januar 1965. In: BArch DR 2/28170.

266 Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime) (ohne Datum, vermutlich 1966). In: BArch DR 2/28167.

vorgesehen.²⁶⁷ Beide sich teilweise widersprechenden Zielstellungen von Korrektiverziehung und Therapie bestanden bis zur Auflösung des Kombinates 1987 nebeneinander.

Aufgenommen wurden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, „sofern sie eine psychische Störung zeigen, die einer psychodiagnostischen Abklärung und pädagogisch-psychologischen Therapie dringend bedürfen. Das sind im Wesentlichen neurotische, psychopathische und cerebralgeschädigte²⁶⁸ Kinder und Jugendliche mit und ohne Intelligenzdefekt, die nur in einer heilpädagogischen Einrichtung optimal zu fördern sind.“²⁶⁹ Eingewiesen wurden sie auf der Grundlage eines Beschlusses der Jugendhilfe auf der Basis der Jugendhilfverordnung (Anordnung einer Erziehungsmaßnahme). Eine Beschlusskommission aus Vertretern des Kombinates entschied über Aufnahme, Verlegung und Entlassung. Mitwirkung bzw. Widerspruch der Eltern oder der Jugendhilfe waren nicht vorgesehen.²⁷⁰

Die Verlegung von unterschiedlichsten Problemfällen aus den Spezialkinderheimen führte in der Startphase der Sonderheime zu einer kaum zu beherrschenden „Typenmischung“. Die Typen wurden folgendermaßen charakterisiert: „50 gehemmte und verkrampfte Kinder mit paradoxen Verhaltensweisen, 110 aggressive, affektive und unwürdige (sic) Typen, 100 wenig belastbare Kinder und etwa 10 Jugendliche. Die hartnäckigsten Kinder sind die gehemmten, die etwa 2–3 Jahre bei uns im Heim betreut werden müssen. Zu (sic) den affektiven und aggressiven Kindern wird eine kürzere Zeit benötigt, weil diese viel Ansatzpunkte zur Therapie bieten.“ Geplant waren eine „Entmischung“ sowie die Einrichtung geschlossener

.....
267 Struktur, Arbeitsgrundsätze und Funktionsplan des Arbeitsbereiches Jugendfürsorge (im Kombinat Sonderheime?) (ohne Datum, vermutlich um 1965). In: BArch DR 2/28167.

268 Gemeint sind hirnorganische Schäden.
269 Arbeitsordnung für Aufnahme, Verlegung und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen (Kombinat Sonderheime) (ohne Datum, vermutlich 1966). In: BArch DR 2/28167.

270 Ebenda.

Abteilungen in allen Sonderheimen.²⁷¹ Ob und in welcher Weise die geschlossenen Abteilungen eingerichtet wurden, ist bis jetzt nicht bekannt.

Im Jahr 1978 wurden die Insassen wie folgt charakterisiert: (1) „Schüler mit Verhaltensstörungen auf im wesentlichen milieureaktiver Grundlage, die in der Regel nach zweijährigem Aufenthalt im Sonderheim korrigiert sind.“ (2) „Schüler mit milieureaktiven Verhaltensstörungen, bei denen jedoch relativ stabile Persönlichkeitsbesonderheiten einen wesentlichen Anteil am Gesamtzustandsbild haben.“ Dazu gehörten: „starke Verlangsamung, herabgesetzte Belastbarkeit, erhöhte Affektbereitschaft, Steuerungsschwäche, u.s.w. (häufig als Folgeerscheinung einer frühkindlichen Hirnschädigung). (...) abnorme Persönlichkeitsentwicklung.“²⁷²

Entgegen den Absichten und mehrfach nachweisbaren Anweisungen, vor allem Problemfälle aus den Spezialkinderheimen aufzunehmen, entwickelte sich das Kombinat Sonderheime Anfang der 1970er-Jahre zu einem Hoffnungsträger für Eltern, die ihre Kinder nicht in den Spezialkinderheimen untergebracht sehen wollten. Vor allem Eltern aus den höheren Bildungsschichten verwahrten sich gegen eine Sicht, ihre verhaltensauffälligen Kinder als schwererziehbar zu stigmatisieren.²⁷³ Bereits 1968 meldete das Sonderheim Bollersdorf, dass 80 Prozent aller Insassen direkt aus den Familien kamen.²⁷⁴

271 Protokoll zur Berichterstattung der zentralen Einrichtungen. 1. Sonderheimkombinat Berlin vom 28. Mai 1965. In: BArch DR 2/12197.

272 Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Information über Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kombinats Sonderheime vom 24. Mai 1978. In: BArch DR 2/12196.

273 Dies ergibt sich aus verschiedenen Eingaben und Beschwerden zu diesem Themenfeld, die stark verstreut im Ministerium für Volksbildung zu finden sind. Z. B.: Vorgang H.-C. R. vom 14. Juni 1977 bis 8. August 1977: Ablehnung einer Einweisung in ein Sonderheim wegen fehlender Kapazitäten. In: BArch DR 2/51060.

274 Bericht zur Überprüfung des Spezialkinderheimes Bollersdorf, Einrichtung des Kombinats Sonderheime, vom 27. November 1968.

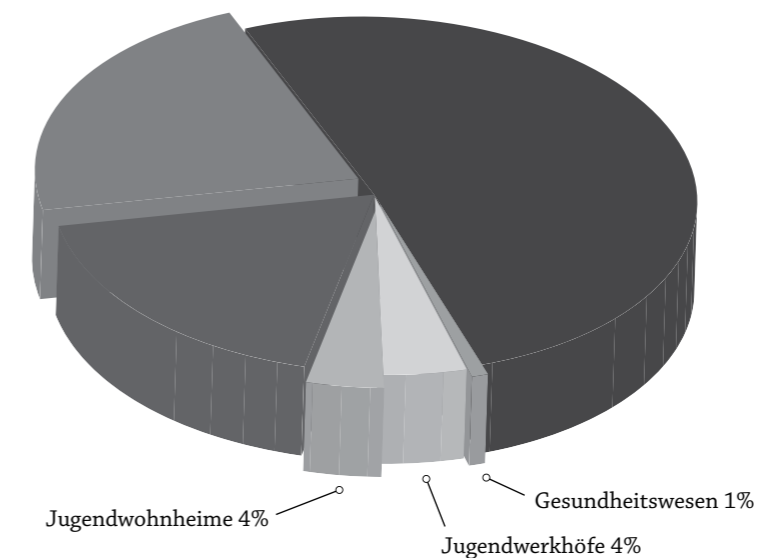
In Groß Köris waren es 45 Prozent.²⁷⁵

In diesem Sinne nahmen die Sonderheime zwei Funktionen wahr: Einerseits fungierten sie als Alternative zu den Spezialheimen, andererseits sollten Insassen so weit therapiert werden, dass sie in die Spezialheime zurückkehren und erfolgreich umerzogen werden konnten. Deutlich wird dies an den 1969/1970 vorgesehenen Verlegungen bzw. Entlassungen (vgl. folgende Grafik).

In: BArch DR 2/28167.

275 Bericht zu den Untersuchungen im Spezialkinderheim Groß-Köris, sonst Groß Köris, Einrichtung des SHK der Jugendhilfe am 19. November 1968 (vom 27. November 1968). In: BArch DR 2/28167.

Verlegungen und Entlassungen aus den Sonderheimen 1969/1970



Quelle: BArch DR 2/28167

Die sich bereits 1964 in Werftpfuhl abzeichnenden Konflikte zwischen Therapie und Ansprüchen der Korrekterziehung können als symptomatisch für die gesamte Zeit des späteren Kombinates bezeichnet werden: Die Mehrzahl der therapeutischen Verfahren erwies sich als unvereinbar mit den Elementen der Kollektiverziehung. Die „individualistische Ausrichtung“ der therapeutischen Maßnahmen wurde als Störung des straffen, einheitlichen Tagesablaufes bewertet. Die Erzieher, denen zumeist die Qualifikation zum Umgang mit psychisch auffälligen Insassen fehlte, wurden an den bisherigen rigorosen Praktiken der Disziplinierung gehindert, was sie als Kompetenzüberschreitung der Psychologen verstanden.²⁷⁶

In einer Ausarbeitung von Mitte der 1970er-Jahre wurden die Erziehungsziele der Sonderheime folgendermaßen umrissen: Die

276 Protokoll über die Überprüfung des Spezialkinderheimes für Psychodiagnostik und Psychotherapie Werftpfuhl (...) vom 29. Januar 1964. In: BArch DR 2/28167.

Aufgabe bestünde nicht darin, den Insassen „die geistige Reife von Schülern der 8. Klasse anzuerziehen, sondern vor allem darin, ihre Arbeitshaltung soweit zu entwickeln, daß sie ohne schwerwiegende Ausfälle bzw. ohne Rückfall in frühere Verhaltensauffälligkeiten in Lehrgruppen zu integrieren sind. (...) Es erscheint deshalb unabdingbar, bei ihnen vorrangig Einsichten in die Notwendigkeit von Anleitung, Unterweisung und Reglementierung zu wecken, die über ihren Aufenthalt im Heim hinausreichen. (...) Je mehr Kritik unseren Jugendlichen zugestanden wird, jemeher (sic) Gewohnheiten und feste normative Regelungen außer Kraft gesetzt werden, um so größer ist auch die Gefahr wachsender Disziplinlosigkeit, des Autoritätsverlustes aller Erwachsenen und überhöhter sachlich nicht gerechtfertigter Ansprüche.“ Es ginge, so fasst die Autorin zusammen, „um die Vorbeugung einer allgemeinen Normzersetzung“.²⁷⁷

277 Kollege Dietze: Über einige Probleme der Lernarbeit und Förderung im Jugendalter (ohne

Auch der Jahresbericht des Kombimates von 1970 lässt eine gewisse Vorrangstellung der Korrektiverziehung vor der Therapie erkennen. Wie bei allen anderen Heimen der Jugendhilfe wurde an erster Stelle Rechenschaft über den umfangreichen Komplex der politischen Aufgaben, an zweiter Stelle über Unterricht und Erziehung und erst an letzter Stelle über den Bereich der pädagogisch-psychologischen Therapie abgelegt. Es wurde berichtet, dass von 12 Planstellen für Psychologen 4,5 nicht besetzt waren. Da die Psychologen vornehmlich damit beschäftigt waren, externe Gutachten zu verfassen, fand sich für die Arbeit mit den einzelnen Insassen nicht genug Zeit. Die Anleitung der Erzieher und des sonstigen Personals (z. B. Krankenschwestern, Pionierleiter), die eigentlich die „therapeutische Umgebung“ der verhaltensgestörten Insassen bilden sollten, wurde vernachlässigt. Zumindest der Bericht von 1969/1970 erweckt den Eindruck, die Sonderheime trügen den Charakter von Spezialheimen mit einem sehr schmalen Zusatzangebot psychologischer Art.²⁷⁸

Die therapeutischen Praktiken, die im Laufe der Jahre im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie angewandt oder auch unterlassen worden sind, konnten im Rahmen dieser Expertise nicht untersucht und bewertet werden. Die folgende Darstellung blendet daher Diagnoseverfahren und Therapien insoweit aus, als sie einer fundierten psychologischen Bewertung bedürfen. Nur durch Spezialisten bewertet werden können auch die fundamentalen Kritiken, die psychologische Gutachten des Kombimates Sonderheime seitens der universitären und klinischen Psychologie in der DDR erfuhren.

Auf zwei wichtige Forschungsdesiderate soll an dieser Stelle hingewiesen werden. Erstens gibt es Anlass zur Vermutung, dass

.....
Datum, um 1975) im Sonderheim Werftpfuhl. In: BArch DR 2/12326.

278 Analyse des Kombimates der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zum Jahresarbeitsplan für das Schuljahr 1969/1970 vom 23. Juli 1970. In: BArch DR 2/28167.

es in den Sonderheimen des Kombimates zu einem umfangreichen Gebrauch von Psychopharmaka kam. Hinweise ergeben sich durch verschiedene Zeitzeugenberichte und aus den Jugendhilfeakten der ehemaligen Insassen.

Zweitens scheint es seit Anfang der 1980er-Jahre eine Fokussierung des diagnostischen Ansatzes auf eine sogenannte „frühkindliche Hirnschädigung“ gegeben zu haben. Einige Zeitzeugenberichte lassen zumindest den begründeten Verdacht zu, dass die Zuschreibung „frühkindliche Hirnschäden“ ohne medizinische Diagnose allein aus einem allgemeinen Symptombild hergeleitet wurde. Die Diagnose hatte erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben der Insassen. So wurde aus einer Datenreihe von September 1969 bis April 1970, die insgesamt 124 Probanden umfasste und nach den Kategorien „vermutlicher Hirnschaden“, „nachgewiesener Hirnschaden“ und „ohne CD“²⁷⁹ sortiert war, „eine deutlich steigende Tendenz“ frühkindlicher Hirnschäden abgeleitet.²⁸⁰ Diese Trendbestimmung diente anscheinend dazu, die Erfolgsaussichten der Therapien einzuschränken. Im Jahr 1975 schrieb ein Erzieher des Sonderheims Werftpfuhl: „80–100 % unserer Schüler besitzen einen Hirnschaden.“²⁸¹

Ein Ansatz zukünftiger Untersuchungen müsste sich des Weiteren auf die auffällige Durchmischung von psychologisch-therapeutischen Bemühungen mit einer rigorosen Korrektiverziehung richten, die für die vier Heime des Kombimates charakteristisch war. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungen von Andreas Methner und Laura Hottenrott.²⁸²

Anfang der 1980er-Jahre begann ein schleichender Niedergang dieses Heimtyps. Nur über die Absolventenlenkung, nach der junge Erzieher unmittelbar nach dem

.....
279 Bedeutung unklar, evtl. der englische Ausdruck (cerebral disease) für „zerebraler Defekt“.

280 Analyse des Kombimates der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie zum Jahresarbeitsplan für das Schuljahr 1969/1970 vom 23. Juli 1970. In: BArch DR 2/28167.

281 Kollege Hollstein: Zu einigen Problemen der Förderung im Heim Werftpfuhl. In: BArch DR 2/12326.

282 Methner, 2009, und Hottenrott, 2006.

Abschluss des Studiums für drei Jahre eine Arbeitsstelle zugewiesen wurde, gelang es, die Planstellen zu besetzen. In Werftpfuhl waren 1976 von 19 Erziehern 15 derartige Absolventen. Ein ähnliches Bild ergibt sich in Borgsdorf. Zeitweise musste deshalb die Kapazität der Heime reduziert werden. Erzieherinnen und Erzieher suchten nach Gründen, um sich einer dortigen Anstellung zu entziehen. Diese Situation war auch 1982 unverändert.²⁸³

Um der Personalnot, soweit sie in der abgelegenen Lage der Heime begründet war, zu begegnen, sollten die vier Heime geschlossen und durch ein zentrales Sonderheim ersetzt werden.²⁸⁴ Diese Pläne wurden jedoch nicht realisiert, sondern das Kombinat wurde aufgelöst.

Die vier Sonderheime wurden 1987 den Bezirken unterstellt und fungierten als Spezialkinderheime mit einem undefinierten Zusatzanspruch der Korrektiverziehung.²⁸⁵ Es entstand ein Pädagogisch-Medizinisches Zentrum mit vermutlich ähnlicher Aufgabenstellung wie die bisherige Aufnahmeabteilung des Kombimates.²⁸⁶ Ob sich die neue Profilierung im Heimalltag bemerkbar machte, ist nicht bekannt.

Zeitzeugenberichte und interne Dokumente deuten darauf hin, dass eine große Anzahl der Insassen diese Einrichtungen mit schwersten Schädigungen verlassen hat, die

.....
283 Maßnahmen zur Sicherung der Erziehungssituation in den Heimen Werftpfuhl und Borgsdorf vom 19. Mai 1976; Antrag auf Aufhebung des Arbeitsvertrages mit Schilderung der Arbeitsverhältnisse im Heim Werftpfuhl vom 8. Juli 1980; Kombinat Sonderheime: Informationen und Anfragen zu aktuellen Problemen unserer Einrichtung vom 10. März 1982. In: BArch DR 2/12325.

284 Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Bau einer Einrichtung der Jugendhilfe für verhaltensgestörte Kinder vom 31. Januar 1978. In: BArch DR 2/12196.

285 Beratung über neue Aufgaben des Kombimates der Sonderheime vom 20. Juni 1985. In: BArch DR 2/11224.

286 Information zum Stand der Vorbereitung der Inbetriebnahme des Pädagogisch-Medizinischen Zentrums (PMZ) in Berlin (undatiert, Juni 1987). In: BArch DR 2/11224.

von den biografischen Folgen her mit einem Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau vergleichbar sind.

3.2.3.2 Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff der „offenen Jugendwerkhöfe“ nicht den Sprachregelungen der DDR entstammt. Unterschieden wurde in der einschlägigen Verordnung, die den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau erstmals erwähnt, zwischen den Typen I und II, wobei sich die Differenzierung nicht auf die „Offenheit“ oder „Geschlossenheit“, sondern auf die Länge des Aufenthaltes bezog.

Der Jugendwerkhof Torgau nahm im System der Spezialheime die Funktion einer letzten Eskalationsstufe der repressiven Umerziehung wahr.²⁸⁷ Eingewiesen wurden vor allem Jugendliche aus den Spezialheimen. Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Jugendliche aus ihrem Lebensumfeld direkt in den Jugendwerkhof Torgau eingeliefert wurden. Über die Einweisung entschied der Leiter der Zentralstelle (seit ca. 1980 Norbert Jackisch) auf Antrag der Leiter der Spezialheime.

Methoden und Alltag in dieser Einrichtung sind in der Literatur für die Zwecke dieser Expertise bereits hinreichend dargestellt worden.²⁸⁸

3.2.3.3 Durchgangseinrichtungen

Nur hingewiesen werden kann in diesem Zusammenhang auf die frühen Aufnahme- und Beobachtungsheime, die vermutlich bis zur Abschaffung der Länder als staatliche Organe über Einweisungen in alle Heimtypen außer den Normalkinderheimen und Jugendwohnheimen entschieden. Sie dienten zunächst zur Aufnahme aller Minderjährigen,

.....
287 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. der DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

288 Zimmermann, 2000.

für die „öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug)“ angeordnet worden war. Die Aufnahme- und Beobachtungsheime hatten „die Notwendigkeit der Heimunterbringung“ und den schulischen Leistungsstand der Einzuweisenden zu prüfen.²⁸⁹ Die Heime gingen zumindest teilweise aus polizeilichen Einrichtungen hervor und waren in Polizeipräsidien untergebracht. Um 1950 gab es sechs derartige Einrichtungen für 382 Insassen.²⁹⁰ Die Gesamtkapazität lässt vermuten, dass nicht alle Minderjährigen, die in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfe einzuweisen waren, die Einrichtungen durchlaufen haben. In Sachsen (Festung Königstein) wurden ausschließlich Jugendliche aufgenommen, die für Jugendwerkhöfe vorgesehen waren.²⁹¹ Eines von mehreren Beobachtungsheimen in Brandenburg („Rotes Luch“/Kreis Seelow) trug möglicherweise eher den Charakter eines Lagers (Baracken mit Umzäunung). Ein weiteres derartiges Heim befand sich in Potsdam. Der Stellenplan dieses Heimes weist keinerlei besonders für seine Zwecke geschultes Personal aus, sodass die Vermutung nahe liegt, dass dieses Heim lediglich Jugendliche bis zur tatsächlichen Einweisung unterbringen sollte.²⁹²

Eine summarische Zusammenstellung von 1950 zählte 3 Aufnahme- und Beobachtungsheime mit 265 Plätzen, in die Minderjährige zwecks Diagnose und Festlegung eines Erziehungsplanes eingewiesen wurden.²⁹³ Im Oktober 1950 wurden 6 derartige Heime, teils in Trägerschaft der Länder, teils in Trägerschaft der Kreise mit insgesamt 382 Plätzen genannt.²⁹⁴

289 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

290 Zusammenstellung der Heime für Kinder und Jugendliche in der DDR (undatiert, ca. Oktober 1950). In: BArch DR 2/386.

291 Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

292 Aktenvermerk: Stellenplan der landeseigenen Heime vom 29. April 1950. In: BArch DR 2/387.

293 Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154.

294 Zusammenstellung der Heime für Kinder und

Derartige Heime wurden nach unvollständigen Informationen eingerichtet in

- Sachsen: Chemnitz, Dresden, Leipzig,
- Görlitz, Königstein, Crimmitschau²⁹⁵,
- Brandenburg: Brandenburg/Havel,
- Sachsen-Anhalt und Thüringen (summarische Nennung).²⁹⁶

Die Aufnahme- und Beobachtungsheime wurden in der Heimverordnung vom Juli 1951 nicht erwähnt. Erst in der Durchführungsbestimmung vom November 1951 wurde ihre Aufgabe definiert. Danach entschieden diese Heime auf Antrag der Kreisabteilungen Jugendhilfe/Heimerziehung über die Notwendigkeit der Heimerziehung sowie Verlegungen und Entlassungen. Schwer erziehbare Kinder und Jugendliche waren damit einem völlig intransparenten Verfahren ausgesetzt, auf das weder Eltern noch die örtliche Jugendhilfe Einfluss hatten.²⁹⁷

Vermutlich mit Abschaffung der Länder im Jahr 1952 wurden diese Einrichtungen durch das zentrale Aufnahme- und Beobachtungsheim in Eilenburg ersetzt, das allerdings nach kurzer Zeit wieder geschlossen wurde, da die ihm zugedachten Aufgaben nicht erfüllen konnte.²⁹⁸

Parallel zu diesen Aufnahme- und Beobachtungsheimen existierten seit 1945 Durchgangsheime mit unterschiedlichen Aufgabenspektren. Einerseits dienten sie der Unterbringung entlaufener Minderjähriger,

Jugendliche in der DDR (undatiert, ca. Oktober 1950). In: BArch DR 2/386.

295 Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951. In: BArch DR 2/1155.

296 Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952). In: BArch DR 2/1155.

297 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951. In: BArch DR 2/60997.

298 Wildt, Michael: Zum System der Spezialheime in der DDR. In: Soziale Arbeit Nr. 4–5/2010, S. 184–195.

andererseits auch der sicheren Verwahrung von Kindern und Jugendlichen, denen kriminelle Handlungen vorgeworfen wurden, drittens aber auch der Unterbringung von jugendlichen Untersuchungshäftlingen, viertens als Notunterkunft für Minderjährige, die schnell aus den Familien herausgenommen werden mussten, und fünftens als Verwahrort, bis ein Heimplatz frei wurde.

Im Januar 1948 beschloss die Ministerkonferenz der Länder in der Sowjetischen Besatzungszone, einheitliche Durchgangsheime einzurichten.²⁹⁹ Im Jahr 1950 wurden in einer vermutlich nicht vollständigen Zusammenstellung in der DDR 18 Durchgangsheime mit 482 Plätzen gezählt.³⁰⁰ Ausstattung und Lebensbedingungen waren nach Berichten von 1952 auch nach damaligen Bewertungsmaßstäben miserabel bis katastrophal.³⁰¹

Wie alle anderen Heime wurden die Durchgangseinrichtungen im Juli 1951 dem Ministerium für Volksbildung unterstellt.³⁰² Eine fehlende eindeutige Funktionsbestimmung der Durchgangsheime führte dazu, dass neben Minderjährigen, die aufgegriffen oder aus ihrer Familie aus akuten Gründen herausgenommen worden waren, auch verdächtige oder straffällige Jugendliche vonseiten der Polizei eingeliefert worden sind. In einer Reihe von Fällen wurden in den Durchgangsheimen auch jugendliche Untersuchungshäftlinge untergebracht. Die dadurch entstandene Mischung unterschiedlichster Fälle (z. B. von gewaltbereiten und traumatisierten Minderjährigen) war für die Erzieher im Regelfall nicht mehr

299 Ministerkonferenz am 27. und 28. Jan. 1948. Beschlussprotokoll und Vorlagen, enthält: Errichtung von Durchgangsheimen – Bericht über Kinderdörfer. In: BArch DR 2/72.

300 Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154.

301 Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheime Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

302 Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

beherrschbar. Im Durchgangsheim in Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) waren beispielsweise zusammen mit anderen Minderjährigen zwei Jugendliche untergebracht, die „wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern“ angeklagt waren.³⁰³ Etwa seit 1956 bemühte sich das Volksbildungsministerium darum, dass von der Polizei und Staatsanwaltschaft keine Minderjährigen eingeliefert wurden.³⁰⁴ Der Verständigungsprozess mit den anderen Ministerien zog sich bis etwa 1963 hin.

Bereits 1956 wurde – ohne dass bisher einschlägige Vorschriften gefunden worden sind – über eine Arbeitspflicht in den Durchgangsheimen berichtet. Jugendliche hatten in der Landwirtschaft und Gärtnerei, Küche und Wäscherei derjenigen Einrichtungen zu arbeiten, denen die Durchgangsheime angeschlossen waren. Das Berliner Durchgangsheim in Alt-Stralau ließ die Insassen in zwei örtlichen Fleischfabriken arbeiten. Ein zweites Berliner Durchgangsheim (Magazinstraße) beschäftigte Jugendliche bei der Trümmerbeseitigung, in der Landwirtschaft und mit Verladearbeiten. Die Entlohnung wurde für die „Bezahlung von Unterkunft und Verpflegung verwandt“.³⁰⁵ Die Eltern hatten zum Aufenthalt in den Durchgangsheimen weitere 3,50 Mark täglich beizusteuern.³⁰⁶

Seit Anfang des Jahres 1960 wurden Vorstellungen geäußert, die Durchgangsheime zu einem System zusammenzufassen.³⁰⁷

303 Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 16.

304 Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Rundschreiben Nr. 6/1956 vom 24. April 1956 die Durchgangsheime betreffend (Schluss mit der Schluderei). In: BArch DR 2/60998.

305 Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568, S. 16.

306 Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung vom 1. Juni 1958 (Schreiben vom 4. Juli 1958). In: BArch DR 2/5576, S. 55.

307 Auswertung der Besprechung mit Leitern von

Die Praxis sollte vereinheitlicht werden. Zugleich wurde das pädagogische Regime verschärft (Verbot von Ausgang und Urlaub, Einschränkung von Besuchen).³⁰⁸ Nur wenig später wurden Sicherheitsbestimmungen eingeführt, die den Durchgangsheimen einen gefängnisartigen Charakter verliehen (Wach- und Schließordnungen, Isolierzimmer). Den Insassen wurden sämtliche Papiere, Kleidung und persönlicher Besitz abgenommen. Sie wurden nachts eingeschlossen, um Fluchten zu verhindern. Die Räume der Insassen hatten die Erzieher stets nur zu zweit unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen zu betreten: „1 Erzieher schließt auf, schließt die geöffnete Tür vor und zieht den Schlüssel ab, der andere Erzieher steht zur Sicherung des öffnenden Erziehers in einiger Entfernung.“³⁰⁹ Ein ähnliches Sicherheitsregime war bei Transporten von Insassen vorgeschrieben. Die verordneten Sicherheitsbestimmungen stießen vermutlich nicht auf ungeteilte Billigung der Heimleiter, denn sie wurden in einem zusätzlichen Schreiben vom zuständigen stellvertretenden Minister für Volksbildung, Dietzel, ausführlich begründet.³¹⁰ Die mit der Anordnung vom August 1961 vorgeschriebene Praxis der Durchgangsheimen wurde bis zum Ende der DDR nicht mehr grundsätzlich verändert.³¹¹ In einer Arbeitsrichtlinie vom 1. Mai 1963 wurde noch

.....
Durchgangsheimen zur Vorbereitung des Lehrgangs für Leiter von Durchgangsheimen am 2. und 3. Februar 1961 im Durchgangsheim Berlin-Altstralau. In: BArch DR 2/60998.

308 Lehrgang für Leiter von Durchgangsheimen vom 6. bis 23. März 1961: Entwurf einer Hausordnung für Durchgangsheimen. In: BArch DR 2/60998.

309 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Durchgangsheimen und -stationen der Jugendhilfe und während des Transports von Kindern und Jugendlichen (gestrichen: Entwurf, 25. Mai 1961), Vertrauliche Dienstsache. Und weiterer undatierter Entwurf. In: BArch DR 2/60998.

310 Entwurf: Argumentation zur Anordnung über die Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 8. August 1961. In: BArch DR 2/60998.

311 Anordnung des Ministers für Volksbildung vom 11. August 1961 über die Durchgangsheimen. In: Ministerium für Volksbildung, VD 74/61 vom 11. August 1961.

einmal die Arbeitspflicht der älteren Insassen bestätigt:

„Alle Jugendlichen ab 14 Jahre sind vom zweiten Aufenthaltstag an in den Arbeitsprozess im Heim oder in einem sozialistischen Betrieb einzubeziehen. (...) Die Jugendlichen können auch zu Lohnarbeiten für die Durchgangseinrichtungen eingesetzt werden, so z. B. in der Küche oder Wäscherei.“

Die Entlohnung erfolgte nach dem sogenannten Jugendwerkhofarbitar (geringer Lohn, Berücksichtigung der Arbeitsmoral – nicht nur der Arbeitsleistung). Der Lohn entsprach etwa der Höhe der täglich zu entrichtenden Heimkosten. Im Durchgangsheim Demmin wurde ein Teil des Lohnes direkt an den Staatshaushalt abgeführt, während der andere Teil an das Heim gezahlt werden musste.³¹² Besuche wurden nun grundsätzlich untersagt, ein- und ausgehende Post wurde vom Heimleiter kontrolliert:

„Kinder und Jugendliche, die auf ihre Heimeinweisung warten, dürfen an die Erziehungsberechtigten schreiben und eingegangene Post beantworten. Postsendungen sind offen beim Heimleiter abzugeben.“³¹³

Berichte über Inspektionen in den Durchgangsheimen von Schwerin³¹⁴, Demmin³¹⁵,

.....
312 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Demmin vom 14. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

313 Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

314 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Schwerin vom 4. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

315 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Demmin vom 14. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

Rostock³¹⁶, Leipzig³¹⁷, Halle³¹⁸ und Magdeburg³¹⁹ brachten auch in der damaligen Sicht unhaltbare Zustände zur Sprache. Teilweise wurden regelwidrig Vorschulkinder zusammen mit Jugendlichen untergebracht. Die Vorschulkinder mussten dann von älteren Insassen betreut werden. Die vorgeschriebene Verweildauer von maximal 14 Tagen im Durchgangsheim wurde in einigen Heimen weit überschritten. Unterlagen über die Insassen wurden nicht geführt. In einem Heim lagen von sieben der 18 Insassen keine Unterlagen vor, z. B. gab es keine Nachweise über deren persönliches Eigentum. Die Raumsituation war erdrückend und vor allem fehlten sanitäre Einrichtungen. In einigen Heimeinrichtungen wurde die Prügelstrafe angewandt. In einem Heim vernichtete der Heimleiter Briefe, „wenn er der Meinung“ war, „daß es sich nicht lohnt, sie weiterzuschicken“.³²⁰ In Magdeburg wurde das Durchgangsheim zusätzlich mit einer Fördergruppe zur Vorbereitung auf die Hilfsschule belegt.

Nur einem der inspizierten Heime wurde eine „behagliche Atmosphäre“ zugesprochen (Halle). Gleichwohl hatten die Insassen auch in diesem Heim vom zweiten Aufenthaltstag an ihrer Arbeitspflicht u. a. im Bahnbetriebswerk Halle nachzukommen. Bis 1964 gab es allerdings auch Provisorien schlimmster Art, die selbst ihre Leiter zu der Bewertung veranlassten, dass sie nach den Gesetzen der DDR nicht zulässig seien.³²¹

.....
316 Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

317 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

318 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Halle vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

319 Überprüfungsprotokoll über Durchsetzung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsrichtlinien im Durchgangsheim „Erich Scharf“ Magdeburg, Landsberger Straße 88 vom 20. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

320 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

321 Eingabe zur Analyse der Raumkapazitäten

In einer Konzeption von 1964 wird deutlich, weshalb eine Verschärfung des Sicherheitsregimes seit 1960 stattgefunden hat. Darin wird bemängelt, dass immer noch Kinder in die Durchgangseinrichtungen eingeliefert wurden, die für eine Einweisung in Normal- oder Hilfsschulheime vorgesehen waren. Der Konzeption nach aber sollten die Durchgangsheimen – analog zu den früheren Aufnahme- und Beobachtungsheimen in den frühen 1950er-Jahren – der Aufnahme von schwer erziehbaren Minderjährigen dienen. Andere Minderjährige, die aufgrund akuter Notfälle aus ihren Familien herausgelöst werden mussten, sollten nur im Ausnahmefall aufgenommen werden. Damit näherten sich die Durchgangsheimen auch von ihrer Belegung her dem kurz darauf entstehenden System der Spezialheimen an, ohne formal diesem System zugeordnet zu werden.³²² Im Jahr 1965 wurden die Durchgangsheimen – wie auch die Spezialheimen – den Räten der Bezirke unterstellt.

Die Beschränkung der aufzunehmenden Minderjährigen auf Schwererziehbare ließ sich offensichtlich nicht realisieren. Dies geht aus einer Anordnung aus dem Jahr 1970 hervor. Eingeliefert wurden neben schwer erziehbaren weiterhin Minderjährige, die aufgegriffen wurden oder akut aus ihrer Familie herausgelöst werden mussten. Wie bereits in früheren Anordnungen wurde festgelegt, dass in den Durchgangsheimen Unterricht in den Fächern Staatsbürgerkunde, Deutsch und Mathematik erteilt werden musste. Jugendliche unterlagen weiterhin der Arbeitspflicht. Das Sicherheitsregime wurde gegenüber den früheren Verordnungen nicht weiter verschärft. Zur Ausstattung der Durchgangsheimen gehörten mindestens zwei Arresträume.³²³

.....
im Jugendwerkhof Hennickendorf, mit der Bitte um Unterstützung vom 27. April 1964 (Durchgangsstation). In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

322 Konzeption zur Präzisierung der Aufgaben und der Stellung der Durchgangseinrichtungen in dem System der Jugendhilfe (undatiert, Mitte 1964, Statistiken und Konzeption von 1965 im Anhang). In: BArch DR 2/60997.

323 Anweisung über die Bildungs- und

Die Anordnung von 1970 war noch gültig, als 1981 in einem Bericht aus Potsdam die Aufgaben der Erzieher in einem Jugenddurchgangsheim (es gab in Potsdam auch ein Durchgangsheim für Kinder) beschrieben wurden: „Entsprechend dieser Anweisung konzentriert sich die Arbeit mit den Jugendlichen auf die Durchführung der produktiven Tätigkeit, auf die Gestaltung der Freizeit und den Unterricht mit dem Ziel, die Jugendlichen zu disziplinieren, den Um-erziehungsprozess einzuleiten, um sie so auf den Jugendwerkhof vorzubereiten. Mit dieser Zielstellung wurde zum Ende des abgelaufenen Schuljahres der Tagesablauf so verändert, daß er dem Jugendwerkhof annähernd gleicht.“ Über die Umsetzung der Arbeitspflicht wird berichtet: „Die Einnahmen für den Staatshaushalt aus dieser Produktion beliefen sich im Jahre 1980 auf 27 TM (27.000 Mark, Zus. d. Vf).“³²⁴

Vermutlich aus den Anfang der 1980er-Jahre immer deutlicher werdenden Sparzwängen heraus entstanden um 1984 mehrere Konzeptionen zur Dezentralisierung der Durchgangsheime. Damit sollten vor allem die immensen Transport- und Personalkosten reduziert werden. Ab 1985 wurde die Funktion der Erstdisziplinierung als Vorbereitung auf die Spezialheime aufgegeben: „Kinder und Jugendliche, für die eine Heim-einweisung in ein Normal- oder Spezialkinderheim oder einen Jugendwerkhof vorgesehen ist, werden nicht in Durchgangsheimen aufgenommen.“³²⁵ In der Folge standen einige der Durchgangsheime über Wochen hinweg leer. Sie wurden 1987 aufgelöst und durch Durchgangsstationen in den Landkreisen ersetzt. Einlieferungen in die Jugendwerkhöfe

Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15. September 1970 (mit Ordnung über die zeitweilige Isolierung (...) vom 1.12.1967). In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 23607.

324 Bericht über das Jugenddurchgangsheim Potsdam vom September 1981. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 33974.

325 Anweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom 25. April 1985 und Sicherheitsbestimmungen. In: BStU MfS HA IX, Nr. 18754, S. 38–46.

sollten ab 1. September 1987 ohne Umweg über die Durchgangsheime erfolgen.³²⁶ Berichte aus dem folgenden Jahr lassen immerhin Zweifel zu, dass diese Veränderungen tatsächlich in allen Bezirken umgesetzt worden sind. Über die Ausgestaltung der Durchgangsstationen in den Kreisen und über die sogenannten Aufnahmestationen, in denen gefährliche Jugendliche untergebracht werden sollten, liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine vermutlich vollständige Liste aller Durchgangsstationen und Aufnahmeabteilungen aus dem Jahr 1987 wurde gefunden.³²⁷

Im März 1990 wurde im Bezirk Potsdam angeordnet, in den Aufnahmeabteilungen die Gitter von den Fenstern zu entfernen und „alle Türen zur normalen Benutzung herzurichten“. Gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich in der Aufnahmeabteilung aufhielten, seien alle Formen von Zwang zu vermeiden.³²⁸

3.2.3.4 Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf

Das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf, das zeitweise zu den Jugendwerkhöfen gezählt wurde, entstand im November 1966, als alle Jugendwerkhöfe und Arbeitslager in der DDR infolge der Repressionen gegen die Jugendmusikkulturen überfüllt und Versuche, weitere Kapazitäten zu schaffen, gescheitert waren. Es entstand ohne jegliche Prüfung der rechtlichen Grundlagen in einer Vereinbarung zwischen dem Berliner Magistrat mit seinen Abteilungen Volksbildung und Inneres sowie dem Generalstaatsanwalt und dem Präsidenten der Ost-Berliner Polizei. In

326 Brief über die Modalitäten der direkten Einweisung von Jugendlichen in die Jugendwerkhöfe ohne Zwischenstation in den Durchgangsheimen vom 16. Oktober 1987. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24492.

327 Anhang zur Anweisung Nr. 11/87 3. November 1987, ohne Datum, vermutlich 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24492.

328 Festlegungen über den Aufenthalt in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 15. März 1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24493.

diesem Fall gibt es ausführliche Belege, dass die Staatssicherheit an den Einweisungen in dieses Lager aktiv beteiligt war.³²⁹ Die Tätigkeit der Staatssicherheit beruhte ab Mai 1967 auf dem Befehl 11/66, der den „Kampf“ gegen Einflüsse der westlichen Jugendkultur zu einem besonderen Schwerpunkt erklärte.³³⁰ Das Lager war eine gemeinsame Aktion der oben genannten Institutionen, an der auch die Jugendhilfe beteiligt war. Der Berliner Magistrat fasste selbst eine Reihe von Beschlüssen, um die Repressionen wirksam zu organisieren.³³¹ Die Einweisungen erfolgten durch die Jugendhilfe und mehrfach ohne die dafür notwendigen formalen Beschlüsse. Als Einweisungsgründe galten Sachbeschädigung, tätliche Beleidigung und Körperverletzung leichter Art. Als Generalermächtigung wurde hinzugefügt: Jugendliche, „die Bürger auf andere Weise belästigen bzw. die zwischenmenschlichen Beziehungen stören (z. B. in Verkehrsmitteln, während Filmvorführungen)“.³³² Im Februar gelangte eine Beschwerde über diese Einrichtung an Walter Ulbricht, der die gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung prüfen ließ. Sowohl die Einweisungspraxis als auch der Status der Einrichtung ließen sich nicht mit den Gesetzen der DDR in Übereinstimmung bringen. Daraufhin wurde die Einrichtung als Provisorium unter den gleichen Bedingungen weitergeführt.³³³ Die Einweisungen wurden nun als „vorläufige Verfügungen“ ausgesprochen, die illegal über

329 Bis März 1967 wurden dazu von der Staatssicherheit mehr als 60 Berichte verfasst. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6166 Teil 1 und 2.

330 Befehl Nr. 11/66 vom 15. Mai 1966 zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR. In: BStU MfS BdL-Dok., Nr. 1083.

331 Dienstanweisung über Maßnahmen zur Beseitigung von Jugendgefährdung und Erscheinungen der Asozialität vom 20. Februar 1967 (Stellvertreter des Oberbürgermeisters von Berlin). In: BArch DR 2/51127.

332 Die gesetzlichen Grundlagen für die Einweisung in das Objekt Rüdersdorf (ohne Datum, etwa Februar 1967). In: BArch DR 2/51127.

333 Aktennotiz Funke vom 22. Februar 1967 den Status der Einrichtung Rüdersdorf betreffend. In: BArch DR 2/51127.

die bestehenden Fristsetzungen hinaus verlängert wurden.³³⁴ Im März wurden die fehlenden rechtlichen Grundlagen vom Leiter der Abteilung Jugendhilfe, Eberhard Mannschatz, ausdrücklich bestätigt. Es bestünde allerdings ein „gesellschaftliches Bedürfnis“ nach einer solchen Einrichtung, weswegen die Legalisierung betrieben werden sollte: „Wenn sich im Rahmen der jetzt gültigen Gesetze keine Möglichkeiten eröffnen, dann muß eine neue gesetzliche Regelung geschaffen werden.“ Dann sei „alles andere nur eine Frage der Orientierung der Rechtsprechung der Gerichte durch das Oberste Gericht.“ Unter diesen Bedingungen könnten auch noch weitere derartige Einrichtungen geschaffen werden.³³⁵ Sowohl die Einweisung als auch der Aufenthalt in Rüdersdorf wurden nicht dokumentiert (z. B. Sozialversicherung, Strafregister).³³⁶ Aufgrund der rechtlichen Schwierigkeiten erhielt das Lager keine feste Bezeichnung (nachweisbar sind: Objekt Rüdersdorf, Arbeits- und Erziehungslager, Jugendwerkhof, Jugendhaus).

Das Lager sollte die Funktion einer „Schocktherapie“ ausüben. Bereits bei der Einlieferung wurde diese Funktion deutlich. So berichtet der Zeitzeuge Rainer Buchwald, dass ihm zum Empfang eine entsicherte Maschinenpistole in den Rücken gestoßen wurde. Die Jugendlichen wurden bewusst gedemütigt (Kurzhaarschnitt, Abspritzen mit kaltem Wasser, sträflingsartige Kleidung). Während der Arbeit wurden sie von bewaffneten Posten bewacht. Gearbeitet wurde in einem der Zementwerke in Rüdersdorf. Die Arbeit war sehr schwer, teilweise auch gesundheitsschädigend.³³⁷ Das Lager wurde vermutlich im September 1967 wieder aufgelöst.

334 Vorläufige Verfügung zur Einweisung in das Objekt Rüdersdorf für Clemens Lindenau durch die Jugendhilfe vom 9. März 1967. In: Privatarchiv Clemens Lindenau.

335 Aktennotiz zum Objekt Rüdersdorf vom 23. März 1967. In: BArch DR 2/51127.

336 Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 5. April 1967 zu den rechtlichen Aspekten der Einweisung nach Rüdersdorf (mit Anschreiben an Margot Honecker). In: BArch DR 2/51127.

337 Einzelnachweise in: Sachse, Christian: Das illegale Arbeitserziehungslager Rüdersdorf. Horch & Guck, Heft 72 (2/2011), S. 30–34.

3.2.4 Weitere Einrichtungen

Die Expertise umfasst bis zu dieser Stelle Heimtypen, die der Jugendhilfe nach zwei Kriterien zugleich zugeordnet werden: (1) die formale Unterstellung aller pädagogischen Vollzüge unter das Ministerium für Volksbildung, (2) die Einweisung allein durch die Jugendhilfe (mit Ausnahme der Jugendwerkhöfe nach JGG und seit 1968 nach StGB/DDR). Andere Einrichtungen sind entweder nach ihrer überwiegenden Einweisungsform (Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder) oder entsprechend ihrer unklaren strukturellen Zuordnung (Rüdersdorf, Aufnahme- und Beobachtungsheime) bzw. einem gewissen Sonderstatus (konfessionelle Heime) im Umfeld des Heimsystems anzusiedeln. Aus der Untersuchung sind laut Auftrag zunächst ausgeschlossen: konfessionelle und staatliche Heime für körperlich und geistig Behinderte, die in der DDR nicht für schulfähig erklärt wurden. Auf zwei weitere Heimtypen – Einrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren (meist Dauerheime genannt) und die Sonderschulheime – soll ergänzend hingewiesen werden. In diesem Bereich wird zu einer umfassenden Untersuchung geraten.

3.2.4.1 Einrichtungen für Kinder bis zu drei Jahren

Die erste Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom Juli 1951 nahm die Kinder bis zu drei Jahren von der Verantwortung des Ministeriums für Volksbildung aus. Es blieb in der Verordnung offen, welche Institution für diese Altersgruppe zuständig war.³³⁸ In dieser Zeit waren die Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen dem Gesundheitswesen zugeordnet. Ab Mai 1953 gingen sie wieder in die Zuständigkeit der Jugendhilfe über.³³⁹

338 Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

339 Verordnung über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet der Jugendhilfe/

Zwar wies die Jugendhilfe Kinder unter drei Jahren in Heime ein, die Heime jedoch unterstanden weiter dem Gesundheitswesen. Die häufigste Bezeichnung lautete „Dauerheim“. Unterschieden wurde zwischen Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder.

Private Pflegestellen für Säuglinge und Kleinkinder waren – so heißt es in einem internen Schreiben – 1965 mit der Einführung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems „liquidiert“ worden, da nunmehr auch die Erziehung von Kleinkindern „staatliche Aufgabe“ geworden war. Dennoch wurde um 1968 die Wiedereinführung derartiger Pflegestellen intern diskutiert, da viele Mütter, die im Schichtbetrieb arbeiteten, ihre Kinder den staatlichen Heimen nicht anvertrauen wollten.³⁴⁰

Nach bisher unvollständiger Übersicht führte die unterschiedliche institutionelle Zuordnung – bedingt durch das zentrale Planungssystem – zu organisatorischen Schwierigkeiten beim Übergang von den Dauerheimen in die Normalkinderheime. Einweisungen durch die Jugendhilfe scheinen in den 1960er-Jahren zumindest punktuell chaotisch verlaufen zu sein. Über ein Dauerheim in Halle/Saale wird beispielsweise berichtet, dass nur für eines von 31 Kindern ein Sorgerechtsentzug vorlag. Alle anderen Kinder waren ohne klare Begründungen eingeliefert worden. Die Referate Mutter und Kind bzw. Jugendhilfe der Kommunen kümmerten sich wegen der fehlenden Abgrenzung der Kompetenzen nur nachlässig um derartige Fälle, sodass eine Rückführung in die Familien regelmäßig unterblieb.³⁴¹ Ähnliche Bedingungen wurden auch bei einer Inspektion in Güstrow vorgefunden.³⁴² Es fehlten in der

Heimerziehung vom 28. Mai 1953. In: GBl. DDR 1953, S. 798.

340 Probleme (ohne Datum, ohne weitere Zuordnung in der Akte). In: BArch DQ 1/2490.

341 Zusammenarbeit zwischen den Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder und den Referaten Jugendhilfe vom 16. März 1967. In: BArch DQ 1/2490.

342 Auszugsweise Abschrift aus dem Bericht über den Operativeinsatz im Säuglingsheim „Prof. Dr. Stolte“ in Güstrow am 10. Januar 1967. In: BArch DQ 1/2490.

Mehrzahl der Fälle formale Beschlüsse oder Vereinbarungen zur Einweisung der Kinder. Absprachen mit den Eltern wurden ohne Aktennotizen auf telefonischem Wege getroffen. In diesem Zusammenhang wird das Adoptionsverfahren skizziert: „Von den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der Kreise erhält das Säuglingsheim auch Nachricht, sobald eine Verzichtserklärung der Erziehungsberechtigten für ihr im Heim befindliches Kind vorliegt. Die leiblichen Eltern erhalten dann von der Heimfürsorgerin eine Aufforderung zu einer nochmaligen Aussprache. Beharren diese auf ihrem Entschluß, so wird das zu adoptierende Kind Eltern, die von der Heimleitung ausgewählt werden, übergeben.“ In Güstrow wurden etwas mehr als ein Drittel der Plätze zu Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen umfunktioniert. Von 164 Insassen galten in einer Analyse der Einweisungsfälle nur 24 als sachlich begründet. Bei 78 fand sich eine bedingte Begründung, 62 Kinder gehörten nicht in das Dauerheim.³⁴³

Über die Fälle der aufzunehmenden Kinder gab es zwischen dem Volksbildungsministerium und dem Gesundheitsministerium allerdings unterschiedliche Auffassungen. Während die Jugendhilfe auch diese Heime zur Unterbringung ausschließlich nach § 50 FGB nutzen wollte, bestand das Gesundheitswesen auch auf der Unterbringung von Kindern, deren Eltern in Schichten arbeiteten oder sich sonst nicht regelmäßig um ihre Kinder kümmern konnten.³⁴⁴ Beide Fallgruppen scheinen nach bisherigen Erkenntnissen bis zum Ende der DDR zu den Insassen der Dauerheime gehört zu haben. Insofern sind die in den Statistischen Jahrbüchern veröffentlichten Zahlen über die Plätze in Dauerheimen hinsichtlich der Entscheidungen der Jugendhilfe wenig aussagekräftig.

Diese Vermutung wird gestützt durch Berichte aus dem Jahr 1973, nach denen Dauerheime derartig stark für Krippenplätze in Anspruch genommen wurden, dass sie selbst für Notfälle nicht mehr genutzt werden

343 Ebenda.

344 Beratungsgrundlage für die Arbeitsberatung am 6. Februar 1967. In: BArch DQ 1/2490.

konnten. In Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) standen ca. 250 Plätzen etwa 1.000 Anträge auf Einweisung gegenüber.³⁴⁵

Für das Jahr 1975 erlaubt die Datenlage einen Überblick. Im Statistischen Jahrbuch sind für dieses Jahr 127 Dauerheime mit 5.743 Plätzen ausgewiesen.³⁴⁶ Die Jugendhilfe nahm in diesem Zeitraum nach freiwilliger Vereinbarung (0), nach § 50 FGB (924) oder § 95 FGB (83) insgesamt 1.007 Einweisungen in Dauerheime vor.³⁴⁷ Bei einer maximalen Verweildauer von drei Jahren erscheinen die Heime damit kaum ausgelastet. 1975 entfielen auf 1.000 Kinder unter drei Jahren 1,7 Einweisungen nach § 50 FGB.

Ein Blick auf das Jahr 1985 zeigt eine veränderte Situation. Die Statistik weist nun nur noch 112 Dauerheime mit 5.041 Plätzen aus. Die Zahl der Einweisungen von Kindern unter drei Jahren betrug nach freiwilliger Vereinbarung (121), § 50 FGB (2301) und § 95 FGB (92) insgesamt 2.514 Kinder. Die Zahl der Einweisungen nach § 50 FGB hatte sich nominell fast verdreifacht.³⁴⁸ Bezogen auf 1.000 Kinder unter drei Jahren, stieg die Einweisungsquote auf 3,4. Im Jahr 1986 stieg die Quote dann auf 3,8. Die Gründe für das Ansteigen konnten nicht aufgeklärt werden. Möglich ist eine Entlastung der Dauerheime durch ein besseres Angebot an Krippenplätzen. In die Dauerheime wurden dann mehr Fälle durch die Jugendhilfe eingewiesen.

Über die Situation in den Dauerheimen ist so gut wie nichts bekannt. Einige Indizien deuten darauf hin, dass Versuche des Volksbildungsministeriums, die Dauerheime nach den Erziehungsplänen der Kinderkrippen führen zu lassen, auf erhebliche Schwierigkeiten stießen. Bisher eingesehene Berichte behandelten die Kinderkrippen und Dauerheime stets gemeinsam, sodass die speziellen Probleme der Dauerheime nicht sichtbar gemacht werden konnten.

345 Aktenvermerk über die Beratung in Karl-Marx-Stadt am 12. Juli 1973. In: BArch DQ 1/11019.

346 Statistisches Jahrbuch von 1989.

347 Statistik der Jugendhilfe (DDR und Bezirke) 1976 bis 1989. In: BArch DR 2/13754.

348 Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe 1983–1986. In: BArch DR 2/10233.

Im Juni 1966 informierte der Generalstaatsanwalt der DDR das Volksbildungsministerium über eine Reihe schwerer Misshandlungen in verschiedenen Heimtypen. Soweit erkennbar, waren Einrichtungen für Kleinkinder durch zwangsweise Einführung von Nahrung (mit Todesfolge), Nahrungsentzug und schwere körperliche Misshandlungen beteiligt. Einige Todesfälle waren auf mangelnde Beaufsichtigung zurückzuführen. Genauer aufschlüsseln lässt sich diese Information nicht.³⁴⁹

3.2.4.2 Sonderschulheime

Mitunter werden in den Akten besondere Einrichtungen genannt, die nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören die beiden Sonderheime für „Nervengeschädigte“.³⁵⁰ Es ist möglich, dass sie zu den Sonderschulheimen zu zählen sind.

Sonderschulheime gehörten strukturell in die Nachbarschaft der Heime der Jugendhilfe. Zuständig waren sie für Minderjährige, die auf spezielle körperliche oder geistige Förderung angewiesen waren. Die Heime der Sonderschulen hatten „die Aufgabe, durch eine gezielte korrektiv-erzieherische Arbeit unter ganztägigen Bedingungen die gesunde und optimale Entwicklung der Vorschulkinder, Schüler und Lehrlinge zu gewährleisten.“³⁵¹ Das Gesetz über das einheitliche Bildungssystem in der DDR zählte – anders als die oben genannte Durchführungsbestimmung – die Arbeit mit verhaltensgestörten Minderjährigen zu den Aufgaben der Sonderschulen. Zeitweise wurden

349 Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Lorenz, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend vom 14. Juni 1966 (mit Weitergabe an Fröhlich, Dankschreiben und Mahnschreiben). In: BArch DR 2/51127.

350 Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850.

351 5. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Sonderschulwesen – vom 9. Februar 1984. In: GBl. DDR I, Nr. 8, S.85.

die Sonderschulheime in einer gemeinsamen Hauptabteilung des Ministeriums für Volksbildung verwaltet. Eingewiesen wurden Minderjährige jedoch durch das Gesundheitswesen. Die Sonderschulheime befanden sich also in einer ähnlich unklaren strukturellen Anbindung wie die Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder. Bei der Umstrukturierung der Einrichtungen des Kombines der Sonderheime hatte die Abteilung Sonderschulheime des Ministeriums zumindest zeitweise die Federführung.

3.3 Konfessionelle Heime

Die Heimeinrichtungen konfessioneller Träger in der DDR sind in vielerlei Hinsicht anders zu beurteilen als diejenigen in der ehemaligen Bundesrepublik. Sie gehörten nicht zu den Einrichtungen der Jugendhilfe. Allein das Zahlenmaterial belegt ihre wesentlich geringere Bedeutung. Für die Bundesrepublik geht man davon aus, dass von den ca. 800.000 Heimkindern, der 50er- und 60er-Jahre ca. 70 bis 80 Prozent mit Heimeinrichtungen evangelischer oder katholischer Träger in Berührung kamen.³⁵² In der ehem. DDR muss man von einem Bruchteil dieser Zahl ausgehen.

3.3.1 Das statistische Material

Der Befehl Nr. 225 der SMAD sah bereits für das Jahr 1946 eine Registrierungspflicht aller auf dem Gebiet der SBZ befindlichen Heimeinrichtungen vor.³⁵³ Über die Realisierung dieser Forderung ist nichts bekannt. Auch der nächsten Registrierungspflicht sind die konfessionellen Heime nicht nachgekommen. Bis zum 15. März 1952 sollten sich nach Aufforderung des MfV sämtliche Einrichtungen registrieren lassen, andernfalls würde die staatliche Anerkennung nicht gewährt.³⁵⁴

352 Frings/Kaminsky, 2011.

353 Befehl Nr. 225 des Obersten Chefs der SMAD vom 26. Juli 1946 „Leitung der Arbeit in Kinderheimen“. In: BArch DR 2/386.

354 Verordnung über die Heimerziehung von

Die Kirchen haben sich gegen diese Pflicht zur Wehr gesetzt. Sie verwahrten sich dagegen, dass das Fortbestehen konfessioneller Trägerschaften vom Ordnungswege abhängig gemacht werden sollte, und man berief sich dazu auf die Dreimächtekonferenz vom Juli 1945 (Potsdamer Abkommen) und die Verfassung der DDR Art. 45. Abs. 2 1949.³⁵⁵ Das Ministerium für Volksbildung wies diese Einwände zwar schroff zurück³⁵⁶, aber das führte nur dazu, dass sowohl die evangelische (18.2.1952) als auch die katholische Kirche (20.2.1952) dem MfV eine Liste ihrer Kinderheime sandten, um den Planungsinteressen des Staates nachzukommen.³⁵⁷

Ev. Kirche	Heime	Plätze
Thüringen	12	486
Sachsen	20	1.015
Mecklenburg	19	1.078
Sachsen-Anhalt	21	1.045
Brandenburg	32	2.148
Diakonie Gesamt	104	5.772

Kindern und Jugendlichen vom 26.07.1951 (GBl. DDR I, S. 708); Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 27. November 1951 (BArch DR 2/60997).

355 Z. B. Kirchlicher Erziehungs-Verband Berlin-Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg Abt. Volksbildung vom 31.03.1953 (BArch DR 2/5638).

356 Stellungnahme zu den Einwänden der Evangelischen und Katholischen Kirche in Hinblick auf die 2. Durchführungsbestimmung vom 17.12.1951 zur Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. Insbesondere muss man darauf hinweisen, dass das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung im MfV mit einer detaillierten Erwiderung die Einwände der Kirchen und konfessionelle Träger schroff zurückwies (14.03.1952), BArch DR 2/5638.

357 BArch DR 2/5638

Kath. Kirche	Heime	Plätze
Sachsen	12	784
Brandenburg	13	903
Vorpommern	10	898
Thüringen	13	913
Caritas Gesamt	48	3.525

Dabei sind insgesamt 152 Heime mit 9.297 Plätzen, wenn man die Summen, und 9.270 Plätzen, wenn man die einzelne Plätze addiert. Die Akte, der die Zahlen entnommen sind, enthält eine weitere davon abweichende Aufzählung. Hier werden insgesamt 184 konfessionelle Einrichtungen mit nicht mehr nachvollziehbarer Platzzahl aufgelistet.

Anfang der 60er-Jahre kamen die konfessionellen Einrichtungen der Registrierungspflicht nach. Für den Jahrgang 1961 werden vom Ministerium für Volksbildung 94 Heime (die Trägerschaft ist undifferenziert mit „konfessionelle“ angegeben) mit ca. 5.582 Plätzen (Kapazität) und einer Durchschnittsauslastung von insgesamt 3.267, also von 58 Prozent, gelistet.³⁵⁸ Diese Zahlen ergeben sich aus Meldebögen, die z. T. handschriftlich von den betreffenden Heimen ausgefüllt sind. Die Summe enthält Unsicherheiten, weil einige Angaben nicht leserlich, nicht alle Meldebögen tatsächlich vollständig ausgefüllt und weil nicht alle konfessionellen Heime überhaupt erfasst sind.

Die vermerkten Einweisungsgründe sind vielfältig („Waisen“, „zum geeigneten Schulbesuch“, „erziehungsschwierig“, „Berufstätigkeit der Eltern“, „unvollständige Familien“, „unzulängliche Familienverhältnisse“, „Bewährungsfälle“ usw.), eine Kategorie „Behinderung“ war auf den Meldebögen nicht vorhanden.

Die Tagessätze sind von der Diakonie und der Caritas mit dem Ministerium für Volksbildung ausgehandelt worden. Sie betragen 1961 3 Mark für Normalheime und 3,50 Mark für Spezialheime. Eingewiesen wurde zu 30 bis 40 Prozent durch staatliche Jugendhilfeausschüsse.³⁵⁹

358 Erfassungsbögen. In: BArch DR 2/12907.

359 MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung, Abt.

Weitere staatliche Gesamtstatistiken sind im Ministerium für Volksbildung bisher nicht gefunden worden. Aus dem Aktenbestand des Diakonischen Werkes geht hervor, dass für das Jahr 1961 53/54 Heime mit 1.560/1.630 Plätzen vorhanden sind.³⁶⁰ Weil uns keine Vergleichszahlen katholischer Einrichtungen vorliegen und die Angaben der Diakonie nur summarisch sind, ergibt sich kein eindeutiges statistisches Bild.

Wir haben für den Zeitraum bis zum Ende der DDR mehr als 180 konfessionelle Einrichtungen aus verschiedenen Quellen aufgelistet. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch ungenaue Angaben Heime mehrfach aufgelistet wurden.

Bis mindestens 1976 sind für den evangelischen Bereich Zahlen von Kinderheimen von uns erhoben. Auch in den Jahresberichten der Inneren Mission sind Kinderheime mit Belegungszahlen neben Heimen für Behinderte mit Belegungszahlen aufgelistet. Es ist davon auszugehen, dass es bis nahe an 1989 heran vereinzelt Kinderheime gab – d. h. Heime, in denen nicht ausschließlich behinderte Kinder untergebracht waren und die ihre Tagessätze vom Ministerium für Volksbildung und nicht vom Ministerium für Gesundheit erhielten und die Kinder beherbergten, die von der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Für 1988 – um einen späten Beleg zu nennen – ist etwa das Louisenstift in der Trägerschaft der Inneren Mission Dresden in einer Akte der Staatssicherheit als mit 25 bis 30 Kindern zwischen 7 und 16 Jahren als Heim für Kinder aus „militäreschädigten Elternhäusern“ angegeben.³⁶¹ Die Jugendhilfe wies aber auch sogenannte „noch bildungsfähige, geistig behinderte Kinder“ in konfessionelle Heime ein. Aus einem Brief der Abteilung Planung/Haushalt von 1974 geht hervor, dass sich in den Bezirken Berlin, Frankfurt und Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz) in konfessionellen Heimen 188 dieser Kinder befanden.³⁶²

Haushalt, BArch DR 2/5638.

³⁶⁰ Gesamtaufstellung. In: ADW DW DDR D, 447, siehe auch ADW DW DDR II, 844.

³⁶¹ Ermittlungsbericht, BStU MfS BV Dresden AKG, Nr. 967.

³⁶² Ministerium für Finanzen. Abt. Planung.

Die Zahl dieser Einrichtungen hat ständig abgenommen. Für das Jahr 1976 sind für die DDR 21 evangelische Einrichtungen mit 587 Plätzen ausgewiesen (Stand September 1978).³⁶³ Die folgende Tabelle enthält die von der Diakonie angefertigte statistische Entwicklung der Kinderheimenrichtungen und -betten bis 1987 (die Zahlen beziehen sich auf Kinderheime, Behinderteneinrichtungen sind gesondert aufgelistet):

Jahr	Einrichtungen	Betten	Prozentuale Veränderung (Betten) im Vgl. zum Vorjahr
1957	200	7.416	
1964	132	3.586	-51,7 %
1971	159	3.384	-05,7 %
1980	59	2.506	-26,0 %
1987	48	1.371	-45,3 %

Insgesamt wurde von 1957 bis 1987 die Bettenkapazität also um 81 Prozent vermindert.³⁶⁴

Für katholische Einrichtungen sind bisher keine vergleichbaren Zahlen erhoben worden. Für das Jahr 1987 lassen sich für den Bereich der Berliner Bischofskonferenz zwölf Einrichtungen mit insgesamt 315 Plätzen (Stand 31.08.1988) belegen, allerdings geht aus der Quelle nicht hervor, auf welcher Grundlage die Zahlen erhoben wurden.³⁶⁵ Es hat bis zur Wende eine Anzahl von katholischen Kinderheimen gegeben.

3.3.2 Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger

Die Verdrängung der konfessionellen Heimträger hatte keine sozialfürsorglichen Gründe.

„Die augenblickliche Praxis der Betreuung dieser Kinder garantiert noch nicht ihre Einbeziehung in den Prozess der sozialistischen Erziehung. Oft werden noch aus politischer Sorglosigkeit alte Methoden angewendet (...) Es gibt Anzeichen dafür, dass sich ein Teil der Mitarbeiter der Jugendhilfe unter kirchlichem Einfluss befindet. Eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen wird noch in konfessionellen Heimen erzogen. Der Überblick über die augenblickliche Situation lässt deutlich werden, dass

³⁶⁴ Die zahlenmäßige Entwicklung der Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik 1957-1987, ADW DW DDR II, 844.

³⁶⁵ Statistik der Caritas im Bereich der Berliner Bischofskonferenz. In: ADW DW DDR II, Nr. 844.

die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe, die in der Einbeziehung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in den Prozess der sozialistischen Erziehung besteht, in erster Linie ein ideologisch-politisches Problem ist.“

Deshalb lautet die Forderung: „Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus konfessionellen Heimen, Verhinderung der Einweisung in konfessionelle Heime.“³⁶⁶ Diese 1958 erhobene Forderung entsprach aber bereits der Praxis, wenn dies auch selten so deutlich formuliert wurde, wie es Mannschatz in einem Brief an den Rat des Bezirkes Halle formuliert:

„Wir bitten Sie, unbedingt dafür zu sorgen, dass die bildungsfähigen Kinder und Jugendlichen aus dieser Anstalt (Neinstedter Anstalten, Zus. d. Vf.) herausgenommen und in Heimen der Volksbildung untergebracht werden.“³⁶⁷

Kirchliche Einrichtungen wurden aber nicht direkt geschlossen, sondern sind z. B. durch die Verweigerung angemessener Tagessätze/Kostensätze in finanziell prekäre Situationen gebracht worden.³⁶⁸ Zudem mussten Eltern, die ihre Kinder in konfessionellen Heimen unterbringen wollten, den Kostensatz selbst bezahlen. Das Ministerium für Volksbildung

³⁶⁶ Konzeption und Untersuchungsprogramm für die 2. Zentrale Konferenz für Jugendhilfe im Dezember 1958 (BArch DR 2/84173). Die dritte Forderung (die erste betrifft eine bessere Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter) lautet, dass Waisen und familiengelöste Kinder bei fortschrittlichen Familien unterzubringen seien.

³⁶⁷ 22.5.1953, BArch DR 2/5638.

³⁶⁸ Siehe Laudien, K./Sachse, 2011, S. 207 ff.

übernahm ihn nur in dem Fall, wenn „eine Unterbringung in einem kommunalem Heim nicht möglich ist“.³⁶⁹ Sowohl die Caritas als auch die Diakonie haben gegen diese Praxis protestiert und sie als Verstoß gegen das Aufenthaltsbestimmungsrecht und für verfassungswidrig angesehen.³⁷⁰ Ganz ähnlich hat die DDR-Regierung, namentlich der damalige stellvertretende Ministerpräsident Otto Nuschke argumentiert. Er schreibt an den vorübergehend amtierenden Volksbildungsminister Laabs am 25.03.1954: „Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Kollege, im Interesse der Festigung eines guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, zu veranlassen, dass die Anweisung, die in der Tat die konfessionellen Heime zu Heimen dritter Klasse degradieren würde, aufgehoben wird. Diese Anweisung befindet sich über ihren grundsätzlichen Widerspruch zur Verfassung hinaus auch im Gegensatz zu (...) Bestimmungen des Erziehungsrechts (BGB § 1631)“. Die Antwort belegt, die schon vor Margot Honecker außergewöhnliche Stellung des Ministeriums für Volksbildung, denn Laabs weist die Einwände knapp zurück und endet lapidar: „Ich bitte Sie, Herr Ministerpräsident, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen und diese den Kirchen zu vermitteln.“³⁷¹

Einige Berichte über Umprofilierungen z. B. aufgrund von Perspektivlosigkeit liegen vor. Das als „Spezialkinderheim“ 1952 vom Ministerium für Volksbildung bestätigte Heim Börnichen ist zum Januar 1975 von einem

369 MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung an den Rat des Bezirks Potsdam, Betr. Rückfrage des Kreisreferates Rathenow bezüglich der Tragung der Heimkosten bei Unterbringung in Heimen III. Trägerschaft, vom 30.12.1953. In: BArch DR 2/5638.

370 Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Ministerium für Volksbildung 3.9.1953, und: Kirchlicher Erziehungsverband Berlin-Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg vom 31.3.1953. Beides in: BArch DR 2/5638.

371 „Regierung der DDR Otto Nuschke Stellvertretender Ministerpräsident an Minister für Volksbildung Herrn Laabs“ und Laabs an den stellvertretenden Ministerpräsidenten (Entwurf). Beides in: BArch DR 2/5638.

Heim für „schulbildungsfähige“ zu einem Heim für „nicht schulbildungsfähige geistig behinderte Kinder“ umgewidmet worden. Das bedeutete zwar, dass vorher das MfV und später das MfG zuständig war (und die Tagessätze von der Finanzabteilung des jeweiligen Ministeriums gezahlt wurden), aber nicht, dass vorher nur schulbildungsfähige Kinder im Heim lebten. „Eine größere Anzahl von Kindern“ war auch vorher schon „nicht schulbildungsfähig.“³⁷² Begründet wurde die Umwidmung mit politischen Motiven. „Nach den Ausführungen des Ministers für Gesundheitswesen (...) entspricht es der Direktive der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sich konfessionelle Einrichtungen insbesondere mit der Pflege und Förderung von geistig Schwer- und Schwerstbehinderten befassen.“³⁷³

3.3.3 Missstände in konfessionellen Einrichtungen

Für konfessionelle Heime liegen aus den 50er-Jahren Aktenberichte vor, die Beschwerden enthalten. Diese darin niedergelegten Notizen kamen z. T. dadurch zustande, dass dem MfV „rückständige Erziehungsmethoden“ angezeigt wurden, um Heimkontrollen zu veranlassen³⁷⁴. Diese Kontrollen wurden vereinzelt durchgeführt und die Befunde klingen z. T. sachlich und erscheinen glaubwürdig.

Bei Ohrfeigen musste die Heimleitung die Mitarbeiterschaft belehren, dass „grundsätzlich Kinder nicht geschlagen werden dürfen“.³⁷⁵ Diese Kritik betraf mehr als nur den konkreten Anlass, weil es dabei um die Zuständigkeit der Dienstaufsicht ging. Deshalb wird eingeräumt, dass

372 Oberkirchenrat Petzold an das MfV vom 15. März 1974. In: ADW DW DDR II, 769.

373 Siehe auch den Briefwechsel in: BArch DR 2/12328.

374 Magistrat von Groß-Berlin an MfV, Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung vom 12.5.1953. In: BArch DR 2/5638.

375 Rat des Kreises Oranienburg an den Rat des Bezirkes Abt. Volksbildung 12.5.1953. In: BArch DR 2/5638.

„Mängel, die sich in einer kirchlichen Anstalt zeigen, im Rahmen des Staatsaufsichtsrechts mit dem Dienstaufsichtsberechtigten, also hier den Vertretern der Kirche, erörtert und in beiderseitigem Einvernehmen abgestellt werden.“ *Es fehlt nicht die Bitte, „an unseren kirchlichen Heime keine anderen Maßstäbe anzulegen, als dies in staatlichen Heimen geschieht.“*³⁷⁶

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Diskriminierung der Pioniere („Die Pioniere werden immer unter dem Hinweis ‚Ihr seid doch Pioniere‘ zu allen Arbeiten im Heim herangezogen“³⁷⁷). Hier allerdings vermischen sich wahrscheinlich berechtigte Kritik mit politischen Gesichtspunkten.

Generell wird man davon ausgehen müssen, dass in dieser Zeit erzieherische Probleme wenig Interesse hervorriefen, insofern sie nicht politische Probleme anzeigten. Im „Bericht über die Überprüfung konfessioneller Heime in den Kreisen Erfurt-Stadt und Eisenach“ wird nach vier Fragestellungen geprüft: 1) Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit, 2) Patriotische Erziehung, 3) Allgemeiner Zustand des Heimes, 4) Rechtliche Fragen der Einweisung. Die Ergebnisse werden folgendermaßen eingeleitet:

„Es wurde festgestellt, dass in allen konfessionellen Heimen die Staatsdisziplin hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen der Regierung in keiner Weise gewährleistet ist. (...) Dieses Ergebnis zeigt, dass die konfessionellen Erziehungseinrichtungen in keiner Weise die Staatsautorität anerkennen“

und es wird die Aussage eines Diakons zitiert, der anführte:

„Wir werden unsere Kinder niemals zum Haß erziehen, das widerspricht unserem Glauben.“

376 Kirchlicher Erziehungsverband Berlin-Brandenburg an den Rat des Bezirkes Brandenburg vom 31.03.1953. Beides in: BArch DR 2/5638.

377 MfV Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung an den Rat des Bezirkes Frankfurt vom 28.10.1952. In: BArch DR 2/5638.

Der Rat des Kreises lässt im Kommunal-Blatt einen Artikel veröffentlichen („Ein Feind der Jugend unter religiöser Maske“).³⁷⁸

Das MfV suchte Gründe, um konfessionelle Einrichtungen zu schließen. In Berlin unternahm im August 1957 die leitende Schwester des Kinderheimes Siloah mit 20 Kindern in einer amerikanischen Militärmaschine einen Ausflug zur Partnergemeinde in Frankfurt/M.³⁷⁹ In der Zeit danach tauchen Beschwerden von Heimkindern auf: „Es haben sich folgende Schüler gemeldet (...)“ schreibt das MfV. Schwester Hermine wurde auf Druck des MfV entlassen und in den Akten des Landesarchives findet sich ein Schließungsentchluss für das Heim. Es ist unklar, weshalb er nicht umgesetzt wurde.

3.3.4 Pädagogische Akzente in konfessionellen Heimen

Die pädagogische Situation in den konfessionellen Heimen ist sehr schwer einzuschätzen. Es mangelt hier an Quellen und Literatur.

Anfang der 50er-Jahre hatte das MfV die Kirchen aufgefordert, die Differenzierung der Heimtypen zu übernehmen. Die Innere Mission lehnt dies mit Erfolg ab. Die konfessionellen Heime haben sich dem Typenaufbau verschlossen. Die Begründung setzt mit einer Analyse staatlicher Heimerziehung ein und stellt fest, dass die Heimdifferenzierung allein dem Erziehungsziel, nicht aber den Problemen der Kinder geschuldet ist. Dem staatlichen Konzept der Heimdifferenzierung liege die Organisation zur Arbeits- und Lernerziehung zugrunde, während dem christlichen Verständnis eine Gemeinschaft vorschwebt, in der Kinder unabhängig von Arbeits- und Lernerfolg anerkannt sind, die Familie.³⁸⁰

378 Bericht über die Überprüfung von konfessionellen Heimen in den Kreisen Erfurt-Stadt und Eisenach (ohne Datum, 1953). In: 2/5638.

379 LAB C Rep. 104, Nr. 1955.

380 „Vom Staat wird die Differenzierung der Heime für Kinder und Jugendliche als eine organisatorische Voraussetzung für eine intensive und systematische Erziehungsarbeit

Auch die katholische Kirche lehnte die Unterwerfung der Kinder unter das Leistungsprinzip ab und verweist auf das Leitbild Familie. So war sie z. B. nicht bereit, aufgrund der staatlichen Differenzierungsvorgaben Geschwisterkinder zu trennen.³⁸¹

Ob und wie sich diese Abgrenzung im Erziehungsalltag auswirkte, lässt sich nicht verlässlich angeben. Man wird vorsichtig davon ausgehen müssen, dass sich die konfessionelle Heimerziehung in der Nachkriegszeit, insbesondere vor Gründung der DDR – aber wohl auch darüber hinaus – nicht von der in den westlichen Besatzungszonen unterschied.

Die Kirchen haben sich unterschiedlich intensiv mit ihren diakonischen und karitativen Arbeitsmöglichkeiten in der DDR auseinandergesetzt. Sie standen – natürlicherweise – in grundsätzlicher Opposition zum SED-Atheismus und haben versucht, ihre Gestaltungsspielräume zu verteidigen. Dem über die vierzig Jahre DDR betriebenen Versuch, die Erziehung zu monopolisieren, haben sich die konfessionellen Kinderheime widersetzt. Dies ist vor allem deshalb erwähnenswert, weil im Erziehungskonzept der Heime der Jugendhilfe die Religionsfreiheit nicht wahrgenommen werden konnte. Die Heimkinder

.....
zur Erreichung des Erziehungszieles angesehen. Dabei gilt als der einzige wissenschaftliche Gesichtspunkt für eine Differenzierung ein solcher nach der Zweckbestimmung und innerhalb der Zweckbestimmung ein solcher nach dem Merkmal der Arbeit, d. h. der Lernarbeit in der Grundschule oder der Berufsausbildung. Demgegenüber gründet sich die evangelische Kinder- und Jugendarbeit auf das Prinzip der Familie, wie es schon Johann Heinrich Wichern, der Begründer der Innere Mission als sog. ‚Gruppenprinzip‘ entwickelt hat. Diese familienähnlichen kleinen Erziehungsgemeinschaften, in denen ein Glied das andere trägt, haben sich in jeder Hinsicht – besonders erzieherisch – bestens bewährt.“ Stellungnahme des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche zur Frage der Differenzierung der konfessionellen Kinder- und Jugendheime. In: BArch DR 2/84482.

381 Stellungnahme des Commissariats der Fuldaer Bischofskonferenz zur Frage der Differenzierung der konfessionellen Kinder- und Jugendheime. In: BArch DR 2/84482.

hatten keine Wahl. Das unterscheidet sie von Minderjährigen, die bei ihren Eltern lebten.

4. Erziehung in den Heimen der Jugendhilfe

Das in der DDR erschienene Buch „Heimerziehung“, das von Eberhard Mannschatz herausgegeben wurde, beschreibt die Heimerziehung als einen Spezialfall der allgemeinen kommunistischen Erziehung. Bestimmten ideologisch normierten Erziehungszielen konnten sich die Insassen von Heimen möglicherweise nicht ohne schwerwiegende Folgen entziehen.

Die wesentlichen Bestimmungselemente (Ziele, Methoden, Inhalte) der Heimerziehung wurden als Anwendung allgemeiner pädagogischer Vorstellungen auf den Spezialfall „Heim“ verstanden: „Insofern gibt es keine speziellen Ziele und Inhalte für die Heimerziehung, gelten keine besonderen Prinzipien für die Gestaltung des Erziehungsprozesses.“³⁸² Dieser Satz, der die Einsichten über die Sozialisation von Kindern unberücksichtigt lässt, war aber nicht für den Erziehungsalltag formuliert, sondern sollte den umfassenden Geltungsanspruch marxistischer Pädagogik herausstellen. Was er auf theoretischer Ebene als Besonderheit für die Heime jedoch nicht ausschloss, war die Umerziehung, die „Überwindung der Folgen falscher Erziehung“.³⁸³ Deshalb lassen sich spezielle Ziele und Inhalte sowie besondere Prinzipien finden, die für die Heimerziehung in der DDR typisch sind. Besonders gilt das für die Spezialheime, aber auch für Normalheime. In den folgenden Abschnitten wird vor allem beschrieben, inwiefern sich die Heimerziehung von der in Schulen und Massenorganisationen üblichen Praxis unterschied, aber auch darauf hingewiesen, wo Gemeinsamkeiten liegen.

382 Autorenkollektiv, 1984, S. 44.

383 Autorenkollektiv, 1984, S. 39.

4.1 Ideologische Beeinflussung

Die ideologische Schulung in den Heimen der Jugendhilfe wies keine inhaltlichen Besonderheiten auf. Seit 1951 waren die Themen in Jahresplänen zentral vorgeschrieben.³⁸⁴ Sie wurden durch regelmäßige aktuelle Anweisungen ergänzt.³⁸⁵

Wie in der Schule, den Massenorganisationen und den Massenmedien wurden jedes Jahr etwa 25 politische Feiertage durchgeführt. Die Listen von politischen Feiertagen und politischen Aktionen der Heime weisen nur an wenigen Stellen regionale Besonderheiten auf (etwa dem Namensgeber des Heimes entsprechend). Politisch aktuelle Themen wie Produktionspläne, Geburtstage von Parteiführern u. Ä. wurden in regelmäßigen Zusammenkünften besprochen oder nach festgelegten Riten begangen.³⁸⁶ Besondere Themen, die die Lage von Minderjährigen in Heimen betrafen, sind in keinem der durchgesehenen Berichte über die ideologische Arbeit zu verzeichnen. Erziehung und Umerziehung wurden zwar regelmäßig als „politisch-ideologischer Auftrag“ (o. ä.) deklariert. Eine tatsächliche Verknüpfung von aktuellen ideologischen Fragestellungen und praktischen Anforderungen des pädagogischen Alltages wurde aber nur selten versucht.³⁸⁷

.....
384 Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952). In: BArch DR 2/1155.

385 .Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage.

386 Jahresarbeitsplan für den Jugendwerkhof Flemsdorf im Schuljahr 1963/1964 vom 31. Oktober 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987. Und: Jahresarbeitsplan des Spezialkinderheimes Kampehl für das Schuljahr 1989/1990. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

387 Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe: Berichterstattung über die politisch-ideologische Situation und materiell-technischen Voraussetzungen in den Heimen vom 2. März 1977. In: BArch DR 2/12192.

Auffällig ist an den meisten Jahresplänen und Berichten aus den Heimen, dass sie großen Wert auf die Erfüllung quantitativer Vorgaben legten. So kam in der frühen DDR der Anzahl der Radioapparate große Bedeutung zu. Sie garantierten, dass zentrale politische Botschaften permanent ihre Adressaten erreichten. In vielen Heimen, vor allem in den Jugendwerkhöfen, waren die Insassen zum täglichen Anhören der Nachrichten im DDR-Radio verpflichtet.³⁸⁸

In späteren Berichten wurden der regelmäßige Konsum der Fernsehnachrichten (Aktuelle Kamera) oder Zeitungsschauen hervorgehoben. Die anzufertigenden Wandzeitungen wurden danach bewertet, ob sie regelmäßig erneuert wurden. Den Abschluss des Berichtes bildete entweder die Aufforderung, die ideologische Arbeit zu intensivieren, oder das Urteil, dass sie sich im Berichtszeitraum gut entwickelt habe.³⁸⁹

Die Intensität der ideologischen Schulung unterschied sich nach Heimtypen. In den Normalheimen näherte sie sich dem in Schulen und Massenorganisationen Üblichen an, wobei zu beachten ist, dass sich die Insassen der Heime den Schulungen nicht ohne Folgen entziehen konnten und das – anders als im Elternhaus – alternative Informationen vollständig ausfielen. In den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen war die Zahl dieser Veranstaltungen wesentlich höher. In einem Bericht über das Jahr 1982 listete ein Spezialkinderheim 24 teils einmalige, teils wöchentlich stattfindende politische Aktionen auf, die für die Heiminsassen veranstaltet wurden.³⁹⁰ Im Jugendwerkhof Torgau schließlich waren täglich mehrere dieser Veranstaltungen vorgesehen. Diese Praxis

.....
388 Jahresarbeitsplan für den Jugendwerkhof Flemsdorf im Schuljahr 1963/1964 vom 31. Oktober 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

389 Schuljahresbericht 1987/1988 des Jugendwohnheimes mit Aufnahmestation Potsdam vom 1. August 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24494.

390 Analyse zu ausgewählten Fragen der pädagogischen Arbeit im Spezialkinderheim Kampehl vom 31. August 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

spricht eher dafür, dass „feste Gewohnheiten“ eingeschliffen werden sollten und dass die ideologische Schulung nur ein Mittel der Disziplinierung war.

Ungeklärt ist die Frage, ob Insassen zur Teilnahme an der Jugendweihe gezwungen wurden. Die Mitgliedschaft in den Massenorganisationen (Pioniere, FDJ, DSF, GST) wurde nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht generell durchgesetzt. Wie groß hier der informelle Druck war, lässt sich nur anhand von Zeitzeugenberichten abschätzen. Nicht untersucht ist bisher die Frage, ob Insassen der Heime religiöse Literatur besitzen durften. Der Besitz westlicher Literatur war generell verboten, sofern die Bücher nicht als Nachdruck in der DDR erschienen waren.³⁹¹ Grenzen und Konflikte können an einem Vorfall aus dem Jugendwerkhof Freital deutlich gemacht werden. Dort wurde einem Insassen ein Buch des Historikers Leopold Ranke weggenommen, weil es 1924 erschienen war und somit aus der Ära des Kapitalismus stammte. Erst nach einer Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung erhielt er das Buch zurück und durfte es lesen.³⁹²

4.2 Kollektiverziehung

Der Begriff Kollektiv und die mit ihm verknüpften Vorstellungen sind Teil der marxistisch-leninistischen Ideologie. Er wurde von Makarenko auf die Formel gebracht: „Die Interessen des Kollektivs stehen höher als die der Persönlichkeit.“³⁹³ Dieser Satz enthält keine einfache Wertung, sondern ist als Formel zu verstehen, die die Aussöhnung von Individuum und Gesellschaft anzeigt. In diesem Sinne wurde sie nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt, sondern bezeichnete die ideale Lebensform, die für jedes menschliche Gemeinschaftsleben gelten sollte.

391 Die Erfahrungen mit der Praxis in Lehrlingswohnheimen von Christian Sachse in seiner Zeit als Pfarrer in den 1980er-Jahren sprechen eher für rigorose Verbote.

392 Brief eines Insassen des Jugendwerkhofes Freital an das Volksbildungsministerium von 1982. In: BArch DR 2/51152.

393 Makarenko, 1952, S. 8.

Davon waren auch die Privatsphäre und die Familie als „Keimzelle der Gesellschaft“ nicht ausgenommen.³⁹⁴ Kollektiverziehung kann deshalb auch mit sozialistischer Erziehung gleichgesetzt werden: „Das sozialistische Erziehungssystem unterscheidet sich gerade dadurch von jedem anderen, dass es ein sozialistisches ist; deshalb besitzt unsere Erziehungsorganisation die Form des Kollektivs.“³⁹⁵

Es ist für die Beschreibung der Heimerziehung nicht von Interesse, ob diese Theorie an die seit Aristoteles diskutierten Vorstellungen anknüpft, nach denen der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist und ob hier ein ernst zu nehmender pädagogischer Ansatz vorliegt. Von Interesse ist dagegen, wie sich diese Vorstellung in der Erziehungswirklichkeit niederschlug und welche Praktiken mit ihr gerechtfertigt wurden.

4.2.1 Das Kollektiv

Das „Kollektiv“ unterscheidet sich im Sprachgebrauch der DDR hinsichtlich seiner Bedeutung und Funktion in der Gesellschaft von den Begriffen „Team“, „Gruppe“, „Fraktion“, „Abteilung“, „Gemeinschaft“, „Mannschaft“ oder „Brigade“. Auf diesen Unterschied wurde in der wissenschaftlichen Literatur der DDR großer Wert gelegt. Das Kollektiv wurde abgehoben vom „vorbewussten“ Zusammenleben in Gruppen und dem rein funktionalen Zusammenwirken unter kapitalistischen Verhältnissen.³⁹⁶ Es galt in der DDR als „Bindeglied zwischen Gesellschaft und Individuum.“ „Kern des Kollektivismus“³⁹⁷ war die bewusste und freiwillige Einordnung des Individuums in die Gesellschaft in der Überzeugung, dass diese Lebensform die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit ermöglichte.³⁹⁸

394 Scharnhorste, 1970, S. 135–142.

395 Makarenko, 1976, S. 98.

396 Autorenkollektiv, 1973, S. 796.

397 Der Begriff Kollektivismus wurde in dieser Zeit im Westen überwiegend mit einem pejorativen Akzent versehen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff im Marxismus-Leninismus eine positive Bedeutung hatte.

398 Autorenkollektiv, 1973, S. 415.

In diesem Sinne hatte Kollektiverziehung nicht – wie heute mitunter behauptet oder angenommen wird – die Entwicklung sozialer Kompetenzen (etwa Konfliktfähigkeit, Kompromissbereitschaft o. Ä.) zum Inhalt. Sie zielte auf eine bestimmte Funktionalität in der sozialistischen Gesellschaft.

Inhaltlich wurde der Begriff des Kollektivs in der DDR-Geschichte mit unterschiedlichen Schwerpunkten versehen. In den 1950er-Jahren knüpften die Vorstellungen vom Kinder- und Jugendkollektiv an Elemente der Jugendbewegung an. Ein lebenserfahrener Funktionär, vertrauenswürdig, durchsetzungsfähig und als natürliche Autorität geachtet, setzte sich an die Spitze einer Gruppe und gab ihr Ausrichtung und Ziel. Das Idealbild eines solchen Prozesses hatte Makarenko in seinem Roman „Flaggen auf den Türmen“ dargestellt.³⁹⁹

Dieser Roman spielte unter den DDR-Pädagogen eine besondere Rolle, denn er stiftete ein romantisierendes Bild vom Kollektiv und fand wegen seiner direkten und erfahrungsreichen Art der Darstellung vielfältige Sympathien.⁴⁰⁰

Das romantisierende Verständnis vom Kollektiv wurde gegen Ende der 1950er-Jahre von einem eher funktionalen abgelöst, das auf die Dynamik der „technisch-industriellen Revolution“ zugeschnitten war. Die Position des Einzelnen im Kollektiv änderte sich entsprechend den Anforderungen, die an das Kollektiv gestellt wurden. Die immer wieder propagierte „Einordnung des Einzelnen in das Kollektiv“ war also nicht auf die „bedingungslose Unterordnung“ zu reduzieren, sondern bestand – je nach Anforderung – in einem flexiblen Wechsel des Kollektivmitglieds zwischen der Funktion des Befehlsgebers und des Befehlsempfängers. Infolgedessen wies die Kollektiverziehung zwei Komponenten auf: Sie erzog zum Gehorchen und zum Kommandieren.⁴⁰¹ Dieses funktionale

399 Makarenko, 1952a.

400 Vgl. dazu: Malberg, Hans: Man muss nur den Schlüssel finden. Erzählung aus einem Jugendwerkhof. Greifenverlag, Rudolstadt 1960.

401 Dorst, Werner: Die Erziehung der

Verständnis hat die erzieherische Praxis besonders an Jugendwerkhöfen geprägt. Die Kombination aus romantisierendem und funktionalem Verständnis des Kollektivs ist in vielfältigen Varianten in den Heimen der Jugendhilfe zu finden. In einer Reihe von Heimen ließen sich formierte Kollektive im Sinne Makarenkos allerdings auch nur in Ansätzen ausmachen.

In den 1970er-, besonders aber in den 1980er-Jahren wurde verstärkt das Verhältnis von Kollektiv und Individuum thematisiert. Das funktionale, teils militarisierte Verständnis wurde – zumindest in der pädagogischen Theorie – ergänzt um den Aspekt der Gemeinschaft, in der das Individuum stärker zu seinem Recht kommen sollte. Inwieweit diese Veränderungen in die Heimpraxis eingegangen sind, ist noch nicht untersucht. Im Jugendwerkhof Siethen führten diese Veränderungen beispielsweise dazu, dass ein Erzieher sein bereits seit zwölf Jahren bestehendes Arbeitsverhältnis kündigte, weil er den Wandel in der pädagogischen Praxis nicht nachvollziehen konnte: „Die langjährige Dienstzeit in der NVA (Nationale Volksarmee, Zus. d. Vf.) hat meinen Leitungsstil und Charakter geprägt. Die im zivilen Sektor sicher notwendige Kompromissbereitschaft bei der Durchsetzung von Forderungen (...) kann ich nicht aufbringen, so daß es häufig zu Auseinandersetzungen kommt, die der gesamten Aufgabenstellung schaden.“⁴⁰²

4.2.2 Die Struktur des Kollektivs

Das Kollektiv sollte Individuen in sich integrieren und zwar entsprechend ihrer Kollektivtauglichkeit. Indem es dazu seine Mitglieder in drei Gruppen teilte, bildete es

.....
 Persönlichkeit – eine große humanistische Aufgabe. In: Heimerziehung Heft 6/1953. In: Dorst, Werner; Mannschatz, Eberhard: Die Erziehung der Persönlichkeit (zwei Vorträge). Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1953, S. 9.

402 Bitte um Abberufung als stellvertretender Direktor für berufliche Ausbildung des Jugendwerkhofes Siethen vom 7. Januar 1988. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24498.

im Grunde die gesellschaftlichen Strukturen in sich ab. Diese strukturelle Ähnlichkeit nährte vermutlich die Illusion, dass ein Minderjähriger, der gelernt hatte, sich in den Heimkollektiven zu bewegen, nun auch tauglich für das Leben in der sozialistischen Gesellschaft sei.

Die sozialistische Gesellschaft bestand nach marxistisch-leninistischem Verständnis aus der Führung (die Partei, SED), der Vorhut (Arbeiterklasse) und den „Massen“. Faktisch kam noch die „verschwindend geringe Minderheit“ der Gegner hinzu. Analog waren die Strukturen des Kollektivs aufgebaut.

Die Führung übernahm im Kollektiv eine kleine Gruppe, die als „Aktiv“ oder auch als „Kern“ bezeichnet worden ist. Sie unterstützte den Erzieher, organisierte den Alltagsbetrieb mit und entfaltete eigene Aktivitäten, um die Lebensqualität zu verbessern:

„Unter dem Aktiv versteht man alle Zöglinge, die sich der Einrichtung und seinen Aufgaben gegenüber positiv verhalten, die in den Selbstverwaltungsorganen mitarbeiten, sich an der Leitung der Produktion und an den Klub- und Kulturarbeiten beteiligen.“⁴⁰³

Die zum Aktiv gerechneten Mitglieder wurden zielgerichtet ausgesucht und mit begrenzten Privilegien ausgestattet. Makarenko hatte diese Sonderrechte streng limitiert:

„Diese Rechte darf es nur auf folgenden Gebieten geben: a) erleichteter Ausgang (...); b) erleichterte Bedingungen für die Aushändigung des verdienten Lohnes; c) das Recht, bestimmte Posten und Wahlfunktionen im Kollektiv zu bekleiden; d) das Recht, das Ehrenzeichen oder das Abzeichen der Einrichtung zu tragen (...).“⁴⁰⁴

Dem Aktiv entsprach auf politischer Ebene die Parteiführung. Nicht nur die Insassen, sondern auch die Erzieher waren in Kollektive eingebunden. Wenn möglich, wurde das Aktiv der Erzieher mit SED-Mitgliedern

⁴⁰³ Makarenko, 1988, S. 429.

⁴⁰⁴ Makarenko, 1988, S. 430.

besetzt. In den Kollektiven des Erziehungspersonals war dies häufig nicht möglich.

Die zweite Kollektivabteilung war die sogenannte „Reserve“. Makarenko strebte an, „dass die meisten Zöglinge organisatorisch als Mitglieder des Aktivs erfasst sind“, sodass er auch Teile des Aktivs als Reserve bezeichnen kann.⁴⁰⁵ Im engeren Sinne sind – wie der Name es auch ausdrückt – damit diejenigen bezeichnet, von denen man sich erhoffen konnte, dass sie in Zukunft die Eigenschaften entwickeln würden, die man vom Aktiv erwartete. Auf politischer Ebene entsprach die „Reserve“ den „verbündeten Klassen und Schichten“, also der Mehrheit des Volkes.

Dem sogenannten „Rest“ oder „Sumpf“⁴⁰⁶ wurden die Kinder zugeordnet, von denen diese Entwicklung bisher nicht erhofft werden konnte. Man kann dies in Analogie zu den „Überresten der bürgerlichen Gesellschaft“ auf Personen beziehen, bei denen die Integrationsbemühungen zu keinem Erfolg führten und mit denen anders verfahren werden musste, als mit Aktiv und Reserve.

Wie diese Dreiteilung in der Praxis gelebt wurde, kann nur durch einzelne Beispiele illustriert werden. „Wöchentlich fertigen die Erzieher eine Analyse des Kollektivs an (siehe unten aufgeführte Skizze).“⁴⁰⁷ Die Skizze zeigt drei Kreise, in denen Nachnamen von Kindern oder Jugendlichen stehen. Den „Kern“ dieses Kollektivs bilden zwei Kinder; neun Kinder gehören der „Reserve“ an, drei von ihnen mit Tendenz (Pfeil) zum „Kern“, zwei mit Tendenz zum „Rest“; der „Rest“ besteht aus einem Heimkind. Die Namen sind unkenntlich gemacht.⁴⁰⁸

Die Einstufung als „Rest“ legte die Gefahr nahe, dass sich die Stimmung der Gruppe gegen einzelne Kinder richtete. Erwartet

⁴⁰⁵ Makarenko, 1988, S. 429.

⁴⁰⁶ Der Begriff „Sumpf“ stammt von Makarenko und wurde bereits in der frühen DDR aufgegriffen. Seine diskriminierende emotionale Färbung war wohl beabsichtigt. Vgl. Mannschatz, Eberhard: Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. Hrsg.: Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Dissertationsschrift, Rostock 1957, S. 8.

⁴⁰⁷ (ohne Titel) LAB C Rep. 120, Nr. 2208.

⁴⁰⁸ Grafik aus: LAB C Rep. 120, Nr. 2208.



oder zugelassen wurden kollektive Verurteilungen, die einen „Lerneffekt“ für die anderen Mitglieder des Kollektivs mit sich bringen sollten. Dieser „pädagogische Prozess“ stand immer in der Gefahr zu entgleisen und zog mitunter gewaltsame Racheakte der Gruppenmitglieder nach sich. Das ist – wie verschiedene Berichte belegen – auch von Erziehern toleriert und „erzieherisch genutzt“ worden. In manchen Berichten wurde dieses Phänomen auch direkt als „Selbstjustiz“ bezeichnet:

„Es häufen sich die Informationen über die Anwendung der Prügelstrafe und anderer ehrverletzender Methoden als Ausdruck der Hilflosigkeit der Erzieher. In den letzten Wochen wurden mehrere Disziplinarverfahren wegen derartiger Vergehen eingeleitet. In einigen Heimen wurde aufgedeckt, dass negative Jugendliche andere Zöglinge terrorisieren. In einigen Fällen führten diese Handlungen zu schweren Körperverletzungen, bei einem Jugendlichen bis zum Totschlag. Mehrfach war festzustellen, dass Erzieher diese Handlungen stillschweigend duldeten, um auf diese schädliche Weise eine gewisse äußere Ordnung zu sichern.“⁴⁰⁹

⁴⁰⁹ Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und

Andere Berichte lassen auf Konflikte schließen, die aus dem Funktionärssystem herrühren. In einem Bericht über das Kinderheim Werftpfuhl aus dem Jahr 1968 heißt es diesbezüglich: „Es sind zwei ‚Pioniere vom Dienst‘ eingeteilt, die auf längere Zeit diese Funktion ausüben. Dafür wurden ‚durchsetzungsfähige‘ Schüler ausgewählt.“ Die Gefahren derartiger Praktiken wurden im Ministerium für Volksbildung durchaus wahrgenommen. Im Bericht ist an den zitierten Text die Frage angefügt: „Kapo-Methoden?“ Die Zusatzbemerkung wurde freilich von einem späteren Bearbeiter wieder gestrichen, denn sie verwies zu direkt auf die Erfahrungen in Konzentrationslagern und Gefängnissen des Nationalsozialismus.⁴¹⁰

Auch ein Bericht aus dem Jugendwerkhof Lehnin im Jahr 1981 lässt auf Konflikte schließen, die aus dem Funktionärssystem herrührten. Berichtet wurde über „Racheakte, in denen die Jugendlichen zur ‚Selbstjustiz‘ griffen und einzelne, die zuvor Schwächere drangsaliert hatten, ihrer Meinung nach ‚gerecht‘ bestraften.“ Die beiden Vorfälle, bei denen zwei Jugendliche zusammengeschlagen worden waren, waren von der Heimleitung zur Anzeige gebracht worden. Es wurde jedoch keine Anklage erhoben, „da die Strafverfolgungsbehörden der Meinung waren, daß mit der Einweisung in den Jugendwerkhof ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet sind.“⁴¹¹

Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217–255.

⁴¹⁰ Bericht zur Überprüfung im Heim Werftpfuhl des Sonderheimkombinates der Jugendhilfe vom 27. November 1968. In: BArch DR 2/28167.

⁴¹¹ Bericht zur Lage im Jugendwerkhof „Karl Leonhardt“ in Lehnin vom 15. Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329.

4.2.3 Methoden der Kollektiverziehung

Die Umformung einer Gruppe in ein Kollektiv sollte nach Mannschatz in drei Stufen erfolgen. War die Formierung des Kollektivs einmal gelungen, so die Erwartung, würde das Kollektiv die Erziehung aller Neuankömmlinge übernehmen. Damit würden die Kollektivmitglieder selbst zu Subjekten der Erziehung, der Erzieher übernahm die Rolle als „Vertrauter“, als „Kampfgefährte“ der Insassen.⁴¹²

Dieser idealtypische Zustand – der noch erkennbar durch das romantisierende Kollektivbild geprägt ist – sollte durch drei methodische Schritte erreicht werden. Eberhard Mannschatz hatte Ende der 1950er-Jahre versucht, im Jugendwerkhof Römhild Kollektive nach dieser Methodik zu formieren.

In einer ersten Etappe sollte sich der Leiter mit sogenannten „diktatorischen Forderungen“ durchsetzen. Aus willigen Mitgliedern formierte er ein „Aktiv“, das als „Transmissionsriemen“ in das Kollektiv hinein wirken und seine Forderungen verstärken sollte. Die Mitglieder des Aktivs übernahmen Mitverantwortung (beispielsweise zur Organisation des Tagesablaufes).

In einer zweiten Etappe wurden die Interessen des Kollektivs vom Aktiv formuliert und vorgetragen. Sie fanden beim Leiter Verstärkung und bestimmten die öffentliche Meinung. Diese „Interessen“ des Kollektivs bezogen sich im Regelfall auf die Optimierung vorgegebener Abläufe, auf die Überbietung bestimmter Vorgaben und hatten zu vermeiden, mit der Autorität des Leiters in Konflikt zu geraten.

In einer dritten Etappe sollten die pädagogischen Forderungen „durch das Vortragen von Moraltheorie“ ergänzt werden. Gemeint war damit vermutlich das theoretische Rüstzeug, das für eine bewusste Entscheidung nötig war. Nunmehr sollte der Einzelne – ein neuer Insasse etwa – durch das Kollektiv erzogen werden. In seiner Dissertation

412 Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954). In: BArch DR 2/5568, S. 60 f.

beschreibt Mannschatz einen einfachen und wirksamen Mechanismus, dem diese Kollektiverziehung in der dritten Stufe folgte: „Die Neulinge finden eine positive öffentliche Meinung vor und fügen sich schon deshalb ein, weil sie ihr nicht entgegenzutreten wagen. Sie sind als einzelne der kompakten positiven allgemeinen Meinung gegenüber aktionsunfähig.“⁴¹³

In der Auswertung des Feldversuches wurde festgestellt, dass es gelungen war, die Forderungen der ersten Stufe durchzusetzen. „Elementare Forderungen sind durchgesetzt. Ordnung, Disziplin und Sauberkeit sind keine Probleme mehr.“ Auch für die zweite Stufe hatten sich ansatzweise Erfolge gezeigt. Die anderen Erziehungsziele („Stellung des Zöglings als Subjekt der Erziehung und Stellung des Erziehers als Vertrauter, als ‚Kampfgefährte‘ der Brigade“) wurden jedoch verfehlt.⁴¹⁴

Das Experiment von Römhild kann als symptomatisch für die Kollektiverziehung in den Heimen der Jugendhilfe gelten. Zwar konnten über die Kollektiverziehung erfolgreich Mechanismen der Unterordnung und internen Hierarchien ausgebildet werden. Der Zugriff auf die Überzeugungen, der sich an den „Aktiv“ und der „öffentlichen Meinung“ in den Kollektiven niederschlug, scheint dagegen weitgehend misslungen zu sein. Inspektionen vermeldeten regelmäßig den mangelnden Einfluss der Pionierorganisation und der FDJ, fehlende Mitverantwortung und Initiative der Insassen. In Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen wurde daraufhin oftmals die Kollektiverziehung auf eine schlichte Erziehung zur Unterordnung reduziert. In einem Bericht vom Juli 1989 über das Spezialkinderheim Kampehl wurde beispielsweise nur noch das „Erwachsenenkollektiv“ thematisiert, dem eine straffe Führung des Heimbetriebes attestiert wurde.⁴¹⁵

413 Mannschatz, 1957.

414 Pädagogisches Experiment im Jugendwerkhof „Rudolf Harbig“ in Römhild (unvollständig, undatiert, um 1954). In: BArch DR 2/5568, S. 60 f.

415 Bericht vom 10. Juli 1989: Analyse des Schuljahres 1988/1989 des Spezialkinderheimes

Soweit bisher bekannt, wurde ein unübersehbarer Widerspruch zwischen den Methoden und Zielen der Kollektiverziehung nie thematisiert. Es erscheint zumindest fraglich, ob ein Erzieher, nachdem er sich mit den „diktatorischen Forderungen“ durchgesetzt hatte, von den Insassen noch als „Vertrauter“ und „Kampfgefährte“ akzeptiert würde. Gerade mit dieser Form der Bildung von Aktivs scheinen auch Konflikte unter den Insassen ausgelöst worden zu sein, die in einer Reihe von Fällen mit schweren Misshandlungen endeten. Insassen wandten sich gegen diejenigen, die in ihren Augen mit den Erziehern kollaborierten, deren „diktatorischen Forderungen“ sie am eigenen Leib erlebt hatten. Im Jugendwerkhof Wolfersdorf beging ein Mitglied der dortigen FDJ-Leitung aus diesem Grund einen Selbstmordversuch, „weil er die dauernden Repressalien seiner Brigademitglieder nicht mehr ertragen konnte“.⁴¹⁶

4.3 Arbeitserziehung

Die Arbeitserziehung wurde in der Heimerziehung sowohl als Teil der Kollektiverziehung als auch als eine eigene Erziehungsmethode betrachtet. Im Idealfall sollten sich Kollektiv- und Arbeitserziehung wechselseitig ergänzen. In einigen Fällen gerieten Arbeits- und Kollektiverziehung aber auch in ein Konkurrenzverhältnis. Das geschah beispielsweise, wenn Jugendliche im Selbstbewusstsein „des Arbeiters“, das sie auf ihrer Arbeitsstelle erworben hatten, im Heim die dortigen Unterordnungsriten ablehnten.

Es gibt kein einheitliches Konzept von Arbeitserziehung. Einzelne Gedanken dazu entsprangen unterschiedlichen Traditionen und aktuellen politischen Zielen. Sie wurden trotz ihrer inneren Widersprüchlichkeit miteinander auch gleichzeitig vertreten.⁴¹⁷

416 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. April 1963, TOP 6: Brief an alle Bezirksschulräte über die Situation und Vorkommnisse in den Jugendwerkhöfen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7766.

417 Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

Zu unterscheiden sind die spezielle Arbeitserziehung in den Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen, die an die Produktion gekoppelt war, und die allgemeine Arbeiterziehung, die in allen Heimen betrieben wurde.⁴¹⁸

4.3.1 Arbeitserziehung in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen

In Übereinstimmung mit sozialistischen, aber auch bürgerlichen Traditionen des frühen 20. Jahrhunderts waren einige frühe Jugendwerkhöfe (1945 bis ca. 1951) darauf ausgerichtet, Jugendlichen Freude an der Arbeit und eine berufliche Perspektive zu vermitteln, um ihnen den Einstieg in ein wirtschaftlich selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Diese Jugendwerkhöfe wurden in den 1950er-Jahren umstrukturiert. Die frei werdenden Arbeitskräfte sollten für die sozialistische Produktion genutzt werden. Im November 1956 wurde diese Form der Arbeitserziehung, die mit einer vollwertigen Berufsausbildung verbunden war, in den Jugendwerkhöfen beendet.⁴¹⁹ Dies geschah offensichtlich nicht ohne Konflikte mit den Leitungen der Jugendwerkhöfe, die sich noch längere Zeit weigerten, die Lehrwerkstätten zu schließen.⁴²⁰

Im Dezember 1956 wurde eine neue Verordnung erlassen, die unter anderem auch die Arbeitserziehung an den Jugendwerkhöfen regelte.⁴²¹ Mit dieser Verordnung trat die Verwendung jugendlicher Insassen von

418 Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

419 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 29. November 1956. In: GBl. DDR I, Nr. 109/1956, S. 1328.

420 Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

421 Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen. In: GBl. DDR I 1956, S. 1336 (Entwurf in: BArch DR 2/5335).

Jugendwerkhöfen als billige Arbeitskräfte in den Vordergrund. In der Verordnung hieß es:

„Zwischen dem Leiter des Jugendwerkhofes, dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und dem Jugendlichen soll nach Möglichkeit ein ‚Vertrag über berufliche Qualifizierung‘ vereinbart werden.“ Im Entwurf zu dieser Verordnung wird die dahinterliegende Absicht wesentlich deutlicher. Hier hieß es lapidar: „(...) kann ein Antrag auf Berufsausbildung unterzeichnet werden“.⁴²²

Auffällig ist, dass viele der neuen Arbeitsstellen (und späteren Anlernberufe) von schwerer bis schwerster körperlicher Arbeit geprägt waren, wie folgende unvollständige Aufzählung zeigt.⁴²³

- Ziegelfabriken (Lehnin, Hennickendorf, Bröthen, Mildenberg),
- Metall verarbeitende Industrie (Freital, Lehnin),
- Landwirtschaft (Gorgast, Flemsdorf, Criewen, Struveshof, Zootzen Damm),
- Betonwerke (Stolpe, Römhild),
- Brikettfabriken, Braunkohle (Mücheln, Freienhufen, Großräschen, Laubusch),
- Kalk- und Sandstein (Stolpe),
- Gleisbau (Drehna),
- Zementfabrik (Hennickendorf, Rüdersdorf),
- Pappfabrik (Friedrichswert),
- Industrienäherei (Crimmitschau),
- Großbaustelle (Groß Leuthen).

In einem Bericht über die Jugendwerkhöfe Gorgast und Letschin heißt es dazu:

„Die JWH sind entstanden, um in beiden Orten dem akuten Arbeitskräftemangel zu begegnen. Es wurden beiden Betrieben vom Ministerium für Volksbildung zur damaligen Zeit Arbeitskräfte in Form von Jugendlichen zugesagt. Die Betriebe hatten lediglich die Aufgabe, die Unterkünfte zu schaffen.“

422 Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

423 Zusammenstellung aus Archiv Christian Sachse.

Die Gebäude seien von den Betrieben dann erstellt und notdürftig eingerichtet worden. Die finanziellen Mittel seien für eine ordentliche Ausstattung völlig unterdimensioniert gewesen. Von Erziehung war nicht die Rede.⁴²⁴

Die Baracke, in der der Jugendwerkhof Gorgast untergebracht war, war ursprünglich als Provisorium eingerichtet worden, um in Spitzenzeiten zeitweise zusätzliche Kräfte unterzubringen.⁴²⁵ Auch hier war nicht an Erziehung gedacht, denn dem Jugendwerkhof wurden nur drei Erzieherplanstellen zugebilligt, die zudem durch Personal ohne Qualifikation besetzt worden sind. Der Heimleiter hatte keinen pädagogischen Abschluss, studierte aber – vermutlich im Fernstudium – Unterstufenlehrer. Seine Ehefrau und eine weitere weibliche Kraft wurden als Erzieherinnen eingesetzt, beide hatten keine Ausbildung. Für 36 Jugendliche stand ein Aufenthaltsraum zur Verfügung, in dem auch der Unterricht durchgeführt wurde. Die Ausstattung bestand aus „kaputten Stühlen und beschädigten Schränken“.⁴²⁶

Diese Zustände zeigen, dass die Arbeitserziehung in einer Reihe von Jugendwerkhöfen in die Nähe zur Zwangs- und Strafarbeit geriet.

In anderen Jugendwerkhöfen, die in der Industrieregion Cottbus angesiedelt waren (Freienhufen, Großräschen, Laubusch), lehnten sich sowohl die Jugendlichen als auch das Personal stark an Lebensgewohnheiten in den umgebenden Barackenlagern an, die durch Alkoholismus, Kriminalität und Gewalt geprägt waren, sodass sie geschlossen werden mussten.⁴²⁷ In ländlichen Bereichen mit sehr kleinen Jugendwerkhöfen ergab sich mitunter ein regelrecht familiäres Verhältnis zwischen Erziehern und Insassen. Andere Jugendwerkhöfe verkamen regelrecht und das Personal

424 Bericht über die Situation in den Jugendwerkhöfen (Gorgast und Letschin) des Kreises Seelow und über bisher eingeleitete Maßnahmen vom 20. Juni 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

425 Bericht vom 23. November 1963 über die im Jugendwerkhof Gorgast durchgeführte Inspektion. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

426 Ebenda.

427 Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1.

ging Nebenverdiensten nach. Zeitweise erhielten die Insassen mehr Lohn als das Personal, sodass ein System entwickelt wurde, die „Überschüsse“ abzuschöpfen.

In wirtschaftlicher Hinsicht wurde die Arbeitserziehung der Jugendwerkhöfe seit Ende der 1950er-Jahre in also zweierlei Hinsicht zweckentfremdet: Zum einen wurden Jugendwerkhöfe in Regionen mit fehlenden Arbeitskräften errichtet, um der Volkswirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen. Diese Versuche gingen so weit, Jugendliche nach ihrer Entlassung in der Region anzusiedeln oder die Insassen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres festzuhalten.⁴²⁸ Zum anderen sollten Jugendwerkhöfe in der Industrie ihre Unterhaltsmittel überwiegend selbst erwirtschaften. In einem Brief des Sektors Jugendhilfe von 1960 wurden Einsparungen bis zu 75 Prozent angekündigt.⁴²⁹ Beiden Versuchen war kein hinreichender Erfolg beschieden.

In den 1970er-Jahren wurde – allerdings im Rahmen der sehr begrenzten Möglichkeiten der Ausbildung zum Teilfacharbeiter – versucht, den Insassen berufliche Perspektiven zu vermitteln. Die Arbeit führte nicht mehr in jedem Fall zur physischen Erschöpfung. Es gab auch monotone Fließbandarbeit, einfache handwerkliche Tätigkeiten und Hilfsarbeiten in Industriebetrieben. So arbeiteten die Mädchen des Jugendwerkhofes Hennickendorf im Glühlampenwerk NARVA, einige Jungen in einem Plastik verarbeitenden Betrieb, andere jedoch auch weiter im Zementwerk Rüdersdorf.⁴³⁰

428 In der nicht erlassenen Jugendhilfeverordnung von 1959 hieß es dazu im § 50: „Der Durchführung der vom Referat Jugendhilfe für einen Minderjährigen angeordneten Heimerziehung steht der Eintritt der Volljährigkeit nicht entgegen. Die Heimerziehung endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres.“ In: BArch DY 30/IV 2/9.05/126 und 127. Vgl. auch: Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen (undatiert von Ende 1959). In: BArch DR 2/5850.

429 Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

430 Bericht über die Kontrolle im Jugendwerkhof

In den 1980er-Jahren gingen die Jugendwerkhöfe zu einer dreijährigen Ausbildung über, die jedoch weiter mit einem Abschluss als Teilfacharbeiter endete.⁴³¹

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die sogenannte Arbeitserziehung in den Durchgangsheimen, die sich schlicht auf die Erfüllung von Produktionsaufgaben reduzierte. Die Arbeiten dienten der Refinanzierung der Heime. In der Arbeitsrichtlinie vom 1. Mai 1963 hieß es dazu:

„Alle Jugendlichen ab 14 Jahre sind vom zweiten Aufenthaltstag an in den Arbeitsprozess im Heim oder in einem sozialistischen Betrieb einzubeziehen. (...) die Jugendlichen können auch zu Lohnarbeiten für die Durchgangseinrichtungen eingesetzt werden, so z. B. in der Küche oder Wäscherei.“⁴³²

Auch in den Normalkinderheimen wurde seit etwa 1956 verstärkt Arbeitserziehung eingeführt. Auch hier mit dem Ziel – die Art der aufgeführten Arbeiten lässt keinen anderen Schluss zu – technisches Personal einzusparen. Die Kinder wurden teilweise zur Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken eingesetzt.

„Sind größere Arbeiten zu verrichten, z. B. Wege auszubessern, Kies zu fahren, Kohle abzuladen und Bäume auszuschneiden, dann werden die Gruppen geschlossen eingesetzt. (...) Hierbei werden die physischen Kräfte des Kindes weitgehend berücksichtigt. Kinder, welche sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, bekommen Sonderaufgaben, um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“

Zusätzlich zu diesen Aufgaben waren die Kinder als Erntehelfer und bei Einsätzen des

431 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 1. September 1980. In: GBl. I, Nr. 18/1980, S. 167.

432 Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

Nationalen Aufbauwerkes⁴³³ eingesetzt (vor allem Ausschachten von Gräben).⁴³⁴

4.3.2 Selbstbedienung und gesellschaftlich nützliche Arbeit

Jenseits der spezifischen Funktion an den Jugendwerkhöfen zur Umerziehung war die Arbeiterziehung seit Ende der 1950er-Jahre Teil des allgemeinen Erziehungskonzeptes des sozialistischen Bildungssystems, an dem die Heimerziehung partizipierte. Dazu gehörte die Anerziehung von Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe und Aufopferungsbereitschaft für die Produktionsziele, aber auch Kreativität, permanente Lernbereitschaft und Flexibilität im Arbeitsprozess.⁴³⁵ Dazu zählte auch die Anordnung von „gesellschaftlich nützlicher Arbeit“, also unentgeltliche Leistungen (Arbeitseinsätze in der Kommune, bei der Ernte oder Produktion, Hilfe für Rentner), mit denen bestimmte, anders nicht finanzierbare Projekte realisiert werden sollten.

Eine Mischform zwischen Ausbeutung und Arbeiterziehung stellte die sogenannte „Selbstbedienung“ dar. Indem die Insassen an bestimmten zumutbar erscheinenden Dienstleistungen (Waschen, Reinigung der Gebäude, Renovierungsarbeiten, Hilfsarbeiten bei Bauvorhaben, aber auch tägliche Verrichtungen wie Tischdecken, Geschirrspülen o. Ä.) beteiligt wurden, wurde einerseits Personal eingespart, andererseits sollten die Insassen mit diesen Arbeiten vertraut gemacht werden. Es sind Fälle bekannt, in denen diese Arbeiten die gesamte freie Tageszeit ausfüllten und als Sanktionsmittel genutzt wurden.

Im Jahr 1956 waren u. a. folgende Arbeiten in einem Normalheim zu verrichten: Kleiderpflege, Strümpfestopfen, Ordnungsdienst, Gartenarbeiten, Ernteeinsätze (nur

433 Das Nationale Aufbauwerk fasste verschiedene Kampagnen zusammen, die Bevölkerung zu freiwilligen Arbeitseinsätzen zu mobilisieren.

434 Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

435 Über die Arbeiterziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

in Saisonzeiten), Arbeitseinsätze: Ausschachtungsarbeiten, Planierungsarbeiten, Transporte von Kies und Kohle, Pflege des Eigentums. Eine Stundenzahl wurde nicht angegeben, Verweigerungen wurden sanktioniert:

„Kinder, welche sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, bekommen Sonderaufgaben, um sich an die Arbeit zu gewöhnen.“⁴³⁶

4.4 Bildung und Ausbildung

In Fragen der schulischen Bildung ist ein deutlicher Unterschied zwischen den Normalheimen (Normalkinderheime und Jugendwohnheime) und den Spezialheimen (Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe, Sonderheime) zu konstatieren.

Kinder und Jugendliche, die in Normalheimen wohnten, besuchten grundsätzlich die öffentlichen Bildungseinrichtungen am Ort des Heimes. Sie erhielten damit qualitativ keinen anderen Unterricht als andere Minderjährige. Eine Benachteiligung für Heimkinder entstand dann, wenn Schule und Heim die notwendigen aktiven Integrationsbemühungen vernachlässigten. Dieses Manko wurde von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) nach einer Kontrolle von 500 Heimen festgestellt. Bemängelt wurde, dass es in den öffentlichen Schulen keine Maßnahmen zur Förderung von Heimkindern gab. Kinder aus Normalheimen wiesen trotz gleicher Intelligenz wesentlich schlechtere schulische Leistungen auf als Kinder aus Familien. Zusätzliche Lehrer zur Förderung der Heimkinder würden in der Regel nicht angestellt. Die von den Heimen bereitgestellten Gelder erlaubten es den Heimkindern oftmals nicht, an bestimmten Aktivitäten der Schule (Schulwanderungen, Exkursionen teilzunehmen). Daher hing die Förderung von Heimkindern stark vom persönlichen Engagement der Lehrer und Erzieher ab.⁴³⁷

436 Die Erziehung zur Arbeit in den Heimen (vom 24. November 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 144.

437 Komitee der ABI: Kontrolle der

In einer internen Weisung des Ministerrats wurde die Überwindung „ernster Leistungsrückstände“ im schulischen Bereich gefordert. Schulen, die Heimkinder unterrichteten, sollten stärker unterstützt werden. Eine Verstärkung des Personals war aber nicht vorgesehen.⁴³⁸

Das Problembewusstsein dafür war in den Kommunen und Heimen in den 1980er-Jahren deutlich stärker ausgeprägt als in den 1960er-Jahren.

Der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen (Abitur) bedurfte möglicherweise des zusätzlichen Engagements von Erziehern. Darüber liegen bisher keinerlei Erkenntnisse vor.

Ähnliches gilt für Fragen der Berufswahl. Vermutlich wurde die Berufswahl durch die Jugendwohnheime aus organisatorischen Gründen über die in der DDR allgemein üblichen Beschränkungen hinaus eingeeengt. Die Leitungen dieser Einrichtungen strebten eine Ausbildung in Gruppen an, um den Verwaltungsaufwand zu verringern.⁴³⁹ Es gab Pläne, dass eine bestimmte Zahl von Heimkindern zu vorgeschriebenen Berufsentscheidungen „geführt“ werden sollten. Derartige Pläne gab es an öffentlichen Schulen ebenso (Werbung zur Nationalen Volksarmee, aber auch in der regionalen Wirtschaft). Der Unterschied bestand auch hier darin, dass Heimkinder nicht auf den Beistand ihrer Eltern zurückgreifen konnten, wenn sie eine derartige „Führung“ ablehnten.

In den Spezialheimen (Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) wurde auch der schulische Unterricht als Teil der Umerziehung verstanden. Aus diesem Grunde verfügten Spezialheime grundsätzlich über eigene schulische Einrichtungen (Schule und Berufsschule). Dies führte besonders in kleineren

438 Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/12328.

439 Information über die politisch-ideologische Situation im Jugendheim Potsdam vom 21. Dezember 1987. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 25100.

Heimen zu Problemen bei der Bereitstellung von Fachlehrern. Im Jahr 1953 gab es beispielsweise in einem Spezialkinderheim lediglich einen Lehrer für 70 Heimbewohner.⁴⁴⁰ In einem anderen Spezialkinderheim wurden 1959/60 Insassen der 2. bis 5. Schulklassen von vier Lehrern unterrichtet.⁴⁴¹ Da in der 5. Klasse der Fachunterricht begann, ist eine fachgerechte Umsetzung der Lehrpläne für dieses Heim nicht anzunehmen. Um dem Mangel an Lehrern zu begegnen, wurde Mitte der 1960er-Jahre ihre Besoldung erhöht.⁴⁴² Anfang der 1980er-Jahre kam es zumindest an einzelnen Heimen wegen des Mangels an Fachlehrern zu Ausfällen ganzer Unterrichtsfächer.⁴⁴³

Die Ausstattung der Schulen in den Spezialkinderheimen mit Lehr- und Lernmitteln blieb in der DDR zu jeder Zeit hinter der Ausstattung anderer Schulen zurück.⁴⁴⁴ Auch wenn man in Rechnung stellt, dass Schulmaterialien in der DDR subventioniert wurden, konnten die Heimkinder die Anschaffung von Heften, Schreibmaterial usw. wohl kaum wie gefordert von ihrem Taschengeld (1973: 3 bis 7 Mark monatlich) bezahlen.⁴⁴⁵ Auch

440 Bericht über den Operativeinsatz im Spezialkinderheim Mahlsdorf vom 12. Februar 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

441 Jahresarbeitsplan des Spezialkinderheimes „Weiße Taube“ Bollersdorf 1959/1960 (ohne Datum, September 1959). In: KA-MOL 1.C3. Kt. u. r. SRB, Nr. 22197.

442 Präsidium des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, 25.2.1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217–255.

443 Analyse zu ausgewählten Fragen der pädagogischen Arbeit im Spezialkinderheim Kampehl vom 31. August 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24490.

444 Überprüfung der Vorbereitungen des neuen Schuljahres im Spezialkinderheim Wansdorf vom 1. September 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

445 Anweisung über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe und den Internaten des Sonderschulwesens vom 1. September 1971. In: BLHA

bei zentralen Verteilungen von Lehrmitteln wurden alle Spezialheime gleichermaßen (Spezialkinderheime mit POS und Hilfsschule, Sonderheime) benachteiligt. Turnhallen z. B. fehlten in den Spezialkinderheimen im Regelfall.

Das Ausbildungsziel in den Spezialheimen sollte seit der Schulreform 1959 die 10. Klasse sein. Dieses Ziel wurde für die Jugendwerkhöfe nur wenige Jahre später wieder aufgegeben. Unter den Spezialheimen führten nur einige bis zur 10. Klasse. Der Heimaufenthalt hatte jedoch zumeist einen beträchtlichen schulischen Leistungsabfall der Insassen zur Folge. Das führte Mitte der 1980er-Jahre dazu, dass langjährige Heimbewohner der Spezialkinderheime derartig Rückstände aufwiesen, dass das Ausbildungsziel der 10. Klasse mehrheitlich nicht erreicht werden konnte.⁴⁴⁶ Im Jahr 1986 führten von 30 Heimen (mit POS) nur acht in ihren Schulen bis zur 10. Klasse. Im gleichen Jahr schlug das Ministerium für Volksbildung vor, die 9. und 10. Klassen in den Spezialkinderheimen ganz abzuschaffen. Eine Umstrukturierung oder Aufstockung des Personals wurde nicht für möglich erachtet.⁴⁴⁷ Zu berücksichtigen ist hier, dass eine Reihe von Insassen mit Vollendung des 14. Lebensjahres (8. Klasse) in einen Jugendwerkhof überstellt werden konnten. Die Klassenfrequenz in Spezialkinderheimen war Mitte der 1980er-Jahre auf 15 Schüler festgelegt.⁴⁴⁸ Ob diese Vorgaben eingehalten wurden, konnte nicht überprüft werden.

.....
Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24499.

446 Probleme der Spezialkinderheime (Aussprache mit den Genossen Stricker und Butker am 27. März 1985) vom 29. März 1985. In: BArch DR 2/12190.

447 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

448 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

Im März 1988 wurde einer Mutter auf Anfrage mitgeteilt, dass die schulische Bildung ihres Kindes im Spezialkinderheim mit dem Abschluss der 8. Klasse beendet sei. Der Abschluss der 10. Klasse für ihren Sohn wurde davon abhängig gemacht, dass „der erfolgreiche Umerziehungsprozess im Spezialkinderheim eine Verlegung in eine solche Einrichtung (Normalheim, Zus. d. Vf.) rechtfertigt und die entsprechende Lernhaltung und Führbarkeit im Klassenverband gegeben ist“.⁴⁴⁹

Die in der Tradition der Landerziehungsheime stehende, relativ breite handwerkliche Ausbildung wurde im Laufe der 1950er-Jahre (vermutlich gegen den Widerstand einzelner Jugendwerkhöfe) eingestellt.⁴⁵⁰ Die Bandbreite der beruflichen Ausbildung variierte in dieser Zeit zwischen einer soliden Ausbildung in einem gefragten handwerklichen Beruf und einer Scheinausbildung als „Anlernling“ in einem Produktionsbetrieb. Seit 1965 konnte eine Ausbildung als Teilfacharbeiter erreicht werden. Die Jugendwerkhöfe, die in Regionen mit Arbeitskräftemangel eingerichtet worden waren, kamen Mitte bis Ende der 1960er-Jahre ihrer Pflicht zur beruflichen Ausbildung im Regelfall gar nicht, in Ausnahmefällen ungenügend nach.⁴⁵¹ Diese Situation änderte sich auch nach der Übergabe der Jugendwerkhöfe in die Verantwortung der Bezirke nicht. Berichte aus dieser Zeit belegen zwar intensive Bemühungen um die Disziplinierung und ideologische Schulung der Insassen, die berufliche Ausbildung wurde aber oftmals nicht thematisiert. Statt von einer Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen wurde in einer Anordnung von einer

.....
449 Eingabe zur Ausbildung in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Anfrage zur Ausbildung in Spezialkinderheimen vom 18. März 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

450 Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

451 Information über die Lage in den Jugendwerkhöfen der DDR (um 1963). In: BArch SAPMO DY 30/IV A 2/9.05.

„beruflichen Qualifizierung“ gesprochen.⁴⁵² In den Jugendwerkhöfen wurden in den 1960er-Jahren alle bestehenden Arbeitsverhältnisse in derartige Lehrverhältnisse umgewandelt, wobei die zu leistende Arbeit in etwa gleich blieb, ergänzt durch einige theoretische Ausbildungsstunden. Im Gegenzug erhielten die Heimbewohner nicht mehr den tariflichen Lohn (der ihnen auch nur mit erheblichen Abzügen ausgezahlt wurde), sondern ein Lehrlingsentgelt, von dem dennoch Miete, Unterhalt und weitere Ausgaben zu bestreiten waren.

Trotz gelegentlicher normativer Veränderungen – so erhielten die Teilberufe Anfang der 1980er-Jahre offizielle Berufsnummern – blieb diese Situation bis zum Ende der DDR bestehen.⁴⁵³ Auch der Übergang zu einer dreijährigen Teilausbildung änderte daran nichts. Sie hatte zum Ziel „eine größere Einsatzbreite im Republikmaßstab zu erreichen.“⁴⁵⁴ Das einzige Zugeständnis an die Insassen bestand darin, sie nach Möglichkeit nicht mehr zu einer Ausbildung in der Landwirtschaft zu zwingen. Einige Berichte erwecken allerdings den Eindruck, einzelne Jugendwerkhöfe seien zu einer vollwertigen Facharbeiterausbildung übergegangen. Dieser Eindruck kann nur durch Befragung von Zeitzeugen verifiziert werden. Berichte aus dieser Zeit thematisieren sehr selten die Schwierigkeiten und Folgen der Teilausbildung, sondern betonen den erarbeiteten volkswirtschaftlichen Nutzen. In den 1980er-Jahren dienten die Leistungen der Insassen in der Produktion der Hebung der Akzeptanz von Jugendwerkhöfen unter der Bevölkerung.⁴⁵⁵

.....
452 Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965 (und Berichtigung vom 4. September 1965). In: GBl. DDR II, Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

453 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 1. September 1980. In: GBl. I, Nr. 18/1980, S. 167.

454 Schuljahresanalyse 1988/1989 vom 21. Juni 1989. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24489.

455 Rudolf Grohmann, Jugendwerkhof Siethen, Kreis Zossen (Zuarbeit zum IX. Pädagogischen Kongress). In: BArch DR 2/11747.

4.5 Spezielle Erziehungsvorstellungen und Methoden

Nach Makarenko ruhte die Erziehung straffälliger und schwieriger Jugendlicher auf vier Säulen: Bildung, Arbeitserziehung, Gestaltung der Freizeit und kollektive Selbsterziehung.⁴⁵⁶ In den Heimen der DDR wurde zur Erziehung vorrangig Kollektiv- und Arbeitserziehung betrieben. Es lassen sich zudem auch weitere Methoden der Erziehung finden, die sich zum Teil an Makarenko anlehnen und eine eigene Ausgestaltung erfuhren, zum Teil aber nicht von Makarenko stammen, wie das System der Isolation. Drei an Makarenko angelehnte Methoden (Disziplinerziehung, System von Lob und Strafe) sollen im Folgenden in ihrer Anwendung unter Heimbedingungen beschrieben werden.

4.5.1 Disziplinerziehung

In den Kinderheimen der DDR wurde versucht, eine Vorstellung von Disziplin umzusetzen, die wenig mit dem gemein hat, was umgangssprachlich darunter verstanden wird. Dazu zählt insbesondere die Konzeption von „passiver“ und „aktiver“ Disziplin.

Von Eberhard Mannschatz wurde Disziplin als eine zentrale Grundkategorie des menschlichen Zusammenlebens definiert:

„Wir streben bewusste Disziplin an; und damit meinen wir, dass die Kinder um die Notwendigkeit der Disziplin wissen müssen. Die zwingende Logik und das politische Wesen der Disziplin sollte ihnen bekannt sein.“

Weiter heißt es:

„Disziplin ist in unserer Gesellschaft eine moralische Kategorie und damit vor allem Ergebnis (und nicht nur Voraussetzung) der komplexen Erziehungsarbeit. (...) Sie ist gekennzeichnet durch schöpferische Aktivität aus Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze,

.....
456 Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1.

*Forderung und Achtung in den gegenseitigen Beziehungen, Übereinstimmung der kollektiven und persönlichen Interessen, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung, Verständnis und Rücksichtnahme, Wechsel von Befehlen und Unterordnen.*⁴⁵⁷

Die in der Pädagogik der DDR gelehrteten beiden Stufen der Erziehung zur „passiven“ und nachfolgend „aktiven“ oder „bewussten“ Disziplin lehnen sich an die Stufen der Kollektiverziehung an („diktatorische Forderung“, Bildung von Aktiven, bewusste Übernahme der Ziele des Kollektivs durch den Einzelnen). Beide Stufen der Disziplin-erziehung werden im Folgenden skizziert.

Die „passive Disziplin“ bestand in einem äußerlichen Gehorchen und einer ebenso äußerlichen Anpassung an die vorgegebenen Normen. Für die Erziehung zur elementaren Disziplin sei zu beachten: „Das Kind muß spüren: ein Widerspruch ist zwecklos und wird nicht geduldet.“⁴⁵⁸ Zwang war also zumindest in dieser Stufe der Disziplin-erziehung nicht der Hilflosigkeit eines überforderten Erziehers zuzuschreiben, sondern Methode.⁴⁵⁹ War diese äußerliche Unterordnung einmal erreicht, musste sie unumkehrbar im Bewusstsein verankert werden. Stolz riet 1971 den Pädagogikstudenten in seinem Lehrbuch: „Normgemäße Verhaltensweisen sind durch Übung und Gewöhnung ständig zu festigen.“⁴⁶⁰ Die permanenten Wiederholungen in den Tages- und Jahresabläufen in den pädagogischen Plänen der Heime werden auf diese Weise erklärlich. Es wird auch deutlich, warum die Inhalte in den ideologischen Schulungen kaum eine Rolle spielten: Es kam eben nicht auf sie an, sondern auf die permanente Wiederholung. In der militärischen Erziehung sind derartige Methoden als Drill bekannt. In der militärischen

457 Mannschätz, 1978, S. 2.

458 Stolz/Herrmann/Müller, 1971, S. 294.

459 Doyé, Götze; Zander, Ruth: Studie zum Sprachgebrauch und zur Funktion von Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft. Hrsg.: Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Juni 1982.

460 Stolz/Herrmann/Müller, 1971, S. 248.

Disziplin-erziehung der DDR wurde der Zusammenhang folgendermaßen beschrieben: Diese Art der Disziplin-erziehung habe zur Folge, „daß sich der Mensch von der Notwendigkeit befreit, sein Handeln jedesmal bewußt zu planen, zu kontrollieren und zu beurteilen. Dadurch spart er sich Denkarbeit, und es ist vor allem nicht notwendig, Kontrolle oder Zwang von außen auszuüben“. Der Mensch handle so, ohne erst viel zu überlegen, „weil er nicht anders kann, weil er es eben so gewohnt ist.“⁴⁶¹

Bewusste Disziplin war im Gegensatz zur passiven nicht mehr „erzwungene Unterordnung unter die Normen der Moral und des Rechts, sondern die bewußte und freiwillige Einordnung der sozialistischen Persönlichkeit in das Kollektiv zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.“⁴⁶² Der Übergang wurde „dialektisch“ folgendermaßen begründet: „(...) je mehr die Disziplin zur Gewohnheit geworden ist, um so höher ist der Grad der Freiwilligkeit der Disziplin.“⁴⁶³ Der Zögling sollte die vorgeschriebenen Normen so weit internalisiert haben, dass er aus eigenem Antrieb die Anweisungen des Erziehers unterstützte oder sie im Idealfall als Forderung an sich selbst stellte. Wie soziologische Untersuchungen, die in der DDR selbst angestellt wurden, belegen, blieb die Erzeugung „bewusster Disziplin“ stets hinter den Erwartungen zurück.⁴⁶⁴

Der Anteil von rituellen, sich permanent wiederholenden Abläufen am Tages-, Wochen- und Jahresablauf scheint nach bisherigen Erkenntnissen in den Spezialheimen erheblich höher gewesen zu sein als in den Normalheimen. Dies korrespondiert mit der Vermutung, dass die Spezialheime darauf fokussiert waren, „passive Disziplin“ zu erzeugen. Im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau wurde diese Ausrichtung durch das Ziel, „die Erziehungsbereitschaft herzustellen“, repräsentiert.

461 Loose/Glaß, 1975, S. 145 f.

462 Stichwort „Disziplin“, Autorenkollektiv, 1973, S. 174.

463 Gmurman, Berlin, 1960, S. 17.

464 Kuhn, 1973, Frage 30.

4.5.2 Strafen

In der Heimerziehung ist zu unterscheiden zwischen den offiziell erlaubten, den praktizierten und den inoffiziellen Strafen. Der offizielle Strafkatalog für Heime von 1969 sah drei Strafmöglichkeiten vor, die in Anlehnung an die Schulordnung formuliert waren: Verwarnung vor der Gruppe, Tadel vor der Vollversammlung und Verweis vor der Vollversammlung.⁴⁶⁵ Spätestens seit Erlass der Heimordnung im September 1969 war die „Anwendung körperlicher Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen“ in allen Heimen verboten. Die gleiche Formulierung findet sich bereits in früheren Anweisungen.⁴⁶⁶ Mit diesen Formulierungen wurden auch 1964 in einem Bericht des Ministerrates Missstände in Heimen beschrieben, sodass das Verbot für die 1960er-Jahre auch als gültig betrachtet werden kann.⁴⁶⁷

Die Möglichkeit der Arrestierung von Insassen wurde in der Heimordnung von 1969 nur mit einem Verweis auf „bestimmte Maßnahmen“ angedeutet, wobei auf weitere nicht veröffentlichte Regelungen hingewiesen wurde. In bestimmten Situationen könnten „Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.“ Damit war die unveröffentlichte Arrestordnung gemeint, die sich allerdings nur auf Spezialheime bezog.⁴⁶⁸

465 Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 1. September 1969. In: GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555–562.

466 Anweisung zur Anwendung der Arbeitsrichtlinie für Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 1. Mai 1963 und 5. Entwurf der Richtlinie. In: BArch DR 2/60998.

467 Entwurf: Beschluss des Präsidiums des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, Sitzung am 25. Februar 1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217–255.

468 Anordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember

Die in allen Heimtypen praktizierten Strafen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: (1) Strafen, die auf das Sozialprestige zielten, (2) materielle Strafen, (3) Entzug von Freiheiten, (4) Entzug von Vergünstigungen sowie (5) Strafarbeiten.

Die erste Gruppe der Bestrafungen bestand in öffentlichem Tadel, Verweis, Zwang zur Rechtfertigung und Selbstkritik vor der Gruppe. „Das Wesen der Strafe besteht darin, dass es das Kind durchlebt, vom Kollektiv verurteilt zu werden. Deshalb ist die Form der Strafe gar nicht so wichtig. Hauptsache ist zu erreichen, dass das Verhalten des Kindes von der öffentlichen Meinung des Kollektivs missbilligt wird.“⁴⁶⁹ Diese Form war demütigend.

Materielle Strafen bestanden z. B. im Entzug von Taschengeld oder des Nachttisches sowie aus Kürzungen der Arbeitsentgelte. Sie konnten vom Bestraften nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung kalkuliert werden und erwiesen sich als weitgehend wirkungslos. Teilweise wurden auch „Bußgelder“ erhoben (illegales Rauchen), die mitunter von den Erziehern unterschlagen wurden. Derartige Praktiken nahmen in einzelnen Fällen derartige Ausmaße an, dass sich die Staatssicherheit einschaltete.⁴⁷⁰

Der Entzug von Freiheiten bestand in einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Einschluss in Gruppenräume, Ausgangsverbot, Urlaubssperre, Arrest).

Für Wohlverhalten zugestandene Vergünstigungen (Besuch von Film- oder Tanzveranstaltungen, zusätzliche Verpflegung, Bewegungsfreiheit auf dem Gelände, Kurzausgänge etc.) wurden wieder zurückgenommen.

Strafarbeiten sollten eine erzieherische Komponente enthalten. Sie wurden häufig genutzt, um Arbeiten im Heim erledigen zu lassen. Es wurden Strafen deshalb ausgesprochen, weil eine Arbeit erledigt werden musste (z. B. Toilettenreinigung).⁴⁷¹

1967. In: BArch DR 2/12203.

469 Mannschätz, 1978, S. 5.

470 Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Herbst 1963. In: BStU MfS ZAIG 844.

471 Sachse, 2011, S. 108.

Die Befugnis, Strafen auszusprechen, war nicht geregelt. Eine Isolierung in der Arrestzelle durfte jedoch allein der Heimleiter aussprechen. Leichtere Strafen wurden vom pädagogischen Personal oder vom Kollektiv der Insassen verhängt. Die Strafpraxis wies in den einzelnen Einrichtungen eine gewisse Bandbreite auf: Im Jugendwerkhof Bräunsdorf hatte ausschließlich das pädagogische Leitungspersonal das Recht, Strafen zu verhängen. Genauer geregelt war die „Einzelabsonderung“. Jugendliche wurden für einen bis drei Tage in einem vergitterten Raum untergebracht, der mit einem „Matratzenlager“ auf dem Fußboden ausgestattet war. Diese Unterbringung galt als verschärfte Form. Die Regelbestrafung bei Arrestierungen bestand darin, dass die Heimbewohner in der Freizeit den Gruppenraum nicht verlassen durften. Neben den bereits genannten Bestrafungen wurde für den Jugendwerkhof Elsnig „Marschieren“ aufgeführt; Einzelabsonderung wurde in Elsnig nicht praktiziert. Es gab ein differenziertes System der Kollektivstrafen. So wurde das gesamte Heim bestraft, „wenn Jugendliche in der Öffentlichkeit Personen belästigen und die Täter sich nicht freiwillig melden“. Kollektivstrafen wurden bei kleineren disziplinarischen Vergehen Einzelner ausgesprochen (z. B. Unpünktlichkeit). Im Jugendwerkhof Burg wurden Heimkinder öffentlich während der Fahnenappelle gerügt. „Auch wird als Erziehungsmittel die Beschämung des Jugendlichen durch den Heimfunk angewandt.“⁴⁷²

Ein offensichtlich ungeregeltes Strafsystem herrschte 1956 im Jugendwerkhof Glowe. Erzieher strafte eigenmächtig. Insassen wurden für ein angebliches Delikt mehrfach bestraft. Nicht gerechtfertigte Bestrafungen wurden durch eine Kombination von Isolation und kleinen Vergünstigungen vertuscht. Arrestierung und Prügelstrafe gehörten zum dortigen Strafkatalog. Den Erziehern waren Racheakte an einzelnen Heimbewohnern

472 Bericht über die Überprüfung von Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern und Durchgangsheimen in der Zeit vom 2. bis 10. Oktober 1956. In: BArch DR 2/5568.

bei kollektiven Bestrafungen bekannt und wurden geduldet.⁴⁷³

Wenig geregelt scheint das Strafregime in verschiedenen Durchgangsheimen. Im 1963 wurden einige Kriterien genannt: Eine Arrestierung in den Durchgangsheimen durfte nicht als Strafe eingesetzt werden. Sie war ausschließlich anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Personals vorhanden war. Bei Verweigerung von Arbeitsleistungen wurde die Überweisung in ein Arbeits- und Erziehungslager angedroht. Mit Essensentzug durfte nicht gestraft werden. Der Entzug von Sonderverpflegung war dagegen erlaubt.⁴⁷⁴ Im Durchgangsheim Leipzig wurde von einer Kommission des Ministeriums für Volksbildung 1964 die Anwendung von ehrverletzenden Strafen und körperliche Züchtigung registriert, ohne dass Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen wurden.⁴⁷⁵ Im Jahr 1986 schilderte der Erzieher eines Durchgangsheim ausführlich willkürliche Strafpraktiken seiner Kollegen. Er beschrieb, dass ein Kollege ein Delikt eines Insassen vortäuschte, um dessen Abschiebung in einen Jugendwerkhof zu erreichen. Körperliche Übergriffe bei kleinsten Widersetzlichkeiten waren einem weiteren Erzieher zur Gewohnheit geworden. Arrestierungen wurden – um der Anordnung zu entsprechen – mit einer Gefährdungssituation begründet, die nicht vorhanden war.⁴⁷⁶

Die Beurteilung körperlicher Übergriffe von Erziehern zu Strafzwecken ist deshalb schwierig, weil Gewalt an den Einrichtungen in Eigenberichten nicht thematisiert wurde. Sie ist daher nur aus Beschwerden und externen Untersuchungen erschließbar.⁴⁷⁷

473 Gesamtbericht über die Kontrolle von Jugendwerkhöfen durch die Abteilung Inspektion des Ministeriums für Volksbildung vom 27. Juli 1956. In: BArch DR 2/2602.

474 Protokoll der Arbeitstagung der Durchgangsheimen im Durchgangsheim „Goldberg“ in Halle/Saale am 19. und 20. Juni 1963. In: BArch DR 2/60997.

475 Protokoll über die Inspektion im Durchgangsheim Leipzig vom 5. Februar 1964. In: BArch DR 2/60997.

476 Eingabe von R. C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau (ohne Datum, etwa Oktober 1986). In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

477 Eingaben zu Einweisungen in Heime,

4.5.3 Arrest

Soweit erkennbar, verfügten alle Spezialheime seit ihrer Einrichtung 1951 über Arrestzellen. Der Umgang damit war in den ersten Jahren – soweit überhaupt in Dokumenten erfasst – sehr unterschiedlich. Er reichte von der umfangreichen Anwendung (Struveshof) bis zur Beschränkung auf den Ausnahmefall (Bräunsdorf). Es ist denkbar, dass die am 1. Dezember 1967 erlassene und nicht wieder geänderte Arrestordnung dazu dienen sollte, den Gebrauch des Arrestes einzuschränken. Tatsächlich enthält die Vorschrift eine Reihe von Festlegungen, die den Gebrauch eingrenzen. Die „zeitweilige Isolierung“ war

- bei besonders schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Heimordnung,
- bei wiederholter Arbeitsverweigerung,
- bei „Aufwiegelung anderer Minderjähriger“,
- bei wiederholten Fluchtversuchen und
- „zur Sicherung anderer Personen, zur Sicherung des Minderjährigen selbst sowie zur Beseitigung einer akuten Gefahr“

anzuordnen.⁴⁷⁸ Der Arrest sollte also disziplinieren, kritische Situationen entschärfen und er sollte pädagogisch reflektiert werden. „Bei jeder zeitweiligen Isolierung (ist) stets sorgfältig zu überlegen, welche Wirkung und Reaktionen diese Maßnahme bei Minderjährigen auslösen wird.“ Zugleich wurden eine Altersgrenze (ab 13. Lebensjahr) und eine Höchstdauer eingeführt, eine ärztliche Untersuchung angeordnet, und die Entscheidung in die alleinige Verantwortlichkeit des Heimleiters gelegt. Am Maßstab dieser

Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1989. Späte Beantwortung von Übergriffen im Jugendwerkhof Aschersleben im Herbst 1989. In: BArch SAPMO DY 30/5904.

478 Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. In: BArch DR 2/12203.

Verordnung waren viele dokumentierte Arrestierungen ungesetzlich. Die Zellen mussten bestimmte Maße und Ausstattungsmerkmale einhalten. In einem Fall ist nachweisbar, dass eine solche Zelle durch den Rat des Bezirkes formal freigegeben wurde.⁴⁷⁹

In manchen Einrichtungen wie z. B. im Spezialkinderheim Sigrön gab es neben der offiziellen Arrestzelle eine Besenkammer, in die Kinder regelmäßig und ohne erkennbare Regeln eingesperrt wurden. Berichtet wurde auch über nächtliches Einsperren auf dem Dachboden. Eine offizielle und eine inoffizielle Arrestzelle scheint es auch im Spezialkinderheim Plau am See gegeben zu haben. Eine umfangreiche Nutzung unter Missachtung der Ordnung ist 1967 im Jugendwerkhof Lehnin nachweisbar.⁴⁸⁰ Dort wurde, nachdem sich mehrere politische Entscheidungsträger in dem Fall engagiert hatten, der Leiter abgelöst. Anschließend wurde nur noch das Krankenzimmer zur Isolation genutzt. Es gab in den 1980er-Jahren auch Meldungen, dass auf Arrest im Berichtszeitraum verzichtet werden konnte.

Die Arrestordnung war für Spezialheime und Durchgangsheimen vorgesehen, von Arrestzellen in Normalheimen und Jugendwohnheimen ist bisher nichts bekannt. Insofern ist davon auszugehen, dass Arreststrafen in Normalheimen spätestens seit der Heimordnung von 1969 ungesetzlich waren.⁴⁸¹

479 Freigabe der Arrestzelle vom 22. April 1975. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 24174.

480 Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Zustände am Jugendwerkhof Lehnin vom Oktober 1967 bis Februar 1968. In: BArch DR 2/51066.

481 Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe – Heimordnung – vom 1. September 1969. In: GBl. DDR II, Nr. 90 vom 17. November 1969, S. 555–562.

4.5.4 Explosionsmethode

Die sogenannte Explosionsmethode stammt von Makarenko. Er hatte sie aus seiner pädagogischen Praxis entwickelt, vielfach reflektiert und auch deren Gefahren deutlich markiert. Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bestimmte Praktiken (z. B. Demütigungen und Arrestierungen bei der Einweisung in Dauerheime und Spezialheime) zwar als Explosionsmethode bezeichnet wurden, aber nichts mit Makarenkos Methode zu tun haben.

Pädagogische Interventionen tragen nach Makarenko zumeist einen evolutionären Charakter, es gibt aber auch „Durchbrüche“. Durchbrüche nennt er „Explosionen“ („Erschütterungen“), von denen er zwei Typen beschreibt.

Die eine wurde bei der Aufnahme von Zöglingen inszeniert. Neuaufgenommene wurden umgezogen und frisiert, man steckte sie in Einheitskleidung und die alten Sachen wurden mit dem Satz verbrannt: „Deine ganze Biographie ist verbrannt“.⁴⁸² Die Symbolhaftigkeit solcher Inszenierungen liegt auf der Hand. Im Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf wurde diese Methode angewandt, um den Jugendlichen in einen „Einweisungsschock“ zu versetzen. Die verordnete Kurzhaarfrisur (für Angehörige der Beatgeneration in einer heute nicht mehr nachvollziehbaren Weise eine Verletzung ihrer persönlichen Integrität), die „Reinigung“ durch Abspritzen mit einem Wasserschlauch und die verordnete Anstaltskleidung fungierten hier nicht wie bei Makarenko als Ritus, der einen biografischen Neuanfang symbolisierte, sondern als Methode der Demütigung und Unterordnung.⁴⁸³ Die gleiche Praxis findet sich im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau. In abgemilderter Form (mit „ritueller“ Säuberung, Arrestierung) scheint diese Praxis auch an einigen Durchgangsheimen und Jugendwerkhöfen praktiziert worden zu sein.

482 Makarenko, 1962, S. 149.

483 Zeitzeugengespräch mit Clemens Lindenau über das Erziehungs- und Arbeitslager Rüdersdorf am 11. November 2010. In: Archiv Christian Sachse db8278.

Der andere Typ versucht, eine Entscheidung für das Kollektiv mit der Drohung der sozialen Isolation (Exklusion) zu verbinden. „Unter Explosion bezeichne ich folgendes: Ein Konflikt wird bis auf die äußerste Spitze getrieben, so weit, dass weder eine Evolution noch ein Wettstreit zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft mehr möglich ist und es hart auf hart geht: entweder Mitglied der Gesellschaft sein oder aus ihr auszuschneiden“.⁴⁸⁴ Ähnlich wird die „Sogkraft des Kollektivs“ – ohne von „Explosion“ zu sprechen – im DDR-„Heimerziehungs-Buch“ für die pädagogischen Praxis angewendet. „Seine in der Beurteilung seitens der Kameraden begründete Zugehörigkeit zur Gemeinschaft will er nicht aufs Spiel setzen.“⁴⁸⁵

Das Kind, „auf das sich die explosionsartige Einwirkung bezieht, sieht sich einer Lawine gegenüber, steht gewissermaßen am Rande des Abgrundes, in den es bei der geringsten ungeschickten Bewegung unbedingt hineinstürzen muß“. Mannschatz, der sich dabei auf Makarenko berufen kann, sieht das Ziel dieser Methode darin, dass „ein bestimmtes Moment des Verhaltens des einzelnen pädagogisch absichtsvoll zu einem Ereignis von kollektiver Bedeutung zu gestalten“ ist. Er beschreibt dabei die Wirkung kollektiver Macht auf die Lösung von Konflikten: „Ich habe aus der allgemeinen Kette der konfliktbeladenen Beziehungen stets die krasseste, hervorstechendste und allen verständlichste ausgesucht. Der kollektive Protest zerschlägt sie, vernichtet ihre eigentliche Grundlage und wird dadurch zu einer so mächtigen, alles hinwegfegenden Lawine, daß ihr niemand entrinnen kann. Während diese Lawine auf eine Person niederstürzt, erfaßt sie zugleich sehr viele Komponenten anderer defektiver Beziehungen.“⁴⁸⁶

484 Makarenko, 1989, S. 634.

485 Heimerziehung, 1984, S. 119.

486 Mannschatz, 1979, S. 42 f.

4.5.5 Zum Begriff Schwererziehbarkeit

Schwer erziehbare Minderjährige wurden in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe eingewiesen. Obwohl bereits die Diagnose „schwer erziehbar“ für die Betroffenen eine Stigmatisierung bedeutete und tiefe Eingriffe in die Biografie zur Folge hatte, wurde der Begriff bis zum Ende der DDR nicht definiert. Die Eltern der Minderjährigen konnten sich also nicht auf bindende Beschreibungen berufen.

Intern ist das Fehlen einer solchen Definition kritisiert worden. Im Jahr 1963 wurde festgestellt: „Bestätigt wird gleichfalls in der Praxis, dass das Fehlen der Kriterien für die Schwererziehbarkeit subjektive Entscheidungen über eine Einweisung in ein Heim für Schwererziehbare begünstigt.“⁴⁸⁷ Erst im Jahr 1979 unternahm es Eberhard Mannschatz, das Verständnis von „Schwererziehbarkeit“ zu umschreiben. Die folgenden Ausführungen stützen sich ohne weiteren Nachweis auf seinen Aufsatz „Schwererziehbarkeit und Umerziehung“⁴⁸⁸. Mannschatz hatte nicht vor, die gängige Einweisungspraxis durch ein Kriterium transparenter zu machen. Er schlug stattdessen eine „Begriffsbestimmung mit pragmatisch-zweckgebundener Absicht“ vor, die auf den „jahrzehntelangen Erfahrungen der Heimerzieher und Jugendfürsorger bei Entscheidungen über schwererziehbare Kinder und Jugendliche“ basieren sollte. Er differenzierte drei „Bestimmungstücke für den Begriff der Schwererziehbarkeit“. Sie lag vor, wenn

- wiederholt die gesellschaftliche Disziplin verletzt wurde (1),
- damit verbunden „psychische Besonderheiten“ auftraten, die zu einem Konflikt mit der unmittelbaren Umgebung führten (2),

487 Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

488 Alle folgenden Zitate stammen von: Mannschatz, 1979.

- außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer „positiven Persönlichkeitsentwicklung“ erforderlich waren (3).

(1) Die Fokussierung auf die „gesellschaftliche Disziplin“ schloss bestimmte Aspekte aus dem Begriff der „Schwererziehbarkeit“ aus. Das betraf Kinder, die ungebührlich viel Aufmerksamkeit für sich verlangten, im Unterricht unaufmerksam waren, sich mit Mitschülern stritten oder unpünktlich waren. Schwererziehbarkeit war von „disziplinverletzenden Handlungen“ geprägt. Diese Kinder versäumten „vorsätzlich die Schule, gehen nicht oder unregelmäßig zur Arbeit, sie stören in rowdyhafter Weise die Öffentlichkeit, belästigen andere Bürger, benehmen sich gegenüber ihren Klassenkameraden oder gar gegenüber den Lehrern rüpelhaft oder begehen Straftaten. Sie verletzen also die gesellschaftliche Disziplin, und mißachten elementare Regeln des Zusammenlebens.“ Der Terminus „gesellschaftliche Disziplin“ rückte ins Zentrum der Frage, wann „Schwererziehbarkeit“ vorlag. Er konnte mit einer gewissen Beliebigkeit auf den politischen Bereich wie auch das unmittelbare soziale Umfeld bezogen werden.

(2) Mit „psychischer Besonderheit“ bezeichnete Mannschatz eine „sich verfestigende Gerichtetheit der Persönlichkeit, ein System von Bedürfnissen, Bestrebungen und Gewohnheiten, die den kollektiven Interessen entgegenstehen.“ Sie sorgt dafür, dass das „Verhältnis des Kindes zu seiner personalen Umwelt in unliebsamer Weise gestört“ ist. Diese „Fehlentwicklung der Persönlichkeit“ ist nicht mehr „durch Ermahnungen und Vorhaltungen oder durch einen einfachen Umgebungswechsel“ zu korrigieren. „Anhaltende Ergebnisse sind nur zu erwarten und zu erreichen, wenn es gelingt, die Einstellungen, Bestrebungen und Gewohnheiten umzuorientieren und neu zu orientieren. (...) Der Erfolg der Erziehung hängt wesentlich davon ab, wie wir gezielt auf die Psyche dieser Kinder einwirken.“

(3) Außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer positiven

Persönlichkeitsentwicklung konnten bereits bei „einem direkten Widerstand gegen die erzieherischen Einflüsse“ notwendig werden.

Es gibt nach Makarenko eine „moralisch begründete theoretische Behauptung, (...) die das Ringen um Diszipliniertheit bestimmen muss. Sie lautet: „Die Interessen des Kollektivs stehen höher als die der Persönlichkeit“.⁴⁸⁹ Von dieser Prämisse ausgehend ist das Wesen der Schwererziehbarkeit als „Defektivität der sozialen Beziehungen“ bestimmt worden. Diese Formel, die von Mannschatz und anderen im Anschluss an Makarenko gebraucht wurde, drückt Beziehungsstörung aus.⁴⁹⁰ Makarenko ist in seinem kleinen Aufsatz „Über die Explosion“ (1938) zwar vehement dafür eingetreten, dass mit „Defektivität“ keine mechanische Bewusstseinsbeschädigung des Einzelnen gemeint sei. Er verlagert die Ursache für den Defekt aber dennoch ins Individuum. Die „Defektivität der sozialen Beziehungen“ ist in einer fehlerhaften („herabgeminderten“) Vorstellung des Individuums von der Gesellschaft begründet⁴⁹¹ und diese herabgeminderte Vorstellung ist genauer bestimmbar. Sie besteht darin, dass das einzelne Bewusstsein von seiner Rolle und Stellung im Kollektiv eine Vorstellung hat, die den Kollektivinteressen nicht dienen und mit ihnen nicht übereinstimmen. Das führt zu „ungerechtfertigten Ansprüchen“ an das Kollektiv und damit ist der Angriffspunkt für die Umerziehung bezeichnet. Denn ungerechtfertigte Ansprüche an das Kollektiv bedeuten die Infragestellung der oben zitierten Maxime, nach der die Interessen des Kollektivs höherwertiger als Individualinteressen sind. Ungerechtfertigte Interessen an das Kollektiv sind – ohne dass die pädagogische Literatur der DDR die Frage aufgeworfen hat, wer über die Berechtigung von Ansprüchen entscheidet – gleichzusetzen mit Individualismus, zeichnen also die Haltung des kapitalistischen Menschen aus.⁴⁹²

489 Makarenko, 1952, S. 8.

490 Makarenko, 1989, S. 633; Mannschatz, 1968, S. 6.

491 Makarenko, 1989, S. 633.

492 „Denk- und Verhaltensweise bzw.

An diesem Punkt sind die Unterschiede von politischen, sozialpädagogischen und gesundheitlichen Aspekten theoretisch ineinander verwoben und bilden das Phänomen der Schwererziehbarkeit. Denn „diese individualistische Gerichtetheit ist offensichtlich der Kern der psychischen Besonderheiten Schwererziehbarer“.⁴⁹³

Die Korrektur dieses komplexen Erziehungsproblems bedarf keines sensiblen Hilfeplans, sondern der Umerziehung. Einen pädagogischen Weg dafür beschreibt Mannschatz in seinem genannten Aufsatz nicht. Aber die Korrekturen der „individualistischen Gerichtetheit“ zielen auf Unterwerfung, das Einschleifen von Ordnungsreflexen und die Einordnung ins Kollektiv.

4.6 Das Ministerium für Staatssicherheit und die Heimerziehung

Die Behandlung des Ministeriums für Staatssicherheit an dieser Stelle bedarf keiner Rechtfertigung. Im Laufe der DDR-Geschichte haben ca. 600.000 Menschen bei der Staatssicherheit gearbeitet, gegen 1989 kamen auf 100 Einwohner 1 Inoffizieller Mitarbeiter.⁴⁹⁴ Über das Ausmaß und die Systematik der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Kontext der Heimerziehung können hier jedoch noch keine sicheren Aussagen getroffen werden. Deshalb versteht sich dieser Abschnitt auch als Beispielsammlung. Deutlich werden soll einerseits, wie der DDR-Geheimdienst in den Heimen seine Macht der erzieherischen Beeinflussung bot, und andererseits – dies deutet auf den nächsten Abschnitt – dadurch seinen Einfluss auf den Heimalltag ausübte.

.....
theoretische Auffassung, die das Individuum und die individuellen Interessen in abstrakten Gegensatz zur Gesellschaft und den gesellschaftlichen Interessen setzt“ (Klaus/Buhr, 1976, Bd. I, Art. Individualismus, S. 559).

493 Mannschatz, 1979, S. 29.

494 Wiegmann, 2007, S. 71.

4.6.1 Ruhe und Verhinderung der Informationsverbreitung

Häufig bleibt unklar, was die Staatssicherheit mit den Informationen bezweckte. Zumeist aber geht es einfach darum, Unruhe aufzulösen und Konflikte nicht öffentlich werden zu lassen.

„Zur Zeit herrscht wieder eine relative Ruhe und Ordnung im Heim. Ich möchte einschätzen, dass es in bestimmten Abständen wieder solche oder ähnliche Vorkommnisse (die Heimkinder verließen bei einer außerhalb des Heimes durchgeführten Jugendweiheveranstaltung „demonstrativ“ den Kinosaal“, Zus. d. Vf.) geben wird (...)“.⁴⁹⁵

Ein anderer Fall betrifft einen Schäfer aus Neubrandenburg. Seine Kinder wurden ins Heim eingewiesen und als er sich dadurch wehrte, dass er unvorsichtigerweise ankündigte, die Öffentlichkeit zu informieren, wurde die Staatssicherheit aufmerksam.

„Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, die Tätigkeit staatlicher Organe durch Drohungen beeinträchtigt zu haben, indem er am 31.10.1985 während eines Gespräches beim Rat des Kreises Neustrelitz, Abt. Innere Angelegenheiten, mit dem Ziel, die Entlassung seiner durch staatliche Entscheidung zur Heimerziehung eingewiesenen 2 Kinder ins Elternhaus zu erzwingen, androhte, am 1.11.1985 nach Berlin zu fahren und so lange vor dem Staatsrat zu warten, bis sein Problem zu seiner Zufriedenheit geklärt ist.“⁴⁹⁶

Die Staatssicherheit hat nicht allein diese Verzweiflungstat unterbunden, sondern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das zur Inhaftierung führte.

.....
495 IM „Dieter Heide“, Informationen zu Problemen des Kinderheimes Wolmirstedt im Zusammenhang mit dem Vorkommnis am 20/21.11.1986. In: BStU MfS BV Magdeburg KD Wolmirstedt, Nr. 372.

496 Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Neubrandenburg, Verfügung. In: BStU MfS Ast. Neubrandenburg III, Nr. 508/86.

4.6.2 Inoffizielle Mitarbeiter in Heimen

Die allgemeine Aufgabenstellung der IM lautete zumeist, Informationen über Personal und Bewohner zu sammeln. Viele Informationen sind trivial, nichtssagend und interpretationsoffen. Wenn es jedoch heißt, dass die Mutter eines Heimkindes „Nicht-Wählerin“ ist oder dass die Eltern eine Kindes Westkontakte pflegen, dann sind damit Informationen weitergegeben worden, die das Wohl und die Sicherheit des Kindes gefährdeten.

Die Spannweite der Spitzeltätigkeit ist breit. Der Heimleiter des Kinderheims „Schlösschen“ berichtet (zunächst als KP – Kontaktperson, später als GMS – gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit) über die Frau eines bekannten Dissidenten, die als Erzieherin im Heim tätig ist. Dass er sie kaum belastet, wird ihm als Schwäche ausgelegt – („Sympathie mit der xxx“).

„Der GMS ‚Adler‘ ist im Charakter zu weich und idealistisch. Er versteht es nicht, obwohl er Genosse ist und als solcher gut beurteilt wird, die politische Notwendigkeit in der Zusammenarbeit mit dem MfS zu werten“.⁴⁹⁷

IM „Egemann“ beschreibt am 19.06.1989 jeden einzelnen Kollegen des Hanno-Günther-Heims Aschersleben mit Namen, Parteizugehörigkeit und Charakter. Noch am 4.10.1989 weiß er von Spannungen im Kollektiv zu berichten.

„Inhaltliche Fragen, wie z. B. das Festlegen gezielter Maßnahmen für bestimmte Kinder, die kontinuierliche Arbeit, eine gezielte Hospitation in den Gruppen mit gründlicher Auswertung erfolgt (dagegen im Heim, Zus. d. Vf.) nicht.“⁴⁹⁸

Die IM „Claudia“ berichtet von Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“, die gegen die „Gesetze für die Erziehung in Kinderheimen verstoßen“.

.....
497 Treffbericht, 02.11.1976. In: BStU MfS HA XX/9, Nr. 1881.

498 Schriftlicher Bericht vom 19.06.1989 zur augenblicklichen Entwicklung im Kinderheim. In: BStU MfS BV Halle KD Aschersleben, Nr. 881.

„Die Erzieherin (Name geschwärzt) erzieht die ihr anvertrauten Kinder, es handelt sich dabei um Kinder im Alter von 9–11 Jahren, fast nur mit Prügel ...“.

Die Information wird vom IMS⁴⁹⁹ „Merthmann“, der wie IM „Claudia“ im selben Heim als Erzieher beschäftigt ist, bestätigt.⁵⁰⁰

Der IM-Kandidat „Lilo Gran“, tätig im Kinderheim „Fritz Schellbach“ in Weißenfels, horchte ein Kind aus, dessen Eltern es aus der Bundesrepublik zu sich holen wollten, und gibt dem Ministerium für Staatssicherheit die Namen der Kinder an, mit denen dieses Kind im Heim befreundet ist.⁵⁰¹

Der IM „Dieter Heide“ berichtet, dass die Probleme des Heimes an den Erziehern liegen. „Teilweise müssen sie (die Erzieher, Zus. d. Vf.) selbst noch erzogen werden, besonders auf dem Gebiet des Benehmens und der Haltung“. Die weiteren Berichte zeigen, dass auf die „Kaderpolitik“ Einfluss genommen wurde.⁵⁰²

Ein offenbar beim Rat des Kreises tätiger IM „Lukas“ berichtet am 01.02.1981, dass zwei Erzieherinnen aus dem Kinderheim Cramon mit Kindern kirchliche Veranstaltungen besuchten und dass der zuständige Parteisekretär die Erzieherinnen belehrte: „Es wurde ihnen der Widerspruch der marx./

.....
499 „Inoffizielle Mitarbeiter zur Sicherung und Durchdringung eines Verantwortungsbereiches“, (BStU, 2009, S. 44).

500 IM „Claudia“, Bericht über die Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“, 20.04.1976; IM „Merthmann“, Informationen zur Erziehungssituation im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ am 03.06.1976; Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt, Einschätzung über das Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ Mittweida. 22.06.1976, alle drei Quellen in: BStU MfS AKG, Nr. 494, Bd. 2.

501 Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Halle, Operative Meldung, 23.05.1985. In BStU MfS BV Halle BKG, Nr. 2387.

502 IM „Dieter Heide“, Informationen zu Problemen des Kinderheimes Wolmirstedt im Zusammenhang mit dem Vorkommnis am 20/21.11.1986. In: BStU MfS BV Magdeburg KD Wolmirstedt, Nr. 372.

lenin. Erziehung und der idealistischen Betätigung“ dargelegt.⁵⁰³

Der IM „Bernhard“ soll eine „Negativ-Liste“ von Jugendlichen des Heimes anlegen. Er weiß, dass man im Jugendwerkhof Wolfersdorf auf Gorbatschow „nichts kommen lässt“, dass das Verbot des „Sputnik“ Diskussionen erregt und dass die Jugendlichen großes Interesse an der „Umgestaltung“ in der SU“ entwickeln.⁵⁰⁴

Man liest immer wieder auch, dass IM anfangs willig und von der moralischen Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt waren und später nur unwillig zusammenarbeiteten oder auch Gelegenheiten suchten, die Zusammenarbeit einzustellen.

4.6.3 Flucht aus dem Heim und aus der DDR

Polizeiberichte über die Flucht von Jugendlichen hießen „Fluchtwegberichte“⁵⁰⁵. In manchen Berichten wird nach Ursachen gesucht. So stehen die Entweichungen im Jugendwerkhof „Clara Zetkin“ (Crimmitschau) „in einem direkten Zusammenhang mit den im JWH tätigen Erziehern“.⁵⁰⁶

.....
503 Rat des Kreises Schwerin. Betr. Aktivitäten des Pastors (Name geschwärzt) aus Cramon im Kinderheim Cramon. In: BStU MfS BV Schwerin Abt. XII, Nr. 1173/88.

504 BStU MfS KD Stadroda, 1988, Nr. 762/80.

505 BStU MfS KD Finsterwalde, Nr. 1414.

Das Ministerium für Staatssicherheit ließ Entweichungsstatistiken anfertigen, ob dies regelmäßig geschah, ist unbekannt. Die uns vorliegende Statistik stammt aus dem April und dem Juni des Jahres 1963. Im April wurden insgesamt 85 Entweichungen mit 154 beteiligten Kindern festgehalten, im Juni waren es 111 und 210. (Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen, Kinder- und Durchgangsheimen der DDR im Monat April bzw. Juni 1963. In BStU MfS HA XX, Nr. 6187).

506 Von den dortigen 33 Erzieherplanstellen sind nur 27 besetzt, davon sind 5 Absolventen, ein Teil der Mitarbeiter hat keine Erfahrung, von 3 Mitarbeitern müsste man sich wegen gehäufter Vorkommnisse trennen (bisher ist dies nicht erfolgt), 6 sind schwanger oder haben Babyjahr und 7 gehen in vorzeitigen Ruhestand (Information. Betr. kadermäßige Besetzung des Jugendwerkhofes „Clara

Ein drastischer Fall aus dem Sommer 1989 wurde per Telegramm dem Ministerium für Staatssicherheit übermittelt. In Torgau wollten einige Jugendliche einen Mitinsassen, der zuvor dazu sein Einverständnis gegeben hatte, töten, um durch die dadurch herbeigeführte Aufregung Gelegenheit zur Flucht zu bekommen. Das Opfer erklärte, dass „es keinen Sinn mehr im Leben sah“.⁵⁰⁷

Bei sogenannter Republikflucht oder einem Republikfluchtversuch (RV) wurde die Staatssicherheit eingeschaltet. Sie nahm umfangreiche Untersuchungen vor. Die Verhörprotokolle von Heimkindern scheinen standardisiert.

- „In welchen sozialen Verhältnissen wuchsen Sie auf?
- Wie wurden Sie erzogen?
- Wie verlief Ihre schulische Entwicklung?
- Welcher beruflichen Tätigkeit gingen Sie nach Ihrer Schulentlassung nach?
- In welcher Form haben Sie sich politisch orientiert?
- In welcher Form hat Sie das Empfangen von Sendungen des Westfernsehens und Westrundfunks beeinflusst?
- Wie war Ihre gesellschaftliche Entwicklung?
- Wie verbringen Sie Ihre Freizeit?
- Welche Personen gehören zu Ihrem näheren Umkreis?
- Haben Sie Verbindung nach Westdeutschland, Westberlin oder ins kapitalistische Ausland?“⁵⁰⁸

Ein Fall mit Verletzungsfolge ereignete sich am 14.06.1976. Ein 15-jähriger und ein 16-jähriger Schüler verließen nachts das Kinderheim Rehna und gelangten kurz nach Mitternacht an der innerdeutschen Grenze in
Zetkin“ Crimmitschau vom 19.05.1988. In: BStU MfS AU Chemnitz XX, Nr. 3775).

507 Betr. Sofortmeldung gem. 1.2.(1) versuchter Mord und Beihilfe zum versuchten Mord, 11.7.1989. In: BStU MfS HA XX, Nr. 6076.

508 Ministerium für Staatssicherheit. Bezirksverwaltung Schwerin Betr. Jugendlichen xxx In: BStU MfS BV Schwerin Ref. XII, Nr. 13/69.

eine Sprengfalle. Beide überleben, sind aber nicht transportfähig. Die Staatssicherheit entscheidet am Tag darauf, dass auf Haftstrafe verzichtet wird, beide in Einrichtungen der Jugendhilfe nach Genesung zurückgeführt werden, einer von beiden in einen geschlossenen Jugendwerkhof. Im September wird an den Staatsanwalt von Schwerin ein Brief verfasst, in dem mitgeteilt wird, dass aufgrund dieses Vorfalles alle Referatsleiter der Jugendhilfe verpflichtet werden, „bei Anzeichen der Vorbereitung des illegalen Verlassens der Republik von Kindern und Jugendlichen sofort die Sicherheitsorgane und das Bezirksreferat zu informieren, um wirksame Maßnahmen einleiten zu können.“⁵⁰⁹ Der leibliche Vater eines Jugendlichen, zu dem kaum Kontakte bestehen, hat die Ausreise aus der DDR beantragt. Es wird erwogen, diesen Antrag schnell positiv zu beantworten, bevor er von der Verletzung seines Kindes erfährt. Der Vater des anderen Kindes arbeitet bei der Transportpolizei. Er soll im Frühjahr 1977, wenn die orthopädische Behandlung seines Sohnes voraussichtlich beendet sein würde, versetzt werden. Zugleich wird vom Ministerium für Staatssicherheit entschieden, den Sohn nun doch nicht erneut ins Heim einzuweisen, damit „das Vorkommnis vor allem im bisherigen Umgangsbereich des (Name geschwärzt) insbesondere auf Grund seiner Verletzung nicht öffentlichkeitswirksam“ wird.⁵¹⁰

In einem anderen Bericht werden die Zahlen, Hintergründe und Maßnahmen, die die DDR-Flucht von Heimkindern betreffen, notiert. Schlussfolgert wird, dass der im Heim tätige GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit, besondere Form inoffizieller Mitarbeit) „Heinz Roth“ noch „zielgerichteter“ eingesetzt werden muss.⁵¹¹

.....
509 Rat des Bezirkes Schwerin, Abt. Volksbildung an den Staatsanwalt des Bezirkes Schwerin Gen. Dr. Wolf, 13.10.1976. In BStU MfS Handakte Archiv Schwerin, Nr. 368/77.

510 Ergänzungsmeldung zum FS, Nr. 339 vom 15.9.1976. In BStU MfS AU Schwerin, Nr. 369/77 Bd. II.

511 Bericht über Erscheinungsformen des ungesetzlichen Verlassens der DDR durch Zöglinge des Jugendwerkhofes Wolfersdorf und des

4.6.4 Eine IM-Karriere

Dass Heimkinder unter Ausnutzung ihrer Situation im Heim angeworben wurden, ist nicht ersichtlich. Allerdings sind Heimkinder nach der Entlassung angeworben worden. Ein Beispiel. Ein IM, der sich vermutlich selbst den Decknamen „Erzieher“ gab, wird nach der Heimentlassung und vor Dienstantritt bei der NVA geworben. Der Auftrag lautete zunächst Verhinderung von Fahnenflucht und Grenzsicherung bei den Streitkräften. Im Anschluss an den Wehrdienst wird die weitere Zusammenarbeit geplant. Seit Januar 1983 ist der IM Leiter eines Leipziger Kinderheimes und also einsetzbar zur Aufklärung der Frage „wer ist wer“. Er schreibt über Jugendliche und Kollegen bereitwillig Berichte, erzählt, durch welche Maßnahmen einige männliche Jugendliche zum Ehrendienst der Nationalen Volksarmee gewonnen werden konnten und Ähnliches. Er wird geschult, z. B. zu „Fragen des staatsfeindlichen Menschenhandels und des ungesetzlichen Verlassens der DDR – speziell in jugendlichen Personenkreisen“ oder zu „Aktivitäten der Kirchen im Zusammenhang mit Jugendproblemen“. Er soll in Erfahrung bringen, wer die Person (Name geschwärzt) ist. Sie soll kirchlich gebunden sein und ist als Leiterin der Kinderkombination Bad Lausick vorgesehen. Am 30.07.1985 schrieb die Staatssicherheit einen Bericht über einen Jugendlichen, der bereits drei Jahre im Heim lebt. „In den letzten Wochen äußerte (Name geschwärzt) 2x, dass er sowie (sic) mit dem 18. Lebensjahr einen Ausreiseantrag stellen will. (Name geschwärzt) war in seiner politischen Haltung immer schon sehr labil und ließ sich von den Idolen der westlichen Medien begeistern“. Über das Schicksal dieses Kindes ist nichts bekannt.

1987 trat der IM „Erzieher“ wegen der angespannten „Kadersituation“ von der Leitung des Heimes zurück.⁵¹²

.....
Spezialkinderheimes Rausdorf vom 7.7.1982, BStU MfS KD Stadtroda, Nr. 0994.

512 BStU MfS BVfS Leipzig KDfS Leipzig Stadt, Nr. 02432.

4.6.5 Konflikte zwischen Erziehern und Leitung

Ohne dass die Quelle benannt wird („Vor einigen Wochen wurde in unserer Dienst-einheit bekannt [...]“), wird am 07.06.1982 registriert, dass dem Heimleiter des Kinderheims „Olga Benario-Brestes“ unzulängliche politische Führung vorgeworfen wird („Die Arbeit ist wichtiger als die gesellschaftlichen Dinge“). Er erwarte ein „hohes, vielfach unrealistisches Maß an fachlichen Voraussetzungen von seinen Mitarbeitern“, sodass einige das Heim verlassen wollen. Außerdem stellen die im Kollektiv tätigen Mitarbeiter der Blockparteien die Mitglieder der SED „indirekt vor den parteilosen Kollegen in den Schatten“.⁵¹³

Am 25.04.1985 wird dem Ministerium für Staatssicherheit berichtet, dass im Kinderheim „Maxim Gorki“ (Weißwasser) viele Entweichungen vorkommen. Der Heimleiter möchte niemandem Rechenschaft ablegen, auch der Parteileitung gegenüber nicht; er trinke während der Arbeitszeit. Als ein anderer Erzieher die Vertretung übernimmt, verbietet die Vertretung als Erstes das Schlagen der Kinder. Sie selbst schlug ein Mädchen jedoch so stark, dass es ambulant behandelt werden musste. „Auch andere Lehrer und der Parteisekretär (Name geschwärzt) würden prügeln.“ Parteilose Kollegen bezeichnen die Parteileitung als „Quatschbude“.⁵¹⁴

.....
513 BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 3087.

514 Probleme der Leitungstätigkeit und Parteiarbeit im Kinderheim „Maxim Gorki“, Weißwasser. In: BStU MfS BVfS Cottbus AKG, Nr. 7597.

4.6.6 Beispiele von Berichten, die zum Ministerium für Staatssicherheit gelangten

Das Ministerium für Staatssicherheit registrierte nicht allein Informationen von eigenen Mitarbeitern oder IM, sondern ließ sich über Vorkommnisse in Heimen von zuständigen Volkspolizeiorganen berichten oder ließ Berichte abfassen, ohne dass die Quelle benannt ist. Dabei ist nicht geklärt, ob diese Berichte routinemäßig abverlangt oder erstellt wurden, oder ob es besonderer Vorkommnisse bedurfte. Die Berichte sind deutlich und kritisch. Manche Berichte enthalten Erfolge und Missstände. In einem frühen Bericht (1964) wurden die Senkung der Jugendkriminalität, der Kampf gegen Republikflucht, die Gewinnung der Jugendlichen für die FDJ, der Rückgang der Entweichungen und Anstieg der Rückführung der Entwichenen als Erfolg verbucht. Als Missstand wurde die hohe Kriminalität im Umkreis der Jugendwerkhöfe, Verstöße der Erzieher gegen die sozialistische Moral, die Tatsache, dass von 29 Erziehern 5 der ehem. NSDAP angehörten, die Veruntreuung von Geldern, „illegale Kassen“, Fehleinweisungen und keine ausreichenden Qualifikationsmöglichkeiten („nur für einen geringen Prozentsatz“) festgehalten.⁵¹⁵

Der Bericht ist sachlich gehalten, sozialpädagogische Aspekte sind nicht sichtbar. Der Abfassungszweck (der Verteiler enthält acht Adressen des Ministeriums für Staatssicherheit und davon sind sieben mit dem Vermerk „Vernichten“ versehen, der letzte lautet „Ablage“) ist nicht deutlich.

Ein weiterer Bericht konstatiert eine „Stabilisierung der Lage“ in den Jugendwerkhöfen, die sich der Qualifizierung der Rechtspfleger und der „vorbeugenden Wirksamkeit der Arbeit“ verdankt. Es bestehen dennoch eine Reihe von Problemen in den Heimen:

- Verherrlichung westlicher Auffassungen,
- Tätowierungen faschistischer Symbole,
- Entweichungen und geplante ungesetzliche Grenzübertritte.

„So berichtet die Bezirksverwaltung Schwerin, dass am 17.05.1981 aus dem Durchgangsheim Schwerin alle 16 Insassen (12–17 Jahre) unter Androhung von Gewalt gegenüber den Erziehern sowie Sachbeschädigungen (...) entwichen, weil sie sich ‚ungerecht behandelt‘ fühlten“. (...) „Zu einer Steigerung um das Dreifache bei Entweichungen kam es 1981 im Jugendwerkhof Rühn (...). (162 Entweichungen von 91 Zöglingen)“. Der Bericht beginnt allerdings mit folgender Gesamtbewertung: „Aus den Einschätzungen der Bezirksverwaltungen ergeben sich keine operativ bedeutsamen Probleme und Entwicklungstendenzen im Bereich Jugendhilfe – Heimerziehung und in Jugendwerkhöfen“.⁵¹⁶

Über denselben Werkhof ließ das Ministerium für Staatssicherheit 1989 einen Bericht anfertigen, der Vorfälle auflistet, die „den Umerziehungsprozess negativ beeinflussen“. Aus diesem Bericht folgende Zitate:

„So werden Jugendliche oft regelrecht gezüglich (...)“.

„Mit dem Wissen der Erzieher werden Zöglinge unter sich mit teilweise unmenschlichen Methoden zum unbedingten Gehorsam gezwungen. Die handelnden Zöglinge sind meist die Redelsführer (sic) der Gruppe und besitzen ein gewisses Vorrecht unter den Zöglingen. Diese Selbsterziehung geht teilweise soweit, dass schwächere Jugendliche dem Redelsführer (sic) ‚Frondienste‘ leisten müssen (bis hin zur Abgabe von Textilien u. v. m.)“.

„Durch diese Erziehungsmethoden (sic) kommt es unter den Zöglingen zu Gehorsam aus Angst vor Gewalt bis hin zu psychischen Störungen.“⁵¹⁷

.....
516 Analyse zur politisch-operativen Lage unter jugendlichen Personenkreisen in der DDR, 14.06.1982. In: BStU MfS HA XX, Nr. 2416.

517 Ministerium für Staatssicherheit. KD Bützow,

Die dokumentarische Aufzählung solcher und ähnlicher Akteninhalte ließe sich weiterführen. Aber die Rolle oder Bedeutung der Staatssicherheit für die Erziehungsmethoden und Lebensumstände in den Kinderheimen kann dadurch nicht abschließend eingeschätzt werden. Dazu reicht einerseits das bisher im Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit erhobene Material nicht aus. Andererseits verlangt der Charakter dieses Materials, dass es mit Quellen anderer Herkunft ins Verhältnis gesetzt wird. Abschließend muss auf die Lebensumstände der Heimkinder eingegangen werden. Für diesen Abschnitt erweist es sich als besonders problematisch, dass die Erfahrungen und Erlebnisse der Betroffenen bisher in keiner wissenschaftlich verwertbaren Form vorliegen. Es sind zwar eine Anzahl von Betroffenenberichten, auf die hier und da zurückgegriffen wird, vorhanden, aber im Prinzip sind wir auch hier auf Aktenmaterial als Quelle unserer Befunde angewiesen.

4.7 Lebensbedingungen

Eine umfassende Schilderung der Lebensbedingungen in den Heimen der Jugendhilfe ist angesichts der Fülle des zu untersuchenden Materials nicht möglich. Zu untersuchen wären sehr unterschiedliche Aspekte in den ca. 500 Heimen über einen Zeitraum von 45 Jahren. Über die äußeren Lebensumstände in den Heimen gewähren eine Fülle von Berichten über Kontrollen und Inspektionen Einblick. Sie sind von übergeordneten Stellen zur Kenntnis genommen und mit zusammenfassenden Urteilen versehen worden. Die Berichte sind, soweit sie technische Einzelheiten (Ausstattung, Bausubstanz, Raumaufteilung, Belegung) betreffen, oftmals überaus kritisch. Ein großer Teil der Berichte ist aus verwaltungstechnischer Perspektive verfasst. Informationen über die Lage und Situation im Bereich des Jugendwerkhofs Rühn. In: BStU MfS BV Schwerin AKG, Nr. 05a.

Zustandes vorgenommen. Daher ist besonders dieses Forschungsfeld auf Berichte von Zeitzeugen angewiesen.

Nur wenige Hinweise sind bis jetzt gefunden worden, die die gesundheitliche Betreuung (Allgemeinärzte, Zahnärzte) erhellen. Da eine angemessene Beurteilung bestimmter Folgeschäden von einer Bewertung der damaligen Betreuungslage abhängig ist, sollte dieser Bereich einer Untersuchung unterzogen werden.

4.7.1 Allgemeine Lebensbedingungen

Trotz dieser Einschränkungen sollen im Folgenden einige Eindrücke von den allgemeinen Lebensbedingungen vermittelt werden.

Kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges war die Ernährung der Heiminsassen z. T. besser als die der übrigen Bevölkerung. Den Zeitumständen entsprechend lassen sich z. B. in den von der „Volkssolidarität“ getragenen und aus den westlichen Besatzungszonen unterstützten Kinderdörfern sehr gute Lebensbedingungen vorfinden.⁵¹⁸

Einerseits verfügten viele Heime traditionell über angeschlossene landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, andererseits erhielten sie mitunter auch Sonderzuteilungen durch die Besatzungsmacht.⁵¹⁹ Soweit bisher erkennbar, hat sich das schnell geändert. Die Insassen von Heimen sind in der Zeit der Zuteilungswirtschaft bis Ende der 1950er-Jahre stets in die unteren Kategorien der Kartenzuteilung eingeordnet worden. Die Zuteilung von Bekleidung für Heimkinder, die sich an dem Bedarf von Kindern in Familien orientierte, ist Ende der 1940er-Jahre von zentralen Stellen der Jugendhilfe mehrfach kritisiert worden.⁵²⁰ Die Lebensbedingungen

⁵¹⁸ Leiserowitz, 2003.

⁵¹⁹ Bericht über die Dienstreise vom 13. bis 15. Mai 1948 [zur Besichtigung der Heime in Templin und Gerswalde] vom 27. Mai 1948. In: BArch DR 2/386.

⁵²⁰ Brief des Zentraljugendamtes an das Ministerium für Handel und Versorgung die Ausstattung der Heimkinder mit Bekleidung betreffend vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386. Und: Materialbedarf für Kinderheime – Soforthilfe. Schreiben des Ministeriums für

Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR

hingen in allen Heimtypen in dieser Zeit deshalb auch davon ab, ob es den Heimleitungen durch eigene Initiative gelang, Nahrungsmittel und Bekleidung zu beschaffen.

Bisher eingesehene Unterlagen von einzelnen Normalheimen belegen Anfang der 1950er-Jahre keine Ausrichtung des Alltages auf die Heimpädagogik von Makarenko. Eine gewisse Gestaltungsfreiheit lässt sich daran erkennen, dass in einem Heim beispielsweise kirchliche Feiertage (Reformationsfest, Bußtag) und staatliche Feiertage (Tag der Widerstandskämpfer, Geburtstag Stalins) gleichrangig begangen wurden.⁵²¹ Ein anderes Kinderheim führte aus eigener Initiative tägliche Fahnenappelle durch.⁵²² Hier liegt ein erheblicher Unterschied zu Spezialkinderheimen der gleichen Zeit vor, in denen bereits eine gewisse Militarisation des Alltags zu konstatieren ist.⁵²³ Diese Beobachtungen können zwar nicht verallgemeinert werden, nachweisbar ist jedoch die Absicht, die Arbeit in allen Heimen durch zentrale Vorgaben und straffe Kontrollen zu vereinheitlichen.⁵²⁴ Im Februar 1952 wurden auch die Normalkinderheime angewiesen, ihre Erziehungsarbeit nach zentral vorgegebenen Plänen auszurichten.⁵²⁵

.....
Volksbildung vom 14. November 1949. In: BArch DR 2/386.

⁵²¹ Pädagogischer Arbeitsplan für das Schuljahr 1953/1954 für das Kinderheim Kyritz vom 1. September 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2072.

⁵²² Operativer Einsatz der Abteilung Volksbildung im Kreis Oranienburg am 18. November 1952 (vom 28. November 1952). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²³ Tertiarbeitsplan des Kinderheimes Kampehl für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1953 vom 23. August 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2072.

⁵²⁴ Arbeitsplan der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung für das 4. Quartal 1951 vom 5. Oktober 1951. In: BArch DR 2/1155.

⁵²⁵ Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage.

Die Abschaffung der familienorientierten Strukturen in den Normalkinderheimen und ihr Ersatz durch Gruppenstrukturen standen dabei im Zentrum der Neuausrichtung.⁵²⁶ Im Dezember 1952 vermeldete ein Bericht über das ehemalige Kinderdorf Kyritz, „daß die letzten Reste der Familienerziehung überwunden sind. Die Erzieherwohnungen liegen jetzt getrennt von den Schlaf- und Gruppenräumen der Kinder. Die Gruppen essen nicht mehr allein in ihren kleinen Küchen, sondern die Mahlzeiten werden gemeinsam mit allen Erziehern im großen Saal eingenommen.“⁵²⁷ Auf die Einhaltung der Vorschrift wurde bei Nachkontrollen geachtet. Bei einer neuerlichen Inspektion des Heimes wurde erneut auf diesen Punkt hingewiesen und der Verdacht geäußert, „daß im Heim Familienerziehung betrieben wird“. Der Leiter dementiert dies jedoch.⁵²⁸

Die schlechtesten Lebensbedingungen herrschten in den 1950er-Jahren in den Durchgangsheimen. Sie waren teilweise in Polizeistationen oder Provisorien untergebracht und größtenteils überbelegt.

In einem Ost-Berliner Durchgangsheim waren am Tag der Inspektion (September 1951) die vorhandenen 160 Plätze mit 220 Jugendlichen belegt.⁵²⁹

Im Durchgangsheim Halle mussten 1952 mehrfach zwei Insassen in einem Bett schlafen.

Im selben Heim lag der Verpflegungssatz bei täglich 1,40 Mark. Kleidung für Kinder konnte nur unter „großen Schwierigkeiten“ beschafft werden.

.....
⁵²⁶ Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952). In: BArch DR 2/1155.

⁵²⁷ Operativeinsatz im Kreis Kyritz, Kinderheime Kampehl und Kyritz vom 13. Dezember 1952. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²⁸ Besichtigung des Kinderheimes „Ernst Thälmann“ in Kyritz, vom 12. Juni 1953. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

⁵²⁹ Aktenvermerk über die Situation in der Berliner Jugendhilfsstelle vom 14. September 1951. In: BArch DR 2/1178.

In Halberstadt bestand das Durchgangsheim aus zwei zellenartigen, abgeschlossenen Räumen, die auch im Februar (Inspektionszeitraum) nicht geheizt waren.

In Brandenburg/Havel und Potsdam befand sich das Durchgangsheim jeweils im Polizeipräsidium. Zu den Insassen gehörten Sozialfälle und jugendliche Untersuchungshäftlinge gleichermaßen.⁵³⁰

Im Jugenddurchgangsheim Gühlen-Glienicke schliefen die Insassen auf rohen Brettern und lebten in ungeheizten Räumen (Kontrolle: Dezember 1952).⁵³¹

Diese Zustände können nicht als „zeitbedingt“ eingestuft werden, sondern sind bereits von den Berichterstattern hart kritisiert worden.

Ungewöhnlich schlimme Zustände herrschten zeitweise im Jugendwerkhof Struweshof bei Berlin. Für das Jahr 1948 zitiert Korzilius eine längere Passage aus einem Bericht über die Zustände in Struweshof:

„Die Erziehungshäuser waren voller Schmutz (...). Das erschütterndste Bild boten die Bettnäser. (...) Sie schliefen auf ständig nassen faulenden Matratzen ohne Bettzeug in ihren von Urin getränkten Lumpen. Der ‚Schlafraum‘ strömte einen unvorstellbaren, penetranten Geruch aus. Große Urinlachen wurden tagelang überhaupt nicht entfernt. In ihnen schwammen Kartoffelschalen, Rübenreste, Bücher, Zigarettenstummel, Lampen u.s.w. Von der Jugendhilfsstelle wurden uns damals durch jeden Transport massenweise Kopfläuse und Kleiderläuse eingeschleppt. Die Erzieher achteten wenig auf körperliche Sauberkeit. Die Nachtklosetts waren unbeleuchtet, so dass die Jungen in der Dunkelheit mit ihren bloßen Füßen in die Fäkalien traten, um beschmutzt unter ihre Decke ins Bett zu schlüpfen.“⁵³²

530 Reisebericht: Kontrolle der Durchgangsheimen Halle, Wernigerode, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam vom 20. bis 22. Februar 1952. In: BArch DR 2/5565, S. 61.

531 Bericht über den Einsatz im Kreis Neuruppin zwecks Beispielschaffung zur Durchführung einer Stalinfeier am 20. Dezember 1952 (vom 6. Dezember 1952). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 2073.

532 Korzilius, 2004, S. 128 f.

Auch gegen Ende der 1950er-Jahre finden sich einzelne Berichte, die diese Zustände als unhaltbar kritisieren. Zum Beispiel zogen sich Jugendliche eines Jugendwerkhofes in Sachsen vermutlich Erfrierungen zu.⁵³³ In anderen Jugendwerkhöfen (Bräunsdorf) waren dagegen den Zeitumständen entsprechend sehr gute Lebensbedingungen anzutreffen.⁵³⁴

Aus zahlreichen Einzelberichten lässt sich der Eindruck eines generellen Problems der DDR-Heime bilden. Zwar gelang es kurz nach Kriegsende durch Enteignungen und Übernahmen, ein großes Raumangebot zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Burgen, Gutshäuser, Schlösser und teilweise auch Verwaltungsgebäude ließ sich jedoch mit den Mitteln der Jugendhilfe/Heimerziehung nicht bewältigen, sodass bereits Ende der 1950er-Jahre deutliche Verfallserscheinungen in der Bausubstanz bei allen Heimtypen eingetreten sind.⁵³⁵ Viele dieser Gebäude waren zudem für einen Gruppenbetrieb nicht geeignet. Es fehlte an sanitären Einrichtungen, Großküchen wurden improvisiert eingebaut, zentrale Heizanlagen erwiesen sich als ineffektiv und der Zuschnitt der Räume führte gleichzeitig zu Über- und Unterbelegungen. Viele dieser Probleme blieben bis zum Ende der DDR ungelöst.⁵³⁶ Sie bildeten die Ursache für die in den 1970er- und 1980er-Jahren größer werdende Diskrepanz zwischen den offiziellen Planzahlen der Heimkapazitäten und ihren tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten.

Dadurch verschärfte sich vor allem der Mangel an Normalheimplätzen, der bereits

533 Aktenvermerk über die Zustände im Jugendwerkhof Großstädteln vom 28. Mai 1956. In: BArch DR 2/5573.

534 Reisebericht Nr. 71 über die Dienstreise nach Neustrelitz, Bräunsdorf, Königstein und Pirna vom 7. bis 11. Oktober 1951. In: BArch DR 2/5565, S. 56.

535 Bericht über den Jugendwerkhof Wrangelsburg vom 21. November 1955. In: BArch DR 2/5573.

536 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

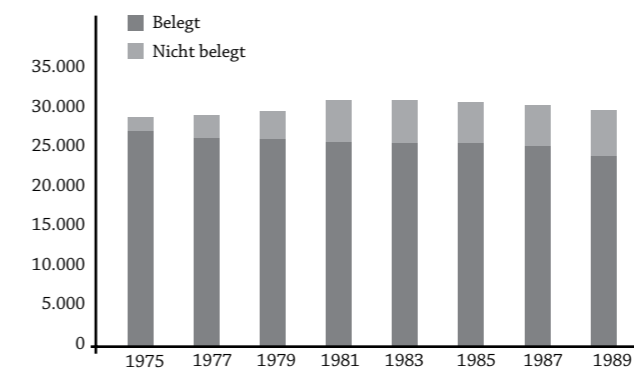
1974 ein Problem darstellte.⁵³⁷ In diesem Jahr wurde das Defizit im Bereich der Normalheime mit 5.055 Plätzen und im Bereich der Spezialheime von 4.923 Plätzen angegeben.⁵³⁸

Die Sätze für persönliche Zuwendungen an die Heiminsassen wurden mehrfach angepasst. Dies geschah in der Regel im Zusammenhang mit der Kritik am allgemeinen Lebensstandard in den Heimen. So hieß es in einem Bericht von 1968:

„Die materielle Lage der Heime (baulicher Zustand, Ausstattung) entspricht in keiner Weise dem gewachsenen durchschnittlichen Lebensstandard in unserer Republik. Viele Heime sind ausgesprochen dürftig und ärmlich ausgestattet. (...) Die vorgegebenen finanziellen Normen für Verpflegung, Bekleidung, kulturelle Betreuung und Ferienarbeit sind unzulänglich und müssen verändert werden.“⁵³⁹

Berichte dieser Art, die zeigten, dass der Lebensstandard in den Heimen hinter dem allgemeinen Lebensstandard weit zurückfiel, wurden intern verarbeitet und führten zu Veränderungen, die durch interne Weisungen bekannt gegeben wurden.⁵⁴⁰

Heimplätze und ihre Belegung



Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989

537 Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

538 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

539 Ministerium für Volksbildung. Büro des Ministers. Dienstberatung am 29. November 1968, Vorlage. Jugendhilfe/Heimerziehung. In: BArch DR 2/23133.

540 Interne Weisung zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/24316.

	Altersgruppe	1970 bis 1974	Ab 1974
Verpflegung	3 bis 6 Jahre	3 Mark tgl.	4 Mark tgl.
	6 bis 18 Jahre	3,30 Mark tgl.	4,50 Mark tgl.
Bekleidung	3 bis 6 Jahre	300 Mark jährl.	600 Mark jährl.
	6 bis 12 Jahre	400 Mark jährl.	700 Mark jährl.
	Ab 12 Jahren	600 Mark jährl.	800 Mark jährl.
Jugendweihe	Einmalig	200 Mark einm.	300 Mark einm.
	Alle Altersgruppen	50 Mark jährl.	50 Mark jährl.
Geschenke (Weihnachten, Geburtstag)	Alle Altersgruppen	30 Mark jährl.	60 Mark jährl.
Taschengeld (nur Schüler)	1. bis 4. Klasse	3 Mark monatl.	5 Mark monatl.
	5. bis 8. Klasse	5 Mark monatl.	8 Mark monatl.
	9. bis 12. Klasse	10 Mark monatl.	10 Mark monatl.
Spielzeug	Vorschüler und Schüler		50 Mark jährl.
Ferienunterstützung	3 bis 6 Jahre	40 Mark jährl.	60 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Körperpflege (einschließlich Friseur)	3 bis 6 Jahre	10 Mark jährl.	70 Mark jährl.
	12 bis 18 Jahre	40 Mark jährl.	80 Mark jährl.
Kultur	3 bis 6 Jahre	Unbekannt	30 Mark jährl.
	6 bis 18 Jahre	Unbekannt	50 Mark jährl.
Schulmaterial	Nach Klassenstufe	30 bis 45 Mark jährl.	35 bis 180 Mark jährl.

Die Veränderungen der Sätze sind in der Tabelle zusammengefasst.⁵⁴¹ Zum Vergleich sind die Werte von 1970 beigefügt.⁵⁴² Da die Altersgruppen 1970 etwas anders aufgeteilt waren, sind die Zahlen nicht ganz exakt.⁵⁴³ Die individuelle Zuwendung betrug insgesamt für drei bis sechs Jahre alte Insassen

.....
541 Die Zusammenstellung stammt aus: Sachse, 2011, S. 118.

542 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 14. Oktober 1969, TOP 1: Die Verbesserung der materiellen Ausstattung der Heime der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens sowie der materiellen Fürsorge der in diesen Einrichtungen betreuten Minderjährigen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7988.

543 Vorschläge zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe vom 15. April 1974. In: BArch DR 2/24316.

etwa 205 Mark und für Jugendliche 250 Mark monatlich.

Eine Kontrolle von fast 500 Heimen aller Typen durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion im Jahr 1974 kam zu folgendem Gesamturteil: „In der Mehrheit der Heime und Jugendwerkhöfe entsprechen aber die Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die vom Staat für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden.“⁵⁴⁴ Dieses Gesamturteil wurde in mehreren Feldern differenziert begründet.

.....
544 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

Konstatiert wurde für sämtliche Heimtypen

- eine „hohe Überbelegung“,
- unzumutbare Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen,
- ungesetzliche Kürzungen von gesetzlichen Zuwendungen (Verpflegung, Bekleidung),
- ungenügende schulische Förderung
- vielfach keine regelmäßige medizinische Betreuung.

Bemängelt wurde die Ausstattung der Räume in allen Heimtypen: „Viele Räume sind mit ungeeignetem und oft veraltetem Mobiliar (teilweise Spinde aus ehemaligen Wehrmachtsbeständen) ausgestattet, Fußböden schadhaft, Fenster defekt sowie Tapeten und Wandanstriche schadhaft. Nicht jedes Kind hat einen Schrank zur Aufbewahrung seiner Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände.“ Einige Heime waren angesichts dieser Zustände dazu übergegangen, die von Heiminsassen in der Freizeit erarbeiteten Mittel für die Verbesserung der Ausstattung zu verwenden. So bezahlte das Heim „Hilde Coppi“ aus diesen Mitteln einen Külschrank, Fußbodenbelag und Auslegware, Elektro- und Malerarbeiten in Höhe von 23.000 Mark. Den Kindern, so die Kritik der Berichterstatter, bliebe angesichts derartiger „intensiver Arbeitseinsätze zu wenig Zeit zum Spielen und Lernen“.

Kritisiert wurde in den Normalkinderheimen eine „spontane Uniformierung“. Heimleitungen kauften aus Bequemlichkeit und Kostengründen größere Bestände an gleichartiger Kleidung bei der Industrie auf und kleideten Insassen gruppenweise ein. Bemängelt wurde ebenso, dass in einigen Heimen zur Einkleidung grundsätzlich Billigware gekauft wurde. Nach Berechnungen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion reichten die Sätze von jährlich 300 bis 600 Mark nicht aus, um Kinder und Jugendliche dem Durchschnitt der DDR-Bevölkerung entsprechend zu kleiden. Bei „Anlegen eines strengen Maßstabes“ wurde für Mädchen zwischen 6 und 14 Jahren 1.100 Mark für nötig erachtet. Diese Probleme vergrößerten sich dadurch,

dass bereitgestellte Haushaltsmittel nicht abgerufen wurden. Zur Finanzierung der Zuwendungen wurde zum Teil „in die Verfügungsrechte der Kinder und Jugendlichen und in ihr persönliches Eigentum“ eingegriffen. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass die ungerechtfertigten Unterschiede in der Lebensqualität, „dass Einrichtungen mit unwürdigen Zuständen neben Einrichtungen mit guten Lebensbedingungen existieren“, in der Verantwortung der jeweiligen örtlichen Räte lag.

Als schwerwiegendes Problem erwies sich die Verwaltung der „Eigenmittel der Kinder und Jugendlichen“. In 60 Prozent der Einrichtungen, die durch die staatliche Finanzrevision geprüft worden waren, wurden diese Mittel „nicht auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze verwaltet.“⁵⁴⁵ Die zentralen Kritikpunkte waren:

„Die Kinder und Jugendlichen erhalten nicht bzw. nicht rechtzeitig die ihnen zustehenden Mittel in Form von Unterhaltsbeihilfen, Entlohnung aus Arbeitseinsätzen Renten u. a. (...) Die Eigenmittel, Sparbücher und Scheckhefte für persönliche Konten der Kinder und Jugendlichen werden nicht sicher aufbewahrt. Geldbeträge werden zum Teil nicht auf die Sparguthaben eingezahlt. (...) An bereits entlassene oder in andere Heime verlegte Kinder und Jugendliche wird das persönliche Eigentum nicht ordnungsgemäß übergeben. Die Kontrollkräfte machen ebenfalls darauf aufmerksam, daß die Entlohnung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen nicht dem Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Leistung entspricht.“

Die medizinische Notversorgung, so hieß es im ABI-Bericht weiter, war in allen Heimen gesichert. Nur 239 (rund 50 Prozent) der untersuchten Heime hatten allerdings die vorgeschriebenen Verträge mit Allgemeinmedizinern abgeschlossen. Nachweise über medizinische Behandlungen führten nur 70

.....
545 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

Prozent der Einrichtungen in ausreichendem Maße. Die fachärztliche Betreuung (genannt werden: Zahnärzte, Psychiater) sei wegen der oftmals abgelegenen Lage der Heime mit überproportionalem Aufwand verbunden.

In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre und in den 1980er-Jahren sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die Situation in allen Heimtypen zu verbessern. Nach einem allgemeinen Eindruck, der sich bisher statistisch nicht verifizieren lässt, profitierten die Normalheime am stärksten von den eingeleiteten Verbesserungen. Dies betrifft vor allem die Gebäude und Ausstattung der Räumlichkeiten.

Einem weiteren Bericht der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von 1986 ist zu entnehmen, dass sämtliche Heimtypen sowohl beim pädagogischen als auch beim technischen Personal mit eklatantem Personalmangel zu kämpfen hatten.⁵⁴⁶ Allerdings hatte sich der Umgang mit diesem Problem verändert. Heime durften den vorgegebenen Schlüssel von drei Erziehern pro Gruppe nicht unterschreiten, sodass die Heime zwar nicht mehr überbelegt waren, dafür aber weniger Plätze angeboten werden konnten. Der Zustand der Gebäude scheint insgesamt für die Maßstäbe der Kontrolleure als gut bis ausreichend bewertet worden zu sein (die Formulierungen sind nicht eindeutig). Berichtet wurde über ca. 30 Einzelfälle, in denen teils schwerwiegende Mängel beseitigt werden mussten. Hier ist die problematische allgemeine Wirtschaftslage in der DDR mitzubedenken:

„Die Kontrolle machte jedoch auch gleichzeitig deutlich, daß es Rückstände bei der termingerechten Erfüllung von notwendigen Baumaßnahmen sowie der materiellen Bilanzierung“⁵⁴⁷

546 Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

547 Wegen des Mangels an Material und Arbeitskräften war in der DDR nicht die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheidend, sondern die Einstellung der entsprechenden Ressourcen in den örtlichen Volkswirtschaftsplan.

vorgesehener Rekonstruktions-⁵⁴⁸ und Werterhaltungsmaßnahmen gibt.“

4.7.2 Einzelne Problemfelder

Die im Folgenden bezeichneten Problemfelder der Heimerziehung sind nicht das Ergebnis einer – eigentlich notwendigen – systematischen Analyse und daher mit Sicherheit ergänzungsbedürftig. Sie sollen auf beobachtete einzelne Ereignisse aufmerksam machen. Generalisierende Bewertungen und Beschreibungen sind daher sehr vorläufig.

4.7.2.1 Psychopharmaka in den Heimen der DDR-Jugendhilfe

Ein Aspekt, dem die zukünftige Forschung zur DDR-Heimerziehung auch mit Blick auf viele Gesichtspunkte (Aufklärung der Patienten, Einwilligung der Patienten, Einwilligung der Eltern, Frage nach dem „mündigen Patienten“) und ihre zeithistorische Verortung besondere Beachtung schenken sollte, ist die Verabreichung von Medikamenten und Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche.

Hier kommen zunächst die stationären (neurologisch-psychiatrischen) Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Krippen und Dauerheime des Gesundheitswesens, in Betracht. Nachweislich wurden jedoch auch in den Heimen der Volksbildung, in den Normal- und Spezialheimen, insbesondere an sogenannte verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche, Medikamente verabreicht.⁵⁴⁹ Im Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie war die Medikamenten-Vergabe explizit Teil der Therapie und Bestandteil der „Umerziehung“. Die Kinder und Jugendlichen wurden im Aufnahmeheim des

548 Der Begriff Rekonstruktion entspricht etwa dem heutigen der Grundsanierung eines Gebäudes.

549 „Erziehungssituation erschwert“, da „60 % der Jugendlichen Medikamente erhalten“. Einschätzung der Bildungs- und Erziehungssituation im Jugendwerkhof Hennickendorf vom Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329.

Sonderheimkombinats „medikamentös eingestellt“.⁵⁵⁰

Dazu finden sich zahlreiche und zum Teil erschütternde Aussagen und Berichte von Zeitzeugen und Betroffenen, die sich zwar in den bislang gesichteten Aktenbeständen der Volksbildung zwar nur punktuell widerspiegeln, deren Brisanz aber eine umfassende Erforschung der Sachverhalte nahelegt.

Zum einen berichteten Betroffene aus verschiedenen Heimen von Medikamenten, die ihnen selbst und/oder anderen zu den Mahlzeiten verabreicht wurden, über deren Inhaltsstoffe und Wirkung sie als Schutzbefohlene jedoch nicht aufgeklärt worden sind.⁵⁵¹ Die Schilderungen reichen hier von verabreichten Placebos und Vitamintabletten bis hin zum gewaltsamen Einflößen von Psychopharmaka, die Kinder und Jugendliche in bewusstseinsverändernde Zustände versetzten und Blackouts zur Folge hatten. Gängig war den Berichten zufolge die Ruhigstellung besonders agiler Zöglinge. Es wird auch davon berichtet, dass insbesondere Bettnässer Medikamente erhielten.⁵⁵² Erwähnt werden besonders häufig Tranquilizer und Neuroleptika wie Aolept, Faustan, Tisercin und Haloperidol. Die Aussagen der Betroffenen decken sich zum einen mit Beschwerden, die in den Eingabe-Beständen vereinzelt gefunden worden sind.⁵⁵³ Zum anderen stimmen

550 Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und päd.-psychologische Therapie (Hg.): Individuelle Zuwendung jedem einzelnen Kind. Verhaltensgestörte Kinder in den Sonderheimen der Jugendhilfe, Berlin 1974. Und: Auszug aus Niederschrift Dipl.-Psych. Dr. Linsener, Direktor, August 1987: Zum „medizinischen Anliegen“ in den Sonderheimen. In BArch DR 2, 13165.

551 Die fehlende „Patientenaufklärung“ wird dabei in der Regel aus heutiger Sicht kritisiert, in der Reflexion der damaligen Umstände als „normal“ im Sinne von „hingenommen“ (DDR, Heimkind, Verhältnis „Arzt – Erzieher versus Kind – Patient“, „Ruhigstellung mit Tabletten war Mode“) beschrieben.

552 Zeitzeugen-Interviews 2008/2009/2010/2011 Ralf W., Jürgen S., Stefan Sch., Gunter R. Archiv der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Laura Hottenrott.

553 Vgl. Eingabe betr. Einweisung Sohn. In SKH Kampehl von 1988, Verabreichung von Aolept, rohe

sie mit den bislang gefundenen Dokumenten in den Jugendhilfe-Akten der Betroffenen, in den „Sonderakten“ des Geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau, außerdem in den übergeordneten Beständen des Ministeriums für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung überein.⁵⁵⁴

Bislang konnten einige Zeugnisse in den Akten gefunden werden, die den Schluss zulassen, dass zumindest in einigen Heimen unverantwortlich mit der Vergabe von Beruhigungsmitteln umgegangen wurde und dies auch auf Seiten der Verantwortlichen kritikwürdig erschien. So heißt es in einem Bericht „Hinweise zur Entwicklung in den Normalheimen 1976 bis 1980“ der Abteilung Jugendhilfe, Heimerziehung, „daß verhaltensgestörte und schwachsinnige Kinder auf ärztliche Verordnung medikamentös behandelt werden. Es werden z. B. Faustan und andere Beruhigungsmittel und Dämpfungsmittel verabreicht. Die Erzieher bewältigen die sich daraus ergebenden Probleme nicht mehr, weil die Anzahl der Kinder, die nur noch mit Hilfe von Medikamenten zu lenken sind, ständig zunimmt. Es entsteht der Eindruck, daß die Ärzte auf Grund fehlender Möglichkeiten der Einweisung in Kliniken und Einrichtungen für verhaltensgestörte Kinder, den Ausweg in der Verabreichung von Medikamenten suchen. Es sollten deshalb mit dem Ministerium für Gesundheitswesen entsprechende Konsultationen geführt werden.“⁵⁵⁵

Einige Beispiele sollen hier angeführt werden, obwohl deren Aussagegewert genauer Analyse bedarf.

Eine Mutter musste erleben, wie ihr Sohn, für den ein Sonderheimaufenthalt vorgesehen war, aufgrund von fehlenden Sonderheimplatzkapazitäten in die

Erziehungsmethoden und Skinhead-Gruppierungen. In: BArch SAPMO DY 30 5903. Und: Eingabe Eltern wegen Heimeinweisung und Umerziehung mit Aolept, 1985. In: BArch SAPMO DY 30/5900.

554 Vgl. laufendes Forschungsprojekt der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau, Laura Hottenrott.

555 Hinweise zur Entwicklung der Normalheime im Zeitraum 1976 bis 1980. In: BArch DR 2/12328.

Spezialkinderheime Krassow und Blücherhof eingewiesen wurde. Die durch die Heimbedingungen sich verstärkenden Verhaltensauffälligkeiten sind dort – nach Aussagen der Mutter – mit Psychopharmaka „behandelt“ worden.⁵⁵⁶

Aus dem Jugendwerkhof Hennickendorf notiert ein Berichtstatter, dass die Erziehungsarbeit nicht vorangeht, weil die Jugendlichen ruhiggestellt wurden.

„Erschwert wird die Arbeit der Erzieher dadurch, dass fast 60 % der neu eingewiesenen Jugendlichen medikamentös behandelt und damit ruhiggestellt werden.“⁵⁵⁷

In einer 1980 an den Rat des Bezirkes Schwerin gerichteten Eingabe werfen Eltern den Spezialkinderheimen in Calbe und Eilenburg vor, dass ihr Kind in beiden Heimen mit verschiedenen Medikamenten ruhiggestellt worden sei.⁵⁵⁸

Das Ausmaß dieses Hinweises auf das Spezialkinderheim Eilenburg wird deutlich, wenn später (1986) der Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung angibt, dass „in einer 5. Klasse des Spezialkinderheimes Eilenburg (...) 50 % der Schüler mit Psychopharmaka behandelt werden“ müssen.⁵⁵⁹

Im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ leben Kinder der dritten bis zur achten Klasse. Sie weisen laut eines für das Ministerium für Staatssicherheit angefertigten Berichtes „ausgeprägte

.....
556 Schriftwechsel von Frau H. von 1972 bis 1974 mit dem Ministerium für Volksbildung wegen der Heimunterbringung ihres Sohnes (Blücherhof, Krassow). In: BArch DR 2/51061.

557 Einschätzung der Bildungs- und Erziehungssituation im Jugendwerkhof Hennickendorf vom Oktober 1981. In: BArch DR 2/12329.

558 Eingabe vom 2. September 1980 von B. J. für den Sohn U. J. an den Rat des Bezirkes Schwerin wegen Einweisung in ein Spezialkinderheim statt Rehabilitation. In: BArch DR 2/51061.

559 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen (ohne Datum, 1986). In: BArch DR 2/12190.

Erziehungsschwierigkeiten (und) teilweise aggressives Verhalten (...) „und noch bildungsfähigen Schwachsinn“ auf. „Ein Teil der Kinder wird mit Medikamenten behandelt, damit sie zumindest teilweise in der Lage sind, ihre Verhaltensweise zu steuern.“⁵⁶⁰

Derzeit lassen sich noch keine darüber hinausgehenden Aussagen über den Umfang und die Dosierung der Arzneimittelvergabe an Heimkinder treffen, zumal die medizinische Versorgung der Jugendhilfe-Heime, die Verordnung und Vergabe von Medikamenten zu therapeutischen Zwecken, generell die Schnittstelle Volksbildung – Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Heimerziehung bislang kaum Beachtung gefunden hat. Ein besonders heikler Punkt ist dabei auch die Testung von Arzneimitteln an Kindern und Jugendlichen in Heimen. Darüber geben die Akten des Ministeriums für Volksbildung kaum hinreichenden Aufschluss, es finden sich dennoch vereinzelt Hinweise.⁵⁶¹ Es wäre umfassend zu erforschen, in welchem Umfang Arzneimittelversuche stattgefunden haben und nach welchen Kriterien diese zugelassen worden sind (Akteure und Interessen, Phasen der Testung, Zulassungskriterien, Vermittlungswege).

Es gilt für die weitere Erforschung der DDR-Heimerziehung, angrenzende

.....
560 Informationen zu Mißständen im Spezialkinderheim „Fritz Pawlowski“ in Mittweida vom 30.06.1976. In: BStU MfS BV Karl-Marx-Stadt AKG, Nr. 9582.

561 Schriftverkehr Rat des Bezirkes Halle, MfV 1970/71. In: BArch DR 2/12264 Bd. 1 v. 2. Hier ging es um die Testung der erprobten Arznei Orotsäure (früher Vitamin B 13) auf die Gedächtnisleistung durch das Bezirkskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Bernburg (Leitung: Pharmakologie und Toxikologie Medizinische Akademie Magdeburg) im Kinderheim „Edgar Andree“ in Bernburg. Die Wirkung auf die Gedächtnisleistung bei entwicklungsgestörten Kindern sollte ermittelt werden. Untersuchungen sollten mit einer Kontrollgruppe 20 normaler Kinder aus dem Kinderheim Edgar Andree durchgeführt werden. Phase I war abgeschlossen, klinische Testung scheinbar noch nicht erfolgt (Vorprüfung auf Verträglichkeit bei jedem Probanden). Bezirksschulrat hatte Einwände gegen die Testung. Der Kontrollversuch wurde am 08.04.1971 genehmigt.

Bereiche – hier die Medizin- und Psychiatriegeschichte – stärker miteinzubeziehen, um die bislang gefundenen Anhaltspunkte in ihren geschichtlichen Kontext einordnen zu können.

4.7.2.2 Schwangere Minderjährige

Nur vereinzelte Erkenntnisse liegen über den Umgang mit schwangeren Minderjährigen in Normalheimen, Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen vor. Dies trifft auch über (erzwungene) Schwangerschaftsabbrüche von Heimbewohnerinnen zu. Bekannt ist z. B., dass die Einweisung von schwangeren Jugendlichen in Jugendwerkhöfe Ende der 1950er-Jahre von einigen Leitern abgelehnt wurde. Werdende Mütter, gegen die ein JGG-Urteil vorlag, mussten dagegen aufgenommen werden.⁵⁶² Im Jahr 1981 wurde eine schwangere Minderjährige (15 Jahre) in ein Kinderheim eingewiesen. Die Geburt fand während ihres Heimaufenthaltes statt.⁵⁶³ Im Jahr 1985 wurde eine Minderjährige – als ihre Schwangerschaft bekannt wurde – aus einem Jugendwohnheim „mit einer Tasche unter dem Arm des Heimes verwiesen“. Eine weitere schwangere Minderjährige aus demselben Heim wurde in einem Arbeiterwohnheim untergebracht. Laut Bericht lag in beiden Fällen die Initiative bei der Heimleiterin.⁵⁶⁴ Die rechtliche Situation, die diesen Vorgängen zugrunde lag, ist unklar.

Ursula Burkowski berichtete, dass sie nach Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft aus dem Jugendwohnheim in eine spezielle Einrichtung für werdende Mütter verlegt wurde. Die medizinische Betreuung entsprach den

.....
562 Bericht 1. Halbjahr 1959, S. 3, Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen. In: BArch DR 2/23483

563 Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981–1983. Einweisung einer schwangeren 15-Jährigen am 10. Oktober 1981. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

564 Zusammenfassung inoffizieller Hinweise über das Kinder- und Jugendwohnheim Schwerin in den Jahren 1985/1986 (ohne Datum). In: BStU MfS BV Swn/Tb/46 (Z).

sonstigen Standards in der DDR. Nach der Geburt wurde sie gezwungen, ihr Kind in ein Heim zu geben.⁵⁶⁵

In einem Fall ist eine sexuelle Beziehung zwischen zwei Insassen eines Jugendwerkhofes, die zu einer Schwangerschaft führte, mit drakonischen Mitteln unterbunden worden (Bestrafungen, Dunkelarrest, Isolation). Als die werdende Mutter flüchtete, wurde sie nach ihrer Rückführung zusammengeschnitten (vermutlich während eines kollektiven Bestrafungsaktes). Erst eine weitere Flucht mit einer dramatischen Zuspitzung des Konfliktes (gemeinsame Drohung mit Suizid) fanden sich die Organe der Jugendhilfe zu Zugeständnissen bereit. Der werdende Vater wurde in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eingewiesen, aus dem er – als Zugeständnis – noch vor der Entbindung entlassen werden sollte. Nach den Vorfällen sollte die Erziehungsarbeit im Jugendwerkhof verbessert werden. Welche Verbesserungen vorgesehen sind, bleibt unerwähnt.⁵⁶⁶

Ein Hinweis auf den Umgang mit Schwangerschaften, die aus sexuellen Beziehungen des Personals mit weiblichen Insassen resultierten, liegt vor. Das Protokoll einer Befragung des Leiters des Jugendwerkhofes Rödern durch die Kriminalpolizei Großenhain ist ins Ministerium für Staatssicherheit gelangt. Hier wird berichtet, dass die sexuellen Übergriffe seitens der Erzieher im Heim nicht allein bekannt waren, sondern offenbar zu gruppenspezifischen „Machtkämpfen“ geführt hatten. Was darunter zu verstecken sei, geht aus dem Bericht nicht hervor. Angegeben wird aber, dass es 1987 zu drei Entbindungen und zwei Schwangerschaftsabbrüchen kam. Die Vaterschaften konnten nicht nachgewiesen werden.⁵⁶⁷

.....
565 Burkowski, 1992.

566 Briefe von entwichenen Zöglingen aus dem Jugendwerkhof Wittenberg, deren Beziehungen unterdrückt worden sind, vom Oktober 1982. In: BArch DR 2/51152.

567 BStU MfS BV Dresden KD Großenhain, Nr. 10184.

4.7.2.3 Sexuelle Übergriffe

Berichte über sexuelle Übergriffe sind aus Spezialkinderheimen, Jugendwerkhöfen und Jugendheimen, aber auch aus Durchgangsheimen bekannt. Wegen der Versuche, solche Vorfälle zu bagatellisieren oder zu verschweigen, sind Einzelheiten aus internen Berichten kaum erkennbar. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt, welche die vermutete Bandbreite andeuten.

In einer Reihe von Fällen scheinen sich sexuelle Beziehungen zwischen Erziehern und Insassen aufgrund der Tatsache ergeben zu haben, dass zwischen beiden teilweise nur ein sehr geringer Altersunterschied bestand. Verhältnisse dieser Art scheinen – obwohl sie strafbar waren – oft toleriert worden zu sein. Ging eine Erzieherin ein Verhältnis mit einem Zögling ein, wurde dies eher skandalisiert als im umgekehrten Fall.⁵⁶⁸

In einem Fall wurde die systematische Belästigung von Kindern in einem Normalheim durch den Heimleiter erst nach mehrfachen Beschwerden der Erzieherinnen des Heimes bearbeitet und – so zumindest der Eindruck nach Aktenlage – der Vertuschung durch den Heimleiter nichts entgegengesetzt.⁵⁶⁹

Sexuelle Kontakte mit weiblichen Insassen wurden durch das Personal offenbar auch durch Vergünstigungen erkaufte. Ein schwerwiegender Vorfall wurde vom Ministerium für Staatssicherheit aus dem Berliner Kinderheim Makarenko erfasst. Der damalige (1977) Sekretär der Kombinarsleitung hatte unter Ausnutzung seiner Garantenstellung Jungen und Mädchen sexuell missbraucht und ihnen unter Geldzahlungen nahegelegt, dass „sie ihn bei daraus entstehender Vaterschaft nicht bei den zuständigen staatlichen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen“.

568 Vorgang vom Juli 1985: Sexuelle Kontakte einer Erzieherin mit Heiminsassen. In: BLHA Rep. 801 RdBctb. 23621.

569 Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Vorwürfe wegen unsittlichen Verhaltens des Heimleiters des Kinderheimes Falkensee vom 3. Januar bis 16. April 1979. In: BArch DR 2/51066.

Diese Vorgänge waren im Heim bekannt und sollten durch Versetzung in ein anderes Kinderheim unterbunden werden. Erst nach einer Anzeige kam es zu einer Untersuchung, die mit Entlassungen und einem Ausschluss aus der SED endete.⁵⁷⁰

Sexuelle Übergriffe wurden im Jahr 1964 im Durchgangsheim Rostock-Bramow unter Nennung der Namen der Mitarbeiter bekannt. Im Bericht wurden Disziplinarverfahren angekündigt, die Monate später zum Berichtszeitpunkt noch nicht eingeleitet waren.⁵⁷¹

Ein auch vom Ministerium für Volksbildung erkanntes schwerwiegendes Problem bestand darin, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Pädagogen an Heimeinrichtungen strafversetzt wurden, die sich sexuelle Verfehlungen zuschulden kommen lassen hatten (und damit teilweise an den Einrichtungen der Jugendhilfe fortfuhren).⁵⁷²

In einem Fall kann Homosexualität trotz Straffreiheit im Sinne des StGB als zentraler Einweisungsgrund in einen Jugendwerkhof vermutet werden.⁵⁷³

570 „Besonders negative unmoralische Verhaltensweisen zeigte der ehemalige Sekretär der Kombinarsleitung der SED, (Name geschwärzt), der unter Ausnutzung seiner damaligen Funktion als Fachberater und persönlicher Versprechungen weibliche Angestellte des Heimes und von ihm betreute Jugendliche zur Aufnahme intimer Beziehungen bewegte und ihnen Gelder zahlte, damit sie ihn bei daraus entstehender Vaterschaft nicht bei den zuständigen Organen und in der Öffentlichkeit anzeigen.“ Informationen über Feststellungen zu Mängeln und Missständen im Kinderheim „A. S. Makarenko“, die im Ergebnis der Ermittlungsverfahren gegen die DDR-Bürger (Name geschwärzt) getroffen wurden, 03.11.1977. In: BStU MfS BV Berlin AKG, Nr. 1336.

571 Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Überprüfung der Durchgangseinrichtung Rostock-Bramow, vom 30. Januar 1964. In: BArch DR 2/60997.

572 Korzilius, 2005, S. 354. Und: Blask/Geißler/Scholze, 1997, S. 78 und 81.

573 Eingabe vom Juli 1977 von Frau B. aus Spremberg an den Generalstaatsanwalt der DDR, Einweisungsverfahren und Gründe in einen Jugendwerkhof betreffend. In: BArch DR 2/27222.

Ein bisher auch von Zeitzeugen weitgehend tabuisiertes Thema stellt der sexuelle Missbrauch unter den (vorwiegend männlichen) Insassen dar, auf dessen kompliziertes Bedingungsgefüge hier nur pauschal hingewiesen werden kann.⁵⁷⁴ Verbreitet war vermutlich sexueller Missbrauch von männlichen Insassen untereinander, wie er in Anstalten bekannt ist.⁵⁷⁵ Hier ist mit einem erheblichen Gewaltpotenzial zu rechnen.⁵⁷⁶ Es gibt aber auch Zeitzeugen, die derartige Erfahrungen trotz langjähriger Heimaufenthalte nicht gemacht haben.⁵⁷⁷

4.7.2.4 Suizide

Vollzogene Suizide wurden innerhalb des Apparates der Volksbildung routinemäßig unter der Rubrik „besondere Vorkommnisse“ gemeldet. Zu diesem Bereich zählten auch bewusste Selbstverletzungen, die zu einer Entlastung beispielsweise durch einen Krankenhausaufenthalt führen sollten.⁵⁷⁸

Da die Meldungen in den Archiven nicht vollständig erhalten sind, sind quantitative Abschätzungen nicht möglich. Vollzogene Suizide wurden, soweit bisher erkennbar, auch zum Anlass genommen, Erziehungspraktiken zu überdenken. Eine Reihe von Suiziden und Suizidversuchen aus dem Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau wird hier nicht berücksichtigt, da hier eine Ausnahmesituation vorausgesetzt werden muss, die eingehender Erklärung bedarf.

Einer gesonderten Untersuchung bedürfen Suizide und Suizidversuche in den

574 Schikora, 1997, S. 214 und 251. Und: Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzshagen vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

575 Eingabe über die Zustände und Erziehungsmethoden im Spezialkinderheim „Wilhelm Pieck“ in Pritzshagen vom 15. Februar 1988. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

576 Schikora, 1997, S. 214.

577 Zeitzeugengespräch mit R. M. aus L. am 22. Juni 2010. In: Archiv Christian Sachse db8274.

578 Liste besonderer Vorkommnisse an den Jugendwerkhöfen in den Jahren 1977 und 1978 (ohne Datum, Ende 1978). In: BArch DR 2/12293.

Sonderheimen. Sie wurden dort als Teil der Verhaltensstörungen verstanden: „abnorme Gewohnheitsbildungen und Reaktionen wie Einnässen, Einkoten, Schreikrämpfe ohne Anlaß, Tobsuchtsanfälle, Tic-Erscheinungen, chronisches Weglaufen – verbunden mit unsinnigen oder gefährlichen Handlungen [...] Suizidabsichten, laufenden Suiziddrohungen und demonstrative Versuche.“⁵⁷⁹

Nach sehr unvollständigen Erkenntnissen lassen sich im Bereich versuchter Suizide bestimmte Muster finden, wie Pädagogen und Mitarbeiter der Jugendhilfe damit umgegangen sind. Auffällig ist das Erklärungsmuster des „vorgetäuschten Suizidversuches“. Er wurde z. T. in zynischer Weise als „Versuch der Erpressung“ interpretiert, während den Betroffenen kein anderer Ausweg offenstand.⁵⁸⁰

Deutlich ist, dass Erzieher in derartigen Fällen überfordert waren. Einem Mädchen, das unter dem Druck des Jugendwerkhofes autoaggressive Tendenzen mit manifesten Selbstmordabsichten entwickelte, versuchte eine Erzieherin durch „gutes Zureden“ zu helfen. Dieser Versuch führte dazu, dass das Mädchen in eine Nervenklinik eingewiesen wurde.⁵⁸¹ Weitere Berichte zeigen, dass das Erziehungspersonal sehr unterschiedlich reagierte.⁵⁸²

579 Ministerium für Volksbildung, Sekretariat des Ministers: Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung vom 24. April 1984, TOP 2: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung des Kombinars der Sonderheime. In: BArch DR 2/12325.

580 Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung, Beschlüsse) aus dem Jahr 1981–1983. Hilferuf und Suizidversuch vom 16. März 1983. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

581 Zeitzeugengespräch mit Erzieherin E. von 1997. In: Blask/Geißler/Scholze 1997, S. 206.

582 Briefe von entwichenen Zöglingen aus dem Jugendwerkhof Wittenberg, deren Beziehungen unterdrückt worden sind, vom Oktober 1982.

In: BArch DR 2/51152. Eingabe von R. C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau (ohne Datum, etwa Oktober 1986). In: BArch DR 2/51103 Teil 2. Eingaben zu Einweisungen in Heime, Jugendwerkhöfe (Entweichungen, Behandlung,

4.7.2.5 Misshandlungen

Körperliche Übergriffe (Stoßen, an den Ohren ziehen, Schläge, Tritte, Bewerfen mit Gegenständen) sind in einer Vielzahl von Berichten vermeldet. Zeitzeugen erschienen sie als „normal“, sodass sie sie erst nach Aufforderung beschrieben.⁵⁸³ Zu diesen Übergriffen zählte der Zeitzeuge R. M. „nachts im Flur stehen, Misshandlungen mit Fäusten, drei bis sechs Tage Isolierraum, Kürzung der Essensrationen“.⁵⁸⁴

Zu den Übergriffen sind sicherlich auch wehrsportliche Aufgaben zu zählen, die Insassen bis jenseits der physischen Grenzen führten (und führen sollten). Dazu zählten – wie berichtet – Gewaltmärsche über 45 Kilometer, Kraftübungen, die über den Normen der Nationalen Volksarmee lagen u. ä.⁵⁸⁵ Derartige Praktiken sind bisher nicht untersucht. Sie scheinen aber relativ weite Verbreitung gefunden zu haben.

Im Gegensatz zu derartigen Übergriffen sind Misshandlungen in der Überzahl der Fälle verfolgt worden. Eine systematische Unterdrückung derartiger Nachrichten durch das Ministerium für Volksbildung ist nur in einem Fall bekannt geworden (vgl. dazu Rechtsexpertise/Wapler).⁵⁸⁶ Allerdings ist die Verfolgung der Delikte mit Einschränkungen versehen worden. Wurden derartige Vorkommnisse an das Ministerium für Volksbildung gemeldet, wurde es nach außen Beschlüsse) aus dem Jahr 1981–1983. Hilferuf und Suizidversuch vom 16. März 1983. In: BArch SAPMO DY 30/5899.

583 Interview mit Rainer Buchwald über das Spezialkinderheim Sigrön im September 2011. In: Archiv Sachse db8751.

584 Zeitzeugengespräch mit R. M. aus L. am 22. Juni 2010. In: Archiv Christian Sachse db8274.

585 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

586 Schreiben des Generalstaatsanwaltes der DDR an den stellvertretenden Minister für Volksbildung, Lorenz, Strafverfahren gegen Erzieher betreffend vom 14. Juni 1966 (mit Weitergabe an Fröhlich, Dankschreiben und Mahnschreiben). In: BArch DR 2/51127.

hin in der Überzahl der Fälle geleugnet oder bagatellisiert. Intern wurden durchaus Disziplinarverfahren in Gang gesetzt, die mit Sanktionen zwischen Rüge und fristloser Entlassung angesiedelt waren. In wenigen Fällen wurden Gerichtsverfahren angekündigt. Unterlagen über ein durchgeführtes Gerichtsverfahren wurden bisher nicht gefunden. In einem Fall wurde ein Erzieher, der ein Kind blutig geschlagen hatte, vom zuständigen Schulrat lediglich mit einer Missbilligung bestraft.⁵⁸⁷

Nicht eingegangen werden kann in diesem Zusammenhang auf die gegenseitigen Misshandlungen der Insassen, die aus den kollektiven Bestrafungen und dem Prinzip der „Selbsterziehung“ resultierten.

Von einer regelrechten „Kultur der Gewalt“ ist nach umfangreichen Untersuchungen an den Jugendwerkhöfen der DDR Anfang der 1980er-Jahre auszugehen.⁵⁸⁸ Sie führten zur Entlassung von 15 Prozent des Personals in den folgenden beiden Jahren. Dennoch blieb körperliche Gewalt seitens der Erzieher und unter den Insassen bis zum Ende der DDR ein manifestes Problem. In den aufgefundenen Dokumenten wurde das Problem grundsätzlich personalisiert, also als Versagen des pädagogischen Personals interpretiert:

„In einer Reihe von Einrichtungen wurden aber auch Unzulänglichkeiten und Lieblosigkeit, vereinzelt sogar grobe Verstöße in der Erziehungs- und Betreuungsarbeit sichtbar, wie Gängelei und Bevormundung, körperliche Züchtigung, Strafen wie Entzug des Taschengeldes und das Verbot an der frischen Luft zu spielen.“⁵⁸⁹

587 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

588 Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Spätherbst 1963 (auch mgl. vom 5. Februar 1964). In: BStU MfS ZAIG, Nr. 844.

589 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

In den Dokumenten findet sich der Vorwurf einer „klassischen Züchtigung“ (Entblößen des Gesäßes, Nennung der Verfehlungen durch den Heimleiter, Schläge auf das nackte Gesäß, Ankündigung der Strafverschärfung bei Wiederholung des Deliktes, zusätzliche Schläge bei Abwehrreaktionen). Unter dem Personal löste die Vorgehensweise des Heimleiters Entsetzen aus. Allerdings wurde sie auch unter Berufung auf den Ruf des Heimes bagatellisiert („Wir sitzen doch alle in einem Boot.“).⁵⁹⁰

Die Überzahl der Misshandlungen scheint sich aus einer Überschreitung der „normalen“, „gewöhnheitsmäßigen“ körperlichen Übergriffe während eines eskalierenden Konfliktes entwickelt zu haben (Schlagen mit dem Kopf an die Wand, Faustschläge, Fußtritte). In einem Heim griff beispielsweise eine junge, überforderte Erzieherin zu diesem Mittel.⁵⁹¹ Der Heimleitung war dieses Problem der Überforderung bekannt, konnte jedoch nichts dagegen unternehmen. In einem anderen Fall wurde einer Erzieherin wegen „gröblichster Verletzung der Aufsichtspflicht und Kindesmißhandlung“ gekündigt.⁵⁹²

Aus einem Durchgangsheim wurden routinemäßige Faustschläge durch einen Erzieher in das Gesicht eines jugendlichen Insassen gemeldet, die der demonstrativen Disziplinierung der Gruppe dienen sollten. Als ein Kollege den Erzieher zur Rede stellte, bekräftigte der Direktor das Züchtigungsverbot, während ein anderer Kollege sich emotional für Schläge aussprach:

590 Antrag auf Versetzung, Schilderung einer Kindesmisshandlung, Bollersdorf, 5. März 1987. In: BArch DR 2/13165.

591 Eingabe und Briefwechsel zur Misshandlung eines Zöglings im Heim Borgsdorf vom Mai 1979. In: BArch DR 2/12325.

592 Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Umgang mit Kindesmisshandlung durch eine Erzieherin vom 10. November 1970. In: BArch DR 2/51066.

„Wenn ich da gewesen wäre – den hätte ich gleich bis in den Keller geprügelt.“⁵⁹³

Ein Leiter eines Jugendwerkhofes, zu dessen Strafsystem körperliche Misshandlungen gehörten, wurde nach einer durch die Insassen erzwungenen Untersuchung abgesetzt.⁵⁹⁴

5. Fazit und Zusammenfassung

Nach der umfassenden Erörterung der DDR-Heimerziehung, der zugrunde liegenden Erziehungsvorstellungen und ihrer Verortung innerhalb des DDR-Erziehungssystems möchten wir abschließend eine historische Zusammenfassung vornehmen und dabei Eckdaten und Tendenzen umreißen. Insbesondere soll das Unrecht hervorgehoben und benannt werden, um es einer Bewertung zugänglich zu machen und den damit Befassten eine Orientierung zu bieten.

In den Jahren 1949 bis 1989 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der Jugendhilfe der DDR durchlaufen. Davon waren etwa 135.000 Minderjährige in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Die Zahl der Insassen der Durchgangsheime ist nicht feststellbar. Einweisungen in Sonderheime wurden von der allgemeinen Statistik nicht erfasst und müssen gesondert untersucht werden. Eine Größenordnung von ca. 3.500 Betroffenen erscheint hier realistisch. Diese Berechnung wird im Anhang der Expertise erläutert.

Nachfolgend geht es 1. um die Bewertung einzelner historischer Epochen in der Entwicklung der Jugendhilfe und 2. um eine abschließende Betrachtung der Unterschiede zwischen den Heimtypen (Normalheime,

593 Eingabe von R. C. zu den Arbeitsbedingungen im Durchgangsheim Alt-Stralau [ohne Datum, etwa Oktober 1986]. In: BArch DR 2/51103 Teil 2.

594 Blask/Geißler/Scholze, 1997, S. 190. Und: Schriftwechsel mit Organen und Einrichtungen (Eingaben) aus dem Bezirk Potsdam 1969 bis 1983: Vorgang: Zustände am Jugendwerkhof Lehnin vom Oktober 1967 bis Februar 1968. In: BArch DR 2/51066.

Spezialheime) im Verhältnis zu Erziehung und Umerziehung. Abschließend möchten wir 3. tendenzielle Unterschiede in der Heimerziehung von Ost- und Westdeutschland darstellen, insofern sie uns für die Bewertung wichtig erscheinen.

5.1 Phasen der Heimgeschichte

Die im Anhang der Expertise geschilderten acht Phasen der DDR-Heimgeschichte hatten für die Insassen der Einrichtungen der Jugendhilfe unterschiedlich schwerwiegende Folgen mit Unrechtscharakter. Im Folgenden werden einige Probleme markiert, die für die einzelnen Phasen von besonderer Bedeutung sind.

5.1.1 Ende des Krieges bis zur Heimreform (1945–1951)

Unter den Bedingungen dezentraler Verwaltung entwickelte sich in der Sowjetischen Besatzungszone eine große Bandbreite an Heimen. In einer ganzen Reihe von Heimen herrschten Lebensbedingungen, die hinsichtlich der Ernährung und Bekleidung über dem Niveau der allgemeinen Nachkriegsbedingungen lagen. In scharfem Kontrast dazu gab es Heimeinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche unter menschenunwürdigen Bedingungen untergebracht waren und die an die „klassischen Armenhäuser“ des 19. Jahrhunderts erinnern. Verantwortlich hierfür waren vor allem lokale Entscheidungsträger.

5.1.2 Von der 1. Heimreform bis zur Schulreform (1951–1959)

Seit Beginn der 1950er-Jahre fehlte in der DDR die besondere Förderung von Heimsinsassen, die deren biografisch bedingte Benachteiligung hätte kompensieren können. In allen entscheidenden Parametern lag ihre Lebensqualität unterhalb des Durchschnittes der Minderjährigen in der DDR. Verantwortlich hierfür waren zentrale politische Entscheidungen, die auf unterer Ebene mitunter erfolglos kritisiert worden sind.

Die Reparationszahlungen der DDR an die Sowjetunion führten im Zusammentreffen mit einer forcierten Industrialisierung und Aufrüstung in den 1950er-Jahren zu einer Krise in der Versorgung der Bevölkerung. Von dieser Krise waren die Heime aufgrund zentraler politischer Entscheidungen besonders schwer betroffen. Die Insassen erhielten stets Lebensmittelmarken der untersten Kategorie. Die Zuteilung von Kleidung und Bettwäsche lag unter dem Niveau der übrigen Bevölkerung. Schlösser, Villen und Gutshäuser, die für die Heimerziehung in Beschlag genommen worden waren, konnten unter diesen Bedingungen nicht erhalten werden. Kinder und Jugendliche lebten zum Teil in verfallenden Gebäuden, was möglicherweise zu erheblichen gesundheitlichen Folgeschäden führte. Über diese Gegebenheiten sollte das Heim Königshöhe in propagandistischer Absicht hinwegtäuschen. Dieses Heim ist als Paradigma für die Heimerziehung in der DDR nicht geeignet.

Ideologisierung, Einführung militärraffiner Lebensformen und schlechte Bezahlung sowie Kürzungen beim Personal führten Anfang der 1950er-Jahre zu einer Abwanderung des pädagogischen Personals, das in aufwändigen Werbekampagnen durch Laien ersetzt wurde. Dies hatte massive Auswirkungen auf das pädagogische Klima in den Heimen und die Qualität des Unterrichts an den heimeigenen Schulen (Spezialkinderheime). Im Verlauf der 1950er-Jahre wurde die anfänglich gute Berufsausbildung an den Jugendwerkhöfen auf eine Ausbildung in Anlernberufen in der Industrie reduziert. Eingerichtet wurden in dieser Zeit auch Jugendwerkhöfe, die den Charakter von Arbeitslagern aufwiesen (Glowe/Rügen).

5.1.3 Von der Schulreform bis zur 2. Heimreform (1959–1965)

Der Übergang von der achtklassigen zur zehnklassigen Schule ab 1959 scheiterte im Bereich der Jugendwerkhöfe. Bereits nach kurzer Zeit kehrten die Jugendwerkhöfe gesetzeswidrig zum generellen Abschluss der 8. Klasse zurück. Die gesetzlich geforderte

Möglichkeit zur Berufsausbildung wurde rein formal erfüllt, indem die bisherigen Arbeits- und Anlernverhältnisse in Lehrverhältnisse überführt wurden. Jugendwerkhöfe wurden in ländlichen Gebieten und Industrieregionen mit dem erklärten Ziel eröffnet, den dortigen Mangel an Arbeitskräften zu beseitigen. Bevorzugt wurde schwere manuelle Handarbeit, die teilweise auch gesetzeswidrig in Schichten abgeleistet werden musste (Ziegelfabriken, Braunkohle, Gleis- und Straßenbau). Zeitweise wurden Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Jugendwerkhöfen festgehalten. Für diese Zeit ist vermehrt mit körperlichen Langzeitwirkungen durch Überbeanspruchung Heranwachsender zu rechnen.

Besonders die heimeigenen Schulen von kleineren Spezialkinderheimen waren personell nicht in der Lage, die amtliche Stundentafel in allen Fächern zu bedienen. Bei langjährigen Insassen entstanden Wissenslücken, die nicht wieder aufzuholen waren und zu einer andauernden biografischen Benachteiligung auch nach der Entlassung führten. Diese Folgen waren dem Ministerium für Volksbildung bereits kurz nach Einführung der zehnklassigen Polytechnischen Oberschule bekannt. Die Reaktion bestand darin, die gesamte „Population“ der Insassen von Spezialkinderheimen für überwiegend unfähig zu erklären, den Abschluss der 10. Klasse zu erreichen und in einer wachsenden Anzahl von Spezialkinderheimen den Abschluss der 10. Klasse nicht mehr anzubieten. Dieser Prozess setzte sich bis zum Ende der DDR fort.

5.1.4 Das System der Spezialheime seit der 2. Heimreform (1965–1989)

Anschließend sollen die Folgen mit Unrechtscharakter in den Einrichtungen der Jugendhilfe für die letzten vier Phasen der Heimgeschichte zusammenfassend dargestellt werden.

Seit der 2. Heimreform 1965 fungierte das Heimsystem von den Normalheimen bis zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau als stufenweise aufgebautes System der

repressiven Disziplinierung. Es war integraler Bestandteil des seit dem 11. Plenum des ZK der SED (Dezember 1965) installierten Systems der Sozialisation und Disziplinierung der Jugend, das auch in Phasen der relativen Liberalisierung der Jugendpolitik nicht zurückgenommen wurde. Bis 1987 (Aufnahmestationen bis 1989) dürfte der gefängnisartige Charakter der Aufnahmeheime und der beabsichtigte „Einweisungsschock“ zu einer hohen Zahl traumatisierender Erfahrungen besonders bei Insassen geführt haben, die bereits als Opfer von Gewalt und Missbrauch eingewiesen wurden. In diesem Fall ist die Aufenthaltsdauer von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten unerheblich für die psychischen Folgen.

Trotz erheblicher Anstrengungen in einzelnen Kampagnen (1974, 1978) führte die mangelnde Erhaltung der Gebäude zu einer grundlegenden Einschränkung der Lebensqualität in den Heimen. Betroffen waren vor allem die Spezialkinderheime und Sonderheime sowie Jugendwerkhöfe. Eine Reihe von Normalheimen wurde Ende der 1970er-Jahre geschlossen und durch Neubauten ersetzt. Bis zur Schließung lebten auch hier Kinder unter – auch in internen Berichten so bezeichneten – unzumutbaren Bedingungen.

Schulischer Unterricht und berufliche Ausbildung blieben in den Spezialheimen auch in den 1970er- und 1980er-Jahren weit unterhalb des Niveaus der Polytechnischen Oberschulen und Hilfsschulen. Auch intelligente Kinder wiesen in den Spezialheimen nach kurzer Zeit große Lernrückstände auf. Jugendliche in Jugendwerkhöfen waren bei Einweisung gezwungen, bereits begonnene Lehrverhältnisse abzubrechen und Teilberufe zu erlernen. Jugendliche wurden damit nicht nur von den – als Privileg staatsloyaler Haltung ermöglichten – höheren Bildungsgängen ausgeschlossen, sondern auch von den gesetzlich zugesicherten Bildungsmöglichkeiten. Der als Instrument der Disziplinierung eingesetzte „bildungspolitische Riegel“ für potenzielle Opponenten der Staatsführung setzte sich also nach unten hin fort.

Nachteilig für die Insassen wirkte sich aus, dass seit Ende der 1970er-Jahre zunehmend

Kinder mit Verhaltensstörungen (6 bis 10 Jahre) in Normalheime eingewiesen wurden, wobei das pädagogische Personal in keiner Weise auf diese Situation vorbereitet war.

In einigen Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen (Hilfsschule) sowie den Sonderheimen wurden Medikamente zur Ruhigstellung von Insassen verwendet. Einige Anzeichen deuten auf einen exzessiven Gebrauch dieser Mittel hin. Vereinzelt finden sich Hinweise auf Arzneimittelstudien in Kinderheimen. Es kann an dieser Stelle keine Aussage über Umfang und Rechtmäßigkeit derartiger Studien getroffen werden.

Hingewiesen wird auf Aussagen von Zeitzeugen, die eine Fortführung pädagogischer Praktiken aus DDR-Zeiten einschließlich gewalttätiger Übergriffe nach 1990 behaupten.

5.2 Heimtypen und DDR-Unrecht

Das Heimsystem in der DDR kannte zwei Typen von Heimen – Normalheime und Spezialheime. Auch wenn diese einfache Differenz nicht immer trennscharf die Erziehungssituation abbildet und daher der jeweilige Einzelfall genauer geprüft werden muss, so soll doch hier die Tendenz und Absicht dieser Unterteilung kurz und knapp verdeutlicht werden.

Normalheime waren als Elternersatz konzipiert. Sie sollten dafür sorgen, dass Kinder eine Bleibe finden, wenn die Eltern die Fürsorge der Kinder nicht wahrnehmen konnten oder wenn die familiäre Situation eine Kindeswohlgefährdung darstellte. Spezialheime sollten eine damit in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Aufgabe erfüllen. Dort sollten Menschen umerzogen werden.

5.2.1 Normalheime

Das pädagogische Referenzmodell für die Erziehung in den Normalheimen war – die Schulbildung. In den Normalheimen wurde eine Erziehungsvorstellung umgesetzt, die für alle in der DDR lebenden Menschen gleich war – die Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit. Der Lebensalltag in den Normalheimen war von vielen Faktoren geprägt,

deren Gesamtheit ein Unrecht darstellt. Dazu zählt die auf Disziplinierung orientierte sozialistische Pädagogik, die Wirkung von „Anstaltsunterbringung“, die mangelhafte schulische und berufliche Ausbildung der Heimkinder, die mangelhafte Unterbringung und Lebensqualität in den Einrichtungen, die politisch gewollte Abschirmung der Beteiligten von pädagogischen Einsichten und von Kenntnissen der Sozialwissenschaften und schließlich die Anfälligkeit dieser Einrichtungen für eine sogenannte Schwarze Pädagogik, d. h. Schläge, Strafe, Unterordnung, Geschwistertrennung, Urlaubsverbote usw. Die Summe dieser Faktoren zeigt, dass in den Normalheimen der ehemaligen DDR Erziehungszustände und Lebensumstände eintraten, die als Heimerziehungsunrecht bezeichnet werden müssen.

Auch wenn die Zielstellung der Erziehung in den Normalheimen hier in der Tendenz für vergleichbar mit ähnlichen Institutionen der DDR, wie z. B. Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen oder Sportvereinen, eingeschätzt wird, besagt dieser Vergleich nicht, dass die Lebensumstände gleich waren. Denn zweierlei muss betont werden. 1) Ausprägungen der Lebenssituation in Einrichtungen mit anstaltsartigem Charakter sorgten dafür, dass die pädagogischen Mittel und die durch die SED-Ideologie geprägten Lebensumstände und Umgangsformen eine Verbindung eingingen, die im Allgemeinen nicht kindgemäß war und insbesondere nicht der speziellen Situation der den Heimen anvertrauten Kinder entsprach. 2) Im Unterschied zu den anderen genannten Institutionen hatten die Kinder in den Kinderheimen der DDR keine Ausweichmöglichkeit. Ihnen mangelte es an der Vielfalt der Erfahrungen und Bezugsgruppen, die ein normales Leben prägen und die einen Schutz vor der Einseitigkeit des staatlichen Einflusses bedeutet.

Ohne das Leid der Kinder in den Normalheimen relativieren oder gar verharmlosen zu wollen, muss berücksichtigt werden, dass das in den Normalheimen entstandene Unrecht sich von dem Unrecht unterscheidet, das die Spezialheime hervorbrachten.

Die Lage in den Spezialheimen war von

diesem Unrecht grundsätzlich, d. h. für die Bewertung des erlittenen Leides signifikant unterschieden. Das betrifft nicht ausschließlich das erlebte Leid, denn man kann Schmerz- und Leiderfahrungen nicht objektivieren, quantifizieren oder messen. Es betrifft aber den politischen Willen, der hinter einem Teil dieses Unrechts stand.

5.2.2 Spezialheime

Das Referenzmodell für die Erziehung in den Spezialheimen war die Erziehung oder Bildung des „Neuen Menschen“. Der Terminus „Umerziehung“ steht dafür. Umerziehung ist ein pädagogischer Terminus, der eine politische Machtkonstellation ausdrückt.

Die politischen Absichten der Umerziehung, die als Ursache für das erlebte Unrecht evident sind, lassen sich an folgenden hier stichpunktartig mitgeteilten Kriterien festmachen:

Charakteristik des Heimtyps Spezialheim

Der Heimtyp Spezialheim (dazu zählen Jugendwerkhöfe, Spezialkinderheime, Sonderheime, aber auch Durchgangsheime) war als eine Einrichtung geplant, die der Umerziehung mit dem Ziel der Bildung des „Neuen Menschen“ dienen sollte. Faktisch ging es um Disziplinierung, Anpassung, Arbeit und Unterordnung.

Einweisungsgründe und das Verfahren der Einweisung

Obwohl die Einweisungsumstände vor allem in der Rechtsexpertise behandelt werden, soll hier aus unserer Sicht betont werden, dass der häufig die Heimeinweisung rechtfertigende Terminus „Schwererziehbarkeit“ eine von politischer Diskriminierung nicht unterscheidbare Bedeutung hatte. Er bezog seinen „pädagogischen“ Gehalt aus der Vorstellung, dass im „Kern der psychischen Besonderheit“ von sogenannten schwer erziehbaren Kindern und Jugendlichen eine „individualistische Gerichtetheit“ zu finden ist, wie sie Menschen charakterisiert, die im

Kapitalismus leben. Aufgrund dieser Konstruktion sind sogenannte Schwererziehbare als Systemfeinde angesehen worden. Deshalb waren es vor allem Jugendliche aus nicht angepassten Jugendkulturen (Rock n' Roll, Beat, Blues, Punk), aber darüber hinaus allgemein nicht zu der Vorstellung von einer sozialistischen Persönlichkeit passende Jugendliche – die der Umerziehung zugeführt wurden.

Ziel der Heimerziehung.

Der Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in den Spezialheimen war nicht von Fürsorge, sondern von Umerziehung geprägt. Weil es gar nicht vorgesehen war, dass für ein Erziehungsziel („allseitig sozialistisch gebildete Persönlichkeit“) auch eine diesem Ziel korrespondierende Erziehungsmethode erarbeitet wird, trat an diese Stelle Disziplinierung, Repression, Zwang, Arbeit und ideologische Manipulation.

Voraussetzungen für die Entlassung aus der Einrichtung

Es gab – abgesehen von der Altersbeschränkung des Heimaufenthaltes – nur ein Kriterium der Heimentlassung: die Anpassung an die DDR-Gesellschaft. In den Einweisungsbeschlüssen war zwar die vorgesehene zeitliche Dauer des Heimaufenthaltes vermerkt. Aber ob die zur Entlassung nötige Erfüllung des Umerziehungszieles erreicht wurde, hing von der Einschätzung des Heimleiters ab. Eine Kritik an der DDR, dem Sozialismus, dem Marxismus-Leninismus (Stalinismus), an DDR-Politikern oder anderen Kommunisten oder Sozialisten war gleichbedeutend mit der Notwendigkeit der Fortführung der Umerziehung. Das Erziehungsziel war deshalb die Anpassung an die Wünsche und Erwartungen eines totalitären Regimes, die Unterdrückung einer eigenen Meinung, eines individuellen Lebensentwurfes, der individuellen Persönlichkeitsentfaltung – kurz die Erziehung zur Konformität, der man in der DDR den Namen „Kollektiverziehung“ verlieh.

Folgen eines Aufenthaltes in einem Spezialheim

Dieser Bereich ist wenig erforscht. Aber die gesellschaftliche Stigmatisierung lässt sich immerhin in einigen Bereichen konkretisieren.

Häufig kamen die Kinder und Jugendlichen mit psychischen Vorbelastungen in die Spezialheime. Die zuvor erlittenen Traumata wurden weder während des Heimaufenthaltes noch danach aufgearbeitet. Es gab keine Nachsorge der Folgeschäden.

Die schulische Ausbildung in den Spezialkinderheimen (heimeigene Schulen) war im Vergleich zu der allgemeinen Schulbildung signifikant niedriger. Die Kinder waren von der in der DDR üblichen 10-Klassen-schul-ausbildung ausgeschlossen. Die berufliche Ausbildung in den Jugendwerkhöfen war auf Anlern Tätigkeiten (Hilfsarbeiter) begrenzt. Die geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen ergaben im weiteren Lebensverlauf wirtschaftliche Benachteiligungen. Insassen von Jugendwerkhöfen hatten in der Regel keine Chancen auf dem ersten Bildungsweg. Nach Einschätzung der Autoren der Expertise müssen diese Benachteiligungen als der zumeist gelungene Versuch angesehen werden, nichtangepassten Jugendlichen ein Dasein im sozial untersten Gesellschaftssegment zuzuweisen.

Die Stigmatisierung drückte sich auch darin aus, dass der Heimaufenthalt im SV-Buch (Sozialversicherungsnachweis) eingetragen wurde. Dieses Dokument unterlag keinem Datenschutz, d. h. es musste bei Aufnahme einer Arbeit oder beim Arztbesuch vorgelegt werden. Ab 1966 wurde vom Ministerium des Innern der DDR die Kartei „kriminell gefährdete Jugendliche“ geführt, in die Heimkinder aus Spezialheimen eingetragen wurden. Ab Ende der 1970er-Jahre sind Wiedereingliederungsprogramme aufgelegt worden, die die Weiterführung der Umerziehung nach der Heimentlassung zum Ziel hatten. Die Beobachtung der ehemaligen Heiminsassen ist vom Ministerium des Innern durchgeführt worden. Mit der Verarbeitung des Heimaufenthaltes

und der erlebten physischen und psychischen Schädigungen wurden die Betroffenen in all den Jahren alleingelassen.

5.2.3 Umerziehung und der „Neue Mensch“

„Umerziehung“, die zur Bildung des „Neuen Menschen“ führen sollte, markiert einen antihumanistischen Umgang mit Kindern. Die Methoden der „Umerziehung“ Schutzbefohlenen konnten in Verbindung mit den weiteren in dieser Expertise dargelegten Heimbedingungen zu erheblichen Folgeschäden führen, die politische Verfolgung als Ursache haben. Umerziehung war die „Umorientierung der Innenwelt des Kindes“. Sie vollzog sich in den Schritten 1. Destabilisierung der psychischen, seelischen und physischen Bedingungen der kindlichen Entwicklung, 2. Zwang zur Unterordnung um der Unterordnung willen. Beide Aspekte dienten 3. der politisch motivierten Indoktrination der sozialistischen Ideologie.

Die dabei zur Anwendung gelangten Mittel waren für die seelische, psychische und leibliche Gesundheit des Kindes gefährlich. Sie behinderten außerdem die kindliche Entwicklung, hemmten eine kindgerechte Sozialisation, nutzten die Schwäche, Einsamkeit, Hilflosigkeit und Ausweglosigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, beeinträchtigten die Ausbildung von elementaren moralischen Orientierungshilfen, zerstörten Bindungskompetenzen, enttäuschten, frustrierten, nahmen den Lebenswillen und die Zukunftsoffenheit. Umerziehung war das Gegenprinzip einer „kindgemäßen“ Pädagogik, sie betrachtete das Kind als „Gegenstand“, als Objekt der Einwirkung und Veränderung und nahm die durch Christentum und Aufklärung für die europäische Entwicklung maßgeblichen Grundnormen einer auf Selbstständigkeit, Kind-Gemäßheit, Eigenständigkeit und Menschenwürde orientierten Pädagogik zurück. Indem sie die Subjektstellung des Kindes missachtete und aufzulösen drohte, gehört diese Pädagogik nicht mehr in den Kontext des europäischen Humanismus, sondern auf die Seite totalitärer Manipulation und Repression des Menschen.

Physische Gewalt war in vielen DDR-Heimen Alltag und hatte in manchen Einrichtungen – am Maßstab der Internationalen Konvention gegen die Folter gemessen – eine Tendenz zur Folter.

Kinderarbeit (Kinder unter 14 Jahren) gehörte in vielen dieser Einrichtungen zum Alltag und hatte in manchen Einrichtungen eine Tendenz zu körperlich und seelisch nachhaltiger Erschöpfung und Versehrung. Zwangsarbeit war zeitweilig eine Methode der Umerziehung.

Strafen gehörten in vielen dieser Einrichtungen zum Heimalltag und hatten in manchen dieser Einrichtungen eine lebensbedrohliche Tendenz und eine auf die Zerstörung der Integrität der Person gerichtete Absicht.

Diese Phänomene sind politisch gewolltes Unrecht und markieren ein Moment sozialistischer Politik. Sie wurden auf höchster Ebene im Ministerium für Volksbildung entworfen und angeordnet (z. B. Arreststrafen, Arbeitsordnungen, Isolation, D-Heime) und müssen dort, wo sie nachweislich zur Anwendung kamen, juristisch im Sinne des StrRehaG rehabilitiert werden.

Die Unterschiede der Heimerziehung in der ehemaligen DDR und der BRD

Was der Berliner Bericht formulierte⁵⁹⁵, wird durch die hier breiter angelegte Expertise der Tendenz nach bestätigt. Das Heimunrecht in der Bundesrepublik Deutschland in den 50er- und 60er-Jahren stand im Gegensatz zum politischen Willen. Es wurde nicht verhindert, konnte aber – wenn auch viel zu spät – durch die Stärke demokratischer Verfasstheit, beseitigt werden.

Die Situation in der ehemaligen DDR war grundsätzlich anders, denn dort herrschten ein staatliches Erziehungssystem und eine nahezu ausschließliche staatliche Trägerschaft der Heime. Das Leid der dortigen Heimkinder geschah zwar auch hinter dem Rücken der Öffentlichkeit, aber nicht hinter dem Rücken der politisch Verantwortlichen,

⁵⁹⁵ Laudien, K./Sachse, Chr., 2011

den staatlichen Organen. Es war gewolltes und in Kauf genommenes Leid. Für die DDR-Führung handelte es sich nicht um Menschen, deren intrinsische Würde ihren Zugriff begrenzte, sondern um „erziehungsschwierige“ Kinder, die der Sozialismus nicht für wert ansah, sie in ihrer Problematik aufzufangen, um ihre Lebenschancen zu verbessern und sie in ihrer Individualität zu fördern, sondern die er einfach „ändern“ wollte.

Das zeigt sich an vielen Momenten.

Anders als im Westteil Deutschlands waren in der DDR viele Heimeinweisungen politisch und nicht sozialpädagogisch begründet. Die dafür zur Anwendung gelangten Termini sind z. T. absichtlich unscharf und unüberprüfbar gehalten und haben z. T. unter dem Deckmantel pädagogischer Probleme („Schwererziehbarkeit“, „Verwahrlosung“, „Rowdytum“) politisch Auffällige betroffen. Diese Termini etikettierten die politische Bekämpfung gesellschaftlich abweichenden Verhaltens. Die Grauzonen der Begrifflichkeit ermöglichten eine Einweisungs-, aber eben damit auch eine Erziehungswirklichkeit, die selbst in der DDR verschleiert werden musste.

Intensiver als im Westteil wirkte sich das Problem der Stigmatisierung, die der Heimaufenthalt bedeutete, aus. Man konnte ihr in der DDR nicht entkommen. Im Westen konnte man anderswo versuchen, neu anzufangen. Diese Möglichkeit bot die geografisch und geistesgeschichtlich geschlossene Gesellschaft der DDR nicht.

Im Westen gab es theoretisch die Möglichkeit der Gegenwehr. Auch wenn sie in der Regel außerhalb der Handlungsmöglichkeiten der Heimkinder lag und die Eltern sie kaum wahrnahmen und wahrnehmen konnten. Aber die Aufarbeitung ihrer Situation hat sich ohne Systemwechsel vollzogen. Im Osten gab es diese Möglichkeit weder praktisch noch theoretisch, sie ist denn auch erst durch den Untergang des Sozialismus eingetreten.

Anders als im Westteil nahmen die Offiziellen in der DDR an, dass die Jugendhilfe, der die Heimerziehung oblag, eine Einrichtung ist, die im Laufe der Geschichte aufgelöst werden wird, weil die Ursachen für soziale Probleme im Sozialismus entfallen sind. Weil soziale oder sozialisationsbedingte Probleme im Sozialismus nicht entstanden sein konnten, mussten sich hier Einflüsse auswirken, die aus „dem Westen“ herrührten (Westfernsehen, Schund-Literatur, Popmusik etc.). Wer in den Blick der Jugendhilfe/Heimerziehung geriet, war damit immer zugleich ein Problem für die Legitimation der DDR-Gesellschaft.

Anders als im Westen erschwerte der Glaube an die Formbarkeit des Menschen die Einsicht, dass soziale Probleme unter allen Bedingungen entstehen können. Wer in der DDR auffiel, störte deshalb in einem politischen Sinne, er litt unter Problemen, die vom Faschismus oder aus dem Westen herrührten. Die Heimerziehung hatte deshalb mit Kindern zu tun, die aus dem DDR-Staatskonzept der Schaffung des sozialistischen Menschen herausgefallen sind. Dass die für die Heimerziehung aufgewendeten Mittel im Laufe der 40 Jahre DDR nicht erhöht, sondern eher vermindert wurden, ist die finanzielle und praktische Seite dieser Annahme.

Anders als im Westen spielte der DDR-Geheimdienst (das Ministerium für Staatssicherheit) eine Rolle im Umgang mit Heimkindern. Das Ausmaß und die Art und Weise dieses bedrückenden Umstandes sind noch nicht hinreichend bekannt und bedürfen weitgehender Studien. Ihre Bedeutung reicht über die Aufklärung der Heimsituation hinaus.

Anders als im Westen spielte für die Bewertung der Heimsituation eine große Rolle, dass die Familie in ihrer Bedeutung für die Sozialisation eines Kindes für gering erachtet wurde und keine ihr angemessene Würdigung erfuhr. Die Heimerziehung hat die auf die Familie orientierte Pädagogik, die in den konfessionellen Einrichtungen beibehalten wurde, abgelehnt („Kollektiverziehung“). Auch für dieses Kapitel muss abschließend der Bedarf an weiterer Forschung angemeldet werden.

Die DDR war zu keinem Zeitpunkt ihrer Existenz ein Rechtsstaat. Sie ist das Resultat einer durch den Krieg hinterlassenen Machtkonstellation und sah die Mittel einer nachträglichen Legitimation durch die in ihr lebenden Menschen – zu Recht – als Existenzbedrohung an. Das erschwerte es, innerhalb dieses Unrechtsgebildes ein davon isoliertes Unrecht der Heimerziehung präzise zu umgrenzen. Es ist also nicht allein die subjektive Sicht der Betroffenen, die zwischen SED-Unrecht und Heim-Unrecht nicht unterscheidet. Auch die sachliche Analyse bestätigt diesen Befund. Die Erziehungssituation konnte in der DDR allein durch ihren Untergang verbessert werden.

Anhang I: Geschichte, Etappen und Perioden der Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR

Die Neuorientierung nach 1945 suggerierte einen radikalen Bruch mit jeglicher Vergangenheit, der freilich so nicht stattfand. Neben weittragenden Veränderungen setzten sich überkommene Gegebenheiten fort. Diese Beobachtung trifft auch auf die Institutionen der Jugendhilfe/Heimerziehung zu. Innerhalb des nach 1945 beginnenden Umbaus der bestehenden Strukturen der Jugendhilfe und Heimerziehung setzten sich Traditionen und Wertevorstellungen fort, sodass sich mitunter bis in die Heimpraxis oder bis in einzelne Gesetzesformulierungen hinein ein deutsch-deutscher Vergleich erlaubt.

Die Eigengesetzlichkeiten des Teilsystems Jugendhilfe/Heimerziehung mussten auch in einem planwirtschaftlich und zentralistisch organisierten Staat berücksichtigt werden, aber ab den 1970er-Jahren entzog sich die SED-Führung dem Handlungsdruck, der von der Heimreform im Westen ausging, indem sie das Thema aus der Propaganda herausnahm und Statistiken über die Spezialheime nicht mehr veröffentlichte.⁵⁹⁶

Diese Umstände lassen eine von der allgemeinen DDR-Geschichte leicht abweichende Periodisierung der Jugendhilfe/Heimerziehung sinnvoll erscheinen. Einige Beispiele. Die Gründung der DDR im Oktober 1949 hatte bis auf die Umbenennung der Zentralverwaltung für Volksbildung in ein Ministerium keine Folgen für die Jugendhilfe/Heimerziehung. Das Heimsystem der Jugendhilfe in seiner Grundstruktur dagegen wurde bereits 1951 geschaffen, also ein Jahr vor der II. Parteikonferenz, die den „planmäßigen Aufbau des Sozialismus“ propagierte. Der Mauerbau 1961 führte zwar zu vermehrten Einweisungen in Arbeitslager und auch Jugendwerkhöfe, dieser Effekt wurde jedoch überlagert durch die Folgen der Schulreform

von 1959, die Kampagnen gegen die Jugendmusikkulturen und die Einrichtung der Industrie-Jugendwerkhöfe. Die Reorganisation des Heimsystems der Jugendhilfe zu einem dreistufigen System der Disziplinierung war bereits beschlossen, bevor sich auf dem 11. Plenum des ZK der SED im Dezember 1965 die Rückkehr zur repressiven Jugendpolitik durchsetzte. In der Folge des 11. Plenums stiegen die Einweisungszahlen dann um 15 Prozent. Die auf dem VIII. Parteitag der SED im Jahr 1971 verkündete „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ hatte erst im Juni 1974 mit der „Internen Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe“ Auswirkungen auf den Alltag in den Heimen. Im Bereich der Normalheime und zumindest teilweise der Spezialheime sind Trends zu diagnostizieren, welche sich im Gegensatz zur chronischen Finanznot der DDR seit der zweiten Ölkrise 1979 etabliert haben. Die letzte Reform der Heimstrukturen von 1987, die nur die Spezialheime erfasste, erklärt sich zum einen aus Sparzwängen, zum anderen aus dem Versuch, zulasten der Heilpädagogik neue Ressourcen für die Umerziehung zu erschließen. Aus dieser Zeit sind auch vier Pilotprojekte in Jugendwerkhöfen bekannt, welche neben einer dreijährigen Berufsausbildung verstärkt auf eine Erziehung zur Sozialkompetenz setzten.⁵⁹⁷

1. Historische Anknüpfung und Abgrenzung

In ihrer Selbstdarstellung erhob die Heimerziehung der Jugendhilfe 1986 den Anspruch, die Traditionen der Arbeiterbewegung und fortschrittlicher bürgerlicher Pädagogen produktiv aufgenommen zu haben.⁵⁹⁸ Untermauert wurde dieser Anspruch allerdings lediglich mit einem kurzen Verweis auf die kommunistische Kritik am Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922. Die

596 Vgl. Statistisches Amt der DDR (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der DDR. Jahrgänge 1951 bis 1972.

597 Rudolf Grohmann, Jugendwerkhof Siethen, Kreis Zossen (Zuarbeit zum IX. Pädagogischen Kongress, Frühjahr 1989). In: BArch DR 2/11747.

598 Autorenkollektiv, 1984, S. 12.

intensive Debatte um die Krise der Fürsorgeerziehung Ende der 1920er-Jahre in Deutschland, an der die KPD durchaus beteiligt war, wurde nicht erwähnt.

Unter den Namen „bürgerlicher Pädagogen“ und „utopischer Sozialisten“, auf deren Ideen die Heimpädagogik offiziell aufbauen wollte, finden sich Charles Fourier und Robert Owen als Vertreter des 19. Jahrhunderts und die Pädagogen der Aufklärung Johann Bernhard Basedow und Christian Gotthilf Salzmann sowie deren Nachfolgegenerationen mit Johann Heinrich Pestalozzi und Friedrich Fröbel. Tatsächliche Anknüpfungspunkte der DDR-Heimpädagogik an die genannten pädagogischen Ideen sind jedoch nur schwer zu finden.

Als Vorreiter der sowjetischen Heimpädagogik wurde Lenin selbst sowie seine Lebensgefährtin Nadeschda Krupskaja an erster Stelle erwähnt. Diese Rangordnung ist insofern interessant, weil Makarenko bereits von sowjetischen Zeitgenossen – unter ihnen Krupskaja – öffentlich als Vertreter einer „Kasernen- und Kommandeurspädagogik“ kritisiert worden war.⁵⁹⁹

Der wohl augenfälligste Rückgriff auf die Vergangenheit findet sich in der Art der Organisation der Heime. Ab 1951 wurde die „Anstalt“ als eine nach überindividuellen, zweckrationalen und rationellen Gesichtspunkten ausgerichtete Organisationsform favorisiert, obwohl sie nur wenige Berührungspunkte mit den Einrichtungen aufwies, in denen Makarenko die Kollektiverziehung praktizierte. In Makarenkos Kommunen waren Mischungen verschiedener Lebensalter der Insassen durchaus erwünscht, weil sie soziales Lernen beförderten. Die Heime der Jugendhilfe waren dagegen streng nach dem Prinzip „Heimgruppe gleich Schulklasse“ organisiert. Auch die Erzieher wurden in der DDR nach betriebsökonomischen Gesichtspunkten eingesetzt (geregelter Arbeitszeit im Schichtwechsel). Anders als bei Makarenko teilten sie also nur ihre Arbeitszeit, nicht einen großen Teil ihrer Lebenszeit mit den Zöglingen. Die Eigendynamik derartiger

⁵⁹⁹ Kamp, 1995, S. 519.

Heime in Richtung „totale Institution“ wird daher im Fokus der Bewertung und Kritik der Praxis der Heimerziehung bleiben müssen.

Die Umerziehungseinrichtungen, die ursprünglich von Jugendämtern, dem Ministerium des Innern und (vermutlich auch) der Justiz betrieben wurden, wurden nach anfänglichen Mischformen einheitlich der Volksbildung zugeordnet. Auch findet sich ein Unterschied zur Sowjetunion. Dort waren diese Einrichtungen dem Ministerium für innere Angelegenheiten unterstellt, das mit vielfältigen wirtschaftlichen, polizeilichen und geheimdienstlichen Aufgaben ausgestattet war. Diese Zuordnung ist in der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR nur für die Arbeitslager übernommen worden.

Wie auch in den westlichen Bundesländern wurden in der Sowjetischen Besatzungszone Jugendhilfe und Heimerziehung bereits kurz nach dem Ende des 2. Weltkrieges nach dem Vorbild des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) vom 1. April 1924 gestaltet. Obwohl das Gesetz in der DDR bis 1965 formal in Kraft blieb, wurden zeitgleich Änderungen in den Strukturen angeordnet. Die wichtigste Veränderung bestand darin, dass sukzessive alle nichtstaatlichen Träger ausgeschaltet wurden. Die im RJWG ebenso angelegten staatlichen Eingriffsrechte wurden dagegen ausgebaut, sodass das Ministerium für Volksbildung jegliche Entscheidung der Heime kontrollieren konnte (Personal, Belegung, Typ, Pädagogik, Ausstattung etc.). Mit der faktischen Außerkraftsetzung des RJWG war aber auch das darin angelegte Qualitätsmanagement der Heimeinrichtungen zumindest tendenziell gefährdet.⁶⁰⁰

⁶⁰⁰ Vgl. dazu: Schelle, 2006, S. 19 ff.

2. Vor der Verordnung zur Heimerziehung (1945–1950)

Auch für die Reorganisation der Jugendwohlfahrt in der Sowjetischen Besatzungszone nach Ende des 2. Weltkrieges gilt das zusammenfassende Urteil von Hermann Weber, „dass in den chaotischen Verhältnissen der ersten Monate nach dem Krieg selbst der Aufbau zentraler Dienststellen keinesfalls so reibungslos verlief, wie das nach den ‚Befehlen‘ der SMAD zu sein schien“.⁶⁰¹

Die ersten jugendpolitischen Äußerungen der KPD im Sommer 1945 blendeten die Jugendwohlfahrt aus und konzentrierten sich auf die Jugendförderung. Sie folgten damit den programmatischen Vorentscheidungen der KPD im Moskauer Exil, die Jugend über Förderprogramme und politische Erziehung zu gewinnen.⁶⁰² Die im Juli 1945 durch Verlautbarung der SMAD geschaffenen Jugendausschüsse folgten diesem Konzept.⁶⁰³

In der Folgezeit wurde die Jugendförderung weitgehend den Jugendorganisationen anvertraut und finanziell großzügig unterstützt. Die organisatorische Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendförderung wurde vermutlich 1950 vorgenommen.⁶⁰⁴ Seit dieser Zeit existierten in den Ländern „Büros für Jugendfragen“. Das Amt für Jugendfragen beim Ministerrat wurde (einschließlich Vorläufer) bereits 1949 gegründet.

⁶⁰¹ Weber, 1999, S. 56.

⁶⁰² Vorschläge der KPD für die Gestaltung der Jugendarbeit nach der Befreiung vom Faschismus (1944). In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 211–212.

⁶⁰³ Erklärung zur Verlautbarung der SMAD vom 31. Juli 1945 über die Schaffung von Jugendausschüssen. In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 222–224.

⁶⁰⁴ Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951. In: BArch DR 2/1155.

Den Jugendämtern auf der Ebene der Kommunen, Kreise und Länder wurden im Gegenzug Kompetenzen entzogen und anderen Ressorts zugeordnet.⁶⁰⁵ Im Juni 1947 wurden sie auf Befehl der SMAD der bereits im Juli 1945 eingesetzten Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt.⁶⁰⁶

Sowohl die Zentralverwaltung für Volksbildung als auch die Länder der SBZ erließen in dieser Zeit rechtliche Regelungen, die das RJWG teils aufnahmen, teils modifizierten. In den Richtlinien für Kinderheime, welche die Zentralverwaltung im Juli 1946 erließ, wurde zwar entsprechend § 1 RJWG, die „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ zur Hauptaufgabe der Heime erklärt, gleichzeitig aber „Einrichtung und Erhaltung von Privatkinderheimen“ verboten.⁶⁰⁷ Dieses Verbot wurde wenige Tage später durch einen Befehl der SMAD aufgehoben und auf das Verbot privater Kindergärten beschränkt⁶⁰⁸. Angeordnet wurden sechs Typen von Einrichtungen, von denen drei die spätere Heimstruktur bestimmen sollten: Heime für Kinder ohne genügende Aufsicht, geistig zurückgebliebene Kinder sowie Aufnahme- und Verteilungshäuser für Kinder ohne genügende Aufsicht.⁶⁰⁹

In einigen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone wurde in dieser Zeit die Fürsorgeerziehung umgestaltet. Mit einer Verordnung setzte die Provinzialverwaltung Brandenburg die einschlägigen Paragrafen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt außer Kraft. Die

⁶⁰⁵ Bauer/Bösenberg, 1979, S. 36.

⁶⁰⁶ Befehl Nr. 156 der SMAD zur Überführung der Jugendämter in die Organe der Volksbildung vom 20. Juni 1947 (Auszug). In: Hoffmann, Julius: Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen. Juventa Verlag, München 1981, S. 21–22.

⁶⁰⁷ Richtlinien für Kinderheime der Deutschen Verwaltung für Volksbildung vom 1. Juli 1946. In: BArch DR 2/386.

⁶⁰⁸ Der Begriff stammt aus dem Potsdamer Abkommen. Die Bezeichnung lässt also nicht unbedingt auf eine angestrebte Eigenständigkeit der Kommunen schließen.

⁶⁰⁹ Befehl Nr. 225 des Obersten Chefs der SMAD vom 26. Juli 1946 „Leitung der Arbeit in Kinderheimen“. In: BArch DR 2/386.

in Brandenburg eingerichtete „Öffentliche Jugendhilfe“ hatte die Aufgabe, „körperlich, seelisch oder sozial gefährdeten, geschädigten oder fehlentwickelten Minderjährigen dazu zu verhelfen, vollwertige Mitglieder des schaffenden Volkes zu werden“. Heimtypen oder Methoden der Erziehung wurden nicht genannt. Eine Heimeinweisung konnte in Übereinstimmung mit dem RJWG auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern oder durch Beschluss der Familiengerichte erfolgen.⁶¹⁰

Ein anderer Trend auf Länderebene wird an einem Gesetz aus Sachsen vom November 1947 deutlich, welches das Jugendgerichtsgesetz in seiner Fassung vom November 1943 ersetzte (oder ersetzen sollte). In diesem Gesetz (oder Entwurf) wurde die für die Jugendwerkhöfe bis 1968 typische Mischung von Einweisungen aufgrund von Straftaten oder zur Sicherung der „gesellschaftlichen Entwicklung“ von Jugendlichen angeordnet. Minderjährige Straftäter sollten danach grundsätzlich der „öffentlichen Erziehung“ überantwortet werden, die je nach Schwere des Deliktes von einer Jugendorganisation, Einzelpersonen oder den Jugendämtern wahrgenommen wurde. Das Gesetz ging an keiner Stelle von einer Unterstellung der Einrichtungen oder Ämter unter die Volksbildung aus. In der Skala der „öffentlichen Erziehung“ konnte „gesellschaftliche Erziehung“ der 1. Stufe (maximal drei Jahre) und 2. Stufe (maximal 10 Jahre) in einem Heim angeordnet werden. Die Insassen sollten in Wohn- und Erziehungsgruppen von maximal 25 Minderjährigen eine volle Berufsausbildung erhalten. Arbeit und Heimaufenthalt durften „auf keinen Fall als Strafe in Erscheinung treten“.⁶¹¹

Gegen die Übertragung des Jugendstrafvollzuges auf die Jugendämter protestierte im Dezember 1948 der Präsident der

610 Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg vom 29. Juli 1946 über Öffentliche Jugendhilfe. In: BArch DR 2/375.

611 Entwurf des Landes Sachsen für ein neues Jugendziehungsrecht vom 20. November 1947. In: BArch DR 2/375.

Zentralverwaltung für Volksbildung und spätere Minister, Paul Wandel.⁶¹² Sie hat sich aber – wie mehrere Berichte zeigen – bereits vor Erlass des Jugendgerichtsgesetzes 1952 durchgesetzt.⁶¹³

3. Von der Heimverordnung bis zur Schulreform (1951–1959)

Im Jahr 1951 begann die Gestaltung des Systems der Jugendhilfe und Heimerziehung, das in seinen Grundzügen bis zum Ende der DDR erhalten blieb. Es ist deshalb sinnvoll, auf diese frühen, strukturbildenden Entscheidungen ausführlicher einzugehen.

Das Heimsystem der Jugendhilfe in der DDR wurde am 26. Juli 1951 mit einer kurzen Verordnung geschaffen. In seiner Präambel wurden nur politische Erziehungsziele aufgeführt: „Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines geeinten demokratischen und friedliebenden Deutschland, zu Kämpfern für den Frieden und zu Freunden aller friedliebenden Völker mit der Sowjetunion an der Spitze.“ Bereits in dieser frühen Fassung war die Unterordnung der Individualerziehung unter die Kollektiverziehung vorgesehen: „Unter Beachtung der individuellen Entwicklung wird die Erziehung zum Kollektiv die Erreichung dieses Zieles sichern.“ Verantwortlich für die Umsetzung der Erziehungsziele war unbeschadet der Trägerschaft und Zweckbestimmung der Heime das Ministerium für Volksbildung. Darüber hinaus oblag dem Ministerium die „Auswahl, Bestätigung und Verwendung der Erzieherkräfte“. Die Errichtung von Heimen für Kinder und Jugendliche war nun Privatpersonen untersagt.⁶¹⁴

612 Brief von Paul Wandel an das Zentraljugendamt den Strafvollzug von Jugendlichen in der Kompetenz der Jugendämter vom 21. Dezember 1948. In: BArch DR 2/375.

613 Magistrat von Berlin, Abt. Volksbildung: Anweisung Nr. 1/51 Jugendwerkhöfe in der DDR/ Bericht über den Jugendwerkhof Werftpfuhl vom November 1951. In: LAB C Rep. 120, Nr. 348.

614 Verordnung über Heimerziehung von Kindern

Die Heimstruktur wurde im November 1951 leicht modifiziert. Sie war so aufgebaut, dass sich die Zuordnung eines Minderjährigen zu einem der Heimtypen durch drei Fragen klären ließ. Sie lauteten in der Sprache der damaligen Zeit: Normal oder schwer erziehbar? Normal bildungsfähig oder bildungsfähig schwachsinig? Zur Altersgruppe der Kinder oder der Jugendlichen gehörig? Diese Unterscheidungskriterien sind in der Präambel der Verordnung festgehalten. Des Weiteren wurden die bereits 1950 ausgearbeiteten Richtlinien für die Arbeit der Jugendwerkhöfe, Kinderheime und Spezialheime (1950 noch Sonderheime genannt) in Kraft gesetzt.⁶¹⁵ Die Differenzierung der Heime und ihre Neuzulassung wurden planwirtschaftlich durchgeführt.⁶¹⁶

Im Dezember 1951 fand die 1. Zentrale Konferenz der Heimerzieher statt. Ihr wichtigstes Ergebnis, die Festlegung auf die Kollektiverziehung nach Makarenko, war bereits im Vorfeld geplant worden.⁶¹⁷ In diesem Zusammenhang wurden die vier in der DDR existierenden Kinderdörfer (Kyritz/Mark Brandenburg; Alt Rehse/Mecklenburg; Wilhelmsthal/Thüringen und Seega/Thüringen) unter Aufsicht des Deutschen Pädagogischen Zentralinstitutes von Familien- auf Gruppenerziehung umgestellt. Alle Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe wurden unter dem Slogan „Demokratisierung des Erziehungswesens“ kontrolliert. Zudem war geplant, Kindererholungsheime in Erziehungsheime umzuwandeln.⁶¹⁸

.....
und Jugendlichen vom 26. Juli 1951. In: GBl. DDR I, S. 708.

615 Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Jahresbericht 1950 vom 11. Januar 1951. In: BArch DR 2/1155.

616 Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 1. Quartal 1952 vom 24. November 1951. In: BArch DR 2/1155, S. 1.

617 Arbeitsplan der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung für das 4. Quartal 1951 vom 5. Oktober 1951. In: BArch DR 2/1155.

618 Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der

Im Februar 1952 forderte der damalige Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, Eberhard Mannschatz, in einer Hausmitteilung an den Minister für Volksbildung einen einheitlichen Plan für die Erziehungsarbeit in allen Heimen der Deutschen Demokratischen Republik.⁶¹⁹ Die entsprechende Anweisung erschien wenige Tage später. Sie verpflichtete alle Heime der Jugendhilfe zu detaillierten Jahres-, Monats- und Tagesplänen, nach denen neben den technischen Abläufen auch Themen der politischen Propaganda abgearbeitet werden mussten.⁶²⁰

Nachdem die Umstrukturierung der Heime abgeschlossen war, wurde die Praxis innerhalb der einzelnen Heimtypen vereinheitlicht. Neben der Umstellung der Jugendwerkhöfe auf Kollektiverziehung sollte die teilweise sehr breit angelegte handwerkliche Ausbildung der Insassen auf eine Kurzausbildung reduziert werden. Nach bisherigen Erkenntnissen betraf das mindestens die Jugendwerkhöfe Stolpe, Bräunsdorf und Waldsiedersdorf. Die dort vorhandenen Lehrwerkstätten sollten geschlossen werden. Ihre Aufgabe sollten volkseigene Betriebe übernehmen. Die entsprechende Planung sah vor, Jugendliche in „Massenberufen“ auszubilden, vermutlich um sie schneller in der Industrie einsetzen zu können, wie es ab Anfang der 1960er-Jahre generell praktiziert wurde.⁶²¹ Die Verordnung über die Arbeit der Jugendwerkhöfe vom Juli 1952 sah dementsprechend im Jugendwerkhof nur noch Werkstätten vor, die mit Produktionsaufträgen versehen werden konnten.

.....
DDR für das 2. Quartal 1951 (ohne Datum, Anfang 1952. In: BArch DR 2/1155.

619 Zusätzliche Aufgaben für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, die sich aus der Entschließung der 7. Tagung des ZK der SED ergeben vom 12. Februar 1952. In: BArch DR 2/1155.

620 Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen vom 16. Februar 1952. In: Erziehung in Kindergarten und Heim, Nr. 3/1952, Beilage (Original in: BArch DR 2/1178).

621 Arbeitsplan für die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung der DDR für das 3. Quartal 1952 vom 4. Juli 1952. In: BArch DR 2/1155.

Die Jugendwerkhöfe wurden eingeteilt in eine Kategorie A (schwer erziehbar, normal bildungsfähig) und eine Kategorie B (schwer erziehbar, schwachsinig bildungsfähig). Eine namentliche Zusammenstellung aller Jugendwerkhöfe dieser Zeit in der DDR (außer Berliner Jugendwerkhöfe auf dem Gebiet der DDR⁶²²) listete im Jahr 1953 insgesamt 31 Einrichtungen mit 3.063 Insassen auf, in denen jeweils ein bis zwei Berufe erlernt werden konnten.⁶²³ Im Jahr 1957 existierten 32 Jugendwerkhöfe mit einer Kapazität von 3.656 Plätzen.⁶²⁴ Die Insassen waren von einer schulischen Bildung jenseits des Abschlusses der 8. Klasse ausgeschlossen.⁶²⁵ Mit dieser Verordnung wurde eine Umorientierung der Erziehung und Förderung schwer erziehbarer Jugendlicher vollzogen, die auf ihre Marginalisierung in der Gesellschaft hinauslief und bis zum Ende der DDR anhielt.

Um 1955 mehren sich die Anzeichen in den internen Dokumenten, dass die Ausrichtung auf die Kollektiverziehung durch einen weiteren Schwerpunkt „Arbeitserziehung“ ergänzt werden sollte. In den Jugendwerkhöfen wurde der Beitrag der Arbeitserziehung zur sittlichen Reife hervorgehoben. Ausgeprägt werden sollten Charaktereigenschaften wie „Ausdauer, Gründlichkeit, schöpferische Initiative, Kameradschaft und Kollektivität“.⁶²⁶ Die Arbeitserziehung diente auch der Entlastung des Personals der Jugendwerkhöfe und der Dämpfung des Arbeitskräftemangels in der DDR. Eine Auflistung der in den

.....
622 Zu diesem Zeitpunkt wurde noch berücksichtigt, dass ganz Berlin formal nicht zur DDR gehörte. Zu den Berliner Jugendwerkhöfen gehörten Werftpfuhl, Struveshof, Dämeritzsee.

623 Aufstellung der Jugendwerkhöfe in der DDR um 1953 (II). In: BArch DR 2/6218.

624 Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568, S. 5.

625 Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen vom 31. Juli 1952. In: GBl. DDR, Nr. 107/1952, S. 695.

626 Über die Arbeitserziehung bei Jugendlichen (undatiert, vermutlich 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 176.

Jugendwerkhöfen von 1956 zu erlernenden Berufe zeigt jedoch, dass die Ansiedelung der Berufsausbildung in der Industrie noch nicht vollständig vollzogen worden war.⁶²⁷ Neu eingerichtete Jugendwerkhöfe trugen den Charakter von Arbeitslagern (Glowe/Rügen)⁶²⁸, während Jugendwerkhöfe, die in der Tradition der Landerziehungsheime Mitbestimmung, soziale Versorgung und breite Ausbildung kannten, aufgelöst (Waldsiedersdorf) oder umstrukturiert wurden. So erhielt der Jugendwerkhof Stolpe ein Betonwerk, in dem vorwiegend in Handarbeit produziert wurde.⁶²⁹

Ende 1956 wurde die Ausbildung an den Jugendwerkhöfen weiter eingeschränkt und auf die Arbeit in der Industrie zugeschnitten. Diese Maßnahmen führten zu einem Zuwachs an Fluchten aus den Einrichtungen. Die Quote lag 1957 bei rund 10 Prozent. Das Ministerium für Justiz und der Generalstaatsanwalt der DDR forderten daraufhin die Einrichtung eines geschlossenen Jugendwerkhofes für „Dauerausreißer“.⁶³⁰ Ein Vergleich mit den Ausbildungsprofilen macht einen Zusammenhang zwischen der in einigen Jugendwerkhöfen eingeführten schweren Handarbeit mit der Zahl der Fluchten wahrscheinlich. So lagen die Jugendwerkhöfe Stolpe und Bräunsdorf mit angeschlossenen Industriebetrieben an der Spitze der „Entweichungen“. Die Zahl der Ausbrüche aus dem Jugendwerkhof „Makarenko“ in Krasnow, der noch fünf handwerkliche Berufe zur Ausbildung anbot, lag bei einem Viertel der Fluchten aus den industriell orientierten Einrichtungen.⁶³¹

.....
627 Jugendwerkhöfe und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

628 Bericht über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Glowé vom 6. Februar 1956. In: BArch DR 2/5573.

629 Vorlage über die Verbesserung der Arbeit in den Jugendwerkhöfen [undatiert von Ende 1959]. In: BArch DR 2/5850.

630 Bericht über Entweichungen aus den Jugendwerkhöfen A und C vom 29. Oktober 1957. In: BArch DR 2/5568.

631 Zu den Berufen vgl.: Jugendwerkhöfe und

4. Von der Schulreform zum System der Spezialheime (1958–1964)

Die Veränderungen in den Heimen der Jugendhilfe betrafen in den Jahren zwischen 1958 und 1964 vor allem die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe. Die Normalkinderheime waren nur insofern betroffen, als ihre Kapazitäten zugunsten der Einrichtungen für schwer erziehbare Minderjährige reduziert wurden. Größeren Einfluss übten zentrale politische Entscheidungen aus, die sich in ihren Auswirkungen teilweise behinderten.

Bereits 1955 waren die Verordnungen zum Schutz der Jugend, die ursprünglich von den Ländern erlassen worden waren, vereinheitlicht worden. Zentrale Aufgabe des Jugendschutzes war nun, die Jugend der DDR von „Schund- und Schmutzerzeugnissen“ des Westens fernzuhalten.⁶³² Gemeint waren damit die Musikkultur des Rock’n’Roll, aber auch die in Mode gekommenen Comic-Hefte. Die Aufmerksamkeit, die solche Billigprodukte hervorriefen, erklärt sich durch ihre im Kontext der Kollektiverziehung negative Beispielhaftigkeit. Makarenko hatte bemerkt, dass in „sogenannter Schundliteratur oder in Schundfilmen (...), oder im Theater“ der auf individuelle Wohl ausgerichtete „Verwahrlöste oder der Verbrecher mitunter (...) zu einem Objekt der Neugier und eines gewissen Amusements wird“.⁶³³ Um den Schutz davor wirksam zu organisieren, waren unter Federführung der Jugendhilfe in den Kommunen und Kreisen Arbeitsgruppen für den Jugendschutz ins Leben gerufen worden. Im Juni 1958 wurde eine Jugendschutzkonferenz einberufen, in deren Verlauf der Jugendschutz der FDJ übertragen wurde.⁶³⁴ In der Folgezeit begann eine Kampagne zur Kriminalisierung der Jugendmusikkulturen („Eckensteher“

.....
im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (undatiert, 1956) (enthält auch: Spezialkinderheime). In: BArch DR 2/5571, S. 295.

632 Verordnung zum Schutz der Jugend vom 15. September 1955. In: GBl. DDR I, S. 641.

633 Makarenko, 1964, S. 377.

634 Hoffmann, 1981, S. 66.

und „kriminelle Banden“), die von einem Ansteigen der Einweisungszahlen in die Jugendwerkhöfe begleitet war. Dabei ging es nicht allein um die Durchsetzung von „Ruhe und Ordnung“, sondern um die Sicherung des politischen Einflusses auf die Jugend. Dies verdeutlichen die begleitenden Maßnahmen zur „patriotischen Erziehung“ der gesamten Jugend.⁶³⁵ Ziel war es, die bekannten „Cliquen“ zu „liquidieren“, indem die Anführer zu Freiheitsstrafen verurteilt und ein Teil der Mitläufer in Jugendwerkhöfe eingewiesen wurde.⁶³⁶ Ende 1959 wurde die Kampagne eingegrenzt, aber nicht beendet.⁶³⁷

Ein zweiter Trend ergab sich aus der auch im Westen geführten Debatte um die „zweite industrielle Revolution“. Sie führte in der DDR zu einer Reform des Bildungswesens, die 1958 mit der Einführung der zehnklassigen Polytechnischen Oberschule begann. Gleichzeitig wurde das Ziel formuliert, jedem Jugendlichen eine Ausbildung als Facharbeiter zu ermöglichen. Die „Erziehung in der Produktion“ wurde zum „wichtigsten Element bei der Herausbildung des sozialistischen Bewusstseins“ erklärt.⁶³⁸ Das war auch für die Heimerziehung verbindlich. Dabei erwiesen sich die Heimschulen in den Spezialkinderheimen als überfordert, sodass man Heime zu großen Verbänden zusammenlegte, um deren Schulen effektiver zu

.....
635 Vgl. dazu exemplarisch: Hassen oder helfen? Zu dem Aufsatz „Sollen wir zum Haß erziehen?“ von Helmut Stolz. In: Pädagogik 1957, S. 26–28 und die folgenden Leserbriefe.

636 Information über Bandenbildungen in einigen Städten der DDR vom Juni 1959. In: BArch DR 2/5850.

637 Notiz des Sektors Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung an die Abteilung Volksbildung im ZK der SED betreffend Gruppen und Banden (undatiert, September 1959). In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

638 Beschluss des Politbüros des ZK der SED: „Die Begeisterung und Tatkraft der Jugend für die Verwirklichung der großen Ideen des Sozialismus“ vom 3. September 1957 (Auszug). In: Jahnke, Karl-Heinz; Arlt, Wolfgang: Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik. Hrsg.: Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED, Dietz Verlag, Berlin 1980, S. 394 ff.

gestalten. Auf diese Weise entstanden im September 1960 sechs Spezialkinderheime mit angeschlossenen Jugendwerkhöfen (Neu-oberhaus, Bräunsdorf, Wittenberg, Hummelshain, Wolfersdorf, Eilenburg), die in der Mehrzahl nicht lange bestanden. Eine noch kürzere Dauer war der Kombination von Jugendwerkhof und Kinderheim beschieden (Ölsnitz, Bad Köstritz, Gebesee, Bernburg).⁶³⁹

Ende 1959 und Anfang 1960 häuften sich Anfragen aus der Industrie nach Arbeitskräften aus den Jugendwerkhöfen. Es entstanden Pläne, Jugendwerkhöfe in Industrieregionen anzusiedeln. Ein Perspektivplan für die Jahre bis 1965 sah 1.300 neue Jugendwerkhofplätze in der Industrie und Landwirtschaft vor. Um diese finanzieren zu können, war eine Senkung der Normalheimplätze vorgesehen. Damit der vorgesehene Ausbildungsstandard an den Jugendwerkhöfen eingehalten und die Anforderungen der Wirtschaft nach Arbeitskräften zugleich erfüllt werden konnten, sollte der Aufenthalt in den Jugendwerkhöfen bis zum 20. Lebensjahr verlängert werden. Dabei entwarf man eine erste Phase der Umerziehung, in der die minderjährigen Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen um-erzogen und ausgebildet wurden, um dann in der zweiten Phase als Arbeitskräfte eingesetzt zu werden.⁶⁴⁰

Im März 1963 lagen die Voraussetzungen vor, allein im Raum Cottbus 2.300 neue Jugendwerkhofplätze in der Industrie zu schaffen.⁶⁴¹ Von diesen Jugendwerkhöfen in der Industrie und Landwirtschaft wurde nur ein kleiner Teil errichtet.

639 Zusammenstellung der Heime und Jugendwerkhöfe der Jugendhilfe vom Herbst 1960. In: BArch DR 2/5850

640 Perspektivplan für die Entwicklung des Systems der Heime der Jugendhilfe bis 1965 (von 1959). In: BArch DR 2/5850.

641 Mitteilung des Sektors Jugendhilfe vom 19. März 1960 an Staatssekretär Lorenz die Schaffung von 2.300 zusätzlichen Jugendwerkhof-Plätzen im Raum Cottbus betreffend. In: BArch DR 2/5850.

5. Das System der Spezialheime und die Verfolgung der Jugendkulturen (1965–1970)

Eine Systematisierung der Jugendhilfe/Heimerziehung war zwar für das Jahr 1958 vorgesehen, ist aber wegen der Schulreform, Probleme mit den Jugendmusikkulturen und der wirtschaftlichen Reformen wieder verschoben worden.⁶⁴² Es sind nur kleine Regelungen auf den Weg gebracht worden (Ausbildung von Fürsorgern, ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe, Anordnung über Heimerziehung, Sorgerechtsregelungen, Gründung des Institutes für Jugendhilfe, Diskussionen über die Heimtypen u. Ä.).

Mitte des Jahres 1963 häufen sich in den Archiven Berichte über schockierende Zustände in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen. Es ist möglich, dass diese Berichte im Ergebnis einer Kampagne entstanden sind, die den Eindruck erzeugen sollte, dass die Lage in den Jugendwerkhöfen der Kontrolle entglitt,⁶⁴³ was nur durch energische Maßnahmen zu verhindern war.⁶⁴⁴ Möglich ist ein Zusammenhang mit dem Amtsantritt der neuen Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker.

Vermutlich nicht zufällig begann zu dieser Zeit auch die Kritik an den in Einrichtung

642 Anordnung über Heimerziehung (undatiert, März 1958, Datierung unsicher). In: BArch DR 2/5843 u. Entwurf der Verordnung über die Jugendhilfe vom 15. April 1959 (unvollständig). In: BArch SAPMO DY 30/IV 2/9.05/127.

643 Vgl. neben den bei Zimmermann u. a. zitierten Quellen auch: Information über die Lage in den Jugendwerkhöfen in der DDR (ohne Datum, Mitte 1963). In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987. In: Lage der Jugendwerkhöfe im Bezirk Frankfurt/Oder 1963–1964, u. Bericht vom 7. Januar 1963 über die Lage an den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1. In: Berichte über die Lage in den Jugendwerkhöfen des Bezirkes Cottbus in den Jahren 1963 bis 1969.

644 Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (1963?). In: BArch DR 2/23477.

befindlichen Industrie-Jugendwerkhöfen.⁶⁴⁵ Sie wurden systematisch visitiert und ihre Schließung mehrfach empfohlen.⁶⁴⁶ Gleichzeitig wurden die Regeln für die Durchgangsheime so weit verschärft, dass sie gefängnisartigen Charakter annahmen (vgl. Abschnitt Durchgangseinrichtungen). Zur selben Zeit wurde eine Überprüfung des gesamten Personals der Jugendwerkhöfe angekündigt und 1964 auch durchgeführt.⁶⁴⁷ Inzwischen stellten auch die Staatssicherheit und Staatsanwälte eigene Ermittlungen zu den Jugendwerkhöfen an.⁶⁴⁸ Im Ergebnis der Überprüfungen wurde etwa 15 Prozent des Personals entlassen. Wie bereits in den 1950er-Jahren wurden pädagogische Laien angeworben, denen man zur Qualifizierung ein berufsbegleitendes Fernstudium anbot⁶⁴⁹, das 1965 durch ein Zusatzstudium für Erzieher in Spezialheimen erweitert wurde.⁶⁵⁰ Im Januar

645 Referat des Genossen Berwing auf dem ersten Erfahrungsaustausch der Leiter der Jugendwerkhöfe der Bezirke Frankfurt und Cottbus über erste Ergebnisse der Einführung der systematischen Berufsausbildung vom 28. März 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

646 Protokoll: Auswertung des Brigadeinsatzes im Jugendwerkhof Großräschen vom 17. Juni 1963. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 20888/1.

647 Ministerium für Volksbildung: Bestätigung der Leitungsvorlage „Durchführung einer Überprüfung sämtlicher Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime“ im Umlaufverfahren (Ende Nov. 1963). In: BArch DR 2/7792.

648 Bericht über die Situation an den Jugendwerkhöfen in der DDR vom Spätherbst 1963 (auch mgl. vom 5. Februar 1964). In: BStU MfS ZAIG 844, u. Bericht des Staatsanwaltes über die Überprüfung des Jugendwerkhofes Hennickendorf vom 1. November 1963. In: BLHA Rep. 601 RdB Ffo, Nr. 5987.

649 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. März 1964, TOP 2: Anweisung zur Durchführung eines Fernstudiums für Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Jugendwerkhöfen, Jugendhäusern, Durchgangsheimen und Jugendherbergen. In: BArch DR 2/7807.

650 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 3. April 1965, TOP 6: Konzeption für das hochschulmäßige Zusatzstudium für Pädagogen in Spezialheimen und für Mitarbeiter

1964 wurde die Gründung des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau beschlossen.⁶⁵¹ Im Februar 1964 forderte das Ministerium für Volksbildung dann methodische und strukturelle Veränderungen, die im Wesentlichen im Mai 1964 vom Ministerrat der DDR umgesetzt wurden.

Erstens wurde, wie bereits in den 1950er-Jahren, eine zentrale Stelle beauftragt, über die Einweisung in die Einrichtungen der Umerziehung zu entscheiden. Die Zentralstelle wurde am 1. September 1964 eingerichtet.⁶⁵² Dazu wurde, ebenfalls wie Anfang der 1950er-Jahre schon einmal geschehen, ein zentrales Aufnahmeheim in Eilenburg eingerichtet, das für die Eingewiesenen Diagnosen und Erziehungspläne zu erstellen hatte.

Zweitens wurden die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe zum System der Spezialheime zusammengefasst. Sie wurden damit dem Einflussbereich der örtlichen Organe entzogen und zur Sicherung der Kontrolle und Anleitung den Bezirken direkt unterstellt.⁶⁵³

Drittens wurde das System der Spezialheime durch vier Sonderheime für verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche mit dem ausdrücklichen Zweck der Umerziehung ergänzt. Vier Heime bildeten mit einer eigenen Aufnahmestation innerhalb der Spezialheime eine in sich geschlossene Struktur – das „Kombinat der Sonderheime für Psycho-diagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“.

Um den finanziellen Mehraufwand zu

der Jugendhilfe (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7840.

651 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 18. Januar 1964, TOP 5: Einrichtung eines Geschlossenen Jugendwerkhofes im ehemaligen Jugendhaus Torgau (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7798.

652 Beschluss des Ministerrates der DDR zur Einrichtung einer Zentralstelle für Spezialheime beim Ministerium für Volksbildung am 1. September 1964. In: Rudolph; Bösenberg, Cord: Heimerziehung in der DDR. Campus Verlag, Frankfurt a. Main 1979, S. 106.

653 Aktennotiz vom 11. Juli 1964: Übernahme der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe durch die Räte der Bezirke laut Beschluss des Ministerrates vom 28. Mai 1964. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 4850.

decken, der durch die neuen Strukturen entstehen würde, sollten einige Jugendwerkhöfe geschlossen, andere zu verstärkten Arbeitsleistungen herangezogen werden. Schließlich sollten die Heimbeiträge der Eltern erhöht werden.⁶⁵⁴

Eine weitere wichtige Neuerung dieser Zeit bedeutet die strukturelle Verknüpfung der Organe der Jugendhilfe mit dem Jugendschutz. Sie ist bereits 1964 punktuell nachweisbar⁶⁵⁵ und wird ab Sommer 1965 bei der Verfolgung der Jugendkulturen für etwa vier Jahre eine besondere Rolle spielen.⁶⁵⁶ Seit dieser Zeit gab es eine institutionalisierte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe.⁶⁵⁷

Im Februar 1965 wurde die Arbeit an der Verordnung für Jugendhilfe, die 1959 abgebrochen worden war, wieder aufgenommen. Sie wurde im April 1965 erlassen.⁶⁵⁸ Gleichzeitig erschien die Anordnung über die Spezialheime.⁶⁵⁹ Die Jugendhilfeverordnung

654 Präsidium des Ministerrates: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen (Kollegium des Ministeriums für Volksbildung, 25.2.1964, TOP 4). In: BArch DR 2/7563, S. 217–255.

655 Bericht des Aktivs Rechtspflege der Ständigen Kommission Inneres, VP und Justiz über den Jugendwerkhof Lehnin (ohne Datum, Ende August 1964). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 6905.

656 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 31. Januar 1967, TOP 3: Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksbildung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (mit Vorlage) – Autoren: Mannschatz, Haubenschild, Funke. In: BArch DR 2/7905.

657 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Organe des Innern und der Organe der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Rechtsverletzer und bei der Durchsetzung weiterer Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 6. Februar 1967. In: BStU MfS HA XX, Nr. 2206, S. 56 ff.

658 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 22. April 1965. In: GBl. II DDR, 1965, S. 359.

659 Anordnung über die Spezialheime der

wurde im März 1966 an das Familiengesetzbuch angepasst.⁶⁶⁰ Das auf diese Weise etablierte Heimsystem blieb bis 1987 fast unverändert bestehen.

Ab Sommer 1965 begann eine von Erich Honecker initiierte Kampagne zur Veränderung der Jugendpolitik. Der sogenannte Rowdy-Beschluss vom Oktober 1965 führte zu einer Vermehrung der Einweisungen junger Erwachsener in Arbeits- und Erziehungslager von monatlich 60 auf 110 im Umfeld des 11. Plenums des ZK im Dezember 1965 und noch einmal auf rund 160 monatliche Einweisungen im Herbst 1967.⁶⁶¹ Die Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime nahmen im Rahmen dieser Kampagne um 16 Prozent zu.⁶⁶² In der Mehrzahl richtete sich die Verfolgung jedoch gegen junge Erwachsene, für die eine Erweiterung der Kapazitäten der Strafvollzugseinrichtungen geplant war.⁶⁶³ Im März 1967 wurden Pläne zur Ausweitung der Spezialheimkapazitäten von 6.386 auf 7.400 Plätze besprochen. Erneut wurde die Errichtung von Jugendwerkhöfen an gesundheitsgefährdenden Industriestandorten der DDR (Braunkohle, Großbaustellen) geplant.⁶⁶⁴

Jugendhilfe vom 22. April 1965 [und Berichtigung vom 4. September 1965]. In: GBl. der DDR II Nr. 53 vom 17. Mai 1965, S. 368.

660 Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) vom 3. März 1966. In: GBl. DDR II, Nr. 34 vom 28. März 1966, S. 215.

661 Zusammenstellungen von Verurteilungen nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung (und Arbeitsbummelei) vom 24. August 1961 von August 1961 bis Sommer 1968. In: BArch DO 1/14746.

662 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7911.

663 Vorschlag zur Durchführung des Beschlusses des Sekretariates des ZK der SED vom 11. Oktober 1965 [Erweiterung der Kapazitäten der Vollzugseinrichtungen] vom 9. November 1965. In: BArch DO 1/14746.

664 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 21. März 1967, TOP 10: Maßnahmen zur außerplanmäßigen Schaffung von Jugendwerkhofkapazitäten (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7911.

Nach der Einführung des Strafgesetzbuches der DDR 1968 wurden die staatlichen Sanktionsmittel unterhalb des Strafrechtes ausgebaut.⁶⁶⁵ Nach bisherigen Erkenntnissen wurden Jugendhilfe und Heimerziehung in unterschiedlicher Weise in diese neuen gesellschaftspolitischen Strategien eingebunden. Die Jugendhilfe wurde in ein Netz institutioneller Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einbezogen. Sie hatte diese Organe zu informieren und zu beraten, erstellte Gutachten und schlug Erziehungsmaßnahmen vor.

„Die Organe der Jugendhilfe stellen dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt aus ihren Unterlagen Materialien zur Verfügung, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.“⁶⁶⁶

6. Konsolidierung (1971–1981)

Die Ära Erich Honeckers hob die Vorrangstellung der Wirtschaftspolitik zugunsten einer „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ auf. Mit diesen Veränderungen gingen Lockerungen in der Kultur- und Jugendpolitik einher. Die Freiräume, die den

665 Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – vom 12. Januar 1968. In: GBl. DDR I, 1968, S. 101. Und: Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 in der Fassung vom 12. Januar 1968. Gesetzessammlung der DVP A 2/1 1. Blatt. Und: Direktive Nr. 4/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Aufgaben und Maßnahmen zur systematischen Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 1. Juli 1968. In: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 010246. Und: Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968. In: GBl. DDR II, Nr. 93/1968, S. 751.

666 Gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher vom 15. Juni 1968. In: BStU MfS BdL/Dok. Nr. 015029.

Jugendkulturen eingeräumt wurden, waren allerdings begleitet vom oben geschilderten Ausbau der Sanktionsmöglichkeiten unterhalb des Strafrechtes und der Disziplinierung durch die Wehrerziehung. Der Einfluss dieses gesellschaftspolitischen Strategiewechsels auf die Heimerziehung und Jugendhilfe soll im Folgenden beschrieben werden.

Bereits vor Beginn der Ära Honecker gingen vom Ministerium für Volksbildung Bemühungen aus, den Lebensstandard in den Heimen dem Niveau des DDR-Durchschnitts anzugleichen. Verbessert werden sollten der Zustand der Gebäude, die Ausstattung der Heime und die persönlichen Zuwendungen für die Heiminsassen. „Der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Sonderschulwesens muss so gestaltet werden, dass sie die Fürsorge unseres Staates bewusst erleben und die Geborgenheit erfahren, die ihnen nur eine sozialistische Gesellschaft geben kann.“ Weitergehende Ansätze, das Heimsystem „der drei Fragen“ (Alter, Bildungsfähigkeit, Erziehbarkeit) aufzulockern und zu differenzieren, wurden zwar intern diskutiert, aber nicht aufgenommen.⁶⁶⁷

Die Notwendigkeit für Veränderungen wurde in einem Bericht von 1974 so zusammengefasst: „Die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung, die Heimleiter und auch Mitarbeiter in den Heimen sind pessimistisch, haben sich an die vielen Mängel und teilweise unverantwortlichen Zustände gewöhnt, (...) kämpfen nicht genügend – teilweise überhaupt nicht mehr – um Veränderungen.“ Es folgen Schilderungen über unhaltbare Zustände in einzelnen Heimen.⁶⁶⁸ Im gleichen Jahr wurden die Heime durch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion visitiert. Das umfangreiche Berichtsmaterial lässt nur

667 Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 28. Juli 1970, Protokoll und Vorlagen: Vorschläge zum neuen System der Heime und zum schrittweisen Übergang der territorialen Realisierung der Heimeinweisungen. In: BArch DR 2/8018.

668 Vorschläge zur Auswertung erster Erfahrungen der Kontrolle der Kinderheime (ohne Datum, März 1974). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 11079.

den Schluss zu, dass in den Heimen der DDR (Normalheime und Spezialheime) der Lebensstandard der Insassen auch nach DDR-Maßstäben an der Grenze zur Armut angesiedelt war. Viele Heime waren in einem derartig schlechten baulichen Zustand, dass Teile polizeilich gesperrt waren. Die Ausstattung der Heime hatte sich seit Beginn der 1960er-Jahre im Wesentlichen nicht mehr geändert. Verwaltung und Finanzgebaren waren in verschiedenen Heimen mangelhaft und teilweise korrupt. Die Heime waren in der Regel überbelegt. Normen der Verpflegung, Bekleidung und des Raumangebotes wurden mehrfach unterschritten. Erziehung, Betreuung und schulischer Unterricht entsprachen in einer großen Zahl der Heime nicht den gesetzlichen Vorgaben. Gelder, die den Insassen zustanden oder von ihnen erarbeitet wurden, wurden notgedrungen für die Verbesserung der Heimsituation eingesetzt.⁶⁶⁹ Mit einer internen Weisung des Ministerrates vom Juni 1974 sollte diese Situation schnell und ohne Aufsicht verändert werden. Es wurden finanzielle Mittel in Aussicht gestellt, um „dringende unaufschiebbare Werterhaltungsmaßnahmen noch im Jahr 1974 durchzuführen“ und die Innenausstattung zu verbessern. Der mehrfache Verweis auf die zur Unterstützung zu gewinnenden Betriebe im Umfeld der Heime macht allerdings bereits deutlich, dass die staatliche Initiative nicht ausreichen würde.⁶⁷⁰ Im Spätherbst 1974 durchgeführte Kontrollen ergaben, dass zwar genügend Gelder bereitgestellt worden waren, diese jedoch wegen der Knappheit an Baustoffen und Handwerkerkapazitäten nur zum Teil abgerufen werden konnten.⁶⁷¹

669 Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974. In: BArch DR 2/12328.

670 Interne Weisung des Ministerrates der DDR zur Veränderung der Situation in den Heimen der Jugendhilfe vom 5. Juni 1974. In: BArch DR 2/12328.

671 Beispiel: Bericht über die Nachkontrolle der Prüfung des Einsatzes der materiellen Mittel in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 8. November 1974. In: BArch DR 2/12195, Bd. 2.

Die allgemeinen Lebensbedingungen in den Normalheimen und Jugendwerkhöfen wurden vier Jahre später – 1978 – von der staatlichen Finanzrevision überprüft. Der zusammenfassende Bericht belegt, dass sich die Situation gegenüber der letzten allgemeinen Überprüfung im Jahr 1974 nicht wesentlich verbessert hatte. Gebäude waren in großem Umfang im Verfall begriffen. Die einmalige Aktion von 1974/1975 hatte keine stabilen Verbesserungen gebracht. Wie bereits 1974 wird über Korruption, Zweckentfremdung von Geldern und einer mangelhaften Verwaltung von Geldern berichtet. Die Sätze für Verpflegung und Bekleidung wurden in erheblichem Maße unterschritten, zustehende Gelder nicht ausgezahlt. Dazu gehörten auch Gelder, welche die Heime lediglich zu verwalten hatten (Renten, Arbeitsentgelte, Prämien).⁶⁷²

Im Jahr 1975 stellte das Ministerium für Volksbildung fest, dass weiterhin zu wenige Plätze in den Normalheimen vorhanden waren. Einen Eindruck von der Größe des Fehlbestandes vermittelt der Bezirk Erfurt. Dort fehlten 1977 trotz der Errichtung von zwei neuen Heimen noch 600 Heimplätze.⁶⁷³ Um die Zahlen der Heimeinweisungen generell zu senken, wurde den örtlichen Stellen der Jugendhilfe eine verstärkte Präventionsarbeit anempfohlen.⁶⁷⁴

Ein Umdenken gab es auch, was die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen für das Leben nach dem Heimaufenthalt betraf. „Kinder und Jugendliche müssen sich viel stärker als bisher hauswirtschaftliche und lebenskundliche Kenntnisse und Können aneignen, welches im ‚Normalfall‘ durch das Leben in der Familie vermittelt und angeeignet wird.“⁶⁷⁵ Diese Erkenntnis wird in einigen

672 Information über die Durchführung der Finanzrevision in Normalkinderheimen und Jugendwerkhöfen vom 5. April 1978. In: BArch DR 2/12328.

673 Statistik im Bereich der Volksbildung - Statistik der Heime 1977, Bd. 1. In: BArch DR 2/28178.

674 Hinweise zur Entwicklung der Normalheime im Zeitraum 1976-1980 (undatiert, um 1976). In: BArch DR 2/12328.

675 Rat des Bezirkes Erfurt, Abteilung

Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR in den 1980er-Jahren tatsächlich ansatzweise umgesetzt. Schließlich wurde Anfang der 1980er-Jahre die Berufsausbildung an den Jugendwerkhöfen umgestellt. Sie wurde im Regelfall auf drei Jahre erweitert. Daneben blieb die alte Teilausbildung weiter bestehen.⁶⁷⁶ Eine Liste von angebotenen Berufen zeigt jedoch, dass die bisherige Ausbildung in Teilberufen nur auf drei Jahre ausgedehnt und mit formalen Berufsnummern versehen worden war.⁶⁷⁷

7. Niedergang (1980–1987)

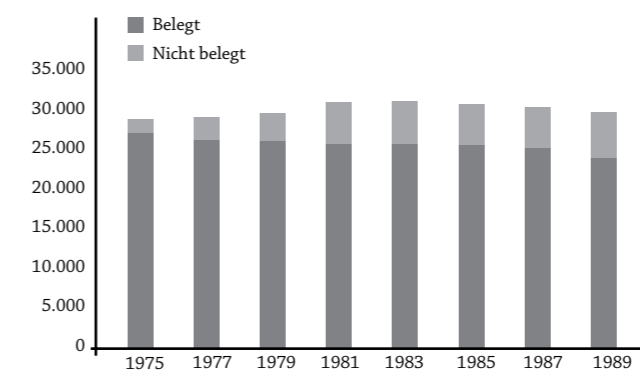
Insgesamt ist für die 1980er-Jahre ein wirtschaftlicher Niedergang der Heime zu konstatieren, der dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang folgt. Insbesondere die Spezialheime litten unter Personalmangel, der nur durch Zwangsabordnungen zu überbrücken war. In einigen Heimen arbeiteten bis zu zwei Dritteln junge Erzieherinnen und Erzieher, die durch die sogenannte

Absolventenlenkung nach Abschluss ihres Studiums für drei Jahre zur Arbeit in diesen Heimen verpflichtet worden waren. Dieser Personal-mangel spiegelt nicht nur die gewachsenen Ansprüche an Arbeitseinkommen und -standards wider. Er deutet auch auf eine schwindende Akzeptanz der Methodik und des allgemeinen pädagogischen Klimas an den Spezialheimen hin.⁶⁷⁸

Der schlechte bauliche Zustand und die prekäre Lage beim Personal in den Spezialkinderheimen führten dazu, dass eine hohe Prozentzahl der Kapazitäten nicht genutzt werden konnte. Einen Überblick über die Nutzung der vorhandenen planmäßigen Kapazitäten vermittelt die Grafik.

Die Auslastung der Spezialkinderheime war noch weit niedriger. Als Grund kann man vermuten, dass Sanierung (1974) und Neubauten (ab 1978) von Heimen auf die Normalkinderheime konzentriert worden war, sodass der bauliche Zustand der Spezialkinderheime sehr schlecht blieb. Hinzu trat, wie bereits erwähnt, der Mangel an

Heimplätze und ihre Belegung



Quelle: Statistisches Jahrbuch der DDR für 1989

Volksbildung, Referat Jugendhilfe: Berichterstattung über die politisch-ideologische Situation und materiell-technischen Voraussetzungen in den Heimen vom 2. März 1977. In: BArch DR 2/12192.

676 Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in den Jugendwerkhöfen vom 5. Mai 1980. In: GBl. Teil I, Nr. 18 vom 26. Juni 1980, S. 167.

677 Berufsbilder für Ausbildungsberufe (ohne Datum, vermutlich 1989). In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24495.

678 Vgl. dazu als Beispiel: Antrag auf Aufhebung des Arbeitsvertrages mit Schilderung der Arbeitsverhältnisse im Heim Werftpfuhl vom 8. Juli 1980. In: BArch DR 2/12325.

Personal. Wie bereits in den 1950er- und 1960er-Jahren wurde daraufhin versucht, „geeignete Werkstätige“ – also pädagogische Laien – als Erzieher zu gewinnen.⁶⁷⁹ Weitere Plätze konnten aus unbekanntem Gründen nicht genutzt werden, sodass schließlich ab 1981 zeitweise bis zu 35 Prozent der Plätze nicht belegt waren. Diese faktischen Reduzierungen gingen nicht in die formalen statistischen Erhebungen des Volksbildungsministeriums ein. Einen Eindruck vermittelt die folgende Tabelle (Auszug) über die Belegung der Spezialkinderheime (POS).⁶⁸⁰

Stichtag	Kapazität nach Plan	Nutzbare Kapazität	Faktische Belegung	Prozent der faktischen Belegung zur Plankapazität
1. September 1981	3.149	2.824	2.039	64,7

Die Belegung der Jugendwerkhöfe war 1981 deutlich höher. Von den 2.905 erfassten Plätzen waren am Stichtag 2.727 (94 Prozent) belegt.⁶⁸¹ Um die Kapazitäten aufzubessern, wurden an verschiedenen Heimen kleinere Jugendwerkhofgruppen zusätzlich eingerichtet (Spezialkinderheim Weißwasser).⁶⁸² Trotz des Mangels an Plätzen in den Normalheimen sollten „geeignete Objekte für eine mögliche Umprofilierung in Jugendwerkhöfe“ gefunden werden.⁶⁸³

Im Januar 1982 wurde im Ministerium für Volksbildung eine Liste mit den seit 1977

679 Mitteilung über die Gewinnung von Werkstätigen als Erzieher in den Jugendwerkhöfen vom 3. März 1982. In: BLHA Rep. 401 RdB Pdm, Nr. 24498.

680 Auslastung Spezialkinderheime im Schuljahr 1981/1982. In: BArch DR 2/60880.

681 Statistische Zusammenstellung über die Jugendwerkhöfe vom 31. Mai 1981 (Abschrift). In: BArch DR 2/12327.

682 Auftrag an das Spezialkinderheim Weißwasser, eine Jugendwerkhofgruppe aufzunehmen vom 28. Dezember 1982. In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb., 23621.

683 Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u. a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze. In: BArch DR 2/12109.

insgesamt 5.110 neu geschaffenen Heimplätzen zusammengestellt. Die Bilanz wird durch das reale Platzangebot allerdings relativiert. Von den neuen Plätzen waren nur 2.624 tatsächlich nutzbar. Zusätzlich mit Bleistift eingetragene Zahlen ergeben einen noch geringeren Wert. Als Gründe für die geringfügige Belegung der neuen Plätze wurden regelmäßig bauliche Schwierigkeiten angeführt: „Weißwasser, Inbetriebnahme: 1981, Kapazität: 216, Belegung November 1981: 56, Sozialtrakt noch nicht in Betrieb.“⁶⁸⁴

Unklar ist an dieser Zusammenstellung, wie viele Plätze wegen der maroden Bausubstanz weggefallen waren. Als Signal für die Finanznot der Jugendhilfe ist auch die Anweisung von 1983 zu werten, Kinder möglichst nur noch zu Beginn eines Schuljahres in die Spezialkinderheime einzuweisen. Damit sollte eine effektivere Auslastung dieser Heime erreicht werden. Die Regelung erging allerdings zulasten akuter Fälle – wie daraufhin eingehende Beschwerden von Eltern und Kritiken der Heimleiter zeigen.⁶⁸⁵

In Bezug auf die Jugendwerkhöfe ist ab etwa 1983 eine vorsichtige Trendwende zu verzeichnen. Anders als in den vergangenen 20 Jahren erschienen nun vereinzelt Artikel in der überregionalen Presse über diese Einrichtungen. Die Berichte waren zwar durchweg bemüht, das Leben in den Jugendwerkhöfen positiv darzustellen und sich jeglicher Kritik zu enthalten. Deutlich

684 Beschluß der Dienstbesprechung vom 19. Januar 1982 u. a. zur Inbetriebnahme von Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung, mit einer Liste neu geschaffener Heimplätze. In: BArch DR 2/12109.

685 Direktive zur Einweisung in Spezialkinderheime vom 1. März 1983 (mit Kommentar, Anschreiben vom 9.3.1983). In: BLHA Rep. 801 RdB Ctb, Nr. 23607.

ist aber, dass hier ein Tabu gebrochen wurde oder gebrochen werden sollte. Jugendwerkhöfe sollten zu einem Thema in der Gesellschaft werden.⁶⁸⁶ Parallel dazu wurde die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Organen der Rechtspflege und die Kontrolle der Jugendszene (zu dieser Zeit vor allem Punker) intensiv fortgesetzt und die Funktion der Jugendwerkhöfe für einen möglichen Ausnahmezustand in der DDR vorbereitet. Die Staatssicherheit und Polizei setzten mit regelmäßig erneuerten Direktiven die Kontrolle der Jugend fort.⁶⁸⁷

8. Letzte Umstrukturierung (1987–1989)

Bereits 1984 deuten sich erste Tendenzen an, das System der Spezialheime noch einmal einem Strukturwandel zu unterziehen.

Bestimmendes Motiv war in diesem Fall die chronische Finanznot der Jugendhilfe und der Heimeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wurde 1984 erstmals die faktische Auflösung des Kombines der Sonderheime vorgeschlagen. Die vier Heime befanden sich bereits seit längerem in einem baulich desolaten Zustand und hätten nur mit großem Aufwand saniert werden können. Neben dem Personalmangel hatte dies dazu geführt, dass die Kapazität der Heime von ca. 320 auf 260 gesenkt werden musste.⁶⁸⁸

686 Beispiel: „Ein Jahr interessanter Begegnungen. Literaturwettbewerb am Jugendwerkhof ‚Karl Leonhardt‘ hat Jubiläum“. In: Märkische Volkszeitung, Februar (1983?).

687 Direktive Nr. 4/83 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. Juli 1983 über Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität sowie deliktischen Kinderhandlungen. In: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 011528, u. 1. Durchführungsanweisung des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zur Direktive Nr. 4/83 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 20. Juli 1983. In: BStU MfS BdL/Dok., Nr. 011529.

688 Vorlage: Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kombines Sonderheime von 1984 (Gründung eines pädagogisch-medizinischen Zentrums, faktische Auflösung des Kombines Sonderheime). In: BArch DR 2/12927.

In die Diskussion gerieten ebenso die bezirksgeleiteten Durchgangsheime, deren Personal- und Betriebskosten wegen der langen Transportwege sehr hoch waren. Aufgegriffene Kinder mussten beispielsweise aus ihrem Heimatkreis in das zentrale Durchgangsheim gebracht und im Bedarfsfall am nächsten Tag wieder zurücktransportiert werden. Eine dezentrale Lösung war 1965 wegen des damit verbundenen politischen Kontrollverlustes nicht in Erwägung gezogen worden. Nun wurde sie durch Sparmaßnahmen erzwungen.⁶⁸⁹ Ab 1986 wurden entlaufene Kinder und Minderjährige, die für Normalheime vorgesehen waren, generell nicht mehr in die Durchgangsheime eingeliefert. Auch Einweisungen in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe erfolgten seit dieser Zeit oftmals direkt.⁶⁹⁰

Die allgemeine Situation aller Heime jenseits dieser Umstrukturierungen war um 1986 noch immer durch den Mangel an Personal bestimmt und den mangelhaften Zustand der Gebäude geprägt. Betroffen waren vor allem Heimeinrichtungen, die in abgelegenen Dörfern eingerichtet worden waren. Um den Betrieb überhaupt aufrechterhalten zu können, waren Schulräte in den Kreisen dazu übergegangen, Mitarbeiter ohne Ausbildung und ohne Verpflichtung, sich zu qualifizieren, einzustellen. Im Jahr 1986 waren von 8.600 Erziehern 390 ohne jegliche Ausbildung „im Gruppendienst“ tätig (knapp 5 Prozent). 520 weitere Erzieher wurden durch die Absolventenlenkung jährlich zur Arbeit in Heimen verpflichtet, die sie nach drei Jahren in der Regel wieder verließen. Für einzelne Heime werden unzumutbare Bedingungen diagnostiziert.⁶⁹¹

689 Entwurf: Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom April 1985 (Ministerium für Volksbildung) Sicherheitsbestimmungen, Ordnung zeitweilige Isolierung im Anhang. In: BArch DR 2/12203.

690 Ordnung zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Berliner Heime der Jugendhilfe vom 10. Dezember 1981 in der Fassung vom 15. Dezember 1986. In: BStU MfS AU Berlin KD Köpenick, Nr. 7716.

691 Auszug aus einer Untersuchung der ABI zur Situation in den Heimen der Jugendhilfe (ohne

Anhang II

Berechnungsgrundlage des in der Zusammenfassung angegebenen Zahlenmaterials für die Anzahl der Betroffenen in den Heimen der Jugendhilfe von 1948–1989

In den Jahren 1949 bis 1989 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der Jugendhilfe der DDR durchlaufen. Davon waren etwa 135.000 Minderjährige in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen. Die Zahl der Insassen der Durchgangsheime ist nicht feststellbar. Einweisungen in Sonderheime wurden von der allgemeinen Statistik nicht erfasst und müssen gesondert untersucht werden. Eine Größenordnung von ca. 3.500 Betroffenen erscheint hier realistisch.

1. Die Gesamtzahl

Um aus der Anzahl der Heimplätze auf die Zahl der Betroffenen zu schließen, müsste die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Heimen bekannt sein. Das ist nicht der Fall. Deshalb wurde dieser Ansatz – wie angekündigt – fallen gelassen. Die Daten werden nur zur Präzisierung der Schätzungen verwendet.

Für die Berechnung der Anzahl von Betroffenen eignet sich am besten die Zahl der Beschlüsse auf Heimeinweisung. Diese Zahlen konnten im Laufe der Recherchen für diese Expertise nur punktuell erhoben werden. Bei Bedarf ist eine weitere Präzisierung nach Zeitabschnitten oder Bezirken durchaus möglich.

Zu beachten ist, dass aufgrund fehlender Kapazitäten über die gesamte Geschichte der DDR hinweg eine Anzahl von Beschlüssen nicht oder teils um Jahre verspätet realisiert wurde („Antrag-Stau“). Relevant für die Berechnung der Anzahl der Heimsassen sind die nicht realisierten Beschlüsse. Diese dürften in den Spezialheimen
.....
Datum, 1986). In: BArch DR 2/60826, Bd. 2.

(Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe) vernachlässigbar klein sein, da „Antrag-Staus“ mit einer gewissen Verzögerung durch höhere Entlassungsquoten kompensiert wurden. Angaben über (endgültig) nicht realisierte Heimeinweisungen in Normalheime liegen nicht vor. Im Jahr 1974 konnten rund 10 Prozent der Anträge in alle Heimtypen nicht realisiert werden.⁶⁹² Dies könnte jedoch zumindest teilweise in den folgenden Jahren geschehen sein, sodass diese Zahl wenig aussagt.

In Anschlag zu bringen ist weiterhin die Zahl der Mehrfacheinweisungen, die jeweils auf einem neuen Beschluss beruhten (keine vorläufigen Verfügungen, keine Ergänzungsbeschlüsse). Auch diese Zahl ist nicht bekannt. Insofern ist davon auszugehen, dass die im Folgenden vorgestellte Berechnung die maximale Zahl der Betroffenen beziffert.

Die Gesamtzahl der Minderjährigen, die in der DDR in Heime eingewiesen worden sind, lässt sich wie folgt abschätzen. Als Quellen dienen dazu a) das Statistische Jahrbuch der DDR und b) verschiedene interne Erhebungen des Ministeriums für Volksbildung. Auf eine Differenzierung nach Altersgruppen und/oder Bezirken, die prinzipiell möglich wäre, wird hier verzichtet.

Im Folgenden wird die Berechnung der Anzahl Betroffener an einem Beispiel erläutert:

Im Jahr 1986 lebten 3.870.748 Minderjährige in der DDR. Über 15.557 Minderjährige wurde durch die Jugendhilfe eine Entscheidung über die Herausnahme aus der Familie getroffen. Eine Reihe von Minderjährigen verblieb unter Auflagen im Elternhaus. Die größere Gruppe wurde aus der Familie herausgenommen. Dies geschah entweder nach § 50 bzw. § 95 FGB oder aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung. Ein Teil dieser
.....

692 Komitee ABI: Information über die Kontrolle der Lebensbedingungen und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1. Vgl. auch: ABI Berlin: Ausgewählte Fragen zur Kontrolle der Normal- und Spezialkinderheime sowie Jugendwerkhöfe Februar, März 1974. In: BArch DR 2/12195, Bd. 1.

Minderjährigen wurde nicht im Heim untergebracht, sondern in einer Pflegefamilie. Aus einer statistischen Erhebung des Ministeriums für Volksbildung für 1986 lässt sich die Summe der Einweisungen wie folgt berechnen.⁶⁹³

Beschlüsse insgesamt – (Verbleib im Elternhaus + Unterbringung in Pflegefamilien) = Summe der Einweisungsbeschlüsse in Heime.

Danach wurden 1986 11.884 Heimeinweisungen von Minderjährigen im Alter von 0 bis 18 Jahren verfügt. Bezogen auf die Altersgruppe ergibt dies eine Quote von 30,7 Beschlüssen auf Heimeinweisung pro 10.000 Minderjährige.⁶⁹⁴ Die Quote der Minderjährigen, die in Pflegefamilien untergebracht wurden, lag bei 8 Prozent aller Beschlüsse auf Herausnahme aus den Familien (1986 absolut: 1.162, relativ: 2 Minderjährige auf 10.000). Diese Zahl ist bei der Abschätzung der Betroffenengruppe zu vernachlässigen.⁶⁹⁵

Die folgende Tabelle verdichtet die bekannten Zahlen:

Jahr	Absolut	Auf 10.000 der Altersgruppe	Bemerkung
1975	11.880	25,9	Quelle: BArch ⁶⁹⁶
1980	10.688	Ca. 30	Quelle: BArch ⁶⁹⁷
1985	11.510	29,7	Quelle: BArch ⁶⁹⁸
1986	13.046	Ca. 30	Quelle: BArch ⁶⁹⁹
1988	11.868	30,9	Quelle: BArch ⁷⁰⁰
1989	10.744	28,7	Quelle: BArch ⁷⁰¹

693 Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

694 Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

695 Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

Seit 1960 lag die Zahl der Kapazitäten der Heime der Jugendhilfe fast konstant bei 30.000 Plätzen.⁶⁹⁶ Da sich die Praxis der Belegung bis 1989 nicht signifikant änderte, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Einweisungsbeschlüsse nicht nach der Größe der Population ausrichtete, sondern durch zentrale Planvorgaben festgelegt wurde.⁶⁹⁷ Insofern ist zwischen 1960 und 1989 mit einer relativ konstanten Einweisungsquote von 11.000 Minderjährigen pro Jahr zu rechnen.

Über die 1950er-Jahre liegen bisher keine statistischen Angaben vor. Da die Zahl der Heimplätze bis 1955 bei 45.000 Heimplätzen lag, die bis 1960 auf ca. 32.000 Plätze abgebaut wurden, ist in dieser Zeit mit einem erhöhten Aufkommen an Einweisungen zu rechnen, die bis jetzt allerdings noch nicht genau nachgewiesen wurden.⁶⁹⁸ Für diese Zeit wird mit 15.000 Einweisungen pro Jahr gerechnet.

696 Sachse, 2011, S. 80.

697 Perspektivplan für die Entwicklung des Systems der Heime der Jugendhilfe bis 1965 [von 1959]. In: BArch DR 2/5850.

698 Sachse, 2011, S. 69.

699 Statistik der Jugendhilfe (DDR und Bezirke) 1968 bis 1975. In: BArch DR 2/13754, Bd. 1.

700 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Enthält u. a.: Beschluß über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR (einschließlich Materialien). In: BArch DC 20-1/3/2697.

701 Berichterstattung über das Aufgabengebiet der Jugendhilfe. In: BArch DR 2/10233.

702 73. Sitzung des Ministerrates am 8. September 1988. Enthält u. a.: Beschluß über die Entwicklung der Jugendhilfe in der DDR (einschließlich Materialien). In: BArch DC 20-1/3/2697.

703 Aufgaben der Jugendhilfe 1987–1989. In: BArch DR 2/13114.

704 Aufgaben der Jugendhilfe 1987–1989. In: BArch DR 2/13114.

Es ergibt sich folgende Kalkulation für alle Heimtypen:

Jahre	Anzahl der Jahre	Einweisungen pro Jahr	Summe
1949 bis 1959	11	15.000	165.000
1960 bis 1989	30	11.000	330.000
1949 bis 1989	41		495.000

Die Einweisungen in Spezialheime bilden einen gesonderten Zahlenbestand innerhalb der Gesamtzahl. Ihre Berechnung wird im Folgenden vorgestellt.

2. Spezialheime

Die absolute Zahl der Einweisungen in Heime für Schwererziehbare (Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe) unterlag in den 1950er-Jahren größeren Schwankungen, die durch Tabelle (Seite 283, oben) illustriert werden. Die Zahl bezieht sich auf Einweisungsbeschlüsse der Jugendhilfe, die von der Zentralstelle genehmigt wurden.

Für die Schuljahre 1968/1969 bis 1978/1979 liegen Daten über Einweisungsbeschlüsse nur für die Jugendwerkhöfe vor. Für das Schuljahr 1980/1981 wurden die Zahlen aus einer Halbjahresstatistik extrapoliert. Für das Jahr 1985 wurde ein Durchschnittswert genannt. Erschlossene Daten wurden in Klammern hinzugefügt.

Jahr	Gesamt	JWH	SKH	Bemerkung
1956	2.990			Quelle: BArch ⁷⁰⁵ Genehmigte Beschlüsse
1957	3.474			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1958	4.213			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1959	4.126			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1960	3.835			Quelle: BArch Genehmigte Beschlüsse
1963	(3.150)	Ca. 1.700	Ca. 1.450	Quelle: BArch ⁷⁰⁶
1964/1965	3.427			Quelle: BArch (Schuljahr)
1968/1969		1.942		Quelle: BArch ⁷⁰⁷ (Schuljahr)
1969/1970		2.021		Quelle: BArch (Schuljahr)
1970/1971		1.870		Quelle: BArch (Schuljahr)
1971/1972		2.149		Quelle: BArch (Schuljahr)
1972/1973		2.067		Quelle: BArch (Schuljahr)
1973/1974		2.416		Quelle: BArch (Schuljahr)
1974/1975		2.227		Quelle: BArch (Schuljahr)
1975/1976		2.265		Quelle: BArch (Schuljahr)
1976/1977		2.591		Quelle: BArch (Schuljahr)
1977/1978		2.584		Quelle: BArch (Schuljahr)
1980/1981	(3.120)	(Ca. 2.200)	(Ca. 920)	Quelle: BArch ⁷⁰⁸ (Extrapolation aus 5 Monaten)
1985			Ca. 1.300	Quelle: BArch ⁷⁰⁹

.....
705 1956 bis 1960: Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung: Analysen [Zusammenfassung] von 1959. In: BArch DR 2/23483.

1964/1965: Ministerium für Volksbildung: Dienstbesprechung am 19. April 1966, TOP 3: Bericht über den Stand der Arbeit in den Jugendwerkhöfen und Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung der Erziehungssituation in diesen Einrichtungen (mit Vorlage). In: BArch DR 2/7879, S. 26.

706 Zur Situation der Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe um 1963, ohne Datum. In: BArch DR 2/23480.

.....
707 Demografische Entwicklung und Beschlüsse zur Einweisung in Jugendwerkhöfe, Rückblick bis 1968, Prognose bis 1991 (ohne Datum, ca. 1980). In: BArch DR 2/12293.

708 Einweisungen in Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime im Schuljahr 1980/1981, spezifiziert nach Bezirken, Stand: 23. Februar 1981. In: BArch DR 2/60880.

709 Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung: Analyse und Standpunkte zur weiteren Entwicklung der politisch-pädagogischen Arbeit in den Spezialkinderheimen [ohne Datum, 1986]. In: BArch DR 2/12190.

Die Datenlage für Einweisungen in Spezialkinderheime ist bisher teilweise unbefriedigend. Insofern müssen die Abschätzungen aus dem Bereich der Kapazitäten ergänzt werden.

Bis 1955 kann von jährlichen Einweisungen in Höhe von 4.000 Minderjährigen in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen ausgegangen werden. Als Grund dafür ist die hohe Kapazität der Heime für Schwererziehbare anzuführen (1950: 9.168; 1952: 12.395).⁷¹⁰ Die sehr hohen Kapazitäten im Bereich der Spezialkinderheime wurden schnell abgebaut. Die Zahl der Plätze in den Jugendwerkhöfen blieb dagegen bei 3.000.

Ab 1956 sind die Gesamtzahlen bekannt (vgl. Tabelle Seite 283, oben). Für die Jahre 1956 bis 1965 kann von einer Einweisung jährlich in Höhe von 3.500 Minderjährigen in alle Heimtypen ausgegangen werden.

Die Kapazitäten der Spezialheime insgesamt blieben ab 1965 – bis auf eine kurzfristige Absenkung Mitte der 1970er-Jahre – relativ konstant (vgl. folgende Tabelle):

Jahr	Summe	JWH-Plätze	SKH-Plätze
1958	6.869	3.990	2.879
1963	6.600	2.975	3.625
1977	6.192	2.994	3.198
1988	6.797	3.383	3.414

Ähnlich wie bei den Gesamtzahlen entstehen Schwankungen in der Einweisungsquote (Einweisungen pro 10.000 Minderjährige) vorwiegend aufgrund der Schwankungen in der Population. Ein hoher Unsicherheitsfaktor besteht darin, dass bisher nur drei Zahlen bekannt sind, die die Höhe der Einweisungen in Spezialkinderheime angeben. Eine Zahl von 3.000 Einweisungen pro Jahr im

⁷¹⁰ Kinderheim-Statistik (undatiert, 1950). In: BArch DR 2/1154. Und: Haushaltsmittel 1952 für Kinderheime und Spezialheime, Einzelplan 25, Kapitel 871/72 vom 1. April 1952. In: BArch DR 2/1153.

Durchschnitt mit einer erheblichen Fehlergröße kann immerhin angegeben werden. Es kann folgende Rechnung für die Spezialheime erstellt werden.

Jahre	Anzahl der Jahre	Einweisungen pro Jahr	Summe
1949 bis 1955	7	4.000	28.000
1956 bis 1965	10	3.500	35.000
1966 bis 1989	24	3.000 (?)	72.000
1949 bis 1989	41		135.000

3. Durchgangsheimen

Für die Durchgangsheimen kann keine Zahl der Betroffenen angegeben werden. Statistiken wurden nur allgemein über die Kapazitäten, nicht über die Belegung geführt. Die Aufenthaltsdauer betrug von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten. Eingewiesen wurden zeitweise zukünftige Insassen von allen Heimtypen, zeitweise auch nur von Spezialheimen, zeitweise nur aufgegriffene Minderjährige. Zeitweise waren hier auch jugendliche Untersuchungshäftlinge untergebracht.

4. Sonderheimen

Einweisungen in Sonderheimen müssen gesondert untersucht werden. Die angegebene Größenordnung von 3.500 Betroffenen schließt die zeitweiligen Insassen der Aufnahme- und Unterbringung des Sonderheimkombinates ein. Dies erscheint sinnvoll, da zumindest einige Zeitzeugenberichte auf traumatisierende Erfahrungen nicht nur in den Sonderheimen, sondern auch in der Aufnahme- und Unterbringung hinweisen. Die vier Sonderheimen haben schätzungsweise 2.500 Minderjährige durchlaufen.⁷¹¹

⁷¹¹ Die Schätzungen beruhen auf: Hottenrott, 2006.

Anhang III

Kopie aus dem Bundesarchiv:
Komitee der ABI: Kontrolle der Lebensbedingungen in den Normal- und Spezialkinderheimen sowie Jugendwerkhöfen vom 8. Mai 1974.
In: BArch DR 2/12328.



beruflichen Förderung sowie zur allseitigen Vorbereitung auf das selbständige Leben leisten. Vielfältige Initiativen der Mitarbeiter wurden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen entwickelt, um die Wohn- und Lebensbedingungen zu verbessern und soziale Bedürfnisse zu befriedigen, in denen sich die Kinder und Jugendlichen wohlfühlen. Teilweise wurden sie dabei von örtlichen Mätern unterstützt. Besonders gute Ergebnisse wurden in den Einrichtungen erreicht, die auf der Grundlage von Mitarbeiterinnen mit volkswirtschaftlichen, sozialistischen, materiellen und finanziellen Unterstützung arbeiteten.

In Richtung der Forderungen, die im Bericht des Ministers für Volkswirtschaft vom 25. 07. 1973 zu den sozial- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen waren, haben diese ihre Verantwortung besser wahr und es gibt größere Fortschritte bei der Ableitung und Kontrolle dieser Einrichtungen. Es wurden verstärkte Anstrengungen zur schnelleren Förderung und der zusätzlichen Bereitstellung von Kapazität und finanzieller Mittel für die Verbesserung der Wohnbedingungen und Ausstattung in den Betrieben und Jugendzentren unternommen.

In der Mehrheit der Häuser und Jugendzentren entsprechen aber die derzeitigen Lebensbedingungen nicht den Anforderungen, die von Staat für die Bildung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gestellt werden. Vielmehr wurden die in Hochleistungsberufen und selbst auch die von den örtlichen Mätern festgelegten Aufgaben vernachlässigt und die vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht genutzt. Oft werden unwürdige Zustände als Normalzustand betrachtet.

Dieser vernachlässigt wurden aus der Aufgabenstellung des VIII. Parteitag der SED neue Maßstäbe für die Lebensbedingungen in diesen Einrichtungen abgeleitet. Das zeigt sich insbesondere darin, dass

Fazit zur III. Familienpolitik

die Plätze in den Krippen- und Spezialkindertagesstätten sowie Jugendzentren nicht ausreichen, eine hohe Überbelegung vorhanden ist und viele Kinder und Jugendliche nicht rechtzeitig, größtmögliche Überhaupt nicht eingetragene werden können.

Materialielle Fonds für notwendige Rekonstruktion- und Instandhaltungsmassnahmen sowie zur Verbesserung der Innenausstattung sind ausreichend bereit gestellt werden und auf Grund überhöhter, überhöhter Einrichtungen und ungenutzter Ausstattung die Wohn-, Lebens- und Betriebsbedingungen zum großen Teil unannehmbar sind. Vielmehr wurden selbst die in den Konstruktionsbereichen bereit gestellten Mittel wegen fehlender materieller Deckung für die Verbesserung der Lage in den Einrichtungen nicht genutzt.

Finanzielle Mittel für Verpflegung, Bekleidung, Feriengestaltung u. a. persönliche Bedürfnisse nicht entsprechend dem örtlichen Systemniveau geplant und beschränkt werden und sogar "Krisenpakete" auf Kosten der Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden. Zum Teil erfolgen Eingriffe in die Verfügungsrechte der Kinder und Jugendlichen und in ihre persönlichen Interessen.

Ungezügelter Einfluss auf die allseitige schulische Fortbildung genommen wird, Kämpfe in der Erziehung- und Betreuungsmethodik geführt werden und vielfach die regelmäßige soziale Betreuung nicht gewährleistet wird.

Die Entwicklung stabiler und qualifizierter Pädagogikkollektive durch eine hohe Fluktuation erschwert, die vollwertigen und fachgerechten Betreuung der Einrichtungen für technische Mitarbeiter nicht gesichert sowie die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in den Betrieben und Jugendzentren beschäftigten nicht gewährleistet ist.

Fazit zur III. Familienpolitik

Eine wesentliche Ursache für diesen Mangel ist, dass die politischen Betrieben ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, Verantwortung zu übernehmen, indem sie diese Aufgaben den Organen der Jugendhilfe überlassen. Selbst ein großer Teil der Beiträge zur vor der tatsächlichen Lage in diesen Einrichtungen ungenügend informiert. Die meisten wenig Klarheit darüber, dass die politischen Mätern erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage in diesen Einrichtungen festlegen.

Die unzureichendsten Voraussetzungen machen das Hin- und Herbewegen zwischen durch fehlende Anleitung und Kontrolle begünstigt und es stört die Verantwortlichen nicht, das Hin- und Herbewegen mit unzureichenden Mitteln neben Einrichtungen mit guten Lebensbedingungen stattfinden.

Der Bruchzustand sowie die Familienpolitik politischer Beispiele war kaum entwickelt. Insgesamt sind eingeschätzt werden, dass im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Gebieten und bei der Verteilung der sozialpolitischen Aufgabenstellung des VIII. Parteitages der SED erreichten Fortschritten die Befriedigung in Wohn- und Spezialkindertagesstätten sowie Jugendzentren nicht Schritt gehalten hat.

In einzelnen Bereichen als Kontrolle folgende Lage sichtbar:

1. Die Plätze in den Krippen- und Spezialkindertagesstätten reichen nicht aus, die Einrichtungen sind überfüllt und die Überbelegung können sich nicht nur nicht, sondern auch in den Einrichtungen einhalten werden.

Die Mehrheit der Einrichtungen ist überfüllt, teilweise um ein Drittel, Schließung und keine Möglichkeit, zusätzliche Wohnbereiche mit Unterbringungsmöglichkeiten für die persönliche Kleidung, Schulsachen und Spielzeug zu schaffen, sind die Folge. Charakteristisch ist, dass die in Betrieben, die die Schließung entweder zu groß (Anwesenheitsräume auch bei älteren) oder zu

Fazit zur III. Familienpolitik

- Eine Folge der starken Überbelegung ist ferner, daß die gesundheitliche Verwundbarkeit (bis zu 18 Tagen) in den Durchgangsläusen nicht abgemildert werden kann und Kinder und Jugendliche bis zu 6 Monaten dort verbleiben müssen.

- Der Ernst der Lage wird dadurch veranschaulicht, daß gegenwärtig 1 094 durch die Drogen der Jugendhilfe beschuldigte Kinder im Jugendheim wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden können. Zum Teil verbleibt von Zeitpunkt der Verhaftung bis zur Einweisung ein Zeitraum bis zu 32 Monaten. In diesem Zusammenhang muß beachtet werden, daß seit Jahren Anträge auf Einweisung nur in den dringlichsten Fällen bewilligt werden.

Es ergaben die Kontrollen bei den koffernden Jugendhilfen der Stadt der Erkenntnis, daß weitere 5 075 Plätze in Heimen, 2 321 Plätze in Spezialheimen und 2 002 Plätze in Jugendwerkstätten benötigt werden, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle alle in Interesse der Kinder mit Jugendlichen erforderlichen Anträge auf Einweisung oder zeitweilige Einweisung gestellt werden können.

2. Der kulturelle Zustand, die Erhaltung und Verbesserung der Heime und Jugendwerkstätten sowie deren Ausstattung mit den notwendigen kulturellen Einrichtungen

- Die Mehrzahl der Einrichtungen sind alte, unzureichend gezielte, wie Kuppen, Schlösser, Herrenhöfe und Villen, die zwar noch dem Krieges des Zweiten Weltkrieges dienen älteren Kindern und Jugendlichen gegeben werden konnte, sich aber heute in einem unzureichenden Zustand befinden, der unsere gewöhnlichen gesellschaftlichen Bedingungen nicht entspricht. Dabei

tragen diese Heime solche verpflichtenden Rassen wie "Kunst Museum", "Mama Melniker", "Kunst Schuller" und "Geometrischer Schuller".

Die 1973 erfolgte Überführung des Bauauftrages der als Kinderheim und Jugendwerkstätte gestifteten Gebäude ergab, daß nur 6,6 \$ in die Bauausführung für die ersten 29,7 \$ in die Baueinrichtung für die Stufe IV eingestuft werden mußten.

III innerhalb der nächsten 5 Jahre gesamt bzw. mehr aufwendig rekonstruiert werden.

- Unterhaltungsmaßnahmen sind in den vergangenen Jahren nur in sehr geringem Umfang durchgeführt worden, so daß ein immer mehr verschlechterter Zustand ist. Soweit es die Mittel erlauben, wurden in den Jahren 1972 und 1973 finanzielle Mittel bereitgestellt, um die notwendige Instandhaltung der materiellen Einrichtungen und Bereitstellung erforderlicher Werkzeuge, so wurden dann a. B. einmündige Fernschreibmaschinen durchgeführt, aber die meisten der erforderlichen Arbeiten am Reparatur der Bücher, der Sanitär- und Elektroanlagen unterbleiben.

Aus allen Bereichen gibt es solche Hinweise, wie aus dem Bereich Oper, wo a. B. für 1974 insgesamt 19 Einrichtungsgegenstände bestellt in Höhe von 519,5 TM ermittelte, von denen jedoch nur 51,3 TM in die Bilanzmaterialien aufgenommen wurden. Bei den Reparaturen und Rekonstruktionsarbeiten werden sich Gesichtspunkte des Denkmalschutzes ergeben.

- Viele Räume sind mit ungeeigneten und oft veralteten Möbeln (teilweise Spinde aus ehemaligen Wehrmachtstüben) ausgestattet, Parketten schadhaft, Fenster defekt, viele Tapeten und Wandmalereien abgewälzt. Nicht jedes Kind hat einen Schrank zur Aufbewahrung seiner Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände.

- Während es 1973 vor allem auf die Forderungen im Brief des Ministers für Volksbildung geantwortet ist, zahlreiche Jugendheime weiterhin zu erhalten sowie mit Fernseh- und Musikgeräten auszustatten, gibt es weiterhin den Einrichtungen eine unzureichende Differenzierung. So verfügen die Heime und Jugendwerkstätten über 1 372 Fernsehgeräte und 1 747 Radiogeräte sowie 548 Tonbandgeräte, 965 Flacopspieler, 121 Bildschirme und 238 Filmkassettenspieler. Dabei gibt es eine ungezielte Differenzierung in der Ausstattung mit solchen Geräten, während den Einrichtungen, außerdem besitzen teilweise gerade solche Einrichtungen keine Filmleihenabgabegeräte und zu wenig Fernsehgeräte, die keine Möglichkeit haben, öffentliche Filmvorführungen zu besuchen bzw. sehr aufwändige An- und Abfahrtswege haben.

Podiumen stellen örtliche Hilfe für die Grundausstattung benötigten finanziellen Mittel nicht bereit, so daß dafür von den Kindern und Jugendlichen erhebliche Summen aufgebracht werden.

So wurden im Bezirk auch die in den Heimen vorhandenen Fernsehgeräte in der Mänschheit aus Mitteln der Altersaufklärung der Kinder gekauft.

In Jugendheimen der Borsburg, Bezirk Halle, wurden in den letzten 2 Jahren für 21 TM Möbel und Gerichte aus staatlichen Mitteln angeschafft. Aus den von Jugendlichen erarbeiteten Mitteln wurden im gleichen Zeitraum 23 000 Mark für Anschaffungen verwendet, darunter zum Kauf von 10 Fernsehgeräten, 7 Waschmaschinen, Kleiderbügel, Schränke und Tische.

Die Kinder des Coppi-Heimes in Bernburg, Bezirk Halle, haben von 1971 bis 1974 23 859,93 Mark erarbeitet und daraus u. a. den Kauf eines Klavieres für 2 035 M.

von Fußbodenbelag und Auslegerei, die Beschaffung von Elektro- und Kleingeräten, die Beschaffung einer Fahrradwerkstatt und eines Tafelberges sowie von Möbeln und kleinen Tischlampen.

Der richtige erzieherische Einsatz, die Kinder und Jugendlichen an der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, wie in diesen und in diesen und in diesen Fällen Überforderungen zu bewältigen und teilweise bleibt den Kindern und Jugendlichen durch solche Instrumente Arbeitsplätze zu wenig Zeit zum Lernen und Spielen.

- Die regelmäßige Körperpflege, insbesondere Baden und Duschen, ist wegen völlig unzureichender bzw. überalterter oder nicht funktionstüchtiger Sanitäranlagen nicht in allen Einrichtungen gewährleistet. Außerdem entsprechen viele Toilettenanlagen nicht den hygienischen Anforderungen. Aus allen Bereichen gibt es solche Hinweise, wie aus dem Bezirk Borsburg, wo a. B. im Heime Bernburg, Kreis Borsburg, für 25 Kinder nur 1 Toilette, im Heime Bernburg, Kreis Pöhl, für 10 Kinder nur 1 benutzbare Toilette, im Heime Bernburg, Kreis Bernburg, nur ein Badezimmer für Jungen und Mädchen und im "Geometrischer-Schuller", Kreis Halle, für 45 Jugendliche überhaupt kein Bad- und Duschgelegenheit gibt.

Diebehalten wurde festgestellt, daß die für die Körperpflege benötigten finanziellen Mittel in der Mehrzahl der Einrichtungen nicht ausreichen, um eine ordentliche Körperhygiene, einschließlich regelmäßiger Friseurbesuch zu gewährleisten. Sehr oft muß der Kostenvorteil von Duschgeld der Kinder (nach Altersgruppe zwischen 3,- bis 10,- Mark) bezahlt werden.

über zu vereinbaren und ältere Kinder und Jugendliche mit einem ihren Alter entsprechenden Einkommen zu versorgen. In Normalerlösbetrieben, wenn die Arbeit oft Problem gibt es deshalb besonders in den Jugendwörterheimen und Jugendwerkstätten.

In einer Anzahl Kinderheime mußte festgesetzt werden, daß durch die Kinder kein ausreichender Einfluß ausgeübt wird, die Kinder und Jugendlichen individuell zu erziehen. Es gibt immer noch Erziehungsinstitutionen, die alle Kinder die gleichen und Milligenen Erziehungsmittel einleitet werden.

Drei der vier von der Staatlichen Finanzverwaltung im Bezirk Westfalenberg überprüften Einrichtungen haben die für die Bekleidung der Kinder und Jugendlichen festgelegten finanziellen Mittel nicht in Anspruch genommen. In Kinderheimen Vogelung wurden z. B. rund 14 M im Jahre 1973 nicht ausgeben. Für Jugendliche in Alter von 14 bis 16 Jahre wurde nur die billigste Bekleidung (Kleider zu 12 M, Schuhe zu 16 M) gekauft.

Andererseits war festzustellen, daß der Einzel- und Großhandel nur ungenügend auf die Aufgaben der Bekleidungen eingestuft ist, die Kinder und Jugendlichen zweckmäßig und individuell zu kleiden. Für viele Einrichtungen ist deshalb die Beschaffung der Kleidung mit sehr großen Aufwänden, wie Zureisern in mehrere Kreisstädte und andere Bezirke verbunden, um eine Uniformierung zu vermeiden.

Die Normen für die Bekleidung (nach Altersgruppen) reichen von 300 bis 600 M, reichen nicht nur, um die Kinder und Jugendlichen zweckmäßig entsprechend unseren heutigen Bedingungen zu kleiden. Im Verlauf der Kontrolle wurde festgestellt, daß die Grundausstattung bei Anlegung eines strengen Maßstabes bei Mädchen ungefähr 3 - 6 Jahren

Popula. des des Westfalen-BV.

3. Eine gesunde und hochwertige Ernährung, einschließlich der individuellen Bekleidung, Schaffung der erforderlichen Arbeitsplätze für die Freizeit- und Ferienaktivitäten sowie die Sicherung anderer Leistungen für den sozialen Zusammenhalt der vielen Kinder und Jugendlichen nicht zu vernachlässigen.

In 40 % von der Staatlichen Finanzverwaltung geprüften Einrichtungen wurden die finanziellen Mittel für Vergleichen, Bekleidung, Feriengestaltung sowie andere persönliche Leistungen nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geplant und in Anspruch genommen.

Die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit einer abwechslungsreichen, dem Alter entsprechenden Ernährung ist nicht in allen Einrichtungen gewährleistet. Die Kinder werden zwar mit, aber Überprüfungen der Hygieneinspektion, z. B. im Bezirk Lageburg, ergaben, daß die Frühstücke zu einseitig und nicht vollwertig, das Mittagessen zwar abwechslungsreich, aber zu fett- und kalorienreich ist und abends zu wenig abwechslungsreiche Lebensmittel verabreicht und zu viel Fett ausgegeben wird. Rohkost und Obst erhalten die Kinder und Jugendlichen zu wenig. Die Gemüseportionen vor allem Karfi, sind die ernährungsphysiologischen Hinweise für die Bewältigung ungenügend beachtet worden und die Lebensmittel der Nachbereitung durch die dafür Verantwortlichen vernachlässigt sind.

Völlig unverantwortlich ist die Unterernährung der Boys für Vergleichen. In 3 geprüften Einrichtungen des Bezirkes Westfalen wurden z. B. die Vergleichen im Jahr 1973 im Höhe von 21,6 M unterverbraucht. In den Spezialkindertagesstätten Müritzung und Housbach betrug diese Unterernährung der Kost 0,52 M des täglichen Verzehrungsmittels von 3,50 M pro Kind. Gleichseitig wurde aber auch festgestellt, daß der tägliche Verzehrungsmittel nicht ausreichend genügend Frisch-

Popula. des des Westfalen-BV.

716 M, bei Mädchen zwischen 8 - 14 Jahre 1.002 M und bei Jungen zwischen 3 - 14 Jahre 647 M konstat. Das trifft in einzelnen Fällen auf die Ausstattung unbillig der Jugendwerke zu. Die Höhe dafür beträgt gegenwärtig 200 M.

Die Normen für persönliche Ausgaben im Höhe von 30 M und für Spiel- und Bastelmaterial im Höhe von 20 M entsprechen nicht den tatsächlichen erforderlichen Anforderungen. Es gibt so z. B. im Bezirk Schwelm die Praxis, daß Hauskinder auf ein Geburtagsgeschenk von sich aus "verpflichtet", damit die als hoch vorzugehen Summe von 30 M für ein persönliches "großes" Weihnachtsgeschenk verwendet werden kann.

Speziellere möge die Kontrolle deutlich, daß die finanziellen Aufwendungen für Körperpflege, Lernmittel und kulturelle Arbeit normaler Weise geregelt werden müssen.

Die Feriengestaltung für die Kinder und Jugendlichen der Heime und Jugendwerke wird durch die Ferienaktivitätsorgane und die Ausschüsse für die Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge beim Amt für Jugendfragen und den örtlichen Werten bisher insgesamt nicht berücksichtigt. Die Feriengestaltung beschränkt sich deshalb sehr oft in Austausch auf den Aufenthalt in einem anderen Heim. Dabei werden zwar Gesichtspunkte der Erholung, wie z. B. in der Ferienplanung nicht alle berücksichtigen können, insgesamt können nicht alle erwünschten Kriterien der Feriengestaltung genutzt werden, insbesondere nicht die gesundheitlichen, und alle Kinder und Jugendlichen diesen Teil ihrer Ferien an einem anderen Ort verbringen können. Nur in Ausnahmefällen werden die Kinder an die Feriengestaltung der Betriebe einbezogen.

Das zentrale Budget von 40 M für die Feriengestaltung entspricht nicht den tatsächlichen erforderlichen Anforderungen und kann nicht in allen Heimen und Jugendwerken durch das selbst erarbeitete Geld ausgeglichen werden.

Popula. des des Westfalen-BV.

In 60 % von der Staatlichen Finanzverwaltung geprüften Einrichtungen wurden die Mittel für Kinder und Jugendliche nicht auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätze verwendet. Die Ordnung und Sicherheit ist in vielen Fällen nicht gewährleistet.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten nicht nur, nicht rechtzeitig die ihnen zutreffenden Mittel in Höhe von Unterhaltshilfen, Entlohnung aus Arbeitsstätten, Bausparung u. a. In einem Teil der Heime (z. B. Kinderheim Ludwig-Brüder-Strasse, Pottsdam) wird die Zahlung von Zuschüssen von Beträgen und Verträgen der Kinder und Jugendlichen unzulässig gemacht.

Die Eigenmittel, Sparbücher und Scheckkonten für persönliche Konten der Kinder und Jugendlichen werden nicht abgerechnet, Geldbeträge werden zum Teil nicht auf die Sparbücher eingezahlt. Über die Verwendung von persönlichen finanziellen Mitteln, über die Sparbücher bestehen keine ausreichenden Nachweise.

An bereits entlassenen oder in andere Heime verlegte Kinder und Jugendliche wird das persönliche Eigentum nicht ordnungsgemäß übergeben. Es wurden 6 Jugendliche über die Zustellbuch Alt-Datteln, Bezirk Hainhausen, über die Sparbücher von insgesamt 1.200 M nicht angegeben.

Die Kontrollberichte weisen ebenfalls darauf aufmerksam, daß die Mitteilung der Jugendlichen in den Jugendwerken nicht dem Umfangs gleicher Lohn für gleiche Leistung entspricht. Anlag der Vergütung des Lehrlingsentgeltes weist der Konten für den Internatsunterhalt wird einer Überarbeitung der Bestimmungen für die Jugendwerke für erforderlich gehalten.

Popula. des des Westfalen-BV.

Dabei werden offene Finanzellen überwiegend mit Abordnungen besetzt, die als Unterstufenleiter ausgebildet sind. Sie werden unregelmäßig auf die Arbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen sowie Problemen der Vorbereitung auf das selbständige Leben und der psychologischen Betreuung des dominanzhaften Lebens in diesen Einrichtungen vorbereitet. Das Teil von ihnen wird mit diesen Anforderungen nicht fertig, teilweise nur ungenügend angeleitet und verläßt in den ersten drei Jahren wieder die Säuglings- und Jugendheime, hauptsächlich aus diesem Grunde gibt es einen jährlichen Fluktuations von rund 10 %. In den Jahren 1971 bis 1973 haben 7.322 pädagogische Mitarbeiter ihre Tätigkeit aufgegeben und sind in andere Bereiche der Volkshilfe übergegangen. Seitens Überwachen für die volle Funktion sind zahlreiche Arbeitsbedingungen, Nichtbereitschaft von Kindern, Kinderkrankheiten und langwierige Arbeitsabläufe.

Die moralische und materielle Ausstattung für pädagogische und technische Mitarbeiter entspricht nicht ihrer hohen Belastung. Insbesondere auch an den Wochenenden und Pädagogen sowie während der Ferienzeit. Auch die Gruppenleiter sowie die Erzieherinnen sind überfordert. Der Mitarbeiter mit 37 Stunden (Mitarbeiter 35 Stunden) führt an hohen Belastungen dieser Pädagogen.

Obwohl Anforderungen werden auch an die technischen Mitarbeiter in diesen Einrichtungen im Interesse der Kinder gestellt. Um so höher ist bei den Arbeitsbedingungen und geringen materiellen Anreizen zu bewerten, daß 1.779 Mitarbeiter 10 Jahre und länger und 1.911 Mitarbeiter zwischen 5 und 10 Jahren in den Einrichtungen tätig sind. Besonders auf die Wichtigkeit der pädagogischen und technischen Mitarbeiter wird sich auch aus dem in den Besetzen 1.022 Finanzellen für technische Mitarbeiter nicht besetzt sind. In Besetz 30000 sind

Seite des Dokumentariv

z. B. von diesen 410 Finanzellen 104 nicht besetzt. Zum Teil müssen deshalb höherer weiche Arbeiter wie Teiligen der Küche und Bäume, Kochen, Waschen und dementsprechend zusätzlich mit Übernehmen. Die Lage wird noch dadurch erschwert, daß technische Mitarbeiter, die aus dem Bereich der Kinder oft langjährig tätig sind, jetzt den Dienstleistungen und neben Übernehmen haben. Den technischen Mitarbeitern stehen oft nur die primitivsten Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Dienstleistungen sind veraltet und es fehlt oft die einfachste Ausstattung einschließlich der erforderlichen Kühlkapazität.

Die Weiterbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter wird nicht den gemeinsamen Anforderungen und der Spezifik der Arbeit bzw. wird als nur unregelmäßig durchgeführt, wie z. B. für die Mitarbeiter.

Für diese Kräfte gibt es eine Reihe objektiver und auch subjektiver Ursachen. Es sind eingerechnet werden, daß für diesen Bereich der Volkshilfe während der letzten Jahre begrenzt finanzielle und materielle Fonds zur Lösung dieser wichtigen sozialpolitischen Aufgabe bereitgestellt wurden. Trotz dieser Mittel haben eine Reihe örtlicher Räte durch ihr richtiges politisches Verständnis den Beweis erbracht, daß es möglich war, in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben und unter Ausbeutung aller territorialen Ressourcen, solche Bedingungen zu schaffen, daß sich die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen erholten und dabei sozialistische Persönlichkeitserziehung gewährleistet wird.

Die Mehrheit der örtlichen Räte nahmen in den letzten Jahren ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Anleitung und Kontrolle sowie der weiteren Entwicklung der Lebensbedingungen in

Seite des Dokumentariv

den Heimen und Jugendverbänden, jedoch nicht wahr. In den letzten Jahren diese Probleme in rund 60 % der Kreise und 2/3 aller Bezirke in den letzten Jahren nicht zufriedenstellend. So z. B. von der Stadt Leipzig im März 1966 und der Stadt 1967. Selbst in den Bezirken, wo die Räte in den letzten drei Jahren Maßnahmen zur Verbesserung beschlossen, wie z. B. die Räte der Bezirke Chemnitz, Borsdorf, Torgau und Erfurt, entsprechen die derzeitigen Leistungsleistungen in rund 70 % der Einrichtungen nicht den Anforderungen.

Für viele Seminare war es der Brief des Ministers für Volkshilfe an die Räte, daß persönlich über die Lage zu informieren. So wurden 1973 200 Räte und Jugendverbände (54,4 %) von Schritten befreit. Außerdem besuchten 33 Einrichtungen (70,6 %) Mitglieder der örtlichen Räte erst im Ergebnis der Kontrolle während über die tatsächliche Lage in ihren Regional- und Spezialkinderteamen sowie Jugendverbänden informiert.

In Verlauf der Kontrolle war es vielfach erforderlich, persönliche politisch-ideologische Auseinandersetzungen zu führen, die insbesondere darauf gerichtet waren, bei den Verantwortlichen der örtlichen Räte politische Klarheit darüber zu schaffen, daß es ihre Verantwortung für diese wichtige sozialpolitische Aufgabe voll wahrnehmen. Insbesondere war es erforderlich, energisch gegen Verantwortliche und Abteilungen der Verantwortung auf die Organe der Jugendhilfe, für zur Lage in diesen Einrichtungen, das Abfinden mit unzureichenden Zuständen, das Hinweggehen über Umgehung in der Finanzierung- und Mühsamkeit sowie in den materiellen Lebensbedingungen vorzugehen. Zahlreiche Vorstände der Räte der Kreise haben sich erstmals während dieser Kontrolle über die Verhältnisse in den ihnen unterstellten Einrichtungen persönlich informiert. Bei diesen Auseinandersetzungen waren die Kontrolleure oft von Sekretären der Kreisleitungen

Seite des Dokumentariv

der SED unterstützt.

Die Kontrollmaßnahmen wurden in allen Kreisen der Kreise prinzipiell ausgesetzt. Die dabei von den Organen der SED unterbreiteten Vorschläge voranzutreiben die Räte der Kreise wirtschaftliche Maßnahmen zur sparsamen Durchführung der Lage in diesen Einrichtungen einschließen: Veranschaulichung finanzielle Mittel und materielle Fonds zur Veranschaulichung, Konzentration und Reorganisation, Finanzierung der Ausstattung, zur Anschaffung von Bettwäsche, Spielzeug, Spielzeugen, Gemüse und Obst sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe werden selbstständig und tätig mit der Realisierung der Maßnahmen begonnen.

Trotz örtliche Räte haben sich der Zeit gestellt, bis zum 25. Jahrestag der Gründung der SED die unterstellten Kreise in den ihnen unterstellten Einrichtungen insgesamt zu verbessern. Vorläufig werden entsprechend der in Territorien vorhandenen Möglichkeiten konkrete Festlegungen getroffen, um längerfristige Maßnahmen in die entsprechenden Volkswirtschaftsplanung einzuschließen.

Auf Vorschlag der Arbeiter- und Bauern-Inspektion wurden zahlreiche Kollektive und Einzelpersonen für langjährige hervorragende Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen belohnt bzw. zur Auszeichnung vorgeschlagen. Solche Belohnungen, die ihre Pflichten verantwortungsbewusst haben, werden zur Beachtung schick gesogen und in Einzelfällen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Bereits im Verlauf der Kontrolle wurden dem Ministerium für Volkshilfe erkrankte Probleme, die einer zentralen Regelung bedürfen mit der Forderung übergeben, sofort die entsprechenden Maßnahmen und Regelungen zusammenzufassen und einzuleiten. (Anlage)

(74a) Ag 100-74-5-4.26
(2)

Seite des Dokumentariv

Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis ist sparsam angelegt worden. Wir haben auf die Auflistung von Texten, die leicht zugänglich sind (Gesetze etc.), verzichtet und die Angabe zu Akten aus Archiven direkt und nur in die Fußnoten gestellt.

Autorenkollektiv (unter Leitung von Gesemann, G.), 1968, Leitfaden für Jugendhilfekommissionen, Berlin.

Autorenkollektiv (Graupner, S./Kellotat, H./Krebs, B./Steinig, H./Wendt, P.), 1984, Heimerziehung, Berlin.

Autorenkollektiv, 1986, Programm für die Erziehungsarbeit in Kinderkrippen, (2. Aufl.), Berlin.

Autorenkollektiv, sozialistisches (Hg. Böhme, Waltraud; Dehlsen, Marlene; Fischer, Andrée u. a.), 1973, Kleines politisches Wörterbuch, Berlin.

Baranowa, L., 1970, Kinderzimmer auf gesellschaftlicher Basis tragen zur Verhütung der Jugendkriminalität bei. In: Jugendhilfe 8/1970, H. 11, S. 340–342.

Baron, R., 1995, Die Entwicklung der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg. In: Landwehr, R./Baron, R. (Hg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim (3. Aufl.), Basel.

Barth, B.-R./Links, Chr./Müller-Enbergs, H./u. a., 1994, Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch, 2. Aufl., Frankfurt a. M.

Bauer, R./Bösenberg, C., 1979, Heimerziehung in der DDR, Frankfurt a. M.

Bernhardt, Chr./Kuhn, G., 1998, Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959–1989, Berlin.

Blask, F./Geißler, G./Scholze, Th. (Hg.), 1997, Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Bd. 4, Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der

DDR. (Hg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg), Berlin.

BStU, 2009, Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Abkürzungsverzeichnis. Häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe des Ministeriums für Staatssicherheit, (9. Aufl.), Berlin.

Burkowski, U., 1992, Weinen in der Dunkelheit, Bergisch Gladbach.

Dorst, W., 1953, Die Erziehung der Persönlichkeit - eine große humanistische Aufgabe. In: Heimerziehung Heft 6/1953.

Elias, N., 1978, Über den Prozess der Zivilisation, Bd. 2 (5. Aufl.), Frankf. a. M.

Engelmann, Kl., 1970, Die Organisation der gesellschaftlichen Kräfte durch die Jugendhilfekommission. In: Jugendhilfe 8/1970, H. 8, S. 237–241.

Fainberg, S., 1961, „Schwierige“ (ungehemmte) Kinder und ihre Behandlung. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 15/1961, S. 17–19.

Fichte, J.G., 1962, Grundlagen des Naturrechts. In: Ausgewählte Werke, Darmstadt, Bd. 2, S. 1–389.

Fichte, J.G., 1962a, Reden an die Deutsche Nation, in Ausgewählte Werke, Darmstadt, Bd. 5, S. 365–610.

Finger, B., 1970, Eine lückenlose Einflussnahme sichern. In: Jugendhilfe 8/1970, H. 9, S. 285.

Frings, B./Kaminsky, U., 2011, Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945–1975, Münster.

Foucault, M., 1973, Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. (La folie à l'âge classique, Paris 1961).

Foucault, M., 1977, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankf./M. (Surveiller et punir. La naissance de la prison, Paris 1975).

Freiburg, A., 1972, Die Jugendhilfe in der DDR. Ein Bericht der Forschungsstelle für Jugendfragen. In: DMJFG Hannover.

Gärtner, A., 1959, Berichte und Mitteilungen, „Den neuen Menschen auf sozialistische Weise erziehen“. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 12/1959, S. 15–16.

Geißler, H., 1960, Die Organisation des gesellschaftlichen Einflusses als Hauptmethode der Jugendhilfe bei Veränderung der Erziehungssituation in der Familie. In: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 1/1960, S. 12–17.

Gmurman, v. 1960, Disziplin in der Schule, Berlin.

Goffman, E., 1971, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a. M. (Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates, 1961).

Henkelmann, A., 2011, Die Entdeckung der Welt – Katholische Diskurse zur religiösen Heimerziehung zwischen Kriegsende und Heimrevolten (1945–1969). In: Damberg, W./Frings, B./Jähnichen, Tr./Kaminsky, U. (Hg.), Mutter Kirche – Vater Staat. Geschichte und Praxis der Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 147–173.

Heuchler, B., 1952, Einige wichtige Bedingungen für die Erziehung zur bewussten Disziplin. In: Heimerziehung 4/1952, S. 29–43.

Hoffmann, J., 1981, Jugendhilfe in der DDR. Grundlagen, Funktionen und Strukturen, München.

Hottenrott, L., 2006, Zwischenbericht. Recherche zum „Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie“ 1964–1989, (Hg. Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau), Torgau.

Jähnichen, Tr., 2010, Von der Zucht zur Selbstverwirklichung? – Transformationen theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950 und 1960 Jahren. In: Damberg, W./Frings, B./Jähnichen, Tr./Kaminsky, U. (Hg.), 2010, Mutter Kirche – Vater Staat. Geschichte und Praxis der Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 131–146.

Jahnke, K.-H./Arlt, W., 1980, Partei und Jugend. Dokumente marxistisch-leninistischer Jugendpolitik (Hg. Zentralrat der FDJ/Institut für ML beim ZK der SED), Berlin.

Literatur

Kamp, J.-M., 1995, Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregierung in Kinder- und Jugendheimen, Opladen.

Kant, I., 1993, Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In: Werkausgabe (Hg. W. Weischedel), Bd. XI, (10. Aufl.), Frankf. a. M.

Kellotat, H., 1986, Ergebnisse und Aufgaben der Geschichtsforschung in Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Jugendhilfe 24/1986, Heft1/2, S. 10–29.

Klaus, G./Buhr, M., 1976, Philosophisches Wörterbuch, 2 Bde. Leipzig.

Korotow, W., 1974, Die Methodik der Überzeugungsbildung, Teil 1–3. In: Jugendhilfe 12/1974, Heft 1, S. 1–7. In: Jugendhilfe 12/1974, Heft 2, S. 41–44, in: Jugendhilfe 12/1974, Heft 3, S. 65–73.

Korzilius, Sv., 2004, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ, DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Ausgrenzung, Köln, Weimar, Wien.

Kotschetow, Al., 1977, Umerziehung Jugendlicher, Berlin.

Krebs, B., 1965, Aufgaben und Gestaltung des Heimaufenthaltes im Prozess der Umerziehung. In: Jugendhilfe 3/1965, H. 4, S. 166–177.

Kretzschmar, H., 1972, Die Entwicklung des Jugendwerkhofs Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung (Diplomarbeit), Hg. Humboldt-Universität, Berlin.

Kuhn, G., 1973, Zur Dialektik der Herausbildung des sozialistischen Wehrbewußtseins bei männlichen Jugendlichen vor Antritt ihres Grundwehrdienstes in der Nationalen Volksarmee (Diss.), Berlin.

Landwehr, R., 1995, Funktionswandel der Fürsorge vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Landwehr, R./Baron, R., (Hg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert (3. Aufl.), Weinheim, Basel.

- Laudien, K./Sachse, Chr., 2011, Politische, rechtliche und pädagogische Rahmenbedingungen der Heimerziehung in Ost-Berlin. 1945–1989. In: Heimerziehung in Berlin. West 1945–1975. Ost 1945–1989, Berlin, S. 177–215.
- Leiserowitz, R., 2003, Von Ostpreußen nach Kyritz. Wolfskinder auf dem Weg nach Brandenburg. Hg. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam.
- Loose, A./Glaß, L., 1975, Wehrmoral und Soldatenethos im Sozialismus. Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.
- Lukács, G., 1960. Die Zerstörung der Vernunft, Berlin, Frankf. a. M.
- Makarenko, A. S., 1952, Drei Vorträge über Erziehung im Kollektiv. In: Heimerziehung H. 3/1952, Berlin.
- Makarenko, A. S., 1952a, Flaggen auf den Türmen, Berlin.
- Makarenko, A. S., 1964, Schöne Literatur über Kindererziehung. In: ders., Werke, Bd. V, Berlin, S. 375–394.
- Makarenko, A. S., 1988, Thesen zum Referat „Die Organisierung der Erziehung“. In: ders., Pädagogische Werke, Bd. 1, Berlin.
- Makarenko, A. S., 1988a Methodik der Organisierung des Erziehungsprozesses. In: ders., Pädagogische Werke, Bd. 1, Berlin.
- Makarenko, A. S., 1989, Über Explosion. In: ders., Pädagogische Werke, Bd. 3. Berlin, S. 632–635.
- Malkowa, S., 1974, Der ideologische Kampf im Bereich der Pädagogik. In: Jugendhilfe 12/1974, H. 6.
- Mannschatz, E., 1957, Untersuchungen zur Erziehungsorganisation im Heim. (Diss., Hg. Universität Rostock), Rostock.
- Mannschatz, E., VI. Pädagogische Kongress 1961. In: Sozialistische Erziehung und Heimerziehung, 14/1961, S. 4.
- Mannschatz, E., 1968, Die Verantwortung der Gesellschaft für die Wirksamkeit der Familienerziehung. In: Jugendhilfe 1/1968, S. 6.
- Mannschatz, E., 1978, Disziplin als moralische Haltung. In: DLZ-Konsultation Nr. 6/1978.
- Mannschatz, E., 1979, Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Hg.: Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde.
- Mannschatz, E., 1994, Jugendhilfe als DDR-Nachlass, Münster.
- Meinicke, M., 2001, Ostkreuz, 2. Aufl., Freiberg.
- Methner, A., 2009, Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Versuch einer historischen Rekonstruktion, Leipzig.
- Nebykizyn, W., 1961, Wie das Nervensystem arbeitet, in: Sozialistische Erziehung und Jugendhilfe, Heim und Hort, 13/1961, S. 13–17.
- Olk, Th./Bertram, K., 1994, Jugendhilfe in Ostdeutschland. In: Krüger, H.-H./Marotzki, W., (Hg.), Pädagogik und Erziehungsalltag in der DDR (Stud. Zur Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung 2), Opladen.
- Perkert, D., 1986, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878–1932, Köln.
- Reble, A., 2004, Geschichte der Pädagogik (21. Aufl.), Stuttgart.
- Ricoeur, P., 2005, Das Selbst als ein anderer, (2. Aufl.), (Soi-même comme un autre, Paris 1990).
- Sachse, Chr., 2000, Aktive Jugend – wohlerzogen und diszipliniert. Wehrerziehung in der DDR als Sozialisations- und Herrschaftsinstrument (1960–1973), Münster.
- Sachse, Chr., 2010, Der letzte Schliff. Jugendhilfe/Heimerziehung in der DDR als Instrument der Disziplinierung (1945-1989), (Hg. Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR), Schwerin.
- Scharnhorst, E., 1970, Die Familie als Kollektiv. In: Jugendhilfe 8/1970, Heft 5, S. 135–142.
- Schelle, R., 2006, Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe (Diss.), Dresden
- Schikora, P., 1997, Aus dem Leben eines Heimerziehers (2. Aufl.), Berlin
- Schütze, Ot., 1964, Zu einigen Problemen sozialer Fehlentwicklung und der Umerziehung. In: Jugendhilfe 3/1964, S. 83–87.
- Sofsky, W., 1996, Traktat über die Gewalt (2. Aufl.), Frankfurt a. M.
- Stephanus Stiftung (Hg.), 2004, Beständig im Wandel. 150 Jahre Waldhof Templin, o. O.
- Stolz, H., 1957, Sollen wir zum Haß erziehen?, In: Pädagogik 1957, S. 587–594.
- Stolz, H./Herrmann, A./Müller, W., 1971, Beiträge zur Theorie der sozialistischen Erziehung. Vorlesungen für Lehrerstudenten, Berlin.
- Theologische Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Hg.), 1982, Studie zum Sprachgebrauch und zur Funktion von Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft. Beiträge B, Gesellschaftliche Diakonie, 1982.
- Thiem, H., 1959, Nicht Handwerkelei, sondern geschlossener Produktionsbetrieb. In: Sozialistische Erziehung in Jugendhilfe, Heim und Hort, Nr. 11/1959.
- Thiersch, H., 1981, Institution Heimerziehung. Pädagogischer Schonraum als totale Institution. In: Offensive Sozialpädagogik (Hg. H. Giesecke), (2. Aufl.), Göttingen, S. 56–69.
- Timm, S., 2007, Parteiliche Bildungszusammenarbeit. Das Kinderheim Bellin für namibische Flüchtlingskinder in der DDR, Münster.
- Topel, R./Topel, W., 1983, Sozialistische Überzeugungen zielstrebig entwickeln. In: Jugendhilfe 21/1983, H. 6, S. 172–178.
- Troebst, St., 2005, Balkanischer inat und deutscher Antifaschismus. Griechische Bürgerkriegsflüchtlinge in der DDR 1949–1989. In: Clewing, Konrad; Schmitt, Oliver Jens (Hg.), Südosteuropa. Von vormoderner Vielfalt und nationalstaatlicher Vereinheitlichung. München, S. 409–431.
- Vier, W., 1965, Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der Persönlichkeitsentwicklung. Studienmaterial zur Schulung der Jugendhelfer (II). In: Jugendhilfe 3/1965, H. 2, S. 79–85.
- Waterkamp, D., 1988, „Achtung – Sammeln“. Disziplin in der Schule der DDR. In: Helwig, G. (Hg.), Schule in der DDR, Köln.
- Weber, H., 1999, Geschichte der DDR (aktualisierte und erweiterte Neuausgabe), München.
- Weber, M., 1986, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen.
- Wensierski, P., 2006, Schläge im Namen des Herrn, München.
- Werner, R., 1973, Das verhaltensgestörte Kind: Heilpädagogik psychischer Fehlhaltungen, Berlin.
- Wiegmann, Ul., 2006, Pädagogik und Staatssicherheit. Schule und Jugend in der Erziehungsideologie und -praxis des DDR-Geheimdienstes, Berlin.
- Wildt, M., 2010, Zum System der Spezialheime in der DDR. In: Soziale Arbeit Nr. 4–5/2010, S. 184–195.
- Wolf, Kl., 2010, Machtstrukturen in der Heimerziehung. In: Neue Praxis 40/2010, H. 6, S. 539–557.
- Zentralkomitee der SED (Hg.), 1946, Beschluss des SED über sozialpolitische Richtlinien vom 30.12.1946. In: Zentralkomitee der SED (Hg.), Dokumente der sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Beschlüsse und Erklärungen des Zentralsekretariats und Parteivorstandes, Bd. I, Berlin 1952, S. 139–148.
- Zimmermann, V., 2000, „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990), (Diss.) Köln, Weimar, Wien.

Expertise 3

Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?

PD Dr. med. Martin Sack & Ruth Ebbinghaus

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	303
1. Bedingungen der Heimerziehung in der DDR 1945 bis 1990	304
1.1 Was waren die Gemeinsamkeiten, was waren die Unterschiede in der Heimerziehung BRD und DDR?	308
2. Auswertung der Experten- und Betroffenenbefragungen zu Bedingungen, Schädigungsfolgen und Unterstützungsbedarf nach Heimaufenthalt in der DDR	311
2.1 Ausgangspunkt der Befragungen	311
2.2 Durchführung der Befragungen	311
2.3 Ergebnisse der Befragung	314
2.3.1 Einweisungsgründe und Praktiken der Einweisung	314
Politisch und nicht politisch begründete Einweisungen	317
2.3.2 Erfahrungen aus den Normal- und Spezialkinderheimen der Jugendhilfe	319
Angaben zu den politischen, pädagogischen und gesellschaftlichen Hintergründen	319
Heimzustände und Erziehermangel	321
2.3.3 Berichte zu den spezifischen Rahmenbedingungen und Erziehungsmethoden in den Heimen der Jugendhilfe	322
Aufnahmerituale	323
Isolierung	323
Heimalltag und Erziehungsmethoden	324
Medizinische Versorgung	325
Schul- und Berufsausbildung, Arbeitserziehung	325
Freizeitgestaltung	326
Übliche Strafen	327
Entweichungen	327
2.3.4 Traumatisierende Bedingungen in den Heimen	327
Harte Strafen	327
Demütigungen	328
Gewalt durch die Erzieher/Lehrer	328
Gewalt in der Gruppe, Kollektivstrafen	329
Sexuelle Übergriffe und Missbrauch	330
Erzwungene Schwangerschaftsabbrüche	330
Arreste und Isolierung von der Gruppe	331
Menschenunwürdige Transporte	332
Zeuge werden von traumatischen Ereignissen	332
Haftähnliche Zustände	332
2.3.5 Angaben zu den speziellen Heimtypen	332
Aufnahmeheime und Durchgangsheime	332
Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe	334
Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau	335
Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie	336
Berichte zu den Normalheimen	338
Beispiele für negative Erfahrungen	339

Beispiele für positive Heimerfahrungen	340
Nach der Heimentlassung	340
2.4 Bis heute bestehende Folgeprobleme sowie Auswirkungen auf Beziehungen und die 2. Generation	341
Psychische Folgen	341
Körperliche Beschwerden	345
Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die Partnerschaft	345
Partnerschaft	346
Folgen bis in die 2. Generation	346
Soziale Folgen	347
Probleme mit der Akteneinsicht	348
Erfahrungen mit der Rehabilitierung	348
2.5 Welche Wünsche und Bedürfnisse äußern die Betroffenen?	350
Gesellschaftliche Anerkennung des Unrechtes, Rehabilitierung, präventive Maßnahmen für die Zukunft	350
Bedürfnis die Verantwortlichen zur Rede zu stellen, und nach Wiedergutmachung	351
Aufarbeitung der Heimerziehung und Erleichterungen bei der Rehabilitierung	352
Welche Hilfen werden gewünscht und benötigt?	352
Einrichtung einer speziellen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder der DDR	353
Soziale und berufliche Hilfen	353
Finanzielle Entschädigung	354
Therapieangebote	355
2.6 Welche Angebote werden bisher in den Bundesländern gemacht?	357
2.7 Wünsche und Vorschläge der Berater, um dem Bedarf an Hilfen gerecht zu werden	358
Notwendigkeit und Ausstattung einer speziellen Anlaufstelle	358
Fortbildungsangebote für beteiligte Stellen	359
Forschung	359
Änderung der Verjährungsfristen zum sexuellen Missbrauch und zu Gewalterfahrungen nach den Opferentschädigungsgesetzen (OEG)	360
Ideen zur Öffentlichkeitsarbeit	360

3. Potenziell schädigende Bedingungen eines Heimaufenthaltes in der DDR 360

3.1 Heimunterbringung als traumatische Erfahrung	363
3.2 Vorsätzliche Unterbrechung familiärer und anderer sozialer Bindungen	366
3.3 Behinderung der Entwicklung einer autonomen Persönlichkeit	366
3.4 Traumatische Erfahrungen (psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) im Heim	367
3.5 Unterlassene Hilfeleistung bei psychischen Erkrankungen	368
3.6 Behinderung der Entwicklung beruflicher und sozialer Perspektiven	369
3.7 Zusammenfassung: schädigende Bedingungen in Heimen der DDR	370
Spektrum potenzieller schädigender Faktoren durch Heimerziehung in der DDR	370

4. Schädigungsfolgen	372
4.1 Materielle und soziale Schädigungsfolgen	372
4.2 Schädigungsfolgen bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung.	373
4.3 Typische Schädigungsfolgen auf der Ebene psychischer Störungen (ICD-10)	375
4.4 Potenzielle Schädigungsfolgen in den nachfolgenden Generationen	378
5. Wie lassen sich die Schädigungsfolgen von Heimerziehung lindern und behandeln?	379
Direkte und indirekte Hilfen für ehemalige Heimkinder	379
5.1 Gesellschaftliche Anerkennung der Schädigung und der Schädigungsfolgen	380
5.2 Entschädigung der materiellen Schädigungsfolgen und finanzielle Hilfen.	380
5.3 Einrichtung spezieller Anlauf- und Beratungsstellen	382
5.4 Hilfen bei der sozialen Rehabilitation	384
5.5 Psychotherapeutische Behandlung der Schädigungsfolgen.	384
Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Psychotherapie	388
5.6 Öffentlichkeitsarbeit	389
5.7 Maßnahmen zur Prävention	389
5.8 Qualifizierung und Weiterbildung von Beratern, Therapeuten und Gutachtern.	389
5.9 Förderung der Vernetzung von Hilfsangeboten	390
5.10 Evaluation der durchgeführten Hilfsmaßnahmen und Forschungsbedarf	390
6. Zusammenfassung	391
Anhang	393
Standards für Ambulanzen (z. B. psychiatrische oder psychosomatische Institutsambulanzen), die in die Versorgung von Patienten mit Traumafolgestörungen eingebunden sind.	393
Literaturverzeichnis	394

Einleitung

Ehemalige Heimkinder mussten lernen, unter oft sehr belastenden Bedingungen und meist nur mit wenig Unterstützung und Förderung zu überleben. Ihre Erfahrungen und die Folgen von Heimerziehung waren in der Öffentlichkeit bislang kaum ein Thema, obwohl auf Missstände in der Heimerziehung der Nachkriegszeit und entwürdigende pädagogische Maßnahmen von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht wurde (Kuhlmann 2008, Kappeler 2008). Durch den Berliner Senat wurde bereits im Dezember 2004 für den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau festgelegt, dass Aufenthalte dort grundsätzlich zu rehabilitieren seien, da die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen in Torgau schwerwiegend verletzt waren. Als Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.5.09 (2BvR 780/08) wurden zahlreiche von vornherein offensichtlich aussichtslose Anträge gestellt. Denn aufgrund unrichtiger oder zumindest missverständlicher Medienberichterstattung war in weiten Teilen der betroffenen Bevölkerung der unzutreffende Eindruck erweckt worden, dass jedwede Unterbringung in einem Kinderheim oder einem Jugendwerkhof der ehemaligen DDR rehabilitierungsfähig sei. Dies führte zu einer steigenden Nachfrage bei den Beratungsstellen und den zuständigen Rehabilitierungskammern. Über die Maßnahmen der Jugendhilfe und das Heimwesen der DDR entbrannten in der Folge zunehmend Diskussionen. Aufgrund mehrerer Petitionen an den Deutschen Bundestag zum Thema Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren in der alten Bundesrepublik wurde 2009 der Runde Tisch zu diesem Thema konstituiert. In fast zweijähriger Arbeit wurde die Heimerziehung dieser Zeitperiode der Bundesrepublik untersucht und abschließend beurteilt (Runder Tisch Heimerziehung 2010).

Die Problematik der DDR-Heimerziehung war bis zu den Empfehlungen des Runden Tisches nicht in die Aufarbeitung einbezogen worden. Aufgrund zunehmender Proteste ehemaliger DDR-Heimkinder in

der Öffentlichkeit erging ein Beschluss des Bundestages zur Gleichstellung in der Frage möglicher Entschädigungsleistungen. Die Bundesregierung entschied sich zum Thema der DDR-Heime im Juni 2011, keinen neuen runden Tisch zu gründen, sondern eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Bundesministerien und der betroffenen neuen Bundesländer zu beauftragen, um die Situation der DDR-Heimkinder zu untersuchen und ebenfalls Lösungen zu möglichen Hilfen zu erarbeiten (Deutscher Bundestag Drs. 17/6143).

Der Auftrag zur Erstellung unserer Expertise „Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung“ wurde Ende September 2011 erteilt. Da eine Abgabe Ende Dezember 2011 vereinbart war, blieben nur gut drei Monate Zeit für die Literaturrecherche, Durchführung und Auswertung der Befragungen und zur Erstellung der Expertise selbst. Wir bitten daher um Nachsicht, wenn vielleicht nicht jeder Aspekt ausreichend beleuchtet werden konnte. Zielsetzung unserer Expertise war, die verschiedenen Erfahrungen der Heimkinder unter besonderer Berücksichtigung von Folgeschäden, wie Traumatisierungen, soziale Benachteiligungen und Brüchen in Erwerbsbiografien, herauszuarbeiten und deren mögliche Bewältigungsstrategien darzustellen. Dabei sollte von Einzelfallbeschreibungen abstrahiert werden, um eine verallgemeinerte Überblicksdarstellung zu ermöglichen. Aufbauend auf den Ergebnissen der Expertise von Gahleitner (2010) mit der gleichen Fragestellung für den Bereich Heimerziehung der BRD, sollte die Frage beantwortet werden, welche Unterstützungen für die Folgen der Heimerziehung in der DDR notwendig sind.

Die vorliegende Expertise stützt sich dabei auf verschiedene Informationsquellen. Auf sorgfältiger Quellenrecherche basierende Informationen zu den politischen und gesellschaftlichen Bedingungen der Heimerziehung in der DDR und zu den Bedingungen in den Heimen wurden überwiegend den Publikationen von Zimmermann (2004), Sachse (2010) und Jahn (2010) entnommen.

Der Forschungsstand zu psychischen Belastungen von Heimkindern und den Folgen von Heimerziehung wurde im Rahmen einer Literaturrecherche gesichtet und ausgewertet. Als weitere Informationsebene wurde eine umfangreiche persönliche Befragung von Betroffenen durchgeführt, und es wurden Experten und Berater von ehemaligen Heimkindern befragt. In den empirischen Teil der Expertise wurden auch Informationen aus einer größeren Zahl eigener Gutachten (RE) eingebracht. Die Beurteilung der Zustände in den Heimen und der Schädigungsfolgen und die Ableitung von Empfehlungen für Hilfen und die Behandlung ehemaliger Heimkinder der DDR erfolgen auf einer Gesamtsicht der für uns verfügbaren Informationen. Besonderheit unserer Expertise ist, dass Erfahrungen, Hilfsbedürfnisse und Wünsche ehemaliger Heimkinder ausführlich dargestellt sind und in besonderem Maße Berücksichtigung fanden.

Wir möchten für den ausgesprochen fruchtbaren Austausch und die Diskussion der Konzeption unserer Expertise und deren Ergebnisse im Rahmen der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung“ herzlich danken. Es war zu jeder Zeit ein von der Sache getragenes Engagement für die Anliegen ehemaliger Heimkinder zu spüren.

Die gesellschaftliche Anerkennung der Schädigungsfolgen von Heimaufenthalt und angemessene Hilfs- und Entschädigungsleistungen für Betroffene sind aus unserer Sicht die notwendigen Konsequenzen aus der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung. Uns ist bewusst, dass die Möglichkeiten der Umsetzung begrenzt sind und nicht jedem einzelnen Schicksal gerecht werden kann. Die Aufarbeitung von gesellschaftlichem Unrecht ist eine Aufgabe, die von der Gesellschaft geleistet werden muss und einen nachhaltigen Diskurs über das Thema Heimerziehung braucht. Wir würden uns wünschen, dass das Thema Heimerziehung nicht wieder in Vergessenheit gerät und dass die aktuelle Auseinandersetzung mit diesem Thema auch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in Heimen sowie zu geeigneten

Maßnahmen zur Prävention von traumatischen Erfahrungen in Heimen und anderen Institutionen führt.

1. Bedingungen der Heimerziehung in der DDR 1945 bis 1990

Im Vergleich mit den Expertisen zur Heimerziehung in der BRD der 50er- und 60er-Jahre muss bei der Beschreibung der Heimerziehung in der DDR ein wesentlich größerer Zeitraum, der die Nachkriegszeit bis nach der Wende 1990 umfasst, berücksichtigt werden. Zwar haben sich die Rahmenbedingungen der DDR-Heime hinsichtlich der materiellen Versorgung und der Qualifikation der Erzieher über die Zeit hinweg etwas verbessert – wenn auch nie im erforderlichen Umfang – in der erzieherischen Praxis gab es dagegen keine substanziellen Veränderungen bis zur Wende (Sachse 2010, 23 ff.).

Direkt nach dem Krieg lebten in der sowjetischen Besatzungszone ca. 200.000 Kinder und Jugendliche, deren Versorgung nicht gesichert war. Viele von ihnen hatten ihre Familie und ihre Heimat verloren. In der Folge von Bombenkrieg und Flucht waren sie aufgrund der schlechten Ernährungssituation verwaist und versuchten, ihre Existenz durch Schwarzmarkthandel oder andere kriminelle Delikte zu sichern. Die Kriegserlebnisse hatten zu einer hohen Zahl von Traumata bei den Kindern geführt, psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten nahmen rapide zu. Unterstützungs- und Behandlungsangebote für kriegstraumatisierte Kinder fehlten völlig (Sachse 2010, 14 ff.). Die Heimeinweisungen erfolgten aufgrund der hohen Kriminalitätsrate unter den verwaiseten Jugendlichen zu dieser Zeit häufig durch einen Gerichtsbeschluss. Es entstand schnell ein erheblicher Mangel an Heimplätzen, die Kapazitäten waren erschöpft, deshalb wurden eilig sogenannte Jugendhöfe speziell für die gefährdeten Jugendlichen in enteigneten Schlössern und Burgen eingerichtet. Es fehlte an Einrichtungsgegenständen,

Lebensmitteln, Geld und Personal (Jahn 2010, 11). Während in der Nachkriegszeit noch eine humanistisch geprägte Bildungskonzeption vorherrschte, änderten sich die Bildungsziele im folgenden Jahrzehnt. Ab den 50er-Jahren wurde die Heimerziehung in der im Oktober 1949 gegründeten DDR durch die sozialistischen Vorstellungen von Pädagogik beeinflusst und zentral reguliert. Als Leitbild für die Prägung des „neuen Menschen“ nach sozialistischen Vorstellungen galten die Vorstellungen des Sowjetpädagogen Makarenko. Dieses staatliche Sozialisationsziel und somit auch die Erziehungsinhalte änderten sich im Laufe der Geschichte der DDR nur geringfügig (Jahn 2010, S. 7). Eine Auseinandersetzung mit den eigentlichen Bedürfnissen von Heimkindern fand nicht in ausreichendem Maße statt, im Vordergrund stand vielmehr die Verwaltung und Organisation der Heime und nicht die Entwicklung von neuen eigenen Konzepten für die Heimerziehung.

Der Staat erwartete die Unterordnung privater und individueller Interessen der Bürger unter die gesellschaftlichen Ziele (Jahn 2010, 8). Die pädagogische Aufgabe der Erzieher wurde zugleich auch als eine politische Aufgabe gesehen. Es galt den „neuen Menschen“ zu prägen, der durch ein genuines „Bedürfnis nach Arbeit“, seine persönlichen Bedürfnisse den kollektiven Zielen der Gesellschaft unterordnet. Walter Ulbricht verkündete 1958 die „Zehn Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral.“ Aus den fünf im Folgenden zitierten Geboten wird die Maxime der „bedingungslosen Unterordnung des Individuums unter die Interessen des Staates“ noch einmal besonders deutlich, auffällig ist auch die Ähnlichkeit der äußeren Form und des Sprachstils mit den 10 Geboten des Christentums: „5. Du sollst beim Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit handeln, das Kollektiv achten und seine Kritik beherzigen. 6. Du sollst das Volkseigentum schützen und ehren. 7. Du sollst stets nach Verbesserung Deiner Leistungen streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen. 8. Du sollst Deine

Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen erziehen. 9. Du sollst sauber und anständig leben und Deine Familie achten. 10. Du sollst Solidarität mit den um ihre Befreiung kämpfenden und ihre Unabhängigkeit verteidigenden Völkern üben“ (Jahn 2010, 8).

Zusammenfassend waren die wichtigsten staatlichen Sozialisationsziele, das Verlangen nach völliger Ergebenheit der Bürger gegenüber den Idealen des Kommunismus, die Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit und die Zurückstellung individueller Interessen, das alles unter dem Deckmantel von Solidarität und Brüderlichkeit. Auf der pädagogischen Ebene wurde diese Haltung in den Erziehungszielen formuliert, diese waren Selbstlosigkeit und Bescheidenheit, Verantwortungsbewusstsein und Pflichtgefühl für die Gemeinschaft. Die „kollektive Arbeit“ als das wichtigste Instrument der moralischen Erziehung sollte die Herausbildung von „Kameradschaftlichkeit, Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, sozialer Aktivität und einem Gefühl von Pflicht und Ehre fördern.“ Die Gegner dieser überhöhten Weltanschauung wurden diskriminiert und bald auch kriminalisiert (Jahn 2010, 7 ff.).

In den 70er-Jahren war man bemüht, die Bürger auch emotional enger an den Staat zu binden, die aus dem Westen kommenden Veränderungen moralischen, gesellschaftlichen Veränderungen draußen zu halten, indem ideologische begründete Feindbilder geschaffen wurden. „Der sozialistische Staatsbürger braucht ein klares Freund-Feind-Bild, um den Klassenverbündeten und den Klassenfeind des sozialistischen Vaterlandes erkennen und entsprechend handeln zu können“ (Jahn S. 9). Alle Bürger der DDR, die sich in den Augen des Staates prowestlich verhielten, galten somit schnell als Feinde der DDR und wurden verfolgt, bestraft oder die Jugendlichen auch zur „Umerziehung“ in Heime eingewiesen. Die negativen Einflüsse aus dem Westen sollten so beseitigt werden, denn sie verhinderten die Erfüllung des Bildungsauftrages, eine „allseitig entwickelte sozialistische Persönlichkeit zu formen.“ Auch die

Eltern hatten die Erziehungsvorstellungen des Staates zu erfüllen und ihnen wurde Versagen des elterlichen Erziehungsauftrags vorgeworfen, wenn die Kinder dagegen verstießen.

In der DDR bestand also eine sehr materialistische Weltsicht: „Sein bestimmt das Bewusstsein, wer nicht hören will, muss fühlen.“ Der Erziehungsauftrag für das Heimwesen der DDR folgte der gleichen Ideologie. In den Spezialheimen sollten diejenigen Kinder und Jugendlichen, die der Vorstellung der sozialistischen Persönlichkeit nicht entsprachen, „umerzogen“ werden. „Der Aufenthalt z. B. in einem Jugendwerkhof wurde als wichtige Etappe im Prozess der Umerziehung angesehen“ (Jahn 2010, 68). Es wurde oft nicht nach den Ursachen für die Schwierigkeiten der Jugendlichen gesucht oder nach angemessenen Hilfsmaßnahmen, wichtiger war es, eine Anpassung des Verhaltens an die sozialistischen Ideologien zu erreichen. Die Umerziehung war auf vier Säulen gestützt: Kollektiverziehung, Arbeitserziehung, die Erziehung zur bewussten Disziplin und die politisch-ideologische Erziehung (Jahn 2010, 68). Zur Umsetzung der Kollektiverziehung (Makarenko 1976, Manschatz 1968) wurden in den Heimen Gruppenleiter eingesetzt, die für die Disziplin der Gruppe mitverantwortlich waren und alle Verstöße melden mussten. Der ganze Tagesablauf wurde in der Gruppe verbracht und kontrolliert, die Entwicklung individueller Interessen wurde massiv behindert. Sich nicht an die sozialistischen Normen haltende Kinder und Jugendliche wurden durch das Gruppenkollektiv bestraft. Diese Kollektivstrafen wurden in den DDR-Heimen mit der Zeit als Erziehungsmittel explizit ein wichtiger Teil der pädagogischen Konzepte. Sicher waren diese Mittel zur Erreichung der pädagogischen Ziele nicht angemessen und richteten sich gegen das Kindeswohl. Beispiele Betroffener für das oft grausame Ausmaß dieser Strafen finden sich im 2. Kapitel der Expertise.

Es ist bisher noch nicht ausreichend untersucht, inwieweit bzw. wie schnell die genannten theoretischen Vorgaben der sozialistischen Erziehungsvorstellung von

den Erziehern in den Heimen aufgenommen und auch so umgesetzt wurden. Aus den wenigen bisherigen Befragungen einiger ehemaliger Heimerzieher (Arp et al. 2011, Methner 2009) geht hervor, dass zumindest ein Teil der Erzieher die theoretischen Konzepte nicht verstand oder ihnen nicht folgte, sondern nur solche Maßnahmen daraus übernahmen, die sich eigneten, die Jugendlichen und den Heimablauf unter Kontrolle zu bringen.

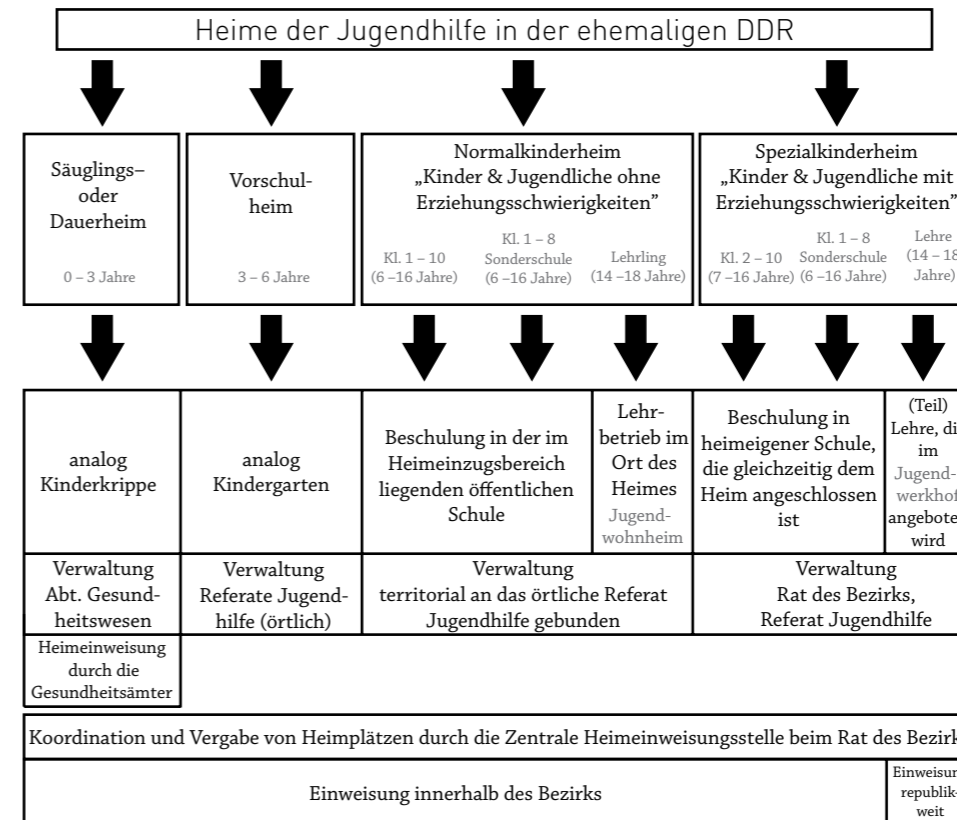
Die Zuständigkeiten für die Leitung, den Aufbau der Heime und die Ziele der Heimerziehung wurden in der Zeit nach dem Krieg und mit Gründung der DDR maßgeblich geändert. Im Jahre 1949 wurden mit Befehl der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) alle Kinder- und Jugendheime, auch die in privater Trägerschaft, der deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung unterstellt. Ein Jahr später, 1950, wurden die Jugendämter aufgelöst und an ihre Stelle traten die Referate für Jugendhilfe/Heimerziehung. Diesen Referaten der Jugendhilfe verblieb, nach Ausgliederung einiger Bereiche, als wesentliche Aufgabe der gesamte Komplex staatlicher Erziehungsmaßnahmen außerhalb von Schul- und Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr. Später erfolgte auch die Überleitung der Jugendämter aus dem Referat des Sozial- in das Volksbildungswesen. Somit sollte eine einheitliche Lenkung in der Erziehung der Kinder und Jugendlichen festgelegt werden. Der Erziehungsgedanke sollte in der Jugendamtsarbeit durchgesetzt werden, weshalb dieses Amt neben dem Schulamt in den Bereich der Volksbildung einzugliedern war. 1951 fand eine Neuordnung der Heime der Jugendhilfe statt. In der Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen wurde eine Differenzierung der Heime nach ihrer Zweckbestimmung vorgenommen und zwischen Normal-, Spezial-, Durchgangs- und Erholungsheimen unterschieden. Die Anweisung über die einheitliche Planung der Erziehungsarbeit in allen Heimen von 1952 legte die Arbeit durch Jahres-, und Monatspläne verbindlich fest. Um die gesellschaftliche Mitwirkung bei der Jugendhilfe

zu erhöhen, wurde per Verordnung von 1963 die ehrenamtliche Tätigkeit der Jugendhelfer in den Gemeinden gefördert. Damit wurde die Organisierung des gesellschaftlichen Einflusses, die Einbeziehung nichtprofessioneller Mitarbeiter zum charakteristischen Kennzeichen der Jugendhilfe der DDR. Die Organe der Jugendhilfe bestanden aus: Jugendhilfekommisionen auf kommunaler Ebene; Referate Jugendhilfe-Heimerziehung, Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte auf Kreisebene; Referate Jugendhilfe-Heimerziehung und Jugendhilfeausschüsse auf Bezirksebene; Abteilung Jugendhilfe-Heimerziehung und Zentraler Jugendhilfeausschuss im Ministerium für Volksbildung (nach Zimmermann 2004).

Mit der Trennung der Heime in Normal- und Spezialheime war 1952 ein einheitliches System eingeführt worden, das lediglich im Bereich der Spezialheime 1964 neu

differenziert, in den Grundzügen aber bis zum Ende der DDR erhalten blieb. Die Normalheime waren für elternlos und entwicklungsgefährdete Kinder und Jugendliche gedacht. Hierzu zählen die Vorschulheime, Normalkinderheime und Jugendwohnheime. Zu den Spezialheimen gehören die Durchgangsheime und Durchgangstationen, später auch die Aufnahmeheime, wie auch die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe, der geschlossene Jugendwerkhof Torgau sowie das 1964 geschaffene Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie (Zimmermann 2004, 243).

Die Aufnahme- und Beobachtungsheime waren für Kinder und Jugendliche gedacht, bei denen eine Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug angeordnet oder mit den Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Grundlage vereinbart wurde; die Jugendwerkhöfe für



Quelle: Landesjugendamt Sachsen – ergänzt durch LJA Thüringen

die erziehungsschwierigen und straffälligen Jugendlichen; die Spezialkinderheime für schwer erziehbare, bildungsfähige, schwach-sinnige Jugendliche. Die Durchgangsheime sollten für ca. 14 Tage Kinder und Jugendliche aufnehmen, um einer Gefährdung der eigenen Person oder der Öffentlichkeit vorzubeugen (Jahn 2010, 16 ff). Eine Sonderrolle spielte das aus einem Aufnahmeheim und vier Sonderheimen bestehende Kombinat für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. (Eine weitere Beschreibung der einzelnen Heimtypen und des Heimalltages erfolgt im zweiten Kapitel.) Der Betrieb von nichtstaatlichen Heimen war nur noch mit „ärztlicher Zielrichtung“ möglich, der von privat geführten Heimen untersagt, um die 100 kirchliche Heime existierten aber nach persönlicher Auskunft von Sachse noch zur Wendezeit, vermutlich wurden dort überwiegend behinderte Kinder und Jugendliche betreut. Bezüglich der Zustände und der möglichen schädigenden Bedingungen in Heimen der DDR für Säuglinge oder für Vorschulkinder ist noch sehr wenig bekannt.

Offen als politisch begründete Einweisungen stellen, auch nach den Ergebnissen der vorliegenden Literatur, den geringeren Teil der Heimeinweisungen auf allen Versorgungsebenen dar. In der Regel wurden die Einweisungen durch die Jugendhilfe mit Versorgungsmängeln im Elternhaus begründet oder erfolgten aufgrund von Waisensstatus. Häufige Gründe für eine Verlegung oder auch eine Direkteinweisung in Spezialkinderheime (z. B. Jugendwerkhof) waren Ausreißen aus dem Elternhaus oder Fluchtversuche aus einem Heim, der Anschluss an Jugendcliquen (wie Punks, Anhänger der westlichen Jugendkultur) oder z. B. Schul- und Arbeitsverweigerer. Dabei wurden auch kurze Fehlzeiten von nur wenigen Tagen bereits als Schulbummelei bezeichnet. Der Anlass war in solchen Fällen verhältnismäßig gesehen sicher sehr gering, andererseits waren Schule und Arbeit eine Pflicht in der DDR und Bummelei wurde als asoziales und die Gesellschaft schädigendes Verhalten angesehen. Ein besonderes Risiko für eine Heimeinweisung trugen offenbar Kinder

alleinerziehender Mütter. (Im zweiten Kapitel werden die Einweisungsgründe ausführlicher dargestellt und erläutert.)

Anders als in der BRD bestand in der DDR kein Widerspruchsrecht der Eltern gegen eine Heimeinweisung. Es gab Möglichkeiten, Eingaben zu machen, aber kein durchsetzbares Recht, denn die Familiengerichte waren abgeschafft. In vielen Fällen der Heimeinweisungen kann aus heutiger Sicht dem Kind oder Jugendlichen kein Verschulden oder Fehlverhalten unterstellt werden, da die Hintergründe für das oft nachvollziehbare Verhalten der Betroffenen durch die Jugendhilfe nicht immer ausreichend differenziert betrachtet wurden. Auch wurde oft pauschal zu der Lösungsmöglichkeit Heimaufnahme gegriffen und nicht ausreichend geklärt, welche anderen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen möglich gewesen wären. Es muss deshalb angenommen werden, dass das Instrument Heimaufnahme häufig zu unkritisch zur Anwendung kam und zu wenig hinterfragt wurde. Die Jugendhilfe der DDR war oft nur ein Instrument der Disziplinierung von Jugendlichen (Sachse 2010, 52). Da die Kinder und Jugendlichen sich den Heimen nicht entziehen konnten, kam es aus Verzweiflung zu häufigen Fluchtversuchen. Zahlen aus 1963 belegen, dass über ein Viertel der Jugendlichen einen Fluchtversuch unternommen hatten (Zimmermann 2004, 350).

1.1 Was waren die Gemeinsamkeiten, was waren die Unterschiede in der Heimerziehung BRD und DDR?

Nach Auswertung der bisherigen Literatur gab es keinen großen Unterschied zwischen Ost und West in der Versorgung der Heime und der Qualifizierung der Heimerzieher in den 50er- und 60er-Jahren. Im Westen kam es allerdings zu einer Verbesserung der Heimverhältnisse im Zuge der Achtundsechziger-Bewegung und zu Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen der BRD und damit auch an den sogenannten „totalen Institutionen.“ Darunter wurden Anstalten verstanden, in denen Menschen oft gegen

Ihren Willen untergebracht waren. Der Begriff stammt von Erving Goffmann, der 1961 sein Buch „Asylum“ in den USA veröffentlichte, die deutsche Übersetzung erschien 1972. Das Buch von Goffmann wurde zum Schlüsseltext für die westdeutsche Heimkampagne zwischen 1968 und 1978. Goffmann erhob den Vorwurf, dass das Leben der Insassen in der „totalen Institution“ hauptsächlich von der Aufrechterhaltung der fremdbestimmten Binnenorganisation dieser Institutionen bestimmt wird. Dies trifft auch für den Erziehungsalltag in den Heimen der Jugendhilfe beider deutscher Staaten in jeder Hinsicht zu. Peter Wiedemann als Senatsbeamter für die Heimaufsicht in Berlin-West berufen, beschrieb rückblickend für das Jahr 1969 katastrophale Rahmenbedingungen der Westheime, Isolation und Arrestierung von Heimkindern, harte Bestrafungen, Zwangsarbeit (Kappeler 2010). In den 70er-Jahren wurden dann zunehmend Reformen der Heimerziehung im Westen angestoßen, die aber erst Anfang der 80er-Jahre wirkliche Verbesserungen erbrachten (siehe Gahleitner 2010). Eine solche fortschrittliche Reformbewegung und damit zunehmende Einflussnahme von außen auf das Heimwesen wie in der BRD fand in der DDR nicht statt.

Nach Kappeler (2010) habe es viele Übereinstimmungen der Heimerziehung in der bürgerlich-kapitalistischen BRD und der sozialistischen DDR in den Jahrzehnten der Parallelexistenz gegeben, das ließe sich an den Einweisungsgründen, an der Organisationsstruktur der Heime und den in ihnen praktizierten Erziehungsmethoden zeigen. In der Begriffsbestimmung der Einweisungsgründe von „Schwererziehbarkeit oder Verwahrlosung“ ließen sich viele Übereinstimmungen zwischen der BRD bis Ende der 70er-Jahre und mit den Praktiken der DDR-Jugendhilfe feststellen. Als entscheidende Grundlage für die Beurteilung eines Kindes diente in der BRD wie in der DDR der Grad der Abweichung von der gesellschaftlich definierten Norm. Im Unterschied zur BRD wurde in der DDR die strikte Normorientierung aber ganz offen und mit großer ideologischer Überzeugungskraft durch diese

Beurteilungsfolie theoretisch begründet und praktisch angewendet. In beiden Systemen stand im Mittelpunkt die Disziplin, entsprechend lauteten die Erziehungsziele und waren die Erziehungsmethoden (ebda.).

Sowohl aus dem Abschlussbericht zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre der BRD durch den Runden Tisch Heimerziehung (2010) als auch aus den Ergebnissen der dazu in Auftrag gegebenen Expertisen und den bisherigen Ergebnissen der gleichlautenden Expertisen zur Aufarbeitung der Heimerziehung der Jugendhilfe der DDR geht hervor, dass die ehemaligen Heimkinder in beiden Heimsystemen schweren körperlichen und seelischen Belastungen wie auch traumatisierenden Situationen ausgesetzt waren, die zu erheblichen bis heute andauernden psychischen und sozialen Folgen führten. Während im Westen die Situation der Heimkinder durch die eben genannten Reformen Ende der 60er-Jahre verbessert werden konnte, war die einzige Verbesserungsmöglichkeit im Osten der Untergang der DDR. Ehemalige Ost-Heimkinder hatten 1989 allerdings schlechtere Möglichkeiten, die Veränderungen der Wende positiv für sich zu nutzen. Die Heimerziehung hat in den 1940er- bis 1970er-Jahren in der BRD und bis 1990 in der ehemaligen DDR Kinder und Jugendliche nicht nur in ihren Menschenrechten nachweislich verletzt, sondern auch manifeste Folgeerscheinungen für Betroffene mit sich gebracht (Laudien & Sachse 2011). Die praktizierten Erziehungsmethoden waren dabei ähnlich, es wurde in beiden Heimsystemen zur Durchsetzung von Disziplin und Ordnung körperliche und seelische Gewalt angewandt. In beiden Heimsystemen wurde auch über sexuelle Gewalt durch die Erzieherpersonen berichtet. Dabei war in der DDR durch den Erlass des Ministeriums für Volksbildung vom 7.11.1949 die körperliche Züchtigung einschließlich gelegentlicher Klapsen und Ohrfeigen nicht mehr nur an Schulen, sondern auch in allen anderen Erziehungseinrichtungen, wie den Heimen, verboten. Verstöße sollten sofort dem Landesjugendamt mitgeteilt werden. In der BRD gab es lediglich Empfehlungen der

Kultusminister, nur in Ausnahmefällen körperliche Züchtigungen anzuwenden, die aber nicht eindeutig formuliert waren, erst 2000 wurde das Recht auf gewaltfreie Erziehung durchgesetzt.

Einige Unterschiede zwischen Ost und West lassen sich insbesondere in der Struktur und Organisation der Heimsysteme feststellen. Die Heime im Westen befanden sich in dem untersuchten Zeitraum zu 65 % überwiegend in kirchlicher, nur zu 25 % in staatlicher und zu 10 % in freier oder privater Trägerschaft. Verantwortlich für die Einweisung und Unterbringung waren die Jugendämter, häufig ging eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes voraus. Die Heime in der DDR waren, bis auf wenige Ausnahmen, ab den frühen 50er-Jahren bis zur Wende nur noch in staatlicher Hand, unterlagen somit einer deutlich stärkeren Einflussnahme der politischen Interessen und Vorgaben des Staates. Im Gegensatz zu den Heimen der BRD waren die Heime der DDR zentral geführt und verwaltet; hatte die Kollektiverziehung eine ideologisch-politische Zielsetzung; wurde die Heimerziehung rein staatlich organisiert und war an den staatlichen Zielen orientiert. Die gesamte Pädagogik war an sowjetischen Grundpositionen ausgerichtet, ohne Möglichkeit zur Selbstreflexion und Produktion eigenständiger sozialpädagogischer Theorien fand die Erziehung in fremdbestimmten Institutionen statt, deren Eigenständigkeit in staatlichen Gesamtsystem infrage gestellt war. Die Erziehung war auf Persönlichkeitsdefizite und ihre Beseitigung durch planvoll gestaltete und kalkulierte pädagogische Methoden ausgerichtet (Krause 2004). Zimmermann (2004, 417) beschreibt ebenfalls den repressiven Charakter der Jugendhilfe in der DDR und spricht von einer „Erziehungsdiktatur“ im Sinne eines rechtlosen Raums und fehlender Vertretung der Interessen, von aus der Gesellschaft als „Arbeitsscheue“, „Rowdys“ oder „Rumtreiber“ ausgegrenzten Jugendlichen. Die starke politische Indoktrination der DDR-Heimkinder sowie die Anwendung von ausgeprägtem militärischem Drill im Heimalltag waren typisch für die DDR-Heime. In

den BRD-Heimen bestand dagegen häufig ein starker kirchlicher Einfluss mit religiösen Ritualen, der in den DDR-Heimen nicht gewollt war, in denen die Ausübung religiöser Bedürfnisse den Kindern sogar verboten wurde.

Das Heimsystem in der DDR war durch die zentrale Lenkung klar durchstrukturiert. Im Westen gab es kein einheitliches Heimsystem mit zugeordneten Funktionen, weil unterschiedliche Träger für die Heime zuständig waren. Es gab aber auch in der BRD geschlossene Fürsorgeerziehungsheime mit eigenem Schul- und Arbeitssystem, die offensichtlich den Spezialheimen der DDR ähnelten. Eine Sonderrolle spielte in der DDR der geschlossene Jugendwerkhof Torgau, der ab 1964 als strafvollzugsähnliche Disziplinierungseinrichtung für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren eingerichtet wurde, eine vergleichbare Einrichtung hat es nach unserer Kenntnis in der BRD nicht gegeben. Hier wurden besonders Dauerausreißer und Kinder mit häufigen Disziplinverstößen aus anderen Heimen für zwei bis sechs Monate eingewiesen und häufig sehr brutal und menschenverachtend behandelt. Insgesamt waren ca. 5.000 Jugendliche bis zur Wende den Disziplinierungsmaßnahmen in Torgau ausgesetzt (Gatzemann 2008, Puls 2009).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Heimpädagogik in der DDR, insbesondere in den Normalheimen, als Instrument der Disziplinierung und staatlichen Drangsalierung von nicht integrationswilligen oder von den vorgegebenen sozialen Normen abweichenden Kindern und Jugendlichen gekennzeichnet war. Es gab auch in der DDR durchaus eine Vorstellung von Jugendfürsorge und Jugendhilfe mit dem Ziel, Kinder in schwierigen sozialen Situationen aufgrund familiären Versagens zu unterstützen (Mannschatz unveröffentlichter Kommentar zu: Heimerziehung in Berlin 2011). Allerdings waren auch die sogenannten Normalheime der DDR schon aus organisatorischen Gründen, wie beispielsweise eine ausgesprochen schlechte finanzielle Ausstattung und häufig unzureichende fachliche Qualifikationen und fehlende Motivation der Erzieher, wenig geeignet, in ausreichendem Maße

fördernde Bedingungen für Heimkinder zur Verfügung zu stellen. Ganz sicher überwogen in den Spezialheimen und besonders in den Jugendwerkhöfen schädigende Einflüsse. Es ist unstrittig, dass insbesondere in den Durchgangsheimen, den Jugendwerkhöfen, teilweise aber auch in den anderen Spezialheimen systematisch versucht wurde, ein Exempel zu statuieren und den Willen von sozial auffälligen Kindern und Jugendlichen zu brechen mit dem Ziel, sie in die sozialistische Gesellschaft zu integrieren (Laudin & Sachse 2011).

2. Auswertung der Experten- und Betroffenenbefragungen zu Bedingungen, Schädigungsfolgen und Unterstützungsbedarf nach Heimaufenthalt in der DDR

2.1 Ausgangspunkt der Befragungen

Zur Heimerziehung in der DDR liegen einige sehr umfassende Veröffentlichungen vor, die vornehmlich schriftliche Quellen auswerten (Jahn 2010, Sachse 2010, Zimmermann 2004). Einige wenige Recherchen und Studien auf der Grundlage von Betroffenen-Befragungen wurden durchgeführt oder sind in Arbeit, können allerdings nicht als repräsentativ gelten, da eine zu geringe Zahl von Betroffenen untersucht wurde und die Stichproben heterogen sind. Die in diese Studien einbezogenen Betroffenen waren in verschiedenen Heimtypen, an unterschiedlichen Heimorten und zu verschiedenen Zeiten untergebracht. Es lassen sich deshalb keine verlässlichen Aussagen zu den Folgen für die Betroffenen ableiten. Die Studien liefern aber trotz dieser Mängel wertvolle Erkenntnisse über den bislang noch nicht hinreichend untersuchten Heimalltag und die Erfahrungen der Heimkinder.

In den letzten Jahren sind zunehmend auch Biografien ehemaliger Heimkinder der DDR in Buchform erschienen, und auch wurden Zeitzeugenberichte in der Presse veröffentlicht. Die Heimkinder konnten so auf

beeindruckende Weise ihr häufig dramatisches Heimschicksal der Öffentlichkeit präsentieren und einen wertvollen Beitrag gegen die noch bestehende Stigmatisierung der Heimkinder in der Bevölkerung leisten. Einzelfalldarstellungen dürfen aber selbstverständlich nicht ohne Weiteres verallgemeinert werden.

Für ihre Expertise konnten die Autoren aus Zeitgründen keine neuen repräsentativen Studien auf der Grundlage von quantitativ ausreichenden direkten Betroffenen-Befragungen erstellen. Umso dringender war es, nach einer Möglichkeit zu suchen, die Betroffenenperspektive in befriedigendem Umfang zu ermitteln. Die angewandte Methode bestand darin, mit der Problematik vertraute Experten zu befragen und somit indirekt ein Bild der Betroffenenperspektive zu gewinnen. Wo es möglich war, wurden zusätzlich Betroffenenberichte berücksichtigt und somit auch eine direkte Sicht angewendet.

Die auf diese Weise – direkt wie indirekt – ermittelte Betroffenenperspektive ergänzt als zusätzliche Informationsquelle die Ergebnisse der beiden anderen Expertisen zu den Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR (Wapler) und zu den Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung in der DDR (Laudin & Sachse), die hauptsächlich auf der Grundlage schriftlicher Quellen beruhen. In den von uns ausgewerteten Betroffenenberichten konnten Einzelheiten des Heimalltages erfasst werden, die wenig in anderen Dokumenten zu finden sind. Wir sind davon überzeugt, dass sich mit dieser Sicht „von innen“ die Perspektive auf die Problematik der Heimerziehung in der DDR erweitert.

2.2 Durchführung der Befragungen

Die Angaben zur indirekten Betroffenenperspektive wurden in telefonischen und persönlichen Interviews mit Experten gesammelt. Diese haben als Berater, als Verfasser von Recherchen und Studien oder als Behandler einen häufigen und intensiven Kontakt zu den ehemaligen Heimkindern. Außerdem wurden persönliche Berichte der Heimkinder einbezogen, die wir bei den Betroffenenanhörungen, aus uns zugesandten schriftlichen

Darstellungen der Betroffenen sowie aus ambulant durchgeführten Kausalitätsgutachten gewonnen haben.

Als Experten befragt wurden:

- die Berater/-innen aller Landesbeauftragten aus insgesamt sechs Beratungsstellen in Berlin (Berater Herr Jens Planer-Friedrich), Brandenburg (Beraterin Frau Petra Morawe), Mecklenburg-Vorpommern (die Landesbeauftragte, Frau Marita Pagels-Heineking), Sachsen (Beraterin Frau Martina Pohl), Sachsen-Anhalt (Berater Dr. Wolfgang Laßleben) und der einzigen speziellen Anlaufstelle für die ehemaligen Heimkinder der DDR in Thüringen (Berater Herr Manfred May);
- außerdem Mitarbeiter sonstiger Beratungsstellen: der UOKG Betroffenenverband in Berlin (Beraterin Frau Schulze), der Gedenkstätte Torgau (Beraterin Saskia Paul), des Bürgerbüros Berlin e. V. (Beraterin Friederike Reininghaus);
- die Autoren und Mitwirkenden der folgenden Studien und Untersuchungen:
 1. Laura Hottenrott, die in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Torgau und gefördert durch die Barbara-Henkel-Stiftung eine Studie durchführt hat mit dem Ziel, die Unterbringungsbedingungen und Erfahrungen der Betroffenen in allen Heimtypen zu untersuchen. Zu diesem Zweck sollen Akten ausgewertet werden; es wurden bisher ca. 30 bis 35 sehr lange Interviews geführt; es haben sich ca. 50 Betroffene gemeldet. Die Arbeit an der Studie begann 2011, sie ist noch nicht abgeschlossen.
 2. Esther Schabow und Friederike Reininghaus führen eine Studie in Zusammenarbeit mit dem Bürgerbüro Berlin e. V. durch, finanziert durch die Stiftung für Aufarbeitung, mit dem Titel „Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe in der DDR bis 1989“, Zeitplan 1.1.2010 bis 31.12.2011. Erstellt wurden Fragebögen zu den Einweisungsgründen, zu den Heimerfahrungen, zum heutigen Befinden der Betroffenen; bisher wurden

ca. 50 Fragebögen beantwortet, über 100 Kontakte zu Betroffenen werden benannt.

3. Prof. Dr. Michael Hofmann, Dr. Agnes Arp, Dr. Ronald Gebauer, Jan Kallis, Thomas Ritter, alle an der Uni Jena. Die Wissenschaftler erstellen einen Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit „Zur sozialen Lage der ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen“ (Arp et al. 2011), mit dem Inhalt: quantitative Dimension, Folgen der Heimerziehung, soziale Lage, Erfahrungen und Orientierung von Heimerziehern der DDR, Akzeptanz der Wiedergutmachungsprozesse, Aktenlage, Auswertung von 25 lebensgeschichtlichen Interviews ehemaliger Heimkinder.
 4. Petra Morawe führte Recherchen über das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie und das Durchgangsheim Bad Freienwalde durch, mittels Aktenauswertungen und unter Einbeziehung von Betroffenenberichten.
 5. Herr Andreas Methner erstellte eine Staatsexamensarbeit zu dem Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie, vorgelegt dem Fachbereich Verhaltensgestörtenpädagogik der Universität Leipzig (Methner 2009). Der Schwerpunkt lag auf der Beschreibung der Hintergründe der Einrichtung der Kombinate, der theoretischen Konzepte, der Entwicklung und des Aufbaus der Kombinate. Der Verfasser nahm eine Auswertung der Literatur und der Akten vor und führte Interviews mit (zehn) Betroffenen und (zwei) ehemaligen Erziehern aus Werftpfuhl durch. Aufgrund der geringen Zahl an Interviews wurden zwar Informationen über den praktischen Ablauf in den Heimen gesammelt, es konnten aber keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Das Thema wird im Rahmen eines Dissertationsprojekts weiterbearbeitet.
- Als Behandler ehemaliger Heimkinder

wurde Herr Dipl.-Psych. Stefan Trobisch-Lüdtke von der Beratungs- und Behandlungseinrichtung „Gegenwind in Berlin“ interviewt. Angeboten werden hier Beratung, Behandlung, Psychotherapie und spezifische traumazentrierte Methoden wie EMDR.

Zusätzlich wurden Informationen aus direkten Betroffenenkontakten gewonnen:

- Aus der Auswertung von vier Betroffenenanhörungen, durchgeführt durch den Arbeitskreis zur Aufarbeitung von Kindesmisshandlung/Kindesmissbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen, im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. Ruth Ebbinghaus hat als Leiterin der Arbeitsgruppe persönlich teilgenommen und die Ergebnisse der Anhörung, die von Frau Prof. Bütow begleitet wurden, zusätzlich ausgewertet. Es wurden in diesem Rahmen sehr ausführliche Gespräche mit den ehemaligen Heimkindern geführt, die für alle Beteiligten nicht nur sehr informativ waren, sondern uns auch die oft sehr belastenden Heimerfahrungen auf beeindruckende und sehr anschauliche Weise nahebrachten.
- 25 ehemalige Heimkinder der DDR stellten uns ausführliche schriftliche Berichte über ihre Heimerfahrungen, die Folgen und ihre Erwartungen an eine Wiedergutmachung zur Verfügung. Diese Berichte wurden von den Betroffenen trotz der damit verbundenen belastenden Gefühle auch in der Hoffnung verfasst, einen Beitrag zur Aufarbeitung der Schicksale der Heimkinder zu leisten. „Es ist nicht sehr leicht für mich, darüber zu schreiben, aber ich bin der Meinung, dass es endlich aufgearbeitet werden muss.“ „Ich hoffe, dass Ihnen meine Ausführungen ein Stück weiterhelfen. Ich wünschte, es gebe mehr Menschen, die Interesse zeigen und sich engagieren.“ „Ich hoffe doch, dass ich mit meinem Schreiben an Sie etwas dazu beitragen konnte und im Sinne aller ehemaligen Heimkinder etwas bewirkt habe.“ „Ich

hoffe, es hilft Ihnen, ich kann jetzt nicht mehr weiterschreiben, bitte um Verständnis, muss mich jetzt erst mal erholen.“

- Aus 24 sehr ausführlichen Kausalitätsgutachten, die Ruth Ebbinghaus nach dem StrRehaG in den Jahren 2009 bis 2011 nach persönlicher Untersuchung durchführte, wurden in anonymisierter Form die dort berichteten Heimerfahrungen, die bis heute bestehenden psychischen Probleme und Funktionseinschränkungen sowie die gestellten Diagnosen übernommen.

Im Rahmen der persönlichen Betroffenenkontakte konnten wir die bis heute noch ausgeprägten psychischen Belastungen der ehemaligen Heimkinder der DDR anhand der immer noch sichtbaren starken emotionalen Beteiligung bei den Schilderungen wahrnehmen. Diese Beobachtung wurde uns auch von den Experten bestätigt.

Wir möchten uns an dieser Stelle für das große Engagement und die Geduld der Interviewpartner während der oft stundenlangen Telefonate und Befragungen bedanken, besonders aber bei den ehemaligen Heimkindern, die bereitwillig an den Anhörungen teilnahmen und sich den Fragen direkt aussetzten oder uns ihre bewegenden Berichte schriftlich zustellten.

Der folgende Fragenkatalog diente als Leitfaden für die Interviews und als Grundlage dafür, die gesammelten Informationen zu ordnen.

Fragenkatalog:

1. Was berichten die ehemaligen Heimkinder der DDR über die Einweisungsgründe und ihre Erfahrungen im Heimalltag?
2. Welche Probleme bestehen infolge der Heimunterbringung bis heute in gesundheitlicher, sozialer, beruflicher und finanzieller Hinsicht? Welche Auswirkungen auf die Beziehungen und die folgenden Generationen hatte die Heimunterbringung?
3. Welche Wünsche zur Bewältigung ihrer Folgeprobleme äußern die Betroffenen? Welche direkten und indirekten Hilfen in allen Bereichen werden benötigt?
4. Welche Hilfsangebote stehen bisher für die Heimkinder in den Bundesländern zur Verfügung?
5. Was benötigen die Berater, wie müssen Anlaufstellen ausgestattet sein, um zukünftig den Wünschen und dem Bedarf an Hilfen gerecht zu werden?
6. Welche Vorschläge gibt es, das Thema Heimerziehung in der DDR verstärkt in die Öffentlichkeit zu bringen?

Die Aussagekraft der gesammelten Informationen wird durch folgende Punkte eingeschränkt. Es ist zu vermuten, dass sich in den Beratungsstellen oder als Teilnehmer an Studien vorrangig solche ehemalige Heimkinder gemeldet haben, die in Spezialheimen untergebracht waren und überwiegend negative Heimerfahrungen gemacht haben, seltener dagegen Heimkinder aus den Normalheimen. Die Berichte enthalten zudem subjektive und in der Rückschau dargestellte Erfahrungen. Eine Verallgemeinerung der Aussagen auf alle Heimtypen oder auf bestimmte Heime kann deshalb nicht erfolgen. Viele der ehemaligen Heimkinder waren aber in ihrer „Heimkarriere“ in unterschiedlichen Heimtypen untergebracht, darunter auch in Normalheimen, und können so auch über die dort herrschenden Zustände berichten.

Die unterschiedlichen Lebensumstände vor der Heimunterbringung können aber die Beurteilung der Heimzustände beeinflussen.

So können Kinder aus problematischen familiären Verhältnissen die Zustände im Heim vergleichsweise positiver empfunden haben als die Kinder aus einer gut funktionierenden Familie. Bei einer Verlegung von einem Normalheim in einen JWH können die Erfahrungen aus dem Normalheim rückblickend ebenfalls positiver beurteilt werden, als sie tatsächlich waren.

Da nicht alle Beratungsstellen eine verlässliche Statistik führen, kann die Anzahl der dort erfolgten Kontakte nur geschätzt werden. Die Mindestzahl der indirekt und direkt beteiligten Heimkinder liegt bei 800, ist aber wohl deutlich höher, nämlich bei über 1000 anzusetzen. Die höchste Zahl an Beratungen, die in einer Statistik dokumentiert sind, liegt mit ca. 500 in der Thüringer speziellen Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder der DDR vor. Die Kontakte in den anderen Beratungseinrichtungen sowie die Zahl der Studienteilnehmer beliefen sich auf jeweils zwischen 30 und 200 Betroffene.

Im folgenden Kapitel werden die wiederholt geäußerten Erfahrungen und Ansichten der Betroffenen dargestellt. Auch wenn es sich um nicht gesicherte Daten und Informationen handelt, können aus der beträchtlichen Menge sich gleichender Informationen plausible Rückschlüsse auf die Zustände und Abläufe in den Heimen der DDR und die daraus resultierenden Folgen gezogen werden, die zumindest die Erfahrungen eines nicht unerheblichen Teils der Heimkinder widerspiegeln.

2.3 Ergebnisse der Befragung

2.3.1 Einweisungsgründe und Praktiken der Einweisung

Nach § 23 Jugendhilfeverordnung der DDR war der Jugendhilfeausschuss befugt, bei Gefährdung der Erziehung, Entwicklung oder der Gesundheit von Jugendlichen die Heimerziehung in einem Spezialheim anzuordnen. Die Elternrechte wurden dadurch faktisch eingeschränkt, die Eltern konnten die Erziehung bzw. Fürsorge nicht mehr wahrnehmen und bestenfalls mit dem

Referatsleiter der Jugendhilfe eine freiwillige, zeitlich begrenzte Vereinbarung zur Heimunterbringung treffen. Aber auch aus politischen Gründen konnte das Familiengesetzbuch für den Entzug des Elternrechtes genutzt werden. Eine staatsfeindliche Beeinflussung der Kinder durch die Eltern (z. B. bei Fluchtgedanken, Ausreiseartragstellung) verletzte und gefährdete nach Ansicht des Staates die Persönlichkeitserziehung des Minderjährigen (Jahn 2010, 60).

Viele ehemalige Heimkinder berichteten, dass die Jugendhilfeausschüsse auf dieser gesetzlichen Grundlage, auch gegen den Willen der Eltern und unter erheblichem Druck, sogenannte „freiwillige Zustimmungen“ für die Heimeinweisung erwirken konnten. Die Jugendhilfekommissionen/-ausschüsse setzten sich hauptsächlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen; diese waren Lehrer oder Erzieher, aber auch Nichtpädagogen; insbesondere wurden auch Angehörige verschiedener Berufsgruppen aus Betrieben beigezogen, bei einer Fallbesprechung auch aus den Betrieben der Eltern. Dadurch wurde der Druck auf die Eltern erhöht, denn sie mussten Repressalien seitens ihres Betriebes fürchten, wenn sie der Heimeinweisung nicht zustimmten. Eine Betroffene berichtet zu ihrer Heimeinweisung in ein Spezialheim:

„Meine Mutter hatte ja keine Wahl, sie war alleinerziehend und auf ihre Arbeit angewiesen, mein Vater hat nichts gezahlt. Der Typ vom Betrieb hat angedeutet, sie könne auch in einer anderen Abteilung eingesetzt werden, wo sie weniger Stress habe, dann aber auch weniger verdienen würde. Sie könne sich das ja überlegen. Wir waren aber auf das Geld angewiesen, also hat sie zugestimmt, sie bereut es bis heute.“

Ein Betroffener (1974 Ersteinweisung):

„Ich kann aus meinen Aktenunterlagen der Jugendhilfe beweisen, dass die Angaben der Jugendhilfe von denen meiner Eltern abweichen. Es wurde starker Druck auf die Eltern ausgeübt, bei den Aussprachen in der Jugendhilfe seien welche vom Betrieb der Eltern dabei gewesen und hätten die Zustimmung zur Heimeinweisung so erzwungen.“

In einer Vielzahl von Fällen waren die Gründe für die Heimeinweisung auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar, wenn z. B. Kinder und Jugendliche aus stark zerrütteten Familien zu ihrem eigenen Schutz ins Heim eingewiesen wurden. Derart betroffene Kinder meldeten sich auch aus freien Stücken bei der Jugendhilfe und baten um eine Herausnahme aus der Familie. Einige dieser Kinder berichteten, dass sie sich in einem Normalheim gut aufgehoben fühlten, sich dort eingelebt und angepasst hatten. Trotzdem wurden sie aus nicht nachvollziehbaren Gründen, teils mehrfach, wieder in die alten Zustände nach Hause entlassen. Sie liefen von dort aus Verzweiflung erneut weg und landeten so letztendlich unter dem Etikett der „Herumtreiberei“ in einem Spezialkinderheim oder Jugendwerkhof. Wie die Betroffenen berichten, ist die Jugendhilfe solchen nachvollziehbaren Gründen für ein angeblich „haltloses Verhalten“ der Kinder nicht immer nachgegangen. Auch Jugendliche, die aus Heimweh oder aufgrund negativer Heimerfahrungen aus dem Heim entwichen, wurden als „Rumtreiber“ bezeichnet und zur Strafe in ein Spezialheim verlegt. Eine Betroffene berichtet:

„Was sollte ich denn machen? Ich wurde zu Hause immer verprügelt, es war schrecklich. Ich hatte Angst und schlief nachts manchmal unter einer Brücke. Als sie mich fanden, wollte ich gerne in ein Heim. Da ging es mir gut, hatte ich endlich meine Ruhe und bekam genug zu essen. Aber dann schickten sie mich wieder nach Hause. Ich lief wieder weg, denn das Schlagen ging wieder los, kam wieder ins Heim. Das wiederholte sich dann mehrfach, bis sie mich in einen Jugendwerkhof einwiesen wegen ‚Rumtreiberei‘, als ich aus dem Elternhaus wieder abhaute, aber was sollte ich denn sonst tun?“

Auch nach Meinung der interviewten Experten hat die Jugendhilfe bei der Begründung für eine Heimeinweisung Begriffe benutzt, die oft dem eigentlichen Anlass nicht angemessen waren, den Sachverhalt übertrieben und in einigen Fällen sogar absichtlich falsch dargestellt. Beispiele dafür sind:

nachvollziehbares Weglaufen als „Herumtreiberi“, nur kurze Fehlzeiten als „Schulbummelei“, kleinste Delikte als „Rowdytum“ oder „asoziales Verhalten.“ Hinter diesen Bezeichnungen steckten oft nur geringe Anlässe oder das oben erwähnte reaktive Verhalten der Kinder auf desolater familiäre Zustände. Die Einweisungsgründe wurden den Kindern und Jugendlichen auch auf direkte Nachfragen hin meist nicht mitgeteilt. Bei politisch motivierten Einweisungen wurden sogar absichtlich falsche Gründe genannt, wie z. B. „Deine Eltern wollten dich nicht mehr haben, haben dich einfach verlassen“, wenn diese in die BRD geflüchtet waren. Über die Bemühungen der Eltern, die Ausreise der Kinder zu bewirken, wurde geschwiegen. Wenn Betroffene heute ihre Jugendhilfeakte mit derartigen falschen Begründungen lesen, fühlen sie sich häufig erneut stigmatisiert.

Vielen Berichten der ehemaligen Heimkinder ist zu entnehmen, dass häufig zwar aus nachvollziehbaren Gründen über eine Heimeinweisung nachgedacht wurde, dann aber gegen das Kindeswohl z. B. eine Einweisung in ein Spezial- statt in ein Normalkinderheim erfolgte, obwohl Letzteres angebracht gewesen wäre. Es wurde bei der Abwägung einer Heimeinweisung durch die Jugendhilfe in diesen Fällen keine Rücksicht auf die eigentlichen Probleme oder die verständlichen, teils verzweifelten Reaktionen der Kinder genommen, die „Hilferufe“ der Kinder nicht beachtet. Das Augenmerk galt nicht den eigentlichen Ursachen für die Probleme der Kinder, sondern dem „Fehlverhalten“ der Kinder, das durch eine Umerziehung beseitigt werden sollte. Zum Beispiel wurde ein Betroffener 1980 in einen Jugendwerkhof statt in ein Normalheim eingewiesen, obwohl bereits ein psychologisches Gutachten vorlag und eine Behandlung erfolgt war. Daraus ging eindeutig hervor, dass die Probleme des Kindes durch die familiären Verhältnisse entstanden waren, es sich also um reaktive nachvollziehbare Probleme handelte und so kein Grund für die Einweisung in ein Spezialheim vorlag.

Ein Teil der Kinder benötigte in der Tat Hilfe vom Staat, erhielt diese aber nicht in

angemessener Form. In vielen Fällen hätten andere, z. B. ambulante Hilfsmaßnahmen eine bessere Lösung für die betroffenen Kinder bieten können als eine Heimeinweisung. Sachse (2010, 123) schreibt zu diesem Sachverhalt:

„Tatsächlich versuchten Jugendfürsorger, teils auch die Schiedskommissionen, Heimeinweisungen möglichst zu vermeiden, eine Ausnahme bildeten die politisch motivierten Kampagnen gegen die Jugendkulturen. Diese Offenheit endete aber, sobald ein formales Verfahren in Gang gesetzt war. Sahen sich die Organe der Jugendhilfe oder die Gerichte zu einer Entscheidung veranlasst, fiel sie in 90 % der Fälle zugunsten einer Heimeinweisung aus.“

Am folgenden Beispiel soll eine solche Fehlentscheidung noch einmal deutlich gemacht werden. Eine Betroffene schildert:

„Ich lief ständig von zu Hause weg, da ich dort verprügelt wurde, nur in Angst lebte. Ich bat die Jugendfürsorge immer um Hilfe. Ich wurde aber immer wieder nach kurzen Heimaufenthalten nach Hause geschickt. Ich war wie in einem Hamsterrad, kam da nicht raus. Mehrfach war ich auch in einem Jugendwerkhof, weil ich einfach immer wieder von zu Hause weglief, das sahen die als Rumtreiben an. Erst als eine Jugendfürsorgerin nach mehreren Heimaufenthalten sich meine Geschichte anhörte und verstand, mir half, einen eigenen Wohnplatz zu bekommen und Arbeit zu finden, konnte ich endlich aus dem Kreis raus und normal draußen leben. Das hatte ich ja immer gewollt, deshalb klappte alles sofort gut. Ich bin der Frau bis heute sehr dankbar, hätte sie nur gerne früher getroffen.“

Hätte man die Probleme dieser Jugendlichen frühzeitig aufgegriffen und sie entsprechend unterstützt, wäre keine der Heimeinweisungen notwendig gewesen, und ihr wäre viel Leid erspart geblieben.

Die Zuweisungen in die verschiedenen Heimtypen, also Normal- oder Spezialheime, waren aber auch aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar und erfolgten offensichtlich oft nicht nach sinnvollen Kriterien.

Entscheidend für die Wahl des Heimtypus oder Ortes waren häufig freie Kapazitäten, denn es gab durchgängig zu wenige Heimplätze. „Ein Kind wird in den 60er-Jahren aus reinen Kapazitätsgründen in das Spezialkinderheim Pretzsch eingewiesen, obwohl es keinerlei Verhaltensauffälligkeiten aufwies, als braves Kind bezeichnet wurde und nur einige familiäre Probleme bestanden.“ Auf die Wünsche, Fähigkeiten und das Leistungsvermögen der Kinder wurde bei der Heimzuweisung, sowohl bezogen auf die Schul- als auch die Berufsausbildung, kaum Rücksicht genommen. Die Bildungsmöglichkeiten wurden durch die jeweiligen unterschiedlichen Angebote der Heime begrenzt, wie z. B. die Erreichbarkeit einer Klassenstufe. Eine Betroffene sagt über ihre Einweisung in einen Jugendwerkhof:

„Ich war sehr gut in der Schule, immer Klassenbeste, war bei der Einweisung in der 9. Klasse. In dem Jugendwerkhof gab es kein passendes Schulangebot, deshalb musste ich mit der Schule aufhören und in der Wäscherei arbeiten, sollte dort einen Teilfacharbeiterabschluss machen, das hat mich gar nicht interessiert, ich wollte doch studieren, das war denen aber ganz egal. Nach dem Jugendwerkhof war ich so fertig, dass ich mich nie mehr getraut habe, das Versäumte nachzuholen, ich habe immer nur Hilfsarbeiten gemacht.“

Die meisten ehemaligen Heimkinder äußern ein großes Interesse daran, die Gründe für ihre Heimeinweisung in Erfahrung zu bringen. Besonders erschwert ist es für diejenigen unter ihnen, die zum Zeitpunkt der Einweisung noch sehr jung waren und nur wenig oder gar keinen Kontakt mehr zu den Eltern hatten. Manche Eltern weigern sich bis heute, über die Heimerfahrungen und die Einweisungsgründe mit ihren Kindern zu sprechen. Für viele Heimkinder ist es aber sehr wichtig, diese Gründe zu erfahren, denn nur so können sie die Heimzeit in ihre Lebensgeschichte integrieren und ggf. auch einen Rehabilitierungsantrag stellen.

Politisch und nicht politisch begründete Einweisungen

In den Veröffentlichungen und in der Rechtsprechung zur Rehabilitierung wird bisher zwischen „politischen“ und „nicht politischen Einweisungsgründen“ unterschieden, wobei zu beachten ist, ob die Heimunterbringung in ein Spezialheim in einem angemessenem Verhältnis zum Heimeinweisungsgrund stand. Aus den Betroffenenberichten wird deutlich, dass die Zahl der sogenannten nicht politischen Heimeinweisungsfälle deutlich höher liegt. Tatsächlich lagen in erster Linie Probleme in der Herkunftsfamilie vor: Gewalt-Erfahrungen, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Erziehungs- oder Versorgungsprobleme durch überforderte alleinerziehende Eltern (besonders Mütter, die arbeiten mussten, um die Familie zu ernähren und nur wenig Unterstützung vom Staat erhielten). Auch Erkrankungen der Eltern, besonders der Mütter, führten zu Heimeinweisungen, wenn sich der Vater mit der Kindererziehung überfordert fühlte. Ebenso wirkte sich der völlige Verlust der Eltern, also ein Waisenstatus, aus. Eine Betroffene im Alter von 47 Jahren berichtet:

„Meine Mutter war Genossin, alleinerziehend, musste sechs Kinder versorgen und war total überfordert. So entstanden bei mir Disziplinprobleme und Konflikte in der Schule. Die Lehrer waren der Meinung, meine Mutter sei unfähig, mich zu erziehen. Aber niemand hat sie unterstützt. Ich war deshalb zwischen 1971 und 1982 in vier Heimen, im Durchgangsheim Alt-Strahlow, im Normalheim-Makarenko und in einem Spezialheim. Im Heim wurde die Meinung vertreten, dass ich mich als Tochter einer Genossin besonders bewähren müsse. Ich versuchte mehrfach, dem harten Regime des Heimes zu entfliehen.“

Den Berichten zufolge haben oft geringe Anlässe wie trotziges oder pubertäres Verhalten ausgereicht, um Jugendliche als „schwer erziehbar, asozial, verhaltensauffällig“ zu kategorisieren. In vielen Fällen lagen nur kleinere Delikte wie Diebstähle von

geringsten Geldsummen oder Sachwerten, Verstöße gegen die Disziplin oder Provokationen in der Öffentlichkeit vor. Auch sehr kurze Fehlzeiten in der Schule wurden schon als „Schulbummelei“ betitelt. „Herumtreiber“ wurden auch solche Kinder genannt, die wegen der erlebten Gewalt von zu Hause wegliefen. Proteste und Äußerungen gegen das System, Verweigerung von Disziplin oder Ordnung waren für Erzieher in Kindergärten oder Lehrer in Schulen Anlass, Kinder und Jugendliche als „verhaltensauffällig oder schwer erziehbar“ einzustufen und der Jugendhilfe zu melden. Mädchen mit wechselnden Jungen-Bekanntschaften wurde schnell „sexuelle Hyperaktivität“ vorgeworfen. Kinder, die sich zu schüchtern oder zu unruhig verhielten, wurden als „verhaltensauffällig“ eingestuft.

„Betroffener, 42 Jahre alt, wurde von 1975 bis 1987 auf Anregung der Schule in ein Spezialkinderheim eingewiesen, weil er sich in der Schule zu willensschwach und beeinflussbar verhalten würde. Es wurden daraus Erziehungsprobleme seitens der Mutter gefolgert. Das reichte als Grund.“

„Betroffener, im 13. Lj. erfolgte die Einweisung aus einem Normalheim in das Kombinat der Sonderheime nach Wertpfpfuhl wegen angeblich schwerer Verhaltensstörungen des Jugendlichen. Dieser war seit frühester Kindheit schon in sechs anderen Heimen untergebracht, kam aus einem schwierigen Elternhaus. Viele der Probleme des Jugendlichen stammten aus der Heimerziehung selbst, durch den ständigen Wechsel der Umgebung. Benannt werden als einzige Verhaltensauffälligkeit bei der Einweisung in das Sonderkombinat, dass er Nägel kaue und in der Gruppe immer nach Zuspruch heische. – ‚Ich habe immer versucht, Liebe oder Nähe zu finden, das hat mir im Heim immer so gefehlt, das nennen die nach Zuspruch heischen‘, meint er selbst und rechtfertigt damit sein sehr verständliches Verhalten.“

Auch die Zugehörigkeit zu Gruppen mit sogenanntem „abweichenden Verhalten“ wurde als ausreichender Grund für eine Heimeinweisung gesehen. Die Heimeinweisung hatte

hier auch das Ziel, diese unliebsamen Gruppen zu zerstören. Die Jugendsubkultur der DDR war zu Beginn überwiegend gar nicht politisch engagiert, sondern entsprang mehr dem Wunsch nach Abgrenzung und diente der Provokation der Erwachsenenwelt. Die Jugendlichen verletzten durch ihr Aussehen und durch ihr prowestliches Verhalten die Vorstellungen des Staates von einer „sozialistischen Persönlichkeit“, die als Idealbild der Staatsjugend galt (Jahn 2010, 28). Die Gruppen wurden bezeichnet als:

„Eckensteher“, diese wissen nichts Vernünftiges mit ihrer Zeit anzufangen und lungern herum.

„Rowdys“, die begehen Ordnungswidrigkeiten oder fallen durch Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf, begehen Straftaten. Z. B. lungern sie laut am Abend herum, pöbeln Bürger an, verleumden den Staat, unterhalten Auslandskontakte, bereiten sich auf eine Flucht vor.

„Hippies und Gammler, Tramper, Beatanhänger“ bringen ihre Unzufriedenheit mit der Enge der DDR und der Reglementierung durch den Staat durch unangepasstes Verhalten oder durch Teilnahme an oppositionellen Gruppen zum Ausdruck. Ihnen wird unregelmäßige Arbeit, Herumtreiben ohne Sinn, Verherrlichung des Klassenfeindes und Ähnliches vorgeworfen.

„Punks und Skinheads“ entziehen sich den Erziehungsidealien der DDR, bekennen sich zum Pazifismus oder verherrlichen rechtsradikale Ideen. Sie lehnen Disziplin und Ordnung ab.

Ein Betroffener schreibt:

„Ich hörte gerne Westmusik, eben Beat und trug lange Haare und Jeans. Ich habe mich immer mit Gleichgesinnten getroffen, dann haben wir geredet, Musik gehört, Spaß gehabt. Die Politik hat da gar nicht weiter interessiert. Dann habe ich deshalb auch Ärger mit einem Lehrer in der Schule bekommen, der meinte, ich laufe rum wie ein Gammler. Meine Eltern hatten nichts dagegen, aber der Staat, die haben mich dann abgeholt und in einen Jugendwerkhof gebracht, damit ich was Vernünftiges werde, meine Eltern könnten mich wohl nicht richtig erziehen.“

Ein anderer Betroffener berichtet:

„Ich war 16 Jahre alt und konnte keiner Fliege was zuleide tun. Ich wollte mit ein paar Freunden in einen Jugendclub zum Tanzen gehen. Weil wir lange Haare hatten, Parka trugen, wollten die uns da nicht reinlassen. Da haben wir protestiert und es kam zu einem Handgemenge, aber wir schlugen nicht auf sie ein. Auf einmal waren da Vopos und haben uns mitgenommen. Nur zwei Wochen später haben sie mich in einen Jugendwerkhof eingewiesen, wegen Rowdytum und Widerstand gegen die Ordnungskräfte, die hatten uns, wie sie sagten, schon lange im Visier. Aber die haben ja den Ärger angefangen, nicht wir.“

Aber nicht nur die Jugendlichen, auch die Eltern unterlagen der ständigen Kontrolle des Staates. Sie waren dem Gesetz nach verpflichtet, ihre Kinder im sozialistischen Sinne zu erziehen. Wenn Eltern versuchten, sich der Diktatur des Staates zu entziehen, indem sie einen Fluchtversuch planten, ihnen die Flucht in den Westen misslang, sie politisch inhaftiert wurden oder aus Sicht des Staates die Erziehung der Kinder nicht systemkonform erfolgte, konnten die Kinder durch die Jugendhilfe in ein Heim eingewiesen werden.

Diese Heimeinweisungen werden als „politische Einweisungen“ bewertet und können heute gerichtlich rehabilitiert werden. Unter diese Regelung fallen auch Kinder, die von den geflohenen Eltern in der DDR zurückgelassen wurden, wenn die Eltern später die Ausreise der Kinder im Rahmen einer Familienzusammenführung nachweislich beantragt hatten. Bericht über einen 55-jährigen Betroffenen:

„Seine Mutter flüchtete in den Westen und ließ den Sohn nach der Geburt in der Klinik zurück, da nur geringe Überlebenschancen für das Kind bestanden. Er überlebte, wurde erst in ein Diakonissensäuglingsheim, dann in verschiedene Normalkinderheime, ein Spezialkinderheim, ins Kombinat der Sonderheime, einen Jugendwerkhof eingewiesen. Die Mutter versuchte, nachdem sie vom Überleben des Sohnes Kenntnisse erlangte, die Ausreise des Sohns von der BRD

aus durch einen Antrag auf Familienzusammenführung zu erwirken. Dieser wurde vonseiten der DDR abgelehnt, der Vorgang ist in den Jugendhilfeakten dokumentiert, sowohl die Briefe und Ersuchen der Mutter als auch der Rechtsanwaltsverkehr liegen vor. Der Sohn äußerte ab dem sechsten Lebensjahr, als er von dem Ersuchen der Mutter erfährt, er wolle in den Westen zur Mutter, und wurde deshalb im Heim stark diskriminiert. Er verblieb bis zur Volljährigkeit im Heimsystem der DDR. Er leidet bis heute unter erheblichen psychischen und sozialen Folgen.“

Eine Betroffene schreibt:

„Ich war selbst als Kind auch im Heim. Dann wollte ich später mit meinem kleinen Sohn in den Westen fliehen, hatte einfach genug von der DDR, aber ich wurde erwischt. Den Sohn, damals fünf Jahre alt, haben sie mir dann entrissen, ich kam in Haft und er wurde in ein Heim gebracht. Da blieb er bis zu meiner Entlassung aus der Haft, über zwei Jahre. Ich fühle mich noch heute so schuldig deshalb, es war ihm da schlecht ergangen, auch weil er ein Kind von einer ‚Politischen‘ war.“

2.3.2 Erfahrungen aus den Normal- und Spezialkinderheimen der Jugendhilfe

Angaben zu den politischen, pädagogischen und gesellschaftlichen Hintergründen

Die während des Bestehens der DDR als maßgeblich angesehenen theoretischen erzieherischen Konzepte (genaue Ausführungen hierzu siehe Expertise Sachse, Laudin) wurden nach den Erfahrungen der Betroffenen und nach den Berichten einiger ehemaliger Heimerzieher in der Praxis der Heimerziehung nur noch rudimentär umgesetzt. Von den übernommenen sowjetischen Erziehungsidealien, in erster Linie nach Makarenkos Vorbild, seien am Ende nur noch die Disziplinierung durch militärischen Drill und eine abgewandelte, sehr vereinfachte Form der Kollektiverziehung mit Kollektivstrafen und Arbeitserziehung übrig geblieben. In der Freizeit beschäftigte man die Heimkinder mit unsinnigen Putzarbeiten,

als Erziehungsmittel dienten alle möglichen Formen von Strafen. Besonders in den Spezialheimen hätte eine Umerziehung, nicht eine Erziehung stattgefunden. In der Jenaer Studie werden die Angaben einiger ehemaliger Heimerzieher ähnlich bewertet: Die sozialistischen Konzepte seien nicht mehr als eine ethische Überzeugungsbasis der Erzieher in den Heimen wirksam geworden. Die Heimerzieher konnten kaum Orientierungen aus den Grundsätzen der sozialistischen Erziehung für die alltägliche Erziehungspraxis ableiten. Die Kollektiverziehung Makarenkos wurde von den Heimerziehern zum Disziplinierungsmittel umgedeutet und vereinfacht. Ein Erzieher gibt hier an:

„Eine fundierte theoretische Grundlage haben wir zum damaligen Zeitpunkt nicht gehabt, die ganze Geschichte ging, sagen wir mal, in Richtung Organisation des Prozesses.“

Betroffene berichten über die Erziehungsziele, die ihnen im Heim durch die Erzieher vermittelt wurden:

„Die Erzieher meinten, ich sollte eine sozialistische Persönlichkeit werden, sollte begreifen und akzeptieren, dass die Gruppe, also das Kollektiv und die Arbeit, die höchsten Güter der DDR seien.“

Eine Betroffene:

„Mir sagte man immer, ich sei kein wertvolles Mitglied der sozialistischen Gesellschaft, deshalb sei ich im Heim. Ich müsse lernen mich unterzuordnen, nicht zu tun, wonach mir gerade sei, eben arbeiten lernen, um nützlich zu werden. Aber was die darunter verstanden, konnte ich nie akzeptieren. Das Kollektiv hat ja im Heim nur bedeutet, alles in der Gruppe machen, nie mal für sich sein dürfen, dass ich meine eigenen persönlichen Wünsche und Ansichten immer der Gruppe und dem Staat unterordnen musste, dass ich keine eigene Meinung haben darf.“

Praktisch habe dies im Heimalltag dazu geführt, dass keinerlei Rückzugsmöglichkeiten bestanden, man nie allein sein konnte und

auch nicht durfte, immer alles in der Gruppe durchgeführt wurde, es noch nicht mal beim Duschen eine Intimsphäre gab. Allein sein konnte man nur während einer Strafmaßnahme wie der Isolation oder im Arrest. Durch eine Isolation von der Gruppe sei von den Erziehern absichtlich ein Bruch zwischen dem Bestraften und der Gruppe hergestellt worden. Die Gruppe reagierte daraufhin ablehnend oder mit zusätzlichen Bestrafungen gegen das betreffende Kind.

Fassen wir die gewonnenen Informationen aus den Berichten zusammen, ist das Heimsystem in der DDR folgendermaßen zu charakterisieren: Die Heime waren zentral geführt und verwaltet, staatlich organisiert und unterlagen alle, bis auf die Säuglingsheime, der Abteilung Volksbildung, den Referaten der Jugendhilfe und den Kreisen oder Räten der Bezirke. Die Erziehung war an sowjetischen Grundpositionen orientiert, fand durch Kollektiverziehung, militärischen Drill und Politerziehung statt. Die Hauptorientierung war auf die Persönlichkeitsdefizite und nicht auf die Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder ausgerichtet. Der Tagesablauf in allen Heimen war sehr rigide und leistungsorientiert, bestand aus Schule, Arbeit, Putzen, Ordnungsverrichtungen, Sport und wenig Freizeitaktivitäten. Die Heimkinder konnten sich den Vorgaben in keiner Weise entziehen. Es gab keine Nischen wie im sonstigen DDR-Alltag, keine Ausweichmöglichkeiten bis auf die Flucht. Es bestand eine ständige und allgegenwärtige Kontrolle durch das Personal. Aber auch innerhalb der Kindergruppen wurde durch systemkonforme, durch die Erzieher eingesetzte Gruppenleiter jeder Verstoß gegen die Ordnung sofort gemeldet. Es konnte und sollte wohl auch keine Solidarität unter den Kindern entstehen. Trotzdem kam es immer wieder in einigen Sonderheimen zu Massenfluchten oder auch massiven Gewaltausbrüchen durch eine „Zusammenrottung“ der Heimkinder gegen die Erzieher. Ein Betroffener berichtet aus einem Jugendwerkhof:

„Wir wollten einfach da raus, hatten genug vom Heim, den ständigen Reglementierungen,

wollten auch mal wieder was Normales sehen, weggehen dürfen, Kontakte nach draußen haben. Wir wurden ja so isoliert gehalten wie Tiere im Zoo. Da haben wir uns mit einigen Jungen zusammengetan, einen Erzieher verprügelt und sind abgehauen. Sie haben uns dann aber leider schnell wieder eingefangen.“

Aber nicht nur die Heimkinder wurden von der Außenwelt weitgehend isoliert, sondern auch die Mitarbeiter der Spezialheime. Genau genommen existierte das ganze Heimsystem völlig abgeschottet von der Außenwelt.

„Es war immer wie auf kleinen Inseln, keiner kam rein, keiner raus, man bekam nichts mehr von draußen mit. Aber nicht wie eine schöne Insel mit Palmen, mehr wie eine Gefangeneninsel.“

Es sollte nichts aus den Heimen nach außen dringen, das Heimleben einfach nur reibungslos funktionieren. Die Hauptsache war, dass es keine Beschwerden gab. Der eigentliche Erziehungsauftrag, das Wohlergehen der Kinder, hätte dabei eher im Hintergrund gestanden. Alles sei im Heimsystem sehr hierarchisch geordnet worden, eben von oben nach unten. Auch der Heimleitung wurde nur wenig Selbstständigkeit zugebilligt, die Entwicklung eigener Ideen oder Konzepte war weder erwünscht, noch wurde sie zugelassen. Innerhalb des Gesamtsystems der DDR konnte der Staat so in den Heimen das Höchstmaß an Kontrolle und Einflussnahme über Kinder und Jugendliche ausüben. Vom Kindergarten über die Schule bis zum Heim nahm der Einfluss des Staates auf die Erziehung der Jugend maximal zu. Die Heime und die dort arbeitenden Personen blieben auf diese Weise auch gegenüber neuen Ideen, Erfahrungen, also Meinungsänderungen, neuen Entwicklungen von außen abgeschottet. Es gab damit keine kritische Öffentlichkeit, alles blieb im Verborgenen. Der Staat habe aus tiefster Überzeugung die Ansicht vertreten, er könne die Kinder besser erziehen als die Eltern. Diese Abschottung der Heime und die Obrigkeitshörigkeit der Mitarbeiter hielten noch über Wochen nach der Wende

an und werden am folgenden Beispiel deutlich. Der Berater Herr May berichtet über ein Heim direkt nach der Wende:

„Die Erzieher erteilten dort ein völliges Informationsverbot, keine Zeitungen und kein Fernsehen, damit die Kinder die Wende und die politischen Veränderungen auf keinen Fall mitbekommen. Es war ein Versuch, die Wende draußen zu halten, da die Erzieher sehr unsicher und nicht gewohnt waren, eigene Entscheidungen zu treffen. Nach einigen Wochen wurden dann recht plötzlich, ohne nachvollziehbaren Grund, alle Heimkinder einfach entlassen.“

Heimzustände und Erziehermangel

Kein Wunder also, dass den Berichten der Betroffenen und einiger ehemaliger Heimerzieher zufolge die desolaten Zustände der Heime in der Öffentlichkeit kaum bekannt waren. Die Hauptursachen für diese Zustände lagen in der ständigen Personalnot und Unterfinanzierung. Besonders die Sonderheime boten für die Erzieher und Lehrer keine attraktiven Arbeitsstellen, nur wenige ausgebildete Erzieher wollten freiwillig dort arbeiten. Die Stellen wurden schlecht bezahlt, das Personal musste in unzumutbaren Unterkünften leben, die Gebäude waren unzulänglich ausgestattet und die Orte abgelegen. Um den Mangel zu beheben, wurden deshalb Erzieher dorthin strafversetzt oder mussten kurz nach der Ausbildung dorthin, um erste praktische Erfahrungen zu sammeln. Es wurden viele ehrenamtliche oder berufsfremde Personen beschäftigt, besonders auch aus dem Militär wie ehemalige NVA-Offiziere, ohne jegliche pädagogische Ausbildung oder nur mit Kurzausbildungen. Dies führte zu einer hohen Fluktuation, geringen Motivation und ständigen Überforderung des Personals und war sicher, neben den missverstandenen ideologischen Erziehungsmethoden, ein wichtiger Grund für die oft ausgeübte Gewalt und die harten Strafen seitens der Erzieher gewesen.

Bei den Heimkontrollen durch die Arbeiter- und Bauerninspektion seien die erheblichen

Missstände, sowohl die baulichen als auch erzieherischen Mängel, die Ausübung erheblicher Gewalt seitens der Erzieher, mehrfach festgestellt und auch schriftlich in Berichten niedergelegt worden, aber auch das hätte kaum zu den dringend notwendigen Verbesserungen geführt. Während der gesamten Existenz der DDR habe also durchgehend ein großer Unterschied zwischen den theoretischen Ideologien/Konzepten der Heimpädagogik, den politischen Festlegungen zur Heimerziehung und dem eigentlichen praktischen Heimalltag bestand. Trotz dieser durchgängig desolaten Zustände sei es zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen, die sich in den Heimen bis zur Wende in der alltäglichen Heimpraxis auf irgendeine Weise positiv ausgewirkt hätten. Nur in den ersten Jahren nach dem Krieg sei die Versorgung der Heime mit den notwendigen Alltagsgütern sicher noch schlechter gewesen als später nach Gründung der DDR. Es gab auch noch eine große Zahl von Waisenkindern, die versorgt werden mussten. Aber in der Nachkriegsphase habe man die Waisen noch bedauert, waren das Ansehen und die Akzeptanz der Heimkinder in der Öffentlichkeit deshalb noch besser, denn sie konnten nichts dafür. Auch bestanden zu dieser Zeit nach der Heimentlassung noch günstigere Berufsaussichten für die Heimkinder, da ein hoher Bedarf an Fachpersonal vorlag, sodass auch Nebeneinsteiger ohne fundierte Ausbildungen gesucht wurden. Das Ansehen der Heimkinder in der Öffentlichkeit habe sich aber im Verlauf der Zeit dann immer weiter verschlechtert. Besonders Kinder, die in einem Spezialheim untergebracht waren, wurden als Außenseiter der Gesellschaft behandelt, „mit denen stimmte etwas nicht, die kamen aus schlechtem Haus oder waren nicht normal, faul oder aufsässig“ und hatten auch bei den Betrieben schlechtere Einstellungs Voraussetzungen.

2.3.3 Berichte zu den spezifischen Rahmenbedingungen und Erziehungsmethoden in den Heimen der Jugendhilfe

Die Heime befanden sich oft in ehemaligen Schlössern, Burgen, Gutshäusern oder sogar in ehemaligen Gefängnissen, wie z. B. im Fall des Durchgangsheims Freienwalde, und in abgelegenen Gegenden. Die alten Gebäude wurden aber nicht an die Bedürfnisse eines Kinderheimes angepasst. Sie waren alt und in schlechten baulichen Zuständen mit mangelnden hygienischen Bedingungen und nur schwer beheizbar. Die meisten Spezialheime wiesen haftähnliche Zustände auf, hatten mindestens bis zum ersten Stock Gitter vor den Fenstern, die Haupttüren waren verschlossen, das Gelände umzäunt oder von Mauern umgeben, die Schulen waren in der Regel in das Heim integriert. Die Erzieher brachten den Heimkindern bei Führungen durch diese ehemaligen Wohnsitze des Adels ihre Verachtung gegenüber der Kapitalistenklasse nahe. Viele Betroffene schildern einen sehr nachlässigen Umgang des Heimpersonals mit den vorhandenen teils wertvollen Restbeständen an Einrichtung wie z. B. das sinnlose Bohren von alten Kachelöfen. Durch die Unterfinanzierung der Heime waren diese unzureichend möbliert, es gab zu wenig Betten, Matratzen, Decken, nur wenig Beschäftigungsmaterial und es wurde auch an den Essensrationen sowie an der Bekleidung der Kinder gespart.

„Ich bekam schreckliche Sachen zum Anziehen, die waren mir viel zu groß und rutschten immer runter, besonders weil ich ja immer alles im Laufschrift auf dem Hof machen sollte. Ich hielt die Hosen fest und fiel deshalb beim Sport ständig hin.“

Die Veröffentlichung der Heimerfahrungen des ehemaligen Heimkinds Roland Günsche trägt sehr treffend den Titel: „Meine Kindheit in Burgen und Schlössern der DDR.“

Ein anderer Betroffener schildert:

„Das ganze Dasein im Spezialkinderheim Pretzsch lief immer mit und in der Gruppe ab, man hat sich nie allein bewegt. Das ganze Heim war auf einem Schlosshügel untergebracht, das gesamte Gelände war umzäunt mit einem großen Eingangstor, welches abends verschlossen wurde. Jede Gruppe hatte ihre eigene Etage, die zur Nachtzeit verschlossen wurde, und den ganzen Tag war immer ein Erzieher dabei. Durch die Kollektivstrafe brauchte man keine Gitter, es wurde gemacht, was der Erzieher sagte, und das ‚aus der Reihe tanzen‘ hat man sich lieber verkniffen. Diese ständige Angst, bei etwas zu versagen, sodass die gesamte Gruppe darunter leiden musste, war auch immer Ansporn genug, sein Bestes zu geben.“

Ein Betroffener berichtet von der Heimunterbringung 1974 im 9. Lj. im großen Durchgangsheim in Gera:

„Wir wurden hier vor dem Abtransport in das spätere Heim in alten Holzbaracken im Hof untergebracht, das Gelände war mit Stacheldraht umgeben. Später war ich im Spezialkinderheim in Chemnitz, Annaberg-Buchholz, das war komplett vergittert in der unteren Etage. Als ich 1978 ins kleine Durchgangsheim in Gera kam, war auch dies geschlossen, ein sehr kleines Gebäude. Alle Kinder waren dort in zwei Räumen untergebracht und standen unter ständiger Beobachtung durch Sehschlitze in der Tür. Es gab kein Tageslicht, nur Glasbausteine und da waren auch zwei Arrestzellen.“

Eine Betroffene über das Durchgangsheim in Casberg Chemnitz:

„Die Fenster waren vergittert, wir bekamen zur Nacht einen Bleicheimer und der Schlafsaal wurde verschlossen. Es gab zwei Arrestzellen in der ersten Etage.“

Aufnahmerituale

Aber nicht nur der Anblick der Heime war oft furchteinflößend, im Rahmen der Neuaufnahme in die Sonderheime berichten die ehemaligen Heimkinder über sehr demütigende und traumatisierende Aufnahmerituale. In manchen Heimen wurden Eingangsarreste von bis zu drei Tagen verhängt. In der Regel wurden den Kindern alle persönlichen Dinge abgenommen, die Haare kurz geschnitten. Sie mussten alte und oft nicht ihrer Größe entsprechende Heimkleidung tragen. Diese Rituale sollten den Kindern unmissverständlich zu verstehen geben, dass sie ab der Heimaufnahme keine persönlichen Rechte mehr besaßen, sondern sich in das Heimkollektiv einzufügen und unterzuordnen hatten. Eine Betroffene berichtet über das Durchgangsheim Bad Freienwalde:

„Bei meiner Einlieferung fuhren wir durch eine Art Schleuse. Mein Einweisungsgespräch bestand darin, dass ich mich ausziehen musste. Mir wurde alles Persönliche abgenommen, keine Erklärung, nichts. Nachdem ich Anstaltskleidung erhalten habe, so nach dem Muster passt oder nicht, kam ich mit der Bemerkung, dass ich mir überlegen sollte, warum ich hier wäre, auf eine Zelle, kein Tisch und kein Stuhl. Ich musste den ganzen Tag mit dem Gesicht zur Tür stehen. In unregelmäßigen Abständen schaute jemand durch den Spion. In diesen drei Tagen schwankte ich zwischen Panik, Wut, Angst und Aufgabe. Ich zuckte bei jedem Geräusch zusammen. Ich dachte nur, wenn ich hier raus bin, brauche ich einen neuen Rücken.“

Isolierung

Danach folgte der immer gleiche Heimalltag, gekennzeichnet durch strenge Disziplin, Kontrollen, Überwachung und häufige Bestrafungen. Die meisten Heimkinder wurden von Beginn an von allen gewohnten Sozialkontakten, der Familie und ihrer vertrauten Umgebung isoliert. Als Grund wurde vorgeschoben, alle möglichen „schlechten“ Einflüsse von außen verhindern zu wollen, der

eigentliche Grund war wohl, das geschlossene Heimsystem vor jeglicher Form der Einflussnahme oder Kritik von außen zu schützen. Geschwister wurden oft getrennt und der Kontakt zu den Ursprungsfamilien sehr reduziert. Die Briefinhalte wurden zensiert und der gesamte Postverkehr überwacht. Noch heute finden sich nicht selten Briefe der Kinder an die Eltern oder umgekehrt in den Akten, die von den Erziehern zurückgehalten wurden. Die Besuchserlaubnis wurde stark reglementiert, auf wenige Kontakte beschränkt und dazu ein Besucherbuch geführt, in das alles genau protokolliert wurde. Viele Heimkinder trauten sich nicht, ihren Eltern oder Bezugspersonen über die negativen Erlebnisse aus dem Heim zu berichten, weil sie dann eine Bestrafung oder Streichung der Besuchserlaubnis fürchten mussten. Meist erfolgte die Heimunterbringung wohnortfern, das sollte eine zu einfache Flucht der Kinder aus dem Heim wie auch intensive Kontakte zum früheren Umfeld verhindern.

Ein Betroffener kam mit 14 Jahren in einen Jugendwerkhof:

„Ich habe mich nie getraut, meiner Mutter zu sagen, wie beschissen es mir geht, welches Heimweh ich habe, was die mit mir hier im Heim machen, dass sie mich schlagen. Ich wusste, das heißt nur, ich bekomme danach noch mehr Prügel von der Gruppe. Ich habe mir nie was anmerken lassen bei den Besuchen, alles unterdrückt, das war sehr schwer, denn mir war zum Heulen zumute.“

Ein anderer Betroffener, der gemeinsam mit dem Zwillingsbruder im 3. Lj. ins Heim kam, berichtet:

„Mein Zwillingsbruder wurde dann von einer Familie adoptiert und war plötzlich verschwunden. Mir erzählten die Erzieher immer, er sei gestorben. Ich habe sehr unter dem Verlust gelitten. Die Briefe an meine ältere Schwester kamen auch nie an. Später in einem anderen Heim kannte einer der dortigen Erzieher zufällig meinen Bruder und verriet mir, dass er doch lebt. Er hat mir dann geholfen und ermöglicht, den Bruder

heimlich zu besuchen. Der Erzieher hat dafür Ärger bekommen, aber ich bin ihm bis heute sehr dankbar. Ich habe seitdem immer Kontakt zu meinem Bruder gehalten.“

Heimalltag und Erziehungsmethoden

Der Heimalltag und die Erziehungsmethoden werden von den Betroffenen sehr ähnlich geschildert. Die Erzieher und Lehrer verhielten sich in der Regel sehr distanziert und gaben wenig emotionale Zuwendung.

„Ich wurde nie auf den Schoß genommen oder mal gelobt oder getröstet. Das hat mir immer gefehlt.“

Auf die eigentlichen Probleme der Kinder seien die Erzieher nicht eingegangen. Der Ablauf im Heim sei sehr rigide nach Tages- oder Wochenplänen geregelt gewesen. Gekennzeichnet war der Ablauf durch militärischen Drill, ständige Politerziehung, sogenannte Kollektiverziehung, Einhaltung strenger Ordnungs- und Sauberkeitsvorgaben. Alles wurde gemeinsam in der Gruppe gemacht, in allen Bereichen wurden die Heimkinder durch die Erzieher oder durch die Gruppe kontrolliert. Die Erzieher und Lehrer benutzten viele Begriffe und übernahmen auch Handlungsabläufe aus dem Militär. Ein derartiger militärischer Drill und eine ständige Politerziehung, wie sie in den Heimen der DDR praktiziert wurde, sind aus den Berichten der Westheimkinder über die dortige Heimerziehung nicht bekannt geworden, sodass hier ein wesentlicher Unterschied der Heimerfahrungen vorliegt. Ein Betroffener zu dem Spezialkinderheim Pretzsch:

„Alles wurde gemeinsam erledigt nur in der Gruppe, das Aufstehen, Frühstück, der Weg zur Schule, auf dem Heimgelände, das Mittagessen, gemeinsam zwei Stunden Hausaufgaben machen, zwei Stunden Freizeit auf dem Gruppenbereich, gemeinsam ‚Aktuelle Kamera – Nachrichten‘ schauen, anschließend politische Diskussion über Themen der Zeit und dann schlafen gehen im Achtmann-Schlafräum, zwischendurch noch Schrankkontrolle, dass alles auf den Zentimeter genau lag.“

„Wir mussten immer am Abend die ‚Aktuelle Kamera‘ sehen und den Inhalt vor der Gruppe referieren. Wir durften aber nur unkritisch das sagen, was sie hören wollten. Dann wurden Reden gehalten von den auserwählten Kindern, es wurde gelobt oder angeklagt und getadelt vor der ganzen Mannschaft. Dann waren alle sauer auf den Getadelten, weil das auf die ganze Gruppe zurückfiel. Auch wurden die Tagesbefehle verkündet, was wir so machen müssten. Manchmal haben wir auch Exerzierübungen gemacht. Auch wurden alle Aktionen wie auch völlig unsinnige Putzaktionen im Namen von Größen der Revolution gemacht. Dann hieß es ‚Heute putzen wir Thälmann zu Ehren‘.“

„Dann mussten wir zum Fahnenappell. Das hieß eine feste Aufstellung einnehmen, in Reih und Glied, gerade stehen. Oder Morgenappell, dann mussten wir vor dem Bett antreten. Noch heute nehme ich eine stramme Haltung ein, wenn jemand in einem Befehlstone zu mir spricht, das ist in mir drin, kann ich nicht mehr ablegen.“

„Um sechs Uhr wurden wir geweckt. Wecken bedeutete, dass vier Kinder im Moment des Schlüsselklapperns aus den Doppelstockbetten sprangen. In Reih und Glied aufgestellt, gab ich die Meldung ab, vier Jugendliche haben die Nacht ohne besondere Vorkommnisse beendet, dann Anziehen und Anstellen zum Sport.“

Medizinische Versorgung

Auch die medizinische Versorgung sei sehr mangelhaft gewesen.

„Obwohl wir doch Kinder waren und eben oft mal krank wurden oder uns verletzten, gab es keinen richtigen Arzt bei uns im Heim. Nur eine Krankenschwester, die, egal was man hatte, immer dasselbe Mittel gab.“

Mit der einzigen Ausnahme der Sonderkombinate waren in den Spezialheimen keine Psychologen eingestellt, obwohl die Heimkinder oft als schwer erziehbar galten. Ärzte wurden bei Bedarf von außen geholt, meist versorgte eine Krankenschwester

notdürftig alle medizinischen Bedürfnisse der Heimkinder.

Schul- und Berufsausbildung, Arbeitserziehung

Die Kinder und Jugendlichen sollten in den Heimen eine Schul- und Berufsausbildung erhalten. Die Arbeitserziehung galt als ein sehr wichtiges Element in der Heimerziehung. Es wurde bei der Auswahl des Heimes aber selten Rücksicht auf die Fähigkeiten, Wünsche und das Leistungsvermögen der Heimkinder genommen. Die Ausbildungsmöglichkeiten waren auf das jeweils sehr begrenzte Angebot eines Heimes beschränkt. So konnten manche Heimkinder nur niedrige Schulabschlüsse und in der Regel auch nur Teilfacharbeiterabschlüsse erwerben oder Hilfsarbeiten durchführen. Auffallend häufig berichten die Heimkinder, dass sie auch für den Erhalt des Heimes arbeiten mussten. Dazu wurden auch kleine Kinder zu schweren körperlichen Arbeiten wie z. B. putzen, Kohlen schaufeln, Gebäudepflege, Renovierungsarbeiten herangezogen. Die Heimkinder wurden auch zu Feldarbeiten an die Landwirtschaft ausgeliehen, führten durch Firmen an das Heim vergebene Aufträge durch oder arbeiteten in externen Betrieben. Sie erhielten dafür gar keinen oder viel zu geringen Lohn, ansonsten nur ein kleines Taschengeld. Die Mädchen wurden meist in üblichen Frauenbereichen wie der Wäscherei oder Küche, die Jungen eher in handwerklichen Bereichen eingesetzt.

Bericht zum Sonderkombinat Bollersdorf (aus Methner 2009):

„Die Kinder und Jugendlichen wurden zur Verbesserung des baulichen Zustandes mit herangezogen, Sonntag für Sonntag waren sie Anfang der 1980er-Jahre mit dem Ausheben der Versorgungsgräben beschäftigt und der Verlegung eines Bürgersteiges.“

Betroffener im 7.–8. Lebensjahr in einem Spezialkinderheim:

„Wir mussten oft wie Erwachsene arbeiten, Feldarbeit, Kohlen schaufeln, Schnee schippen, ausschachten für eine neue Wasserleitung, Widerspruch war zwecklos, auch wenn man zu schwach war.“

„Im Zuge der Baumaßnahmen für eine neue Schule auf dem Gelände des Spezialkinderheimes Käthe Dunker in Jöhstadt wurden wir täglich zu Arbeiten und der Beräumung hinzugezogen. Wir mussten unsere eigene Schule bauen. Ohne eine entsprechende Schutzkleidung haben wir uns Nägel in die Füße eingetreten oder z. B. das Dach mit Mineralglaswolle ohne Mundschutz ausgestopft.“

Betroffener aus dem Jugendwerkhof Burg:

„Die Jugendlichen durften nicht selbst ihren Ausbildungsberuf wählen, dieser wurde in der Regel von der Jugendwerkhofs-Leitung festgelegt. Der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule lagen auf dem Werkhofs-Gelände. Von einer Ausbildung im engeren Sinne konnte nicht die Rede sein, da sich die Arbeit in der Hauptsache auf einfache Zuarbeiten für die Massenproduktion in den umliegenden Großbetrieben beschränkte. Die Berufsschule vermittelte in erster Linie politische Inhalte und verwies darauf, dass eine freiwillige längere Dienstzeit in der NVA ein guter Weg zurück in die Gesellschaft sein könne.“

Betroffene aus dem Durchgangsheim Freienwalde:

„Der Tagesablauf war immer der gleiche. Nachdem jeder die ihm zugewiesene Hausarbeit erledigt hatte und wir Essen bekommen hatten, hieß es ab zur Arbeit. Im Hof war eine Baracke, die vergittert war. Dort stellten wir von Montag bis Samstag Lampenfassungen im Akkord her. Wurde unser Soll nicht geschafft, hieß es für alle Sport oder Bestrafung durch Essenentzug.“

Spezialkinderheim Sandersleben:

„Ich musste mit zwölf Jahren auf dem Heimgelände für den Bau einer neuen Auffahrt nach der Schule Sand schaufeln, den Sand mit der Schubkarre verteilen, sonst oft tonnenweise Kohlen schaufeln und das Hofgelände reinigen.“

Freizeitgestaltung

Der Tagesablauf bestand aus Schule, Putzen, Ordnen, Arbeiten. Für die Freizeitgestaltung blieb nur wenig Zeit übrig. Sie fand meist in Gruppenräumen statt, auch hier konnten die Heimkinder sich nicht zurückziehen. Sie mussten in dieser eigentlich freien Zeit sehr häufig zusätzliche Ordnungs- und Putzarbeiten aller Art durchführen oder politisch motivierte Aufgaben erfüllen. Dazu gehörte das Erstellen von Wandzeitungen zu einem politischen Thema oder das Schreiben eines Aufsatzes.

„Ich konnte doch nie mal machen, was ich wollte. Dann musste ich eine so blöde Wandzeitung erstellen, mit politischen Artikeln, alles Lüge, aber ich tat es, was blieb mir übrig. Auch sonntags sollten wir dann auf einmal die Böden schrubben, die waren aber ganz sauber, das war nur Schikane, damit wir bloß keine Zeit für uns haben.“

Es wird aber auch über Angebote zur sportlichen Betätigung wie „Fußball spielen“ oder die Möglichkeit, „Bücher zu lesen“ berichtet.

„Gelitten habe ich immer darunter, dass ich selbst beim Bücherlesen, was ich gerne tat, nie Ruhe hatte. Da kam immer ein Erzieher und redete auf mich ein oder die anderen waren zu laut.“

Eher selten seien Ausflüge unternommen worden oder Fahrten zu Ferienfreizeiten. Auch nach Angaben ehemaliger Erzieher stand aufgrund der eingeschränkten Mittel nur wenig Geld zur Anschaffung von Beschäftigungsmaterial zur Verfügung.

Übliche Strafen

Die starken Reglementierungen lösten natürlich bei den Heimkindern auch Widerstand aus und dies führte zu Regelverstößen.

„Spurte man nicht oder war trotzig, machte was nicht gut genug, dann wurde man bestraft.“

Zu den häufigen und üblichen Strafen zählte der Entzug von Vergünstigungen aller Art wie von Taschengeld, dem Nachttisch, der Besuchserlaubnis. Auch übermäßige sportliche Aktivitäten wurden als Strafe genutzt, indem die Kinder bis zur völligen Erschöpfung laufen oder Liegestütze machen mussten. Auch werden Maßnahmen berichtet, wie z. B. auf Anweisung der Erzieher nachts ohne ausreichende Bekleidung im kalten Flur oder am Tage auf dem kalten Hof stehen zu müssen. Die von Strafen betroffenen Kinder wurden immer vor der Gruppe, z. B. beim Appell, laut getadelt und dann wurden auch Strafarbeiten aller Art verhängt. Betroffener im 3.–6. Lj. in einem Normalheim:

„Bestrafung war in der Ecke stehen, Fernsehverbot, heftiges Schütteln, mittags keinen Pudding, von den Großen verhauen werden, Kopfnüsse. Ich musste oft nur mit einem Nachthemd bekleidet im kalten Flur in der Ecke stehen.“

Entweichungen

Viele Heimkinder sahen keinen Ausweg, sie fühlten sich dem Heimsystem hilflos ausgeliefert. Sie hatten keinerlei Chance, durch Diskussionen mit den Erziehern oder mithilfe der Eltern etwas an den belastenden Zuständen zu ändern. Ein ständiges Problem für die Jugendhilfe stellte deshalb die hohe Zahl von Entweichungen dar, da dies die einzige Möglichkeit für die Heimkinder war, sich dem Heimwesen zu entziehen. Die Flucht war gesetzlich nicht strafbar (außer aus dem JWH Torgau). Entweichen wurde deshalb nicht als „Ausbrechen“, sondern als „unerlaubtes Entfernen“ bezeichnet. Bericht aus einem Normalheim:

„In den zwei Jahren wurde ich oft bestraft, da ich öfter abgehauen bin. Ich trieb mich tagelang rum, bis die Polizei mich gefunden hatte. Dann musste ich zur Strafe immer in das Durchgangsheim nach Halle/Saale.“

Ein Betroffener schreibt:

„Ich bin immer wieder abgehauen, egal womit sie mich erst bestrafen. Ich wollte immer nur dort weg, egal wohin, überall war es besser. Die Strafen wurden härter, erst nur Essen entziehen, dann wegsperren, auch Schläge von der Gruppe, Arreste. Am Ende gab ich auf, ich war fertig von der ganzen Gewalt.“

2.3.4 Traumatisierende Bedingungen in den Heimen

Ein erheblicher Teil der uns berichteten Heimerfahrungen ist auch nach den heute gängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ohne jeden Zweifel geeignet, tief greifende Traumatisierungen mit erheblicher Einwirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen auszulösen. Die häufigsten traumatisierenden Ereignisse aus den Heimen werden im Folgenden zusammengefasst.

Harte Strafen

Es wurden besonders häufig und im vollen Bewusstsein darüber, was diese Strafen für die Kinder bedeuten, solche Strafmaßnahmen von den Erziehern angewandt, die sich gegen die elementarsten Bedürfnisse der Kinder richteten: wie Schlafentzug, Essenentzug, Zwang zum Essen, Trinkverbot mit Flüssigkeitsentzug (bis eine Tasse am Tag, besonders bei Bettnässern), Strafduschen mit sehr kaltem Wasser.

Betroffener, 3.–6. Lj, Normalheim:

„Wenn man den Teller nicht aufaß, wurde man dazu gezwungen, da gab es kein Pardon.“

Bericht eines Betroffenen aus einem Durchgangsheim:

„Ich bekam nie genug zu trinken, hatte ständig Durst. Ich horte noch heute immer einen Vorrat von mehreren Kisten mit Wasser in der Wohnung, habe immer was zu trinken dabei. Ich will nie wieder Durst haben müssen.“

Bericht aus dem Normalheim in Quedlingburg:

„Wenn man früh beim Aufstehen gesprochen hat, bekam man kein Frühstück und nichts zu trinken, musste am Tisch stehen und warten, bis die anderen fertig waren, dann ging es so zur Schule, ohne Essen und Trinken.“

Demütigungen

Hatten Kinder Probleme, wie z. B. Bett-nässen, dann wurden sie öffentlich vor der Gruppe an den Pranger gestellt und von der Gruppe schwer gedemütigt. Einige Kinder waren schon vor dem Heim als Bett-nässer bekannt, andere wurden es aber erst durch die Heimumstände.

„Mehrere Betroffene berichten, dass sie als Bett-nässer nackt durch ein Spalier des jeweils anderen Geschlechtes laufen mussten. Sie mussten in der Raummittle im Kreis der Gruppe sitzen und die nasse Unterhose stundenlang trocken wedeln oder sich das nasse Laken umlegen.“

Bericht eines Betroffenen aus einem Normalheim:

„Wenn man ins Bett gemacht hatte, wurde das Laken einen ins Gesicht gerieben oder man mit der roten Gummiunterlage geschlagen und mit eiskaltem Wasser abgewaschen.“

Bericht einer Betroffenen aus einem Spezialheim:

„Da ich Bett-nässerin war, durfte ich zum Abendbrot nur ganz wenig Tee trinken. Ich hatte immer Durst.“

„Mein erster Heimaufenthalt beginnt 1961/62 in dem Normalkinderheim Erich Weinert in Magdeburg und ist dadurch geprägt, dass ich erstmals körperliche Gewalt von Erwachsenen erlebe, die Prügel als Strafe ansehen und diese Strafe für jedes Vergehen anwenden. Ich erleide hier die ersten sichtbaren Verletzungen, die auch bis heute nachweisbar sind. Meine damaligen Vergehen bestehen aus der Schwierigkeit, sich einem militärisch geordneten Tagesablauf unterzuordnen. Mein Vergehen besteht darin, dass ich bestimmte Lebensmittel oder Essenszubereitungen nicht mag. Mein schlimmstes Vergehen ist, dass ich nach vier Wochen Heimaufenthalt zum Bett-nässer wurde. Das Bett-nässen wird mit Strafen, wie zum Beispiel in einer Schüssel mit kaltem Wasser vor dem Schlafengehen stehen oder jeden Abend bei der Tagesauswertung vor versammelter Belegung beim Abendbrot stehen und Verbot der Essensaufnahme, geahndet. Das schlimmste Erlebnis habe ich, als ich mit dem vollurinierten Bettlaken ins Gesicht geschlagen werde, dabei in dem Duschaum ausrutsche und mir drei tiefe Fleischwunden am Unterarm zuziehe.“

Gewalt durch die Erzieher/Lehrer

Viele der ehemaligen Heimkinder berichten über erhebliche Erfahrungen von Gewalt durch die Erzieher und Lehrkräfte. Heimkinder mussten oft stundenlang in der Kälte stehen oder z. B. im sogenannten „Entengang“ in der Hocke bis zur Erschöpfung die Treppe rauf- und runterlaufen. Sie wurden von den Erziehern getreten, mit Händen, Fäusten oder Gegenständen geschlagen, ihnen wurden die Arme umgedreht. Beliebt war es bei den Erziehern und Lehrkräften, einen schweren Schlüsselbund wahllos nach Kindern zu werfen, dabei kam es häufig auch zu körperlichen Verletzungen. Sie fesselten die Kinder ans Bett oder ketteten sie an die Heizung. Die Kinder mussten zur Strafe duschen mit eiskaltem Wasser oder wurden sogar mittels eines Wasserrohres mit eiskaltem Wasser, wie mit einem Wasserwerfer, abgespritzt und flogen durch den heftigen Druck gegen die Wand.

Aus dem Kinderheim Heldburg:

„Mit der Zeit merkte ich, dass ein Erzieher der Brutalste von allen war. Er drehte mir oft die Brustwarzen und filzte sie, schlug mit seinem Knie in die Oberschenkel und in den Intimbereich. Dabei lachte er und sagte, schön brav sein.“

Aus dem Durchgangsheim Freienwalde:

„Einmal wurde ich dabei erwischt, wie ich heimlich ein Stück trocken Brot in die Schürze steckte. Die Erzieherin war so wütend, dass sie meinen Kopf in den Scheißeimer steckte. Ich durfte mich eine Ewigkeit nicht waschen und als Krönung musste ich Strafsport machen. Aber ich hatte eigentlich Glück im Unglück. Ich hätte auch für Tage in die Zelle mit Strafstehen eingesperrt werden können. Es gab viele Möglichkeiten, uns Kinder kaputtzubekommen.“

Bericht aus dem Normalheim Quedlingburg:

„Wenn man sich nachts im Schlafsaal noch ein wenig unterhielt und der Erzieher bekam das mit, holte er uns aus dem Bett, um uns im Nachthemd auf den Hof zu stellen, egal bei welchem Wetter, Regen, Kälte oder Schnee, oft zwei bis drei Stunden.“

Gewalt in der Gruppe, Kollektivstrafen

Die Heimkindergruppen wurden von den Erziehern hierarchisch aufgebaut, besonders folgsame Kinder privilegiert und als Gruppenführer eingesetzt. Diese sollten für Ordnung sorgen und Meldungen über Verstöße machen. Dadurch kam es immer wieder zu Kämpfen innerhalb des Gruppengefüges mit teils brutalen Schlägereien und Misshandlungen aller Art. Die Erzieher bestrafte oft nicht den Einzelnen, sondern die ganze Gruppe stellvertretend, was zu Ärger der Gruppe gegen den Verursacher und damit wiederum zu einer Kollektivstrafe führte. Die älteren und stärkeren Kinder wurden von den Erziehern so gegen die Jungen und Schwachen zur Gewalt angetrieben.

Es wurden auch Boxkämpfe in der Gruppe von den Erziehern angeordnet. Die Gruppenstrafen wurden oft ritualisiert durchgeführt. Die Erzieher sahen absichtlich weg oder forderten indirekt auch zu solchen Strafen auf.

Betroffene berichten über ritualisierte Gruppenstrafen, der Fantasie schien dabei keine Grenze gesetzt: „Klaubautermann oder schwarze Katze“ bedeutete, das Opfer bekam eine dunkle Decke oder einen Sack über den Kopf und alle aus der Gruppe schlugen oder traten darauf ein. Als „U-Boot“ wurde das lange Untertauchen des Opfers in einer vollen Wasserwanne bezeichnet oder der Kopf des Opfers wurde dabei in die Kloschüssel gesteckt. „Raumdisco“ hieß, die Gruppe versammelte sich im Umkleideraum, manchmal wurden vorher extra die Stiefel der Kinder von den Erziehern rausgegeben, das Opfer wurde in die Mitte genommen, hin- und hergeschubst, geschlagen oder getreten.

Aus dem Kinderheim Heldburg:

„Die erste Woche war die schlimmste, als ein Schüler mir sagte, fass die Schnur an, die war ein Stromkabel. Erst als ich am Boden lag, zog er den Stecker raus. Die großen Kinder mussten oft auf Anweisung der Erzieher die Kleineren verprügeln. Manchmal haben sie versucht, mich mit dem Kopfkissen zu ersticken.“

„Ins Kinderheim für schwer Erziehbare, Adolf Reichwein, nach Pretzsch wurde ich gebracht, gerade elf Jahre alt und verstand die Welt nicht mehr, ein oder zwei Tage nach der zwangsweisen Unterbringung bin ich damals abgehauen, bis nach Wittenberg hatte ich es geschafft, wollte wieder nach Hause, wurde dort von der TraPo am Bahnhof erwischt und wieder ins Heim gebracht. Nach meinem Fluchtversuch am zweiten Tag, ich würde es Heimweh nennen, lernte ich die Gruppe 8, meine Gruppe für die nächsten drei Jahre, kennen, die Länge meiner Anwesenheit in diesem Heim war mir am Anfang noch nicht bekannt. Wegen meines Abhauens bekam die gesamte Gruppe eine Strafe, ich glaube, es wurde ein Besuch am Samstag für das Kino gestrichen. Ich lernte dafür die Kollektivstrafe kennen, mit Absicht oder nicht hat der Erzieher die Gruppe allein gelassen, den Zeitraum seiner Abwesenheit angesagt und

somit sicherlich bewusst zugelassen, dass die Jungengruppe, es waren auch ältere Sitzbleiber in dieser Gruppe, mich an der Heizung festgebunden haben, und dann wurde ich mit nassen Handtüchern, die einen Knoten hatten, geschlagen.“

Sexuelle Übergriffe und Missbrauch

In den Berichten der Heimkinder werden auch Fälle von sexuellen Übergriffen bis zum Missbrauch sowohl von Mädchen wie auch von Jungen geschildert. In einigen Heim-einrichtungen trat dies besonders häufig auf. Die Zahl und Intensität der Übergriffe war offensichtlich dabei von der Person des Leiters und dem gesamten Erziehungspersonal des Heimes abhängig. Es werden sowohl sexuelle Übergriffe durch Heimleiter, Erzieher, Lehrer, Hausmeister wie auch innerhalb der Heimkindergruppen berichtet. Aber auch Fälle von sexuellen Übergriffen auf den externen Arbeitsplätzen werden benannt. Nach den Angaben eines Betroffenen aus einem Normalheim wurde ein Erzieher und Täter auch angezeigt und verurteilt. Er habe als betroffenes Kind damals vor Gericht eine Zeugenaussage gemacht.

Aus dem Spezialkinderheim Pretzsch:

„Die Erfahrung auf sexuellem Gebiet hat sicherlich im Heim früher als normal angefangen. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob es damals normal gewesen ist, dass der Erzieher nach dem Duschen sich den Penis genau angeschaut hat und auch beim Duschen zugeschaut wurde.“

„Ehemalige Heimkinder aus dem Jugendwerkhof Torgau berichten über sexuelle Übergriffe durch den Heimleiter, der die Abhängigkeit der Kinder systematisch ausnutzte. Aus dem Spezialheim Burg bei Magdeburg wird berichtet, dass sich der Heimleiter Zutritt zu den Mädchen-schlafräumen verschaffte und sexuelle Übergriffe beging und es während der Nachtschicht in externen Betrieben mehrfach zu sexuellen Belästigungen der Jugendlichen durch dortige Arbeiter kam.“

Aus dem Kinderheim Heldburg berichtet ein Betroffener:

„Ein Mitschüler zog mir die Jacke über den Kopf und hielt mich fest. Dann kam ein nach Zigaretten riechender Erwachsener dazu und vergewaltigte mich. Wenn ich was sagte, würde man mir die Schnur um den Hals legen.“

Bericht einer Betroffenen aus einem Normalheim:

„Ein Erzieher hat den Mädchen immer aufgelaert, wenn diese am Abend zur Toilette gehen mussten, so hat er auch mich bedrängt. Ich wurde gezwungen, in den Heizungsraum zu gehen, und er hat mich vergewaltigt. Ich habe dann versucht, nie mehr alleine aus dem Schlafraum zu gehen.“

Bericht aus dem Normalheim Voigstedt, damals Siebenjähriger:

„In der Nacht war es am schlimmsten. Da kamen die älteren Jugendlichen und forderten, dass ich sexuelle Handlungen an ihnen vollzog. Darauf möchte ich nicht näher eingehen. Es kam auch vor, dass der Nachtaufseher mitten in der Nacht kam und sich sexuell an uns bediente.“

Erzwungene Schwangerschaftsabbrüche

Von einigen weiblichen Heimkindern werden quasi erzwungene Schwangerschaftsabbrüche berichtet, die Zustimmung hätten die Erzieher nur unter erheblichem Druck erzeugt.

„Ich kam, nachdem ich aus dem Jugendwerkhof entwichen war, in das Durchgangsheim Schmiedefeld, hier wurde meine Schwangerschaft festgestellt. Irgendwie haben sie dann meine Mutter geholt, die in den Abbruch eingewilligt hat. Ich kriegte einen Trainingsanzug und kam in die Zelle in den Keller, das war im Oktober und ich habe auf dem kalten Boden gesessen. Immer wieder haben sie gewollt, dass ich unterschreibe für die Abtreibung. Und wenn ich mich weigerte, kam ich wieder in den Keller. Mein damaliger Freund und ich wie auch seine Familie

wollten das Kind. Ich habe dann der Abtreibung zugestimmt, weil ich den Plan hatte, aus dem Krankenhaus noch vorher abzuhaufen zu meinem Freund. Das habe ich aber dann nicht geschafft. Noch heute muss ich ständig an das Kind denken, das vergesse ich nie.“

Arreste und Isolierung von der Gruppe

Als höchste Strafe wurden die Jugendlichen, z. B. nach Disziplinverstößen oder dem Weglaufen aus dem Heim, in spezielle Arrestzellen eingesperrt oder von der Gruppe isoliert. Die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe wurde mit Beschluss vom 1.12.1967 legitimiert. (Literatur: Seidenstücker, Bernd, Jugendhilfe, Textausgabe 3, Auf. Berlin, 1985, S. 64-75) Es sollten laut dieser Anordnung aber nur Jugendliche ab 14 Jahren für die maximale Dauer von drei Tagen, in Ausnahmefällen ab zwölf Jahren, für die maximale Dauer von zwölf Stunden arrestiert werden. Die Isolation in der Freizeit von der Gruppe konnte für bis zu sechs Tage angeordnet werden. Gab es im Heim keine Arrestzelle, verlegte man die Jugendlichen zur Durchführung der Strafe in andere Heime mit entsprechenden Arrestzellen oder in den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau. Die Arrestzellen befanden sich in dunklen, feuchten, kalten Keller-räumen oder in speziellen Räumen auf dem Heimgelände. Es gab Vorschriften über die Größe und Ausstattung der Zellen und die Versorgung der Kinder während des Arrestes. Es kam aber immer wieder zu Verstößen gegen diese Vorschriften, sowohl die Dauer des Arrestes wurde überschritten als auch die Einrichtung der Zellen entsprach nicht den Vorgaben. Die Räume verfügten nicht immer über Tageslicht, waren zu eng und mit unzureichendem Mobiliar eingerichtet, die Kinder waren jünger als vorgeschrieben. Einige Erzieher zeigten sich auch sehr erfinderisch darin, einen Ersatz für eine Arrestzelle zu finden. Sie sperrten Kinder zwischen Doppeltüren ein, in eine Waschtrommel, in

den Heizungsraum, eine enge Speisekammer. Dort war es oft dunkel, kalt oder auch zu warm. Besonders höhnisch wurden die Arrestersatzräume von manchen Erziehern auch als „Besinnungszimmer“ betitelt.

Bericht eines Betroffenen zum Spezialkinderheim „Wolf Göfftel“ in Mildenau, bei Annaberg-Buchholz, 1980–1981:

„Andere Formen der Bestrafung bestanden in diversen Reinigungsarbeiten, das zigmalige Abschreiben eines Satzes, verschiedene Verbote (Fernsehverbot, Fußballverbot etc.) oder Arrest im Loch. Das Loch war ein fensterloser Raum in der Kelleretage. Ich befand mich zweimal für mehrere Stunden darin. Die Gerüche, Geräusche und die Atmosphäre lösen in mir noch heute extreme Beklemmungen aus.“

Bericht über ein Kinderheim in Quedlinburg:

„Wenn man zu spät von der Schule kam, sperrten sie mich in den rund gebauten Wasserturm, kein Inventar, kein Tisch, kein Essen oder Trinken für 3 bis 4 Stunden.“

Bericht über das Durchgangsheim Halle-Saale:

„Weil ich aus dem Normalheim abgehauen war, kam ich ins Durchgangsheim. Da kam ich in eine Zelle, da lag nur eine Matratze drin, die nach Urin und Kot roch. Es war keine Toilette, kein Waschbecken drin. Die Zelle war im Hof. Die Erzieher kamen nur zur Essensausgabe, nur dann durfte ich zur Toilette, obwohl es dafür oft schon zu spät war. In dieser Zelle musste ich drei Tage aushalten. Es war auch keine Heizung drin.“

Spezialkinderheim Sandersleben im 12. Lj.:

„Wenn ich gegen den Essensentzug rebellierte, wurde ich in eine Zelle in den Keller mit vergitterten Fenstern für drei Tage eingesperrt. Ich durfte dann nicht zur Schule. Tagsüber war nur ein Hocker drin, das Bett wurde weggeschlossen. Es war kalt, die Wände nass. Auch wurden mir mal die Haare ganz abrasiert zur Strafe, damit alle sahen, was für ein schlechter Mensch ich bin.“

Menschenunwürdige Transporte

Die Transporte zu den Heimen oder auch zu externen Arbeitsstellen wurden nach den Berichten der Heimkinder häufig in speziell umgebauten Fahrzeugen mit engen, fensterlosen Verschlagen durchgeführt.

„Nach einem genehmigten Urlaub nach Hause wurde ich von zwei zivilen Personen für mich nicht nachvollziehbar abgeholt und in einen fensterlosen B1000 ohne Gepäck, wie ein Stück Vieh, in das Durchgangsheim Alt-Stralau transportiert.“

Zeuge werden von traumatischen Ereignissen

Die Heimkinder wurden zwangsläufig zu Zeugen der Gewaltanwendungen und der Demütigungen gegenüber den anderen Kindern. Sie mussten Suizidversuche und auch vollendete Suizide anderer Kinder mit ansehen.

Betroffene berichten über einen Jugendwerkhof:

„Noch heute sehe ich das Bild vor mir, wie ein Kind sich aufgehängt hatte. Das kann ich niemals vergessen.“ Oder: „Da war überall Blut, das Mädchen hatte sich die Pulsadern aufgeschnitten. Die hatten aber kein Mitgefühl oder Verständnis, nein, zur Strafe wurde sie dann nach Torgau eingewiesen.“

Haftähnliche Zustände

Die haftähnlichen Zustände vieler Spezialheime gehören ebenfalls zu den traumatisierenden Bedingungen. Sie wurden bereits weiter oben beschrieben.

2.3.5 Angaben zu den speziellen Heimtypen

In den Berichten der ehemaligen Heimkinder finden sich sehr viele ähnliche Schilderungen der Heimzustände. Eine deutliche Häufung negativer Heimbedingungen lässt sich bei

den Darstellungen über die Durchgangsheime, über einige Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime feststellen.

Aufnahmeheime und Durchgangsheime

Die Zustände in den Durchgangsheimen werden von allen Heimkindern als besonders drastisch und belastend beschrieben. Die Gebäude waren alt, marode und die Zustände immer haftähnlich. Die Heime waren geschlossen, die Fenster mindestens bis zum ersten Stock vergittert, umgeben von Mauern, Zäunen, zur Kontrolle waren Türspione eingebaut. Zur Durchführung von Strafen gehörten Arrestzellen hier zum Standard. Es werden oft katastrophale hygienische Bedingungen geschildert, besonders jüngere Kinder seien nicht ausreichend gepflegt worden, gar verwurmt gewesen.

Kinder sollten ab dem 4. Lebensjahr eigentlich nur kurzfristig, für ca. zwei Wochen aufgenommen werden, bevor sie in andere Heime verlegt wurden. Aus Kapazitätsmangel an Heimplätzen wurde die vorgesehene Zeit aber oft dramatisch überschritten. Nach den Berichten ist aus dem Durchgangsheim Freienwalde bekannt, dass dort ein dreijähriger Junge über Monate untergebracht worden sei. Aufenthalte von drei bis vier Monaten werden häufig benannt, sogar in einem Fall eine Unterbringung über neun Monate. In zwei Fällen (die Eltern waren in den Westen geflohen) verbrachten die Kinder zwischen fünf und sechs Monate in einem Durchgangsheim. Aufgrund der vorgesehenen kurzen Verweildauer waren die Heime nicht für längere Aufenthalte eingerichtet und das Heimprogramm auch nicht auf längere Aufenthalte eingestellt, ein Schulunterricht war deshalb nicht vorgesehen. Ersatzweise wurden höchstens einmal in der Woche vier Stunden Schulunterricht in den Fächern Staatsbürgerkunde, Geschichte, Mathematik angeboten. Bei längeren Aufenthalten entstanden so massive Wissenslücken bei den Kindern, die sie nie mehr aufholen konnten. Es gab kein ausreichendes Spielmaterial, beschäftigt wurden die Kinder durch die Verrichtung körperlicher Arbeit, entweder

für die Einrichtung oder für Betriebe, sie erhielten keine oder nur wenig Entlohnung. Als Beispiele werden von Betroffenen z. B. die Herstellung von Lippenstiften oder von Möbeln für Ikea benannt. Der Umgang im Heim bestand aus besonders hartem militärischen Drill, ständiger Politerziehung, Kollektiverziehung. Es werden von den Betroffenen viele der bereits aufgeführten traumatisierenden Bedingungen und besonders harte Strafen geschildert.

Eine Betroffene berichtet:

„Im Durchgangsheim sind meine Tattoos mit einer Wurzelbürste entfernt worden, sie wurden quasi abgeschrubbt, bei anderen hat man sie auch operativ entfernt.“

Über das Durchgangsheim Freienwalde berichtet Frau Morawe, dass es bis 1968 ein Kreisgerichtsgefängnis war, bevor es ohne Umbau als D-Heim genutzt wurde. Es gab deshalb mehrere Arrestzellen auf jeder Etage, ausgestattet nur mit einem Kübel für die Notdurft. Das Gebäude war geschlossen, die Fenster vergittert, wie in den früheren Gefängniszeiten. Auf der Tagesordnung standen Gewaltausübung durch die Erzieher und in der Gruppe, Kollektivstrafen, ständige Schikanen, wenig emotionale Zuwendung, drastische Strafen. Hier herrschten haftähnliche Zustände, vergleichbar mit denen im Jugendwerkhof Torgau. Eine Betroffene berichtet zum Durchgangsheim Bad Freienwalde:

„Nach drei Tagen Eingangsarrest kam ich zu den anderen. Der Aufenthaltsraum war nur eine etwas größere Zelle. Die Fenster waren wie in allen Räumen vergittert. Die Türen wurden verriegelt und verschlossen.“

Betroffenenbericht über die Durchgangsheime Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Leipzig, Halle, Magdeburg, Berlin und Dresden, mehrere Aufenthalte in den 80er-Jahren:

„Den Kindern war zu keiner Zeit eine Freistunde, also ein Aufenthalt im Freien, gestattet, so waren Kinder bis zu drei Monate am Stück

nur in ihren Zellen und Gruppenräumen untergebracht. Die Verschickung erfolgte mit entsprechenden um- und ausgebauten Barkas-Bussen, die eine Flucht quasi unmöglich machten. Kinder, welche länger als eine Woche dort verbleiben mussten, bekamen Anstaltskleidung, diese war entsprechend schäbig, sodass unterwegs jedem Passanten solch ein Kind aufgefallen wäre und es somit leichter wieder einzufangen war. Besucher durften nicht empfangen werden. In der Regel benachrichtigte die Jugendhilfe bei Verlegung die Eltern über den Verbleib der Kinder. Die Formen der Bestrafungen bestanden in Schlägen, Fesselungen, Schlägen im gefesselten Zustand, Essens- und Trinkzwang, Essens- und Trinkentzug, stundenlangem Strammstehen, in diversen Reinigungsarbeiten oder Arrest bis Dunkel-Arrest.“

Damals 13-jährige Betroffene über das Durchgangsheim Alt-Stralau Berlin:

„Ich wurde geschubst, angeschrien, in eine Zelle weggeschlossen. Über mehrere Tage verlor ich die Orientierung und Hoffnung, nur festgesetzte Toilettengänge, dabei musste ich sogar die Damenbinde vorzeigen. Zum Essen ließ man mir nur 15 Minuten Zeit. Die Frage, warum bin ich hier, zerfraß mich innerlich.“

Beispiel für das Aufnahmeheim Eilenburg, Frau Hottenrott berichtet:

„Es hatte mehrere Funktionen, die eines Spezialkinderheimes, eines Jugendwerkhofes für Mädchen und als Aufnahmeheim. Die Planung war, dass die Kinder hier erst alle untersucht und diagnostiziert werden sollten, über einen Zeitraum von sechs Monaten, bevor sie in Heime über die ganze DDR verteilt wurden. Da dieser Plan in keiner Weise funktionierte, wurde die Verteilung nur noch nach Aktenlage vorgenommen, nach freien Plätzen und nicht auf die Probleme der Kinder ausgerichtet. Das Heim war nicht direkt geschlossen, aber über den Ausgang wurde genau Buch geführt, mit sehr strengen Kontrollen, die Kinder durften sich auch nicht frei auf dem Gelände bewegen oder von Haus zu Haus gehen. Es wurde auch sehr genau überwacht, wer zu Besuchen kam, ein sogenanntes Elternbuch geführt. Die Jugendlichen mussten in

zwei Schichten in einem Getränkewerk arbeiten. Die Fabrikhalle war im Winter sehr kalt, die Sicherheitsvorkehrungen waren sehr mangelhaft, sodass es viele Arbeitsunfälle gab. Zum Arrest wurden die Jugendlichen in den nahe gelegenen Jugendwerkhof nach Torgau geschickt.“

Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe

Über die Zustände in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen liegen viele Einzeldarstellungen vor. Über einige der Einrichtungen werden gehäuft haftähnliche Zustände, sehr belastende Heimzustände und auch traumatisierende Erlebnisse berichtet. Am Abend wurden die Eingangstüren und Schlafräume meist verschlossen, einige Gebäude hatten vergitterte Fenster bis zum ersten Stock, es bestand unter Androhung erheblicher Strafen ein Verbot, das Gelände zu verlassen. Häufig verfügten die Heime auch über spezielle Arrestzellen oder verlegten die Kinder zum Arrest in andere Einrichtungen. Auch hier war der Umgang gekennzeichnet durch militärischen Drill, Politerziehung, gab es Gewalt durch Erzieher und in der Gruppe sowie Fälle von sexuellem Missbrauch. Die Schulen waren intern, und es konnten in der Regel nur Teilfacharbeiterausbildungen erlangt werden.

„Frau Morawe berichtet über eine Lehrerin, die einer Kontrollinspektion angehörte. Diese hätte über die Jugendwerkhöfe gesagt, dort habe schon ein strenges, hartes Regime geherrscht, die Türen seien oft verschlossen gewesen, dies sei auch vom sozialen Umfeld des Heimes abhängig gewesen.“

Eine Betroffene berichtet über den Jugendwerkhof Klaffenbach aus der Zeit von 1981 bis 1983:

„Das war ein Wasserschloss mit erheblichen baulichen Mängeln, die Fenster waren vergittert, die Türen wurden verschlossen, es gab Arrestzellen. Es herrschte harter Drill, viel Gewalt, gab harte Strafen, alles wurde im Kollektiv gemacht. Ich machte hier den Teilfacharbeiter in einem Metallberuf bei einer Firma außerhalb. Ich

bekam dafür eine kleine Summe auf dem Sparbuch bei der Entlassung. Ich denke heute oft, es gab dort keinen Brandschutz im Jugendwerkhof und im Durchgangsheim. Was wäre passiert, wenn es gebrannt hätte, denn wir waren ja eingeschlossen.“

Ein Betroffener schreibt über das Kinderheim Bollersdorf/Märkische Schweiz bei Berlin ca. 1963:

„Das erste Spezialheim, in dem ich untergebracht war, machte dann auch bei der Bestrafung von Verfehlungen einen qualitativen Sprung. Die Misshandlungen nehmen an Brutalität zu. So wurden zum Beispiel ab diesem Heim auch die Mahlzeiten als Strafe benutzt. Verfehlungen bedeuteten Entzug von Nahrungsmitteln. Es gab aber als Bestrafungsform auch Essen als Zwangsmaßnahme. Das vor allem, wenn die Erzieher wussten, dass man bestimmte Sachen nicht essen wollte. So war für mich immer der Milchreis eine Pein! Die Form der Zwangszuführung von Essen war, dass man mit Gewalt den Milchreis eingetrichtert bekam. Solche Tortur endete meistens mit Erbrechen, wobei eine Erzieherin darauf bestand, dass ich den Teller trotzdem leer zu essen hatte. In der Schule wurde zum Beispiel mit dem Rohrstock geschlagen. Beliebte Form des Schlagens, man musste die Hände vorstrecken. Dabei wurde der zu erdulden Schmerz noch dadurch gesteigert, indem wahlweise auf die Innenhände und als Steigerung auf die Rückhand geschlagen wurde.“

Zum Jugendwerkhof Rühn in Mecklenburg-Vorpommern wurde über die Zeit des Bestehens von 1949 bis 1989 eine Zeitzeugen- und Erzieherbefragung der Landesbeauftragten von MV in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Zeitgeschichte durchgeführt:

„Die Erzieher reden noch heute über ‚Zöglinge‘ und geben zwar die Anwendung von Kollektivstrafen zu, aber finden dieses Vorgehen teilweise noch heute richtig und vertretbar. Es sei der Eindruck entstanden, dass vieles von den Erziehern im Nachhinein bagatellisiert werde. Die betroffenen Heimkinder hätten über ausgeprägte Gewalt durch Erzieher z. B. Fußtritte, Schläge,

wie häufige Arreste, harte drastische Strafen, ständigen militärischem Drill berichtet und seien über die noch heute bestehende verleugnende Haltung der Erzieher enttäuscht.“

„Betroffene aus dem Spezialkinderheim Pretzsch hätten über einen außergewöhnlichen Leistungsanspruch des Heimes in der Schulausbildung berichtet. Der Ehrgeiz der Kinder sei mit der Vorgabe – wer hier gute Noten bringt darf eher raus – angefacht worden.“

Eine Betroffene berichtet:

„Der Alltag im Jugendwerkhof in Calbe/Saale war von Anfang an haftähnlich und aus heutiger Sicht härter zu beurteilen als die Unterbringung von jugendlichen Straftätern. Der Jugendwerkhof verfügte über Arrestzellen. In dem sogenannten Bunker verfügten die Zellen lediglich über ein vergittertes Fenster und waren nur mit einer Holzliege ausgestattet. Es erfolgte eine absolute Isolation durch eine vor dem Bunker stehende Mauer und einen bewachten Haupteingang, sodass keinerlei Kontakt zur Außenwelt möglich war. In allen Heimeinrichtungen, in denen ich meine Jugendzeit verbracht habe, war das Verlassen der jeweils eingezäunten Gelände strengstens verboten. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen oder verteilte Aufgaben, auch wenn diese überhaupt nicht erfüllbar waren, wurden mit Arrest, Essensentzug, Ausschluss von der Gruppe, Freizeitverbot, Post- und Päckchenverbot, Besuchsverbot und körperlichen Übergriffen durch das Erziehungspersonal sanktioniert, was häufig vorkam.“

Bericht einer Betroffenen zu dem Spezialkinderheim Ernst-Schneller in Eilenburg, Heimzeit von 1969 bis 1972:

„Als ich in die Kinderheimhölle kam, war ich zwölf Jahre alt. Irgendwie habe ich noch im Hinterkopf, dass man mir oft mit dem Bunker drohte, dieser muss bei der Ambulanz gewesen sein. Hatte sehr oft Heimweh, deshalb bin ich am Anfang der Heimzeit auch öfters aus dem Heim entwichen.“

Bericht eines Betroffenen zum Jugendwerkhof „August Bebel“ Burg bei Magdeburg, Aufenthalt von 1983 bis 1985:

„Hier stand die Selbsterziehung auf dem Plan, welche zwar offiziell nicht erwünscht, aber von den schlecht ausgebildeten Erziehern gern praktiziert wurde. Diese äußerte sich regelmäßig durch Übergriffe, schwere und schwerste Körperverletzungen, Nötigung zu sexuellen und selbstverletzenden Handlungen durch die stärkeren oder älteren Jugendlichen während der Nachtruhe. Die Spielarten der Bestrafung durch die Erzieher waren diverse Reinigungsarbeiten, Gruppenbestrafung, Schläge, Strafnormen in Form von Arbeit, Essensentzug, diverse Verbote, Arrest bis zu 14 Tagen und schließlich die Überstellung in den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau.“

Betroffener war 1978 im Jugendwerkhof Wolfersdorf:

„Hier herrschte ein sehr hoher politischer Einfluss, ständiger Politdrill, Kontaktverbot nach Hause. Wenn selten der Besuch der Eltern erlaubt wurde, habe ich denen immer etwas vorgespielt, aus Angst vor Ärger. Gearbeitet haben wir in der Außenstelle Stadtroda auf dem Bau, aber nie Lohn dafür bekommen. Ich habe nur den Teilfacharbeiter Maurer abschließen können. Hier mussten wir auch ein Haus für den Heimleiter bauen. Es gab zwei Arrestzellen im Eingangsbereich, die Pritsche wurde am Tage hochgeklappt.“

Der geschlossene Jugendwerkhof Torgau

Der Einrichtung des geschlossenen JWH Torgau ging ein jahreslanges Ringen zwischen Befürwortern und Gegnern voraus. Hier sollten Jugendliche, die als besonders aufsässig angesehen wurden oder sogenannte „Dauerentweicher“ waren, untergebracht und umerzogen werden. Die Eröffnung erfolgte im Mai 1964 als Disziplinierungseinrichtung im System der Spezialheime. Die eingewiesenen Jugendlichen, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung

vorsätzlich, schwerwiegend und wiederholt verletzten, sollten mindestens zwei und höchstens sechs Monate hier verbleiben. Etwa 5000 Jugendliche durchliefen den Jugendwerkhof Torgau zwischen 1964 und 1989, manche mehrfach und trugen schwere seelische Schäden davon (Gatzemann 2008). Der Jugendwerkhof Torgau war haftähnlich aufgebaut, hier wurden besonders harte Strafen, Demütigungen, Arreste verhängt und herrschten menschenunwürdige Zustände. Die ehemaligen Heimkinder, die hier zwangsweise eingewiesen wurden, sind deshalb heute automatisch rehabilitiert und können eine Opferrente oder Entschädigungsansprüche nach den strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzen beantragen. Die Zustände im Jugendwerkhof Torgau sind bereits ausführlich untersucht und veröffentlicht worden und werden durch die Gedenkstätte Torgau mit angeschlossenen Verein im Rahmen vieler Veranstaltungen und Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Auf weitere Ausführungen wurde deshalb in unserer Befragung der Heimkinder verzichtet.

Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie

Die eigenartigerweise als „Kombinat“ benannte Einrichtung für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie – bestehend aus einem Einweisungsheim in Berlin und vier Heimen in Groß-Köris, Bollersdorf, Werftpfuhl und Borgsdorf – wurde ursprünglich zur Entlastung der anderen Heime eingerichtet. Ein Schwerpunkt bestand in der stationären, aber besonders auch in der ambulanten Diagnostik von Kindern mit sogenannten „Verhaltensauffälligkeiten“, außerdem aus Forschung, Beratung und sollte der Separation entsprechender Kinder dienen. Die eigentliche Unterscheidung der Einweisungsgründe von „Verhaltensauffälligen“ zu den sogenannten „Schwer erziehbaren oder Verwahrlosten“, die in ein Spezialheim oder Jugendwerkhof sollten, war in der Praxis kaum durchführbar, da keine Einigkeit

in der Definition der Begriffe bestand und Unterschiede kaum eindeutig festzustellen waren (siehe Methner 2009). Die Heime des Kombinats waren immer mit Psychologen besetzt, die Zahl der Heimkinderplätze von der Besetzung dieser Stellen abhängig. Es herrschte in den anderen Personalbereichen aber der gleiche Mangel an Erziehern und Lehrern wie in den anderen Heimen, diese waren oft nicht ausreichend ausgebildet. Aussage eines ehemaligen Erziehers (aus Methner 2009):

„Nach der Ausbildung wurde man als Erzieher ins kalte Wasser geworfen und war nicht auf den praktischen Alltag vorbereitet.“

Zu den baulichen Zuständen wurden sehr unterschiedliche Angaben gemacht, offenbar waren bis Mitte der 80er-Jahre Gitter vor den Fenstern, z. B. in Werftpfuhl, die dann später entfernt wurden, aber immer bestand das Verbot, das Gelände zu verlassen. Die Lage war auch hier sehr abgelegen im Umland von Berlin in alten Gebäuden. Ein ehemaliger Erzieher beschreibt die Ausstattung als „lausig“, über Bollersdorf wird angegeben: „Das Heim war in einem miserablen Zustand, alles voll mit Kakerlaken, auch der Tee war voll.“ Ein Großteil der Heimkinder berichtet von permanentem Hunger. Ein Erzieher berichtet:

„Um den Heimhaushalt aufzufrischen, wurden die Kosten umgeschichtet, von der Taschengeldanweisung wurde den Kindern nur die Hälfte ausgezahlt, von der Bekleidungssumme abgewichen, der Verpflegungssatz manipuliert, um ausreichend Beschäftigungsmaterial anzuschaffen.“ (Methner 2009). Die Erziehungsmethoden entsprachen denen der anderen Spezialheime, übermäßige Ansprüche an Disziplin und Ordnung, alles sei sehr verschult gewesen. Als wesentliches therapeutisches Mittel wurde hier die Milieutherapie gesehen, also der Einfluss der äußeren Heimumstände und des Tagesablaufes auf die Heimkinder, eher selten seien Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt worden. Einzig die Musiktherapie stand als Alternative immer auf dem Plan. In den Heimen des Sonderkombinats wurde Wert

auf mehr Kontakt zu den Eltern gelegt, aber die Post ebenfalls zensiert und kontrolliert. In den Berichten gibt es immer wieder auch Hinweise auf Arrestzellen und Isolierung oder Verlegung zum Arrest in andere Heime. Von der hier bestehenden Ausnahmegeheimung zur Arrestierung der Kinder ab dem 12. Lebensjahr, wäre ein Großteil der Heimkinder betroffen gewesen. Auffällig scheint, dass über 50 % der Kinder oft mehrere Psychopharmaka gleichzeitig erhielten, sodass in vielen Fällen vermutlich eine bloße Ruhigstellung damit bewirkt werden sollte. Der Verdacht, dass eventuell hier Versuche mit Medikamenten durchgeführt wurden, konnte bisher nicht bewiesen werden. Nach den Angaben von Methner (2009) gibt es Einzelberichte, die Erfahrungen mit erheblicher Gewalt von Erziehern und mit Kollektivstrafen enthalten. Ca. 50 % der Kinder seien aus den Kombinaten direkt nach Hause oder in Jugendwohnheime zur weiteren Ausbildung entlassen worden.

Frau Morawe berichtet über ihre Aktenrecherche zu dem Sonderheim Werftpfuhl:

Hier wurden Kinder mit angeblich schweren Verhaltensstörungen eingewiesen, die oft vorher schon in anderen Heimen waren und aus einem schwierigen Elternhaus kamen. In den durchgesehenen Akten fanden sich als Gründe für das gestörte Verhalten dann nur Hinweise auf: „Nägelkauen, heischt nach Zuspruch.“ Die Palette reiche von „inaktiver Schüler“, „konzentrationsgestört“, „Einordnungsschwierigkeiten“ und „Bettnässen“ bis zu auffallend häufig vermuteter, aber nicht durch medizinische Unterlagen oder fachliche Kommentierungen begründete Diagnosen wie „frühkindliche Hirnschädigung.“ In einigen Fällen werde „Hospitalismus“ in den Diagnosefeldern aufgeführt, teilweise gar keine Diagnosen sondern lediglich Bemerkungen, dass ein Kind beim Essen „mäkelt“ oder das Verhalten des Kindes als „liederlich“ oder „unbeholfen“ bezeichnet. Die Eintragungen therapeutischer Maßnahmen seien eher spärlich, als Therapiemaßnahme sei z. B. auch eingetragen, „das Kind solle sich für den Pionierat melden.“ Aus den Akten gehe hervor, dass viele Kinder über lange

Zeiträume bis zu drei Psychopharmaka gleichzeitig erhielten. Nach den Berichten der dort untergebrachten Heimkinder seien die Heime sehr isoliert gewesen, wiesen hohe bauliche Mängel auf, seien nie renoviert worden, Kakerlaken und Ungeziefer seien nicht selten gewesen. Es sei immer auch von Schlägen und Misshandlungen durch Lehrer berichtet worden. Betroffene seien aufgrund der damit verbundenen starken psychischen Belastung kaum in der Lage, darüber zu reden. Experimente mit den Kindern würden vermutet, denn es habe häufige Liquorentnahmen gegeben. Kinder hätten auch darunter gelitten, dass sie ständig vom Professor mitgenommen und vor den Studenten gezeigt wurden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse hätten die Erzieher des Sonderheims Werftpfuhl für Erziehungsmaßnahmen genutzt, indem der Entzug bzw. teilweiser Entzug von Nahrung als Strafmaßnahme eingesetzt worden sei.

Zwei Beispiele dazu fanden sich in den 23 bisher ausgewerteten Heimkinderakten. Zwei Jungen berichteten in ihrer Not in Briefen an ihre Mütter davon: Ein Zwölfjähriger schildert seiner Mutter die erbitterte Auseinandersetzung mit einer Erzieherin, die ihm untersagt hatte, sein Mittagessen aufzuesen. Weil er sich gegen ihre Schläge zur Wehr setzte, war er in den folgenden Tagen mit Essenentzug bestraft worden. Er hatte zuletzt nur noch ein Brötchen erhalten und wurde nicht mehr satt. Am Ende des Briefes bittet er darum, dass sie ihm Essen schicke. Ein Achtjähriger schrieb aus dem Krankenbett an seine Mutter. Er freue sich bald zu Hause zu sein und beklagte seinen anhaltenden Durst.

Diese Hilferufe der Kinder erreichten die Mütter nicht. Die Post wurde nicht an sie abgeschickt. Sie wurde von den Erziehern gelesen, beschlagnahmt, gelocht und in der jeweiligen Kinderakte abgeheftet. Dadurch wurde verhindert, dass Informationen über die Erziehungsmethoden und Lebensbedingungen außerhalb des Heimes bekannt wurden. Heute dokumentiert die aufgefundene Post, dass es dort eine Postkontrolle und Zensur gab. In drei der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten 23 Heimkinderakten

befinden sich unterschlagene Briefe der Kinder an die Eltern, aber auch Post von Geschwistern und befreundeten Familien an die Kinder. Auch Trost und Zuspruch wurde ihnen auf diese Weise verwehrt.

Ein Betroffener schreibt zu den Besonderheiten des Kombinat:

„Ich werde alle vier Heime in den folgenden Jahren kennenlernen. Was ich in diesen Heimen erlebe, ist mit menschlichem Verstand nicht begreifbar und erschüttert mich bis zum heutigen Tag. Das ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass in diesen Heimen das Schlagen und Misshandeln von Kindern durch das Erziehungspersonal zur Tagesordnung gehörte. Es wird mit allem geschlagen, was geeignet erscheint. Dazu kommen körperliche Übergriffe wie das Verdrehen von Ohren und Brustwarzen oder auch das Verdrehen der Arme. Das Schlimmste sind aber die Medikamentengaben. Ohne, dass ich je erfahren habe, was oder wofür ich Tabletten einnehmen musste, sind diese Medikamentengaben ein wesentlicher Bestandteil des Tagesablaufes in diesen Heimeinrichtungen. Dabei musste ich miterleben, wie Kinder nach Tablettengaben völlig außer Kontrolle geraten. Mit Schaum vor dem Mund oder Zuckungen am ganzen Leib zusammenbrechen und wie Tiere am Boden schleifend weggebracht werden.“

Berichte zu den Normalheimen

Über die Zustände in den Normalheimen liegen insgesamt weniger Angaben als zu den Spezialheimen vor und wurden sehr unterschiedliche Angaben gemacht. Die baulichen Zustände werden auch hier als eher desolat beschrieben. Der Schulbesuch fand in der Regel extern im nahen Umfeld des Heimes statt. Durch ihre spezielle Heimkleidung seien sie immer für alle gleich als Heimkinder erkennbar gewesen und von den Mitschülern oft gehänselt und gedemütigt worden. Einige berichten aber auch, diesen Kontakt mit der Außenwelt genossen zu haben, über Spiele in der Natur, Freundschaften zu Mitschülern und auch positiven Kontakten zu Erwachsenen aus den Dörfern

im Umfeld des Heimes. Der Heimalltag sei in der Regel durch die fehlende emotionale Zuwendung seitens der Erzieher, einen wenig liebevollen Umgang und den ständigen Drill mit übermäßiger Ordnung gekennzeichnet gewesen. Viele ehemalige Heimkinder berichten, dass die Erzieher ihnen oft vorgehalten hätten, dass sie selbst schuld daran seien, in das Heim gekommen zu sein. Bestrafungen hätten meist im Entzug von Vergünstigungen wie Taschengeld oder Nachtschlaf bestanden, aber auch die Isolation von der Gruppe kam vor. Arrestzellen gab es keine, wohl aber ein Einsperren in andere Räume wie Speisekammern oder Verlegung in ein Spezialheim zum Arrest. Es liegen aber auch über die Normalheime Einzelfallberichte mit Darstellungen von Kollektivstrafen, Misshandlungen, Schikanen, Gewalterfahrungen oder sexuellem Missbrauch durch Erzieher oder Lehrer vor. Die Zahl der Erzieher habe auch hier nicht ausgereicht, auch waren sie schlecht ausgebildet. Berichten zufolge haben sich Erzieher an dem Geld und den Lebensmitteln, die für die Kinder bestimmt waren, bereichert, das Beste für sich behalten oder die Kinder für Heimarbeiten und Privatarbeiten ausgenutzt.

Nach Angaben des Beraters Manfred May seien Schulabschlüsse hier eigentlich möglich gewesen, zur weiteren Ausbildung hätten die Kinder dann nach Hause entlassen werden können. Aus nicht verständlichen Gründen wurden sie aber meist nicht entlassen, sondern zur Ausbildung in einen Jugendwerkhof überwiesen, auch dann, wenn keine deutlichen Erziehungsprobleme mehr vorgelegt hätten. Als Grund wurde ohne weitere Erklärung angegeben, „das Erziehungsziel sei nicht erreicht“, ohne dies zu konkretisieren. Durch diese Maßnahmen sei es häufig zu langen Heimkarrieren mit Wechsel der Heime gekommen. Wer einmal im Heimsystem war, kam nur schwer wieder raus.

Aus den Normalheimen werden insgesamt deutlich mehr positive Erfahrungen berichtet als aus den Spezialheimen, oft aber nur mit einzelnen Erziehern, die Ausnahmen darstellten und sich nicht an die strengen Vorgaben hielten. Die jüngeren Kinder waren noch leichter zu erziehen, da sie noch

anpassungsbereiter waren und keinen Widerstand boten. Die Konflikte zwischen den Erziehern und den Heimkindern häuften sich dann mit zunehmendem Alter, besonders ab der Pubertät. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in den Normalheimen aufgrund des Personalmangels und der Unterfinanzierung, den Kindern nicht die notwendige pflegerische und besonders emotionale Zuwendung zuteilwurde. Die unzureichende Fürsorge und damit Massepflege führte zu Formen des Hospitalismus und zur Deprivation, also einer durchgehenden emotionalen Unterversorgung, die sich besonders schädlich auf die Entwicklung des Gehirns und damit die Persönlichkeit von Säuglingen und Kleinkindern auswirkt.

Beispiele für negative Erfahrungen

Ein Betroffener berichtet aus dem Kinderheim „Sonnenland“ Rodewisch bei Auerbach zu Beginn der 80er-Jahre:

„Dieses Heim war für Schulkinder der 1. bis zur 12. Klasse und Lehrlinge bzw. für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren konzipiert. Die Schüler und Lehrlinge wurden extern in ganz normalen Schulen und Berufsschulen unterrichtet. Das Heim beherbergte Mädchen und Jungen. Die Gruppen waren gemischt und setzten sich meist aus zwei bis drei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammen. Das Erziehungskonzept bestand anscheinend darin, eine familiäre, geschwisterliche Beziehung zu erzeugen, was aber durch den schlechten bis katastrophalen Elternersatz (durch die Erzieher) sich nur auf das in Ansätzen Geschwisterliche beschränkte. Die Erzieher konnten meiner Meinung nach aus folgenden Gründen entsprechende Beziehungen oder Vertrauen nicht aufbauen. Ständige politische Einflussnahme mit Pionier- und FDJ-Veranstaltungen, ständige Versuche, Jungen für den Militärdienst zu begeistern und wenn möglich durch eine Selbstverpflichtung zu binden. Pädophile Erzieher: Dies war so offensichtlich, dass wir als Kinder nicht glauben konnten, dass die anderen Erzieher nichts davon bemerkten und wir uns dadurch erst recht ausgeliefert

fühlten. Sach- und Lebensmittelspenden wurden im großen Stil von den Erziehern und Angestellten des Heimes gestohlen und/oder unterschlagen. Auf unliebsame und unangepasste Kinder wurden gezielt ältere Jugendliche angesetzt, welche die meist hilflosen drangsalierten bis hin zur schweren Körperverletzung, die Erzieher zogen sich währenddessen gezielt aus dieser Umgebung zurück und überließen die Kinder ihrem Schicksal. Ein Beispiel, wie es mir widerfuhr. Eine Erzieherin forderte mich im Vertrauen auf, ihr einen Westsender am Radio einzustellen, damit sie den „Sonderzug nach Pankow“ auch mal hören könne. Ich konnte nicht wissen, dass dies später gegen mich verwendet werden würde und ein weiterer Anklagepunkt gegen mich werden sollte. Formen der Bestrafung waren diverse Verbote, Taschengeld-Entzug, Ausgangs- und Urlaubs-Sperre, Arrestierung im Durchgangsheim Karl-Marx-Stadt und, wie bei mir, Zwangsausschulung und Verlegung in einen Jugendwerkhof.“

Zum Kinderheim A. S. Makarenko Berlin:

„Die erste Zeit verlief noch recht freundlich. Mit zunehmendem Alter wurde neben dem physischen auch der psychische Druck auf mich erhöht. Von kleinen Verboten, wie nicht raus zum Spielen oder Fernsehverbot, ging dies über in Essensentzug, stundenlangem Stehen auf dem Flur, Sätze hundertfach aufschreiben bis zu Tagesarresten.“

Ein Betroffener, der im 7. Lj. im Normalheim Voigstedt war, berichtet:

„Frühmorgens wurden wir mit Geschrei geweckt, ausziehen und im Laufschrift in den Waschraum rennen, dann Betten machen und essen. Wir mussten uns in Zweierreihen nach dem Alter geordnet aufstellen und dann Hand in Hand quer durchs Dorf in die Schule gehen. In der Schule angekommen wurden wir Heimkinder extra aufgestellt und mussten so lange warten, bis der Lehrer uns aufrief. Im Kinderheim musste ich für die älteren Kinder alles machen, was sie wollten, arbeiten oder sexuell. Ich erzählte es den Erziehern, aber das war ein Fehler, denn die erzählten es den anderen Kindern, und ich wurde

in der Nacht verdroschen. Ich wurde auch mehrmals von den Kindern in eine Kammer gesperrt, die zugeschlossen wurde, und erst nach zwei Stunden wieder herausgelassen. Ich wurde auch von den Erziehern des Öfteren in den Keller gesperrt, wenn ich mal bockig war. Nach der Schule musste ich in der LPG arbeiten, wenn ich zu wenig tat, wurde ich mit Essensentzug bestraft oder musste putzen.“

Beispiele für positive Heimerfahrungen

Eine Betroffene berichtet:

„Die geregelte Tagesstruktur tat mir gut, ich war auch froh, von meiner schwierigen Familie weg zu sein. Auch das regelmäßige Arbeiten war gut für mich. Ich wurde hier erstmals anerkannt und geachtet, auch gelobt.“

Eine Betroffene zu einem Normalheim:

„Besonders eine der Erzieherinnen war sehr liebevoll und kümmerte sich gut um mich. Zu ihr konnte ich eine bessere Beziehung aufbauen als zu meiner eigenen Mutter. Deshalb war es für mich ein schwerer Bruch, als ich später aus dem Heim entlassen wurde.“

Betroffener schreibt über ein Normalheim, 3. bis 4. Lj.:

„Die Frau W. und die U. waren lieb, ich saß bei denen immer auf dem Schoß.“

Betroffener über ein Normalheim:

„Ich habe auch positive Erinnerungen an das Spielen draußen in der Natur, am Fluss und auf den Wiesen. Auch gab es eine nette Familie im Dorf, die mich mochte und mir immer was zusteckte.“

Ein Betroffener, vom 3. bis 6. Lj. in einem Normalheim, schreibt:

„Es war im Großen und Ganzen schon in Ordnung dort, sicher hat mir eine Familie gefehlt, aber ich kann mich nicht beklagen, die

Erzieherinnen haben sich ganz gut um uns gekümmert. Ich bin nie geschlagen oder misshandelt worden. Ich hatte dort auch einige Freunde unter den Kindern. Am schönsten waren die Ferienzeiten an der See.“

Nach der Heimentlassung

Nach einer Anordnung sollte drei Monate vor Entlassung aus einem Heim „der Übergang vom Heimleben zur Öffentlichkeit“ mithilfe der Heimreferate der Jugendhilfe organisiert werden. Es sollte den Jugendlichen eine Arbeit, ein Wohnraum beschafft werden und die gesellschaftliche Erziehung durch einen Jugendhelfer für eine Art „Bewährungszeit“ durchgeführt werden. Mehrfach wurde durch Kontrollkommissionen noch bis in die 80er-Jahre festgestellt, dass bei dem größten Teil der Entlassenen das Erziehungsziel nicht erreicht worden sei und ein erheblicher Teil (30–50 %) straffällig wurde. Als Gründe wurden angegeben, dass die Jugendlichen in das alte negative Milieu zurückkommen, dass sie in kalte und heruntergewirtschaftete Wohnungen eingewiesen wurden, dass man ihnen mit Misstrauen begegnete und sie sich völlig selbst überlassen seien, die Betriebe häufig eine Einstellung der ehemaligen Heimkinder verweigerten oder keine geeigneten Betriebe für die erworbenen Teilfacharbeiterabschlüsse vorhanden waren (Jahn 2010).

Die Heimkinder empfanden die weitere Kontrolle durch den Staat nach der Heimentlassung oft als erneute Reglementierung und beklagt, dass es dadurch nur wenige Möglichkeiten gab, sich selbstbestimmt zu entwickeln.

„Ich erhielt eine Arbeitsplatzverpflichtung und einen geheimen Eintrag, eine Nummer in meinen Ausweis als Hinweis für meine Zeit im Jugendwerkhof.“

Einige Heimkinder versuchten sich den Kontrollen zu entziehen, verstießen so erneut gegen die Vorgaben des Staates. Sie

verweigerten sich und kamen wegen Arbeitsbummelei, Herumtreiben, Delikten wie Diebstählen dann später in Jugendhäuser (Jugendgefängnisse). Nicht wenige wollten die DDR ganz verlassen, stellten Ausreisearträge oder unternahm Fluchtversuche und gerieten in politische Haft. „Ich konnte danach einfach nicht mehr in der DDR bleiben, die ließen mich nie in Ruhe, deshalb habe ich versucht zu fliehen und kam dann in ein Jugendhaus nach Dessau.“ Andere waren bemüht, sich dem Alltag der DDR anzupassen, und bloß nicht mehr aufzufallen. Aus Angst vor Stigmatisierung und Zurückweisung durch das Umfeld verschwiegen sie ihre Heimgeschichte, nicht selten auch den späteren Ehepartnern. Aus berechtigter Angst vor Ablehnungen bei Bewerbungen legten sie die Zeugnisse der Teilfacharbeiterausbildung aus den Heimen nicht vor und verbrannten ihre Sozialversicherungsausweise, die Einträge zur Arbeit z. B. aus dem Jugendwerkhof enthielten. Heute fehlen ihnen diese Nachweise zur Vorlage für die Rentenversicherung.

„Ich habe mein Zeugnis über die Teilfacharbeiterausbildung nie vorgelegt, da ja der Stempel vom Jugendwerkhof drauf war, auch habe ich meinen Sozialversicherungsausweis verbrannt, wollte nicht, dass jemand das liest.“

2.4 Bis heute bestehende Folgeprobleme sowie Auswirkungen auf Beziehungen und die 2. Generation

Psychische Folgen

Die Berater und die ehemaligen Heimkinder berichten über erhebliche gesundheitliche, insbesondere psychische Folgesymptome durch die Heimerfahrungen, die auch durch die Auswertung der Begutachtungen bestätigt werden.

Im Vordergrund besteht bei den ehemaligen Heimkindern bis heute die Angst vor weiterer Stigmatisierung und Ablehnung aufgrund des Vertrauensverlustes in die

Gesellschaft, in den Staat, gegenüber Autoritäten und anderen Menschen allgemein. Viele haben über ihre Heimerfahrungen nie geredet, versucht, diese zu verdrängen und jede Erinnerung daran zu vermeiden. Nicht selten wissen auch die engsten Familienmitglieder bis heute nichts über den Heimaufenthalt. Viele Betroffene berichten über das Gefühl, sich nicht ausreichend schützen zu können, hilflos und unsicher zu sein und ständige negative Erwartungen zu haben. Sie verfügen über wenig Selbstvertrauen, haben nie gelernt, ihre Wünsche, Bedürfnisse oder Probleme zu äußern. Andere fürchten weiterhin Grenzverletzungen durch die im Heim gemachten Gewalterfahrungen und Demütigungen, empfinden sich schnell als bedrängt, bedroht und reagieren bei kleinsten Konflikten mit Abwehr, Kränkung oder übermäßiger Gereiztheit und können wegen der Reaktivierung der früheren negativen Erfahrungen ihre Gefühle und ihr Verhalten dann kaum kontrollieren.

Betroffener, drei Heimaufenthalte: Normalheim, Durchgangsheim, Spezialkinderheim:

„Durch die viele Gewalt, die Demütigungen und die Arreste wurde ich regelrecht zur Wut und zum Hass erzogen. Ich frage mich immer, warum ich eine solche Kindheit hatte.“

Betroffener, sechs Heimaufenthalte, Durchgangsheim, Spezialkinderheim, Jugendwerkhof, heute 38 Jahre alt:

„Nie wieder wird mir einer was antun, ich Sorge dafür und wehre mich. Aber ich muss schon aufpassen, denn ich rege mich zu schnell und übertrieben auf, kann mich dann kaum noch kontrollieren. Mich darf keiner schräg von der Seite ansprechen.“

Betroffene, 45 Jahre alt, Spezialkinderheim, Jugendwerkhof:

„Ich habe nie darüber geredet, mich immer so geschämt, es auch meinem Mann erst vor Kurzem erzählt. Ich fühle mich dann so klein und verletztlich, habe Angst, die denken doch dann alle, es wird schon einen Grund gegeben haben,

dass die im Heim war. Ich habe auch mein SV-Buch verbrannt, denn ich wollte das nicht vorzeigen im Betrieb, dann wäre ich doch gleich unten durch gewesen. Auch heute möchte ich nicht darüber reden, aber denke, es wird wohl Zeit.“

Sehr häufig werden typische posttraumatische, dabei komplexe Symptomkonstellationen benannt:

Ständige Wiedererinnerung an die negativen Erlebnisse des Heimaufenthaltes in Form von Bildern und Gedanken, Albträumen.

„Nachts kommen jetzt immer wieder die Erinnerungen hoch“ und durch Hinweisreize wie Geräusche, Gerüche. „Das verfolgt mich, die Gerüche der Menschen von damals, ich wechselte oft die Arbeit, weil ich die nicht ertragen habe, Schweiß oder wenn die Männer einfach so dumme Bemerkungen über Sex machten“, autoritärem Umgangston, aber auch Körpererinnerungen an den erlebten Schmerz durch die Schläge oder bestimmte Körperhaltungen z. B. stramm und gerade stehen müssen.

Betroffene zeigen alle Formen der Vermeidung der negativen Heimerinnerungen, nicht darüber zu reden, es zu verdrängen:

„Es gab schlimme Dinge in dieser Zeit, über die ich bis heute nicht reden kann, teilweise vergebens versuche aus meinem Gedächtnis zu löschen“,

„Ich rede da gar nicht darüber, habe Angst vor Stigmatisierung bis heute, vermeide das alles, gehe deshalb auch nie in eine Therapie“, Reizen aus dem Weg zu gehen, „Ich kann nicht mehr Bus oder Bahn fahren, die engen Räume, Menschen, erinnern mich an den Arrest“,

Erinnerungslücken bis zur ausgeprägten Dissoziation:

„Ich frage mich manchmal selbst, ob es so war, es überhaupt passiert ist, glaubt mir das einer, kann es ja selbst kaum glauben oder drifte so weg, als wenn ich gar nicht mehr da bin, kann mich dann gar nicht spüren“,

also Abspaltung der Erinnerungen.

Außerdem Störungen der Vitalität, Rückzug, Gefühllosigkeit, Gefühl nicht dazu zu gehören, verändert zu sein.

So wie Formen der Übererregung mit ausgeprägten Schlafstörungen, Gereiztheit, aggressiven Reaktionen, Gefühlen von Wut, Ärger, starker Unruhe, Schreckhaftigkeit, Gefühlen, nie mehr sicher zu sein, weiter bedroht zu sein,

„Ich habe eine Videoüberwachung im Hof installiert, mache nur die Tür auf, wenn ich vorher auf den Bildschirm sehe“,

mit starker Anspannung und körperlichen Stressreaktionen.

Betroffener, heute 60 Jahre:

„Er habe nur wenig Zugang zu seinen Gefühlen, bis heute nie über das Heim gesprochen, engagiere sich aber für andere Heimkinder. Er habe sich nach einer Flucht eine gute Existenz im Westen aufgebaut, sei dann aber später in Konkurs gegangen. Er könne bis heute keine Ordnung zu Hause halten, habe auf zu großem Fuß gelebt. Er habe keine engen Kontakte oder Beziehungen führen können. Er stehe nicht mit der eigenen Vergangenheit in Verbindung, die sei wie abgespalten.“

Betroffener mehrere Heimaufenthalte mit ausgeprägten Gewalterfahrungen:

„Durch Zufall machte ich die Erfahrung, dass man sich durch Luftanhaltens selbstständig bewusstlos machen kann. Ich wendete diese Form des Abschaltens im Heim dann an, wenn es Gruppenprügel gab.“

In erheblichem Ausmaß werden Angstsymptome aller Art benannt: allgemeine Ängste vor dem Leben, dass Negatives passiert; Verlustängste; spezifische Phobien vor engen Räumen, Menschenmengen, verschlossenen Türen, Dunkelheit, aber auch vor Autoritäten, rauem Umgangston, Befehlston, Behörden; sozialphobische Ängste, abgelehnt zu werden, nicht gemocht zu werden. Dies führt zu oft ausgeprägter Vermeidung der

Konfrontation damit, der sozialen Aktivitäten bis zum völligen Rückzug und Isolation durch reaktives Vermeiden, z. B. öffentlicher Verkehrsmittel, das Haus alleine zu verlassen, einkaufen zu gehen, Räume zu betreten wie Kino, Gaststätten usw. Auch depressive Symptome wie ständiges Grübeln, Antriebslosigkeit, Rückzug, Insuffizienz erleben, Wertlosigkeit und auch erhebliche Scham- und Schuldgefühle werden häufig genannt.

Betroffene:

„Ich wohne jetzt schon Jahre in einem schönen Haus, war aber bis heute noch nie im Keller oder auf dem Dachboden. Das würde mich sofort an die Arrestzelle im Jugendwerkhof erinnern, da habe ich Angst, wird mir schon bei dem Gedanken ganz übel.“

Betroffene:

„Ich kann nicht zum Arzt, ich kann da nicht ins Wartezimmer, das ist mir zu eng und so viele Leute, das halte ich nicht aus, bekomme dann Schweißausbrüche, muss dann raus, da fühle ich mich wieder eingesperrt.“

Die Schwiegermutter einer Betroffenen berichtet:

„Meine Schwiegertochter hat eine schwere Angststörung, schwere Phobien seit zehn Jahren mit Panikattacken. Sie hyperventiliert, verlässt das Haus nicht mehr. Oft hat sie auch schwere Depressionen, bleibt dann im Bett, zieht sich stark zurück. Sie kann nichts alleine machen, keine Aktivitäten, hat keine Kontakte. Wir wussten lange nichts von der Heimzeit, sie redet nicht darüber, schämt sich sehr und hat immer viel Verlustangst. Wir wissen uns keinen Rat mehr und sind verzweifelt, sie kann ja gar nicht zur Therapie, sie geht ja nicht mehr aus dem Haus.“

Immer wieder wird auch berichtet, dass die negativen Gefühle kaum zu ertragen sind, wenn die Erinnerung hochkommt, Gefühle wie Angst, Wut und Ärger dann gegen sich selbst gerichtet werden, das mündet in auto-aggressivem Verhalten, Selbstverletzungen,

Suizidalität und wiederholten Suizid-Versuchen. Die Erfahrungen und Identifikationen mit den Tätern führen zu einer sogenannten Reviktimisierungsneigung, d. h. sie werden quasi wiederholt, indem sich z. B. Frauen in Beziehungen begeben, die wiederum zu neuen Gewalterfahrungen führen, oder sich in gefährliche Situationen begeben, hohe Risiken eingehen. Zur Bekämpfung der Symptome berichten viele ehemalige Heimkinder, sekundäre Süchte entwickelt zu haben wie Alkoholmissbrauch, Tablettensucht oder Nikotinabusus. Aber auch Essstörungen und viele somatische Symptome wie z. B. Magen- und Darmprobleme, Kopfschmerzen, Verspannungen werden häufig geäußert.

Den Beratern zufolge lassen sich verschiedene Einwirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der ehemaligen Heimkinder und das heutige Leben sehr behindernde Versuche zur Bewältigung der Heimerfahrungen beobachten und in drei Kategorien fassen:

Der erste Typ zeichne sich durch folgende Merkmale aus: mangelndes Selbstwertgefühl, sei unsicher, hilflos, habe Minderwertigkeitsgefühle, leide unter Schuld- und Schamgefühlen, sei oft depressiv, resigniert, ziehe sich zurück, habe negative Erwartungen, sei unselbstständig und schnell überfordert, habe Probleme, die Verantwortung für sich zu übernehmen, jetzt selbst bestimmen zu dürfen, klammere sich deshalb an Partner und sei dann schnell abhängig.

Betroffener, Aufenthalt in mehreren Heimen, Normalheim, Spezialkinderheim, Sonderkombinate:

„Ich habe noch heute Schwierigkeiten, mich zu behaupten, ich habe Hemmungen mich anderen gegenüber zu öffnen. Das wird heute noch genutzt, um mich in eine Ecke zu drängen, ich fühle mich schnell erniedrigt. Ich bin heute sensibler und emotional anders ausgerichtet als andere Menschen, die diese Erfahrung in ihrem Leben nie machen brauchten.“

Der zweite Typ musste sich im Heim immer behaupten, in der Hierarchie bestehen, konnte die Wut- und Ärgergefühle nie ausleben, musste sich der Gewalt anschließen in

der Gruppe, sich durchkämpfen und selbst Gewalt anwenden lernen, hat Probleme, sich Autoritäten heute unterzuordnen, Konflikte auszuhalten, verbal zu klären, weist eine erhöhte Reizbarkeit, Wut-Ärgergefühle, Aggressionen, Kontrollverluste auf, gerät schnell und oft in Konflikte, ist auch verbittert, hat nicht gelernt, bei Problemen Hilfe anzunehmen, traut niemand mehr, entwickelt ein „Einzelgängertum.“ Einige sind in die Kriminalität abgerutscht, da sie ihr Verhalten nur schwer kontrollieren können.“

Eine Betroffene berichtet:

„Durch den täglichen Kampf im Heim und die ständige Notwendigkeit der Selbstbehauptung in der Gruppe wurde ich immer aggressiver. Dieses führte letztendlich auch zu Gewaltausbrüchen gegen meine Mutter, die daraufhin den Kontakt zu mir abbrach. Heute sage ich über mich: Ich bin durch die Heimzeit völlig verroht, kompromissunfähig, beziehungsunfähig, ausgebrannt, verletzt, habe starke Schlafstörungen und bin immer sehr aufbrausend. Ich kam nie mehr mit meinem Leben klar, bin jetzt zu 60 % schwerbehindert und brauche für die Alltagsbewältigung einen Betreuer.“

Der dritte Typ hat nicht offen verdrängt, ist auch nicht aggressiv, sondern versuche durch die ständige Beschäftigung mit dem Thema Heim eine Bewältigung zu finden. Oder aber lenkt sich von der eigenen Geschichte unbewusst ab, indem alle Kraft in die Unterstützung anderer Heimkinder gesetzt wird, also eine Art Helfersyndrom entwickelt wird. Dieses Verhalten wird mit der Zeit zum Lebensmittelpunkt, verbraucht viel Energie und Kraft, ist ein ständiger Kampf um Gerechtigkeit, Wiedergutmachung. Andere wichtige Lebensbereiche werden stattdessen vernachlässigt, das Erlebte durch die übermäßige Beschäftigung mit der Heimzeit ständig reaktiviert, die Belastung selbst kaum wahrgenommen. In einigen Fällen ist es auch ein Versuch, die lange fehlende Aufmerksamkeit und Bestätigung zu erlangen.

Es werden auch immer wieder Zwänge und Tics z. B. in den Bereichen Ordnung

und Sauberkeit berichtet, die sich durch die ständigen rigiden Ordnungsmaßnahmen in den Heimen entwickelt haben oder Kontrollzwänge, um aufkommende Ängste zu lindern.

Eine Betroffene berichtet:

„Ich muss die Wäsche noch wie im Heim falten auf Kante und nach Farben in den Schrank sortieren. Ich will das eigentlich nicht mehr machen, aber kann es einfach nicht ablegen.“

Ein Betroffener schreibt:

„Ich muss immer den Herd, die Lichtschalter kontrollieren, bevor ich rausgehe. Aber auch am Abend ob die Fenster geschlossen sind, die Haustür, denn ich fühle mich seit der Heimzeit nicht mehr sicher, denke auch immer, ich vergesse was, traue mir selbst nicht mehr.“

Bei anderen Heimkindern hat die ständige Bevormundung und Kontrolle, dass alles von oben geregelt und vorgegeben wurde, dazu geführt, dass sie nicht selbstständig wurden, keine eigene Tagesstruktur und Ordnung entwickeln konnten und nach der Heimentlassung in einem völligen Chaos versunken sind.

Ein Betroffener berichtet:

„Ich war doch jahrelang in Heimen, musste immer in der Gruppe sein, alles machen, was die sagen, alles lief nach einem Plan. Als ich dann mit 18 Jahren entlassen wurde und eine Wohnung hatte, kam ich nicht klar, versank im Chaos. Ich konnte mich nicht versorgen, Ordnung halten, für mich die Dinge regeln. Meine Schwester und ihr Mann haben mich dann zu sich geholt und mir geholfen, ich war total unselbstständig und kann bis heute nur schwer klare Pläne entwickeln.“

„1964 wurde ich dann nach Altengottern in Thüringen gebracht, in ein Spezialheim für Schwer erziehbare. Zu diesem Zeitpunkt bin ich schon ein richtiges Heimkind und nicht mehr sozialisierbar. Mein gesamtes Denken und Handeln ist zu diesem Zeitpunkt schon derartig

vom Heimleben geprägt, dass ich bestimmte Umgangsformen nicht mehr beherrsche. Ich reagiere zum Beispiel nur noch auf Kommandos. Das heißt, ich bewege mich nur noch, wenn ich es gesagt bekomme. Eigentumsformen kenne ich nicht mehr. Alles was ich besitze, sind die Haare auf meinem Kopf. Selbst mein Körper gehört nicht mehr mir. Ständig bin ich auf Befehl in Bewegung. Der gesamte Tagesablauf ist minutiös geplant. Freizeit oder selbstständiges Beschäftigen gibt es nicht mehr. Selbst beim Bücherlesen wird man nicht in Ruhe gelassen.“

„Mir fehlen drei Jahre meiner Jugend, ich habe keine Jugendfreunde und weiß nicht, wie schön oder nicht schön es wäre, welche zu haben, drei Jahre Mutter- oder Elternliebe, drei Jahre kein eigenes Leben. Ich wurde immer gelenkt und andere haben mit aufgepasst, keiner hat mir gesagt, dass Bildung unwahrscheinlich wichtig ist. Zur Entlassung aus der siebenten Klasse war ich fast Klassenbester (das Zeugnis ist vorhanden) und sollte Betonbauer lernen. Meine psychischen Probleme, die ich erlitten habe, die kenne ich gar nicht, weil ich gar nicht weiß, was es heißt, ein soziales Umfeld oder Freunde zu haben, hatte nie die richtige Chance und Zeit dazu. Wahrscheinlich bin ich daran auch noch selber schuld, fühle mich als Versager und nicht gesellschaftsfähig. Merke heute, dass ich anders bin als normale Menschen, fühle mich schlechter, vielleicht konnte ich es nie oder habe es beizeiten verlernt, das herzhaft Lachen.“

Heimkinder, mit Erfahrungen durch sexuelle Übergriffe, leiden heute unter erheblichen Beeinträchtigungen in ihren Beziehungen, können körperliche Nähe, Zärtlichkeiten oft nur schwer zulassen und sind in ihrer sexuellen Genussfähigkeit eingeschränkt oder lehnen Sexualität gänzlich ab.

Die geschilderten vielschichtigen psychischen Belastungen der ehemaligen Heimkinder führen bis heute zu erheblichen Problemen im Beziehungs- und Kontaktverhalten, zu häufigen Beziehungsabbrüchen, Trennungen, Scheidungen oder auch Rückzug. Insgesamt bewirken sie auch eine geringere Belastbarkeit und emotionale Labilität bei kleinsten Irritationen wie z. B. Lebensbelastungen

durch Krankheit, Arbeitsplatzprobleme, da das gesamte Kompensationsvermögen der Betroffenen eingeschränkt ist und eine höhere Stressvulnerabilität besteht. Einige Betroffene sind krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, ihren Alltag und ihre Angelegenheiten zu regeln, und benötigen eine Betreuung für diese Bereiche.

Die Berater/-innen berichten von wiederholten Fällen, in denen einige Betroffene nach der Heimentlassung doch noch eine berufliche Karriere machen konnten, besonders oft in Helferberufen. Dann, Jahre oder Jahrzehnte später, kamen die negativen Heimerfahrungen auf einmal wieder hoch und erlebten die Betroffenen ausgeprägte nervliche Zusammenbrüche, die letztlich auch zum sozialen Abstieg und zur Berufsunfähigkeit führten.

Körperliche Beschwerden

Es wird auch gehäuft über körperliche Probleme der ehemaligen Heimkinder berichtet. Die Betroffenen hätten im Heim keine ausreichende Selbstfürsorge gelernt und fühlten sich sowieso wertlos. Deshalb könnten sie auf die eigene Gesundheit nicht genügend achten, seien nicht rechtzeitig zu Ärzten gegangen, würden sich nicht genug selbst fördern und pflegen. Auch das Vermeidungsverhalten, die Angst vor Ärzten und die oft schlechte finanzielle Lage würden zur mangelnden Gesundheitsfürsorge beitragen. Betroffene beklagen aber auch die fehlende ärztliche Versorgung, besonders die zahnärztliche, in den damaligen Heimen.

„Ich habe schlechte Zähne, meine Fehlstellung und die Zähne wurden im Heim nie behandelt. Ich hatte mit 18 Jahren schon vorne keine eigenen Zähne mehr. Sich eine Zahnbehandlung leisten zu können, das wäre schön.“

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die Partnerschaft

Frauen hätten häufig nach der Heimentlassung den Traum von einer heilen Familie

durch eine vorschnelle Familiengründung umgesetzt und ihr „Wunschkind“ bekommen. Aufgrund der durch die Heimzeit bestehenden Verlustängste zeigten sie oft ein sehr abhängiges und klammerndes Verhalten gegenüber den Partnern, waren mit der Beziehungsgestaltung und auch der Erziehung der Kinder überfordert. Die daraus entstehenden Konflikte führten dann nicht selten zu Trennungen.

Andere Frauen hätten sich ungewollt in Gewaltbeziehungen begeben, da sie sich minderwertig fühlten und nach Führung und Stärke beim Partner suchten. Ihre negativen Gewalterfahrungen aus dem Heim wurden dadurch quasi wiederholt.

Auch viele männliche ehemalige Heimkinder hatten aus gleichen Beweggründen schnell eine Familie gegründet. Sie konnten, da sie im Heim zu wenig emotionale Zuwendung erhielten und es nie gelernt hatten, mit Gefühlen umzugehen, nur schwer einen Zugang zu den eigenen Gefühlen finden und deshalb bis heute keine zärtlichen Gefühle zeigen, z. B. die eigenen Kinder nicht in den Arm nehmen. Andere hatten sich eher zurückgezogen, da sie im Heim gelernt hatten, immer alleine mit ihren Problemen fertig zu werden, dort zu Einzelkämpfern wurden. Sie sind deshalb bis heute nicht in der Lage, Hilfe aufsuchen oder anzunehmen, und gingen gar keine Beziehungen ein. Nicht selten hat sich ein aggressives, gereiztes Verhalten aufgrund der früheren Gewalterfahrungen entwickelt, daraus resultierende Wut- und Ärgergefühle werden mit Alkohol betäubt. Einige sind durch ein fehlendes Kontrollverhalten ins Kriminelle abgestürzt und im Gefängnis gelandet. Der Berater M. May berichtet, einige ehemalige Heimkinder im Gefängnis aufgesucht zu haben, die durch die Heimzeit, einem späteren gescheiterten Fluchtversuch mit anschließender politischer Haft im Verlauf ihres Lebens immer wütender und aggressiver wurden und Gewaltdelikte oder Diebstähle begingen, die zur Haft führten.

Partnerschaft

Viele Betroffene, die heute in

funktionierenden Beziehungen leben, betonen die gute emotionale und soziale Unterstützung durch ihre Lebenspartner, die trotz vielfältiger Spannungen und Konflikte zu ihnen halten.

„Es ist schön, dass meine Frau zu mir steht, trotz allem, was auch passiert, ich könnte ohne meine Familie, wir drei, nicht sein. Wenn meine Frau nicht da wäre und mein Sohn, dann würde ich mir was antun.“

Einige ehemalige Heimkinder konnten aufgrund ihrer negativen Erfahrungen nicht das notwendige Vertrauen aufbauen, sich auf eine Partnerschaft einzulassen, und leben allein und sehr zurückgezogen. Andere berichten über wechselnde Partnerschaften und häufige Trennungen, da aufgrund ihrer psychischen Probleme ständig Konflikte entstehen, die Partner das auf Dauer nicht aushielten.

„Ich weine oft plötzlich, bin aufbrausend, reizbar, kann Autoritäten nicht vertragen, kriege dann Wutausbrüche. Ich habe gelernt, mir alleine zu helfen, mich nur auf mich zu verlassen. Deshalb lebe ich allein, ich kann mich nicht auf andere Menschen einstellen.“

Folgen bis in die 2. Generation

Die Folgen der Heimerziehung reichen oft bis in die nächsten Generationen und sind vielfältig. Sie entstehen durch die Übertragung der eigenen negativen Erfahrungen, Ängste und Symptome auf die Kinder. Betroffene schirmen die Kinder aus Angst, ihnen könne auch Negatives passieren oder sie könnten sie verlieren, vor dem Umfeld ab. Wie eine Betroffene sagt:

„Ich habe meine Kinder aus Angst in einen ‚gläsernen Käfig‘ gesperrt, sie möglichst zu Hause behalten, nicht raus gelassen.“

Auch berichten sie über die Sorge, mit der Pubertätsphase der Kinder nicht fertig zu werden, diese richtig zu gestalten, damit

die Kinder nicht auch in Konflikt mit dem Staat gerieten. Viele würden sich selbst zu autoritär gegen die Kinder verhalten oder sie zu überfürsorglich behandeln. Das werde oft nicht bewusst und wenn, dann entstehe Hass auf sich selbst, dass man nichts daraus gelernt habe. Meist steht zwar der Wunsch im Mittelpunkt „die Kinder sollen es besser haben, sie sollen glücklich sein“, es gelinge aber nicht immer, einen guten Weg im Umgang mit den Kindern zu finden, da die eigenen negativen Erfahrungen unzureichend reflektiert werden und bisher nicht verarbeitet wurden.

Eine Betroffene schildert:

„Sie fragen nach den Folgen der Heimerziehung? Die Fehler den eigenen Kindern gegenüber. Ich habe sie ständig beschützt, ihnen alles abgenommen. Heute leide ich darunter, dass sie so unselbstständig sind, und mache mir Vorwürfe.“

Soziale Folgen

Aufgrund der dargestellten geringen und eingeschränkten Bildungsmöglichkeiten in den Heimen verfügt ein erheblicher Anteil der ehemaligen Heimkinder nur über geringe Schulabschlüsse und Teilfacharbeiterausbildungen oder gar keine Berufsausbildung. Einige Berater äußern auch die Erfahrung, dass sich manche Betroffene schriftlich nicht gut ausdrücken können, deshalb Angst vor dem Ausfüllen von Formularen und Anträgen haben, sich auch vor den Behörden fürchten. Viele ehemalige Heimkinder sind heute arbeitslos, Hartz-IV-Empfänger oder Erwerbsunfähigkeits-Rentner, obwohl sie noch relativ jung und noch lange im arbeitsfähigen Alter sind. Besonders nach der Wende hatte es häufig einen Bruch im Berufsweg gegeben, da viele über keine gute Grundausbildung verfügten, die Teilfacharbeiterabschlüsse in der BRD nicht anerkannt wurden und damit für sie weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Diese erneute Chancenlosigkeit empfinden die ehemaligen Heimkinder wieder als Demütigung und Kränkung. Da

auch die Rentenzahlungen aufgrund der eingeschränkten Berufswege und der Nichtanerkennung von Rentenanwartschaften aus der Heimarbeit meist sehr gering ausfallen, ist die finanzielle Lage der Heimkinder eher als schlecht zu bezeichnen.

Frau Morawe berichtet von Betroffenen aus dem Durchgangsheim Bad Freienwalde:

„Von 13 Interviewpartnern ist nur noch einer arbeitsfähig, alle anderen schon EU-Rentner. Bei den meisten sind psychische Störungen als Ursache, vor allem eine PTBS als Diagnose, in ärztlichen Attesten bescheinigt. Auch die anderen Berater/-innen benennen eine auffällig hohe Rate an Erwerbsunfähigkeit und eine schwierige finanzielle Lage bei den meisten ehemaligen Heimkindern.“

Betroffene, heute Mitte 40:

„Ich bin seit acht Jahren EU-Rentnerin, erst hatte man das abgelehnt. Ich war psychisch so fertig, war über vier Jahre komplett pflegebedürftig wie eine alte Frau, konnte mehr nicht aus dem Haus, habe gar nichts mehr geschafft. Meine Ehe ist darüber auseinander.“

Über eine Betroffene, heute Anfang 40, wird berichtet:

„Sie hat sich nach der Wende aufgerafft und noch Fachverwaltungsangestellte gelernt, sich richtig hoch gearbeitet. Heute kann sie nicht mehr arbeiten gehen wegen der ständigen Panikattacken. Es fing an, als der Sohn schwer erkrankte, die Belastung sehr hoch wurde, da konnte sie auch die Heimzeit nicht mehr weiter wegdrängen. Sie hat früher sehr gut verdient, jetzt bezieht sie EU-Rente und ist heute ein Sozialfall. Alles macht zusätzliche hohe Kosten, da sie ja nichts mehr alleine regeln kann und für alles eine Hilfe braucht.“

Probleme mit der Akteneinsicht

Um eine Rehabilitierung der Heimerfahrungen nach dem StrRehag zu beantragen, müssen die ehemaligen Heimkinder die Einweisungsgründe und den Heimaufenthalt nachweisen können. Es besteht aber auch ein nachvollziehbar großes Interesse der ehemaligen Heimkinder, die eigene Biografie zu vervollständigen, also die Einweisungsgründe und den Heimverlauf zu erfahren. Manche, die keinen Kontakt mehr zu den Eltern hatten, möchten auch auf diesem Wege Angaben zu ihren Eltern oder auch Geschwistern finden. Der Zugang zu den Akten ist aber erheblich erschwert, die Situation insgesamt sehr unübersichtlich, da diese an unterschiedlichen Stellen z. B. bei Ämtern, noch bestehenden Heimen, Nachfolgeeinrichtungen, aufbewahrt werden oder wegen der abgelaufenen Aufbewahrungsfristen schon vernichtet wurden. Nicht selten wird nach Anforderung der Akten bei einem Amt erst deren Vernichtung angegeben, dann taucht aber bei weiteren Nachforschungen plötzlich an anderer Stelle Akten wieder auf. Auch in den Stasiunterlagen und bei den Gauck-Behörden ließen sich manchmal Hinweise auf Heimunterbringungen finden. Beachtet werden muss auch (wie unter Einweisungsgründe beschrieben), dass die Inhalte der Akten widersprüchliche oder falsche Einweisungsgründe enthalten können, wie also die Interpretation der Inhalte erfolgt. Betroffene äußern häufig Ängste, in den Jugendämtern noch heute Beschäftigte aus der Zeit der Jugendhilfe anzutreffen, sich nicht ausreichend äußern oder durchsetzen zu können, auch vor den eigenen unangemessenen Reaktionen bei einer solchen Begegnung und der Konfrontation mit den Inhalten der Akten. Andersherum werden auch Ängste der Mitarbeiter der Jugendämter vor den möglichen Reaktionen der Betroffenen geschildert. Eine Einsichtnahme vor Ort ist deshalb nicht immer sinnvoll oder nur in Begleitung einer neutralen Person durchzuführen.

Eine Beraterin schildert die Reaktion der Mitarbeiterinnen eines Jugendamtes bei einer Akteneinsicht vor Ort:

„Die Mitarbeiterin des Amtes hätte deutliche Ängste gehabt, eine Kollegin als Zeugin dazu gerufen, sich sehr abweisend verhalten. Sie habe von der Betroffenen verlangt, während der Akteneinsicht keinerlei Bemerkungen zu machen, keinen Satz zu sagen. Möglicherweise bestünden Ängste bei den Jugendamtsmitarbeitern, von Betroffenen angezeigt zu werden. Die Beraterin habe mehrfach erlebt, dass im Jugendamt behauptet wurde, die Akten seien bereits vernichtet worden, die dann später im Gerichtsverfahren plötzlich doch dem Gericht vorlagen, ohne dass Betroffene vorher davon Kenntnis erhalten hatten.“

Weitere Berichte von Berater/-innen:

„Es lägen oft gegenteilige Angaben der Jugendhilfe und der Eltern in den Akten vor. In den Akten werde durch die Jugendhilfe in mehreren Fällen behauptet, die Eltern hätten die Kinder nach einer Flucht nicht mehr haben wollen. Es wurden dann aber Beweise wie Briefe der Eltern, Rechtsanwaltsverkehr in den Akten gefunden, dass die Eltern sich um eine Familienzusammenführung bemüht hatten. Aus der Heimzeit bestehende Schuld- und Schamgefühle der Betroffenen würden beim Lesen der damaligen Begründungen für ihre Einweisung ins Heim häufig reaktiviert. Es sei eine sehr belastende Situation für die Betroffenen, man dürfe sie da nicht alleine lassen.“

„Die Akteneinsicht sei vom Jugendamt in drei ihr bekannten Fällen verweigert worden, obwohl die Akten dort vorlagen. Als Begründung wurde genannt, dass andere Personen durch Angaben in den Akten betroffen seien, man nicht die Schweigepflicht brechen wolle.“

Hier wurden die juristischen Ausführungen des runden Tisches zur Akteneinsicht nicht beachtet oder sind wahrscheinlich dem Amt gar nicht bekannt gewesen.

Erfahrungen mit der Rehabilitierung

Aus Sicht der Berater ist die Rehabilitierung der negativen Heimerfahrungen für die ehemaligen Heimkinder auch als ein symbolischer Akt von großer Bedeutung, um dem Gefühl, immer noch stigmatisiert zu sein, entgegenzuwirken,

das daraus entstandene geringe Selbstwertgefühl zu stärken und die Schuldgefühle der Betroffenen zu lindern. Es sollte deutlich gemacht werden, nicht die Heimkinder tragen die Schuld, sondern die Gesellschaft ist bereit, für die negativen Heimerfahrungen und deren Folgen die volle Verantwortung zu übernehmen.

Durch die Medien wurden voreilig unkorrekte Angaben über die Rehabilitierungsmöglichkeiten der Heimkinder verbreitet und damit falsche Hoffnungen bei den Heimkindern geweckt. Es kommt deshalb bei Ablehnungen auch aussichtsloser Anträge immer noch zu großen Enttäuschungen. Wenn keine politischen Gründe der Heimeinweisung nachweisbar sind, werden viele Anträge vom Gericht abgelehnt, ohne dass die Verhältnismäßigkeit der Heimeinweisungsgründe zur Unterbringung z. B. in einem Spezialheim ausreichend überprüft wurde. Dabei ist die Entscheidungspraxis der Gerichte zurzeit nicht nur bundesweit sehr unterschiedlich, sondern auch je nach Stufe des Gerichtes im gleichen Bundesland nicht einheitlich, so entscheidet z. B. ein Oberlandesgericht anders als das Landesgericht des gleichen Bundeslandes. Die Bemühungen der Gerichte, zur Sachaufklärung beizutragen, seien ebenfalls sehr unterschiedlich. Das Thüringer OLG führt, obwohl in solchen Verfahren eher ungewöhnlich, zur Informationssammlung und um sich ein umfassendes Bild der Sachlage zu verschaffen, auch persönliche Anhörungen der Betroffenen bei fehlender Aktenlage durch und bemüht, sich auch weiträumig Akten zu beschaffen. Ein solcher Aufwand wird lange nicht von allen Gerichten betrieben, meist wird auf die persönliche Anhörung der Betroffenen verzichtet. (Zur weiteren Darstellung der Problematik möchten wir auf die Rechtsexpertise verweisen.) Die sehr unterschiedlichen und auch in den Begründungen abweichenden Urteile der Gerichte sind für die Betroffenen verständlicherweise nicht nachvollziehbar und führen im Falle einer Ablehnung oft zu einer zusätzlichen beträchtlichen Belastung oder erneuten Reaktivierung der im Heim erworbenen Gefühle, wie immer ungerecht behandelt zu werden

und dem hilflos ausgesetzt zu sein, das ohnehin nur schwache Vertrauen in den Staat geht verloren. Um eine Rehabilitierungsmöglichkeit zu prüfen, wurden bei fehlenden Nachweisen auch in Einzelfällen Glaubhaftigkeitsgutachten durch die Gerichte angeordnet. In diesen sehr aufwendigen Gutachten soll die Glaubhaftigkeit der Angaben der Betroffenen überprüft werden und die Betroffenen müssen ihre negativen Heimerfahrungen deshalb sehr detailliert schildern. Diese starke Konfrontation mit der Vergangenheit führt zu erheblichen psychischen Belastungen bis hin zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes. Der Berater Herr May berichtet über den Fall einer Betroffenen, die zur Durchführung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens drei Tage stationär aufgenommen und untersucht wurde. Die angewandten Methoden der Glaubhaftigkeitsgutachten wurden ursprünglich zur Überprüfung der Angaben von Zeugen oder Tätern entwickelt. Inwieweit die gleichen Methoden geeignet sind, die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Zeugen zu überprüfen, die ja nicht neutrale Zeugen, sondern auch gleichzeitig Opfer sind, ist in der Fachwelt umstritten, besonders die Eignung bei der Untersuchung traumatisierter Personen.

Eine Beraterin äußert:

„Die Chancen der Betroffenen auf eine Rehabilitierung der Heimerfahrungen seien derzeit gering, ca. 96 % der von ihr begleiteten Anträge wurden abgelehnt. Für sie sei es sehr schwer, den Betroffenen diese Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens und die hohe Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zu vermitteln. Sie überlege oft, ob es überhaupt sinnvoll sei, unter diesen Bedingungen Betroffenen zur Antragstellung zu raten, es nicht sogar besser wäre, eher davon abzuraten, um ihnen die Enttäuschung zu ersparen und diese nicht mit ansehen zu müssen. Es sei sehr schwer für die Betroffenen die nötigen Beweismittel zu erbringen, auch würden die Akten von den Richtern oft unreflektiert gelesen. Noch schlimmer sei es für Betroffene, wenn in den Ablehnungsbescheiden der Gerichte als Begründung die fraglichen Angaben aus den Jugendakten wörtlich übernommen würden. Die Betroffenen haben

dann das Gefühl, wenn sie das lesen müssen, es wiederhole sich das alte Unrecht. Dann stellen sie sich oft die Frage, ob so ein Prozess denn überhaupt zumutbar ist. Auch die Übernahme von Anwaltskosten stelle ein oft unlösbares Problem für Betroffene dar, weshalb es schwierig für sie sei, einen Widerspruch einzulegen.“

Eine Beraterin schildert die Geschichte eines Betroffenen, dessen Mutter in den Westen geflüchtet war und den Sohn nach der Geburt in der DDR zurücklassen musste, da sein Leben in akuter Gefahr war. Er habe eine lange Heimkarriere durchgemacht, war im Normalheim, Spezialkinderheim, Jugendwerkhof und in einem Heim der Sonderkombinate untergebracht. Die Mutter habe mit einem Antrag auf Familienzusammenführung versucht, den Sohn zu sich in die BRD zu holen, dieser wurde von DDR-Seite abgelehnt, was in den Akten auch dokumentiert ist. Der Rehabilitierungsantrag des Betroffenen wurde durch das Landgericht Halle in erster Instanz abgelehnt, das Oberlandesgericht Naumburg habe ihn dann rückwirkend ab dem Säuglingsalter für die ganze Heimzeit rehabilitiert, da die Bemühungen der Mutter doch nachgewiesen werden konnten. Die Reaktion des Betroffenen auf die Rehabilitation macht deren symbolischen Wert noch einmal sehr deutlich:

„Er habe seit der Rehabilitation einen ganz anderen Gang bekommen, es seien schwere Lasten von ihm abgefallen. Er fühle sich erstmals im Leben bestätigt, das ewig auf ihm lastende Stigma sei nun endlich weg.“

Eine Beraterin berichtet:

„Mehrfach hätten Gerichte als Ablehnungsgründe angegeben, die belastenden Erfahrungen in den Spezialkinderheimen der DDR wären gleichzusetzten mit denen der Westheimkinder. Eine strafrechtliche Rehabilitation sei deshalb nicht möglich, die Betroffenen könnten ja Anträge an den geplanten Entschädigungstopf für alle Heimkinder stellen.“

Eine Betroffene, die in einem

Durchgangsheim und Jugendwerkhof war und sehr belastende Heimerfahrungen durchlebte, berichtet:

„Ich wurde nicht persönlich angehört oder befragt vor dem Gericht, die Richter sahen sich nur die Aktenlage an, ich habe sie nie kennengelernt und sie mich nicht. Da stand ja nicht viel und manches auch noch falsch, alle Anträge auf Rehabilitation wurden abgelehnt. Ich als Person war gar nicht wichtig, war nur eine Akte wie in der DDR. Ich empfinde das als Wiederholung des damaligen Unrechtes, und schon wieder bin ich hilflos. Wie soll ich da Vertrauen in den Rechtsstaat finden? Ich ging bis in die dritte Instanz, hatte aber keinen Erfolg im Bundesland Sachsen. Heute sitze ich auf den Anwaltskosten und muss diese von meiner geringen EU-Rente abtrottern.“

2.5 Welche Wünsche und Bedürfnisse äußern die Betroffenen?

Gesellschaftliche Anerkennung des Unrechtes, Rehabilitation, präventive Maßnahmen für die Zukunft

An erster Stelle der Wünsche ehemaliger Heimkinder steht das Bedürfnis, dass ihre negativen Heimerfahrungen als Unrecht durch die heutige Gesellschaft anerkannt wird, sie also rehabilitiert werden. Um dies zu erreichen, müssten die Heimzustände in der DDR erst einmal der Öffentlichkeit ausreichend bekannt gemacht werden. Nur so könne das bis heute andauernde Gefühl der Stigmatisierung, „ein Heimkind und von der Gesellschaft missachtet zu sein“, gebessert werden. Genauso häufig wird der Wunsch geäußert, dass Ähnliches nie wieder passieren dürfe, also nach Prävention.

„Auf jeden Fall müsste mehr in den Medien wie Zeitungen oder Fernsehen darüber berichtet werden, denn nach wie vor ist es nur eine Handvoll ehemaliger Heimkinder, die für das Unrecht entschädigt wurden. Oft haben wir ehemaligen ‚Heimis‘ das Gefühl, dass das Thema von den Medien totgeschwiegen werden soll, denn es

wird kaum wirklich darüber gesprochen, bis auf wenige Ausnahmen.“

„Was ich mir wünsche, dass auch diese schreckliche Seite, eben von uns Heimkindern, geschrieben wird, nicht nur immer über die schöne DDR.“

„Eine wichtige Rolle wird unabhängig von der ganzen Frage ums Geld spielen, wie die Gesellschaft mit der Tatsache, dass solche Einrichtungen existiert haben und was da genau passiert ist, als mahndendes Gedenken umgeht.“

„Wir fordern, dass das Durchgangsheim Bad Freienwalde als unrechtmäßige Unterbringungseinrichtung für Hunderte von Kindern, die dort Zwangsarbeit leisten mussten, ohne Ausnahmen als Unrecht anerkannt wird. Wir werden heute nicht mehr schweigen. Wir haben ein Anrecht auf eine strafrechtliche Rehabilitation.“

„Mein größter Wunsch ist, dass ich nie wieder eine Gesellschaft erleben muss, die sich so wenig um ihre Schutzbefohlenen kümmert.“

„Bevor man Kinder, egal wie alt und egal wegen was, in ein Kinderheim, so wie ich es kennenlernen musste, steckt, sollten wirklich alle, einfach alle anderen Schritte in Erwägung gezogen werden, dieses zu verhindern. Dem Kind wird etwas genommen, das es später nie wieder bekommen kann und was immer im Leben fehlen wird. Ich wünsche niemandem, solch eine Zeit erleben zu müssen, das kann mit Geld auch nicht wiedergutmacht werden.“

„Das Fazit soll einfach sein, aus solchen damaligen Zeiten zu lernen, Ost und West, und nach besseren Lösungen heutzutage zu suchen.“

„Kinder sollen nicht politisch manipuliert werden, nicht wie Vieh untergebracht werden, sollen nicht unter Zwang arbeiten müssen, das Wort ‚Erzieher‘ soll keine Angst mehr machen, sie sollen Pädagogen und Freunde der Kinder werden.“

„Ob das Ganze gut oder schlecht gewesen ist, konnte ich damals nicht beurteilen als 11- bis 14-Jähriger. Ich denke und hoffe heute, dass meine

Tochter so etwas nie erleben soll. Es fehlten im Heim die Elternliebe und der Bezug zur Familie. Ich habe Geschwister, die ich gar nicht kennenlernen konnte in dieser Zeit. Für alle, die mich damals kannten, werde ich immer – passt auf, der war im Kinderheim – also ein Heimkind bleiben.“

Bedürfnis die Verantwortlichen zur Rede zu stellen, und nach Wiedergutmachung

Einige Betroffene äußern auch das Bedürfnis, die damaligen Erzieher und Verantwortlichen einmal zur Rede stellen zu können, und ihren Ärger darüber, dass es den damals Verantwortlichen heute finanziell deutlich besser gehe als ihren Opfern, den Heimkindern.

„Ich würde gerne zu den Erziehern fahren und es ihnen sagen, sie zur Rede stellen, was sie mit mir gemacht haben, ob sie das heute begreifen, was sie dazu sagen.“

„Sie fragten noch, was ich mir wünschen würde, hier meine Antwort. Es sollten zumindest die Erzieher oder Verantwortlichen, welche namentlich benannt werden können, strafrechtlich überprüft und aus ihren Ämtern entfernt werden. Ein Wiederaufnahmeverfahren gegen Margot Honecker, solange sie noch lebt! Abschaffung des Begriffes Opferrente, da diese nur eine Art Sozialhilfe ist, stattdessen die Einführung einer echten Ehrenpension für alle Opfer in einer angemessenen Höhe, denn den Opfern muss unbedingt endlich eine echte persönliche Anerkennung zuteilwerden. Außerdem einen automatischen Rentenausgleich, vielleicht auch zulasten der Täter, welche zum Großteil heute gut versorgt sind und nicht nur über Hartz IV und eine Mindestrente verfügen. Die Heimzeit der DDR sollte ein fester Bestandteil der Lehrpläne für die Klassen 5 bis 13 in allen Schulformen sein.“

„Ich wünsche mir eine Bestrafung der gewalttätigen Erzieher, manche der damaligen Heimleiter und Erzieher sitzen noch in den Jugendämtern. Die sollten nicht auch noch Geld, also Rente, für die damalige Arbeit und das Unrecht bekommen, davon sollte man einen Teil für die Heimkinder zur Wiedergutmachung einbehalten.“

Aufarbeitung der Heimerziehung und Erleichterungen bei der Rehabilitierung

Immer wieder wird auch die umfassende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR gefordert, damit ausreichende Erkenntnisse als Entscheidungshilfe bei den Rehabilitierungskammern vorgelegt werden können. Die Heimzeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe sollte aufgrund der dort herrschenden Menschenrechtsverletzungen und der Zwangsarbeit wie beim Jugendwerkhof Torgau ohne Prüfung der Einweisungsgründe von den Gerichten rehabilitiert werden.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bei der Gründung des Interessenverbandes ehemaliger Heimkinder am 12.11.2011 50 Betroffene bezüglich ihrer Wünsche schriftlich befragt und eine Gewichtung der Wünsche durchgeführt. Die Auswertung bestätigt die von uns gesammelten Aussagen. Die Teilnehmer sprachen sich in erster Linie für eine moralische Rehabilitierung und die gesellschaftliche Anerkennung ihres Leides aus (44), gefolgt von der juristischen Rehabilitierung (31) und der finanziellen Entschädigung (27). Gefordert wurden auch eine gesundheitliche (9) und berufliche Rehabilitierung (3). Durch die Betroffenen wurde ein Forderungskatalog erstellt: „Alle Heimkinder sollen die gleiche Entschädigung erhalten; die Einrichtung einer Anlaufstelle in MV sei notwendig; es solle ein Rentenausgleich erfolgen; es solle eine Umkehr der Beweislast zugunsten der Betroffenen bei den Rehabilitierungsentscheidungen erfolgen und die Rehabilitierung aller Heimaufenthalte die des JWH Torgau gleichgestellt werden; Ärzte, Psychologen, Richter sollten sich mit dem Heimsystem auskennen und dafür sensibilisiert werden; die Stigmatisierung der Heimkinder als Kriminelle solle aufgehoben werden; die Betroffenen wollen keine Betreuung durch alte ‚Systemkader‘, z. B. in den Jugendämtern.“

Welche Hilfen werden gewünscht und benötigt?

Ein Betroffener schreibt:

„Zum Schluss sollte sichergestellt werden, dass wegen der langjährigen Unterdrückung, dem Verschleiern und der notwendigen Anerkennung des Unrechts in jedem Bundesland Beratungsstellen eingerichtet und diese auch professionell betrieben werden. Die Beratungsstellen sollen sicherstellen, dass Betroffene eine Anlaufstelle bekommen und qualitative Angebote zur Wiedereingliederung. Hier sollte darauf geachtet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, dass Unbeteiligte mit dem Elend der Opfer ihren Lebensunterhalt verdienen, während die Opfer betteln müssen, um Gehör zu bekommen. Das trifft im Allgemeinen auch auf alle anderen Maßnahmen zu. Gerade hinsichtlich der Aussage, dass aus einem möglichen Entschädigungsfonds auch noch die Verwaltungskosten des Staates bezahlt werden müssen.“

„Die Zeit ist weg und kommt nicht wieder. Entschädigung allein tut es auch nicht. Es braucht mehr Anlaufstellen, wo man anonym seinen Frust durch Reden loswird und trotzdem anonym ist. Es gibt Dinge, über die kann man nicht mal mit der Ehefrau oder anderen Familienangehörigen reden. Das schleppt man sein Leben lang mit sich rum und wird es nicht los. Vor allem kann man nicht über Missbrauch reden, weil es zu peinlich ist. Aber irgendeine Wiedergutmachung sollte es schon geben, z. B. Therapien, die auch durch die Kassen übernommen werden.“

Viele ehemalige Heimkinder äußern das Bedürfnis nach einer speziellen Anlaufstelle, um einmal über ihre Heimzeit reden zu können, sich erstmals einem Menschen anzuvertrauen sowie auch notwendige Hilfen in anderen Bereichen zu erhalten. Auch die Berater/-innen halten aufgrund ihrer Erfahrungen und der ständig steigenden Nachfrage die Einrichtung spezieller Anlauf- und Beratungsstellen für dringend notwendig.

Einrichtung einer speziellen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder der DDR

Die Anlaufstellen sollen gut erreichbar sein und ausreichend bekannt gemacht werden. Sie sollen den Betroffenen insbesondere die Möglichkeit bieten, einfach über Heimerfahrungen und ihre Folgeprobleme reden zu können. Daneben sollten sie Hilfen bei der Aktenrecherche, bei der Stellung von Rehabilitierungsanträgen, eine juristische und soziale Beratung anbieten.

Soziale und berufliche Hilfen

Viele Betroffene wünschen aufgrund ihrer Ängste vor und negativen Erfahrungen mit Amtspersonen eine Begleitung bei Behörden-gängen und bei der Akteneinsicht. Sie äußern auch den Wunsch, dass die Kranken- und Jugendhilfeakten ein Leben lang aufgehoben werden und nicht befristet wie bisher. Betroffene, die unter erheblichen Phobien und Rückzugsverhalten leiden, können nicht allein das Haus verlassen und nehmen kaum an sozialen Aktivitäten teil. Sie benötigen eine Unterstützung und Begleitung zur Bewältigung des Alltages und Hilfen zur Aktivierung wie z. B. durch eine Einzelfallhilfe.

„Ich brauche dringend soziale Unterstützung, ich traue mir nur wenig zu, habe Angst, alleine was anzufangen, brauche einfach Unterstützung zur Bewältigung meines Alltages.“

„Es muss sichergestellt werden, dass Opfer staatlicher Repressalien des Heimsystems, deren körperliche und geistige Fähigkeiten durch den Missbrauch eingeschränkt sind, Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen haben, mit dem Ziel, nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen ein selbstständiges Leben führen zu können. Körperliche Einschränkungen, nicht verheilte oder noch bestehende Verletzungen müssen behandelt werden können. Auch hier sind bei bleibenden Behinderungen berufsbildende Maßnahmen erforderlich, die zum Ziel haben müssen, Betroffenen den Zugang zu einem selbstbestimmten Leben zu ermöglichen.“

Auch Rehabilitationsangebote zur beruflichen Integration für Betroffene werden gefordert. Viele der ehemaligen Heimkinder sind noch im arbeitsfähigen Alter, haben aber aufgrund der unzureichenden Ausbildungen in den Heimen nur wenige Chancen auf dem heutigen Arbeitsmarkt. Damit eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingen kann, müssten die entsprechenden Ansprechpartner wie Rentenstellen oder Arbeitsämter aber umfassend über die Probleme der ehemaligen Heimkinder informiert werden. Nach Ansicht des Beraters Manfred May wäre es ratsam, speziell auf diese Gruppe abgestimmte Angebote zu konzipieren, da die Betroffenen aufgrund ihrer vielen negativen Erfahrungen und Probleme nicht in die üblichen Angebote passen. Es reiche auf keinen Fall eine rein finanzielle Unterstützung wie z. B. Bafög, sondern es sollten spezielle Konzepte für sehr kleine Gruppen mit individuellen Lösungen entwickelt werden, z. B. begleitete Unternehmerprojekte. Bisher würden viele ehemalige Heimkinder durch die Arbeitslosigkeit und Frühberentungen ungewollt hohe Kosten durch Sozial- und Rentenleistungen verursachen.

„Ich bin durch meine schlechte Ausbildung im DDR-Heim immer wieder in einer Situation, in der ich wie jetzt schon wieder meine Arbeit verloren habe. Das ist einfach so, dass mir die Ausbildung fehlt und vorenthalten wurde. Durch meine mangelhafte Grundausbildung wurde mir mehrfach die berufliche Laufbahn versagt und ich stehe dem Arbeitsmarkt nur als Hilfskraft zur Verfügung, das ist eine Schmach für einen Mann.“

Die Berater/-innen berichten, dass viele ehemalige Heimkinder sehr umfangreiche Belastungen erfahren haben und oft extreme Lebensläufe aufweisen, sie in der wichtigsten Phase ihrer Entwicklung beeinträchtigt wurden, deshalb oft nicht über ausreichende soziale Kompetenzen verfügen. Die Betroffenen würden sich meist nicht trauen, auch nur einfache Fragen wie zur Fahrtkostenerstattung oder ähnliche Probleme bei den entsprechenden Stellen anzusprechen.

Deshalb sei ein Rehaberater für sie besonders wichtig, der ihre sozialen oder beruflichen Probleme klären helfe, z. B. auch in Fragen des Rentenausgleiches. Da die ehemaligen Heimkinder oft nur Teilfacharbeiter- oder Hilfsarbeiterausbildungen machen konnten, sind sie heute in der Rentenzahlung benachteiligt, deshalb sollte nach Meinung vieler Betroffener ein Rentenausgleich erfolgen.

Finanzielle Entschädigung

Wünsche eines Betroffenen:

„Ich bin der Meinung, dass jeder, der ähnlicher Erfahrungen machen musste wie ich und keinerlei Hilfe in der DDR in Anspruch nehmen konnte, zweifelsohne in seinem beruflichen Werdegang gehindert war. Sehr viele Betroffene leben heute von Hartz IV oder können nur Hilfsarbeiten leisten, weil ihnen die Qualifikation fehlt. Es ist wirklich sehr schlimm, dass die Täter von damals durch ihren lückenlosen beruflichen Werdegang sehr viel besser gestellt sind als die Betroffenen. Von der Politik wünsche ich mir, dass wir nicht vergessen werden und auch die jungen Politiker einen Zugang zu den Betroffenen finden können. Opfer, die betroffen sind, allerdings noch selbst agieren können, kann mit einer einmaligen Entschädigung das Bewusstsein gegeben werden, dass sie innerhalb der Gesellschaft angekommen sind. Das Geld hätte dann eine Schmerzlinderungsfunktion. Den Betroffenen, denen durch Missbrauch der geistigen und körperlichen Fähigkeiten im Heimsystem der DDR derartiges Unrecht widerfahren ist, dass sie heute an den Folgen leiden und nicht mehr in der Lage sind, einer die Existenz sichernden Tätigkeit nachzugehen oder die durch den Missbrauch im Heimsystem der DDR überhaupt nicht in die Lage versetzt wurden, eine derartige Tätigkeit überhaupt aufzunehmen, sollte eine monatliche Entschädigung ähnlich der SED-Opferpension gezahlt werden. Was sich hier so anhört wie eine Rundumversorgung für Opfer der Heimerziehung, ist lediglich die Wiedergutmachung der Schuld, die sich die Gesellschaft mit ihrer Negierung von menschenunwürdigen Zuständen in den Heimeinrichtungen der DDR

selbst aufgeladen hat. Es muss also hinter einer Maßnahme auch eine greifbare Möglichkeit der selbstständigen Entwicklung stehen. Wenn nur eine Kur oder eine begrenzte Arbeits- oder Qualifizierungsmaßnahme besteht, an deren Ende es wieder in die Versenkung geht, demütigt man die Opfer erneut. Die Wahrnehmung der Betroffenen wäre dann, dass dieser heutige Staat nicht besser ist als die DDR, und würde zu einer Verweigerung führen, die letztendlich unumkehrbar sein wird. Für mich steht also an erster Stelle, weil wahrscheinlich als einzige effektiv umsetzbar, eine finanzielle Entschädigungsleistung.“

Von den meisten Heimkindern wird eine finanzielle regelmäßige Entschädigung nicht an erster Stelle gefordert. Es wird aber aus den Ausführungen der Heimkinder deutlich, dass einer solchen finanziellen Entschädigung eine ganz andere moralische Bedeutung beigemessen würde als lediglich den indirekten Hilfen. Die finanzielle Entschädigung würde als eine großzügige Geste der Gesellschaft aufgefasst werden und das Gefühl einer wirklichen Anerkennung des Unrechtes, daneben aber auch eine Besserung der allgemeinen Lebensqualität bewirken. Einmalzahlungen sind dabei nicht so sinnvoll wie regelmäßige Zahlungen, da aus der Sicht der Berater ein langfristiger Unterstützungsbedarf besteht. Auch sollte es keine Befristungen für die Anträge auf Hilfen geben, da erfahrungsgemäß auch später im Leben noch Verschlimmerungen möglich sind. Auch die Berater/-innen sehen in der finanziellen, aber regelmäßigen Entschädigung ein wichtiges Zeichen von Großzügigkeit, das moralisch wichtig wäre und auch die großen Zukunftsängste der ehemaligen Heimkinder lindern würde, die aufgrund der oft schlechten finanziellen und gesundheitlichen Situation bestehen. Der Staat könnte auf diese Weise seinen Willen demonstrieren, die Lebensqualität der heutigen Heimkinder wirklich verbessern zu wollen, und ihnen so ein Stück ihrer verlorenen Würde zurückgeben. Bei den politischen Haftopfern der DDR habe die Einführung der regelmäßigen Opferrente nach der Erfahrung der Berater/-innen bereits einen großen Effekt auf die Zufriedenheit und die heutige

Lebensqualität gezeigt, diesen Eindruck kann die Autorin auch aus ihrer Gutachtertätigkeit bestätigen. Viele der Haftopfer berichten über die Möglichkeit, durch ihre Opferrente wieder mehr am sozialen Leben der Gemeinschaft teilnehmen zu können, besonders wichtig ist dabei auch, selbst entscheiden zu können, wozu das Geld ausgegeben wird, also selbstbestimmt zu handeln und keine Anträge auf Hilfen stellen zu müssen.

Eine Betroffene schreibt:

„Es fällt mir schwer, das zu sagen. Aber ich musste mit meinen Kindern all die Jahre immer mit so wenig Geld auskommen. Ich habe ja nichts gelernt wegen dem Heim, alles was ich gelernt habe, war nachher wertlos. Ich musste immer überlegen, können wir uns das leisten oder nicht. Ein bisschen Geld wäre eine große Hilfe und ein gutes Gefühl.“

Als notwendig und sinnvoll wird von allen angesehen, auch Einmalleistungen zur Übernahme von Anwaltskosten oder Fahrtkosten z. B. zu Ehemaligentreffen, Interessenverbänden, Veranstaltungen und zur Therapie-durchführung zu übernehmen.

Eine Betroffene schreibt:

„Sinnvolle Hilfe wäre, dass Krankenfahrten zu Ärzten und Psychologen, die oft weit außerhalb des Wohnortes sind, frei wären. Denn bei mir ist es leider so, dass ich nicht regelmäßig zu meinem vertrauten Psychotherapeuten fahren kann, die Bezinkosten sind zu hoch, ich kann aber aufgrund meiner Ängste nicht mit dem Bus oder der Bahn fahren.“

Therapieangebote

„Wenn Hilfe, dann brauche ich dringend Therapie, es gibt aber keine Plätze, es bestehen extreme Wartezeiten. Das müsste gebessert werden.“

Den Berichten der Betroffenen und der Berater/-innen zufolge bestehen sehr lange Wartezeiten für ambulante Psychotherapien, besonders mangelt es an traumaspezifischen

Angeboten. Es wäre deshalb sehr schwierig, den Bedarf an Therapie zu decken. Viele Heimkinder waren bereits in einer Psychotherapie, haben dort aber nie über die Heimzeit geredet. Sie bemängeln, dass die Therapeuten die Heimsituation nicht kennen würden, ihnen jegliches Hintergrundwissen fehle, was die Betroffenen dann abschrecke und zu Therapieabbrüchen führe.

Eine Betroffene schildert:

„In der psychosomatischen Klinik habe ich mich völlig fehl am Platze gefühlt. In solchen Einrichtungen sollten sie mehr darüber wissen, wie es uns ergangen ist und wie es uns jetzt deshalb geht. Auch in einer Tagesklinik war es das Gleiche, die sagten, verdrängen Sie es wieder, es war doch schon mal weg. Das hilft mir aber nicht.“

Auch nach der Erfahrung in der Behandlung ehemaliger Heimkinder von Herrn Dipl.-Psych. Trobisch-Lüdtgke von Gegenwind Berlin wären traumaspezifische Kenntnisse in der Behandlung betroffener Heimkinder von Vorteil und notwendig. Zu Beginn der Therapie sei es sehr wichtig, eine gute Beziehung aufzubauen, da bei den Heimkindern aufgrund ihrer negativen zwischenmenschlichen Erfahrungen ein hoher Vertrauensverlust vorliegt. Die Störungsbilder und Probleme der ehemaligen Heimkinder seien sehr komplex und verlangten deshalb eine längere Therapie als die üblichen vorgesehenen Zeiten. Bei der Überweisung in stationäre Behandlungen müssten vorher dringend Absprachen mit der Klinik getroffen werden. Viele Betroffene benötigen aufgrund der Phobien Einzelzimmer und kämen zumindest in der ersten Zeit mit den Gruppenangeboten, die in der Klinik in großem Umfang angeboten werden, nicht zurecht, da sie dies an den ständigen Zwang im Heim – immer in einer Gruppe sein zu müssen – erinnert, die negativen Heimerfahrungen dadurch reaktiviert werden können. In der Therapie müssten auch sozialtherapeutische Methoden angewandt werden, eine eher integrative Therapie, dabei sei z. B. auch die Anwendung spezieller Traumatherapiemethoden wie EMDR zur Besserung einzelner Symptomkomplexe sehr hilfreich.

Eine Betroffene berichtet:

„Ich war acht Jahre in ambulanter Psychotherapie, die 360 Stunden sind ausgeschöpft. Es hat mir sehr geholfen, hört sich viel an, aber ich bin ja noch nicht fertig. Ich war vorher sehr lange ein Pflegefall, habe nichts mehr geschafft, das bin ich nicht mehr. Jetzt bekomme ich nur noch Krisensitzungen über das Gesundheitsamt, ein Einzelgespräch alle vier Wochen. Die Kasse zahlt ja nicht mehr, obwohl es doch was gebracht hat. Erst durch meinen ersten Aufenthalt in einer Traumaklinik habe ich den Zusammenhang zwischen meinen Problemen und der Heimzeit herstellen können und das auch erst begriffen. Jetzt bin ich auf einem guten Weg gewesen, kann aber nicht weitermachen, das ist schade und nicht richtig.“

Von den Therapeuten und den Betroffenen wird beklagt, dass die zur Verfügung stehenden Kontingente an Therapiestunden über die Krankenkassen bei den komplexen Problemen der Heimkinder meist nicht ausreichen und die zwangsweise Unterbrechung der Therapie dann zu Rückschlägen führe. Es wäre deshalb sinnvoll, das bisherige Stundenkontingent zu erhöhen und an den wirklichen Bedarf anzupassen.

Auch in den ausführlichen Begutachtungen der ehemaligen Heimkinder werden häufig Probleme mit einer stationären Behandlung geschildert. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

„Ein Betroffener befand sich in einer Rehaklinik zur Behandlung. Bereits am ersten Tag verweigerte er die Teilnahme an den Gruppenangeboten und fühlte sich durch die ganze Einrichtung und die Anlage des Hauses an das ehemalige Kinderheim erinnert. Er reagierte mit regressiven, kindlichen Verhaltensmustern, stampfte wie ein 6-Jähriger auf den Boden, schrie herum und zeigte deutliche Anzeichen einer Reaktivierung seiner Heimerfahrungen. Er rief zuletzt die Ehefrau an und verlangte, dass sie ihn sofort abhole, sonst würde er dort auf den Teppich pinkeln.“

Ein Betroffener:

„Ich habe einen Versuch mit einer Rehaklinik gemacht, konnte die Gruppensitzungen nicht ab, war wie im Heim, alles in der Gruppe, auch die Flure waren wie im Heim, das geht gar nicht.“

Eine Angehörige über eine Betroffene:

„Sie war zur Therapie in einer Rehaklinik, die in der Nähe eines damaligen Jugendwerkhofes liege. Diese örtliche Nähe ging gar nicht, auch die Gruppensitzungen habe sie wie das Kollektiv im Heim empfunden. Auch könne sie nicht von der Familie entfernt sein, habe zu viel Verlustangst.“

Viele Betroffene äußern Ängste vor einer Therapie und lehnen sie ganz ab. Als Gründe werden z. B. genannt:

„Was soll das bringen, ich kann die Heimerfahrungen doch nicht vergessen.“

„Es kann ja doch nicht rückgängig gemacht werden und ich halte das auch nicht aus, mich mit den Erfahrungen zu konfrontieren.“

„Ich kann nicht alles ständig detailliert berechnen, das Reden hilft sowieso nichts, es macht alles eher noch schlimmer.“

Aus diesen Aussagen wird deutlich, dass viele Betroffene eine falsche Vorstellung von den Methoden und den Zielen einer Psychotherapie haben. Erklärt man ihnen aber die Möglichkeiten, durch eine Therapie gezielt z. B. die Ängste, Phobien und Panikattacken oder die häufigen Wiedererinnerungssymptome bessern zu können, steigt die Bereitschaft und Motivation deutlich. Es ist also dringend erforderlich, Betroffene über mögliche Therapieangebote, Methoden und sinnvolle Therapieziele aufzuklären und mehr Angebote qualifizierter Therapien zu schaffen. In vielen Fällen liegen neben den eigenen psychischen Problemen auch erhebliche Konflikte in der Partnerschaft oder mit den Kindern vor. Die Durchführung familientherapeutischer Interventionen, Paarberatungen und Erziehungsberatungen wären hier eine

sinnvolle ergänzende Hilfe. Die Letzteren dürfen aber keinesfalls über die Jugendämter laufen oder dort stattfinden, da sonst zu viele Berührungspunkte und Reaktivierungen der eigenen Heimerfahrungen zu befürchten wären.

Das wichtigste Therapieziel ist nach Meinung der Berater/-innen:

„Es sollte den Betroffenen bewusst gemacht werden, dass sie jetzt endlich wieder selbstbestimmt handeln können.“

2.6 Welche Angebote werden bisher in den Bundesländern gemacht?

Bisher werden die Beratungen der ehemaligen Heimkinder in den schon bestehenden Beratungsstellen für die Opfer politischer Verfolgung der DDR bei den Landesbeauftragten oder auch in anderen Beratungseinrichtungen, z. B. der Betroffenenverbände, oder von Vereinen angeboten. Lediglich in Thüringen wurde durch das Ministerium bereits im März 2011 eine spezifische Anlaufstelle eingerichtet. In den anderen neuen Ländern sind Anlaufstellen in Planung. Es werden allgemeine Beratungen, Hilfen bei der Aktenrecherche, bei der Stellung von Rehabilitierungsanträgen, der Vermittlung von Therapien angeboten. Bisher standen (mit Ausnahme von Thüringen) auch keine Mittel von den Ländern für zusätzliche Beraterstellen zur Verfügung, obwohl der Bedarf in den letzten Monaten regelmäßig angestiegen ist.

Einige Beratungsstellen sind bereits bemüht, sich mit anderen Einrichtungen und Institutionen zu vernetzen, die in die Hilfsangebote miteinbezogen werden sollten, und auch die Therapieangebote zu eruieren und zu verbessern. So wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine Tagesklinik mit speziellen Angeboten zur Behandlung für politisch verfolgte der DDR und für Heimkinder eingerichtet. Insgesamt hat nach den Angaben der Berater/-innen aber noch keine ausreichende Vernetzung mit den anderen beteiligten Bereichen stattgefunden, sind sie in vielen

Belangen auf sich alleine gestellt.

„Wir schweben noch in einem luftleeren Raum.“

Es werden im Folgenden als sinnvolle Anregung nur einige Beispiele der schon laufenden Aktivitäten in den neuen Bundesländern aufgeführt:

In einigen Bundesländern wurden Recherchen zur besseren Aktenübersicht in Auftrag gegeben oder auch zur Lage der Rehabilitierungen (Sachsen-Anhalt).

Die Gedenkstätte Torgau bietet Führungen, Veröffentlichungen, Zeitzeugenberichte, Ausstellungen an und organisiert regelmäßige jährliche Treffen, an denen immer mehr Heimkinder, die auch in anderen Spezialheimen waren, teilnehmen. Auch eine begleitete Selbsthilfegruppe zum sexuellen Missbrauch in Heimen wird angeboten.

In einigen Bundesländern werden bereits Fortbildungsangebote zur Heimerziehung in der DDR z. B. für Richter, Staatsanwälte, Versorgungsämter, Arbeitsämter angeboten, die bisher mit unterschiedlichem Interesse angenommen werden. In Brandenburg wird auch eine hausinterne Gutachterschulung von Gutachterexperten für die LVA und Gerichte angeboten, die jährlich fortgesetzt werden soll.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Interessengemeinschaft für ehemalige Heimkinder im November 2011 gegründet, so wurde ein Forum für die Betroffenen geschaffen.

In Thüringen wurde durch das Sozialministerium im Juni 2010 ein spezieller Arbeitskreis für die Aufarbeitung der Heimerziehung der Jugendhilfe der DDR und für die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen eingerichtet. Ein unabhängiges Gremium unterschiedlicher Berufsgruppen wurde zusammengestellt, das regelmäßig zusammentritt, um die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Situation der ehemaligen Heimkinder zu erörtern und einzuleiten.

In Brandenburg und Thüringen wurden von den Landesbeauftragten öffentliche Veranstaltungen/Kongresse zum Thema

Heimerziehung in der DDR abgehalten. Von den neuen Bundesländern wurden einige Recherchen und Studien zum Thema Heimerziehung in Auftrag gegeben und teilweise bereits veröffentlicht.

Bisher sind die Angebote für die ehemaligen Heimkinder in den neuen Bundesländern sehr unterschiedlich und uneinheitlich, für die Betroffenen die Situation deshalb auch noch sehr unübersichtlich. Es liegen vielerlei Bemühungen vor, die Geschichte der ehemaligen DDR-Heimkinder aufzuarbeiten und Hilfen anzubieten. Bisher standen dafür aber noch keine Mittel aus dem geplanten Fonds zur Verfügung. Mit Beschluss des Runden Tisches Heimerziehung in der BRD sollen ab 2012 bundesweit auch in den neuen Ländern spezielle Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet werden.

2.7 Wünsche und Vorschläge der Berater, um dem Bedarf an Hilfen gerecht zu werden

Die Berater/-innen haben aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit ehemaligen Heimkindern der DDR einen guten Überblick, was bisher fehlt und noch dringend benötigt wird, um den Betroffenen ausreichende Hilfen anbieten zu können. Folgende Vorschläge wurden unterbreitet.

Notwendigkeit und Ausstattung einer speziellen Anlaufstelle

Alle Berater/-innen sind sich aufgrund des ständig steigenden Beratungsbedarfs ehemaliger Heimkinder der DDR darüber einig, dass möglichst schnell bundesweit spezielle Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet werden müssen. Die Entscheidung, wo diese angesiedelt werden, sollte aber nicht einfach von oben erfolgen. Es wäre ein Auswahlverfahren anzustreben, um festzustellen, welche Stellen geeignet sind, die vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Es müsse besonders darauf geachtet werden, dass die dort Tätigen auch das Vertrauen der Betroffenen finden können und über genügend Erfahrungen

mit dem Thema der Heimerziehung und im Umgang mit Betroffenen verfügen. Die Beratungsstellen sollten unabhängig sein und selbstständig arbeiten können. Die Aufgabe der Antragsbearbeitung auf Entschädigungsleistungen müsste von der eigentlichen Beratungstätigkeit getrennt werden. Die Kontinuität der Arbeit sei eine wichtige Voraussetzung für den Beratungserfolg, deshalb sei es erforderlich, feste und längerfristige Beraterstellen zu schaffen. Kontinuität der Beraterpersonen sei notwendig zum Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu den Betroffenen, damit diese sich überhaupt öffnen können, um die notwendigen Erfahrungen und das Hintergrundwissen zu erhalten und tragfähige Strukturen zu entwickeln. Es müssten pro Anlaufstelle mindestens zwei Mitarbeiter/-innen eingestellt werden, damit die vielfältigen Aufgaben bewältigt werden können, die doch erhebliche psychische Belastung nicht nur auf eine Person beschränkt bleibt, ein Austausch und eine gegenseitige Unterstützung möglich ist und auch eine Vertretung bei Krankheit oder Urlaub. Es gebe Befürchtungen bei den Heimkindern, dass zu viel Geld für organisatorische Zwecke ausgegeben werde und nicht genug für die direkten Hilfen für die Betroffenen übrig bleibe. Deshalb gebe es Bestrebungen besonders der ehemaligen Westheimkinder, die Zahl der Anlaufstellen zu beschränken. Sinnvoll wäre es deshalb zu überdenken, ob nicht eine vom Entschädigungsfonds unabhängige Finanzierung der Anlaufstellen möglich wäre.

Die Berater benötigen ein ausreichendes Wissen in unterschiedlichen Bereichen, da sie mit den verschiedensten Berufsgruppen kommunizieren müssen. Eine spezielle Fortbildung der Berater/-innen sei erforderlich, um dieses notwendige Wissen über die Heimzustände und Heimerfahrungen der Betroffenen, über die Aktenrecherche, zur Stellung von Rehabilitierungsanträgen, über Entschädigungsleistungen, der Vermittlung sozialer Hilfen und berufsfördernder Maßnahmen abdecken zu können. Vermittelt werden müssen aber auch die notwendigen Grundlagen für den Umgang mit den Betroffenen z. B. durch eine spezielle Ausbildung zum

Traumaberater. Eine derartige Ausbildung schaffe auch das notwendige Sicherheitsgefühl im Umgang mit den Betroffenen für die Berater und beuge einer Überforderung oder einer sogenannten sekundären Traumatisierung der Berater vor. Auch eine regelmäßige Supervision sollte obligat sein, damit die Berater die belastenden Inhalte der Gespräche mit den Betroffenen verarbeiten können.

Die Anlaufstellen müssen ausreichend bekannt gemacht werden, z. B. durch die Erstellung von Flyern, Einrichtung einer Webseite und die Vermittlung der Kontaktdaten über Presse, Medien und Ämter. Wie eine Betroffene treffend anmerkt:

„Nicht jeder hat ein Internet, es muss auch im letzten Dorf der Republik ankommen.“

Da viele Betroffene nicht mobil sind, kein Auto besitzen, die Fahrtkosten nicht tragen können, krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, muss die Anlaufstelle auch quasi zu ihnen kommen, also Hausbesuche oder, wie schon bei den Beratungen der ehemaligen Haftopfer praktiziert, regelmäßig in verschiedenen Orten der Republik eine mobile Beratung anbieten.

Die Anlaufstellen erfüllen eine Art Weichenfunktion, deshalb sei eine Vernetzung im jeweiligen Bundesland mit allen Stellen notwendig, die in die Rehabilitierung, Entschädigung, Förderung, Therapie der Betroffenen einbezogen werden müssen, wie z. B. Arbeitsämter, Krankenkassen, Rentenstellen, Jugendämter, Gerichte, Kliniken oder ambulante Behandler. Zum Erfahrungs- und Wissensaustausch der Anlaufstellen untereinander wären regelmäßige bundesweite Treffen sinnvoll. Die Berater sollten immer die gesamte Lebenssituation der Betroffenen im Blick haben und darauf die notwendigen Hilfsmöglichkeiten abstimmen.

Fortbildungsangebote für beteiligte Stellen

Durch Schaffung von Fortbildungsangeboten für die Entscheidungsträger wie Behörden, Versorgungsämter, Rentenstellen, Gerichte, Rehakammer, Arbeitsämter, Therapeuten usw. sollten die notwendigen Kenntnisse über die Heimerfahrungen und deren Folgen vermittelt werden.

Sinnvoll wäre es auch, schriftliches Informationsmaterial (z. B. in Form von Broschüren) sowohl über das allgemeine Heimwissen als auch mit speziell auf die Bedürfnisse bestimmter Empfänger ausgerichteten Inhalten (z. B. für Juristen, Arbeitsämter) zu erstellen und Berichte in Fachblättern der verschiedenen Berufsbereiche (Richter, Jugendamtsmitarbeiter, Ärzte, Psychologen usw.) zu veröffentlichen.

Auch eine Fortbildung der ärztlich-psychologischen Gutachter sei dringend notwendig. Hier falle den Beratern immer wieder auf, dass die Gutachter über zu wenig Hintergrundwissen verfügen und deshalb die Zusammenhänge der Folgestörungen mit den Heimerfahrungen oft nicht beurteilen könnten. Es sei deshalb erforderlich, Listen mit Namen ausreichend qualifizierter Gutachter zu erstellen, um unnötige Belastungen von den Betroffenen fernzuhalten.

Forschung

Es gebe noch zu wenig Wissen über den Verbleib der Akten der Jugendhilfe und wie die Inhalte der Akten auszulegen seien, aber auch über die Zustände in bestimmten Heimen und zu den Folgen der Heimerziehung auf die Betroffenen, welche Rolle die Erzieher spielten. Es wäre deshalb dringend eine weitere Forschung zu fördern, die sich mit diesen Wissenslücken befasst. Sinnvoll wäre es, wenn Studien sich auf die Erforschung einzelner Heimorte oder spezieller Heimtypen (wie z. B. den Durchgangsheimen, den Sonderkombinaten) beschränken würden, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen, die den Rehakammern der Gerichte oder den zuständigen Stellen für

Entschädigungsleistungen als mögliche Entscheidungshilfen dienen könnten.

Änderung der Verjährungsfristen zum sexuellen Missbrauch und zu Gewalterfahrungen nach den Opferentschädigungsgesetzen (OEG)

Von einigen Beratern wird eine Verlängerung der Verjährungsfristen zum Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG vorgeschlagen. Viele von Gewalt oder Missbrauch Betroffene, auch die ehemaligen Heimkinder der DDR, konnten diese Anträge nicht fristgemäß stellen, da sie nicht im Bundesgebiet lebten und den Opfern meist erst als Erwachsene, also mit einer langen Latenzzeit zum eigentlichen Ereignis, möglich ist, darüber zu reden, und die Täter auch nicht angezeigt werden konnten. Hier sollte über mögliche Ausnahmeregelungen für die ehemaligen Heimkinder nachgedacht werden.

Ideen zur Öffentlichkeitsarbeit

Die ehemaligen Heimkinder wünschen sich, dass die Öffentlichkeit regelmäßig, umfangreich und über einen längeren Zeitraum über die Zustände in den DDR-Heimen informiert wird, z. B. durch Fernseh- oder Zeitungsberichte. Es sollten Veröffentlichungen zu dem Thema gefördert werden, Informationsveranstaltungen in Schulen und an frei zugänglichen Veranstaltungsorten in vielen Städten angeboten werden.

Nach Meinung der Berater sollten in den Medien und auf Veranstaltungen möglichst nicht immer die Betroffenen selbst auftreten und berichten müssen, es wären auch publikumswirksame Beiträge möglich, bei denen die Vermittlung der Heimerfahrungen durch neutrale Personen oder mittels neutraler Medien erfolgen kann, z. B. durch Theateraufführungen, Vorträge, Lesungen, öffentliche Diskussionen, Ausstellungen, Einrichtung von Museen und durch Filmbeiträge. In den noch bestehenden Nachfolgeeinrichtungen ehemaliger Heime der Jugendhilfe könnten Erinnerungstafeln, Broschüren oder

Veranstaltungen auf die früheren Heimzustände hinweisen und so die Schicksale der Heimkinder würdigen.

3. Potenziell schädigende Bedingungen eines Heimaufenthaltes in der DDR

Sicherlich kann die Aufnahme in ein Heim zur Abwendung gefährdender Bedingungen eine wirkungsvolle und notwendige Hilfe darstellen, etwa dann, wenn zerrüttete Familienverhältnisse vorliegen und Kinder Zeuge oder Opfer von Gewalt in der Familie werden. Dennoch ist die Heimeinweisung immer eine kritische Situation, bei der schädigende Folgen beispielsweise durch die Trennung von den primären Beziehungspersonen und das Herausgerissenwerden aus dem vertrauten Umfeld unvermeidbar sind und gegen den potenziellen Nutzen der Maßnahme abgewogen werden müssen. Die psychologische und psychiatrische Forschungsliteratur gibt leider nur wenig Auskunft zu den konkreten Schädigungsfolgen durch die Herausnahme von Kindern oder Jugendlichen aus der Familie und die sogenannte Fremdplatzierung in ein Heim. Wir fassen im Folgenden die aus einer Literaturrecherche in psychologischen und medizinischen Datenbanken gewonnene empirische Datenlage zusammen.

Institutionelle Pflege stellt nicht notwendigerweise ein Risiko für die Entwicklung von psychischen Erkrankungen oder Verhaltensstörungen dar. Entscheidend für eine günstige Prognose der Persönlichkeitsentwicklung sind die zeitliche Kontinuität der Pflege und die erzieherischen Fähigkeiten der Bezugspersonen im Heim oder in der Pflege (Larsson et al. 1986). Gleichzeitig ist auch durch Längsschnittstudien gut bekannt, dass fehlende Zuwendung im Sinne emotionaler Vernachlässigung und Deprivation ausgesprochen schädigende Auswirkungen haben kann (Matejcek 2006, Rutter 2006). Dass längerfristig unterstützende Bezugspersonen für die Entwicklung eines Kindes eine ausgesprochen wichtige Bedeutung haben, zeigt

auch der Befund, dass die Anzahl der Wechsel von Unterbringungen in unterschiedlichen Heimen oder Pflegestellen eng mit dem Ausmaß der psychischen Störungen bei Kindern korrelieren (Newton 2000). Im Heimbereich der DDR wurden Kinder ausgesprochen häufig Beziehungsabbrüchen ausgesetzt, da mehrfache Verlegungen innerhalb des Heimsystems der Normal- oder Spezialheime die Regel war, sodass es aus diesem Grund nicht möglich war, tragfähige Beziehungen zu Erziehern oder Freundschaften zu anderen Kindern aufzubauen.

Nach dem heutigen Wissensstand werden durch wiederholte Fremdplatzierungen Bindungsstörungen verursacht oder vorbestehende Bindungsstörungen verschlimmert (Brisch 2006). Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn der Kontakt zu Eltern und Geschwistern aktiv unterbunden wird, wie es in den DDR-Heimen oft der Fall war. Die Folge sind der Verlust familiärer Bindungen – soweit diese vor dem Heimaufenthalt intakt waren, und Störungen in der persönlichen Entwicklung. Besonders oft geht das Vertrauen in verlässliche zwischenmenschliche Beziehungen verloren. Infolge des Kontaktabbruchs zu früher nahestehenden Bezugspersonen durch die Heimunterbringung kann bei Kindern die Überzeugung entstehen, von diesen allein- oder im Stich gelassen worden zu sein. Derartige Vernachlässigungserfahrungen können später zu einem fast unstillbaren Bedürfnis nach Zuwendung und Beachtung führen. Folgesymptome können anklammerndes Kontakt- und Beziehungsverhalten oder das habituelle Zurückstellen eigener Bedürfnisse sein aus Angst vor dem Verlust einer wiederum nahestehenden Person. Die in der Kindheit gesammelten Erfahrungen mit dem Verlust von Beziehungen und unsicheren Bindungen führen im Erwachsenenalter häufig zu einer verstärkten Verletzbarkeit in zwischenmenschlichen Konfliktsituationen und Reaktionen wie beispielsweise krankhafte Eifersucht oder bei einer Trennung des Partners zu einem übertriebenen Gefühl persönlicher Entwertung. Derartiges Verhalten führt fast zwangsläufig zu einer

Verstärkung der Beziehungsprobleme, zu neuen Konflikten und birgt die Gefahr eines erneuten Beziehungsverlustes. Diese durch kindliche Bindungsstörungen geprägten interpersonellen Verhaltensmuster sind auch mithilfe einer Psychotherapie oft nur schwer zu korrigieren.

Erst in neuer Zeit gibt es Studien, die sich explizit mit der Häufigkeit von traumatischen Lebensereignissen und von Traumafolgestörungen bei Heimkindern beschäftigen. Jaritz, Wiesinger und Schmid (2008) kommen aufgrund der Untersuchung von Traumafolgesymptomen bei einer repräsentativen Stichprobe von Heimkindern zu dem Schluss, dass Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen häufig extremen psychosozialen Belastungen und sequenziellen Traumatisierungen ausgesetzt sind. In der zitierten Studie wurde bei einer repräsentativen Stichprobe von 80 Kindern und Jugendlichen aus elf Wohngruppen unterschiedlicher Jugendhilfeeinrichtungen die Häufigkeit von traumatischen Lebensereignissen erhoben. Die Datenerhebung erfolgte durch Befragung des pädagogischen Personals sowie durch Anamneseerhebung bei den Kindern. Ein sehr hoher Anteil von 75 % der Kinder und Jugendlichen erlebte nach Angaben ihres Fachdienstes zumindest ein traumatisches Lebensereignis. Bei 51 % der Kinder und Jugendlichen fanden sich mehrere unterschiedliche Arten von Traumatisierungen.

Die Gefahr, Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt zu werden, ist in Kinderheimen um ein Vielfaches höher als bei Kindern, die in ihrer Familie aufwachsen (Hobbs et al. 1999). Auch die Erfahrungen mit den Bedingungen der Heimaufenthalte in den 50er- und 60er-Jahren der BRD zeigen, dass körperliche und sexuelle Übergriffe besonders dort geschehen.

„wo es sich um eine weitgehend abgeschlossene ‚Welt im Kleinen‘ handelt, zu der die Außenwelt wenig Zugang hat und in der versteckte Machtstrukturen herrschen, z. B. staatliche, private und kirchliche Schulen und Internate, Land- und schulheime, Sportvereine, Klöster und Pfarreien“ (Bründel 2010).

In einer Befragung von Erwachsenen, die in den 50er- und 60er-Jahren in Kanada im Waisenhaus waren (Perry et al. 2005), fand sich eine extrem hohe Rate an Traumatisierungen, die während des Heimaufenthaltes erfahren wurde: 96 % berichten körperliche Misshandlungen durch Erzieher, 87 % berichten Vernachlässigung, 81 % wurden Zeugen von Gewalt, 57 % wurden Opfer sexueller Gewalt. Die meisten Befragten berichteten, dass es für sie während des Heimaufenthaltes keine bedeutsamen Beziehungen zu Betreuern gab. Etwa die Hälfte der befragten ehemaligen Heimkinder berichtete, dass damals zu keiner einzigen erwachsenen Person ein vertrauensvolles Verhältnis bestanden habe.

Kinder in Heimen leben unter einem besonderen Risiko, Gewalterfahrungen zu machen. Auch die Prävalenz von Traumafolgestörungen ist bei Kindern, die in Heimen untergebracht wurden, deutlich höher als in der Normalbevölkerung (Kolko et al. 2009). In der Konsequenz bedeutet dies, dass Heimträger spezielle Maßnahmen treffen müssen, um Heimkinder vor Übergriffen zu schützen.

Aber nicht nur Traumafolgestörungen finden sich gehäuft bei Kindern aus dem Heimbereich, sondern ebenso Verhaltensauffälligkeiten und andere psychische Störungen. Bei einer Untersuchung von 183 Jugendlichen (Alter zwischen 13 und 17 Jahren) zu Prävalenz von psychischen Erkrankungen in Kanada (Bronsard et al. 2011) fand sich bei ca. 50 % der Jugendlichen eine manifeste psychiatrische Diagnose. Es fanden sich besonders häufig Angststörungen, Verhaltensstörungen, Essstörungen, nächtliches Einnässen, Psychosen und Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätssyndrom. Die Prävalenz von Suizidversuchen in den letzten Monaten war mit 23 % der Jugendlichen erschreckend hoch.

Schmid (2010) macht auf die besondere Herausforderung, die das Ausmaß an psychischen Belastungen und Störungen von Kindern im Heimbereich für das pädagogische Personal darstellt, aufmerksam. Eine Analyse der verfügbaren Prävalenzzahlen belegt, so Schmid (2010):

„dass über 70 % der Heimkinder nicht nur eine sehr hohe Prävalenz von kinder- und jugendpsychiatrischen Erkrankungen zeigen, sondern in der Regel unter mehr als an einer Störung leiden und oft sehr komplexe Störungsbilder mit vielen Symptomen aufweisen. Solche psychisch auffälligen Kinder und Jugendliche erzielen in der Heimerziehung schlechtere Ergebnisse und bedürfen daher zusätzlich zu einer psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlung eine fundierte sozialpädagogische Betreuung.“

Auch nach dem Heimaufenthalt finden sich gehäuft Probleme mit einer selbstständigen Lebensführung. Eine aktuelle Studie (Berzin et al. 2011) zeigt, dass bei ehemaligen Heimkindern höhere Raten an Obdachlosigkeit und gehäuft Schwierigkeiten bei der sozialen Integration vorliegen.

Zusammenfassend belegen die referierten Forschungsergebnisse, dass Heimkinder eine Risikogruppe darstellen, die besonderen Schutz und Förderung benötigt. Durch die Heimunterbringung und insbesondere durch wechselnde Unterbringungen und den damit verbundenen Abbruch bestehender Beziehungen besteht die Gefahr, Bindungsstörungen zu verschlimmern bzw. zu verursachen. Heimkinder leiden gehäuft unter psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie unter Traumafolgestörungen. Sobald diese Störungsbilder im Alltag zu Problemen führen und die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen gefährden, wird eine qualifizierte psychologische bzw. psychiatrische Diagnostik und Behandlung notwendig. Die strukturellen Voraussetzungen hierfür sind in die Heimversorgung einzuplanen.

Der Heimaufenthalt stellt selbst ein Risiko für Traumatisierungen durch Betreuungspersonen, aber auch durch Gewalt zwischen Heimkindern dar. Daher müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Nach dem Heimaufenthalt, insbesondere wenn eine normale Sozialisation mit Besuch einer öffentlichen Schule und der Entwicklung von tragfähigen Beziehungen auch außerhalb des Heimbereiches nicht möglich war, sind besondere Hilfen bei der sozialen Integration erforderlich.

3.1 Heimunterbringung als traumatische Erfahrung

Lässt sich die Einweisung und Unterbringung in ein Heim der DDR bereits als eine traumatische Erfahrung bezeichnen? Die Beantwortung dieser Frage hängt natürlich davon ab, wie ein Trauma definiert wird. Nach der Definition der medizinischen Klassifikationssysteme wird unter einem Trauma ein Ereignis mit einem auch für andere Menschen außergewöhnlich belastenden Schweregrad (objektives Traumakriterium) und starkem subjektivem Belastungserleben (subjektives Traumakriterium) verstanden, wobei das subjektive Erleben durch Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Entsetzen gekennzeichnet ist. Im umgangssprachlichen Gebrauch versteht man allgemeiner unter einem Trauma ein die subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten überforderndes Ereignis (Sack 2010).

Eine Einweisung in ein Heim, zumal wenn sie ohne Einverständnis der Eltern veranlasst wird, ist für das betroffene Kind oder den Jugendlichen naturgemäß ein stark ängstigendes und verunsicherndes Ereignis. Es fehlt jede Möglichkeit, auf eigene Erfahrungen und Kenntnisse zurückzugreifen, um sich auf die Bedingungen des Heimaufenthaltes einstellen zu können. Kindern wurde oft mit einem Heimaufenthalt gedroht im Sinne einer Strafmaßnahme mit negativen Konsequenzen („Wenn du nicht artig bist, kommst du ins Heim“). Die tatsächlich anstehende Einweisung ins Heim ist dann entsprechend aversiv besetzt. Zudem lässt sich für ein Kind oder für einen Jugendlichen nicht vorhersehen, was es bedeutet, tatsächlich im Heim zu leben, welche Regeln dort gelten werden und welche persönlichen Einschränkungen mit dem Heimaufenthalt verbunden sind. Auch die Dauer des Verbleibens im Heim und das weitere Schicksal danach sind unsicher, zumal die Einweisung ins Heim selten mit einem klar definierten Zeithorizont vollzogen wird. Bezogen auf die Heimaufenthalte in der DDR war die Aufenthaltsdauer im Heim in der Regel an unklare Bedingungen einer „Besserung“ im Sinne sozialer

Anpassung und Reduktion unerwünschten Verhaltens geknüpft. Woran der Erfolg der Heimerziehung festgestellt werden wird und ob es möglich sein wird, im notwendigen Maße das erwünschte Verhalten und die geforderte Anpassung hervorzubringen, war nicht vorhersehbar.

Für viele Heimkinder gab es nach der Aufnahme ins Heim kaum noch eine Verbindung zu Außenwelt und einen abrupten Abbruch der vertrauten Beziehungen. Sofern gute soziale Beziehungen bestanden, musste die Unterbrechung subjektiv als Verlassenwerden und Im-Stich-gelassen-Werden erlebt werden. Die vertraute Unterstützung war nicht mehr verfügbar, da sie systematisch unterbunden wurde, um das Kind oder den Jugendlichen zu zwingen, sich auf die Regeln des Heims und auf die erzieherischen Maßnahmen einzulassen. Damit wurden die Kinder und Jugendlichen in einen subjektiv erlebten Zustand des mehr oder weniger völligen Verlassenseins und Ausgeliefertseins gebracht. Ein Zustand, in dem es keine vertrauten Sicherheiten und keinen vertrauten sozialen Rückhalt mehr gab, ohne Gewissheit, ob es je wieder so wie früher werden würde. Tatsächlich bedeutete der Heimaufenthalt sehr häufig einen tiefen Einschnitt in der individuellen Biografie. Nach dem Heimaufenthalt war die Welt nicht mehr so wie vorher, da mit der Aufnahme ins Heim und durch den Heimaufenthalt eine Erfahrung von extremer Verunsicherung und eine Erschütterung des Vertrauens in die Unterstützung durch Menschen ausgelöst wurden.

Die Aufnahme ins Heim war also aus Sicht der betroffenen Kindern und Jugendlichen in jeder Hinsicht eine extrem verunsichernde und ängstigende Maßnahme, gleichsam eine Reise ins Ungewisse. Nach übereinstimmenden Berichten von Betroffenen wurde im Heim nie erklärt, warum die Einweisung erfolgte, auch auf Nachfragen nicht. Auch retrospektiv finden sich in den Akten der Heime oder der Jugendhilfe in der Regel keine die individuelle Entscheidung erklärenden Begründungen. Oft wurden pauschal disziplinarische Gründe wie Schulbummelei angeführt (Sachse, 2010, 152 ff.). Die

Einweisung ins Heim musste also neben der Auslösung von Ängsten auch als eine Erfahrung von Willkür und staatlicher Gewaltanwendung verbunden mit Hilflosigkeit und Ohnmacht erlebt werden. Damit lässt sich die gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen erfolgte Heimeinweisung als Ereignis bezeichnen, das die Definition einer subjektiv traumatisierenden Erfahrung gemäß der medizinischen Klassifikationssysteme erfüllt.

Offensichtlich waren die grundlegende Verunsicherung der Heimkinder und die Erfahrung von Gefühlen wie Hilflosigkeit und Ohnmacht im Zuge der Heimaufenthalte beabsichtigt. Nach der in der DDR, rezipierten und viel zitierten sowjet-pädagogischen Doktrin von Makarenko sollte durch die Heimaufnahme ein Schock ausgelöst werden, der zur Umformung der Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen führt (Zimmermann 2004, 51). Die Heimeinweisung, besonders in die Spezialheime der DDR, war sehr oft eine Maßnahme zur Reglementierung von Normabweichern und Störenfriedern der sozialistischen Gesellschaft. Durch staatliche Inobhutnahme sollten Personen eingeschüchtert werden, die als eine Gefahr für die Gesellschaft galten, mit dem Vorsatz, diese dann durch pädagogische Maßnahmen „auf Linie“ zu bringen und nach dem sozialistischen Menschenbild zu formen. Von der Norm abweichende Kinder und Jugendliche sollten notfalls durch Zwang dazu gebracht werden, „die Überordnung von kollektiven und gesellschaftlichen Interessen anzuerkennen“ (Sachse 2010, 88 f.). Die Heimeinweisung wurde folglich als Instrument der staatlichen Gewalt benutzt. In ihrem Verhalten von der sozialen Norm abweichende Kinder und Jugendliche wurden dem erzieherischen Einfluss ihrer Eltern entzogen und mit Mitteln der Verunsicherung und Einschüchterung sowie der disziplinarischen und erzieherischen Maßnahmen im Heim behandelt.

Objektiv gesehen bedeutete die Einweisung in ein Heim der DDR einen Angriff auf die Persönlichkeit und eine Verletzung der individuellen Persönlichkeitsrechte bzw.

der erzieherischen Selbstbestimmung der Eltern. Die Heimeinweisung war – zumindest sehr häufig – eine Maßnahme von Gewaltanwendung gegenüber Menschen, die durch normabweichendes Verhalten auffielen. Durch diese Maßnahme wurden Kinder und Jugendliche, die nicht der Norm eines sozialistischen Bürgers entsprechen wollten oder konnten, durch den Staat der DDR und seine Erziehungsinstrumente als potenzielle Feinde der Gesellschaft ausgegrenzt. Die Heimeinweisung hatte die Umerziehung zum Ziel. Durch disziplinarische und erzieherische Maßnahmen sollten die sozialistische Gesellschaft potenziell schädigende Kinder und Jugendliche umerzogen, wenn notwendig in ihrer Persönlichkeit gebrochen und auf Linie gebracht werden. Es handelte sich damit bei der Heimeinweisung nicht nur subjektiv um eine Erfahrung von Gewalt, Willkür und um die staatliche Sanktionierung von normabweichendem Verhalten. Nicht nur das subjektive Kriterium, sondern auch das objektive Kriterium einer Traumatisierung, im Sinne eines auch für andere Menschen extremen und überfordernden mit einer Bedrohung der persönlichen Integrität verbundenen Ereignisses, wäre damit in Bezug auf die Heimeinweisung erfüllt.

Die Ausgrenzung von „sozial auffälligen“ Jugendlichen lässt sich als eine Form politischer Verfolgung von Subgruppen der Gesellschaft bezeichnen. In diesem Fall wurden Anhänger einer sich auf das Recht zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit von staatlichen Vorgaben gründenden jugendlichen Subkultur ausgegrenzt und verfolgt (Zimmermann 2004, 79). Die Frage, ob ehemalige Heimkinder Opfer politischer Verfolgung sind, beschäftigte auch den Landtag des Freistaats Thüringen im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage im Jahr 2010. Wir zitieren aus der Antwort der Landesregierung:

„Der Landesregierung ist bekannt, dass der zuständige Ansprechpartner bei der Beratungsinitiative der Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (TLStU)

bisher über 200 Gespräche mit Betroffenen, welche in ehemaligen Kinderheimen oder Jugendwerkhöfen der DDR-Jugendhilfe eingewiesen worden waren, geführt hat. Darin schildern die Betroffenen die Aufenthalte in den verschiedenen Heimen, welche konsequent dem Erziehungsziel einer sozialistischen Persönlichkeit dienten, zum überwiegenden Teil als Verlust persönlicher Rechte und als einen Angriff auf jede Form der Individualität. Die Aufenthalte wurden nach den Schilderungen der Betroffenen als Umerziehung erlebt, da sie dem Bild einer sozialistischen Persönlichkeit nicht entsprachen. Der erlebte Prozess der Umerziehung war für die Betroffenen mit Entrechtung sowie seelischer und körperlicher Gewalt verbunden. Als besonders belastend wurde nach den Schilderungen der Betroffenen die Anwendung seelischer und körperlicher Gewalt bei der Methode der „Kollektiv- bzw. Selbsterziehung“ empfunden, bei der die Kinder und Jugendlichen – entweder auf Anordnung hin oder mindestens jedoch mit Duldung der Erzieher und des Personals – einander als Peiniger/-innen erleben mussten. Insofern ordnen Heimkinder aus ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen diese Lebensphase eindeutig als eine Form politischer Verfolgung ein.“

Damit wird durch die Landesregierung Thüringen anerkannt, dass Heimeinweisung und Heimaufenthalt in der DDR subjektiv als eine Form politischer Verfolgung erlebt werden konnten. Die als Schutzmaßnahme oder pädagogische Maßnahme legitimierte Inobhutnahme durch die staatliche kontrollierte und organisierte Heimerziehung stellte häufig einen gewaltsamen Eingriff in den Bereich der familiären Beziehungen dar. In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass weitere gewaltsame staatliche Maßnahmen, wie Zwangsadoptionen von Kindern, deren Eltern in den Westen geflüchtet waren, oder angeordnete Schwangerschaftsabbrüche, die bei Heimkindern vorgenommen wurden, dokumentiert sind.

Bemerkenswert ist, dass die in der DDR ausgeübte Praxis der Heimeinweisungen in dem langen Zeitraum zwischen 1949 und 1989 durch die Gesellschaft ohne erkennbaren Widerspruch toleriert wurde. Die

Rechtlosigkeit der Kinder und Jugendlichen und das fehlende Einspruchsrecht der Eltern gegen die Heimeinweisung wurden offenbar hingenommen. Dazu mag beigetragen haben, dass die Heimeinweisung durch die Behörden häufig als Schutzmaßnahme gegen eine Indoktrinierung von Jugendlichen durch feindliche westliche Elemente bezeichnet wurde. Dagegen aufzubegehren hätte bedeutet, sich auf die Seite der Staatsfeinde zu stellen und selbst verdächtig zu werden. Das Thema Heimerziehung wurde sicherlich auch durch diese Ängste tabuisiert.

Der Erziehung zu einer sozialistisch geprägten Persönlichkeit wurde durch die Staatsorgane der DDR ein hoher Stellenwert zugemessen. Erziehung war keine alleinige Aufgabe der Eltern, sondern viel mehr eine Pflicht, welche unter der Kontrolle durch die komplette Umwelt (Familie, Freundeskreis, Arbeitskreis, Nachbarn) stand. Eltern waren nach der Auffassung der DDR zur Erziehung im Sinne der sozialistischen Gesellschaft verpflichtet. Ein „Fehlverhalten“ der Kinder ließ sich als „Verfehlen des sozialistischen Erziehungsziels“ interpretieren und damit als Versagen der Eltern. So wurde Druck auf Eltern ausgeübt, der häufig in „freiwilligen Vereinbarungen“ zur Aufnahme der Kinder ins Heim mündeten. In den Jugendhilfeausschüssen saßen oft Vertreter der Betriebe. Eltern konnten sich unter diesen Bedingungen nicht wehren, da die Gefahr bestand, als unkooperativ eingeschätzt zu werden und Repressalien zu erfahren (Zimmermann 2004, 205 ff.).

Es sei nochmals betont, dass es in der DDR selbstverständlich auch notwendige und unvermeidbare Heimaufnahmen gab, beispielsweise aufgrund Krankheit der Eltern, desolater Familienverhältnisse oder Gewalt in der Familie. Aufgrund der Mischung von Bedingungen und der oft schwer rekonstruierbaren Gründe, die ins Heim kann es im Einzelfall schwierig sein, objektiv schützende Maßnahmen von Maßnahmen einer offensichtlich politisch motivierten Einflussnahme zu unterscheiden.

3.2. Vorsätzliche Unterbrechung familiärer und anderer sozialer Bindungen

Heimeinweisung geht fast unvermeidlich mit Einschränkungen und Verlusten von persönlichen Beziehungen und sozialen Bindungen einher. In ganz besonderem Maße war dies in den Heimen der DDR der Fall. Es wurden systematisch und mit Absicht Kontakte zu den Eltern erheblich beschränkt oder ganz unterbunden. Briefe der Kinder an die Eltern wurden zensiert oder mussten unter Aufsicht geschrieben werden. Teilweise wurde Post abgefangen und gelesen und nicht weitergegeben oder ausgehende Post nicht weitergeschickt. Manche Kinder trauten sich bei Besuchen der Eltern nicht zu sagen, unter welchen Verhältnissen sie tatsächlich leben mussten. Auch Kontakte zu Geschwistern wurden systematisch unterbunden. Geschwister wurden gewöhnlich in unterschiedliche Heime aufgenommen. Der Bruch mit den vertrauten sozialen Beziehungen war Teil der Disziplinierungsmaßnahmen und sollte die Umerziehung befördern.

Die Auswirkungen des Beziehungsabbruchs für Kinder aus brüchigen Familien mit wenig stabilen sozialen Bindungen sind als besonders schwerwiegend einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass viele Heimkinder eine besondere Vulnerabilität für Trennungen und Beziehungsabbrüche bei oft ohnehin schon schwierigen familiären Bedingungen (z. B. alleinerziehende Mütter, sozial schwache Familien, psychisch kranke Eltern) aufweisen (Perez et al. 2011, Oswald et al. 2010). Es ist bekannt, dass fehlende Bindung und Zuwendung schwere psychische Schäden bei Kindern auslösen können (Dornes 1997, Brisch & Hellbrügge 2003), aber auch körperliche Schädigungen in Form von Gedeihstörungen können die Folge sein.

Fremdplatzierungen tragen allgemein ein Risiko, Bindungsstörungen weiter zu verstärken, und stellen insofern eine teilweise schwere Belastung mit dem Risiko einer Verschlechterung der primären Problematik dar (Newton et al. 2000, Kolko et al. 2010). Für Kinder mit Vorbelastung durch instabile Bindungserfahrungen war der Heimaufenthalt

in der DDR mit Sicherheit ein Auslöser für die weitere Verstärkung von Bindungsstörungen. Zudem wurden im Verlauf in aller Regel weitere Beziehungsabbrüche initiiert, da Verlegungen in andere Heime die Regel waren.

3.3. Behinderung der Entwicklung einer autonomen Persönlichkeit

Die Entwicklung einer autonomen Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen und Wünschen wurde in den Heimen der DDR nicht nur unzureichend gefördert, sondern vielmehr aktiv unterbunden. Die Erziehung war an der Norm eines Menschen orientiert, der seine eigenen Bedürfnisse zurückstellt und sich mit einem genuinen „Bedürfnis nach Arbeit“ in den Dienst der sozialistischen Gesellschaft stellt. Die eigene Meinung sollte konform mit den staatlichen Vorstellungen ausgebildet sein. Abweichung vom Ideal einer sozialistischen Persönlichkeit wurde nicht geduldet. Persönliche Vorlieben und Interessen wurden unterdrückt und sanktioniert. Die normativen Interessen des Kollektivs wurden als höherwertig als individuelle Interessen gewertet und entsprechend im Heimalltag durchgesetzt. Damit wurden grundlegende Persönlichkeitsrechte der Heimkinder verletzt.

Einzelnerziehung wurde als untauglich bezeichnet, um ein Kind zu einem sozialistischen Menschen zu erziehen. Stattdessen wurde auf Erziehung durch „Kritik und Selbstkritik“ im Rahmen von Kollektiverziehung gesetzt (Zimmermann 2004, 283). Die Verschiebung des Erziehungsdrucks von der Person des Erziehers auf die Gruppe galt als „weitaus effektiver“ als Erziehung mit Bestrafung und Gratifikation einzelner Personen. Kollektiverziehung im Heim beruhte wesentlich auf Gruppendruck, beispielsweise eine Norm zu erfüllen und Sanktionen (Gewalt) durch die Gruppe zu vermeiden. Als härteste Strafe galt der Ausschluss aus dem Kollektiv. Diese Strafe wurde im Rahmen von Zellenarrest auch bei Jugendlichen ab 14 Jahren (oft auch bei noch jüngeren Kindern) durchaus häufig praktiziert.

Das sozialistische Erziehungsideal konnte auch mangels qualifizierter Erzieher nicht erfolgreich umgesetzt werden. Teilweise wurden Erzieher in die Heime (Zimmermann 2004, 372) strafversetzt, weil sie sich an anderer Stelle nicht bewährt hatten. Ende der 70er-Jahre waren mehr qualifizierte Erzieher im Einsatz. Die Erzieher hatten daher überwiegend eine Aufsichtsfunktion, weniger eine Vorbildfunktion. Der Disziplinierungsgedanke trat gegenüber dem Erziehungsgedanken besonders in den Jugendwerkhöfen zurück. Als Disziplinierungsmaßnahme spielten die „Erziehung zur Arbeit“ (Zimmermann 2004, 291) und pseudomilitärischen Drill mit Morgenappellen und teilweise auch Wehrerziehung eine Rolle. Auch zeitlich gab es keine Freiräume. Die Tagesstrukturierung in den Heimen sorgte für permanente Beschäftigung von 6.30 bis 22.00. Ziel war, keine Freiräume entstehen zu lassen, in denen die Jugendlichen auf „dumme Gedanken“ kommen konnten (Zimmermann 2004, 332).

Zu den von ehemaligen Heimkindern als besonders entwürdigend geschilderten Bedingungen im Heim gehörte der Verlust der Intimsphäre. Es gab keinerlei Rückzugsmöglichkeiten, nicht einmal bei der Körperhygiene. Auch sonst bestand eine völlige Kontrolle und Überwachung durch die Institution Heim. Der ganze Tagesablauf spielte sich unter Beobachtung ab. Es bestand weitgehende Isolation von der „Außenwelt“. Es wurden keine Möglichkeiten eingeräumt, eigene Normen und Werte zu entwickeln und in einen eigenständigen Austausch mit der Außenwelt zu sein. Briefe wurden zensiert oder zurückgehalten. Es bestanden Kontaktsperren zu Eltern und Verwandten. Ein freier Zugang zu Medien und Informationsquellen wurde nicht ermöglicht. Kinder und Jugendliche in Spezialkinderheimen oder Jugendwerkhöfen waren schon per se weitgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen, weil niemand mit ihnen etwas zu tun haben wollte, da sie in der Bevölkerung als kriminell, schwer erziehbar oder aufsässig galten.

Die geschilderten Lebensbedingungen im Heim beschreiben einen ausgesprochen

entwürdigenden und schädigenden Umgang mit den Heimkindern. Die Entwicklung einer selbstsicheren und reifen Persönlichkeit wurde durch die Erziehungsbedingungen im Heim massiv behindert. Bleibende psychische Entwicklungsschäden waren fast zwangsläufig die Folge. Gerade für jüngere Kinder dürfte sich die fehlende emotionale und körperliche Zuwendung im Heim als ein besonders schädigender Faktor ausgewirkt haben. Besonders schädigend für Jugendliche war die fehlende Förderung der individuellen Entwicklung und von persönlichen Neigungen und Fähigkeiten. Unter den Heimbedingungen der DDR war es im positiven Fall möglich, Kinder und Jugendliche dazu zu bringen, sich anzupassen und keinen Widerstand zu leisten. Die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen konnte sich unter diesen Bedingungen jedoch nicht entfalten.

Auch aufgrund der Erfahrung einer schwierigen oder nicht gut gelungenen persönlichen Bewältigung der Heimbedingungen mit einer entsprechenden Verletzung und Schädigung der Persönlichkeit haben ehemalige Heimkinder häufig Schamgefühle und Schuldgefühle. Sehr häufig wurde ihnen auch im Heim eingepflegt, dass sie nichts taugen würden und als Heimkinder nicht wert seien, gefördert zu werden oder eine qualifizierte Berufsausbildung zu machen. Oft bestehen heute noch Ängste, über den Heimaufenthalt zu sprechen oder überhaupt die eigenen Heimerfahrungen Kindern oder Verwandten gegenüber anzusprechen.

3.4 Traumatische Erfahrungen (psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) im Heim

Nicht nur die Einweisung in ein Heim kann eine traumatische Erfahrung darstellen. Traumatisierende Gewalterfahrungen während des Heimaufenthaltes kamen zumindest in den Sonderheimen und Jugendwerkhöfen der DDR regelhaft vor (Zimmermann 2004, 336 ff.). Folgt man Berichten ehemaliger Heimkinder, gehörten psychische Gewalt in Form von Demütigungen, Entwerten und Beschimpfen, Bedrohen, Anschreien

und Drangsalieren durch Bestrafungen zu den typischen Einschüchterungsmethoden und waren Alltag im Heim. Ziel war, durch Gewaltausübung eine Unterwerfung unter die Heimregeln zu erreichen, aber auch die gezielte Verunsicherung oder Kleinhalten durch Entwerten, um dadurch bereits im Ansatz jeden Widerstand zu brechen. Das Machtgefälle zwischen Heimbetreuern und Heimkindern wurde durch Anwendung psychischer Gewalt nachdrücklich demonstriert und als Instrument zur Disziplinierung eingesetzt. Die Folgen der Anwendung psychischer Gewalt, nämlich die tief greifende Entwertung und Entwürdigung der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, scheinen entweder nicht reflektiert worden sein, oder diese wurden bewusst in Kauf genommen. Fast unvermeidbare Folgen von psychischer Gewaltausübung sind Verlust des Vertrauens in andere Menschen und Verlust des eigenen Selbstwertes bzw. die Verhinderung einer altersgemäßen Entwicklung von Kontaktfähigkeit und Selbstvertrauen.

Es gibt viele Berichte über entwürdigende „Erziehungsmethoden“ in DDR-Heimen. Beispielsweise, dass Bettnässen dazu führte, nackt durch ein Spalier von Kindern gehen zu müssen und bloßgestellt zu werden, oder dass Kinder zur Strafe mit dem nassen Bettlaken im Raum stehen mussten. Auch Essensentzug und Flüssigkeitsentzug kam als Strafe häufiger vor. Gewaltanwendung fand auch in Form von Arresten in Zellen oder in Zwischentüren oder durch Anketten an Heizkörper statt. Diese Beispiele machen deutlich, wie würdelos und wie wenig fürsorglich der Umgang mit Kindern im Heim sein konnte. Hinzu kommt, dass die Gewaltausübung durch manche Erzieher willkürlich und unvorhersehbar stattfand. Offensichtlich hatten manche Heimbetreuer Freude daran, Kinder zu ängstigen, zu kommandieren oder sogar psychisch zu verletzen. Es gibt viele Berichte darüber, dass Kinder bestohlen wurden, wenn von Eltern oder Verwandten Lebensmittel geschickt wurden oder wenn ihnen eigentlich für Arbeitsleistung ein geringes Entgelt zugestanden hätte.

Letztlich befanden sich die Heimkinder

in einer rechtlosen Situation. Es gab für die betroffenen Heimkinder keine Möglichkeit, sich zu wehren oder Beschwerde einzulegen. Jedes Aufbegehren gegen die durch Betreuer ausgeübte Gewalt führte zu weiterer Gewalt und Einschüchterung. Auffällig ist, dass direkte körperliche Gewaltanwendung durch Erzieher offenbar seltener eingesetzt wurde. Körperliche Gewaltanwendung wurde eher der Gruppe im Sinne der „Kollektiverziehung“ überlassen. Hierfür brauchte nur die gesamte Gruppe beispielsweise durch Entzug von Vergünstigungen bestraft zu werden. Die anderen Heimkinder rächten sich dann an dem Kind, das die Sanktion verursacht hatte, teilweise durch Schläge und Demütigungen. Es gab Gruppenstrafen in ritualisierter Form, die je nach Heim unterschiedlich ausfielen. Teilweise werden Strafmaßnahmen beschrieben, die wie die Ausübung sadistischer Folter anmuten (z. B. unter Wasser getaucht werden bis fast zum Ersticken). Im Heim herrschten zwischen Kindern und Jugendlichen Faustrecht und Selbstjustiz. Offenbar wussten die Erzieher davon, schritten aber nicht ein, da die disziplinierende Einwirkung der Gruppe als pädagogische Maßnahme genutzt wurde.

Über die Häufigkeit sexueller Übergriffe in Heimen der DDR ist wenig bekannt. Sicher ist, dass diese vorkamen, in manchen Heimen gehäuft. Es gibt auch Berichte über sexuelle Traumatisierungen zwischen Heimkindern.

Insgesamt bestand für Kinder im Heim ein Risiko, selbst Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt zu werden oder extremen demütigenden und gewaltvollen Erziehungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Zeuge von Gewalt und Demütigungen zu werden, gehörte für viele Kinder zum Alltag.

3.5 Unterlassene Hilfeleistung bei psychischen Erkrankungen

Psychische Erkrankungen waren auch bei Heimkindern der DDR häufig, allerdings gibt es nur wenige konkrete Zahlenangaben hierzu. Ca. 60 % der Neuaufnahmen in Jugendwerkhöfe hatten eine Medikation mit Psychopharmaka (Zimmermann, 2004, 348).

Es gab in den Heimen kaum Möglichkeiten, psychisch kranke Jugendliche einem Psychologen oder Psychiater vorzustellen. Strukturell war eine psychiatrische oder psychotherapeutische Hilfeleistung nicht vorgesehen und wurde hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen vorenthalten. Ehemalige Heimkinder berichten, dass Ärzte so gut wie nie da waren.

Zimmermann (Zimmermann, 2004, 157) verweist auf Mannschatz, der darauf aufmerksam gemacht habe, dass seit den 1960er-Jahren verstärkt psychisch kranke oder geistig behinderte oder verwahrloste Jugendliche, als „Rechtsverletzer“ auffällig geworden seien. Dennoch war der besondere Bedarf an Behandlung und Betreuung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen in den frühen Jahren der DDR-Heimerziehung weder durch die für die Heimerziehung verantwortlichen Organe erkannt und beschrieben noch gedeckt. Auch in den Jahren nach 1970 gab es mit Ausnahme des Kombinats der Sonderheime Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie in den Heimen der DDR keine geregelte psychiatrische oder psychotherapeutische Versorgung für verhaltensauffällige oder in anderer Weise psychisch kranke Kinder. Allenfalls wurde eine pharmakologische Behandlung durchgeführt. Folgt man den Berichten von Betroffenen, wurde Fehlverhalten bei Kindern, die aus psychischen Gründen auffällig waren und dysreguliertes Verhalten zeigten, grundsätzlich als eigenes Verschulden angelastet, sogar bei ganz offensichtlich durch psychosoziale Belastung ausgelösten Symptomen wie Bettnässen oder bei mangelnder Leistungsfähigkeit im Kontext von Schule oder Arbeit. Die Rolle der kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken der DDR im Rahmen der Heimerziehung und der Umerziehung von systemabweichenden Jugendlichen ist unklar und noch nicht untersucht.

Beim Vorliegen einer psychischen Erkrankung ist von einer besonderen Vulnerabilität für die Bedingungen im Heim auszugehen. Eine fehlende fachliche Diagnostik und Behandlung trägt zur Chronifizierung

psychischer Störungen bei. Besonders bedenklich ist, wie ehemalige Heimkinder berichten, dass symptomatische Störungen, wie beispielsweise Bettnässen oder Angstzustände, als Versagen und vorsätzliches Fehlverhalten interpretiert wurde. Aufgrund der Häufung von Kindern mit psychischen Störungen im Heim hätten Strukturen geschaffen werden müssen, um eine adäquate psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung zu ermöglichen. Letztlich wurde eine notwendige Hilfeleistung unterlassen.

3.6 Behinderung der Entwicklung beruflicher und sozialer Perspektiven

Berufliche und soziale Perspektiven wurden sehr häufig durch den Heimaufenthalt behindert. In den Heimen gab es wenig schulische Förderung. In den Spezialkinderheimen war Schulausbildung möglich (bis zum 14. Lebensjahr). Teilweise wurden begabte Kinder als Hilfsschüler eingestuft, da es keine entsprechend höher qualifizierten Schulmöglichkeiten gab. Weitere Berufsausbildung wurde oft nicht ermöglicht, mit der Begründung, das „Erziehungsziel“ sei nicht erreicht, ohne weitergehende Begründung. Die berufliche Förderung war im Wesentlichen dem Zufall überlassen und hatte mit eigenen Fähigkeiten oder Leistung nichts zu tun. Häufig wurde aufgrund fehlender Möglichkeiten durch die Heimleitung bestimmt, welche Berufsausbildung zu absolvieren war, ohne dass diese auf die individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen ausgerichtet wurde. Es fand eine traditionelle geschlechtstypische Berufsförderung statt. Mädchen wurden in Hauswirtschaft unterrichtet, Jungen in handwerklichen Berufen. Es mussten häufig Arbeitseinsätze im Rahmen unqualifizierter Arbeit (Erntehelfer, Betriebshelfer) geleistet werden (Zimmermann 2004, 291 ff.). Insgesamt war der Zugang zu beruflichen Ausbildungen alleine schon durch die Situation erschwert, dass Heimkinder in der Bevölkerung als sozialdeviant und kriminell, nichtintegrierbar und unzuverlässig oder lernbehindert galten. Die Stigmatisierung von Heimkindern wurde

auch dadurch verstärkt, dass bei Ausgängen teilweise Anstaltskleidung getragen werden musste, um Fluchtversuche zu erschweren. Die soziale Ausgrenzung der Heimkinder wurde bewusst in Kauf genommen. Direkte Folge waren Verdienstaufschläge, fehlende berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und fehlende Beiträge für die Sozialversicherung.

Auch die soziale Integration mit dem Ziel, auf eine Lebensführung außerhalb der Heimerziehung vorzubereiten, wurde nicht gefördert. Ausgang wurde meist nur in Begleitung gewährt. Es gab kaum Kontakte mit Jugendlichen außerhalb des Heimes. Durch die Gruppenerziehung im Heim konnten häufig auch keine Erfahrungen mit dem Umgang mit dem anderen Geschlecht gemacht werden. Kinder und Jugendliche wurden den normalen sozialen Bedingungen entfremdet und zur Unselbstständigkeit erzogen.

Hilfen zur sozialen Integration nach dem Heimaufenthalt gab es kaum. Vielmehr erfolgten nach Entlassung aus dem Heim weiter Beobachtung und Kontrolle durch die Staatssicherheit. Ehemalige Heimkinder galten als verdächtige Personen, denen Zugang in Ämter und Funktionen verwehrt wurde. Sie wurden als Menschen zweiter Klasse behandelt.

3.7 Zusammenfassung: schädigende Bedingungen in Heimen der DDR

Abhängig von der individuellen Situation gab es auch hilfreiche und förderliche Aspekte eines Heimaufenthaltes. Für Kinder aus desolaten Familienverhältnissen mit Erfahrungen von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt konnte ein Heimaufenthalt unter Umständen Schutz vor weiteren Traumatisierungen bieten. Klare Regeln und ein festgelegter Tagesablauf ermöglichten die Erfahrung einer Struktur und damit Orientierung. Für sozial depravierte Kinder boten die Versorgung und der Schutz vor weiterer Vernachlässigung im Heim im Einzelfall sicherlich eine wichtige Chance zur Stabilisierung. Die Eingliederung in eine

Gemeinschaft, Beachtung und Anerkennung waren für Kinder mit fehlendem familiärem Rückhalt potenziell eine wertvolle Unterstützung. Wenn diese unterstützenden Bedingungen tatsächlich in ausreichendem Maße verfügbar gewesen wären, hätte der Heimaufenthalt das Ziel einer Förderung und Integration von benachteiligten und aufgrund äußerer Bedingungen haltlosen Kindern und Jugendlichen erfüllen können. Förderliche Rahmenbedingungen waren jedoch oft nicht vorhanden, besonders in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen haben schädigende Faktoren sicherlich überwogen.

Spektrum potenzieller schädigender Faktoren durch Heimerziehung in der DDR

Durch die Heimeinweisung:

- Ausgrenzung und soziale Isolierung
- Extreme Verunsicherung und Ängstigung bezüglich des weiteren Schicksals
- Erfahrung von Ohnmacht und Hilflosigkeit
- Unrechtserfahrungen (Verlust des Vertrauens in eine gerechte Gesellschaft)

Durch den Heimaufenthalt:

- Verlust sozialer und familiärer Bindungen
- Systematische Unterdrückung persönlicher Neigungen und Interessen
- Emotionale Vernachlässigung und fehlende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Fehlen adäquater psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung
- Entwürdigung durch Verletzen der Intimsphäre (alles spielte sich öffentlich ab)
- Systematische Demütigungen z. B. durch disziplinarische Maßnahmen
- Psychische Gewalt durch Beschimpfen, Entwerten, Bestrafen
- Körperliche und sexuelle Gewalt
- Behinderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten
- Behinderung sozialer Entwicklungsmöglichkeiten

Es lassen sich durch die Heimeinweisung ausgelöste schädigende Bedingungen von Schädigungen während des Aufenthalts im Heim unterscheiden. Häufige Folge der Heimeinweisung waren soziale Ausgrenzung, Isolierung und Stigmatisierung als Heimkind. Die Heimeinweisung löste typischerweise eine extreme Verunsicherung bezüglich des persönlichen Schicksals aus, verbunden mit Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Bei Heimaufnahmen, die gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen geschahen, resultierte eine subjektive Erfahrung von Unrecht und Willkür verbunden mit dem Verlust des Vertrauens in eine gerechte Gesellschaft.

Potenziell schädigende Bedingungen durch den Heimaufenthalt waren der Verlust sozialer und familiärer Bindungen. Persönliche Neigungen und Interessen, die nicht mit den Vorgaben der Heimerziehung übereinstimmten, wurden systematisch unterdrückt. Individuelle Fähigkeiten und Vorlieben und damit die Entwicklung einer selbstsicheren Persönlichkeit wurden nicht gefördert. Fehlende Zuwendung zu dem einzelnen Kind oder Jugendlichen resultierte in emotionaler Vernachlässigung. Obwohl viele Heimkinder an psychischen Problemen und manifesten psychischen Erkrankungen litten, fehlte eine adäquate psychiatrische oder psychologische Versorgung.

Die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen beispielsweise bei der Körperhygiene wurde nicht geschützt. Es gab keinerlei Rückzugsmöglichkeit und keinen privaten Bereich. Kinder wurden häufig durch öffentliches Kritisieren bloßgestellt und beschämt. Ziel war die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an die Heimdisziplin. Diese Disziplin wurde mit psychischer Gewalt und mit Strafmaßnahmen durchgesetzt. Individuelle Probleme und psychische Belastungen fanden dabei keine Berücksichtigung. Kam es zu körperlicher oder sexueller Gewalt durch Betreuer oder durch andere Heimkinder, waren die betroffenen Kinder dieser schutzlos ausgesetzt. Gewaltsame Bestrafungsrituale innerhalb der Heimgruppen wurden durch Erzieher toleriert oder sogar initiiert.

Grundlegende Persönlichkeitsrechte wurden im Heim nicht geschützt, es herrschten oft entwürdigende Zustände.

Aufgrund fehlender Förderung und fehlender Angebote wurden schulische und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten behindert. Heimkinder erfuhren eine soziale Stigmatisierung und gesellschaftliche Ausgrenzung und wurden hinsichtlich Fähigkeiten zu einer selbstständigen Lebensführung und zur Gestaltung von sozialen Kontakten nach dem Heimaufenthalt nicht ausreichend gefördert.

4. Schädigungsfolgen

Die geschilderten potenziell schädigenden Bedingungen bei Heimeinweisung und Heimaufenthalt können zu bleibenden Schäden im Erwachsenenalter führen. Diese lassen sich sowohl auf der Ebene materieller und sozialer Folgeschäden wie auch als bleibende Entwicklungsschäden der Persönlichkeitsentwicklung und hinsichtlich der Entstehung oder Verschlechterung psychischer Symptome beschreiben. Es finden sich sogar typische Schädigungsfolgen in der 2. Generation, bei Familienangehörigen von Heimkindern.

4.1 Materielle und soziale Schädigungsfolgen

- Nichtanerkennung von Rentenanwartschaften
- Behinderung schulischer und beruflicher Perspektiven
- Verdienstverluste durch Stigmatisierung und berufliche Benachteiligung
- Arbeitslosigkeit und frühzeitige Berentung
- Soziale Ausgrenzung aufgrund Stigmatisierung als Heimkind
- Soziale Probleme aufgrund im Heim erworbener psychischer Störungen

Es dürfte kaum strittig sein, dass durch den Aufenthalt im Heim konkrete materielle Benachteiligungen und Schädigungen entstehen konnten. Dabei ist es sicherlich schwer, jeweils genau zu quantifizieren, wie groß der jeweilige finanzielle Schaden ist, da durch den Heimaufenthalt häufig Entwicklungspotenziale beschnitten wurden oder eine ungünstige Ausgangslage für eine berufliche Karriere gelegt wurde. Zu den konkreten und sicherlich leichter zu beziffernden Schädigungsfolgen zählt die Nichtanerkennung von Rentenanwartschaften aufgrund fehlender Sozialversicherungsbeiträge während des Heimaufenthaltes. Weitere materielle Folgen sind Verdienstverluste aufgrund beruflicher

Benachteiligung durch die Stigmatisierung als ehemaliges Heimkind. Es ist davon auszugehen, dass berufliche Karrieren und Verdienstmöglichkeiten sehr häufig durch nicht ausreichende schulische Förderung und durch fehlende qualifizierte Berufsausbildung im Heim eingeschränkt wurden. Entwicklungspotenziale konnten nicht zur Entfaltung kommen oder es wurden aufgrund von Vorbehalten gegenüber Heimkindern bereits alleine durch die Tatsache, im Heim gewesen zu sein, berufliche Chancen beschnitten. Viele ehemalige Heimkinder leben heute unter schwierigen finanziellen Verhältnissen und sind von Arbeitslosigkeit und frühzeitiger Berentung als Folge der Heimerfahrungen betroffen. Eine Kenntnis der individuellen Heimbiografie legt oft nahe, dass durch eine gelungene soziale Integration nach dem Heimaufenthalt, durch höhere psychische Stabilität und bessere Ausbildung eine deutlich bessere Lebensqualität und ein besseres finanzielles Auskommen erreicht worden wäre. Dabei ist auch zu bedenken, dass es oft zu einer wechselseitigen Verstärkung von psychischen Schädigungsfolgen durch den Heimaufenthalt und Behinderung durch Stigmatisierung und fehlende berufliche und schulische Förderung kommt.

Als typische im Heim erworbene Problematik mit konkreten sozialen Folgen lassen sich interpersonelle Probleme beispielsweise mit Kollegen und Vorgesetzten auf der Arbeit oder in Partnerschaften benennen. Heimkinder haben oft nicht gelernt, zwischenmenschliche Konflikte auf eine konstruktive Weise auszutragen. Entweder wird das Austragen von Konflikten ganz vermieden, aus Angst vor Eskalation und Beziehungsabbruch, oder es kommt zu überschießenden aggressiven Reaktionen, eine im Heim gelernte Schutzreaktion bei befürchteter Kritik und Entwertung. Beide Regulationsmuster sind nicht funktional und führen zur Verstärkung von Konflikten, zur Ausgrenzung und in der Folge dazu, dass die eigenen Bedürfnisse und Rechte von anderen Menschen (wieder) nicht gesehen und beachtet werden.

4.2 Schädigungsfolgen bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung

- Verlust des Vertrauens in andere Menschen (z. B. durch Kollektivstrafen und Disziplinierungsmaßnahmen)
- Überangepasstes Verhalten (abhängige Persönlichkeitszüge, unsichere Persönlichkeitszüge)
- Dysregulierte Verhaltensmuster
- Autoaggressives Verhalten (z. B. Selbstverletzen, Suchtverhalten)
- Suizidalität
- Verlust von Lebensfreude und einer positiven Lebensperspektive (depressive Entwicklung)
- Fehlende Selbstständigkeit und Autonomie
- Fehlende Erwartung, dass es sinnvoll ist, sich für persönliche Ziele einzusetzen (Resignation)
- Verbitterung
- Unfähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Fehlende Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen

Die Forschungsliteratur ist sich einig, dass Heimerziehung, besonders wenn diese unter Bedingungen von Vernachlässigung, Entwertung und Demütigung und mit Gewalterfahrungen einhergeht, zu schweren Entwicklungsschäden führen kann (Keilson 1983, Matejcek 2006, Sheridan et al. 2010). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Heimkinder besonders vulnerabel sind, da sie oft schon durch instabile Familienverhältnisse, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie vorgeschädigt ins Heim kommen.

Eine Atmosphäre von Entwertung, Entwürdigung und Gewalt im Heim, wie sie häufig von ehemaligen Heimkindern geschildert wurde, dürfte zu den am meisten schädigenden Bedingungen für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zählen (Egle et al. 1997, Perry et al. 2005). Zwangsläufig mussten Heimkinder die Erfahrung machen, dass das einzelne Subjekt nichts gilt, keinen Wert hat und dass es nur durch Unterdrückung eigener Wünsche und Bedürfnisse möglich ist, weiterer Gewalt

und Drangsalierung zu entgehen. Die Kinder mussten lernen, in einem totalitären Heimsystem, das durch Kontrolle aller Lebensbereiche und durch willkürliche Machtausübung gekennzeichnet war, zu überleben. Viele der psychischen Probleme, unter denen erwachsene Heimkinder auch heute noch leiden, lassen sich als Anpassungsleistung und als Folge der extrem verunsichernden und psychisch verletzenden Heimbedingungen verstehen. Da sich diese unfreiwillig erzwungenen Lernerfahrungen in die sich entwickelnde Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen einprägen, können chronische Schädigungen resultieren, die später unter Umständen eine schwere Behinderung für die weitere Lebensführung darstellen.

Häufig kommt es zu einer Kaskade von negativen Entwicklungen, deren Grundlage fehlende unterstützende Beziehungen und fehlende emotionale Zuwendung sowie traumatische Erfahrungen sind. Eine fast zwangsläufige Folge ist der Verlust des Vertrauens in andere Menschen, ausgelöst durch Erfahrungen von Willkür und Gewalt, beispielsweise im Rahmen von Disziplinierungsmaßnahmen und durch Kollektivstrafen, die von den anderen Heimkindern ausgeübt wurden. Kinder und Jugendliche machen die Erfahrung, dass man niemandem vertrauen kann und dass andere Menschen grundsätzlich unsicher und potenziell gefährlich sind. Ein Grundvertrauen in die Tragfähigkeit sozialer Beziehungen kann in der Folge nicht entwickelt werden. Typischerweise werden im späteren Leben nahe Beziehungen nur unter Schwierigkeiten eingegangen oder es kommt immer wieder zu Trennungen und Beziehungsabbrüchen, da zwischenmenschliche Beziehungen als potenziell bedrohlich erlebt werden. Betroffene schildern, dass es ihnen auch in nahen Beziehungen nicht möglich ist, sich fallen zu lassen und Nähe und Intimität zu genießen, da immer ein Gefühl von Bedrohung und Unsicherheit bleibt.

Als Anpassungsleistung an die Bedingungen im Heim kann es zur Entwicklung entweder überangepasster oder dysregulierter Verhaltensweisen kommen. Kinder, die überangepasste Verhaltensweisen

entwickeln, richten ihre Aufmerksamkeit nach außen und versuchen, Kontrolle zu gewinnen, indem sie sich bemühen, vorauszu sehen, was von ihnen gefordert werden wird und wie sie sich zu verhalten haben, um keinen Regelverstoß zu begehen. Diese Kinder entwickeln ein besonders feines Gespür für die Stimmung und Bedürfnislage anderer Menschen. Sie lernen, sich durch Anpassung zu schützen. Durch die habituelle Aufmerksamkeitslenkung auf das Gegenüber fällt es ihnen schwer, eigene Bedürfnisse zu erkennen und zu vertreten. Es ist so, als ob eine Innensteuerung fehlt, da alle Orientierung auf die Umwelt gerichtet ist. Auf diese Weise kann sich eine autonome Persönlichkeit mit eigener Identität und eigenem Willen nur schwer entwickeln. Im Erwachsenenalter fallen auf diese Weise in ihrer Persönlichkeit geprägte ehemalige Heimkinder dadurch auf, dass sie es allen Menschen recht machen wollen und sich hierbei verausgaben. Diese Neigung findet sich nicht selten in der Wahl eines sozialen Berufs wieder mit der Gefahr, sich in der Fürsorge für andere Menschen zu verausgaben und die eigenen Bedürfnisse zu kurz kommen zu lassen. Häufig finden sich auch abhängige Persönlichkeitszüge mit Selbstunsicherheit, anklammerndem Beziehungsverhalten und einer Unfähigkeit, Konflikte auszutragen. Diese Problematik kann das Ausmaß einer Persönlichkeitsstörung erreichen und die Lebensführung bis hin zur Arbeitsunfähigkeit beeinträchtigen und für Betroffene hohes Leid verursachen. Durch Verlust von Lebensfreude und eine fehlende positive Lebensperspektive kann sich eine depressive Störung mit dem Risiko suizidaler Impulse entwickeln.

Dysregulierte Verhaltensmuster sind dadurch gekennzeichnet, dass Situationen von Ohnmacht und Hilflosigkeit durch psychische Schutzmechanismen bewältigt werden, die vorwiegend mit aggressiven oder impulsiven Reaktionen einhergehen. Betroffene Kinder werden häufig selber aggressiv und reagieren sich an anderen Kindern ab. Die Fähigkeit zur Regulation von Affekten ist durch wiederholte Erfahrungen heftiger Dysregulation beeinträchtigt. Manchmal ist

auch die Fähigkeit zur empathischen Wahrnehmung des Gegenübers nicht ausreichend entwickelt. In der Folge fehlt es an emotionaler Feinsteuerung, auch in Beziehungen zu anderen Menschen. In gleicher Weise ist die Wahrnehmung der eigenen emotionalen Befindlichkeit oft wenig entwickelt. Betroffene neigen dazu, bei Konflikten mit anderen Menschen heftige emotionale Reaktionen zu zeigen und beispielsweise aufbrausend ärgerlich und verbal verletzend zu werden. Gleichzeitig fürchten sie sich davor, verlassen zu werden und allein zu sein. Aufgrund dieser Problematik kann sich eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (Borderline-Persönlichkeitsstörung) ausbilden, die durch emotionale Dysregulation, Impulsivität und häufige Beziehungsabbrüche gekennzeichnet ist (Sack et al. 2011).

Infolge der Anpassung an entwertende und traumatisierende Bedingungen im Heim kann es sowohl bei Kindern, die mit übermäßiger Anpassung reagieren, wie auch bei Kindern, die zu einer dysregulierten Bewältigung neigen, zu autoaggressivem Verhalten beispielsweise in der Form von Selbstverletzen, massivem Suchtverhalten oder Suizidalität kommen. Oft bestehen große Scham bezüglich der eigenen Probleme und ein Empfinden von Wertlosigkeit. Aufgrund vergeblicher Bewältigungsversuche können Gefühle von Verbitterung und Hass entstehen. Eine resignative Grundhaltung mit einer fehlenden Erwartung, dass es sinnvoll ist, sich für persönliche Ziele einzusetzen, kann die Folge sein.

Häufige Folge von Vernachlässigung und Gewalt in der Kindheit und Jugend ist eine anhaltende seelische Verletzung, die sich als nicht ausreichend gelungene Entwicklung und Reifung zu einer autonomen und beziehungs fähigen Persönlichkeit beschreiben lässt. Betroffene haben Schwierigkeiten, eigene Gefühle wahrzunehmen, sich in andere Menschen einzufühlen und Konflikte auszutragen. Aufgrund von Erfahrungen von Entwertung und Beschämung fällt es vielen ehemaligen Heimkindern schwer, um Hilfe durch andere Menschen zu bitten oder diese anzunehmen. In anderen Fällen hat

die Verunsicherung durch Entwertung und Demütigungen zu einer ausgeprägten Lebensunsicherheit geführt, sodass die Fähigkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen, beeinträchtigt ist (Matejcek 2006).

Die Kompensationsmuster im erwachsenen Alter sind geschlechterspezifisch unterschiedlich ausgeprägt. Bei Frauen besteht häufig der Wunsch, direkt nach der Heimentlassung eine Familie zu gründen. Bei Männern sind es eher Wünsche nach einer „heilen Welt“ und einer idealen Beziehung und danach, durch berufliche Karriere und gutes finanzielles Auskommen soziale Anerkennung zu finden und dadurch die im Heim erlittenen Defizite zu kompensieren. In beiden Fällen sind Enttäuschungen vorprogrammiert, wenn es zu Schwierigkeiten kommt oder wenn die sich selbst gesetzten, oft unrealistisch hohen Ziele, nicht erreicht werden können.

Zu den typischen durch den Heimaufenthalt erworbenen oder verstärkten Problemen gehören Selbstwertprobleme (Joraschky 1997). Durch die negativen und traumatisierenden Entwicklungsbedingungen konnte sich kein stabiles Selbstwelterleben etablieren. Es resultieren soziale Unsicherheit und eine erhöhte Verletzlichkeit bei Kritik oder fehlender Beachtung durch andere Menschen. Verbunden mit sozialen Ängsten kann es zu ausgeprägten Ängsten vor Autoritäten und Behörden kommen. Sozialer Rückzug und Isolation ist dann die häufige Folge. Eine erhöhte affektive Labilität kann auch zu ungesteuerter Aggressivität führen und damit zur Weitergabe traumatischer Erfahrungen an andere Menschen. Wenn dies geschieht, sind davon oft unmittelbar nahestehende Menschen, beispielsweise die Partnerin oder Kinder, betroffen.

Ein weiterer wichtiger, oft übersehener Problembereich ist das Fehlen einer Zukunftsperspektive, die sich als resignierte Lebenshaltung sowie als Interesselosigkeit oder Hoffnungslosigkeit äußern kann. Die betroffenen Patienten wirken auch in ihrer Vorstellungskraft und kreativen Fantasie eingeschränkt, z. B. bei der Suche nach Lösungswegen für Alltagsprobleme, als seien sie

ganz durch ihre Gefühle von Desillusionierung und Hoffnungslosigkeit eingenommen. Die Lust an aktiver Lebensgestaltung und die Fähigkeit, angenehme Aktivitäten aufzunehmen oder beizubehalten, sind ebenfalls oft stark beeinträchtigt. Entsprechend erscheint den Betroffenen das Leben oft als sinnlos und ohne lohnendes Ziel. Persönliche Grundüberzeugungen, Wertvorstellungen und Glaubenseinstellungen können als Folge von Traumatisierungen entwertet und zerstört sein (Janoff-Bulman 1992). Eine dementsprechend brüchige innere Orientierung und ein fehlender innerer Halt gehen mit einer erhöhten Latenz von Suizidalität und Selbstaufgabe besonders in Krisensituationen einher (Molnar et al. 2001).

4.3 Typische Schädigungsfolgen auf der Ebene psychischer Störungen (ICD-10)

- (Komplexe) Posttraumatische Belastungsstörung
- Dissoziative Störungen
- Phobische Störungen und andere Angststörungen
- Depressive Störungen
- Persönlichkeitsstörungen (z. B. emotional instabile Persönlichkeitsstörung)
- Suchterkrankungen
- Somatoforme Störungen (Körperbeschwerden ohne ausreichende organische Ursache)
- Zwangsstörungen

Das gesamte Ausmaß der im Heim erworbenen Schädigungen, besonders aber das persönliche Leid ehemaliger Heimkinder und deren Belastung durch Regulationsprobleme in zwischenmenschlichen Beziehungen und im familiären Bereich, bildet sich nur unzureichend in den gültigen medizinischen diagnostischen Systemen ab. Soziale Anpassungsstörungen und Störungen auf der Ebene von Persönlichkeitsakzentuierungen stehen bei ehemaligen Heimkindern im Vordergrund der Problematik. Gahleitner (2010) macht daher in der Expertise über die Folgen von Heimerziehung in der BRD in den 50er- und

60er-Jahren zu Recht darauf aufmerksam, dass eine Einteilung in medizinische Störungskategorien und eine Medikalisierung der Probleme ehemaliger Heimkinder keine angemessene Lösung sind.

Auch wenn das Spektrum der Folgen von Heimerziehung in der DDR durch eine medizinische Diagnose nur unzureichend beschrieben wird, sind Diagnosen für die Begutachtung und für die Planung von Behandlungsmaßnahmen wichtig, da sie ein gewisses Maß an Objektivierung ermöglichen. Im Prinzip kann sich jedes psychische Störungsbild als Folge von Traumatisierungen in der Kindheit und Jugend entwickeln.

Charakteristische Folge von traumatischen Belastungen sind sogenannte spezifische Traumafolgesymptome, d. h. alle Beschwerden, die sich als direkte Auswirkung der traumatischen Erfahrungen verstehen lassen. Das zugehörige Störungsbild ist die posttraumatische Belastungsstörung. Hierzu zählen sich aufdrängende Erinnerungen (sogenannte Intrusionen) meist in Form von szenischem oder visuellem Wiedererleben, aber auch in Form von Geräuschen, Gerüchen oder Körpererinnerungen. Das traumatische Erlebnis drängt sich auf diese Weise in das Alltagsbewusstsein und kann dabei eine starke subjektive Belastung auslösen. Es kommt auch vor, dass Betroffene gleichsam in trauma-bezogenes Erleben hineinrutschen und sich situativ wieder so hilflos und ohnmächtig fühlen wie damals als Kind im Heim. Solche traumaassoziierten Erlebnismuster können im Alltag, beispielsweise in Konfliktsituationen, erheblich störend sein und sind oft nur mit spezifischer psychotherapeutischer Hilfe unter Kontrolle zu bringen. Auch wiederkehrende Albträume mit traumabezogenen Inhalten zählen zu den intrusiven Symptomen. Ein weiterer Symptombereich der posttraumatischen Belastungsstörung sind Ängste und Vermeidungsverhalten, wenn sie in direktem Zusammenhang mit traumatischen Erfahrungen stehen. Typische Beispiele hierfür sind die Angst vor Behörden und Autoritätspersonen, die Angst vor Gebäuden mit vergitterten Fenstern oder das Vermeiden bestimmter Gerüche, die an die Kindheit

im Heim erinnern können. Auch vegetative Übererregung in Form von innerer Unruhe mit Herzklopfen und Schweißausbrüchen sowie verstärkte Schreckhaftigkeit, Konzentrationsstörungen und Reizbarkeit zählen zu den Symptomen der posttraumatischen Belastungsstörung. Die Symptomkriterien sollen bei Verdacht exakt erfragt werden. Ein strukturiertes Interview, wie z. B. das Modul zur Posttraumatischen Belastungsstörung aus dem Strukturierten Klinischen Interview zur Diagnostik von Psychischen Störungen nach DSM-IV (SKID-PTBS), ermöglicht in Zusammenschau mit der klinischen Symptomatik eine sichere Diagnostik nach dem besten verfügbaren Standard.

Als komplexe posttraumatische Belastungsstörung wird eine Symptomkonstellation bezeichnet, die deutlich mehr Problembereiche umfasst als die posttraumatische Belastungsstörung und die sich typischerweise infolge wiederholter oder lang dauernder Traumatisierungen in der Kindheit beispielsweise im Rahmen von Heimerziehung entwickeln kann. Es handelt sich um eine noch nicht etablierte Forschungsdiagnose, die für die Behandlungsplanung aber von großem Nutzen sein kann (Sack 2005).

Zu den Störungsbereichen der komplexen posttraumatischen Belastungsstörungen zählen Störungen der Affektregulation und der Selbstwahrnehmung, Störungen der Sexualität und der Beziehungsgestaltung, dissoziative Symptome, Körperbeschwerden ohne ausreichende organische Ursache sowie Veränderungen persönlicher Glaubens- und Wertvorstellungen. Auch die Diagnose einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung sollte aufgrund der Durchführung eines standardisierten Interviews gestellt werden (Boroske-Leiner et al. 2009).

Dissoziative Symptome werden typischerweise selten spontan berichtet und sind nur durch genaues Nachfragen zu erfahren. Diese manifestieren sich häufig in Form von Depersonalisation und Derealisation, aber auch als ausgeprägte Amnesien in Bezug auf lebensgeschichtliche Ereignisse, als stuporöse dissoziative Zustände oder als dissoziatives

Weglaufen (Fugue). Im Alltag können ausgeprägte dissoziative Reaktionen zu erheblichen Problemen führen, da sie weitgehend automatisiert auftreten. Schon bei relativ geringer Belastung (Zeitdruck, Anforderungssituation) kann beispielsweise starkes Depersonalisationserleben in der Form von „neben sich stehen“ mit entsprechenden Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen auftreten (Matthess & Sack 2010). Dissoziative Symptome lassen sich als weitgehend der willentlichen Steuerung entzogene Schutzmechanismen vor überfordernden Belastungen verstehen. Durch das Ausblenden und Nichtwahrnehmen von belastenden Teilen des Erlebens wird ein effektiver Schutz vor Überschwemmung mit belastenden Affekten oder Erinnerungsbildern erreicht.

Bei in der Kindheit traumatisierten Menschen sind erhöhte Prävalenzraten von somatoformen Körperbeschwerden empirisch gut belegt (Loewenstein & Goodwin 1999; Andreski et al. 1998, Sack et al. 2010). Vieles spricht dafür, dass traumatische Erlebnisse ihre Spuren in den zerebralen Repräsentanzen des Körpers, dem „Körpergedächtnis“, hinterlassen. Experimentelle Studien zeigen, dass Traumata vor allem in Form somatosensorischer Erinnerungen haften bleiben und weniger in der Form verbaler Erinnerungen (van der Kolk und Fisler 1995). Dafür spricht auch, dass mitunter sogar flashbackartige Körperpersensationen, beispielsweise plötzlich einsetzende Schmerzen, im Zusammenhang mit traumatischen Erinnerungen auftreten können. In anderen Fällen scheint es, als seien Körperbeschwerden der „Preis“ um weiterleben und weiterfunktionieren zu können, und als trage der Körper die Last der traumatischen Erinnerungen (van der Kolk 1994; Scaer 2001).

Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen sind stark mit traumatischen Belastungen korreliert. Exzessiver Alkoholkonsum, Konsum von Drogen und Medikamenten (McFarlane 1998) werden von Menschen mit Traumafolgestörungen in der Regel zur Selbstregulation und zur Reduzierung unerträglicher Spannungszustände quasi als Selbstmedikation eingesetzt.

Der Suchtmittelmissbrauch tritt dann oft phasenweise auf und ist nicht unbedingt durch die typischen Anzeichen einer chronischen Abhängigkeitserkrankung wie z. B. Kontrollverlust oder zunehmende soziale Desintegration geprägt. Dennoch leiden viele ehemalige Heimkinder, besonders Männer, unter manifesten Suchtproblemen, meistens in Form von übermäßigem Alkoholkonsum oder Alkoholabhängigkeit.

Kennzeichen einer Persönlichkeitsstörung sind starre situationsinadäquate Verhaltensmuster, die zu interpersonellen Problemen führen. Die oben beschriebenen durch Heimaufenthalt ausgelösten oder verschlimmerten Schädigungen in der Persönlichkeitsentwicklung prägen die Persönlichkeit und können sich als Persönlichkeitsakzentuierungen verfestigen. Krankheitswertig im medizinischen Sinne sind dauerhafte und unflexible Abweichungen von den akzeptierten Normen der Gesellschaft im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in Beziehungen. Wenn diese Symptome im Alltag zu Problemen und zur Einschränkung der Lebensqualität führen und über längere Zeit unverändert auftreten, spricht man von einer Persönlichkeitsstörung (ICD-10). Alle Kriterien und Phänomene einer Persönlichkeitsstörung sind psychodynamisch auch als Bewältigungsversuche traumatischer Erfahrungen verstehbar (Sachsse et al. 1997).

Weitere bei ehemaligen Heimkindern häufig anzutreffende Störungsbilder sind Angststörungen, insbesondere in der Form phobische Störungen, beispielsweise mit Angst vor Menschen oder vor Dunkelheit oder die Angst vor Verlust von nahestehenden Personen. Zwangssymptome mit Ordnungszwängen oder Reinigungszwängen können bei ehemaligen Heimkindern als Bewältigung von Angst oder als Kompensation von Gefühlen von Beschmutzung und Ekel beispielsweise infolge sexueller Traumatisierungen auftreten.

Zusammenfassend handelt es sich bei den Schädigungsfolgen auf der Ebene der psychischen Störungen typischerweise um schwere Krankheitsbilder und oft um komplexe Symptomkonstellationen mit schwerer Beeinträchtigung der Lebensqualität.

4.4 Potenzielle Schädigungsfolgen in den nachfolgenden Generationen

Familienangehörige sind durch die Symptomatik ehemaliger Heimkinder mitbetroffen, wenn Schwierigkeiten im Zusammenleben auftreten oder eine offensichtliche psychische Instabilität zu familiären Problemen führt. So erleben Angehörige von ehemaligen Heimkindern beispielsweise, dass ihr Vater oder ihre Mutter an Verlustängsten oder sozialen Ängsten leidet und dadurch eingeschränkt ist, an sozialen Aktivitäten teilzuhaben. Überprotektives Verhalten gegenüber den eigenen Kindern ist typisch. Ängstlichkeit kann auch dazu führen, dass Kinder in ihren Aktivitäten stark kontrolliert und überängstlich beschützt werden. Dabei besteht die Gefahr, die aus Heimerfahrungen stammende ängstliche Lebenseinstellung auch auf die Kinder zu übertragen.

Kinder werden oft verwöhnt oder aber es findet tendenziell Vernachlässigung statt. Oft fällt es Eltern mit Heimerfahrung schwer, ein gesundes Mittelmaß an erzieherischer Einflussnahme zu finden, da sie selbst keine guten Vorbilder erlebt hatten. In den Familien werden Konflikte und affektiv belastende Themen häufig vermieden. Nicht selten wird in der Familie über die Heimerfahrungen überhaupt nicht gesprochen, obwohl es offensichtlich ist, dass aktuelle Probleme damit im Zusammenhang stehen. Es kann auch vorkommen, dass Kinder aus der nachfolgenden Generation Gereiztheit und impulsive Dysregulation bei Wut und Ärger (Schreien, Schlagen) ertragen müssen. Kinder von ehemaligen Heimkindern lernen häufig, sich auf die psychischen Schwierigkeiten ihrer Eltern einzustellen und deren Defizite und Regulationsprobleme zu kompensieren. Diese Fähigkeit prädestiniert zum späteren Engagement in sozialen oder therapeutischen Berufen mit der Gefahr einer Überforderung und nachfolgender Burn-out-Problematik.

5. Wie lassen sich die Schädigungsfolgen von Heimerziehung lindern und behandeln?

Die Vielfalt potenzieller Schädigungen in Form sozialer Ausgrenzung, behinderter schulischer und beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten und Schädigungen bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung sowie durch den Heimaufenthalt ausgelöste oder verschlechterte psychische Störungen machen differenzierte und abgestufte Hilfsangebote notwendig. Von hoher Bedeutung ist, dass die unterschiedlichen Maßnahmen und Hilfeebenen untereinander abgestimmt und koordiniert eingesetzt werden.

Die notwendigen Hilfen für ehemalige Heimkinder der DDR überschneiden sich ganz erheblich mit den Empfehlungen von Hilfsangeboten des Runden Tisches Heimerziehung für ehemalige Heimkinder der BRD in den 50er- und 60er-Jahren (2010) sowie mit den Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Missbrauch in Institutionen und Abhängigkeitsverhältnissen (2011). Zudem sind Betroffene mitunter sowohl von den Folgen von Heimerziehung wie auch von sexuellen Gewalterfahrungen betroffen. Um eine Doppelung von Hilfsstrukturen zu vermeiden und um die Effektivität der Maßnahmen insgesamt zu erhöhen, sollte, wo immer es sinnvoll ist, eine gemeinsame Nutzung von Hilfsangeboten für ehemalige Heimkinder und für Betroffene sexueller Gewalt erreicht werden. Dies trifft besonders für die Vermittlung von Psychotherapie und für die Behandlung in spezialisierten Einrichtungen, beispielsweise Traumaambulanzen, zu.

Direkte Hilfen für Betroffene können von indirekten oder strukturellen Hilfsmaßnahmen unterschieden werden.

Direkte und indirekte Hilfen für ehemalige Heimkinder

Direkte Hilfen:

- Gesellschaftliche Anerkennung der Schädigung und der Schädigungsfolgen
- Entschädigung der materiellen Schädigungsfolgen und finanzielle Hilfen
- Einrichtung spezieller Anlauf- und Beratungsstellen
- Hilfen bei der sozialen Rehabilitation (Einzelfallhilfe, Behördenbegleitung, berufliche Integration etc.)
- Psychotherapeutische Behandlung der Schädigungsfolgen
- Familienberatung und Erziehungsberatung

Indirekte Hilfen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Prävention
- Qualifizierung und Weiterbildung von Beratern, Therapeuten und Gutachtern
- Förderung der Vernetzung von Hilfsangeboten
- Evaluation der durchgeführten Hilfsmaßnahmen und Forschungsbedarf

5.1 Gesellschaftliche Anerkennung der Schädigung und der Schädigungsfolgen

Die gesellschaftliche Anerkennung der Schädigungsfolgen durch den Heimaufenthalt ist eine der Hauptforderungen seitens betroffener ehemaliger Heimkinder. Eine offizielle Anerkennung des Unrechts in Form einer öffentlichen Erklärung, nach Möglichkeit auch durch Ausstellen eines entsprechenden Dokuments, würde aus Sicht der Betroffenen einen wichtigen Schritt zur Rehabilitation der sozialen Schädigungsfolgen darstellen, da hierdurch das erfahrene Unrecht durch die soziale Ausgrenzung und durch die traumatisierenden und unwürdigen Heimbedingungen offiziell anerkannt würde. Dieser Schritt stellt auch aus psychologischer Sicht eine wichtige Grundlage und eine Hilfestellung für die individuelle Bewältigung der Schädigungsfolgen dar.

Ein für die ehemaligen Heimkinder als aufrichtig und gerecht erlebter gesellschaftlicher Umgang mit ihrem Schicksal wäre eine wichtige Voraussetzung, damit es Betroffenen gelingen kann, sich aus der oft lebenslang bestehenden Selbstwahrnehmung als benachteiligtes Opfer zu befreien und eine aktive Bewältigung ihrer Probleme beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie zu suchen. Eine Bewältigung der Heimerfahrungen kann nur gelingen, wenn das persönlich erlittene Unrecht als eine gesellschaftlich bedingte Beeinträchtigung begriffen wird. Insofern ist die Übernahme von Verantwortung durch die Gesellschaft für die Entstehung der Schädigung ausgesprochen wichtig. Eine öffentliche Anerkennung der Schädigung kann dazu beitragen, die eigene Würde wiederzufinden. Für eine Aufhebung der Stigmatisierung von Betroffenen in der Öffentlichkeit sind auch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und die Initiierung eines anhaltenden Diskurses über das Thema Heimerziehung in der DDR von hoher Bedeutung.

5.2 Entschädigung der materiellen Schädigungsfolgen und finanzielle Hilfen

Aus Sicht der Betroffenen bestehen verständliche Erwartungen an eine Kompensation von Schädigungsfolgen durch finanzielle Ausgleichszahlungen. Eine möglichst umfassende soziale Rehabilitation durch finanzielle Kompensation der Schädigungsfolgen wäre wünschenswert. Hierzu würde beispielsweise die Zahlung von einem angemessenen Schmerzensgeld bzw. einer finanziellen Kompensation von Schädigungsfolgen etwa in Form einer Opferrente gehören. Auch aus psychologischen Gründen wäre eine mehr als nur symbolische finanzielle Wiedergutmachung eine wichtige Hilfe bei der Bewältigung der sozialen und psychischen Schädigungsfolgen. Wiederholte Zahlungen (als Rente) erscheinen sinnvoller als Einmalzahlungen, da die hierdurch erlebte Unterstützung nachhaltiger ist und sich nicht in einer einmaligen Handlung erschöpft. Weitere Argumente für eine wiederholte Zahlung sind eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität, da bereits geringe regelmäßige Beträge den häufig nur über ein geringes Einkommen verfügenden ehemaligen Heimkindern mehr soziale Aktivitäten ermöglichen und dadurch die Integration in die Gesellschaft fördern würden.

Die durch Heimerziehung in der DDR potenziell ausgelösten Schädigungen betreffen materielle und immaterielle Folgen. Gegenwärtig ist unklar, ob es überhaupt eine Möglichkeit zur finanziellen Entschädigung für ehemalige Heimkinder der DDR geben wird. Grundsätzlich müsste dabei abgewogen werden, auf welcher Bewertungsgrundlage eine eventuelle Entschädigung erfolgen könnte. Entschädigungsansprüche könnten an den Nachweis eines Heimaufenthalts unter schädigenden Bedingungen geknüpft werden oder zusätzlich den Nachweis individueller Schädigungsfolgen erfordern. Von Betroffenen wird oft eine pauschale Entschädigung gefordert, was den Vorteil hätte, dass, abgesehen von Nachweisen über stattgefundenen Heimaufenthalt keine aufwendigen Begutachtungen erfolgen müssten.

Aus therapeutischer Sichtweise erscheint eine Entschädigung der Folgen des Heimaufenthaltes angemessen, da hierdurch das tatsächlich entstandene Ausmaß an Beeinträchtigungen berücksichtigt würde und es aufgrund der unterschiedlichen individuellen Bedingungen und der unterschiedlichen Vulnerabilität betroffener ehemaliger Heimkinder problematisch wäre, pauschal von einem Aufenthalt in einem bestimmten Heim auf eine erfolgte Schädigung zu schließen. Wenn eine mögliche finanzielle Kompensation am objektiven Ausmaß der Schädigungsfolgen orientiert erfolgen sollte, wäre eine Antragstellung nach Aktenlage sicherlich nicht ausreichend und es würde ein relativ hoher organisatorischer und finanzieller Aufwand durch die Einholung von Gutachten entstehen. Problematisch an der Begutachtung im Einzelfall wäre auch die nicht unerhebliche Belastung für Betroffene durch die Begutachtung selbst. Besonders bei einer Ablehnung geltend gemachter Ansprüche würde es zu erneuten Erfahrungen von Kränkung und Benachteiligung kommen. Eine mögliche Lösung dieser Problematik wäre, dass eine Einzelfallprüfung nur im Ausnahmefall erfolgt, etwa bei besonders schweren Schädigungsfolgen.

Für die meisten Betroffenen wäre vermutlich der Nachweis eines Heimaufenthaltes mit Benennung des oder der Heime und des Zeitraums des Heimaufenthaltes ausreichend. Auf der Grundlage einer Kategorisierung der Heime (ggf. nach Zeiträumen) könnte eine Schweregradeinteilung der schädigenden Bedingungen getroffen werden (Normalkinderheim, Durchgangsheim, Jugendwerkhof sowie ggf. auch nach den speziellen Heimorten), die dann bei der finanziellen Entschädigung berücksichtigt werden könnten. Allerdings fehlen bislang gezielte Studien über Zustände in verschiedenen Heimtypen und Heimorten, die eine Bewertungsgrundlage für die entscheidenden Instanzen bieten könnten. Diese wären aber sinnvoll und am Ende weniger zeitaufwendig und kostengünstiger als die Erstellung individueller Gutachten.

Die Möglichkeiten, die das Gesetz über

die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der DDR (StrRehaG) bietet, könnten bei nachgewiesener Rechtsverletzung im Einzelfall genutzt werden, um finanzielle Entschädigung zu ermöglichen. Dies trifft insbesondere für Aufenthalte in Durchgangsheimen oder Spezialheimen zu, bei denen eine Freiheitsberaubung unter haftähnlichen Bedingungen aus politischen Gründen erfolgte (beispielsweise infolge Republikflucht der Eltern) oder die angewandten Mittel (z. B. Unterbringung in Jugendwerkhof) im Verhältnis zu den Einweisungsgründen nicht angemessen waren. Diese Möglichkeit der Entschädigung besteht ausschließlich für ehemalige Heimkinder der DDR und kann nicht analog für ehemalige Heimkinder der BRD in Anspruch genommen werden. Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG müssen durch gutachterliche Einzelfallprüfung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Bislang ist die Rechtsprechung in den Bundesländern bezüglich der Anerkennung nach dem StrRehaG uneinheitlich und der Ausgang des Verfahrens ist im Voraus nur schwer einzuschätzen. Bei verstärkter Inanspruchnahme nach dem StrRehaG würden daher für Betroffene potenziell erneute Probleme bezüglich der Verlässlichkeit des Staates entstehen. Sicherlich können nicht alle Entschädigungsanliegen ehemaliger Heimkinder durch eine Ausweitung des Rehabilitierungsgesetzes gelöst werden. Die rechtlichen Fragen der Heimerziehung in der DDR sind Gegenstand einer eigenen Expertise.

Es ist zu diskutieren, ob das durch Betroffene vorgebrachte Anliegen nach Entschädigung nicht generell besser und bedarfsgerechter in Form der Gewährung von finanziellen Hilfen umgesetzt werden kann. Finanzielle Hilfen stellen eine auf die Kompensation von Schädigungsfolgen ausgerichtete Form der Wiedergutmachung dar. Im Vordergrund stehen dabei der Erhalt und die Förderung von Lebensqualität und die Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Finanzielle Hilfen könnten auf Antragstellung für einen konkreten Bedarf

gewährt werden und für die Bewältigung von Einschränkungen im Alltag sowie die Rehabilitation und Behandlung von Schädigungsfolgen eingesetzt werden. Zielsetzung wäre, Betroffene bei einer aktiven Bewältigung ihrer Schädigungsfolgen zu unterstützen und ihnen dadurch zu helfen, aus der Opferrolle herauszukommen.

Der von ehemaligen Heimkindern vorgebrachte Anspruch auf Entschädigung legitimiert sich durch das erlebte Unrecht und die erfahrene Gewalt im Heim. Entschädigungszahlungen würden sicherlich als Akt der Wiedergutmachung verstanden werden und zudem eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität ermöglichen. Daher ist aus unserer Sicht der Zahlung von Entschädigungsrenten ein klarer Vorzug vor der Gewährung von Bedarfszahlungen zu geben. Zudem würde eine wiederholt erforderliche Antragstellung auf finanzielle Hilfen vermutlich leicht als um Hilfe „betteln“ und damit als demütigende Handlung empfunden werden. Betroffene sollten selbst bestimmen können, wofür sie ihre Entschädigungsleistungen verwenden. Eine bedarfsweise Gewährung von Hilfen würde unter Umständen Besserung verhindern, da die Gründe für die Zahlungen dann wegfallen würden. Letztlich wäre die regelmäßige Zahlung einer Entschädigung auch weniger zeit- und kostenintensiv als eine wiederholt notwendige Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe.

Auch wenn sicherlich nicht jedem Wunsch nach Entschädigung oder Hilfe entsprochen werden kann, sollte bei der Antragstellung und bei der Prüfung von Ansprüchen ein respektvoller Umgang mit Betroffenen und mit deren Anliegen nach Wiedergutmachung erfolgen. Sofern es nicht möglich sein sollte, Entschädigungsleistungen an ehemalige Heimkinder auszus zahlen, und stattdessen bedarfsweise Hilfen zur Verfügung gestellt werden, müsste diese Entscheidung besonders gut begründet werden und die Notwendigkeit hierzu kommuniziert werden. Wichtig ist die Herstellung einer größtmöglichen Transparenz der Entscheidungsprozesse, sowohl bei der Gewährung von Hilfsmöglichkeiten als auch darüber, welche

Antragsmöglichkeiten z. B. bei besonders schwer betroffenen Fällen bestehen.

5.3 Einrichtung spezieller Anlauf- und Beratungsstellen

Kompetente Beratung von Betroffenen ist eine wichtige Voraussetzung, um den individuellen Bedarf an Unterstützung und Hilfe zu klären und geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Es wurde bereits beschlossen, ab 2012 in allen Bundesländern spezielle Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder einzurichten. Eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene wurde bereits im März 2011 in Berlin eingerichtet. Träger ist die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe. Die Tätigkeit der Anlaufstelle war vorübergehend angelegt und endet im Februar 2012.

Erfahrungen in der Beratung von ehemaligen Heimkindern der DDR gibt es bereits aus einer aus dem „Arbeitskreis Heimerziehung Thüringen zur Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen in Heimen der DDR Jugendhilfe und zur Prävention“ hervorgegangenen Beratungsstelle, die seit März 2011 in Suhl eingerichtet wurde. Der Leiter der Beratungsstelle Manfred May hatte schon zuvor in seiner Beratungstätigkeit für in der DDR politisch verfolgte Haftopfer über mehrere Jahre auch Erfahrungen in der Beratung von ehemaligen Heimkindern gesammelt und inzwischen mehr als 500 Beratungsgespräche mit ehemaligen Heimkindern geführt. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Beratungsstelle sehr gut angenommen und intensiv von Betroffenen genutzt. Vergleichbar mit den Erfahrungen aus der Beratung ehemaliger Haftopfer zeigte sich die Notwendigkeit einer aufsuchenden Beratung vor Ort. Häufig fanden Beratungsgespräche in den Wohnungen Betroffener statt, da diese aus finanziellen Gründen oder wegen phobischer Ängste eine Anreise nicht auf sich genommen hätten.

Spezielle Anlauf- oder Beratungsstellen könnten eine wichtige Funktion als Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder übernehmen. Zentrale Aufgabe ist die orientierende

Beratung mit „Lotsenfunktion“, um Betroffenen die für ihren Fall sinnvollen Hilfsangebote aufzuzeigen und den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen und sie durch den Prozess der Antragstellung und Rehabilitierung zu begleiten. Da Unterlagen zur Heimunterbringung und Heimakten eine Grundlage darstellen, um gegebenenfalls Entschädigung beantragen zu können, ist die Hilfe bei der Aktenrecherche eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen. Auch aus persönlichen Gründen kann es wichtig sein, Heimunterlagen einzusehen, etwa wenn es um die Recherche der Einweisungsgründe geht, die zur Aufnahme ins Heim geführt haben. Informationen können sich auch in den Jugendakten oder in Stasi-Unterlagen finden. Weitere Möglichkeiten zur Recherche bieten Akten oder Auskünfte aus Nachfolgeeinrichtungen der Heime, aus Klassenbüchern in Schulämtern oder aus Kaderakten in den Betrieben der Eltern (Quelle: Handout Landesbeauftragte MV). Wichtige Voraussetzung für die Akteneinsicht ist der Erhalt der Heimakten und sonstigen Dokumente zum Heimaufenthalt durch entsprechende Erlasse der Bundesländer. Eine Begleitung bei der Akteneinsicht durch den fallführenden Mitarbeiter der Beratungsstelle sollte auf Wunsch ermöglicht werden.

Zu den zentralen Aufgaben der Beratungsstelle gehören die Sozialberatung bezüglich Hilfen zur Teilhabe am sozialen Leben und die Beratung bezüglich sozial- oder zivilrechtlicher Ansprüche einschließlich der Möglichkeiten einer Antragstellung nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Weitere Aufgaben sind die Beantragung individueller Hilfen und bei Bedarf Unterstützung bei der Suche nach psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten und die Unterstützung bei der Klärung von Finanzierungsmöglichkeiten von Behandlungsmaßnahmen.

Um eine effektive Beratung zu ermöglichen, müssen die Beratungsstellen über eine umfassende Kenntnis der verfügbaren sozialen Hilfen verfügen und mit den jeweiligen zuständigen Stellen im Bundesland im engen Austausch vernetzt arbeiten.

Nach Erfahrungen aus der Beratungsstelle in Thüringen berichten ehemalige Heimkinder den Mitarbeitern der Beratungsstelle häufig zum ersten Mal überhaupt offen über ihre Heimerfahrungen. Ehepartnern und Familienangehörigen wurden die Heimerfahrungen aus Scham oder aus Angst, diese zu belasten, oft nicht mitgeteilt. Die Bereitschaft, Berichte über das individuelle Schicksal ehemaliger Heimkinder anzuhören und zu würdigen, stellt eine wichtige Unterstützung bei der Verarbeitung und Rehabilitation der Schädigungsfolgen dar und sollte daher als Teil der Aufgaben der Beratungsstelle angesehen werden. Damit Beratungsstellen und Berater bei Betroffenen Akzeptanz finden, ist es von hoher Bedeutung, dass weder Träger noch Berater durch politische Funktionen in der DDR belastet sein dürfen.

Aufgrund der vielfältigen Aufgaben und hierfür notwendigen Kompetenzen lassen sich strukturelle Mindestanforderungen für Beratungsstellen benennen. Die Beratungsstellen sollten jeweils mit mindestens zwei Mitarbeitern ausgestattet sein, damit Vertretbarkeit bei Urlaub oder im Krankheitsfall und gegenseitige Unterstützung ermöglicht werden. Es ist für die Psychohygiene der Berater wichtig, dass eine Arbeitsteilung möglich ist und dass sie die Belastung durch die Mitteilung der individuellen Betroffenen-schicksale nicht alleine tragen müssen. Es wäre auch kaum möglich, alle notwendigen Kompetenzen (soziale und juristische Beratungskompetenz, Hintergrundinformationen über Heimaufenthalt, Vernetzung) durch eine Person abdecken zu können. Eine längerfristige Stellenplanung ist zum Aufbau von Kompetenzen und zum Aufbau von Kontakten in den lokalen Hilfsnetzwerken wichtig. Zu einer professionellen Ausstattung von Beratungsstellen gehören auch die fachliche Unterstützung durch Supervision und Weiterbildung und ein kontinuierlicher Austausch mit Kollegen.

5.4 Hilfen bei der sozialen Rehabilitation

Zur sozialen Rehabilitation von ehemaligen Heimkindern bedarf es konkreter Hilfen zur Kompensation der Schädigungsfolgen und zur Förderung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Es geht darum, dem oft habituellen Rückzugsverhalten und den sozialen Ängsten Betroffener zu begegnen und diese zu unterstützen, ihre Probleme aktiv zu lösen und zu bewältigen. Manche Betroffenen benötigen Einzelfallhilfe beispielsweise bei Behördengängen und bei der Regelung ihrer sozialen Belange oder zur Aktivitätssteigerung. Antragstellung von besonderem Hilfsbedarf besteht bezüglich beruflicher Integrationsmaßnahmen (Weiterbildung, Qualifizierung; Belastungserprobungen). Da übliche berufliche Qualifizierungsmaßnahmen häufig an den sozialen Ängsten Betroffener scheitern, sollten speziell angepasste Integrationsprogramme entwickelt werden, die auf den spezifischen Unterstützungsbedarf ehemaliger Heimkinder ausgerichtet sind.

Aufgrund der oft geringen Einkünfte oder Rentenansprüche Betroffener besteht Bedarf bezüglich konkreter finanzieller Hilfen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schädigungsfolgen beispielsweise für Rechtsberatung und Anwaltskosten oder für Fahrtkosten zum Arzt oder zur Psychotherapie. Auch hier wären regelmäßige Geldleistungen hilfreich, um überhaupt Aktivitäten im Sinne der sozialen Teilhabe zu fördern. Beispielsweise könnten finanzielle Zuwendungen für die Zahlung von Gebühren für Vereine, Sportclubs, Kino- oder Theaterbesuche, Familienausflüge und Freizeitaktivitäten genutzt werden und dadurch helfen, den Alltag Betroffener lebenswerter zu gestalten. Durch Förderung von Freizeitaktivitäten könnte gezielt ein Ausgleich zu den in der Kindheit und Jugend erfahrenen Einschränkungen und Behinderungen ermöglicht werden. Zu prüfen wäre, ob die Gewährung notwendiger sozialer Hilfen eventuell auch durch Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes finanziert werden könnte.

5.5 Psychotherapeutische Behandlung der Schädigungsfolgen

Selbstverständlich sind nicht alle Lebensprobleme von ehemaligen Heimkindern durch Psychotherapie zu lösen oder zu bewältigen. Oft stehen soziale Probleme im Vordergrund und es sind konkrete soziale Hilfen zur Integration oder zur Förderung der Funktionalität im Alltagsleben vordringlich. Die Anerkennung der Schädigungsfolgen und eine finanzielle Kompensation können eine Vorbedingung für eine gelingende Bewältigung der psychischen Belastungen sein. Dies gilt besonders dann, wenn das erlebte Unrecht zu Verbitterung und einem Gefühl andauernder Benachteiligung im Leben geführt hat (Dobricki & Maercker 2010).

Psychotherapeutische Behandlung ist indiziert, wenn anhaltende psychische oder psychosomatische Beschwerden bestehen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit im Alltag führen. Ehemalige Heimkinder finden bislang eher selten in eine psychotherapeutische Behandlung. Einerseits bestehen oft Vorbehalte gegen Psychotherapie oder Psychotherapeuten. Betroffene können sich häufig nicht vorstellen, dass es Psychotherapeuten gelingt, sich in die im Heim erlebten Belastungen und die daraus resultierenden Schwierigkeiten einzufühlen. Oft bestehen nachvollziehbare Ängste, nicht verstanden zu werden, da viele Therapeuten nicht über ausreichendes Hintergrundwissen zum Thema Heim verfügen. Aber auch aufgrund von Schamgefühlen oder wegen Angst vor erneuter Ausgrenzung durch die Gesellschaft oder davor, als „verrückt“ erklärt zu werden, wird eine Konfrontation mit den eigenen Problemen in der Therapie unter Umständen vermieden. Betroffene haben häufig keine klare Vorstellung davon, was Psychotherapie ist. Sie befürchten, dass durch das Reden über Belastungen und über die Heimerinnerungen die Probleme nur wieder aufgewühlt werden, ohne dass es zu einer Besserung kommt. Manchmal wurden bereits enttäuschende Vorerfahrungen mit Therapeuten gemacht, die zu wenig auf die Förderung von Ressourcen geachtet haben und wenig aktiv unterstützend waren.

Auch kann es sehr schwierig sein, in der Behandlung von Traumafolgestörungen spezialisierte Psychotherapeuten zu finden, dies trifft besonders in ländlichen Gegenden zu. Gegenüber der Aufnahme in eine psychosomatische Klinik bestehen oft Vorbehalte, da das Krankenhaus mit langen Fluren, vielen Zimmern und Gemeinschaftsräumen an den Heimaufenthalt erinnert. Die Gruppentherapien in Kliniken erinnern an den Druck durch Kollektiverziehung im Heim und sind nur schwer auszuhalten.

Der Zugang zu Psychotherapie ist aber für ehemalige Heimkinder auch dadurch erschwert, dass diese bei Psychotherapeuten als weniger attraktive Patienten gelten, da häufig die Diagnosekriterien für eine chronifizierte Traumafolgestörung oder für eine Persönlichkeitsstörung erfüllt sind und von einer längeren Behandlungsdauer ausgegangen werden muss. Aufgrund der im Heim erworbenen Entwicklungsstörungen verfügen erwachsene ehemalige Heimkinder über weniger psychosoziale Ressourcen und sie gelten bei Psychotherapeuten als weniger einsichtsfähig und schwer behandelbar, zudem ist der organisatorische Aufwand bei der zu erwartenden längeren Therapiedauer aufgrund der notwendigen Antragstellung im Rahmen der Psychotherapierichtlinien hoch. Besonderer Aufwand besteht auch bezüglich der notwendigen Vernetzung von Psychotherapie mit anderen Hilfsstellen. Die Behandlung stellt daher für die Therapeuten eine besondere Anforderung dar.

Spezielle psychotherapeutische Behandlungsbedürfnisse bei ehemaligen Heimkindern

- Soziale Kompetenz, Kontakt und Beziehungsfähigkeit fördern
- Selbstfürsorge und Selbstakzeptanz fördern
- Eigene Bedürfnisse erkennen lernen
- Sich als handlungsfähig erleben
- Grenzen setzen lernen
- Umgang mit Angst und Phobien erlernen

- Umgang mit belastenden Affekten lernen (z. B. Wut, Hass, Trauer, Scham, Schuldgefühlen)
- Bearbeitung von Traumafolgesymptomen

Grundsätzlich sollte die psychotherapeutische Behandlung bei Folgen kindlicher Entwicklungsbehinderungen und traumatischer Belastungen ressourcenorientiert erfolgen. Das heißt, die Behandlung orientiert sich nicht daran, Defizite aufzudecken, sondern bestehende Fähigkeiten zu fördern und neue Ressourcen aufzubauen. Neben den für die Behandlung spezieller Störungsbilder, wie beispielsweise phobischer Störungen, notwendigen Behandlungsstrategien lassen sich typische Behandlungsbedürfnisse definieren, die direkt aus den Schädigungen im Heim abgeleitet werden können. Unabhängig von der Orientierung an Therapieschulen sollte die Behandlung individuell auf die Bedürfnisse des Patienten ausgerichtet werden. Eine aktive und unterstützende therapeutische Vorgehensweise ist aufgrund der fehlenden Förderung im Kindes- und Jugendalter ausgesprochen wichtig (Sack 2010).

Vor dem Hintergrund vorwiegend negativer zwischenmenschlicher Erfahrungen sowie im Heim erworbener sozialer Ängste kann es notwendig sein, gezielt die Fähigkeit zu zwischenmenschlichem Kontakt und Beziehung zu fördern. Soziale Kontakte sind eine außerordentlich wichtige Ressource im Alltag. Wenn soziale Kompetenzen fehlen oder im Heim erworbene problematische Verhaltensmuster vorliegen, ist es schwierig, befriedigende zwischenmenschliche Kontakte aufzubauen. Eine gezielte therapeutische Behandlung von Beziehungsstörungen, optimalerweise auch im Rahmen von Gruppentherapie, kann Betroffenen helfen, die eigenen Beziehungsmuster zu reflektieren, Rückmeldung beim Gegenüber einzuholen, durch Ausprobieren neue Erfahrungen zu gewinnen und eigene Verhaltensmuster zu korrigieren.

Die Förderung von Selbstfürsorge und Selbstakzeptanz ist gerade für ehemalige Heimkinder ein wichtiges Thema.

Heimkinder haben gelernt, sich an schwierigste äußere Bedingungen anzupassen und ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen. Selbstfürsorge wurde im Heim häufig nicht gelernt oder sogar unterdrückt. Mitunter fehlen basale Fähigkeiten zur Selbstfürsorge, beispielsweise sich gesund zu ernähren und für ausreichende körperliche Bewegung zu sorgen. Ehemalige Heimkinder haben oft schwere Zahnschäden, weil sich im Heim nicht gekümmert wurde oder später dafür das Geld fehlte. Selbstfürsorge kann dann konkret bedeuten, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich behandeln zu lassen.

Selbstfürsorgliches Handeln ist eng verknüpft mit dem Thema Selbstakzeptanz. Negative Selbstbewertungen, Scham und Schuldgefühle, potenzielle Folgen der entwürdigenden Heimbedingungen, sollten in der Therapie thematisiert werden. Ziel ist die Erarbeitung einer realistischen Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und der noch bestehenden Probleme sowie der Möglichkeiten, diese gegebenenfalls mit Unterstützung professioneller Hilfe zu überwinden. Dabei ist es wichtig, gezielt Gefühle eigener Kompetenz und Handlungsfähigkeit zu fördern. Betroffene neigen dazu, sich negativen äußeren Umständen ausgeliefert zu erleben. Psychotherapie zielt darauf, die eigenen Handlungsspielräume bewusst zu machen, um damit habituelle Wahrnehmungen von Ohnmacht und Hilflosigkeit zu begegnen und zu einem aktiven Umgang mit Problemen zu ermutigen. Dazu gehört auch, die eigenen Grenzen zu wahren und sich in angemessener Weise schützen zu lernen. Dies kann bedeuten, öfter „Nein“ zu sagen, wenn andere Menschen Forderungen stellen, und besser auf die eigenen Bedürfnisse zu achten.

Da ehemalige Heimkinder häufig unter besonders starken oder sogar ungesteuerten emotionalen Reaktionen leiden, ist der Umgang mit belastenden Affekten ein sehr wichtiges therapeutisches Thema. Die emotionale Regulationsproblematik kann verschiedenste Gefühlsbereiche betreffen, beispielsweise Angst, Wut, Hass, Trauer oder Scham. Neben der Vermittlung von Strategien zur

Distanzierung und zur Regulation von belastenden Affekten ist es oft wichtig, zugrunde liegende seelische Verletzungen und traumatische Erfahrungen zu besprechen. Sofern spezifische Traumafolgesymptome vorliegen, sollte dann auch eine Bearbeitung mit speziellen traumatherapeutischen Behandlungstechniken erfolgen.

Die Grundlage der psychotherapeutischen Behandlung von Problemen, die aus fehlender Förderung und Vernachlässigung sowie traumatischen Erfahrungen im Heim resultieren, ist die Einzeltherapie, da diese einen in besonderem Maße unterstützenden und vertrauensvollen Rahmen für die Arbeit an den oft als sehr beschämend erlebten psychischen Symptomen bietet. Allerdings ist die Behandlung mit Gruppentherapie vorteilhaft, wenn es um die Förderung der Beziehungsfähigkeit und die Überwindung von Kontaktstörungen und sozialen Ängsten geht. Auch sogenannte adjuvante Therapien sind für die Behandlung ehemaliger Heimkinder von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Erlebnisorientierte Therapieverfahren wie zum Beispiel Kunsttherapie und Körperpsychotherapie können besonders hilfreich sein, wenn die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten erschwert sind und Worte fehlen, um sich und seine Befindlichkeit mitzuteilen. Häufig drückt sich die individuelle Belastung eher in Körperbeschwerden, manchmal sogar regelrecht in Körpererinnerungen aus, als in psychischen Symptomen, die verbalisiert werden können.

Zur psychotherapeutischen Behandlung der Folgen von Heimerfahrungen sollte daher idealerweise eine Kombination aus Einzeltherapie, Gruppenpsychotherapie und erlebnisorientierten Therapieverfahren zur Anwendung kommen, so wie es in den meisten stationären Behandlungseinrichtungen oder Tageskliniken bereits Standard ist. Gerade für die Behandlung von ehemaligen Heimkindern wäre es wünschenswert, eine an individuellen Therapiebedürfnissen orientierte Kombination verschiedener Therapieformen auch im Rahmen längerfristig angelegter ambulanter Therapieangebote – zum Beispiel im Rahmen von Modellprojekten – zu

ermöglichen. Eine multimodale ambulante Behandlung hätte den Vorteil, dass die Umsetzung der in der Therapie erarbeiteten neuen Verhaltensmuster im Alltag erprobt werden kann und dass regressive Tendenzen begrenzt werden können.

Abhängig von der Zielsetzung der Behandlung ist damit zu rechnen, dass die in den Psychotherapierichtlinien definierten maximalen Stundenkontingente nicht ausreichen (60 h bei Verhaltenstherapie, 80 h bei psychodynamischer Psychotherapie). Eine psychoanalytische Behandlung würde eine für die meisten Fälle ausreichende maximale Therapiedauer erlauben (300 h). Ein klassisches psychoanalytisches Behandlungssetting ist jedoch zur Behandlung der Folgen von Heimerfahrungen ungeeignet, da eine Therapie im Liegen ohne Sichtkontakt zum Therapeuten und eine vorwiegende Bearbeitung der Übertragungsbeziehung nicht hilfreich wären und als zu wenig unterstützend erlebt werden würden.

Die Behandlung und Bewältigung der Folgen von Entwicklungs Traumatisierungen und negativen Beziehungserfahrungen benötigt erfahrungsgemäß Therapiezeiten von circa zwei bis vier Jahren ambulanter Psychotherapie, manchmal auch länger. Bezüglich der notwendigen Therapiedauer in spezialisierten Therapiesettings, mit einer Kombination von Einzeltherapie, Gruppentherapie und Körperpsychotherapie oder Kunsttherapie, liegen in Deutschland noch keine ausreichenden Erfahrungen vor. Erfahrungen aus Skandinavien bezüglich der Behandlung von Patienten mit Persönlichkeitsstörungen in niederfrequenter tagesklinischer Behandlung in einem multimodalen Setting (drei Tage die Woche) sind ermutigend (Karterud et al. 2003).

Abgesehen von den individuell vereinbarten Therapiezielen, lassen sich für den Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung allgemeine Kriterien benennen.

Kriterien für Genesung und Bewältigung:

- Die psychischen und körperlichen Stresssymptome halten sich in überschaubaren Grenzen
- Der/Die Betroffene kann die Gefühle ertragen, die mit den Heimerinnerungen verbunden sind, ohne diese auszuschalten oder davon überwältigt zu werden
- Über die Heimerfahrungen kann gesprochen werden
- Die Erinnerungen sind unter Kontrolle
- Das beschädigte Selbstwertgefühl ist wiederhergestellt
- Es können nahe Beziehungen zu anderen Menschen eingegangen werden
- Traumatische Belastungen sind in ein (u. U. neu aufgebautes) Wertesystem integriert

Eine erfolgreiche Bewältigung ist erreicht, wenn die durch belastende Erinnerungen oder durch Ängste ausgelösten körperlichen und psychischen Stresssymptome insgesamt auf ein erträgliches Maß reduziert werden konnten. Nicht immer ist im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung völlige Symptomfreiheit erreichbar. Entscheidend ist, dass über das Erlebte gesprochen werden kann, ohne dass Betroffene von belastenden Gefühlen überschwemmt werden und ohne dass Erinnerungen oder Gefühle vermieden werden müssen. Wenn dies gelingt, wird das Leben nicht mehr durch die Belastungen aus der Vergangenheit bestimmt und es besteht ein gewisses Maß an Kontrolle über die Erinnerungen. Ein Zeichen gelungener Bewältigung ist auch, wenn die Aufnahme von nahen Beziehungen nicht mehr durch die traumatischen Belastungen behindert ist und wenn diese in die individuelle Lebensgeschichte und in ein unter Umständen neu aufgebautes Wertesystem integriert werden konnten.

Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu Psychotherapie

Die Zugangsmöglichkeiten zu Psychotherapie sind häufig durch lange Wartezeiten und fehlende Verfügbarkeit von speziell qualifizierten Psychotherapeuten (bes. in ländlichen Regionen) gekennzeichnet. Eine strukturelle Verbesserung der Versorgung kann durch die Kooperation mit lokal im Hilfesystem gut vernetzten Traumaambulanzen sowie durch Schaffung von Anreizen für Psychotherapeuten zur Behandlung von Betroffenen erreicht werden. Spezifische Kenntnisse über die Bedingungen in Heimen der DDR und über typische Folgen der Heimerziehung (z. B. Traumafolgestörungen, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung) und deren Behandlung sind auch bei Psychotherapeuten allerdings nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden. Daher sollten besondere Qualifizierungsmaßnahmen hinsichtlich der Folgen von Heimerziehung bzw. der Behandlung von Patienten mit Traumafolgestörungen organisiert und finanziell gefördert werden.

Um die Vermittlung in eine ambulante psychotherapeutische Behandlung zu erleichtern, sollten Anreize für Psychotherapeuten geschaffen werden, Patienten mit komplexen Traumafolgestörungen zu behandeln. Da bei Patienten mit komplexen Störungsbildern regelmäßige Supervision in besonderem Maße notwendig ist, könnte diese für Therapeuten, die ehemalige Heimkinder behandeln, finanziell gefördert werden. Zusätzlich können Weiterbildungsmaßnahmen gezielt gefördert werden.

Bei Patienten mit komplexen Traumafolgestörungen ist nicht selten mit einer Therapiedauer zu rechnen, die die Grenzen der Richtlinienpsychotherapie überschreitet. Im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie tätige Gutachter sollten angewiesen werden, Therapieanträge mit Aussicht auf ein erfolgreiches Behandlungsergebnis auch über die Zeitkontingente der Richtlinienpsychotherapie hinaus zu genehmigen. Da die Antragstellung über die Regeltherapiedauer hinaus momentan nur wenig genutzt wird (weniger als 2 % der Anträge), sollten alle kassenärztlich

zugelassenen Psychotherapeuten über diese Möglichkeit informiert werden. Psychotherapieanträge, die sich explizit auf eine traumatherapeutische Behandlung beziehen, sollen von speziell qualifizierten und in der Behandlung von Patienten mit Traumafolgestörungen erfahrenen Gutachtern beurteilt werden.

Es bietet sich an, Traumaambulanzen als spezialisierte Therapieeinheiten, die im lokalen Hilfesystem mit ambulanten Behandlern vernetzt sind, zu fördern. Traumaambulanzen sollen zur diagnostischen Klärung eines Behandlungsbedarfs sowie zur Vermittlung, ggf. auch zur Durchführung, von spezialisierter Psychotherapie (z. B. Traumatherapie) einschließlich stabilisierender Behandlungsmaßnahmen etabliert werden. Ziel ist eine flächendeckende Versorgungsstruktur „möglichst in jeder Kreisstadt“. Um Synergieeffekte zu nutzen, werden die Traumaambulanzen auch von Opfern sexueller Gewalt als Anlaufstelle genutzt. Vielerorts kann auf eine bereits bestehende Traumaambulanz an Ausbildungsinstituten oder an Kliniken und Universitäten bzw. auf bestehende Opferhilfeambulanzen (NRW, Niedersachsen, Bayern) zurückgegriffen werden. Denkbar sind auch Ambulanzmodelle, in denen niedergelassene Therapeuten mit einem Teil ihrer Arbeitszeit integriert werden.

Die Traumaambulanzen arbeiten optimalerweise mit einem multiprofessionellen Team (Psychologen, Ärzte, Sozialarbeiter) und erfüllen einen definierten Standard an Versorgungsqualität (siehe Anhang). Durch eine Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland werden Art und Umfang der Leistungserbringung und die Finanzierung vertraglich gesichert. Hierbei kann auf bereits in einigen Bundesländern bestehende Vertragsmodelle mit Opferhilfeambulanzen zurückgegriffen werden. Die Traumaambulanzen könnten im Bedarfsfall auch Vorleistungen erbringen bis zur endgültigen Klärung der Übernahme durch den eigentlich leistungspflichtigen Kostenträger.

5.6 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentliche Aufklärung über die Heimbedingungen in der DDR über die Wege, die zu einer Heimaufnahme führen konnten, und über den politischen Kontext der Heimerziehung ist eine wichtige Maßnahme, um die Stigmatisierung ehemaliger Heimkinder aufzuheben. Daher sollte ein nachhaltiges Konzept zur Information der Öffentlichkeit über die Bedingungen von Heimaufenthalten in der DDR von 1949 bis 1990 erarbeitet werden (beispielsweise durch Filme, Website, Informationsmaterialien, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen). In diesem Zusammenhang sind auch die Förderung einer weiteren historischen und sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR und die Dokumentation von Bedeutung.

Durch Nutzung einer Vielzahl von Medien (Presse, Rundfunk, TV) und einer gezielten Informationskampagne sollte sichergestellt werden, dass Informationen über Hilfsangebote und Rehabilitation für ehemalige Heimkinder möglichst alle Betroffenen („bis ins letzte Dorf“) erreichen.

5.7 Maßnahmen zur Prävention

Klare Konzepte zur Prävention von Schädigungen durch Heimaufenthalt sind eine ausdrückliche Forderung seitens betroffener ehemaliger Heimkinder („damit so etwas nie wieder passiert“). Die im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung West vom Dezember 2010 aufgeführten Maßnahmen zur Prävention sollen auch in den neuen Bundesländern zur Anwendung kommen. Hierzu zählen eine Verbesserung der Heimaufsicht, die Definition von Mindeststandards für die personelle und fachliche Ausstattung der Heime sowie Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die jeweilige Heimleitung ein Risikomanagement mit eindeutigen Richtlinien zur Prävention sexueller Übergriffe und anderer Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eingeführt wird.

5.8 Qualifizierung und Weiterbildung von Beratern, Therapeuten und Gutachtern

Für an der Beratung, Betreuung und psychotherapeutischen Behandlung von ehemaligen Heimkindern beteiligte Berufsgruppen besteht ein Bedarf an spezifischer Information zu den Bedingungen in Heimen der DDR, dem historischen und rechtlichen Kontext der Heimerziehung der DDR sowie den Schädigungsfolgen von Heimaufenthalten. Da durch den Aufbau der Anlauf- und Beratungsstellen aktuell ein hoher Bedarf an Information und Weiterbildung besteht, sollten möglichst rasch entsprechende Programme entwickelt und angeboten werden.

Mitarbeitern von Anlauf- und Beratungsstellen sollte ermöglicht werden, traumaspezifische Beratungskennnisse zu erwerben. Es besteht die Möglichkeit, bereits bestehende curriculare Weiterbildungsangebote zu nutzen, die von der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie und der Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik zertifiziert sind und zu einer Qualifikation als Traumafachberater/Traumapädagoge führen (120 h fachspezifische Weiterbildung).

Psychotherapeuten können traumatherapeutische Kenntnisse im Rahmen von Weiterbildungscurricula erwerben, die durch die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie zertifiziert sind (150 h fachspezifische Weiterbildung). Diese Qualifikationsmöglichkeit wird bundesweit derzeit von 28 Ausbildungsinstituten angeboten. Um die Versorgungssituation für ehemalige Heimkinder zu verbessern, würde sich anbieten, traumatherapeutische Qualifikationsmaßnahmen für Psychotherapeuten finanziell zu unterstützen, wenn diese bereit sind, ehemalige Heimkinder psychotherapeutisch zu behandeln.

Fachspezifische Supervision für die jeweiligen Berufsgruppen ist erforderlich. Supervisoren müssen Kenntnisse über Heimbedingungen und die speziellen Behandlungsbedürfnisse von ehemaligen Heimkindern haben.

Es bestehen nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten, Gutachter zu finden, die einen psychotraumatologischen Hintergrund haben und über Kenntnisse der Heimbedingungen und der typischen Schädigungsfolgen verfügen. Fortbildungen für Gutachter sind daher dringend notwendig.

5.9 Förderung der Vernetzung von Hilfsangeboten

Eine enge Vernetzung aller Beratungsstellen und aller Anbieter von ambulanten und stationären Hilfen und Psychotherapie im jeweiligen Bundesland ist im Interesse einer effizienten Hilfeleistung anzustreben. Hierfür sind geeignete Strukturen zu finden, z. B. Trägervereine, die eine Vermittlerfunktion und Beratungsfunktion hinsichtlich therapeutischer Hilfen übernehmen können.

5.10 Evaluation der durchgeführten Hilfsmaßnahmen und Forschungsbedarf

Der Einsatz von Hilfsmaßnahmen für ehemalige Heimkinder sollte evaluiert werden, um eine Qualitätssicherung der Maßnahmen zu ermöglichen und ggf. weitergehende Hilfsbedürfnisse zu erkennen.

Bundesweit sollten mehrere Kompetenzzentren für Traumatherapie benannt werden, die nachweislich über eine spezielle Qualifikation in der Begutachtung und Behandlung von ehemaligen Heimkindern der BRD und DDR verfügen sowie eine besondere Forschungskompetenz besitzen. Die Kompetenzzentren könnten an der Evaluation der durch das Hilfesystem vermittelten Behandlungen beteiligt werden und Weiterbildungsmaßnahmen zu den spezifischen Bedingungen und Folgen von Heimerfahrung für Fachkräfte initiieren und durchführen.

Es bestehen spezifische Defizite in der Forschung zu den Zuständen in Normalheimen und Spezialheimen. Eine Differenzierung der einzelnen Heimorte und Heimtypen wäre hierbei besonders wichtig als Entscheidungshilfe bezüglich der Rehabilitierung

ehemaliger Heimkinder. Zusätzlich fehlen Studien zu den Bedingungen der Heimunterbringung für behinderte Menschen in der DDR und zu den Bedingungen in Säuglingsheimen und in Heimen für Kleinkinder.

Es besteht Forschungsbedarf zur Prävalenz von psychischen und psychosomatischen Schädigungsfolgen bei ehemaligen Heimkindern und zu den Folgen für die zweite Generation von Familienangehörigen. Therapiestudien, die den Erfolg von psychotherapeutischen Behandlungen bei ehemaligen Heimkindern untersuchen, fehlen gänzlich und sollten im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen initiiert und unterstützt werden.

Patienten mit komplexen Traumafolgestörungen profitieren erfahrungsgemäß in besonderer Weise von einem ressourcenorientierten Therapiesetting mit einem ausreichend intensiven, mehrere Therapieverfahren integrierenden therapeutischen Angebot. Im Rahmen von Modellprojekten sollte eine speziell auf die Bedürfnisse von ehemaligen Heimkindern mit komplexen Traumafolgestörungen und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtete intensive ambulante, tagesklinische Behandlung (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Körper- bzw. Kunstpsychotherapie) angeboten und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

6. Zusammenfassung

Das Spektrum an potenziellen Schädigungsfolgen durch Heimaufenthalt in der DDR reicht von materieller Benachteiligung bis hin zu schweren psychischen Folgeerkrankungen. Daher ist es notwendig, verschiedene Ebenen der Unterstützung und Hilfe zu differenzieren. Von hoher Bedeutung ist, dass die unterschiedlichen Maßnahmen und Hilfeebenen untereinander abgestimmt und koordiniert eingesetzt werden.

Es wird kaum möglich sein, die im Zuge der Heimerfahrung erlittenen materiellen und immateriellen Schäden in jedem einzelnen Fall aufzurechnen und finanziell zu kompensieren. Für Betroffene wäre es allerdings sehr hilfreich, wenn durch eine mehr als nur symbolische Anerkennung und finanzielle Wiedergutmachung als Ausdruck ernst gemeinter Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung für das Schicksal der Heimkinder in der DDR auch subjektiv erlebte Gerechtigkeit hergestellt werden könnte. Dadurch würde die Möglichkeit eröffnet, sich als ehemaliges Heimkind nicht mehr als verloren und von der Gesellschaft vernachlässigt erleben zu müssen.

Durch Einrichtung von speziellen Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder in jedem Bundesland sollte der Zugang zu Hilfsangeboten ermöglicht werden. Die Beratungsstellen sollten eine Lotsenfunktion erfüllen und bei Bedarf auch aufsuchende Beratung vor Ort ermöglichen. Aufgabe der Beratungsstellen sind die Klärung des notwendigen Hilfsbedarfs und die konkrete Unterstützung bei der Antragstellung von sozialen Hilfen sowie bei der Vermittlung von weitergehenden Maßnahmen, beispielsweise beruflichen Förderungsmaßnahmen oder psychotherapeutischen Behandlungen. Zu den Funktionen der Beratungsstellen gehören auch die Unterstützung bei der Beschaffung von Akten und bei der Akteneinsicht sowie eine Beratung bezüglich rechtlicher Ansprüche.

Eine besonders wichtige strukturelle Maßnahme ist die Vernetzung bereits

bestehender sozialer Hilfsangebote mit den Beratungsstellen für ehemalige Heimkinder. In den Beratungsstellen tätige Mitarbeiter benötigen spezielle Weiterbildung und Supervision, um die beschriebene anspruchsvolle Vielfalt an Aufgaben erfüllen zu können.

Psychotherapeutische Behandlung ist indiziert, wenn anhaltende psychische oder psychosomatische Beschwerden bestehen, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit im Alltag führen. Ehemalige Heimkinder finden bislang eher selten in eine psychotherapeutische Behandlung, was auch an langen Wartezeiten bei besonders qualifizierten Traumatherapeuten liegt. Der Zugang zu Psychotherapie ist auch dadurch erschwert, dass ehemalige Heimkinder bei Psychotherapeuten als weniger attraktive Patienten gelten, da häufig die Diagnosekriterien für eine chronifizierte Traumafolgestörung oder für eine Persönlichkeitsstörung erfüllt sind und von einer längeren Behandlungsdauer ausgegangen werden muss. Um die Behandlungsmöglichkeiten zu verbessern, sollten spezifische Weiterbildungsangebote für Psychotherapeuten geschaffen werden. Zudem ist es erforderlich, für Therapeuten Anreize zu schaffen, beispielsweise durch kostenlose Supervision und Einbindung in ein Netzwerk von Therapeuten, wenn im Gegenzug ehemalige Heimkinder bevorzugt behandelt werden. Qualifizierende Maßnahmen für Psychotherapeuten etwa im Rahmen der Weiterbildung in Spezieller Traumatherapie (DeGPT) sollten gezielt gefördert werden, darüber hinaus sollten Kenntnisse über die Bedingungen der Heimerziehung in der DDR und die potenziellen Schädigungsfolgen vermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für Gutachter.

Ein nachhaltiges Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit ist eine notwendige Maßnahme, um die Stigmatisierung von ehemaligen Heimkindern in der Öffentlichkeit zu beenden. Verschiedenste Medien sollten hierfür genutzt werden (z. B. Informationsmaterialien, Websites, Filme, Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen). Die Förderung einer weiteren historischen und sozialwissenschaftlichen Aufarbeitung der

Heimerziehung in der DDR ist auch für die Öffentlichkeitsarbeit von Bedeutung. Durch Nutzung einer Vielzahl von Informationsmöglichkeiten (Presse, Rundfunk, TV) und einer gezielten Kampagne sollte sichergestellt werden, dass Informationen über Hilfsangebote und Rehabilitation für ehemalige Heimkinder möglichst alle Betroffenen erreichen.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollten Maßnahmen zur Prävention von Traumatisierungen in Heimen und anderen Institutionen der Jugendfürsorge ergriffen werden. Hierzu gehören ein Risikomanagement mit eindeutigen Richtlinien zur Prävention sexueller Übergriffe und anderer Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie ein klar definiertes und verbindlich vereinbartes Meldekonzept. Die durchgeführten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für ehemalige Heimkinder sollten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden. Hierdurch wird eine Qualitätssicherung ermöglicht und es können weitergehende Hilfsbedürfnisse erkannt werden.

Bundesweit sollten mehrere Kompetenzzentren für Traumatherapie benannt werden, die über eine spezielle Qualifikation in der Begutachtung und Behandlung von ehemaligen Heimkindern der BRD und DDR verfügen und an der Evaluation der Hilfsmaßnahmen beteiligt sind. Die Kompetenzzentren sollten die Anlaufstellen für ehemalige Heimkinder in der Betreuung von Problemfällen fachlich unterstützen und Weiterbildungsmaßnahmen initiieren.

Es besteht ein erheblicher Forschungsbedarf zur Prävalenz von psychischen und psychosomatischen Schädigungsfolgen bei ehemaligen Heimkindern und zu den Folgen bei Familienangehörigen auch in der zweiten Generation. Studien zum Erfolg von psychotherapeutischen Behandlungen bei ehemaligen Heimkindern fehlen gänzlich und sollten im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen initiiert und unterstützt werden. Im Rahmen von Modellprojekten sollte eine intensive speziell auf die Bedürfnisse von ehemaligen Heimkindern mit komplexen Traumafolgestörungen und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtete ambulante

bzw. tagesklinische Behandlung (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Körper- bzw. Kunstpsychotherapie) angeboten und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

Anhang

Standards für Ambulanzen (z. B. psychiatrische oder psychosomatische Institutsambulanzen), die in die Versorgung von Patienten mit Traumafolgestörungen eingebunden sind

- Erreichbarkeit werktags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- Ersttermine für Betroffene innerhalb maximal 14-Tagen,
- Angebot von Diagnostik und Beratung, sowie Krisenintervention bzw. stabilisierender Erstbehandlung (z. B. bis zu 15 h analog OEG-Ambulanzen NRW),
- Fakultativ längerfristige psychotherapeutische/psychiatrische Behandlung, wenn die allgemeinen Indikationskriterien der Institutsambulanzen erfüllt sind,
- mindestens ein approbierter ärztlicher oder psychologischer Psychotherapeut verfügt über eine traumatherapeutische Fortbildung (im Rahmen eines zu definierenden Mindeststandards),
- Obligate lokale Vernetzung mit Beratungsstellen und niedergelassenen Psychotherapeuten,
- gesicherte fachliche Supervision durch ärztlichen oder psychologischen Supervisor mit spezieller Qualifikation in Psychotraumatherapie.

Literaturverzeichnis

- Andreski P, Chilcoat H, Breslau N (1998) Post-traumatic stress disorder and somatization symptoms: a prospective study. *Psychiatry Res* 79:131–138.
- Arp A, Butz K, Gebauer R, Hofmann M, Kalies J, Ritter T (2011) Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen. Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit.
- Bauer PM, Hanson JL, Pierson RK, Davidson RJ, Pollak SD (2009) Cerebellar Volume and Cognitive Functioning in Children Who Experienced Early Deprivation. *Biological Psychiatry* 66:1100–1106.
- Berzin SC (2010) Vulnerability in the transition to adulthood: Defining risk based on youth profiles. *Children and Youth Services Review* 32:487–495.
- Boroske-Leiner K, Hofmann A, Sack M (2008) Ergebnisse zur internen und externen Validität des Interviews zur komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (I-kPTBS). *Psychother Psychosom Med Psychol* 58:192–199.
- Brisch KH (2006) Adoption aus der Perspektive der Bindungstheorie und Therapie. In: *Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie* (Brisch KH, Hellbrügge T, eds), pp 222–258. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brisch KH, Hellbrügge T (2003) *Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Brisch KH, Hellbrügge T (2006) *Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bronsard G, Lancon C, Loundou A, Auquier P, Rufo M, Simeoni M (2011) Prevalence rate of DSM mental disorders among adolescents living in residential group homes of the French Child Welfare System. *Children and Youth Services Review* 33:1886–1890.
- Bründel H (2010) Sexueller Missbrauch: Lehrer als Täter und Schüler als Opfer in weltlichen und kirchlichen Institutionen. *Report Psychologie* 35:381–392.
- Dobricki M, Maercker A (2010) (Post-traumatic) embitterment disorder: critical evaluation of its stressor criterion and a proposed revised classification. *Nord J Psychiatry* 64:147–152.
- Dornes M (1997) Vernachlässigung und Mißhandlung aus der Sicht der Bindungstheorie. In: *Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen* (Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P, eds), pp 65–78. Stuttgart: Schattauer.
- Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P (1997) Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen: Stuttgart: Schattauer.
- Egle UT, Hoffmann SO, Steffens M (1997) Pathogene und protektive Entwicklungsfaktoren in Kindheit und Jugend. In: *Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen*: (Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P, eds), pp 3–20. Stuttgart: Schattauer.
- Fegert JM, Kemper A (2010) Verhinderung bzw. Reduktion des Risikos der (Re-)Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und Pflegefamilien. In: *Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland: Analysen und Empfehlungen zur Versorgung und Betreuung* (Fegert, J, Ziegenhain U, Goldbeck L, eds), pp 210–223.
- Fegert, J, Ziegenhain U, Goldbeck L (2010) Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland: Analysen und Empfehlungen zur Versorgung und Betreuung.
- Gahleitner SB (2010) Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? Expertise im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung.
- Gahleitner SB, Hahn G (2010) *Gefährdete Kindheit – Risiko, Resilienz und Hilfen*. Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Gatzemann A (2008) *Die Erziehung zum „neuen“ Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis*. Berlin.
- Goffman E (1972) *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt (am Main): Suhrkamp.
- Hobbs GF, Hobbs CJ, Wynne JM (1999) Abuse of children in foster and residential care. *Child Abuse Negl* 23:1239–1252.
- Howe D, Fearnley S (2003) Disorders of attachment in adopted and fostered children: recognition and treatment. *Clinical Child Psychology Psychiatry* 8:369–387.
- Jahn U (2010) *Jugendwerkhöfe und sozialistische Erziehung in der DDR*. Erfurt.
- Janoff-Bulman R (1992) *Shattered assumptions. Towards a new psychology of trauma*. New York, Toronto, New York: Free Press; Maxwell Macmillan Canada; Maxwell Macmillan International.
- Jaritz C, Wiesinger D, Schmid M (2008) Traumatische Lebensereignisse bei Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe. *Ergebnisse einer epidemiologischen Untersuchung. Trauma und Gewalt* 2:266–277.
- Joraschky P (1997) Die Auswirkungen von Vernachlässigung, Mißhandlung, Mißbrauch auf Selbstwert und Körperbild. In: *Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen: mit 33 Tabellen* (Egle UT, Hoffmann SO, Joraschky P, eds), pp 117–130. Stuttgart [u. a.]: Schattauer.
- Kappeler M (2008) Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (1950–1980) und der Deutschen Demokratischen Republik. *Forum Erziehungshilfen*. 14:68–74.
- Kappeler M (2010) Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung. *Soziale Arbeit* 59.
- Kappeler M (2011) *Unrecht und Leid – Rehabilitation und Entschädigung? Der Abschlußbericht des Runden Tisches Heimerziehung*: 3–19.
- Karterud S, Pedersen G, Bjordal E, Brabrand J, Friis S, Haaseth O, Haavaldsen G, Irion T, Leirvåg H, Tørum E, Urnes O (2003) *Day treatment of patients with personality disorders: experiences from a Norwegian treatment research network*. *J. Pers. Disord* 17:243–262.
- Keilson H (1983) Entwicklungslinien und basic needs des Kleinkindes bei sequentieller Traumatisierung. In: *Psychiatrie des Kleinkind- und des Vorschulalters. Psychodynamische, humangenetische, ethologische, entwicklungspsychologische und psychopathologische Aspekte* (Nissen G, ed), pp 61–71. Bern: Huber.
- Kolko DJ, Hurlburt MS, Zhang J, Barth RP, Leslie LK, Burns BJ (2010) Posttraumatic stress symptoms in children and adolescents referred for child welfare investigation. A national sample of in-home and out-of-home care. *Child Maltreat* 15:48–63.
- Krause H (2004) *Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR, eine Rekonstruktion*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kuhlmann C (2008) „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Landtag Thüringen (2010) *Kleine Anfrage: Einweisung in Kinderheime der DDR als Instrument politischer Repression*. Landtagsdrucksache 5/1285.
- Larsson G, Bohlin AB, Stenbacka M (1986) Prognosis of children admitted to institutional care during infancy. *Child Abuse Negl* 10:361–368.
- Laudien K, Sachse C (2011) Politische, rechtliche und pädagogische Rahmenbedingungen der Heimerziehung in Ost-Berlin 1945–1989. Berlin: In: *Heimerziehung in Berlin-West 1945–1975, Ost 1945–1989*. pp 177–215.
- Loewenstein R *somatoform disorders in victims of incest and child abuse*.
- Makarenko AS (1976) *Pädagogische Texte*. Paderborn: Schöningh.
- Mannschätz E (1968) *Entwurf zu einer Methodik der Kollektiverziehung*. Berlin: Volk und Wissen.

- Matejcek Z (2003) Schutzfaktoren in der psychosozialen Entwicklung ehemaliger Heim- und Pflegekinder. In: Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern (Brisch KH, Hellbrügge T, eds), pp 72–83. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Mattheß H, Sack M (2010) Bewährte und nützliche Strategien in der Behandlung von Patienten mit komplexen dissoziativen Störungen. *Persönlichkeitsstörungen* 14:104–116.
- McFarlane A (1998) Epidemiological Evidence about the relationship between PTSD and alcohol abuse: the nature of the association. *Addictive Behaviors* 23: 813–825.
- Methner A (2009) Das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Versuch einer historischen Rekonstruktion. Diplomarbeit. Leipzig.
- Molnar BE, Berkman LF, Buka SL (2001) Psychopathology, childhood sexual abuse and other childhood adversities: relative links to subsequent suicidal behaviour in the US. *Psychol Med* 31:965–977.
- Newton RR, Litrownik AJ, Landsverk JA (2000) Children and youth in foster care: distangling the relationship between problem behaviors and number of placements. *Child Abuse Negl* 24:1363–1374.
- Nissen G (1983) Psychiatrie des Kleinkind- und des Vorschulalters. Psychodynamische, humangenetische, ethologische, entwicklungspsychologische und psychopathologische Aspekte. Bern: Huber.
- Oswald SH, Goldbeck L (2009) Traumatisierung und psychische Auffälligkeiten bei Pflegekindern. *Trauma & Gewalt* 3:304–314.
- Oswald SH, Heil K, Goldbeck L (2010) History of Maltreatment and Mental Health Problems in Foster Children: A Review of the Literature. *Journal of Pediatric Psychology* 35:462–472.
- Perez T, Di Gallo A, Schmeck K, Schmid M (2011) Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern. *Kindheit und Entwicklung* 20:72–82.
- Perry JC, Sigal JJ, Boucher S, Paré N, Ouimet MC, Normand J, Henry M (2005) Personal strengths and traumatic experiences among institutionalized children given up at birth (Les Enfants de Duplessi –Duplessis' children): II: Adaptation in late adulthood. *J. Nerv. Ment. Dis* 193:783–789.
- Puls H (2009) Schattenkinder hinter Torgauer Mauern. Rostock: Rink.
- Runder Tisch – Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren (2010) Abschlussbericht. Berlin: AGJ.
- Runder Tisch – Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2011) Abschlussbericht. Berlin.
- Rutter M (2003) Die psychischen Auswirkungen früher Heimerziehung. In: Bindung und Trauma. Risiken und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern (Brisch KH, Hellbrügge T, eds), pp 91–137. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Sachse C (2010) Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945–1989). Schwerin: Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Sachsse U, Eßlinger K., Schilling L (1997) Vom Kindheitstrauma zur schweren Persönlichkeitsstörung. *Fundamenta Psychiatrica* 11:12–20.
- Sack M (2004) Diagnostische und klinische Aspekte der komplexen posttraumatischen Belastungsstörung. *Nervenarzt* 75:451–459.
- Sack M (2010) Schonende Traumatherapie. Ressourcenorientierte Behandlung von Traumafolgestörungen. Stuttgart: Schattauer.
- Sack M, Boroske-Leiner K, Lahmann C (2010) Association of nonsexual and sexual traumatizations with body image and psychosomatic symptoms in psychosomatic outpatients. *Gen Hosp Psychiatry* 32:315–320.
- Scaer RC (2001) The body bears the burden. Trauma, dissociation, and disease. New York: Haworth Medical Press.
- Schmid M (2010) Psychisch belastete Heimkinder – eine besondere Herausforderung für die Schnittstelle zwischen klinischer Sozialarbeit und Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie. In: Gefährdete Kindheit – Risiko, Resilienz und Hilfen (Gahleitner SB, Hahn G, eds), pp 113–121. Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Schwabe M, Ernst R (2008) Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München, Basel: E. Reinhardt.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2011) Heimerziehung in Berlin. West 1954–1975, Ost 1945–1989; Annäherungen an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung. Berlin.
- Sheridan M, Drury S, McLaughlin K, Almas A (2010) Early Institutionalization: Neurobiological Consequences and Genetic Modifiers. *Neuropsychol Rev* 20:414–429.
- Streeck-Fischer A (2010) Angriffe auf Körper und Seele. *Psychotherapeut* 55:98–105.
- van der Kolk BA (1994) The body keeps the score: memory and the evolving psychobiology of posttraumatic stress. *Harv Rev Psychiatry* 1:253–265.
- van der Kolk BA, Fisler RE (1993) The biologic basis of posttraumatic stress. *Prim. Care* 20:417–432.
- Vogel RM (2010) Auf dem Weg zum neuen Menschen. Umerziehung zur „sozialistischen Persönlichkeit“ in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf (1961–1989). Frankfurt, M. [u. a.]: Lang.
- Wolf K (2010) Machtstrukturen in der Heimerziehung. *Neue Praxis* 6:539–557.
- Zimmermann V (2004) Den neuen Menschen schaffen. Die Umerziehung von schwer erziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945–1990). Köln, München: Böhlau.

